I. germ.
196 ∞ - 1

Sommer

I — III.
g. 46.

<36638851100010

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Geschichtliche und dogmatische Entwickelung

der

bäuerlichen Rechtsverhältnisse

in

Deutschland.

Vom

Dr. Sommer,

Hofgerichts-Advokaten in Arnsberg, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Erster Band.

Hamm, 1823.

Schulzische Buchhandlung.

Darstellung

der

Rechtsverhältnisse der Bauerngüter

im

Herzogthum Westphalen

nach ältern und neuern Gesetzen und Rechten.

Vom

Dr. Sommer,

Hofgerichts-Advokaten in Arnsberg, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede

---

Mit Beilagen.

Hamm, 1823.

Schulzische Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Auf das Jäger- und Hirtenleben der Völker folgt der Ackerbau, und mit ihm befestigt sich Bildung und Gesittigung.

Nach der heiligen Sage ist der Mensch der Erde entnommen. Kann es uns Wunder nehmen, daß er sich erdverwandt fühlt, daß ein gewisser magnetischer Zug ihn zu der mütterlichen Erde führt, trotz des unsterblichen Odems, den der Ewige dem Erdenkloß eingehaucht?

Noch unentschieden ist der Streit, ob man die Götter der Erde Könige der Länder oder der Völker nennen solle. Napoleon war ein *Empereur des français*, die aus der Nation geschichtlich hervorgegangenen Könige nannten und nennen sich *Roi de France*. Wenn aber das Volk selbst erst durch den Boden zu Gesittigung, dauernder Vereinigung und Namen kommt, so möchte man sich wohl zu der Terminologie der alten Schule bekennen, die hier dem Erdhaften das Uebergewicht gibt.

Wir dürfen sonach den Staat betrachten als einsegnend die Ehe des Menschen mit der Erde, ja er ist selbst diese Ehe.

Ehe ist Einheit, Verschmelzung zweier Eigenthümlichkeiten, hervorbringend eine neue dritte gemeinschaftliche Eigenthümlichkeit, welche eben ist die Einheit. So ist denn auch das Volk eins mit dem Lande, das Land mit dem Volke. Das Volk ist dem Boden dienstbar geworden, es ist sein eigen; der Boden ist dem Volke eigen geworden, es beherrscht ihn, und die Geschichte verbindet sie. —

So der Staat, so die Einzelnen. Diese haben immer das Streben, der Allode sich zu verbinden, die sie beherr-

schen, die ihnen Namen gibt, die ihnen zu einem Geschlechte verhilft. Der Mensch ist so gern *glebae adscriptus!* Der Mensch verliert sich im Boden, und der Boden erlangt Persönlichkeit. So war es in den germanischen Staaten, wo die Ackerloose personifizirt waren, so in fast allen Staaten des Alterthums.

Aber alle Dinge sind in beständigem Flusse, und selbst die festeste der Vereinigungen vermag nicht der auflösenden und schmelzenden Kraft der Zeit zu widerstehen, die alte Gestaltungen untergehen, neue erstehen läßt.

Die Rechtswissenschaft ist es schon gewohnt, solchen Zeitbegebnissen zu folgen, ihr ist es nichts Neues, daß, was persönlich und lebend war, ersterbe, und ihr als Gegenstand des Sachenrechts heimfalle. Es ist eine wichtige Beobachtung, daß bei jugendlichen Völkern der persönliche Theil Rechts der bedeutendere, allmählig aber aus dem persönlichen die Gegenstände in den sachlichen übergehen. So im römischen, so im deutschen Rechte.

Der Feudalismus mit allen seinen Anhängen, mit den ihm entsprießenden Boden — Abhängigkeit — Verhältnissen war Theil des Personenrechts. Aber als die Zeit erfüllet war, daß eine neue Kriegseinrichtung die alte verdrängte, verkalkte auch der Feudalismus, und wurde als *caput mortuum* vom Sachenrechte aufgefangen.

Da wurde, was in seinen Anfängen einst gerecht und paßlich gewesen, in alle Wege störend und beengend, die erstorbenen Rechtsverhältnisse fügten nicht in eine neue Zeit, es war ihnen der Geist entwichen, und es stöhnten die Völker.

Und wiederum hatte das gewaltige Rad der Zeit einen Umschwung vollendet, und ausgeworfen wurden die versachlichten Reste des Feudalismus, ja selbst was von altgermanischer Bodenpersönlichkeit, von Bauern-Fideicommissen, geblieben war, ward Beute eines allgemein werdenden Stadt-Rechts.

Wir leben in der Zeit des Uebergangs jener Verhältnisse zu dem Zustande individueller Freiheit und allgemeinen

Stadtrechts. Was uns die Zukunft bereite, ob der Bauer aus des Gutsherrn Hand nur erlöst, um in die schwerere Hand des Gläubigers zu gerathen, ob der Verlust des Patriarchalischen und Adlichen, was in den Bauern-Fideicommissen lag, unersetzlich? Diese Fragen werden noch nicht gnügend beantwortet werden können. Aber die Regierungen werden sich beruhigen in dem Bewußtseyn, nicht aus eitler Willkühr altgewohnte Verhältnisse aufgehoben, sondern gefolgt zu haben den Mahnungen der Nothwendigkeit, der Zeit.

Eine Pflicht aber haben wir gegen die kommende Zeit, aufzubewahren und zu überlieferen, was wir wissen, von den bisherigen Verhältnissen der Bauerngüter, damit den Nachkommen erleichtert werde die Anknüpfung und Fortspinnung des Fadens der Geschichten. Darum habe ich denn, was über die Rechtsverhältnisse der Bauerngüter meines Vaterlandes in Schriften und in Ueberlieferung der Gerichte und des Volks vorhanden war, nach Kräften zusammengestellt, und übergebe das hiedurch entstandene Werk dem Publikum als ersten Theil des von der Verlagsbuchhandlung angekündigten Commentars über die königlichen Gesetze vom 25. Sept. 1820. Die Gesetzgebung des Herzogthums Westfalen mußte ganz besonders abgehandelt werden, weil sie in sich zu abgeschlossen und ihrer geschichtlichen Entstehung nach zu heterogen ist, als daß sie mit der Darstellung der bäuerlichen Verhältnisse in den Provinzen zwischen Rhein und Elbe vermischt werden könnte.

Ein billiges Publikum glaube ich, wandelnd auf einem wenig betretenen Pfade, so ziemlich zu befriedigen, für die Unbilligen schreibe ich nicht, sondern ich habe nur den Wunsch für sie, selbst Hand anzulegen und so durch Erfahrung sich von der Schwierigkeit eines solchen Unternehmens zu überzeugen.

Diejenigen werden sich getäuscht sehen, welche etwa über die den bäuerlichen Verhältnissen allerdings sehr verwandte alte Geschichte des Heerbanns und seines Untergangs im Feudalismus hier neue Forschungen erwarteten.

Ich habe das aus Möser, Eichhorn, Kindlinger u. s. w. bekannte vorausgesetzt, und nur einiges davon ausgezogen des Zusammenhangs wegen, und für solche, denen die Resultate gnügen. Nicht einmal in einer Provinzialgeschichte, noch weniger also in einem Provinzial-Rechtsbuche, dürfen solche als gewonnene Ausbeute der Wissenschaft feststehende Sätze neu erforscht werden, wenn man nicht neue Quellen entdeckt hat, woran es hier aber gebrach. Das Feld der Wissenschaften ist so weitläufig, daß man, wenn man irgend zu etwas Festem gelangen will, in der einen Wissenschaft das in der angrenzenden Erforschte postuliren muß, wie es denn auch von jeher unter den Gelehrten der Brauch war. Daß indessen der Feudalismus im Herzogthum Westfalen bei weitem nicht allgemein, daß noch sehr vieles von der altgermanischen Verfassung — vorzüglich in unsern Bergen — gerettet war, werden auswärtige Leser nicht ohne Vergnügen finden.

So gehe nun hin Büchlein, ohne mich, in die Welt, und erwirb dir nachsichtige Beurtheiler!

Ich kann diese lange Vorrede nicht würdiger schließen, als indem ich, eine angenehme Pflicht erfüllend, zween biederen Westfalen, Hofgerichtsrath von Bigeleben in Arnsberg und Regierungsrath Arndts daselbst, öffentlich danke, um Willen der freundschaftlichen Mittheilung mancher Materialien zu vorliegender Schrift. —

Dr. Sommer.

Inhalts-Anzeige der Darstellung.

Erstes Buch.

Allgemeine Einleitung und chronologische Uebersicht der betreffenden Gesetze.

§. 1. Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes . Seite 1

§. 2. Allgemeiner Zustand des ländlichen Besitzes im Mittelalter 3

§. 3. Veränderungen in neuerer Zeit. Steuerfreiheit des Adels 1654. Polizeiordnung von 1723. Untheilbarkeit der Güter. Reconsolidationsrecht. Besetzung der Höfe. Verbotene Steigerung der Pächte. Landständisches Zeugniß darüber von 1716. Verordnung vom 3. Mai 1782. Praxis für Erbrecht der Colonen. 4

§. 4. Rheinbunds-Epoche. Aufhebung der landständischen Verfassung und der Steuerfreiheit am 1. Oct. 1806. Damit in Verbindung stehende Verordnung vom 27. Febr. 1811 über Abzug des Fünftels. . . 6

§. 5. Verordnung zur Beförderung der Cultur vom 9. Jul. 1808. Theilbarkeit der Güter mit Modificationen einführend 7

§. 6. Veranlassung der Colonat-Verordnung vom 5. Nov. 1809 durch militärische Rücksichten. Deren Inhalt im allgemeinen 8

§. 7. Erläuterung vom 8. Sept. 1810 rücksichtlich der Colonial-Waldungen. Verordnungen vom 9. Febr. 1811 für das ganze Großherzogthum. Zweifel über deren Anwendbarkeit auf Westfalen . . . 10

§. 8. Erläuterung der Colonatverordnung, erlassen am 18. Aug. 1813, rücksichtlich der Kennzeichen der fraglichen Güter, Naturalprästationen — Fortsetzung, Preisausmittelungen, Verwandlung der Dienste in Fruchtrenten, Abrechnung der Gewinngelder, Anwendung der Verordnung vom 9. Febr. 1811, Ablösungs-Recht des Berechtigten, Auseinandersetzungs-Reglement — Bekanntmachung vom 8. Nov. 1814 wegen provisorischer Normalpreise . . 12

Seite

§. 9. Nach Aufhebung des Rheinbundes werden die Gesetze über bäuerliche Verhältnisse angefochten. Anordnung von Revisions-Commissionen durch die Cabinets-ordre vom 3. Mai 1817. Instruction des Ministers des Innern für diese Commissionen, gemäß welcher erworbene Rechte aufrecht erhalten werden sollen 13

§. 10. Revisions-Commission für das Herzogthum Westfalen, Betrachtungen über die damalige Lage der Gesetzgebung 15

§. 11. Die Königlichen Gesetze vom 25. Sept. 1820 insbesondere für das Herzogthum Westfalen, bestätigen im allgemeinen die Hessische Gesetzgebung, mit einigen Modificationen jedoch wegen Ablösung und Preisbestimmung und Fünftel. Anordnung der Zehnten — Ablösung und der General-Commission zu Münster — Uebergang zum Folgenden . . 17

Zweites Buch.

Von den Erbgütern.

Erstes Kapitel.

Untheilbarkeit nach der älteren Gesetzgebung.

§. 12. Eigenthum der Bauern an ihren Gütern. Rechtsvermuthung hiefür 19

§. 13. Publicistische Natur der Bauernhöfe. Untheilbarkeit. 23

§. 14. Ausnahmen von der Regel der Untheilbarkeit . 24

Zweites Kapitel.

Vererbung und Kindtheile nach älterem Rechte.

§. 15. Ernennung des Guts-Nachfolgers. Erstgeburtsrecht. 25

§. 16. Ernennung des Guts-Nachfolgers bei Lebzeiten. Digression über die moderne Ansicht von deutschen Erbverträgen ohne Uebergabe, auch nach Preußischem Recht. — Gegenstände, die hier zur Sprache kommen: 1) Ernennung durch Einbestattung. 2) Mitberechtigung des Dotalherrn. 3) Rechte des Beibestatteten, wenn die Haushaltung übertragen ist. Rechtsverhältnisse, wo sie vorbehalten worden. 4) Schulden-Aufnahme der Eltern bei vorbehaltener

Seite

Haushaltung. — Zeugniß des Gerichts Bilstein v. 16. Dec. 1783. über alle diese Gegenstände . 26

§. 17. Ueber das Kindtheil der nachgebornen Geschwister. Brautschätze nach der Observanz bestimmt, ohne den Gedanken von Miterbrecht am Gute . . . 33

§. 18. Allmählig werden die Brautschätze in einigem Verhältniß zum wahren Werthe des Guts bestimmt. Urtheil des Amts Bilstein hierüber vom 10. Jun. 1786 in Sachen Märker 35

§. 19. Völlige Ausbildung der Ansicht einer Divisio civilis durch die Grundsätze der Abschätzungen . . 38

§. 20. Pflichttheil bei Bauerngütern. Pflichttheils-Klage gegen Erbverträge 39

§. 21. Ob das Kindtheil im Nicht-Verheirathungsfalle des Kindes dem Hause zufalle? Nach älterer Gewohnheit. Nach neuerer. Ob gegen dieses bestimmende Verfügungen die Pflichttheils-Klage statthaft, und mit welchem Erfolg? Ob die Intestat-Erben eine solche Klage anstellen können? 40

§. 22. Guts-Inventar. Vermögen außer dem Bauerngut. Universitas juris. Ob die Schulden auf dem Hofs-Nachfolger haften? 42

§. 23. a) Inwiefern Kindtheil Zinsen tragend sey? . . 43

§. 23. b) Vorzug des Kindtheils in Concursen. . . 45

Drittes Kapitel.

Veräußerung und Reconsolidationsrecht nach älterem Rechte.

§. 24. Veräußerung des ganzen Guts. Veräußerung einzelner Bestandtheile desselben und dabei Statt findendes Reconsolidationsrecht. Zuvörderst von den diesem verwandten Instituten, I. Fiducia der Römer, II. Rück- oder Wiederkaufsvertrag der Römer. III. Deutscher Pfandvertrag. IV. Retract. 46

§. 25. Natürliche Entstehung des Reconsolidations-Rechts. Bestätigung durch die Polizei-Ordnung von 1783, und durch den Landtags-Abschied von 1732. . 51

§. 26. Nähere Entwickelung des Reconsolidationsrechts. Ob es um des Schatz-Catasters willen eingeführt sey? — Beweis der Zubehörlichkeit 1663. Ob im Amt Bilstein das Jahr 1696 das Normal-Jahr sey? . 54

§. 27. Grundlage der Reconsolidations-Klage, geschehene Veräußerung nämlich; was Rechtens, wenn eine aus-

Seite

tlichretjsche Verpfändung des Grundstücks von einem früheren Sohlstättenbesitzer geschehen? . . 57

§. 28. Dingliche Natur der Reconsolidations-Klage von beiden Seiten. Vorbehalt des Rückkaufsrechts . 59

§. 29. Reconsolidations-Preis. Ausmittelung desselben, wenn der ursprüngliche Erwerbswerth nicht bekannt; ob alsdann der ehemalige oder jetzige Schätzwerth zum Grunde zu legen? 60

§. 30. Erörterung einiger in diese Lehre einschlagenden Fragen. 1) Ist das Reconsolidationsrecht auch verjährbar? 2) Kann der Verkäufer auf das Reconsolidationsrecht verzichten? 3) Bezug der Früchte bei Waldungen. 4) In welchem Verhältnisse die Reconsolidation zu dem Rechtsmittel ex L. 2. de rescind. vend. stehe C. 5. Compensation von Forderungen gegen den Reconsolidationspreis, wenn auf diesen Dritte Pfandrechte haben . . . : 62

§. 31. Philosophische und historische Betrachtungen . . 66

Viertes Kapitel.

Von der Theilbarkeit der Güter nach der neuen Gesetzgebung.

§. 32. Absicht der hessischen Gesetzgebung, den Kindern und Geschwistern des Landmanns mehr Gelegenheit, als sonst, zur Erwerbung eines eigenen Agricultur-Etablissements zu geben. Deßhalb Verordnung vom 9. Jul. 1808 . . . . . Seite 66

§. 33. Verordnung vom 5. Nov. 1809, aufhebend die Verordnung vom 9. Jul. 1808 70

§. 34. Die erste Verordnung vom 9. Febr. 1811 . . 72

§. 35. Die zweite Verordnung vom 9. Febr. 1811 . 73

§. 36. Verhältniß der beiden Verordnungen vom 9. Febr. 1811 zu der Verordnung vom 5. Nov. 1809. Desfallsige Erläuterung v. 18. Aug. 1813. §. 9. . 74

§. 37. Beantwortung der Frage: Ist die Untheilbarkeit der Erbgüter und das Reconsolidationsrecht schon durch die Verordnung vom 5. Nov. 1809 oder erst durch die Verordnung vom 9. Febr. 1811 aufgehoben worden? 75

§. 38. Ob und welche Modalitäten bei der Theilbarkeit Statt finden? 79

§. 39. Folgen der unumehrigen Vererbung der Bauerngüter nach gemeinem Rechte, 1) in Rücksicht auf den Pflichtheil, 2) auf die Einbestattung eines Kindes

Seite

und darin früherhin liegenden Uebertrag, 3) auf vergangene Fälle; mit Bezug auf §. 5. und 3. der Verordnung vom 5. Nov. 1809 . . . 80

§. 40. Einfluß der neuen Gesetzgebung auf das Reconsolidationsrecht, rücksichtlich vergangener Fälle, besonders für den Fall, wo das Reconsolidationsrecht vorbehalten worden 82

§. 41. Einfluß der neuen Grundsätze auf die ländliche Verfassung, auf Sohlstätten, Beilieger, Beilieger-Abgaben 83

§. 42. Philosophische Beurtheilung der neuen Gesetzgebung. 84

Fünftes Kapitel.

Von den Retracten.

§. 43. I. Retractus gentilitius, II. Erblosung in Beziehung auf Lehngüter, sodann Unterherrschaften, Rittersitze und adliche Höfe 88

§. 44. III. Retrakt der Stadt-Bürger bei Veräußerung von in der Stadtfeldmark gelegenen Grundstücken an Auswärtige 89

§. 45. IV. Amortisations-Gesetz . . . . . —

§. 46. V. Der Juden-Retract 91

§. 47. VI. Conventional- und testamentarische Retracte. 93

Drittes Buch.

Von den Colonatgütern.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Natur der Colonatgüter und Geschichte derselben bis zur neuen Gesetzgebung.

§. 48. Institutionen des Mittelalters, deren Grund-Charakter, Theilung des Eigenthums, Sachsenfriede . 94

§. 49. Hypothese der Rechtsgelehrten über ursprünglich unfreien Stand der Bauern. Wie man den Tacitus und Stellen in Urkunden des Mittelalters verstanden. Ansichten Estors, Strube's, Bury's, Runde's . 96

§. 50. Wie man jene Hypothese mit dem in neuerer Zeit gefundnen Zustande der Freiheit des größten Theils der Bauern zu vereinigen gesucht, wie man sich auf Freilassungen berufen, auf einen von den Universi-

Seite

täten ausgegangenen liberalen Geist, auf Einwirkungen des römischen Rechts, ferner auf Einführung des Christenthums, und die Kreuzzüge, u. s. w. . 98

§. 51. Widerlegung jener Hypothese, nach Möser und Eichhorn 101

§. 52. Rechtsvermuthung für Eigenthum und Erbrecht des Bauernstandes, dessen Verlust keinesweges die Folge der Uebergaben war, nach Kindlinger . . 104

§. 53. Daß die Bauern das Erbrecht nicht erst durch Uebernahme der Steuern erlangt haben. Gewinnbriefe 107

§. 54. Bauernstand im Herzogthum Westfalen, ursprünglich nicht unfrei. Vertrag von 1438 über Lehn- und Dienstgüter, so wie über Abhängigkeit freier Leute, Altarhöriger, Vogtleute, Hovesleute und Eigenleute 109

§. 55. Gründe für Erbrecht Angriffe gegen dasselbe durch das römische Recht und durch die Form neuer Gewinnbriefe 114

§. 56. Festigkeit des Grundsatzes, daß die Hofsabgaben nicht erhöht werden konnten. Zeugniß der Landstände von 1716. Andeutungen von Erbrecht in der Polizei-Ordnung von 1723 Unterscheidung von Erb- und Zeitpächtern in der Verordnung vom 19. Nov. 1763 115

§. 57. Verordnung vom 3. Mai 1782. Erläuterung vom 4. Mai 1791 117

§. 58. Jurisprudenz, welche sich um diese Verordnungen geschlossen. Unbedingte Annahme des Erbrechts . 121

Zweites Kapitel.

Entwickelung der rechtlichen Grundsätze des Colonat-Verhältnisses.

§. 59. A. Erbzinsgüter. Sind gewöhnliche Erbgüter, belastet mit Renten 122

§. 60. B. In gutsherrlichem Verbande stehende Güter.
a) Leibeigenthums- 124

§. 61. und hofhörige Güter im Amte Erwitte . . 126

§. 62. b) Colonatgüter . . . . . —

§. 63. Grundsätze, die bei den in gutsherrlichem Verbande stehenden Gütern Statt finden.
I. Natur des Colonatrechts. Ob dingliches oder persönliches Recht? Ob getheiltes Eigenthum? 127

§. 64. II. Pflicht des Colons zu gewinnen. Veränderung

Seite

der Gewinnbriefe. Richtige Ansicht des Gewinnens. Ob es das Colonatrecht gebe? Ob ohne Gewinnung kein Klagrecht gegen Dritte denkbar? . . 130

§. 65. III. Materielle Rechte des Colons. Frucht-Genuß. Accessio. Thesaurus. 132

§. 66. IV. Colonat-Waloungen 135

§. 67. V. Anlegung und Unterhaltung der Hofs-Gebäude. Gewohnheitsrecht dieserhalb in den Aemtern Olpe, Bilstein und Altendorn. Anspruch einiger adlichen Gutsherrn auf $\frac{1}{3}$ des Werths der Gebäude . . 137

§. 68. VI. Oeffentliche Lasten 138

§. 69. VII. Gutsherrliche Abgaben, Nichtigkeit neuer Lasten-Aufbürdungen. Wem hiebei die Beweispflicht obliege? 140

§. 70. VIII. Schuldenwesen der Colonien, Veräußerung, ob auch inter contrahentes nichtig? Ob der Sohn des Colons auch das Colonatgut und übrige Erbschaft zugleich antreten müsse? 141

§. 71. IX. Vererbung des Colonats 142

§. 72. X. Kindtheile von Colonatgütern. Aeltere und neuere Ansicht dieses Gegenstandes . . . 143

§. 73. XI. Leibzucht bei Erbgütern und bei Colonatgütern. 146

§. 74. XII. Interimswirthschaft auf Erb- und auf Colonatgütern 147

§. 75. XIII. Entmeierung. Erstlich falsche Entmeierungs-Gründe

a) Ablauf der Gewinnzeit

b) unterlassene Gewinnbriefs-Erneuerung,

c) nicht geschehene Pachtzahlung,

d) eigenes Bedürfniß des Gutsherrn

e) resolutum jus concedentis . . 150—152

§. 76. Wahre Entmeierungs-Gründe im Herz. Westf.

1) Waldverwüstung,

2) Veräußerung,

3) Leibzucht-Bestellung,

4) Merkliche Deterioration des Guts

5) Unfähigkeit, dem Gute länger vorzustehen . 152

§. 77. Folge der Entmeierung. Pflicht, den Hof wieder ohne erschwerende Bedingungen zu besetzen. Erlöschen des Erbrechts der eventuell zur Hofesfolge Berufenen. 153

Seite

Drittes Kapitel.

Die neue Gesetzgebung.

§. 78. Historisch-philosophische Betrachtungen als Uebergang und Einleitung 154

§. 79. Verordnung vom 9. Jul. 1808. Deren Einfluß auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse . 155

§. 80. Colonatverordnung vom 5. Nov. 1809 und Königl. Gesetz vom 25. Sept. 1820, beide im allgemeinen. 156

§. 81. Kennzeichen der Güter, welche Gegenstand der Colonat-Verordnung, nach §. 6 derselben. Exegese dieses §§. Erläuterung vom 18. Aug. 1813. §. 1. 157

§. 82. Veränderungen, welche die neue Gesetzgebung den früheren Colonat-Verhältnissen gebracht,

Ad I. (§. 63.) 1) volles Eigenthum des Colons, durch 2) absolut gebietendes Gesetz erlangt, 3) und zwar ipso jure 4) für den wahren Colonatberechtigten . . . . . 161 — 162

§. 83. Ad II. (§. 64.) Pflicht zur Gewinnung hört auf. Ob ein urkundliches Anerkenntniß der Rente gefordert werden könne? 163

§. 84. Ad III. IV. (§. 65. 66.) Auseinandersetzung rücksichtlich der Colonatwaldungen. Unvollkommenheiten des desfallsigen Gesetzes, daher nachträgliches Gesetz und Erläuterung vom 8. Sept. 1810 . . 164

§. 85. Ad V. (§. 67.) Eigenthum der Hofesgebäude dem Colon zugefallen. Inwiefern die Concurrenz des Gutsherrn zum Bau weggefallen? . . . 167

§. 86. Ad VI. (§. 68.) Wegfallen der Verordnung vom 9. Mai 1766 . . . . . —

§. 87. Ad VII. (§. 69.) Colonatabgaben . . . 168

§. 88. Ad VIII. (§. 70)

I. Schulden des Gutsherrn.

II. Schulden des Colons, konsentirte und unconsentirte . . . . . 168 — 169

§. 89. Ad IX. X. (§. 71. 72.) Vererbung und Kindtheile §. 3. u. 5. der Col. Verordn. 170

§. 90. Ad XI. (§. 73.) Ob Leibzucht ganz aufgehoben? . —

§. 91. Ad XII. (§. 74.) Wegfallen der Interimswirthschaft in Zukunft 171

§. 92. Ad XIII. (§. 76. 77.) Entmeierungen fallen weg, ob auch in Bezug auf vergangene Fälle, auf noch nicht vollzogene Entmeierungs-Urtheile? . . —

Seite

§. 93 Verknüpfung von Colonat-Verhältnissen mit Lehns-Verband 174

Viertes Buch.

Von bäuerlichen Leistungen.

Erstes Kapitel.

Allgemeines.

§. 94. Einleitung. Zweierlei Art von Leistungen, gutsherrliche und Renten 175

§. 95. §. 10. der Colonat-Verordnung. Transitorische Bestimmung. Entschädigung. 176

§. 96. Nunmehrger Character der bäuerlichen Leistungen. Deren Vertheilung auf die einzelnen Gutstheile . 177

§. 97. Zwanzigstel. Ob auch bei Renten, und unter welcher Voraussetzung? 178

§. 98. Ablöse. Zwangsrecht des Berechtigten zur Ablöse nach 10 Jahren. Durch § 10. der Erläuterung vom 18. Aug. 1813. aufgehoben 179

§. 99. Beschränkung der Ablösungen durch das Königliche Gesetz vom 25. Sept. 1820. §. 2. Exegese desselben. 181

§. 100. Königliches Gesetz §. 3. über Ablösung bei Veräußerung eines Theils eines bauerlichen Grundstücks. Interpretation desselben 182

Zweites Kapitel.

Leibeigenthums-Gefälle.

§. 101. I. Sterbfall. Hypothese über den Ursprung des Sterbfalls 185

§. 102. Entschädigung für den Sterbfall nach §. 14. der Colonat-Verordnung 187

§. 103. II. Freilassungen. Wechselungen 188

§. 104. Entschädigung für das Recht der Freilassungen nach §. 13. der Colon. Verordn. 190

§. 105. III. Dienstzwang. Dessen Aufhebung ohne Entschädigung durch §. 11. der Colon. Verordn. . . 191

Seite

Drittes Kapitel.
Dienste.

§. 106. Gutsherrliche Dienste. Dienste auf freien Gütern haftend, durch Vorbehalt oder Bestellung entstanden. Gemessene und ungemessene Dienste. Ob Rechtsvermuthung für Dienste überhaupt, für ungemessene insbesondere 193

§. 107. Einige andere Fragen über Dienste, 1) Anfangen und Aufhören des Tags, 2) Festsetzung ungemessener Dienste, 3) Verwandlung der Dienste in Geld. 4) Operae non debentur nisi indictae . . 194

§. 108. Aufhebung der Dienste gegen Entschädigung. Gestattung der Fortsetzung der Naturaldienstleistung durch §. 2 der Erläuterung vom 18 Aug. 1813. Einfluß dieser Bestimmung auf den Rechtssatz: operae non debentur nisi indictae 195

§. 109. Königliches Gesetz vom 25. Sept. 1820 §. 4 Fortsetzung der Naturalprästation. Unablöslichkeits-Vertrag auf 12 Jahre. Ob auch neue Dienste bestellt werden können? 197

Viertes Kapitel.
Sonstige Leistungen.

§ 110. 1) Gewinngeld. Recht es zu fordern. Betrag. Zeit des Wiederkehrens desselben 198

§ 111. Entschädigung für aufgehobenes Gewinngeld nach § 15 der Colon. Verordn. . . . . —

§. 112. Erläuterung vom 18. Aug. 1813 wegen Abrechnung des schon bezahlten Gewinns bei Ablösung und Verwandlung 199

§ 113. 2) Garbenpacht 201

§. 114. 3) Fruchtkörner-Abgabe. Durch die hessische Gesetzgebung nur ablöslich nicht verwandelt worden. Abänderung durch das Kön. Gesetz v. 25. Sept. 1820. 202

§. 115. 4) Vieh- und sonstige Naturalien Verwandlung in Geld. Fortsetzung der Naturalleistungen . . —

§. 116. Natural Abgaben, die keine Renten sind! A) solche, die ursprünglich Steuern sind. B) Beiträge zur Besoldung der Pfarrgeistlichkeit, Meßhafer u. s. w. 203

Seite

Fünftes Kapitel.

Preisfestsetzungen nach Hessischen Gesetzen.

§. 117. Ob bisherige Geldzahlungen für Naturalabgaben gegen den Willen des Berechtigten fortgesetzt werden können? §. 23. der Colon. Verordn. . . 206

§. 118. §. 16. 17 22. der Colon. Verordn. Verordn. vom 16. Jan. 1808. Schätzung von 25jährigen Fruchtpreisen. Verweisung auf die Flur- und Lastenbuchs-Angaben wegen der übrigen Naturalien. Bei unbestimmten Naturalien Durchschnitts-Ertrag von 10 Jahren . . . . . —

§. 119. Anstände, erregt durch die Verordnungen v. 9. Febr. 1811, gehoben durch die Erläuterung v. 18. Aug. 1813. §. 9. 208

§. 120. Durchschnittspreise in den einzelnen Aemtern nach §. 122. der Colon. Verordn. Preis von 25 Jahren vor 1809. Erläuterung v. 18. Aug. 1813. §. 4 ändert beides ab 209

§. 121. Aufhebung der Verweisung auf die Flur- und Lastenbücher, durch §. 3. der Erläuterung vom 18. Aug. 1813 211

§. 122. Provisorische 1) Verwandlung und Ablösung der Naturalien mit Ausschluß der Körnerpacht. 2 Ablösung der Fruchtkörnerpacht. — Provisorische Normalpreise vom 8. Nov. 1814. 212

§. 123. Entschädigung für Dienste in Fruchtrenten zu leisten. 213

Sechstes Kapitel.

Königliches Gesetz über Auseinandersetzung und Preisbestimmung.

§. 124. §. 2. und 4. des Königl. Gesetzes . . . 214

§. 125. Verwandlung der bisherigen provisorischen Auseinandersetzungen in definitive. Wie hiebei die Preise auszumitteln? 215

§. 126. Bestimmungen des Königl. Gesetzes I. über die Verwandlung der Naturalleistungen in Geld 1) von der Berechnung derjenigen Naturalien, welche nicht Fruchtabgaben sind, in Geld. §. 41. des Königl. Gesetzes. Bemerkungen und Wünsche . . . 217

§. 127. 2) Berechnung der Dienste in Geld nach §. 42. des Königl. Ges. 219

§. 128. 3) Anschlagung der Fruchtzinsen zu Gelde. (§. 40.

Seite

35. 36. d. Ges.) Schwierigkeit, die Marktpreise zu ermitteln, wo keine Märkte sind . . . 220

§. 129. 4) Berechnung des gefundenen Geldwerths auf Roggen und danach auf eine veränderliche Geldrente . 222

§. 130. II. Ueber Ablösung. §. 37. 38 d. G. Nach welchen Grundsätzen selbe zu bewirken, wenn noch keine veränderliche Geldrente vorliegt? . . . 226

§. 131. Recht der Gutsherren bei Verlegenheiten, worin sie durch Verwandlung und Ablösung gerathen, unkündbare Obligationen zu fordern. §. 39. des G. Ansichten über dieses Gesetz 228

§. 132. Beurtheilung der gegen die Ablösungs- und Verwandlungs-Grundsätze erhobenen Beschwerden . . 230

Fünftes Buch.

Vermischte Gegenstände.

Erstes Kapitel.

Steuerfreiheit.

§. 133. Steuerpflichtigkeit der Colonen, der Geistlichkeit. Steuerfreiheit der Geistlichkeit 235

§. 134. Steuerfreiheit des Adels, wie sie ursprünglich war. Verhandlungen darüber auf dem Landtage von 1584. 246

§. 135. Verhandlungen auf dem Landtage 1586. Landtag 1587. Kurfürstliche Entscheidung vom 22. Oct. 1587. Reflexionen hierüber 239

§. 136. Landtags-Abschied v. 26 Febr. 1589. Desgleichen v. 1. Jul. 1596. Zusammenkunft v. 2. Apr. 1612. Landtag v. 24 Jun. 1639. Desgleichen v. 19. Dec. 1648. Recessus perpetuae concordiae von 1654. 241

§. 137. Neue Zeit. Verordnung v. 1. Oct. 1806. Verordnung v. 9. Jan. 1810. Verordnung v. 24. Jan. 1809. Generale des Hofgerichts v. 31. März 1807. wegen Klagen auf Entschädigung für verlorne Steuerfreiheit 243

Zweites Kapitel.

Abzug des Fünftels.

§. 138. Bisherige Steuerfreiheit der Renten. Aufgehoben durch Verordnung v. 1. Oct. 1806. Errichtung der

Seite

Flur, und Lastenbücher im Jahr 1807. Ministerial-Rescript v. 20. Sept. 1809, u. v. 23. Sept. 1810. 244

§. 139. Schwierigkeit besonderer Steuerzahlung der Rentenberechtigten an den Staat. Recommunicat der Steuer-Rectifications-Commission v. 28. Oct. 1810. Verordnung vom 27. Febr. 1811. Erklärung dieses Gesetzes. Ob auch das Fünftel bei der Ablöse abgezogen werden könne? 246

§ 140. Neuere Bestreitungen der Gerechtigkeit des Fünftel-Abzugs. Begutachtung 250

§. 141. Gesetz v. 25. Sept. 1820. Fragen desbalb; I. Ist der Fünftels-Abzug im allgemeinen bestätigt? Welche neue Feststellungen hierüber zu erwarten? . . 251

§. 142. II. Welches sind die durch das neue Gesetz eingeführten Beschränkungen des Fünftel-Abzugs? Urtheil über deren Ausführbarkeit 252

§. 143. III. Findet nunmehr auch bei Ablösungen der Fünftels-Abzug Statt? 254

Drittes Kapitel.

Zehnten.

§. 144. Einiges zur Geschichte der Zehnten im allgemeinen. 256

§. 145. Zehnten im Herz. Westf. 258

§. 146. Ablösung der Zehnten, unter hessischer Regierung verheißen, durch das Königliche Gesetz gewährt. Ablösung Verwandlung. Lasten, so auf dem Zehnten ruhen . . . . . —

Viertes Kapitel.

General-Commission.

§. 147. Auseinandersetzungs-Behörden unter hessischer Regierung. Justiz-Sache. Separations-Sache . 260

§ 148. Preußische General-Commissionen jenseits der Elbe. 261.

§. 149. General-Commissionen zu Magdeburg und Münster. Streit über deren Competenz . . . 262

Inhalts-Anzeige der Beilagen.

No. I.	Vertrag von 1438 zwischen Landesherrn, und Ritterschaft und Städten. H. W. . . .	Seite 267
No. II.	Auszug aus der Chur-Cölnischen Herzogthums Westphalen verbesserten Polizei-Ordnung de anno 1723. den 20. Sept.	271
No. III.	Auszug aus dem Landtags-Abschiede des Herzogthums Wesiphalen von 1732	274
No. IV.	Verordnung vom 27' Nov. 1753. . . .	—
No. V. a.	Verordnung vom 19. Nov. 1763. . . .	276
No. V. b.	Verordnung vom 9. Mai 1766. . . .	279
No. VI.	Verordnung vom 3. Mai 1782. . . .	280
No. VII.	Erläuterung vom 4 Mai 1791. . . .	281
No. VIII.	Verordnung vom 1. Oct. 1806. . . .	282
No. IX.	Verordnung vom 16. Jan. 1808. . . .	283
No. X.	Auszug aus der Verordn. vom 9. Jul. 1808. .	285
No. XI.	Verordn. vom 5. Nov. 1809. . . .	289
No. XII.	Erläuterung vom 8. Sept. 1810. . . .	295
No XIII.	Erste Verordnung vom 9. Febr 1811. . .	298
No XIV.	Zweite Verordnung vom 9. Febr. 1811. . .	303
No. XV.	Verordnung vom 27. Febr. 1811. . . .	307
No. XVI	Erläuterung vom 18. Aug. 1813. . . .	310
No XVII	Bekanntmachung vom 8. Nov. 1814. . .	313
No. XVIII.	Das Königliche Gesetz vom 25. Sept. 1820, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend.	321
No. XIX.	Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden General-Commissionen vom 25. Sept. 1820.	336
No. XX.	Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westfalen betreffend, vom 25. Sept. 1820.	341

Erstes Buch.

Allgemeine Einleitung und chronologische Uebersicht der betreffenden Gesetze.

1.

Nach Terenzens goldenem Ausspruche:

Homo sum, nihil humani a me alienum esse puto

soll dem Menschen nichts gleichgültig seyn, was den Menschen betrifft; und mag dieser Gedanke des Classikers schon tausendmal wieder aufgelegt seyn, er ist zu schön, um nicht auch zum tausendeintenmal hervorgeführt zu werden. Was könnte aber uns mehr *humanum* seyn, als die bäuerlichen Verhältnisse eines ganzen Landes? Man hat berechnet, daß wenigstens 3/4 der Bevölkerung auf dem Lande wohnen — man weiß, daß das Vermögen des Landbewohners im Boden bestehe und daß für ihn alle sachliche Verhältnisse sich darauf beziehen — es ist nicht unbekannt, daß die Besitz- und Vermögens-Verhältnisse eines Volks einen konstanten Einfluß auf Bildung und Gesittung äußern — wie wird man daher noch anstehen wollen, die Untersuchung der bäuerlichen Verhältnisse eines gegebenen Landes einen der wichtigsten Gegenstände, wir möchten sagen den wichtigsten wenn man auf das in die Zukunft nachhaltig-wirkende sehen will, zu nennen?

Wir sehen den scheinbar reichsten Staat Europa's auch den ärmsten und unglücklichsten, oder sollte dieß nicht da der Fall seyn, wo der größte Theil des Volks in solcher Lage sich befindet? Und was ist die Endursache? Doch keine andere als die ungleiche Vertheilung des Bodens. Wann ganze Strecken von Eigenthumslosen bewohnt werden, die täglich mehr den Schafheerden und der Lust der Großen an ausgedehnten Parks weichen müssen, und was sie besitzen um einen auf das höchste gesteigerten Pacht lösen müssen [1]), wird man sich da noch wundern, daß der Mensch arm und verzweifelt ist und ungebildet, dem nur die Bell-Lankasterschen Schulen hier und da einen dürftigen Unterricht zu geben vermögen?

In anderen Staaten Europa's ist erblicher Boden-Besitz, abhängig von Grundherren, gleicher vertheilt, allein wo die Idee des Eigenthums nicht ist, da ist auch nicht die der Freiheit — der wahren Freiheit nicht jener Sansculottten-Losgebundenheit der Europa übersatt ist — und wo beide nicht sind, da starrt das Leben, da entflieht die Göttin der Humanität, nur Heloten leisten da ihren Robott.

Alle große Staatsmänner sind bei ihren politischen Untersuchungen noch von der Vertheilung des Bodens ausgegangen, z. B. Plato [2]).

Wenn der vorliegende Gegenstand für den Staatswirth der wichtigste, ist er nicht minder wichtig dem Juristen, er geht durch die Mitte der Rechtswissenschaft hindurch. Der Status des Landmanns, das Dominium desselben und die *jura in re aliena*, die Vererbung, und die Möglichkeit, Obligationen mit Erfolg zu gewähren — alles das hängt mit dem fraglichen Gegenstand zusammen. Wenn man uns den Ausdruck hingegen ließe, möchten wir sagen der Gegenstand gehöre zur frischen Jurisprudenz. Er ist lebendig vor uns, wir leben in ihm, vor unsern

---

1) Mag immerhin das brittische System der Bewirthschaftung durch kleine Pächter, die aus Angst und Noth dem Boden den höchst möglichen Ertrag abzwingen müssen, seine einseitigen Vertheidiger finden!

2) Ueber die Gesetze 5ter Dialog.

Augen hat er sich ausgebildet, während wir bei den Gegenständen der todten Jurisprudenz mühselig in der Wirklichkeit das Object des Gesetzes und seine Gründe und Absichten aufsuchen müssen, mag das Gesetz auch in noch so unerfreulicher Breite redigirt und aus wievielen Materialien zusammengetragen seyn!

Das Unternehmen, die Gesetzgebung des Herzogthums Westfalen über die Rechtsverhältnisse der Bauerngüter darzustellen, wird sonach keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen. Aber, möchte man sagen, ist denn die Gesetzgebung dieses Ländchens so wichtig um sie besonders zu behandelen? Allerdings ist sie das. Dem Westfalen, für den zunächst geschrieben wird, ist die Wichtigkeit leicht greiflicher Weise eine unbedingte, aber auch für die Juristen des übrigen Deutschlands darf eine relative Wichtigkeit behauptet werden. Die Gesetzgebung hat sich in Westfalen unter drei Regierungen abgeschlossen, man kann, da der Gesichts-Kreis nicht durch die Weite der Gegenstände verwirrt wird', Anfang und Ende nachweisen, was bei der Gesammtbetrachtung mehrerer Länder kaum möglich. — Ueberhaupt aber ist es ja dem deutschen Privat-Recht eigen, daß ihm die Rechts-Einrichtungen einzelner kleiner Länder wichtig sind. —

Auch möchte das deutsche Vaterland aus der Betrachtung unsrer Gesetzgebung erfahren, daß die Preußische Regierung, wenn gleich, nicht unabhängig von den Umständen, mit der Schaffung mancher Gesetze weise zögernd, nicht rückschreitet auf der Bahn, die ein vernünftiger Zeitgeist gezeichnet.

Doch schon zuviel der Betrachtungen, um das folgende zu bevorworten! —

2.

Das Herzogthum Westfalen hat eben so, als andere Länder, ein Mittelalter gelebt. Daß eine in 7 bis 800 Jahren mehrfach gewechselte Staats = und Kriegs-Verfassung nicht ohne den bedeutendsten Einfluß auf die Vertheilung des Land-Eigenthums, überhaupt auf den Zustand des Land-Bewohners seyn konnten, bedarf keines Beweises. Unser Vaterland ist indessen noch leidlich weggekommen. Die persönliche Freiheit des Land-

Bewohners fand sich nur selten aufgehoben [3]), neben dem Adel und neben den Colonen [4]) war noch ein Stand freier Grund-Eigenthümer in grader Linie abstammend von den altsächsischen Wehren, vorhanden, und für diesen Stand stritt die Vermuthung.

Folgendes war aber der Zustand des ländlichen Grundeigenthums. Von dem Weichbild der Städte kann hier keine Rede seyn, da es bekannt, daß die Bürger Eigenthümer ihres meist nach gemeinen Rechte theilbaren Bodens [5]) waren.

Das Land war (in der Regel) in bestimmte einzelne Güter getheilt. Diese Güter bildeten jedes ein publicistisches Ganzes und waren untheilbar. Es besaßen nun, der Fiscus, die Geistlichkeit, der Adel und der Bauernstand solche Güter. Die des Bauernstandes waren entweder Erbgüter, oder Lehngüter, oder Colonat-Güter. Von diesen Colonat-Gütern ward nun meist die Geistlichkeit, häufig auch der Adel, seltener der Fiscus, mitunter auch wohl andere Private — die solche wohl durch Veräußerung erworben — als die Oberherrn anerkannt. Jedes Gut hatte sein eigenes durch Vertrag oder Observanz feststehendes Rechts-Verhältniß. Sogenannte Dominien — wo in ganzen geographisch zusammenhängenden Gegenden die Bauern einem Herrn gehören — kannte man nicht.

3.

Wenn wir nun die Veränderungen zu verfolgen haben, welche mit diesen Verhältnissen in der neueren Zeit vorgegangen, so bietet sich uns zuvörderst die Steuer-Freiheit des Adels dar, welche im Jahr 1654 die Städte des Landes durch den sogenannten *Recessus perpetuae concordiae* gegen Ausbedingung von Vertheilen anerkannten — ein Gegenstand, worüber unten näher zu reden seyn wird.

---

3) S. unten die Lehre vom Leibeigenthum. B. 3. K. 2. §. 60.

4) S. unten B. 3. K. 1.

5) Statute bestimmten häufig, wer das Haus mit der Bürgergerechtigkeit erbe, z. B. in Hallenberg der jüngste Sohn.

Im 18ten Jahrhundert finden wir, daß die Landes-Polizei-Ordnung von 1723 Tit. 25. [6]) das Princip der Untheilbarkeit der Bauerngüter schützte, das Reconsolidations-Recht zu diesem Zweck gesetzlich aussprach, und die Gutsherrn an ihre Verpflichtung, die Höfe mit ehrbaren und frommen Colonen zu besetzen, erinnerte, denn ein Gutsherr konnte ein Bauerngut nicht einziehen, sondern dieses publicistische Ganze mußte erhalten werden. Eine Verordnung vom 9. Mai 1765 (Beilage V.) gieng von denselben Ansichten aus. —

Eine der dem Lande wichtigsten Fragen war die nach dem Verhältniß des Colons zum Gutsherrn, ob jener nämlich von des letzteren Willkühr abhängig. Bekanntlich schlichen allmählig romanisirende Rechts-Begriffe in die Gerichte ein, und die Juristen kamen nachgerade dazu, das Colonat-Verhältniß in der Regel als römische *Locatio conductio* zu betrachten. Die

---

6) Beilage II. Die Geschichte dieser Polizei-Ordnung ist merkwürdig. Man zweifelt nämlich an ihrer Gesetzeskraft im allgemeinen, und es ist bekannt, daß viele heilsame Vorschriften derselben (z. B. daß nur gerichtlich eingetragene Verträge über Immobilien gegen Dritte gelten) nicht in der Praxis übergegangen sind. Der Grund warum die allgemeine Gesetzeskraft der Polizei-Ordnung — der verbesserten von 1723 nämlich, denn es bestand schon früher eine, von der aber, so scheint es, kein Exemplar mehr vorhanden ist, was sehr zu bedauern — bezweifelt worden, liegt in folgendem: Das Domkapitel zu Cöln protestirte am 7. Sept. 1725 gegen die Polizei-Ordnung, weil sie ohne Bewilligung des Domkapitels erlassen worden u. s. w. Es gründete sich hiebei auf Capitulationen, Badenschen Frieden und rechtliche Erkenntnisse, welche ihm ein Recht geben, zu solchen Anordnungen zu concurriren. Der Kurfürst ließ dagegen eine Druckschrift herausgeben:

„Gründliche Wiederlegung der Gegen die von Ihro Churfürstl. „Durchlaucht zu Cöln ꝛc. In Dero Herzogthums Westfalen „erlassene Landesherrliche Verordnungen. Im Jahr 1725 einge„lagter Thumb-Capitularischen Protestation."

Dieser Streit unter den constitutionellen Gewalten ist unsres Wissens nicht ausgemacht worden, die Polizei-Ordnung konnte aber dadurch nicht zu Ansehen kommen, und dieses ist denn der Grund, warum manche Bestimmungen derselben nicht in die Praxis übergegangen sind.

Gesetzgebung hat eine solche Ansicht nie als die ihre erkannt. Im Jahre 1716 ward auf dem Westfälischen Landtage beschlossen, ein Zeugniß zu ertheilen, daß die Gutspächte nicht als nur aus sehr erheblichen Ursachen gesteigert werden können. [7]) Am 3. Mai 1782 ward auf Antrag der Landstände (Curie der Ritter und der Städte) vom Kurfürsten eine Verordnung (Beilage VI.) erlassen, wodurch die Erhöhung der alt hergebrachten Guts-Pächte und Gewinngelder, und sonstige Beschwerungen unter Nichtigkeits-Strafe untersagt wurden. Wenn früher romanisirende Rechts-Begriffe die Gerichte verwirrt hatten, so bildete sich nun dagegen eine entschiedene Praxis für das Erbrecht der Colonen aus.

4.

Will man also mit wenig Worten den Zustand andeuten, in dem die Verhältnisse des Landeigenthums zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts und vor Abschließung der Rheinischen Bundes-Akte sich befanden, so kann man sagen:

Der Adel steuerfrei, die Güter untheilbar, der Colon beerbrechtet.

Es war am 12. Juli 1806, als der Rheinischen Bund zu Paris eingegangen ward, ein Werk der Schmach und auch der Noth. Die Rheinbunds-Regenten gelangten dadurch oder in Folge desselben zum Besitz einer unbeschränkten inneren Souverainität. Diese Veränderung gebar hier, wie überall, wo unbeschränkte Autokratien walten, Böses und Gutes. Das Gute war sonder Zweifel, daß die Verwaltung freie Hände bekam, nicht geirrt durch Gesetze und Rechte, die sich von Geschlechte zu Geschlechte wie eine ew'ge Krankheit fortschleppen, nicht gehindert durch constitutionelle Gewalten, Stände und erworbene Rechte, — im Geiste der Zeit und nach dem Bedürfnisse von Volk und Staat zu handeln. Man würde einen sehr beschränkten Blick verrathen, wenn man die Staatsmänner der Rheinbundstaaten,

---

7) Köster Etwas über die Verfassung des Herzogthums Engern und Westfalen, besonders in Hinsicht auf das Steuerwesen. S. 26.

die so manches Bestandene zerstörten und neu ordneten, einer Zerstörungssucht beschuldigen wollte; sie handelten — gleich allen Menschen — wie es ihnen die Umstände geboten, wie es dem Bedürfniß und dem Besten des Ganzen angemessen erachtet ward.

So ward denn an dem Tage, welcher die Westfälische Landständische Verfassung durch ein Herrscher-Wort vernichtet sah, jegliche Steuer-Freiheit wegen Gütern, Zehnten und Renten aufgehoben am 1. October 1806 (Beilage VIII.); ein provisorisches Cataster folgte diesem, und rücksichtlich der verordneten Besteurung der Zehnten und Renten verordnete das Gesetz vom 27. Februar 1811, (Beilage XV.) daß diese Besteurung in der Art geschehen solle, daß der Staat vom Berechtigten nicht unmittelbar die Steuer erhebe, sondern dadurch, daß der Verpflichtete ein Fünftel der Leistung einbehalte und dagegen sein Grundstück als unbeschwert versteure.

5.

Die Bevölkerung hatte sich gemehrt, ausgedehntere Boden-Cultur ward heilsam und nothwendig erachtet, und darum erließ das Gouvernement am 9. Juli 1808 eine Verordnung (Beilage X.) deren Inhalt wir am besten durch Aushebung des Eingangs derselben bezeichnen:

„Um die Hindernisse zu entfernen, die aus Mangel einer bestimmten Gesetzgebung, dem Fortgang der so nützlichen und wünschenswerthen Gemeinheits-Theilungen in Unserm Herzogthum Westfalen entgegen stehen; — ferner um die großen Nachtheile möglichst zu vermindern, die aus den Hudeberechtigungen und ungemessenen Beholzigungsrechten für den Flor der landwirthschaftlichen und forstwissenschaftlichen Production entspringen; — endlich, um den Kindern und Geschwistern des Landmanns, zur Erwerbung eines eigenen Agrikultur-Etablissements mehr Gelegenheit zu verschaffen, als bei der bisherigen Untheilbarkeit der meisten dortigen Bauern-Güter vorhanden war, — und in der Absicht, um in Ansehung aller derjenigen Geschäfte, welche die Theilung der Gemeinheiten oder Bauern-Güter und die Auseinandersetzung zwischen den

Grund-Besitzern und den Weide- oder Holz-Berechtigten betreffenden Geschäftskreis der öffentlichen Behörden und die Verfahrungsart dergestalt zu bestimmen, daß diesen wichtigen Landeskulturſachen ein möglichst rascher Gang gesichert wird, finden wir uns bewogen ꝛc."

Es war jedoch durch den siebenten Abschnitt dieses Gesetzes (von Theilung der Bauerngüter in kleinere Agrikultur-Etablissements) keineswegs eine unbeschränkte Theilbarkeit eingeführt, sondern nur die Vertheilung größerer Güter in kleinere, die dann aber wieder den rechtlichen Character der bisherigen Güter hatten und eben so geschlossen wie diese waren, begünstigt, und dieß an verschiedene Bedingungen geknüpft. Auch blieb bei solcher Bildung neuer Agrikultur-Etablissements der gutsherrliche Verband, auf die neuen Etablissements vertheilt, bestehen, und nur Eigenbehörigkeit und Hofhörigkeit sollte mit der Theilung gegen bestimmte Entschädigung aufhören. Das Ganze sollte in jedem einzelnen Falle von der Provinzial-Regierung geleitet und entschieden werden.

6.

Der Gesetzgeber fand sich jedoch durch dieß sein Werk nicht befriedigt. Ein eigener Umstand rief eine raschere Entwickelung der Gesetzgebung hervor.

Das Herzogthum Westfalen kannte unter seiner geistlichen Regierung keine Militair-Conscription, und nichts war der hessischen Regierung schwerer, als dieß gehässige Institut in Westfalen einzuführen. In der That war aber auch die Zeit sehr unglücklich gewählt, um eine solche Einrichtung ins Leben zu rufen. Die Söhne des Vaterlandes, nachdem sie von den militairischen Vorgesetzten „ausgearbeitet" waren, mußten für den Beherrscher von Frankreich bluten, das meist aus Westfalen bestehende Regiment Erbprinz stand in Spanien, zweimal ward es erganzt, in spanischer Erde ruhen sie, die wider Willen Tapferen für eine böse Sache. Woher sollte unter diesen Umständen der Enthusiasmus, das Vaterlandsgefühl kommen, welche allein eine gezwungene Kriegs-Dienst-Aushebung erträglich machen können? Darum war denn der Ungehorsam gegen die Conscrip-

tions-Gesetze allgemein im Lande, und er hörte nicht auf, bis Hessen am 4. Nov. 1813 der guten Sache beitrat. Da kamen im Raum weniger Tage an die 1200 Westfälische Refractairs freiwillig hervor, und sie kämpften redlich in Frankreich.

Der Großherzog von Hessen hatte nun die Meinung gefaßt, daß die häufige Desertion der hierländischen Unterthanen aus dem Militairdienste und der Conscription einzig in der Untheilbarkeit der Güter und der daraus entstehenden Vermögenslosigkeit der mehrsten Conscriptionspflichtigen Unterthanen ihren Grund habe. Das hessische Ministerium rescribirte daher unterm 5. September 1808 an die Arnsberger Regierung: Seine Königliche Hoheit der Großherzog seyen gesonnen, die Theilbarkeit der Güter, so wie sie in den übrigen Provinzen des Großherzogthums bestehe, auch im Herzogthum Westfalen einzuführen, und hätten deshalb verordnet, daß Höchstihnen hierüber Vorschläge zu einer Verordnung gemacht und ein desfallsiger Entwurf vorgelegt werde; indem man die Regierung hievon in Kenntniß setze, werde dieselbe zugleich beauftragt, sich gutachtlich darüber zu äußeren, unter welchen Modificationen die gnädigst bezweckte Aufhebung des Colonial-Systems zu bewerkstelligen seyn dürfte. — Man entwarf sonach die gefoderte Verordnung, und legte dabei die mehrmals wörtlich extrahirte Großherzoglich-Bergische Verordnung vom 12. Dezember 1808 zum Grunde. — Der Entwurf ward mit wenigen Modificationen vom Ministerium genehmigt, dem Großherzog vorgelegt — und es erschien am 5. Nov. 1809 die Westfälische Colonat-Verordnung (Beilage XI.)

Es ward dadurch die Leibeigenschaft und die Colonat-Verhältnisse abgeschafft, und alle von jetzt an dawider eingegangene Contracte kassirt. — Untheilbarkeit der Güter und Reconsolidations-Recht ward aufgehoben. — Die Colonen werden volle und unbeschränkte Eigenthümer. — Alle bisher geschlossene Güter sollen nach gemeinem Recht vererblich und unbeschränkt theilbar seyn. — Die Criterien der Colonat-Güter werden angeführt. — Ueber den Lehns-Nexus von Colonat-Gütern werden die erforderlichen Bestimmungen getroffen. — Eben so über die Vertheilung der Colonial-Waldungen. — Die Guts-Abgaben sollen

in Zukunft auf jedem einzelnen Stück haften, auch die unständige in ständige verwandelt werden. — Für den Dienstzwang der Leibeigenen gibt es keine Entschädigung. Für die aufgehobenen übrigen Abgaben ist jährliche Geld-Entschädigung auszumittelen. — Für den Verlust der Gutsherrschaft, für verlorne Hoffnung des Heimfalls und für die Unbequemlichkeit, bei getheiltem Hofe die Abgabe von mehreren einheben zu müssen, wird ein jährliches Zwanzigstel der Hofes-Abgaben als Entschädigung bewilligt. — Alle Renten und Leistungen sind loskäuflich zu 4 Procent, nach 10 Jahren kann selbst der Berechtigte die Loskaufung erzwingen. — Ueber Ausmittelung der Preise der Naturalien, über die Rechtsvermuthung für die Pflicht zu Natural- oder Geld-Leistungen, über Colonial-Schulden u. s. w. wird verfügt. —

Wie sehr dieses Gesetz den Zustand des Landes änderen, welche kaum berechenbare Folgen es für die Zukunft haben mußte, leuchtet ein.

7.

Eine Erläuterung und Abänderung erhielt dieß Gesetz rücksichtlich der Colonial-Waldungen durch die Verordnung vom 8. September 1810.

Wichtiger war die Ausdehnung, welche die Herzoglich-Westfälische Colonat-Verordnung auf das ganze Großherzogthum Hessen fand. Von jeher haben die Gesetze von Land zu Land gewandert, und die Römer benannten noch ein Gesetz das Rhodische (*Lex Rhodia de jactu.*) Die Gesetze gleichen hierin den Ideen, welche auch mit unaufhaltsamer Schnelle den Gebildeten aller Länder sich mittheilen. — Es wurden nämlich vom Großherzog am 9. Februar 1811 zwei Verordnungen erlassen, die eine hat folgenden Eingang, woraus ihr Inhalt summarisch zu entnehmen:

„Wir haben uns überzeugt, daß die bis jetzt, theils zu Folge des Herkommens, und theils durch ausdrückliche Verordnungen, bestehenden Einrichtungen, wodurch die Vertheilung der geschlossenen Güter beschränkt ist, dem dermaligen Zustande der Landes-Cultur nicht mehr entsprechen, und haben

deshalb für Unser Herzogthum Westfalen, wo vorzüglich das Colonats- und das mit dem Besitze von Gütern verbundene Leibeigenschafts-Wesen, und als Folge davon die Untheilbarkeit der Güter bestand, unterm 5. November 1809 eine Verordnung erlassen, wodurch dieses Colonats- und Leibeigenschafts-Wesen, so wie auch die Untheilbarkeit der Güter aufgehoben ist, welcher Verordnung Wir hierdurch für Unser ganzes Großherzogthum dahin gesetzliche Kraft ertheilen, daß überall, wo wegen des Besitzes der Güter gleiche Colonats- und Leibeigenschafts-Verhältnisse bestehen, sie auch gleiche Anwendung, wie für das Herzogthum Westfalen, finden soll. Da aber in mehreren Theilen Unserer Lande die Güter geschlossen gehalten werden, ohne daß daselbst die obigen Colonats- und Leibeigenschafts-Verhältnisse Statt haben, so finden wir es für nöthig, in Hinsicht der künftigen Theilbarkeit der Güter dieser Art, für Unsere gesammten Lande folgendes gnädigst zu verordnen." —

Die andere Verordnung von selbem Tage enthält folgenden Eingang:

„Da es mit der Befugniß zur Vertheilung einzelner Grundstücke und Gebäude in mehreren Theilen Unseres Großherzogthums ganz verschieden gehalten wird, bei solchen Vertheilungen aber eine doppelte Rücksicht zu nehmen ist, einmal in Beziehung der Zins- und Pacht-Berechtigten, wenn die einzelne Grundstücke und Gebäude nämlich mit ständigen Grund-Beschwerden belastet sind, und dann in polizeilicher Beziehung: so finden Wir nöthig, dieserhalb für Unsere Staaten Folgendes gnädigst zu verordnen."

Es zeugte gewiß von großer Bequemlichkeitsliebe des Darmstädter Ministerial-Referenten, daß er die Westfälische Colonat-Verordnung so ohne weiteres im ganzen Lande einführen wollte, ohne die eigenthümlichen Verhältnisse erst genau zu untersuchen, statt welcher Untersuchung er vielmehr nur obenhin im Gesetze sagte, daß das Westfälische Gesetz allenthalben, wo gleiche Verhältnisse bestanden, gelten solle. Der diese Verhältnisse, wie sie in Westfalen bestanden, nicht kennende hessische Unterthan und Richter hatte also darüber zu urtheilen, wo die Verordnung

gelten solle! Man wird sich daher auch nicht sehr darüber wunderen, daß eine neuere für die Provinzen Starkenburg und Hessen am 25. Mai 1811 über die Aufhebung der Leibeigenschaft erlassene Verordnung — die der Westfälischen vielfach widerspricht, und bei Geltung der Westf. überflüssig war — das Gesetz vom 9. Febr. 1811 rücksichtlich der Leibeigenschaft stillschweigend dadurch aufhob, daß sie seiner gar nicht als existirend erwähnte.

Dem Herzogthum Westfalen durfte dieser gesetzgeberliche Leichtsinn — der übrigens in unsrer Gesetz- und Ordonnanzenreichen Zeit nicht grade ohne Beispiel ist — gleichgültig seyn, wenn es nicht ebenfalls dadurch betroffen worden wäre. Indem nämlich die Gesetze vom 9. Febr. 1811 die Westfälische Colonat-Verordnung dem ganzen Staate mittheilen, gaben sie zugleich einzelne Bestimmungen, die mit jener Colonat-Verordnung im Widerspruch standen, z. B. bei Ablösungen war der 10jährige Durchschnitts-Preis — wogegen in Westfalen der 25jährige angenommen war — festgestellt. Hatte nun das allgemeine Gesetz das Westfälische Partikular-Gesetz aufgehoben oder nicht, und in welchem Verhältniß überhaupt standen beide Gesetze zu einander? — Die Westfälischen Provinzial-Collegien waren nicht einstimmend in Beantwortung dieser Frage.

8.

Dieser Zweifel war aber nicht der einzige, mehrere andere Bedenklichkeiten hatten sich bei der Anwendung der mit so großer — gebotenen — Eile entworfenen Colonat-Verordnung ergeben. Die Arnsberger Regierung übergab daher nach vorheriger Berathung mit dem übrigen Provinzial-Collegien — am 23. März 1813 einen Entwurf einer nachträglichen erläuternden Verordnung, welche am 18. Aug. 1813 (Beilage XVI.) auch wirklich erfolgte.

Der Gesetzgeber verbreitete sich hier zuerst (§. 1.) über die Kennzeichen, welche die Colonat-Verordnung §. 6. für die betreffenden Güter aufgestellt hatte. — Sodann ward (§. 2.) erlaubt, die Natural-Prästationen der Hand- und Spanndienste, und anderer Naturalien, so lange beide Theile damit einver-

standen, fortzusetzen. — Ueber die Abschätzung der Preise wurden in den §§. 3. 4. neue Bestimmungen getroffen, auch der Regierung aufgetragen, unverzüglich eine provisorische Bestimmung zu erlassen, nach welcher die Geld-Entschädigungen einstweilen auf demnächstige definitive Abrechnung geschehen können. — Die Verwandlung der Dienste in Fruchtrenten gestattete der §. 5. — Die Abrechnung der voraus bezahlten Gewinngelder, war Gegenstand der §§. 6. 7. 8. — Rücksichtlich der Verordnungen vom 9. Febr. 1811 ward (§. 9.) bestimmt, daß die Westfälische Colonat-Verordnung nach ihrem ganzen Inhalt im Herzogthum Westfalen ihre gesetzliche Kraft behalten, und daran durch die Verordnung vom 9. Febr. 1811 nichts abgeändert seyn, und diese nur dann gelten solle, wenn ein Fall sich weder aus den Worten noch aus dem Geiste der Westfälischen Colonat-Verordnung entscheiden lasse. — Im §. 10. ward das früher dem Berechtigten gegebene Recht, nach 10 Jahren seiner Seits die Rente zu kündigen, aufgehoben. — Der §. 11. befaßte sich mit dem von der Regierung zu entwerfenden Theilungs- und Auseinandersetzungs-Reglement, und mit der Competenz der Regierung.

In Folge dieser Verordnungen wurden am 8. Nov. 1814 (Beilage XVII.) von der Regierung durch das Arnsberger Intelligenzblatt die provisorischen Normalpreise bekannt gemacht. Auch zum Zweck der Ausmittelung der definitiven Preise, geschahen verschiedene Vorschritte, welche jedoch zu keinem öffentlichen Erlasse führten.

9.

Als die französische Herrschaft in Deutschland mit sammt dem Rheinischen Bunde aufhörte, kamen, wie so manches andere, so auch die Gesetze über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, welche in der Rhein-Bundszeit erlassen waren, zur Frage. Es wurden mehrere Länder, welche nicht durch Friedensschlüsse oder sonstige Verträge — folglich nicht auf rechtmäßige Weise — unter Napoleons und seiner Vasallen Herrschaft gekommen waren, von den frühe-

ren Herrschern wieder eingenommen, andere, die auf völkerrechtliche Weise abgetreten waren, wurden von den vorigen Herrschern erobert. In jenen Ländern stellte man den Grundsatz auf, daß alles, was die usurpatorische Regierung gethan, von Rechtswegen nichtig sey, und namentlich wurden die früheren gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse wieder hergestellt; so in Hannover, so in Churhessen u. s. w. Diejenigen Länder, welche Preußen durch die Wiener Congreß-Acte erwarb und wieder erwarb, waren von den früheren Herrschern durch Verträge erworben gewesen, und konnten daher nicht, wie in Hannover, auf dem Wege der Reaction die früheren Regierungshandlungen als von Rechtswegen nichtig betrachtet werden. Eine Regierung, welche, wie die Preußische nach Rechtsgrundsätzen handelt, konnte sich mithin dem Verlangen jener nicht hingeben, die Herstellung der gutsherrlichen Verhältnisse, wie sie vor dem Rheinbunde bestanden, forderten. Indessen war in dem Großherzogthum Berg schon unter französischer Regierung manchfacher Streit über die Anwendung und Auslegung der über die gutsherrlichen Verhältnisse erlassenen Gesetze entstanden, selbst die Leidenschaften hatten sich dabei entzündet. Diese Verhältnisse wurden des Königs Majestät vorgetragen, Allerhöchstdieselben beschlossen die Suspension der Prozesse, und verordneten durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 3. Mai 1817, daß in den wiedervereinigten und neuen Provinzen diesseits des Rheins für jeden Regierungsbezirk eine — aus einem Regierungsrath, einem Oberlandesgerichtsrath, einem Gutsherrn und einem Verpflichteten bestehende — Kommission zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse bestellt werden solle, deren Geschäft sey, daß sie das Rechtsverhältniß der Gutsherrn und Unterthanen in Rücksicht auf deren Person und Besitzungen, und zwar in den von Hessen-Darmstadt und Nassau abgetretenen Ländern vor der Stiftung des Rheinbundes, in den übrigen vor dem Tilsiter Frieden, genau aufnehmen, alle seitdem darin vorgegangenen Veränderungen genau untersuchen, hernach hauptsächlich an den Erfahrungen der an den Gerichten an-

hängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten die einzelnen Punkte erforschen, worüber Gutsherrn und Unterthanen uneinig seyen, und zugleich mit genauer Erörterung des Streitpunkts Vorschläge machen, wie nach Gerechtigkeit oder Billigkeit Gutsherrn und Unterthanen zu vereinigen seyen.

Des Ministers des Innern, Ritters v. Schuckmann, Excellenz begleiteten diese Allerhöchste Cabinetsordre mit einer erläuternden Instruktion, aus welcher vorzüglich folgendes hier ausgehoben zu werden verdient:

„Die Commissarien sollen bei den abzugebenden Vorschlägen von dem Grundsatze ausgehen, daß Jeder, welcher sich in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Rechte beständigen Besitze befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt, und Niemand in dem Genusse seiner hiernach wohlerworbenen Rechte gestört oder beeinträchtigt werden soll. Dieser Grundsatz ist namentlich auch in der Anwendung auf die fremden Gesetze, wodurch die vormaligen Rechte der Gutsherrn mehr oder weniger beschränkt sind, von des Königs Majestät bestimmt dahin ausgesprochen, daß Allerhöchstdieselben in dem Rechtszustande des Privateigenthums, worin dieselben solches auf den Grund der Gesetzgebung einer anerkannten Regierung bei der Besitznahme gefunden haben, keine Veränderung zu sanctioniren geneigt wären, insbesondere so wenig sie durch diese Gesetzgebungen aufgehobene Zehntrechte, wie die aus früheren Feudal-Verhältnissen entsprungene, gleichfalls abgeschaffte Leistungen wiederherstellen würden.“

10.

Man überzeugt sich indessen bald, daß dieser Gegenstand nicht nach Regierungsbezirken beurtheilt werden könne, sondern daß diejenigen Gegenden, welche eine besondere Gesetzgebung bisher gehabt, auch besonders zu beurtheilen seyen. So wie daher für das Großherzogthum Berg und auch den sonst damit vereinigt gewesenen Theil des Arnsberger Regierungsbezirks eine Commission in Düsseldorf zusammen trat,

so erhielt das Herzogthum Westfalen, weil es eine eigene Gesetzgebung gehabt, auch eine besondere Commission in Arnsberg, bestehend aus dem Hofgerichtsrath von Bigeleben und dem Regierungsrath Arndts.

Es konnte der Commission nicht entgehen, daß für das Herzogthum Westfalen eine wesentlich verschiedene Ansicht von der Sache gefaßt werden mußte, als für das Großherzogthum Berg. Denn im Herzogthum Westfalen waren nicht jene Streitigkeiten, die jenes Großherzogthum zerfleischten, seit mehr denn 30 Jahren waren dort das Erbrecht der Colonnen — der Haupt-Streitgegenstand im Bergischen — unbezweifelt, die Colonat-Verordnung war bestimmt und klar, besonders seit die Erläuterung vom 18. Aug. 1813 erschienen war. Hier konnte also nicht von Untersuchung und Begutachtung von Streitigkeiten die Rede seyn. Man fand daher auch die Hinzuziehung von Deputirten der Berechtigten und Verpflichteten — die überhaupt nicht als Vertreter, sondern als Sachkundige Notablen gehört werden sollten — für überflüssig.

Indem die Commission also die aus der Colonat-Verordnung den Bauern erworbene Rechte um so mehr für unantastbar hielt, als die Gutsherrn, wo das Erbrecht der Bauern und die Pflicht der Gutsherrn die etwa heimgefallenen Höfe mit frommen tüchtigen *Colonis* zu besetzen, ohne die Abgaben steigeren zu dürfen, feststanden, dadurch keinen oder nur sehr unbedeutenden reellen Nachtheil erlitten — konnte der Commission nur als Aufgabe erscheinen, sich über dasjenige zu äußeren, was unter Voraussetzung des Bestehens der Westfälischen Colonat-Gesetze für die Gesetzgebung und Vollziehung noch zu thun übrig blieb. Es boten sich hier die Regulirung der Preise, die Verwandlung der provisorischen Ablösungen in definitive, und das noch immer nicht erschienene Theilungs- und Auseinandersetzungs-Reglement als Gegenstand der Untersuchung dar.

Indessen konnte sich die Commission hierauf doch nicht beschränken. Es war von den Gutsherrn verschiedentlich über den in Folge der aufgehobenen Steuerfreiheit eingeführ-

ten fünftel Abzug Beschwerde erhoben worden, und man hatte nicht ohne Schein versucht, diesen Gegenstand der Steuer=Gesetzgebung mit den bäuerlichen Verhältnissen zu verflechten. Auch hierüber hatte folglich die Commission ihr Gutachten abzugeben.

Im §. 9. der Westfälischen Colonat=Verordnung hatte der Gesetzgeber ein neues Gesetz über Ablösung der Zehnten versprochen. Wirklich erschien dies auch am 15. Aug. 1816, allein jetzt war das Herzogthum Westfalen schon mit der Krone Preußen vereinigt und konnte daher an den Segnungen dieses Hessischen Gesetzes keinen Theil nehmen. Der Commission mußte dies aber als Veranlassung erscheinen, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen.

Ueber die staatsnationalwirthschaftliche Ansicht der Güter=Theilungen fand die Commission keinen Beruf sich auszusprechen, da ihre Aufgabe nur die Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse war.

11.

Nachdem endlich die Berichte der verschiedenen Commissionen eingegangen waren, — man spricht von 70 Bänden Akten — wurden am 25. Septbr. 1820 drei Gesetze vom König erlassen. Das erste Gesetz (Beilage XVIII.) betraf die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogtum Berg, oder zu den französisch=hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen. Durch dieses Gesetz wurden die fremden Gesetze aufgehoben, statt deren Ein neues Gesetz — enthaltend die wesentlichen Bestimmungen der aufgehobenen Gesetze und aufhebend die früheren Ungewißheiten — gegeben, zugleich die Ablösung der Zehnten geordnet. — Das andere Gesetz (Beilage XIX.) ordnet nach dem Vorgange der überelbischen Gesetzgebung zur Erleichterung der Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse General=Commissionen zu Magdeburg und Münster an. — Das dritte Gesetz (Beilage XX.) endlich betrifft die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westfalen. Im

allgemeinen werden dadurch die Hessischen Verordnungen bestätigt (§. 1.). Rücksichtlich der Ablösungen und Preisbestimmungen wurden die im ersten allgemeinen Gesetz enthaltenen Bestimmungen eingeführt, (§. 2. 3. 4.) und zu den Reclamationen gegen die nach den jetzt aufgehobenen provisorischen Normal-Preisen geschehene Ablösungen eines Jahrs Frist bestimmt. (§. 5.) Ueber die Ablösung der Zehnten wurden die im allgemeinen Gesetz festgestellten Bestimmungen auf Westfalen anwendbar erklärt. (§. 6.) Ueber den Fünftel-Abzug ward eine anderweite Bestimmung bis zu näherer Feststellung des Steuerwesens im Herzogthum Westfalen vorbehalten, jedoch schon jetzt einige im allgemeinen Gesetz geschehene Ausgleichungen auffallender beim Fünftel-Abzuge vorgekommenen Unbilligkeiten in Westfalen eingeführt (§. 7.). — Endlich ward auch die Competenz der General-Commission zu Münster auf das Herzogthum Westfalen erstreckt.

So ist denn durch dieses letzte Gesetz die Gesetzgebung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und was damit in Verbindung steht, abgeschlossen, und es ist sonach möglich, sie in dem folgenden Commentar darzustellen. Obgleich alle bisher berührte Gegenstände unten wieder vorkommen, so wird die Einleitung doch nicht überflüssig erscheinen, da es einer allgemeinen Uebersicht wirklich bedurfte, um die Aufeinanderfolge der Gesetzgebung für die folgenden mehr und minder verwandten Gegenstände geschichtlich kennen zu lernen.

Zweites Buch.

Von den Erbgütern.

Erstes Kapitel.

Untheilbarkeit nach der ältern Gesetzgebung.

12.

Ein Erbgut ist hier ein in des Bauern civilrechtlichem Eigenthum stehendes Bauerngut. Es sind also ausgeschlossen einer Seits adliche und städtische Besitzungen, und anderer Seits alle die Bauerngüter, deren direktes Eigenthum nicht dem bäuerlichen Besitzer zusteht.

Man hat in den Begriff des Bauernguts einzutragen versucht, daß es Grundzinsen und Frohndiensten unterworfen sey [1]). Diese Definitive ist beinahe so sinnreich als wenn man die des Staatsbürgers so fassen wollte, daß selber ein der Inquisition unterworfenes Wesen sey. Bauerngut ist vielmehr ein Inbegriff ländlicher Grundstücke, welche den gemeinen Staatslasten unterworfen, folglich von diesen nicht wie adliche, obsonst immune Güter befreit sind; die

1) Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privat-Rechts §. 482. Danz Handbuch des heutigen deutschen Privat-Rechts, Band 5. §. 482.

Definitive ist freilich negativ, was aber die Schuld der Zeit und Verhältnisse, nicht dessen, der die Definition aufstellt, ist. —

Jene so eben bestrittene, den Bauernstand entehrende Definition ist die Folge einer Ansicht, welche die Leibeigenschaft des Bauern als ursprünglich geschichtlichen Zustand desselben darstellt. Zu lange schon haben die Juristen diese Vermuthung ursprünglicher Leibeigenschaft, unterwürflicher Verhältnisse des Bauern, geltend gemacht, als daß sie bei ihrer durch neuere Historiker, wie Möser, Kindlinger, Eichhorn, erwiesenen Unrichtigkeit länger in germanistischen Schriften geduldet werden könnte.

Der Stamm der sächsischen Nation waren die Freien, die Wehren, Besitzer eines Bauernguts. Da die Sachsen nicht wie die Sueven das Grundeigenthum aufgehoben hatten [2]), so war der Grundeigenthümer nur als Besitzer des Bauernhofs Theil der Mannie. Wehre bezeichnet eben so den freien Ackerhof als seinen freien Besitzer.

Die sächsische Nation ward in drei Stände abgetheilt, „*Sunt enim*," sagt *Nithardus*, Neffe Karls des Großen [3]) „*inter illos, qui Edhilinge, sunt qui Frilingi, „sunt qui Lazzi illorum lingua dicuntur; latina vero „lingua hoc sunt, Nobiles ingenuiles atque serviles.*" Auch im *Tacitus* finden wir eine *nobilitas*, aus der die *reges* genommen wurden [4]), und die wahrscheinlich aus

---

2) Wovon *Tacitus* spricht, wenn er in der *Germania* Kap. 26. sagt: „*Agri pro numero cultorum, ab universis vices occupantur, „quos mox inter se, secundum dignationem, partiuntur: faci-„litatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per „annos mutant; et superest ager.*" S. auch *Caesar de bello gallica VI.* Anziehende Betrachtungen über dieses aufgehobene Privat-Eigenthum der Sueven, und wie durch Festhaltung dieses Unterschiedes zwischen Sassen und Sueven manches im *Tacitus* zu erklären, siehe bei Möser, Osnabrückische Geschichte. Abschnitt I, §. 5. 6. 7.

3) *Histor. Libr.* 4.

4) Kap. 7.

den erblich gewordenen Offizierstellen im Heerbann [5]) entstanden, überhaupt aber das mythische Element der Nation seyn mochten, durch dunkles Alter von den Wehren fernstehend und ehrwürdig, die Enkel Odins, ähnlich den griechischen Heldengeschlechtern [6]) — und *Servos*, von denen *Tacitus* [7]) sagt: „*Ceteris servis, non in nostrum mo-*
„*rem descriptis per familiam ministeriis, utuntur.*
„*Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti*
„*modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colo-*
„*no, injungit: et servus hactenus paret.*“ — Die Wehren waren indessen dem Adel zu nichts verpflichtet [8]), die *Servi* — daß dem *Tacitus* sich kein anderer Ausdruck in seiner Sprache darbot, begreift sich von selbst — waren auf den Höfen der einzelnen Wehren ansäßige Pachter, und nur zu diesen in Verhältniß stehend, keineswegs aber der eigentliche Bauernstand, der vielmehr aus den Wehren bestand [9]). Der Bauernstand genoß gemeine Ehre, während der Adel, durch höheres Wehrgeld ausgezeichnet, hoher Ehre sich erfreute; Edle und Wehren bildeten die Nation. Es war, wie Möser [10]) so trefflich sagt:

„in der ersten und güldenen Periode der deutschen Geschichte noch mehrentheils jeder deutsche Ackerhof mit einem Eigenthümer oder Wehren besetzt; kein Knecht oder Leut auf dem Heerbannsgut gefestet; alle Freiheit, als eine schimpfliche Ausnahme von der gemeinen Vertheidigung verhaßt; nichts als hohe und gemeine Ehre in der Nation

---

5) Möser, a. a. O. §. 26.

6) Welche Homer besingt.

7) Kap. 25.

8) *Tacit. Germ.* Kap. 11. 12. 15. *Annal. I.* Möser, Abschn. 1. §. 27.

9) S. Möller in der Abhandlung über das Entstehen der Westfälischen Leibeigenschaft. (Im Magazin für Westfalen, Jahrg. 1798. S. 344—383) und meine Schrift von deutscher Verfassung im Germanischen Preußen und im Herzogthum Westfalen S. 11. ff.

10) Vorrede zur Osnabrückschen Geschichte S. *XII. XIII.*

bekannt; niemand, außer dem Leut oder Knechte, einem Herrn zu folgen verbunden; und der gemeine Vorsteher ein erwählter Richter, welcher blos die Urtheile bestätigte, so ihm von seinen Rechtsgenossen zugewiesen wurden. Diese güldne Zeit dauerte noch guten Theils, wiewohl mit einer auf den Hauptzweck schärfer anziehenden Einrichtung, unter Karl dem Großen." — Soweit Möser.

Auf diese erste Periode folgten nun die andern, in denen die Aufbietung zum Heerbann zu Vexationen der Wehren mißbraucht wurde und diese sich vor und nach in Hörigkeit begaben, bis endlich das Feudal-System ausgebildet war. Auch Westfalen konnte sich des Andrangs dieses Systems nicht erwehren, allein es fehlte viel daran, daß es allgemein geworden wäre. Zwar haben allgemein die Wehren das eigentliche quiritarische Eigenthum verloren, das Recht nämlich, von ihren Gütern die *placita* zu begehen, und keine, als von ihnen selbst bewilligte Steuern zu geben, welche Rechte nur den im Verlauf des Mittelalters aus Edel- und gemeinen Ackerhöfen gebildeten adlichen Ritter-Gütern, so wie den Stadtgemeinden verblieben. Allein daß auch dieß nur erst durch Unrecht der neueren Zeit, erst im 17. Jahrhundert entstanden, haben wir an einem anderen Orte [11]) bewiesen. — Dagegen stritt noch immer für das bonitarische Eigenthum und die persönliche Freiheit der Bauern an ihren Gütern die Vermuthung [12]), und es fragt sich in der That, ob im Lande mehr Erb- oder mehr Colonat-Güter in der neuesten Zeit gewesen. — Das Land theilte sich noch immer, wie vor Alters, in Güter ein, deren größten Theil der

---

11) S meine Schrift von deutscher Verfassung ꝛc. S. 24—29. 34—40.

12) In einer Urkunde vom Jahr 1348, (Beschreibung der Einkünfte ꝛc. des Grafen von Arnsberg) heißt es:
„*Item de hominibus proprie Vryen, morantibus in paro-*
„*chia, Stockhem, Helvetae et Calle LXX. Mæser. etc. etc.*"
S. Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft, §. 22. Note k.

Bauernstand besaß, und für deren Eigenthum so lange die Vermuthung stritt, bis irgend jemand ein anderes erwiesen — eine Vermuthung, die selbst da nicht aufhörte, wo der Bauer Renten und Dienste gab; indem beide unbeschadet der persönlichen Freiheit und des Eigenthums durch Verträge entstehen konnten und häufig wirklich entstanden sind.

13.

Die Erbgüter sind Eigenthum ihres Besitzers. Ihre rechtlichen Verhältnisse sind im allgemeinen die, welche das Civilrecht überhaupt für Eigenthum kennt. Was sie aber im besondern zu einem Gegenstand des westfälischen Partikular-Rechts macht, ist erstens ihre publicistische Natur, welche die Untheilbarkeit zur Folge hat, zum anderen die hieraus wieder folgende besondere Vererbungsart und Abfindung der Kinder; und drittens das durch dieselbe Untheilbarkeit bedingte Reconsolidationsrecht. Im gegenwärtigen Kapitel haben wir die publicistische Natur der Erbgüter kurz darzulegen.

Nicht die Menschen als solche waren Bürger des Staats, sondern nur als Besitzer eines Guts. Dem Boden war also Persönlichkeit verliehen. Das Prinzip ländlicher Wirthschaft herrschte vor. Die Ackerhöfe waren untheilbar; durch Zugaben der Theilbarkeit würde es der Staat der Willkühr der Bürger heimgegeben haben, die publicistische Natur der Bauernhöfe ganz zu verrücken, sich so viele wenigbesitzende Bürger aufdringen zu lassen, als den einzelnen gefalle. Um so weniger konnte das geduldet werden, da die Gemeinde-Verfassung und das Abgabensystem auf die bisherigen Höfe gegründet war. Es waren nämlich, was das Abgabensystem betrifft, die Schatzungen auf jeden Hof im ganzen vertheilt, und dieses Schatzregister abgeschlossen. Jede Theilung der Höfe hätte demnach Verwirrung in die Schatzregister bringen müssen, und darum blieb sie verboten, nicht zu gedenken höherer staatsnationalwirthschaftlicher Rücksichten, die man, da der Gegenstand in der Wissenschaft nicht bestritten

wurde, wohl mehr dunkel ahnte, als deutlich gegenwärtig hatte.

Allein ungeachtet dieser von jeher bestandenen Untheilbarkeit der Güter beweißt doch die wirkliche Ansicht des Landes, daß nicht immer nach diesem Grundsatze gehandelt worden. Man braucht nur die durcheinander verschränkte Lage der dorflichen Grundstücke zu betrachten, um sich hievon zu überzeugen. Unstreitig sind viele Güter getheilt worden und daraus die Dörfer entstanden. Dieß mußte zu einer Zeit geschehen, wo die Bevölkerung sich vermehrte und die Polizei nicht strenge Aufsicht hielt. Die 1663 geschehene Errichtung eines beständigen Landschatzungscatasters mußte die Polizei auf die zunehmenden Theilungen aufmerksam machen, und es ward daher in der Polizeiordnung von 1723 Tit. 35. §. 2. bestimmt, daß durchaus keine Theilungen mehr zugegeben, von den Beamten darauf gewacht, und die seit 20, 30 Jahren durch Theilung neu geschaffenen Kotten vor und nach abgeschafft werden sollen. Seitdem sind auch keine neue Theilungen geschehen, versteht sich bis zu den neuen Gesetzen, die uns vom 4ten Kapitel an beschäftigen werden.

Jene Theilungen übrigens waren nicht auf ein Prinzip städtischer Wirthschaft gerichtet, das Abgetheilte wurden wieder neue publicistische Complexus, es waren die alten Höfe im verkleinerten Maaßstabe mit denselben rechtlichen Bestimmungen, namentlich der Untheilbarkeit.

14.

Jedoch war diese publicistische Natur der Bauernhöfe im Lande nicht ohne Ausnahme. Im ganzen Amt Olpe galt unbedingte römische Theilbarkeit des Bodens, so daß er dort auch mitunter in unendlich kleine Theile ausgemünzt worden. Es ist wohl nicht anders denkbar, als daß diese von jeher dem Erzstift einverleibt gewesene Gegend Frankenrecht angenommen habe. Räthselhaft bleibt diese Erscheinung aber immer. — Eben so herrschte in einigen Dörfern des Amts Medebach, nämlich Medelon, Dreislar, Berge, Ronninghausen unbedingte Theilbarkeit der Güter, was man viel-

leicht daraus herleiten kann, daß diese zum Theil auf Medebacher Stadtgrund errichteten Dörfer Medebacher Stadtrecht anzunehmen Veranlassung gefunden; oder sollen wir der nahen Begrenzung mit Gegenden, so unter Frankenrecht stehen, Einfluß zuschreiben? Am merkwürdigsten ist noch das Recht von Züschen (ebenfalls im Amt Medebach): dort war nämlich auch Theilbarkeit, jedoch behielt der Anerbe, den die Eltern ernannten, das Haus und die Hälfte der vorhandenen Grundstücke **in natura** gegen Entgelt, und die andere Hälfte ward als fliegend Gut getheilt. Hier war also eine modifizirte Untheilbarkeit aus Wirthschaftsrücksichten. — In den Aemtern Brilon und Rüthen finden sich einzelne Grundstücke, welche neben Colonatgütern besessen werden (Waddeschatz, Erbgüter), welche entweder in kleinen Complexen als fliegende Hufen, die mit dem Willen des sogenannten Gutsherrn theilbar sind und von Haus zu Haus wanderen, ohne zu einem bestimmten Hofesverbande zu gehören, oder in einzelnen Stücken, die bald pachtpflichtig, bald pachtfrei, bloß nach dem Willen des Besitzers, der dann zugleich unbeschränkter Eigenthümer derselben ist, bald auf dieses, bald auf jenes, gewöhnlich auf alle Kinder eines Hofes durch Theilung fallen, und so aus einem Hause ins andere gebracht werden [13]).

Zweites Kapitel.

Vererbung und Kindtheile nach älterem Rechte.

15.

Von der germanischen Succession hat sich eigentlich nichts erhalten, vielmehr werden Bauerngüter, wie andere Sachen, nach gemeinem Recht, modifizirt durch das deutsche Institut der Erbverträge, vererbt. Was hier zu besonderen Bestimmungen führt, ist die Untheilbarkeit der Höfe. Nur einer unter mehreren an sich gleich Berechtigten konnte den Hof

---

13) Ich verdanke diese Notizen meinem Freunde J. S. Seibertz.

rewerben. Dieser eine ward nun von den Eltern, und zwar von demjenigen, der Grunderbe war, bestimmt, durch Vertrag, Testament oder sonstige Arten der Vergabung. Starb der Eigenthümer des Hofes, ohne eine solche Bestimmung hinterlassen zu haben, so trat der älteste Sohn [14]) als Gutsnachfolger ein, und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter [15]). Diese Gewohnheit war so stark und ehrwürdig, daß selbst dann, wenn die Eltern einem andern Kinde die Erbfolge zuwandten, dem ältesten Sohne für die verlorne Aussicht der Gutsfolge — obgleich er darauf kein erworbenes Recht hatte — gewöhnlich eine Entschädigung — für den Abstand genannt — ausgesetzt ward. Eigentliches Primogenitur-Recht war also nicht vorhanden, obgleich die Höfe in der Regel nach der Ansicht deffelben vererbt wurden.

Bei der publicistischen Natur der Bauernhöfe — man möchte sie National-Fideicommisse nennen — war also der Bauer als der König — früher war ja der Westfale König und Priester auf seiner Wehre [16]), — der sich seinen Nachfolger selbst ernennt, und dessen stillschweigender Wille, wenn er die ausdrückliche Erklärung vergißt, bekannt ist, zu betrachten.

16.

Eine besondere Betrachtung verdient der Fall, wenn der Gutseigenthümer schon bei Lebzeiten den Nachfolger ernannt. Die Römer hatten den Rechtssatz: *Viventis non datur hereditas.* Daß dieser bei den deutschen Erbverträgen, namentlich bei dem Uebertrage von Bauerngütern wegfalle, zeigt die Gewohnheit, indem täglich

---

14) Nur an wenigen Orten des Landes gab es eine Art Minorate.

15) Dieses Gewohnheitsrecht ist im Amt Bilstein durch mehrere gerichtliche Zeugnisse, unter anderm durch eins des Richters Meyer vom 12. Jan. 1702 — wiederholt vom Richter und Schöffen am 9. März 1773 — beurkundet.

16) Möser Osn. Gesch. Abschn. 1. §. 8.

Erbverträge geschehen, die gleich vollzogen werden [17]). Nicht immer aber findet es der Gutseigenthümer für gut,

---

17) Ja, es war sogar nach dem alten germanischen Rechte zur Gültigkeit eines Erbvertrags die symbolische Uebergabe der Erbschaft erforderlich, *Lex Salica Tit.* 49. *Lex Ripuariorum Tit.* 48. Das Kaiserrecht sagt es ebenfalls ausdrücklich, daß ein unerfüllter Erbvertrag kein Recht gebe. *P. II c.* 36 „*Beheldet he ez in „syner hand, unn ziczet dynne, so enhat he ez nymande gege-„bin. — So sal he ez eme gebin, daz he deme ers geed, „med dem nemelichen gude moge thun unn lasten, unn sol „eme ouch syn gut setzin. Gebet he ez eme also, so hat hers „eme feste gegebin, unn wy hers eme anders gebit, so is he „betrogen an der gift.*“ Es wäre zu wünschen, daß ein ähnliches noch gälte. Indem die Germanisten gegen das Eindringen der römischen die Erbverträge verwerfenden Grundsätze redlich kämpften, begingen sie den großen Fehler, selbst zu romanisiren; sie ließen nämlich auch erst in Zukunft zu erfüllende Verfügungen als Erbverträge und zwar als unwiderrufliche gelten, dieß war

1) dem bis dahin geltenden Rechte widersprechend;
2) freiheitwidrig, indem wirklich einem Staatsbürger die sachliche Freiheit geraubt ist, wenn sein dereinstiger Nachlaß Jemanden schon im voraus unwiderruflich unter dem Schutz der Gesetze versichert ist; darum kannten dann auch die Deutschen einen solchen unerfüllten Erbvertrag nicht als gültiges Geschäft;
3) zwecklos, denn es ist dem Vertragserblasser ein leichtes, bei einer ihm, so lange er lebt, nicht zu bestreitenden Dispositions-Fähigkeit, mit denen, welchen er nach verändertem Vertragswillen sein Vermögen zuwenden will, Geschäfte abzuschließen, die sein Erbe als sein Repräsentant gelten lassen muß, und die ihm den Werth der Vertragserbschaft ganz zerstören. Da wundert sich denn der Vertragserbe ganz entsetzlich, und klagt, daß betrüglich gegen sein Erwartungsrecht gehandelt sei, er sollte aber die Schuld auf die Jurisprudenz werfen, welche solche unerfüllte Erbverträge über eine *universitas juris* gelten läßt. So haben wir jetzt in Westfalen einen merkwürdigen Fall in den Gerichten schweben. Eine Frau schließt mit ihrem Manne einen Erbvertrag. Da der Mann nach glücklich zu Stande gebrachtem Erbvertrag diejenigen zarten Aufmerksamkeiten, welche eine Frau, und besonders eine reiche, zu fordern pflegt, unterlassen zu dürfen glaubt, beschließt die Frau, ihren Verwandten ihr Vermögen zuzuwenden. Weil aber der Erbvertrag im Wege steht, schließt sie mit jedem der Verwandten einen Schenkungs-

sich auf solche Weise gleichsam gleich bürgerlich todt zu erklären, vielmehr wird häufig von den Eltern bei Ernen-

---

Vertrag unter Lebenden ab, und bemerkt, daß, wenn sie bei ihrem Leben dem Schenknehmer die . . . Rthlr. nicht zahlen sollte, diese Pflicht auf ihren Erben übergehen solle. Nach dem Tode wird der Mann nun als Vertragserbe auf Erfüllung der von seiner Erblasserin eingegangenen Verbindlichkeit belangt, er wendet ein, der Erbvertrag habe ihm das ganze Vermögen versichert; die Verwandten sagen, *universitas* solle er auch behalten, aber als Erbe der in ihrer Disposition nicht beschränkt gewesenen Erblasserin deren Verbindlichkeit — obgleich freilich dadurch der Werth des Nachlasses erschöpft ist — erfüllen. Man strgitet hin und her, und denkt nicht daran, daß der Grundirrthum in unserer Jurisprudenz über die Erbverträge liege.

4) In hohem Grade verwirrend und gefährlich ist aber auch die jetzt herrschende Ansicht von Erbverträgen; denn es hängt ja bloß von der Gewandtheit des Redactors einer Schenkungs-Urkunde von Todeswegen ab, daraus einen Erbvertrag zu machen, und wirklich hat ja schon der Etats- und Obergerichts-Rath von Schirach zu Glückstadt mit nach den gemeinen Erbvertragsansichten unwiderleglichen Gründen erwiesen, daß die *donatio mortis causa* nur darum bei den Römern als Legat betrachtet worden, weil sie keine Erbverträge als stattfindend gekannt, und daß daher bei uns jede sogenannte *donatio mortis causa*, wo die Widerruflichkeit nicht ausdrücklich bedungen, als ein unwiderruflicher Erbvertrag zu betrachten sei (Gensler, Mittermaier und Schweizers Archiv für die civilistische Praxis Bd. *II.* Nro. *XXXI.* S. 273—317.), und kein Jurist hat unseres Wissens noch diese neue wahrhaft zerstörende Meinung ernstlich zu widerlegen gesucht. —

Die preußische Legislation hat auch das Verwirrende, welches in dieser Lehre herrscht, einigermaßen erkannt, sie hat (Allg. Landrecht Th. *I.* Tit. 11. §. 1134. *ff.*) ausgesprochen, daß die sogenannte Schenkung von Todeswegen, wenn kein Widerruf ausdrücklich oder (§. 1138.) stillschweigend vorbehalten worden, unwiderruflich sei. Aber den Hauptknoten hat sie nicht gelöst; sie erklärt unerfüllte Erbverträge für unwiderrufliche Geschäfte (Th. *I.* Tit. 12. §. 614. *ff.*), sie sieht es freilich ein, daß der Vertragserblasser versuchen könne, die Aussichten seines Erben durch Schenkungen zu zerstören, allein sie glaubt diesem durch ein Palliativmittel begegnen zu können, indem sie (§. 625.) dem Vertragserben das Recht gibt, Schenkungen

nung des Gutsnachfolgers die Haushaltung vorbehalten. Es kommen hiebei folgende Gegenstände zur Sprache:

---

welche der Erblasser wegen Uebermaaßes zu widerrufen berechtigt gewesen wäre, innerhalb der gesetzmäßigen Frist zurückzunehmen, wenn gleich der Erblasser sich dieses Widerrufs ausdrücklich begeben hätte. Sie hilft hienit gegen den entschlossenen Willen des Vertragserblassers so viel wie nichts; denn einmal kann der Widerruf wegen Uebermaaß nur geschehen, wenn das Geschenk die Hälfte des Vermögens übersteigt (Th. *I.* Tit. 11. §. 1091. 1092.), eine Hälfte ist also schon für den Erben verloren; die andere Hälfte kann der Erblasser aber dem Erben dadurch entziehen, daß er mehreren, oder demselben zu verschiedenen Zeiten Geschenke macht. Zwar hat man auch hiegegen Hülfe bringen wollen, indem man (§. 1107. 1108. 1109.) bestimmte, daß bei jedem solchen Geschenke das Verhältniß desselben gegen das Vermögen des Schenkenden nach dem Zeitpunkte, wo der Vertrag darüber geschlossen worden, zu beurtheilen, und also die ältern gültig versprochenen, wenn auch noch nicht wirklich gegebenen Geschenke alsdann in Ansehung einer jeden spätern Schenkung, gleich andern Schulden, von dem Activvermögen des Geschenkgebers abzuziehen seyen. Das gibt nun eine schöne Rechnung. Nehmen wir an, das Vermögen sei 1000 Rthlr., so schenkt der Erblasser dem

A. zuerst	500 —	Rthlr.
dem *B.*	250 —	„
einen Tag später dem		
A.	125 —	„
andern Tags dem		
B.	62 1/2	„
nach einigen Tagen dem		
A.	31 1/4	„
und endlich dem		
B.	15 5/8	„
	984 3/8	„

er läßt folglich dem Vertragserben aus besonderer Gunst 15 5/8, um damit die Lasten der Repräsentation zu bestreiten, und hat ganz gesetzlich gehandelt! — So verwickelen sich die Gesetzgebungen — selbst die weitläufigen — wenn sie ein unhaltbares Prinzip auf guten Glauben annehmen! — Daß der §. 626 (*I.* 12.), welcher dem Vertragserben ein Recht gibt, alsdann, wenn Jemand durch unbesonnene Ausgaben die Substanz seines Vermögens dergestalt, daß er nach den Gesetzen für einen Verschwender zu achten, vermindert, gegen denselben auf Prodigalitätserklärung anzutragen,

1. Die Ernennung des Gutsnachfolgers geschieht gewöhnlich durch die Beibestattung von Sohn oder Tochter als konkludentes *factum*. Diese Thatsache ist nothwendig konkludent; denn es kann Niemand heirathen, er sei denn Bauer oder Gutsnachfolger, oder Beilieger; ist letzteres nun nicht der Fall, geben vielmehr die Eltern die Heirath ins Haus bei, nehmen die Eheleute bei sich, ohne daß diese als Beilieger einen besonderen Tisch führen, so ist bei der Untheilbarkeit der Güter der Beibestattete nothwendig zum Gutsnachfolger erklärt. So ist bisher immer die Gewohnheit gewesen.

2. In den Heiraths-Verträgen werden gewöhnlich Braut und Bräutigam als die Nachfolger benamset; indessen ist man immer darüber einverstanden gewesen, daß nur derjenige, von dessen Ascendenten das Gut herrührt, hier als der eigentlich Berechtigte, der andere aber nur Ehrenhalber genannt, und sofern der Bräutigam der Fremde ist, selber als Ehevogt (Dotalherr) bezeichnet sey. Dieß gilt leicht greiflicher Weise sowohl, wenn die Haushaltung vorbehalten, als auch, wenn sie gleich übertragen worden.

3. Wenn die Eltern dem Eingeheiratheten gleich die Haushaltung übertragen, so ist dieser der völlige Eigenthümer des Guts. Behalten sich aber die Eltern die Haushaltung noch vor, so entsteht ein gemischtes Verhältniß. Die Eltern bleiben Eigenthümer, obgleich sie den — wenn auch bloß durch das konkludente Factum der Beibestattung eingegangenen — Erb-Vertrag nicht aufheben können. Der Einbestattete ist aber noch kein Eigenthümer, und kann also auch noch keine Schulden auf das Gut contrahiren. Stirbt der Einbestattete ohne Hinterlassung von Leibeserben vor den Eltern, so haben diese das Recht, ein anderes Kind bei sich zu bestatten; denn, da es von der Willkühr der Eltern abhing, ob und wann sie die Haushaltung abtreten wollen, so konnte der Einbestattete erst mit dem

---

dem Vertragserben wenig helfe, indem die Prodigalitätserklärung nicht rückwirkt, ist von selbst einleuchtend. —

Tode der Eltern ein vollendetes Recht erwerben; bis dahin war weder Delation noch Acquisition vollendet.

4. Wenn die Eltern die Haushaltung vorbehalten, also noch Eigenthümer des Guts geblieben sind, so entsteht die Frage, ob sie auch noch Schulden auf das Gut contrahiren können. Man sollte im allgemeinen geneigt seyn, diese Frage unbedingt zu bejahen, denn der Eigenthümer kann sein Eigenthum mit Schulden belasten. Allein alsdann würde es ja ganz in der Willkühr verschwenderischer oder übelwollender Eltern stehen, alle Aussichten des Vertrags-Erben zu vereitelen, das ganze Gut zu verschulden. Die Schärfe der Consequenz wird auf folgende Sätze führen:

a) Die Succession in ein Bauerngut — welche durch das Factum der Beibestattung zugesichert wird — ist eine singulare, da der Bauer immer etwas Vermögen außer dem Gute besitzt, also eine *universitas juris* außer dem Gute vorhanden ist. Da nun dieses Gut im vorliegenden Fall in so weit aus der *universitas* ausgeschieden ist, daß darüber nicht mehr von Todeswegen verfügt werden kann, so haften die neu kontrahirten Schulden bloß auf der *universitas juris*, und der Guts-Nachfolger braucht diese *universitas* mit den Schulden nicht anzunehmen. Sind aber die Schulden durch die Haushaltung nothwendig veranlaßt, so ist der Guts-Nachfolger schon *ex versione in rem* verbunden, selbe zu zahlen.

b) Bestellen dagegen die Eltern ein Pfandrecht auf das Gut, so läßt sich nicht einsehen, wie der Guts-Nachfolger sich den Folgen dieses dinglichen Rechts entziehen könne. Denn die Eltern sind ja noch Eigenthümer und der Dritte erwirbt daher ein vollgültiges dingliches Recht durch den Pfandvertrag. Dem Guts-Nachfolger wird aber auch die Befugniß nicht abgesprochen werden können, wenn für unnöthige Schulden Pfand-Rechte bestellt werden sollen, dagegen bei Gerichte zu protestiren, und die Eltern in der Disposition beim Hypotheken-Buche beschränken zu lassen. So lange das aber nicht geschehen ist, erwerben die Dritten vollkräftige dingliche Rechte. —

Die Gewohnheit drückt diese Rechtssätze durch den kurzen Ausspruch aus, daß die Eltern das Gut noch nach ihren Nöthen beschweren können. —

Ueber alle die Fragen, die sich uns in diesem §. darboten, liegt ein Zeugniß des Schöffen-Gerichts Bilstein vom 16. Dez. 1783 vor, welches zwar nur vom Amt Bilstein redet, aber dennoch das bei gleichen Verhältnissen gleiche Gewohnheitsrecht des ganzen Landes ausdrückt. Es ist zu merkwürdig, um ihm hier nicht eine Stelle zu vergönnen. Folgendes ist sein Inhalt:

„Richter und Schöffen attestiren, daß, gleichwie uralter beständiger Amts-Gewohnheit gemäß die Güter nicht vertheilet werden, also das von den Eltern in Haus und Güter einbestattete Kind der erbliche Nachfolger ist; diese erbliche Nachfolge aber erstrecket sich auf den Ehemann der einbestatteten Tochter, oder auf die Ehefrau des einbestatteten Sohns nicht, obschon beide junge Eheleute in den Ehepakten als einbestattete bemerkt sind; gestalten dieses, was betrifft den ein gefreieter Ehemann oder eingekommene Ehefrau, nur *honorarie* verstanden wird, und kein einziges Beispiel uns bekannt ist, daß dem eingefreieten oder eingekommenen nach Absterben seines Ehegatten die erbliche Nachfolge oder der Besitz *in contradictorio* zugesprochen seye, es wäre dann, daß in der Eheberedung die weitere Einbestattung demselben einbedungen worden, zumalen die *in casum sterilitatis* übliche Besetzung den Sinn und Willen der Pactanten, welchergestalten nach Absterben des einbestatteten leiblichen Kindes dessen überlebender Ehegatte sich mit dem beliebten Besatzpfennig begnügen lasse, genugsam am Tag legen. — Und hat dieses die nämliche Beschaffenheit, wenn auch die Eltern bei der Einbestattung den einbestatteten jungen Eheleuten ihr Haus und Güter übertragen; maßen in diesem Fall das einbestattete leibliche Kind durch diesen wirklichen Uebertrag der völlige Erbe und Eigenthümer Hauses und Gutes wird, also daß die übertragende Eltern diese Güter nicht mehr beschweren können; falls aber bei der Einbestattung die Eltern die Haushaltung — das ist, den Uebertrag Hauses und Güter

— auf ihnen gefällige Zeit sich vorbehalten, ist der Vater oder Mutter — von welcher das Gut herkommt — zwar noch der wesentliche Eigenthümer, und kann die Güter annoch nach ihren Nöthen beschweren, nicht aber ein ander ihrer Kinder annebst in solche einbestatten und an dasselb den Uebertrag thuen; die junge einbestattete Eheleute hingegen sind in diesem Fall auch nicht befugt, auf die Güter Schulden zu kreiren, weder ist das einbestattete leibliche Kind berechtigt, darüber zu disponiren, noch sein Einbestattungs-Recht ohne Willen der Eltern auf andere zu transferiren oder zu vermachen; und wenn dieses einbestattete Kind ohne Hinterlassung von Leibeserben vor seinem annoch lebenden Gutseigenthümer, Vater oder Mutter, abstirbt, bleiben diese bemächtiget, ein ander Kind bei sich zu bestatten — als diesem gemäß *in judicando* immer nachgeachtet worden ist."

17.

Aber was wird den übrigen Kindern, die von der Folge in das untheilbare Gut durch das eine Kind ausgeschlossen worden? — Das Gut steht nicht im Miteigenthum der Kinder, es ist nicht auf alle zusammen vererbt, es kann also, da das Gut nicht in der Idee getheilt ist, solcher Theil auch nicht in Gelde ausgedrückt werden. Für eine Mitberechtigung am Gute ist daher ursprünglich den Kindern keine Abfindung gegeben worden. — In den ältesten Zeiten mochten die nachgebornen Söhne sich meist zu den Gefolgen, welche in den Zeiten der Völkerwanderung die Welt überschwemmten, eine Heimath verlassend, die ihnen keine Wohnsitze geben konnte, begeben, so wie die nachgebornen Töchter, sofern ihnen nicht das Glück, eines Hofgesessenen Bauern ehelich Gemahl zu werden, zu Theil ward, jene Männer vom Gefolge heiratheten. Auch mochten viele auf den Höfen als Beilieger zurückbleiben. — Indessen hörten die Völkerwanderungen auf, ein Colonie-System ward nicht gegründet, die Bevölkerung entbehrte also dieses Abflusses. Es entstanden Städte, die Verhältnisse des Lebens wurden mannichfaltiger, und dem Landreichthum stellte sich allmählig ein Geldreichthum an die Seite. Immer weniger war es also zu vermeiden, daß

die alte Ansicht des Bauernhofs und seiner Vererbung verrückt ward. — Zuerst ward es gebräuchlich, den nachgebornen Kindern bei der Heirath eine Ausreitung, bestehend in Hausgeräthe und sonstigen Naturalien, zu geben. Diese Ausreitungen bestehen noch; der Gebrauch hat ihren Betrag bestimmt: der Bauer weiß es sehr genau, was zu einer vollen Ausreitung u. s. w. gehört. Man kann drei Klassen olcher Ausreitungen annehmen; bei vorkommenden Streitigkeiten können die Genossen als Sachkenner leicht den Ausspruch thuen.

Wie der Geldreichthum sich hob, ward es gewöhnlich, den Kindern bei die Natural-Aussteuer ein Stück Geld zu geben, dessen Minimum gewöhnlich 5 Thlr. war. [18]) Dieser Geld-Brautschatz stieg mit den Zeiten, die das Geld vermehrten und die Bedürfnisse der Nachgebornen.

Bei allem dem lag nun aber noch nicht die Idee eines Miterb-Rechts am Gute zum Grunde. Es war nicht einmal die Rede davon, die Brautschätze zu den einzelnen Gütern in Verhältniß zu setzen; man richtete sich nach Orts-Gewohnheit, und die Güter zerfielen rücksichtlich der Ausreitung in gewisse Classen nach ihrer Bedeutenheit, die übrigens äußerlich nicht scharf ausgedrückt waren. Selbst ob viele oder wenige Kinder vorhanden, war im ganzen ziemlich gleichgültig, die Ausreitung blieb die nämliche, und selbst auf den üblichen Geld-Brautschatz war solches meist ohne Einfluß. [19])

Sehr natürlich ergibt sich aus dieser Darstellung der Satz des alten Bauern-Rechts, daß überhaupt nur bei Verheirathungen der nachgebornen Kinder von Abgiften an dieselben die Rede ist, bis dahin aber selbe auf dem Hofe bleiben, und mit

---

18) Die Zahl fünf ist gar nicht unwichtig. Auch bei dem verschuldetsten Gute wurden gewöhnlich 5 Thaler Kindtheil bestimmt, und selten mochte ein Testator die Intestat-Erben ausschließen, ohne ihnen doch 5 Rthlr. — oder, was ungefähr gleich ist, Silber und Gold, das heißt, die größte Silber- und die kleinste Goldmünze — zu hinterlassen.

19) Ueber die Absteuer der Töchter der Landbesitzer überhaupt ist höchst lesenswerth Möser patriot. Phantas. Bd. 4. Nr. 52. 53. 54.

ihrem ohne vorherige Heirath erfolgten Tode ihr Brautschatz dem Hofbesitzer zustirbt.

18.

Alle Dinge sind in beständigem Flusse, so sagt einer der ersten Grundsätze der Metaphysik, und auch der so eben berührte Gegenstand hat die Wahrheit dieses Grundsatzes empfunden.

Es stand einmal fest, daß den nachgebornen Kindern von wegen des Hofes eine Abgifte gebühre, und wo die Eltern oder Verträge selbe bestimmt hatten, war dieserhalb nicht wohl ein Streit denkbar. Allein wo es an solchen Bestimmungen fehlte, welcher Betrag sollte dann als der richtige erscheinen? Wäre die alte Rechtsfindung durch die Genossen geblieben, so möchten aus solchen Weisungen feste Gewohnheiten sich gebildet haben, so wie hinwieder es Gewohnheiten sind, die dergleichen Weisungen zum Grunde liegen. Allein es trat mit Aufnahme des römischen Rechts die Rechtsfindung durch gelehrte ungenosse Richter ein, eine Rechtsschöpfung, die neue feste Volksgewohnheiten nicht hervorbringen, noch mit einer noch schwankenden Volksgewohnheit sich vermählen konnte. — Es mangelte den gelehrten Richtern an einem Grundsatze, nach welchem solche Streitigkeiten zu entscheiden. Hätte man durch erwählte Richter, Schiedsmänner entscheiden lassen, so hätte man ihnen auch, wie in der am 15. Mai 1778 bestätigten Vereinigung der Ritterschaft des Hofstifts Osnabrück geschehen, die Instruction geben können,

> daß sie den ihnen zugestellten *Statum bonorum* wohl erwägen, und die Absteuer darnach also bestimmen wollen, wie sie solche, wenn sie selbst Väter wären, und diese Güter wie auch diese Kinder hätten, für die ihrigen bestimmen würden. [20])

Allein, wie gesagt, nach einem solchen Gesichtspunkte konnten ungenosse Richter nicht urtheilen. Ihnen bot sich dagegen das römische Recht, welches in der Gestalt, wie es auf

---

20) Möser Bd. 4. S. 245.

uns gekommen, Stadtrecht war [21]) und allgemeines Erb-Recht und Pflichttheils-Berechtigung der Kinder kannte, dar. Dieses römische Recht so ohne weiteres anzuwenden, konnte ihnen indessen nicht einfallen, da die Theilung der Güter gesetzlich verboten war. Dagegen konnten sehr wohl die Begriffe einer *divisio civilis* Eingang finden. Auch dieses geschah indessen nicht auf einmal, sondern allmählig. Zuerst ward angenommen, daß den nachgebornen Kindern eine Abfindung vom Gute nach dessen wahren Werthe gebühre, jedoch eine solche, die den Kräften des Guts angemessen, so daß der Gutsbesitzer im Stande bleibe, die öffentlichen Lasten zu leisten. Diese Abfindung mußte also in jedem einzelnen Fall nach der Beschaffenheit des Guts und nach der Zahl der Kinder bestimmt werden, Gewohnheits-Rechte für jeden einzelnen Hof über eine ein für allemal feststehende Abgifte, wie solches bei den adlichen Häusern der Fall ist, [22]) konnten sich daher nicht bilden. — Um

---

21) Ursprünglich war das römische Erbrecht Bauernrecht, wie aus dem den Weibern, welche mit einer Aussteuer abgegütet, so wie den *emancipatis*, welche ebenfalls gewöhnlich eine Aussteuer erhielten, mangelnden Erbrechte, und aus dem Nichtstattfinden einer Anfechtung von Testamenten wegen gekränkten Pflichttheils, hervorgeht. Erst wie der Geldreichthum in Rom die alten Bauern-Einrichtungen verdrängte, bildete sich das Stadtrecht bei der Erbfolge aus. Durch *bonorum postestio* und neuere Anordnungen wurde allgemeines Erbrecht und Pflichttheils-Berechtigung der Kinder u. s. w. eingeführt; dagegen aber auch die Collation der von den Töchtern erhaltenen *dos* und der *emancipatis* geschehenen Zuwendungen ausgesprochen.

22) Eine anziehende Betrachtung ist es, die Parallele zwischen den Abgiften von adlichen Gütern und von Bauern-Gütern zu verfolgen. Adliche und Bauern-Güter hatten hierin ursprünglich dasselbe germanische Recht. Jene wurden aber früher von den Einwirkungen des römischen Rechts bedroht; die einzelnen adlichen Familien sicherten sich dagegen durch Fidei-Commisse — die nur insofern ungermanisch, als sie zugleich den gehäuften Besitz mehrerer ganzer Güter in Einer Hand befestigen sollten — und Familien-Verträge, und hatten auf der anderen Seite auch durch, ihnen fast ausschließlich offenstehende, geistliche und weltliche Aemter Gelegenheit genug zur Versorgung der Nachgebornen. Die Bauern-Güter

übrigens über jene Bestimmung der Abfindungen einen urkundlichen Nachweis zu geben, möge folgendes Urtheil des Amts Bilstein vom 10. Januar 1786 hier stehen:

„In Sachen Gebrüder Johann Henrich und Johannes Märker Kläger eines gegen und wider die Vormünder der unterjährigen Märker auf der Mark, Tigges und Hahn beklagte anderen Theils, wird aus repräsentirten Acten — in Rücksicht der kenntlich hergebrachten, *in contradictorio*, auch von Hochpreißlichem Hofrath (der höheren Instanz zu Bonn) in Sachen Kühr wider Maiworm zur Neger *per judicatum* bestätigten hiesigen Amts-Gewohnheit vermög welcher die Vertheilung Haus und Guts auch der zur Haushaltung und Bestellung desselben erforderlichen Mobilien und Moventien *inter haeredes* nicht Statt hat, hingegen der alleinige Besitzer die von dem Erblasser nachgelassene Baarschaft, Obligationen, *activa*, und erworbene Pfand- oder der Reconsolidation unterworfene Güter, mit seinen Miterben zu vertheilen, zugleich diesen von Haus und Gut und übrigen Mobilien und Moventien eine nach Abzug der auf Haus und Gut haftenden, dem einzigen Besitzer zu Laste bleibenden Beschwerden und Schulden, billigmäßige, den Besitzer des Hauses und Gutes nicht zu sehr beschwerende *portion* auszulieferen, nur gehalten und schuldig ist — für Recht erkannt, daß die von den Klägern den 27sten März 1784 beigelegte Specification und Taxation als gewohnheitswidrig zu verwerfen, hingegen, damit nunmehr nach vorgeschlagener Güte

---

wurden erst später vom römischen Rechte angegriffen, und ihre Niederlage war unvermeidlich, da es erstens fast keine Gelegenheit zur Versorgung nachgeborner Bauern-Kinder gab und zum anderen die bäuerlichen Familien sich nicht durch Familien-Verträge schützen konnten, welche abzuschließen sie zu wenig Bildung und Uebersicht hatten und wozu ihnen die damaligen Germanisten schwerlich die Befugniß zugestanden haben würden, obgleich die jetzigen aufgeklärteren Germanisten daran nicht zweifeln würden, bedenkend, daß früher nur darum die bäuerlichen Famlilien keine Familien-Verträge abgeschlossen, weil mehr oder minder allgemeine Observanzen sie dieser Nothwendigkeit überhoben.

die befragte *portion* von Gerichtswegen *ex aequo et bono* bestimmt werden könne, den beklagten Vormündern sowohl *A*, über bewegliche, als *B*, unbewegliche Verlassenschaft des gemeinsamen Vaters Henrich Märker eine genaue Verzeichniß beizubringen, zugleich *C*, die etwaige Baarschaft, Obligationen, *action* und erworbene Pfandgüter besonders zu bemerken, auch *D*, sowohl die häusliche, als *E*, sonstige auf dem Gut haftende jährliche Beschwerden, gewöhnliche und ungewöhnliche offene Kirchspiels- und gemeine Lasten, wie weniger nicht *F*, die hinterlassene *passiva* zu designiren, demnächst *G*, dieses Haus und Gut ausschließlich der etwaigen Pfandgüter dergestalt, was nämlich solches in Einem Jahr zu 4 Procente in aller ökonomischen Abnutzung ohne schädliche Uebertreibung austrägt, durch erfahrene zu kommittirende Schöffen und zu vereidigende unpartheiische dasige Güter-Verständige in Anschlag bringen zu lassen, aufgegeben, forthin zu Erledigung dieser Aufgaben eine vierwöchige Frist unter Strafe Rechtens vorzubestimmen sey. Wie wir Richter und Schöffen [23]) für Recht erkennen, verwerfen, aufgeben und vorbestimmen, die bisherige Gerichtskosten aus bewegenden Ursachen gegen einander aufheben und compensiren, die Bestimmung der *portion* aber nach Erledigung der Aufgaben uns vorbehalten. B. St. W., Freusberg, Richter."

19.

Wir sagten oben, daß die Begriffe der römischen *Divisio civilis* nur allmählig Eingang gefunden. Zur völligen Ausbildung dieser Ansicht der *Divisio civilis* war durch die so eben ausgeführte Kindtheils-Bestimmungsweise der Weg gebahnt. Denn diese Abschätzung war ja eine wirkliche Abschätzung des wahren Werths, wie er sich durch Ausmittelung des reinen Ertrags ergiebt, im Gegensatz gegen eine Abschätzung des Verkaufswerths, welcher mehr

---

23) War in neueren Zeiten nur eine Formel, die Schöffen hatten auf die Urtheilfindung keinen Einfluß.

durch die Concurrenz und die Menge oder Seltenheit müßigliegender Capitale, als durch den wahren Ertragswerth bestimmt wird. — Von dem auf solche Weise gefundenen Werthe des ganzen Guts, sollte nun eine billigmäßige Abfindung bestimmt werden, der Richter als ein ungenosser, ungewählter, konnte hier aber nicht wohl so, wie genosse Schiedsrichter durchgreifen, und es konnte am Ende dem Richter wohl nichts anders übrig bleiben, als den Kindern den Antheil des Schätzwerths zuzusprechen; für jedes andere Erkenntniß mangelte es ihm an einem leitenden Grundsatze.

Stand nun aber dieses einmal fest, so war es leicht, daß die Abschätzungs-Grundsätze selbst schärfer gegriffen, daß das Gut als saviel werth geschätzt wurde, als der laufende Kaufpreis desselben ist, welcher denn doch zuletzt wieder mit dem Ertragswerth correspondirt, indem in der Regel alles das, was auf den steigenden Werth der Güter influirt, auch auf den Werth der Guts-Erträgnisse seinen Einfluß äußert. Daß diese Ansicht am Ende des 18. Jahrhunderts geltend ward, war nicht eine auf einmal geschehene Revolution, sondern bereitete sich allmählig, ohne daß es die Schätzer sich selbst recht bewußt wurden.

20.

Durch manchfache Uebergänge war man also zum römischen System der *Divisio civilis* gekommen. Dieses hatte nun aber auch die weitere Folge, daß, selbst gegen die Kindtheilsbestimmungen der Eltern, Klagen auf Ergänzung des Pflichttheils gegeben wurden, obgleich die Deutschen sonst keinen Pflichttheil kannten. [24]) — Der Pflichttheil konnte aber nicht, wie der römische, in jedem Theile des Vermögens haften, denn die Güter waren und blieben untheilbare; der Pflichttheil war vielmehr nur der dritte Theil

---

24) Der Adel hat sich bekanntlich durch Familien-Verträge und Verzichte gegen die Pflichttheils-Grundsätze gesichert, der Westfälische Adel durch die Erblands-Vereinigung von 1590. §. 11. (S. dieselbe in meiner Schrift von deutscher Verfassung, S. 196.)

oder die Hälfte in der Ermangelung elterlicher Bestimmung durch Abschätzung zu erwarten gewesener Abfindung.

Nicht bloß gegen Testamente, sondern auch gegen in Erb=Verträgen enthaltene Kindtheils=Bestimmungen, konnte der Pflichttheil in Anspruch genommen werden, obgleich die Erbverträge ein rein deutsches Geschäft und den Deutschen die Pflichttheils=Grundsätze unbekannt waren. Denn das römische Recht hatte sich in soweit mit dem deutschen vermischt. Dagegen konnte aber keineswegs behauptet werden, daß ein Erbvertrag, der den Pflichttheil=Berechtigten nicht *titulo heredis* berufe, oder gesetzlich enterbe, eben so wie Testamente, denen solch ein Mangel anklebt, nichtig sey. Denn das, was bei den römischen Testamenten zur Form gehört, ist nie auf deutsche Erbverträge übertragen worden; es findet gegen Erbverträge nur ein Klagrecht auf den Pflichttheil Statt. —

21.

Bei der Ausdehnung, die auf die dargestellte Weise das Abfindungsrecht der Kinder erhalten hatte, verwischte sich auch allmählig der Grundsatz, daß das Kindtheil nur ein Brautschatz sey, nur bei der Verheirathung gegeben werde, und im Nicht=Verheirathungs=Falle bei dem Hausbesitzer verbleibe. Denn da die Kinder ohne weiteres als Miterben des Gutes nach dessen Geldwerthe betrachtet wurden, verlor jenes Gewohnheitsrecht seine Grundlage. Man kann aber die Zeit, wann diese Gewohnheit außer Gebrauch gekommen, nicht bestimmt angeben, sowie man auch die Zeit, wann die Erbtheils=Berechtigungen der Kinder sich so, wie geschehen, erweitert haben, nicht bestimmt bezeichnen kann. Gewohnheiten entstehen und vergehen auf solche Weise unmerklich. Uebrigens war es noch immer häufig, daß die Eltern das Verbleiben des Kindtheils beim Hause auf den Nichtverheirathungs=Fall bestimmten, oder doch wenigstens die Hälfte dem Hausbesitzer zusterben ließen. Allein eben dies beweist, daß die frühere Gewohnheit schon angefangen alterirt zu werden.

Eine Frage die früher gar nicht aufgeworfen werden konnte, erhebt sich hier, nämlich, ob und in wiefern das Kind verbunden sey, eine solche Bestimmung der Eltern, daß es erst bei der Heirath sein Kindtheil erlangen solle, gelten zu lassen? Diese Frage ist aus dem im vorigen § angedeuteten Gesichtspunkt zu beantworten, daß, was in der römischen Pflichttheils-Lehre wesentlich ist, in Deutschland angenommen worden, nicht aber die Formen, welche nach römischem Rechte die Pflichttheils-Lehre begleiten. Man wird es also dem Kinde nicht bestreiten können, daß es seinen Pflichttheil ohne Bedingung oder Zeitbeschränkung zu forderen berechtigt sey [25]), dagegen wird es aber nicht erst den *Cautela Socini* bedürfen, um das Kind anzuhalten, entweder die Beschränkung anzunehmen, oder nicht mehr als den Pflichttheil zu verlangen. Denn die Bestimmung des römischen Rechts, daß solche Pflichttheils-Beschränkungen *pro non scriptis* zu achten, gehören den Formen römischer Vergabungsweisen an.

Eine wichtige Frage ist auch die, ob die Intestat-Erben eines Kindes, dessen Kindtheil von den Eltern durch seine Verheirathung bedingt worden, welches aber bei seinem Leben hiegegen nicht ausdrücklich protestirt hat, den Pflichttheil noch forderen können? Es sind hierüber zwei Meinungen möglich. Erste Meinung: Durch den Tod der Eltern wird das Kind, deren Erbe *ipso jure*, ohne daß es einer Antretung bedürfe, — welches man *transmissio ex jure sintotis* nennt. — Dieses Erbrecht transferirt es auch auf seine Intestat-Erben. Da nun das Kind selbst nicht schuldig ist, die fragliche Beschränkung anzuerkennen, sondern ihm das Recht auf einen unbeschränkten Pflichttheil anerfallen ist, so gehen diese Befugnisse auf seine Erben über. Da die anzustellende Klage nicht die *querela inofficiosi testamenti* ist, so kann dir bei dieser Klage geltende singulaire Bestimmung, daß sie, sofern sie

---

25) *L.* 32. *Cod. de inofficioso testamento* (3, 28.) Glück, Pandekten-Commentar. Bd. 7. §. 546.

nicht *praeparata*, nicht auf die Erben übergehe [26]), auf vorliegende Klage nicht ausgedehnt werden. Zweite Meinung: Die Bestimmung, daß das Kindtheil nur bei der Heirath bezahlt werde. Dieser Rest einer uralten Gewohnheit steht nicht isolirt da, sie giebt dem Kinde auch sichere lebenslängliche Verpflegung auf dem Hofe, und indem es diese annimmt, genehmigt es die fragliche Bestimmung stillschweigend, und können seine Erben daher dieselbe nicht anfechten. — In beiden Meinungen liegt wahres. Im allgemeinen ist gewiß die erste Meinung begründet. Wenn aber das Kind die gedachte Bestimmung erfahren hat, wenn es hierauf auf dem Hofe geblieben ist, bis an sein Lebensende die Verpflegung sich hat reichen lassen, so hat es offenbar die Bestimmung anerkannt. Diese Frage wäre also *quaestio facti*.

22.

Zu den untheilbaren Bauerngütern ward auch als Zubehör das Inventar gerechnet, gleichwie in dem oben §. 18. extrahirten Urtheil in Sachen Märker gegen Märker ausgesprochen ist. Dieses wurde also in das Gut, wovon die Abfindung zu geben, mit eingerechnet. — Alles übrige Vermögen dagegen ward nach gemeinem Recht vererbt, nämlich Baarschaften, Forderungen, Grundstücke, die nicht zu dem *Complexus* des untheilbaren Guts gehörten. In dieses Vermögen fand also eine eigentliche *successio universalis* sämmtlicher Kinder Statt, während man das nur Einem zufallende Bauerngut juristisch kaum anders als ein Prälegat betrachten kann. — Es fragt sich nun: auf wem haften die Schulden, auf dieser *universitas* des der Theilung unterworfenen Vermögens, oder auf dem Bauerngute? Früherhin war es gebräuchlich, daß die Schulden auf den Guts-Nachfolger übergingen, welcher dann danach die Abfindung soviel geringer bestimmte; denn man betrachtete das Haus und Gut als die Hauptsache, den Gutsfolger

---

26) *L.* 6. §. 2. *L.* 7. *ff. de inoff. test. L.* 5. *Cod. eod.* (3, 18.)

als den eigentlichen Repräsentanten des Erblaffers. Als in neueren Zeiten hingegen der volle Geldwerth des Guts unter den Erben zur Vertheilung kam, fing jener Gebrauch an zu schwanken, und so wie auf solche Weise das römische Recht eindrang, fing auch der römische Grundsatz: *Nomina activa et passiva inter heredes ipso jure divisa*, an Geltung zu erlangen. Ein fester Gebrauch hat sich indessen nicht gebildet, und wenn überhaupt durch Testament oder Vertrag von Haus und Gut ein Kindtheil bestimmt worden, wird man noch immer annehmen müssen, daß die Schulden vom Werthe des Guts erst abgerechnet worden, folglich vom Gutserben zu tragen sind — wenigstens in der Regel, so lange keine Gründe eines entgegengesetzten Willens vorliegen. —

23. a.

Eine täglich vorkommende Frage ist es, in wiefern Kindtheil Zinsentragend sey, nämlich: wo weder Versprechen, noch Versäumung eines bestimmten Zahlungs-Termins vorliegt. Man führt nämlich für die Zinsen-Forderung an, daß der Gutsfolger doch die Früchte des Guts ziehe, und er daher auch dem Kindtheils-Berechtigten die Zinsen zahlen müsse; man betrachtet den Uebergang des Gutes auf Einen gegen Kindtheils-Abgiften als einen Kauf [27]) und daß beim Kaufe von der erlangten Benutzung an die Zinsen laufen, ist bekannt [28]). Indessen werden nun folgende Ansichten als die richtigen anerkannt werden können:

1) Wenn der Gutsfolger von solchen Grundstücken, welche nicht zum Guts-*Complexus* gehören, sondern Pfand- oder der Reconsolidation unterworfene Güter sind, vermöge Testaments oder Verträge Kindtheile abzuge-

---

27) *L. 1. Cod. Communia utriusque judicii* (3, 38.) „*Divisionem praediorum vicem auctionis obtimere placuit.*“

28) *L. 5. C. de act. eact.* (4, 49) *L. 13. §. 20. 21. ff. de act eact.* (19, 1.) Weber, Versuche über das Civilrecht und dessen Anwendung. Nr. *III.* §. 7. S. 252. ff.

ben hat, — denn daß auch diese Grundstücke dem Hausbesitzer gelassen werden, ist häufig der Fall — so ist einleuchtend, daß er davon Zinsen zahlen muß, denn das Geschäft erscheint hier wirklich juristisch als ein Kauf, und ist nach dessen Analogie zu beurtheilen.

2) Diese Analogie kann aber nicht Statt finden bei dem Kindtheile vom untheilbaren Gute. Das Gut, was dem Gutsfolger als Kraft des Gesetzes untheilbar angefallen ist, kann nicht als gekauft betrachtet werden, da ja die Erben gar kein Recht auf Theilung des Guts haben, folglich dessen Uebergang an Einen nicht als Kauf darstellen können. Es ist vielmehr die Kindtheilsforderung als eine gewöhnliche Forderung zu betrachten, und somit keine Zinsbürtigkeit derselben, die kein Gesetz bestimmt, anzunehmen.

3) Wo es in Testamenten oder Verträgen heißt, daß das Kindtheil bei der Heirath oder zur Zeit der Großjährigkeit des nachgebornen Kindes zu geben, da ist freilich nach dem Grundsatze: *dies interpellat pro homine*, Verzug und somit Zinsenverbindlichkeit von jenen Zeitpunkten an anzunehmen. Wo dieses aber nicht ausdrücklich gesagt ist, wird eine solche Verbindlichkeit keineswegs Statt finden, obgleich es allerdings gewöhnlich war, bei der Verheirathung den Brautschatz abzugeben. Denn das Kindtheil ist nach der Entwikkelung, die diese Lehre in neueren Zeiten erhalten hat, nicht mehr, wie früher, als eine bloße Aussteuer zu betrachten, sondern ein Recht bedeutenderen Umfanges, eine Abfindung vom Gute.

4) Nach gemeinem Rechte können Minderjährige von jeder aufgeschobenen, wenn gleich nicht verzögerten Zahlung der ihnen gebührenden Gelder Zinsen fordern [29]), und diesemnach würde also auch das Kindtheil der

---

29) *L.* 87. §. 1. *de legat.* I. (31) *L.* 3. *Cod. in quib. caus. in int. restit. non est recess.* (2, 41). *L.* 5. *C. de act. cuit. vend* (4, 49). Weber am angef. O. §. 3. S. 239.

Minderjährigen zinsbürtig seyn. Allein diese Bestimmung des römischen Rechts ist im vorliegenden Falle nie zur Anwendung gekommen. Der Grund liegt wohl vorzüglich darin, daß die Kinder, so lange sie minderjährig sind, gewöhnlich ihre Erziehung von dem Hofeserben erhalten.

23. b.

Es fragt sich, welchen Vorzug das noch nicht bezahlte Kindtheil im Concurse habe? Durch die Westfälische Concursordnung vom 21. Juni 1773 ist es in die zweite Klasse nach den gutsherrlichen Lasten der drei letzten Jahre, gesetzt:

„§. 27. Diesemnach folgen die gutsherrlichen rückstän-
„digen Pfächte in Maaß und Weise, wie hieroben
„§. 9. beschrieben, sodann folget das Erbgeld, da
„nämlich ein Erbe dem anderen aus dem väterlich-
„oder anderen angestorbenen Gütern *in dotem* oder
„sonst zu seiner Abfindung zu zahlen, sich verbindet,
„es möge die Zahlung auf ein oder mehrere Termine
„stipulirt seyn, woferne nämlich der Contraet oder
„das *documentum divisionis* dem *protocollo judi-*
„*ciali* eingetragen seyn würde."

Ist diese gerichtliche Eintragung nicht geschehen, so hat das Gesetz gar keinen Vorzug gegeben. Daß ein Miteigenthumsrecht bis zur Zahlung, und von daher ein Vorzugsrecht, nicht in Anspruch genommen werden könne, versteht sich wohl von selbst, da bei untheilbaren Bauerngütern die Geschwister kein Miteigenthum hatten, und bei andern Gegenständen das Miteigenthum durch Verkauf und Creditirung des Kaufpreises erloschen. —

Nimmt man die Worte des Gesetzes roh, wie sie da liegen, so möchte aus ihnen die Behauptung begründet werden können, daß ein 1820 gerichtlich eingetragener das Kindtheil bestimmender Vertrag von 1800 den vom Schuldner 1810 unschuldigen Dritten gegebenen gerichtlichen Hypotheken vorgehe, da diese erst in der dritten Klasse zur

Befriedigung kommen. Allein der Zweck des Gesetzes, welches die gerichtliche Eintragung der Theilungsurkunde zur Bedingung des Vorrechts machte, war kein anderer, als Dritte zu warnen, und es wurde offenbar unterstellt, daß der Vertrag entweder gerichtlich errichtet oder sofort eingetragen werde. Der Miterbe hat es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn bis zu der von ihm verzögerten Eintragung Dritte gerichtliche ihm vorgehende Hypothekenrechte erworben.

Drittes Kapitel.

Veräußerung und Reconsolidationsrecht nach älterem Rechte.

24.

Der Besitzer eines Erbguts konnte dieses allerdings frei veräußern und war darin nur durch den altdeutschen *retractas ex jure gentilotio* Erbloosung, so lange dieser Retract gesetzlich noch bestand — s. unten Kap. 5. §. 43. — beschränkt, wenn man dies überhaupt eine Beschränkung nennen will.

Keineswegs aber war die Veräußerung der einzelnen Bestandtheile des Bauernguts mit solcher Freiheit umgeben, sondern es fand hier das Rekonsolidationsrecht Statt, das Recht des Sohlstättenbesitzers, das vom Gute veräußerte Stück zu jeder Zeit gegen Ersatz der Kaufschillinge zur Sohlstätte wieder einzulösen. Die genaue Kenntniß dieses Instituts ist nothwendig, weil es zu leicht mit verwandten Instituten verwechselt werden kann, was besonders wichtig ist bei der — im 4ten Kap. §. 40. vorkommenden — Frage, wie weit sich die Aufhebung jenes Instituts erstrecke. Es wird daher nothwendig seyn, zuvörderst die verwandten Institute aufzuführen, um nachher durch Entwickelung der Reconsolidations-Grundsätze die Unterschiede scharf und genau auffassen zu können.

I. Die älteste Form des römischen Pfandrechts war die *fiducia*. Die verpfändete Sache wurde hier dem Pfandgläubiger durch die Form der *mancipatio* oder *cessio in jure* als Eigenthum übergeben, mit der Verpflichtung, nach ersetztem Pfandschilling die Sache dem Verpfänder zurückzugeben, welche Verpflichtung *fiducia* genannt ward [30]). Die Früchte wurden vom Gläubiger, aber auf die Schuld abgerechnet [31]). Der Gläubiger hatte als Eigenthümer die *Vindicatio* [32]). Der Schuldner hatte kein Vindications-Recht mehr, sondern nur die persönliche *actio fiduciae* [33]). Dagegen läßt sich aber auch nicht sehen, daß der zum Eigenthümer gewordene Gläubiger den Schuldner, die *fiducia* zu verfolgen, zwingen, mit andern Worten, das Kapital habe aufkündigen können, denn die Contractsformel: *Ego hanc rem meam tibi mancupo, ut eam mihi remancupes, uti ne propter te fidecure tuam captus fraudatus fiem* [34]) gab nur dem Schuldner ein Recht, die Remancupation zu verlangen, nicht umgekehrt. Bei der wirklichen durch die *actio fiduciaria directa* bewirkten Einlösung konnte aber auch der Gläubiger mit der *actio fiduciaria contraria* den Ersatz der Verwendungen fodern [35]). — Es begreift sich ohne viele Mühe, daß der Pfandcontract sich ursprünglich so gestalten mußte; es war ein ganz natürlicher Gedanke des Schuldners, daß er bei Geldbedürfnissen sein Eigenthum hingab mit dem Vorbehalt, es durch dereinstigen Ersatz des Darlehns wieder zu erwerben. Das eigentliche Pfandrecht, als neben dem Eigen-

---

30) *Jul. Paul recept. sent. Lib. II. tit.* 13. *Ger. Noodt. Observat. Lib. II. Cap.* 7. Westf. Pfandrecht §. 63. *Conradi Diss. duae de pacto fiduciae.* Glück, Pandekten-Commentar Bd. 14. §. 862.

31) *J. Paul. rec. sent. Lib. II. tit.* 13. §. 2.

32) *J. Paul. r. s. Lib. V. tit.* 26. §. 4.

33) *J. Paul. r. s. Lib. II. tit.* 13. §. 6.

34) *Conradi Diss. I.* §. 16. *Diss. II.* §. 2.

35) *J. Paul. Lib. II. tit.* 13. §. 37.

thum bestehendes dingliches Recht, ist mehr ein Werk der Kunst. Bei der *fiducia* hatte unverkennbar der Schuldner den großen Vortheil, daß nur er, nicht aber der Gläubiger, das Aufkündigungsrecht hatte. Bei steigender Entwickelung der bürgerlichen Verhältnisse kam nunmehr das reine Geschäft eines *Mutuum*, was der Gläubiger zu jeder Zeit kündigen konnte, auf, zu dessen Sicherheit nur ein bestelltes Pfand dienen sollte. Weil hier nun das Eigenthum beim Schuldner blieb, so hatte der Gläubiger auch nach verlornem Besitze des Pfandes kein Klagrecht gegen Dritte, sondern überhaupt nur Klagrecht gegen seine *persona obligata*. Erst der Prätor, welcher die Einfugung neuer Rechtsverhältnisse in das alte Rechtssystem zu vermitteln hatte, gab aus diesem neuen Pfandrechte eine eigene dingliche Klage. Eine unrichtige Ansicht Glück's [36]) ist es daher wohl, wenn er annimmt, man habe, um dem Pfandgläubiger eine dingliche Klage zu verschaffen, die Form der *mancipatio* nur zum Schein gebraucht und sich dabei durch das *pactum fiduciae* gegen Wortbrüchigkeit des Gläubigers zu decken gesucht, vielmehr ist die *fiducia* das älteste ohne alle Künstelei entstandene Pfandsystem.

II. Bei den Verkäufen der Römer war nicht ganz selten der Rück- oder Wiederkaufsvertrag, wodurch nämlich der Käufer sich verbindlich machte, dem Verkäufer oder dessen Erben den Rückkauf zu gewähren. Dieser Nebenvertrag unterscheidet sich vom *contractus fiduciae* unter andern! vorzüglich darin, daß der Käufer über die Früchte keine Rechnung zu legen braucht, und vom neueren römischen Pfandrechte besonders noch in der Beziehung, daß der Rückkaufsberechtigte das Eigenthum verloren hat und nur eine persönliche Klage gegen seine *persona obligata*, kein Klagerecht aber gegen Dritte hat [37]).

---

36) An dem Note 30) angeführten Orte.

37) *Lauterbach Coll. theor. pract. Lib.* 18. *tit.* 1. §. 98. Höpfner Institut Comm. §. 873. Note 3. Hufeland Lehrbuch des Civil-Rechts §. 494. Glück. Pand. Comm. Bd. 16. §. 997. S. 202. ff.

III. Das Pfandsystem der Deutschen entwickelte sich ursprünglich in ähnlicher Weise, wie das römische. Der Geldbedürftige gab, um sein Eigenthum dereinst wieder erwerben zu können, dasselbe einstweilen hin. Das Pfand ward auf Wiederkauf hingegeben. Die Löse stand beim Schuldner, der Gläubiger war widerruflicher Eigenthümer, Pfandherr, und hatte daher auch keine Nutzungen zu verrechnen. Diesen Charakter des altdeutschen Pfandrechts als widerruflicher Eigenthumsübergabe — woraus sich auch consequenter Weise die wiederkäuflichen Renten gebildet haben — hat von Meiern [38]) aus Urkunden des Mittelalters, so wie aus der über das *periculum rei* handelnden Stelle des Sachsenspiegels [39]) erwiesen. Anderer Meinung sind freilich Riccius [40]) und Runde [41]), allein es läßt sich nicht einsehen, warum jene Ansicht des deutschen Pfandrechts mit sich selbst in Widerspruch stehen solle, wie Runde behauptet; freilich, wenn das Eigenthum unwiderruflich übertragen würde, wäre ein solcher Widerspruch vorhanden, aber gewiß nicht, da es widerruflich geschah. Wie sehr die Grenzen des Pfand- und des Wiederkaufsvertrags in der Anwendung ineinanderlaufen, sieht man dann am besten, wenn der Richter beurtheilen soll [42]), ob unter der Form von Verkäufen auf Wiederkauf Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften über Zinsenmaaß und *Lex commissoria* versteckt liegen. Etwas, was also selbst gebildeten Juristen in der Wirklichkeit zu unterscheiden schwer wird, darf man

---

38) Gedanken von der Rechtsmäßigkeit des sechsten Zinsthalers in Deutschland §. 11. 13—23.

39) Buch 3. Art 5. Eine andere Auslegung macht freilich Hasse in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. 1. S. 37, geltend. Es ist hier der Ort nicht, diesen im Vorbeigehen berührten Gegenstand gründlich abzuhandeln.

40) *De dominio pignoris germanici.*

41) Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 221.

42) Wie viele Mühe gibt sich hier z. B. das allg. Landrecht für die preußischen Staaten Th. I. Tit. 11. §. 321 — 326, den Richter mit Anleitungen zu versehen!

wohl um so weniger bei ungebildeten Völkern als fein ausgesponnene Theorie suchen, und wenn Eichhorn [43]) aus alten, wohl aus Eindringung fremder Rechtsbegriffe zu erklärenden Redactionen der alemannischen und friesischen Gesetze [44]) schon in dem uralten deutschen Rechtssysteme den scharfen Unterschied zwischen wiederkäuflichen Verkauf und Pfandrecht finden will, so läßt sich nicht wohl begreifen, wie dann dieser Unterschied späterhin, selbst bis ins Mittelalter hin, verloren gewesen seyn könne. Indessen gesteht Eichhorn [45]) doch selbst, daß die Verpfändung unbeweglicher Güter nicht gewöhnlich gewesen, sondern statt derselben Verkauf des Guts auf Wiederlösung (Satzung, Weddeschat) oder Belastung einer Sache mit einer wiederkäuflichen Rente.

Die Aehnlichkeit des altdeutschen Pfandrechts mit der römischen *fiducia* läßt sich freilich nicht verkennen, obgleich auch der Unterschied einleuchtet, welcher darin besteht, daß der deutsche Pfandgläubiger keine Früchte zu verrechnen braucht. Auf allen Fall bleibt aber sehr lächerlich die Meinung von Gundling [46]), daß die Deutschen ihren Pfand-Contract der römischen *fiducia* nachgebildet haben, welche sie aus dem *Codex Theodosianus* verbannt hätten, als ob die ausgewanderten Deutschen diesen *Codex*, der selbst für sie nicht galt, sondern nur als persönliches Recht der unterworfenen Römer, ihren zu Hause gebliebenen Stammbrüdern gesandt und diese sich danach in Schaffung neuer Rechtsinstitute gerichtet hätten! —

IV. Ein mit der Reconsolidation verwandtes Institut ist der Retract, das Recht nämlich, welches dem Verkäufer kraft Kaufsbedingung, oder Anderen kraft des Gesetzes zusteht, alsdann, wenn der Käufer die Sache wieder verkauft, der Nächste zum Kaufe zu seyn. Der Retract un-

---

43) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. I. §. 61.

44) *L. Alemann. Tit. 86. cap. 2. L. fris. Ad. sap. Tit. 9. Cap. 1.*

45) Th. II. §. 361. a.

46) *Diss. de jure oppignorati territorii.*

terscheidet sich vom Wiederkaufsvertrage darin, daß erstlich der Retract erst bei einer vom Käufer vorgenommenen neuen Veräußerung Statt findet, während der Rückkaufberechtigte zu jeder oder zu der im Vertrage bestimmten Zeit wiederkaufen kann, und zweitens darin, daß der Retrahent ein dingliches Klagrecht gegen den dritten Erwerber hat, so wie sich dann drittens der Unterschied von selbst versteht, daß beim Wiederkaufsvertrage der dabei vereinigte Rück=, oder im Zweifel der Kaufpreis zu erlegen ist, während beim Retract der Preis zu zahlen ist, welchen der dritte Erwerber vereinigt hat.

25.

Bei der bestehenden Untheilbarkeit der Güter konnte kein erblicher Verkauf der zum Gute gehörenden Grundstücke Statt finden, weil eben dadurch das Prinzip der Untheilbarkeit aufgehoben gewesen wäre. Die Veräußerungen waren daher germanische Verpfändungen, das heißt Kauf auf Wiederkauf, weßhalb man auch in Westfalen die bei einer Sohlstätte besessenen zu einer anderen Sohlstätte gehörenden, der Einlöse unterworfenen Grundstücke Weddeschatz — welches eben der Ausdruck für die Käufe auf Wiederkauf ist — nannte. Es bedurfte nicht, diesen Wiederkauf ausdrücklich vorzubehalten, er verstand sich bei der bestehenden Untheilbarkeit der Güter ganz von selbst. Aus diesem Prinzip der Untheilbarkeit ergab sich nun ebenfalls ganz von selbst, daß der Gutsbesitzer als solcher die verkauften Grundstücke wieder einlöste, und dies ist denn das Reconsolidationsrecht.

Wir haben es oben im §. 13. gesagt, daß eine Zeit lang auf die Untheilbarkeit nicht ganz streng im Lande gehalten wurde, und dadurch viele neue Höfe entstanden, daß aber die Polizeiordnung von 1723 in Folge des 1663 revidirten Schatzcatasters alle Theilungen verboten habe. Dieselbe Polizeiordnung ward nun auch ganz natürlicher Weise auf das einzige Mittel, die Untheilbarkeit zu erhalten, geführt, auf die Reconsolidation nämlich. Wirklich war diese das einzige Mittel, die Untheilbarkeit zu erhalten; denn Geldbedürfnisse des Landbesitzers unmöglich zu

machen, ist nur der Verfassung des Landes Utopien vorbehalten; mit den Geldbedürfnissen war aber die Veräußerung von selbst gegeben, und sollte also dadurch der Begriff von Gütern nicht aufgehoben werden, so mußten die Veräußerungen bloß wiederkäufliche seyn, der Sohlstättenbesitzer die Möglichkeit behalten, den Abspliß wieder mit der Sohlstätte zu vereinigen. Die Pollzeiordnung mußte daher dieses Reconsolidationsrecht eben so wie die Untheilbarkeit bestätigen; sie bestimmt Tit. *XXXI* §. 16:

„Sollen in diesem Unserm Hrrzogthum Westfalen „keine schatzbare, so bürgerlich als Baurengüter vermit„tels *Alienation*, *Permutation*, *Distraction*, noch „sonsten einigerley weise, so wol *per Testamentum*, als „*Actus inter vivos* von denen Bauren-Höfen nicht ver„splissen, noch auch von denen Bürgeren etwas auffer der „Bürgerei, oder der Stadt-Feldmark veräußert werden, „es seye dann, daß der Käufer *ratione praestationum* „*publicarum* der Stadt gnugsame Sicherung gestellet „habe, was aber deme zuwider geschehen, solle von dem „Inhabern der Sollstatt, in denen Städten aber von den „Bürgeren, gegen Erstattung derer dafür gegebenen Kauf„Schillingen sambt erweißlichen nutzbahren *Melioramen*„*tis* jederzeit *retrahirt*, und eingelöst werden können."

Nicht eigentlich ein neues Gesetz war es, was hier gegeben ward, sondern das alte Recht ward bestätiget und eingeschärft, wie dieses überhaupt in den damals üblichen Polizeiordnungen und insbesondere auch in der westfälischen der Fall war. Allerdings mochte es aber nicht an solchen fehlen, welche hier nur ein neues, also erst von Zeit der Verkündung an anwendbares Gesetz sahen, und nach deren ihrer Ansicht wären dann alle frühere Verkäufe auf Wiederkauf unwiderruflich geworden. Dieß veranlaßte die westfälischen Landstände, auf dem Landtage von 1732 dem Churfürsten Folgendes vorzutragen:

„Haben Eure Churfürstliche Durchlaucht in hiesigen „Ders Herzogthumb Westphalen publicirter Polizeiord„nung Tit. 31. §. 16. die gnädigste Fürstväterliche

„Vorsehung thuen lassen, daß keine bürgerliche oder „Bauern-Güter vermittels *alienation*, *permutation*, „*distraction* oder sonsten einigerlei weise verspliſſen und „außer der Bürgerei oder Stadt-Feldmark veräußert wer„den sollen und was denen zuwider geschehen, solche Gü„ther gegen Erstattung dafür gegebenen Kaufschillings auch „nutzbahren *Meliorationen* jederzeit *retrahirt* und ein„gelöset werden könnten. Indem aber solches von denen „Güthern, welche *post factam publicationem* der Po„lizeiordnung versetzet und veräußert werden, von einigen „verstanden werden möchte, solches gleichwohl in dem letz„teren *in anno* 1663 errichteten Schatzcataster viele Ir„rungen und zu vielen Prozessen auch großen Kösten An„laß geben dürfte, als bitten trewgehorsamste Landstände un„terthänigst Eure Churfürstliche Durchlaucht, diese gnädigste „Verordnung dem Publico zum Besten dahin zu extendiren „gnädigst geruhen möchten, daß solche auch von denen Gü„thern, welche *post annum* 1663 veräußert worden, ver„standen seye, und danach verfahren auch allenfalls darüber „Streit vorkommen dürfte, eines jeden Befugniß *summarie* „untersuchet und ohne Verstattung weitwendiger *appellatio*„*nen* darin erkandt auch mit solchen Erkänntniß sich beide „Theile genügen lassen sollen."

Der Kurfürst sprach sich über diesen ständischen Antrag im westfälischen Landtagsabschiede von 1732 (Beilage *III.*) folgendergestalt aus:

„*ad* 2dum Thuen Ihre Churfürstl. Durchl. denn auch ver„ordnen, und dero Polizeiordnung angezogenen §. 16. Tit. „31. von guter Ordnung und Polizei in denen Städten und „Freiheiten, dahin erläuteren und *respec* extendiren, daß „solcher auch von denen Güthern verstanden werden solle, „welche auch vor *publication* besagter Polizeiordnung *ab* „*anno* 1663 biß anhero veräußert worden; jedoch solcher„gestalt, daß gegenwärtiges *Aestimatum* allenfalls dafür „erlegt, auch wann *ratione onorum* gnugsame Sicherheit „gestellet, der *retractus* gar kein Stand haben solle, gleich„wie es besagter *articulus* ohnedem mit sich führet. So viel

„aber die *appellationes* an Ihre eigenen *Dicasteria* be„langet, so sehen Ihre Churfürstliche Durchlaucht nicht, wie „sie hierunter gegen die gemeinen Rechten etwas verordnen „können." —

Dieses sind denn die gesetzlichen Bestimmungen über das Reconsolidations-Recht, zu dessen näherer Entwickelung wir uns nun wenden. Wir bevorworten hiebei, daß der den städtischen Bürgern gegebene Retrakt hier nicht weiter zu untersuchen ist, sondern unter Kap. 5. §. 44. Uebrigens erhellt von selbst, daß die den Retrakt gegen Sicherheitsleistungen für die Lasten aufhebende Bestimmung des Landtags-Abschiedes sich nur auf die städtischen Grundstücke bezieht, indem dort der die gedachte Wirkung der Sicherheitsleistung auf den Retrakt städtischer Grundstücke beschränkende § der Pol. Ordn. in Bezug genommen worden. —

26.

Das Reconsolidations-Recht ist diesemnach das Recht des Besitzers der Sohlstätte die davon seit 1663 veräußerten im Schatz-*Complexus* des Guts begriffenen Grundstücke für den Erwerb-, und wenn dieser nicht auszumittelen, den gegenwärtigen Schätzungs-Preis und gegen Ersatz der erweislich angelegten Verbesserungen zu jeder Zeit wieder einzulösen.

Die Untheilbarkeit der Güter ist nicht um der Schatz-Catastr willen eingeführt, vielmehr uraltdeutschen Rechtens; und so ist denn auch die Rekonsolidation nicht um der Schatz-Catastr willen angeordnet, sondern sie ist die nothwendige Folge der Untheilbarkeit, der somit verbotenen definitiven Veräußerung der Guts-Parzelen, sie ist eine Anwendung des deutschen Pfandrechts die sich von anderen Verkaufs-Geschäften auf Wiederkauf dadurch unterscheidete, daß die Sohlstätte, die überhaupt rechtlich Persönlichkeit hat, zum Wiederkauf berechtigt ist. Wenn das Jahr der Errichtung des Schatz-Catasters, 1663, die Rekonsolidationen bedingt und beschränkt, so liegt der Grund davon

darin, daß nun einmal der Bestand der Güter von 1663 überhaupt als der unwiderruflich feststehende angenommen ward.

Es gehört somit zum Beweise der Rekonsolidations-Klage des Sohlstätten-Besitzers, daß das fragliche Grundstück zu des Klägers Sohlstätte gehöre, daß es also 1663 mit unter den Grundstücken gewesen, welche den damaligen Bestand des Guts gebildet haben, daß es im Schatz-Cataster bei das Gut katastrirt worden. Dieser Beweis ist sehr schwer, er ist es darum, weil 1663 jedes Gut nur im ganzen, im *complexus* mit einer Schatz-Abgabe belegt ist, ohne daß die einzelnen Bestandtheile desselben verzeichnet worden wären. Vernünftiger Weise hätte nun zwar in dem Beweise einer seit 1663 geschehenen Veräußerung von selbst der Beweis, daß das Grundstück zu des Veräußerers Gute gehört, also 1663 dabei katastrirt worden, solange liegen müssen, bis der Erwerber das Gegentheil, die Thatsache nämlich, daß das Grundstück nicht zu des Veräußerers Gute gehört habe, dargethan. Allein die *praxis* hielt die Veräußerung zum Beweise der Zubehörlichkeit nicht für hinreichend, indem sie den Grundsatz: ***compossessio non fact pertinentiam***, gewiß verkehrt auf dieses Verhältniß anwandte. Dem Kläger blieben also eigentlich nur vier Beweis-Mittel übrig:

1) Der Beweis, daß seine Sohlstätten-Vorfahren 1663 das fragliche Grundstück besessen, allenfalls durch Beweismittel, die einen Besitz kurz vor und einen solchen nach 1663 — dessen Zusammenhang also zu vermuthen — erschließen ließen.

2) Schatz-Repartitionen, die nach 1663 aufgenommen worden, und das fragliche Grundstück enthalten. Es war nämlich, wenn einzelne Grundstücke von der Sohlstätte abgesplissen waren, üblich, den davon an den Sohlstätten-Besitzer zu leistenden Steuer-Beitrag (Beischatz) auf die Weise zu ermittelen, daß das ganze Gut unter gerichtlicher Authorität geschätzt, und der Schatz des Ganzen auf die einzelnen Stücke, verhält-

nißmäßig vertheilt ward. In solchen Schätzungen lag also der Beweis, daß die darin enthaltenen Grundstücke zu dem Sohlstätten=*Complexus* gehören.

3) Der Beweis, daß der Besitzer des Grundstückes bisher an die Sohlstätte den Beischatz geleistet habe; denn hierin lag von selbst das Anerkenntniß der Zubehörlichkeit. Häufig war indessen die Schatzbeigifte unterlassen, weil der Betrag noch nicht durch eine Schatzrepartition festgestellt, oder keine Aufforderung geschehen war u. s. w. —

4. Ausdrücklicher Vorbehalt der Reconsolidation in der Verkaufs=Urkunde.

Eben wegen der Schwierigkeit dieses Beweises der Zubehörlichkeit waren daher auch die Reconsolidations=Prozesse sehr verwickelt, und nicht selten war es, daß der Kläger, wenn er zum Ende des Rechtsstreits kam, die zur Ausübung des Rekonsolidationsrechts bestimmt gewesenen Gelder zu Prozeßkosten verwandt hatte. —

Rücksichtlich des Termins von 1663 ist noch eine Streitfrage zu berühren, die sich hierüber im Amte Bilstein erhoben hatte. In diesem Amte war nämlich im Jahre 1696 eine Revision des Schatz=Catasters geschehen, welche vorzüglich dadurch veranlaßt war, daß der Erbauer von Adolphsburg, Johann Adolph Freiherr von Fürstenberg mehrere bäuerliche Güter und Grundstücke erworben, und von diesen die Schatzungs=Pflicht durch Verträge abgelöst hatte. — Manche haben nun behauptet, daß im Amte Bilstein bloß die nach 1696 veräußerten Grundstücke rekonsolidirt werden können. Die Ansicht der Gerichte hierüber war schwankend, doch hat zuletzt das Hof=Gericht in der Sache Gerlach gegen Müller angenommen, daß auch für das Amt Bilstein das Jahr 1663 entscheide. Diese Meinung ist auch wohl die richtigere; denn es ist nicht allgemein bewiesen, daß 1696 die seit Errichtung des Schatz=Catasters 1663 von der einen Sohlstätte an den Besitzer der anderen veräußerten Grundstücke der einen Sohlstätte im Schatze zu= der anderen abgeschrieben werden. Es scheint ganz zu entschei=

den die allgemeine Fassung des Landtags-Abschiedes von 1732, und wenn man sich aus der obigen Darstellung überzeugt hätte, daß das Schatzcatasterwesen nicht der wesentliche Grund des Reconsolidationsrechts, sondern das Catasterjahr 1663 nur ein Anhaltpunkt gewesen, so möchte kaum noch Zweifel an der vorgetragenen Meinung seyn.

27.

Eine wirkliche Veräußerung von der Sohlstätte muß geschehen seyn, wenn die Reconsolidation statt finden soll. Diese kann nun gemäß der Polizeiordnung durch *Alienation*, *Permutation*, *Distraction* oder sonst einigerlei Weise „sowohl *per testamentum* als *actus inter vivos*" geschehen seyn, und der Antrag der westfälischen Landstände von 1732 braucht sogar die Worte „versetzet und veräußert" als hier gleichbedeutend. Hierunter gehören insbesondere auch die früher gebräuchlichen Assignationsurtheile in Concursen, wodurch nämlich jeder Gläubiger für seine Forderung an ein Grundstück angewiesen ward. Diese Art, Concurse zu schlichten, so wie die deutschen Immissionen, sind gar nicht zu erklären ohne die Idee des deutschen Pfandrechts. Hier ist nun die Frage zu untersuchen, was Rechtens sei, wenn eine antichretische Verpfändung des Grundstücks von einem früheren Sohlstättenbesitzer geschehen?

Es versteht sich von selbst, daß hier von keiner deutschen Verpfändung die Rede ist, denn eben diese ist wesentlich das der Reconsolidation zum Grunde liegende Geschäft; nur von dem eigentlich römischen Pfandrechte kann hier gehandelt werden.

So wie nämlich die Ansichten des römischen *mutuum usurarium* im Gegensatz des germanischen Creditsystems sich in Deutschland geltend zu machen wußten, gab es auch römische Verpfändungen zur Sicherheit dieser römischen Zinsdarlehen. Der Schuldner also blieb Eigenthümer der Sache, der Gläubiger hatte für seine Forderung das Recht der Löse, und der Gläubiger mußte die Früchte auf Zinsen und Capital ver-

rechnen, wenn ihm diese Pflicht nicht ohne Verletzung der Zinswuchergesetze erlassen war.

Der Schuldner konnte nun gegen den Gläubiger nicht die Reconsolidationsklage haben, denn wie mochte er mit dieser Klage etwas verfolgen, dessen Eigenthümer er noch war, woran er nur ein dingliches Recht bestellt hatte? Das dingliche Recht aber war durch die *actio pigneratitia directa* aufzulösen. Allein der Fall ist möglich und nicht ganz selten, daß der spätere Sohlstättenbesitzer und der Schuldner oder dessen Erbe ganz verschiedene Personen sind, was vorzüglich dann eintritt, wenn die Sohlstätte verkauft worden ist, ohne daß man vorher die verpfändeten Grundstücke, etwa weil man keinen Ueberschuß hoffte, zum Verkaufe ausgestellt hätte. Durch einen solchen Verlust der Sohlstätte verlieren weder der Schuldner noch der Gläubiger das Recht, gegen einander mit der *actio pigneratitia directa* und *contraria* zu klagen, denn sie stehen in persönlichen Vertragsverhältnissen, die durch den Sohlstättenbesitz nicht bedingt waren. Welche Rechte hat nun aber der spätere Sohlstättenbesitzer? Daß er in die persönlichen Pfandvertragsverhältnisse nicht eintrete, ist für sich klar. Eben so klar ist es, daß der Pfandgläubiger kein Eigenthümer ist, also auch keine Reconsalidationsklage gegen ihn Statt findet. Nichts desto weniger aber hat der Sohlstättenbesitzer ein Recht zur Reconsolidation, denn das Grundstück ist auf solche Art doch immer von dem Baurnhof versplissen, offenbar gehört dieses Verhältniß unter die Stelle der Polizeiordnung „noch sonsten einigerlei Weise." Der eigentliche Beklagte ist hier also der Schuldner, welcher Eigenthümer ist; der Reconsolidations-Schilling ist aber nicht der Pfandschilling, denn dies Verhältniß ist dem Sohlstättenbesitzer fremd, sondern der Schätzwerth, wie der Landtagsabschied von 1732 überhaupt durch das Wort „allenfalls" für die Fälle, wo kein Kaufpreis vorhanden, bestimmt. Der Kläger hat aber dafür zu sorgen, daß aus dem Reconsolidationsschilling der Pfandgläubiger befriedigt werde, weil sonst dessen dingliches Recht auf das Grundstück bestehen bleibt. Am räthlichsten wird es daher seyn, gegen Schuldner und Gläubiger zu klagen, gegen den erstern zwar vorzüglich,

gegen den letzteren aber auch in so weit, daß ihm der Pfand-Schilling angeboten und dagegen seine, des Besitzers, Verurtheilung zur Übtretung in Folge der dinglichen Natur des Reconsolidationsrechts gebeten wird.

Uebrigens findet die Reconsolidation dem Gesagten zufolge bei jeder Verspleißung von der Sohlstätte Statt, also auch, wenn der frühere Sohlstättenbesitzer noch zum Gute gehörige Grundstücke behalten hat. Er muß sie dann dem Sohlstättenbesitzer gegen Ersatz des Schätzwerths abtreten. Darum war es denn auch Regel, daß die Sohlstätte nie gerichtlich verkauft wurde, bis alle dazu gehörige Grundstücke verkauft waren; für Fälle, wo gegen diese Regel gehandelt worden, gilt also die vorstehende Beantwortung.

Aus allem diesem ergibt sich nun, daß der Reconsolidant nur die Zubehörlichkeit und des Beklagten Besitz zu beweisen braucht, nicht aber die spezielle Art der Veräußerung, worüber vielmehr der Beklagte seine Urkunden zum Zweck der Bestimmung des Reconsolidationsschillings auflegen muß. Denn die Abspleißung im allgemeinen begründet mit der Zubehörlichkeit das Reconsolidationsrecht, nach den Worten der Polizeiordnung „noch sonsten einigerlei Weise — von denen Baurenhöfen nicht versplissen;" und in dem Besitze eines Dritten auf eigenen Namen liegt ja die Verspleißung.

28.

Die Reconsolidations-Klage ist auf beiden Seiten dinglich. Sie ist es erstens auf der Seite des Reconsolidanten, denn nicht der Veräußerer als solcher, sondern der Sohlstätten-Besitzer als solcher stellt diese Klage an. Obgleich ursprünglich aus der Ansicht germanischer Verpfändungen entstanden, ist das Reconsolidations-Recht nach der Ausbildung, die es erhalten, doch nur ein im Eigenthum der Sohlstätte enthaltenes Recht. Vermittelst dieser Unterscheidung ist es auch möglich, einen Unterschied zwischen dem Reconsolidations-Rechte aus dem *pactum de retrovendendo* anzunehmen. Es ist nämlich allerdings möglich, daß der Verkäufer sich und seinen Erben das Rückkaufs-Recht vorbehält, er hat alsdann, selbst nach verlorner

Sohlstätte, noch das Rückkaufs-Recht, jedoch nur gegen seinen Contrahenten. Daß aber ein Vorbehalt des Rechts, zur Sohlstätte einzulösen kein *pactum de retrovendendo* sey, ist klar. Wie wichtig alle diese Untersuchungen seyen, wird unten Kap. 4. § 40 erhellen.

Uebrigens würde bei einem solchen *pactum de retrovendendo* das Reconsolidations-Recht nichts desto weniger für den Sohlstätten-Besitzer gegen jeden Besitzer des Grundstücks bestehen, also, sofern der Rückkauf noch nicht ausgeübt ist, dieses R. K. Recht von selbst durch die Reconsolidation wegfallen, und wenn er ausgeübt ist, der Rückkäufer zur Abtretung verbunden seyn.

Dinglich **zweitens** ist das Reconsolidations-Recht auch auf Seite des Beklagten. Das Reconsolidations-Recht ist auf kein Contracts-Verhältniß gegründet, die Veräußerung ist vielmehr durch den Tit. 31. §. 16. der Pol.-Ordn. eigentlich verboten, dieses Verbot aber nicht mit einer Nichtigkeits-Erklärung, sondern mit Gestattung des Einlösungs-Rechts begleitet. Die Erwerbung wird also als unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Einlösung geschehen betrachtet, und darum muß sich auch jeder dritte Besitzer die Ausübung des gedachten Rechts gefallen lassen. Also auch bei weiteren Veräußerungen findet gegen die neuen Erwerber die Reconsolidations-Klage Statt, und es wird nur auf den ersten, nicht auf die folgenden Kaufpreise gesehen. Beim Retracte *ex jure congrui* (Gespilde-Recht) entscheidet immer der letzte Kaufpreis, weil überhaupt der Retract nur bei einer neuen Veräußerung in der Regel Statt findet; und damit wäre dann auch der Unterschied zwischen Reconsolidations-Recht und Retract bezeichnet.

29.

Der Preis, welchen der Reconsolidant zu zahlen hat, ist gemäß der Pol.-Ordn. „die dafür gegebenen Kaufschillinge sammt erweislichen nutzbaren *Melioramentis.*" Wenn dieser Kauf-Schilling aber nicht zu ermittelen ist, so bleibt nichts übrig, als den Werth zu schätzen. Hiebei könnte nun die Frage aufgeworfen werden, ob der zur Zeit der Veräußerung — sofern

diese zu erweisen — bestandene laufende Preis, oder der jetzt bei der Reconsolidation vorhandene Werth zu schätzen sey. Bisher ist immer der zur Zeit der Reconsolidations-Ausübung bestandene Werth geschätzt worden, und es ist hierüber wirklich kein Streit gewesen; nur in der noch schwebenden Reconsolidations-Sache Schürholz gegen Frhr. von Fürstenberg soll der Grundsatz aufgestellt worden seyn, daß der zur Zeit der Veräußerung bestandene noch auszumittelende Werth geschätzt werden solle. Für beide Meinungen lassen sich wichtige Gründe anführen, und zwar:

1) Für die Meinung, daß der bei der Veräußerung Statt gefundene laufende Werth zum Grunde zu legen, läßt sich sagen, daß ja der Schätzwerth ein Surrogat des Kaufs-Schillings seyn solle, wobei man davon ausgehe, daß der Käufer um den laufenden Preis gekauft haben werde, daß also auch nur der damals bestandene, nicht ein ungewisser zukünftiger laufender Preis von dem Contrahenten berücksichtigt worden, und als der vermuthliche Kaufpreis zu betrachten.

2) Für die entgegengesetzte Meinung möchte etwa folgendes gesagt werden: Der wirkliche Kaufpreis ist nun einmal ungewiß, er kann eben so hoch über als tief unter dem laufenden Preise gewesen seyn. Der Erwerber darf hierunter nicht leiden, da er durch das Geschäft auch ohne Benennung des Kaufpreises ein vollkommenes Recht erwarb, [47]) und des Sohlstätten-Besitzers Sorge war, für Constatirung des Kaufpreises zu sorgen, ihm folglich auch nur die hierin begangene Nachläßigkeit schaden kann. Die Reconsolidation muß nun freilich dennoch geschehen, aber sie geschieht erst jetzt, und es muß hier, wie allenthalben, wo eine Sache um einen unbestimmten Preis abgetreten wer-

47) Keinem Kenner älterer Urkunden ist es unbekannt, daß die alten Kaufbriefe häufig, sogar gewöhnlich die Kaufsumme auslassen, sich mit der Formel begnügend, „um eine sichere bezahlte Summe.“ Diese Formel hatte vorzüglich den Vortheil, in der Zukunft Verletzungs-Klagen vorzubeugen.

den soll, Schätzung eintreten, nach dem Werthe, der besteht zu der Zeit, wo die Abtretung geschieht oder wenigstens verlangt wird; früher war die Reconsolidation bloß entfernt möglich.

Die gesetzliche Entscheidung stimmt aber für die letztere Meinung, denn der Landtags-Abschied von 1732 sagt „solchergestalt, daß gegenwärtiges *Aestimatum* allenfalls [48]) dafür erlegt werden solle," freilich ist dieses zunächst nur für die Veräußerungen von der Polizei-Ordnung bestimmt, allein der Grund ist doch allgemein. —

80.

Wir werden nun noch einige in gegenwärtige Lehre einschlagende Fragen zu erörteren haben.

1) Ist das Reconsolidations-Recht auch verjährbar? Antwort: Nein, denn die Polizei-Ordnung sagt ausdrücklich, daß die Reconsolidation „jederzeit" geschehen könne. Nach gemeinem Rechte ist diese Frage bei dem verwandten Rückkaufs-Rechte sehr streitig. [49]) Da die Verjährung nach dem Westfälischen Rechte hier ganz wegfällt, so wird selbst von da an, wo die Einlösungs-Befugniß ein *actus meraefacultatis* zu seyn aufgehört hat, wo nämlich der Besitzer die außergerichtlich geforderte Reconsolidation ausdrücklich geweigert hat, keine Verjährung zu laufen anfangen können. Die *praescriptio instantiae* findet dagegen allerdings Statt, denn diese ist keine eigentliche Verjährung des Rechts, sondern benimmt nur die Möglichkeit, einen Prozeß fortzusetzen und ein neuer Prozeß darf nicht angefangen werden, da schon einer über dieselbe Frage erhoben worden.

---

48) Dieses Wörtchen „allenfalls" läßt folgeren, daß für die von der Polizei-Ordnung bis 1663 geschehenen Veräußerungen auch der wirkliche Kaufschilling entscheide, und erst, wenn solcher nicht auszumittelen, es zur Schätzung komme. So hat man bisher auch immer angenommen.

49) S. Glück Bd. 16. §. 998.

2) Kann der Verkäufer auf das Reconsolidationsrecht verzichten? Antwort: Nein; denn es ist aus Staatsrücksichten gegeben, und gegen prohibitive Gesetze eingegangene Verträge sind nichtig [50]). Auch das zur Umgehung dieser Vorschrift vom Verkäufer gethane Bekenntniß, daß das Grundstück nicht zu seiner Sohlstätte gehöre, daß gar das jetzige Geschäft eine Reconsolidation des Käufers bei seine Sohlstätte sei, ist unwirksam, wenn sonst der gehörige Beweis der Reconsolidation geliefert wird. Dagegen möchte ein Versprechen, nur nach einer bestimmten Zeit — allenfalls erst nach einmal geschehener Benutzung eines Waldes — reconsolidiren zu wollen, eine *exceptio* gegen den Verkäufer und seine Erben, keineswegs aber gegen einen singulairen Sohlstättenerwerber geben, jedoch auch hier die aus einer unmäßigen Zeit ersichtliche Absicht, das Reconsolidationsrecht zu vereitlen, den Zweck nicht erreichen dürfen, was der näheren Beurtheilung des Richters zu überlassen.

3) Es versteht sich von selbst, daß der mit der Reconsolidationsklage belangte Eigenthümer die gezogenen Früchte nicht zu ersetzen braucht, sollte er dadurch auch weit mehr als die Zinsen des Kaufschillings gezogen haben. Aber auf der anderen Seite entstand hier häufig die Frage, ob bei Waldungen, die nur von Zeit zu Zeit benutzt werden, der Eigenthümer, wenn kurz vor der Benutzungszeit die Reconsolidation angemeldet ward, nicht erst noch diese Benutzung ziehen dürfe, ehe er den Wald abtrete. Oft hatte ein Käufer den Wald holzleer erhalten, 15 Jahre lang die Lasten getragen, die Zinsen seines Capitals so lange entbehrt, und nun sollte er auf einmal den Wald gegen den bloßen Ersatz des Kaufpreises, ohne ihn einmal benutzt zu haben, abtreten. Dies würde im höchsten Grade unbillig seyn, und das Gesetz hatte an einen solchen Fall nicht gedacht. In Sachen Volpert gegen Heinemann wurde daher dem Käufer erst die einmalige Wald-

---

50) *L. 5. C. de legibus* (I, 14).

benutzung erlaubt. Nach dem strengen Rechte läßt sich aber freilich nicht einsehen, wie der Käufer verlangen könne, nach der Abtretung noch Früchte zu beziehen, zumal nach dem Gesetze die Einlösung „jederzeit" geschehen kann. Am richtigsten wird man vielleicht, die Billigkeit mit dem Rechte vereinend, urtheilen, wenn man den durch Nichtbenutzung hervorgebrachten Zustand des Waldes im Verhältniß zu dessen Zustande bei der Erwerbung, als ein *Melioramentum* betrachtet, und also wegen der bisher entbehrten Benutzung dem Käufer das Interesse ersetzen läßt. Indessen hat die Sache immer ihre großen Schwierigkeiten, besonders bei dem verschiedenen Benutzungs-Turnus der Waldungen.

4) Man könnte fragen, in welchem Verhältnisse die Reconsolidation zu dem Rechtsmittel *ex L. 2. de rescind. emt. vend.* stehe, man möchte nämlich zu behaupten versucht werden, daß ein unter der Herrschaft eines die Reconsolidation gestattenden Gesetzes geschlossener Kaufvertrag darum rechtlich nicht als verletzend betrachtet werden könne, da es dem Verkäufer ja jeden Augenblick freistehe, die Sache gegen Ersatz des Kaufschillings wieder an sich zu nehmen, der Käufer also kein unwiderrufliches Eigenthum erworben. Diese Ansicht würde sehr wichtig seyn, denn aus ihr würde folgen, daß bei jetzt aufgehobenem Reconsolidationsrechte eine durch den Kauf nicht erwachte Verletzungsklage nicht aufgelebt haben könne. Allein die gedachte Ansicht wird sich nach strengen Rechtsbegriffen schwerlich vertheidigen lassen. Die Reconsolidation ist ein in jeder Beziehung dingliches Recht, Käufer und Verkäufer sind nicht *als solche* verbunden und berechtigt, sie auszuüben und ausüben zu lassen, sondern nur weil und so lange sie Besitzer der Sohlstätte und des ausgesplissenen Grundstückes sind. Beide Rechtsmittel haben verschiedenen Grund — das eine die Verletzung, das andere die Zubehörlichkeit, — und auch verschiedenen Erfolg, indem ja der *laedens* die Wahl hat, die Verletzung auf andere Weise, als durch Rückgabe der Sache, auszugleichen u. s. w. —

Nimmt man aber die Unabhängigkeit der Verletzungsklage von der Reconsolidation an, so muß man sich auch den Fall als möglich denken, daß der Verkäufer nach verlornem Sohlstättenbesitz die Verletzungsklage gegen den Käufer anstellt und durch den Erfolg dieser Klage ein neuer Kaufpreis festgestellt wird, den der dereinstige Reconsolidant aberdings anerkennen muß. Wollten wir hier noch tiefer in der Casuistik grundloses Meer eingehen, so würden wir fragen, ob auch dann der Reconsolidant diesen neuen Preis anerkennen müsse, wenn er durch Vergleich über die Verletzung festgestellt worden. —

5) Folgender Fall ist zur Sprache gekommen. Der Besitzer des Absplisses hatte dieses Grundstück einem anderen verpfändet; mit dem Sohlstättenbesitzer kam er über die Reconsolidation in Rechtsstreit, und wurde endlich zur Gestattung der Reconsolidation und zum Kostenersatz verurtheilt. Jetzt wollte der Reconsolidant seine Kosten — oder sonstige Forderungen von dem Reconsolidationsschilling abziehen; der Pfandgläubiger intervenirte aber und verlangte das Vorrecht auf diesen Reconsolidationsschilling für seine Forderung. Der Kläger entgegnete, daß er, in so weit Schuldner und Gläubiger, compensire, welche Compensation ja nach den Gesetzen *ipso jure* eintrete, und daß daher der Pfandgläubiger nur das Uebrigbleibende für sich forderen könne. Mit Rechte ward aber dagegen erinnert, daß der Reconsolidat kein Gläubiger des Reconsolidanten sei, sondern Eigenthümer, der seine Sache gültig verpfändet habe, daß dieses Pfandrecht auch auf dem Reconsolidationsschilling als Surrogat der Sache ruhe, eine Compensation zwischen Reconsolidant und Reconsolidat somit und um so mehr undenkbar sei, da selbst bei wirklichen Forderungsverhältnissen die Compensation einer verpfändeten Forderung zum Nachtheil des Pfandgläubigers nicht geschehen könne. Nach diesen Ansichten ward kürzlich vom Justizamt Bilstein in Sachen Höfer gegen Schäfer erkannt.

31.

Dieses ist also das im Herzogthum Westfalen bestandene Reconsolidationsrecht, ein in der That höchst merkwürdiges Recht. Es wurden dadurch die Bauernhöfe erhalten. Die Grundstücke flogen ab und zu; so lange der Bauer seine Sohlstätte noch hatte, konnte er die Absplisse wieder erwerben. Was die Grundstücke bei diesen widerruflichen Verkäufen im Preise niedriger zu stehen kommen, wuchs dem Werthe der Sohlstätte zu, war also im ganzen unverloren. — In der mosaischen Staatsverfassung wurde der Zweck, die Ackerhöfe zu erhalten, auf eine andere Weise zu erreichen gesucht. Durch die Institution des Halljahrs ward nämlich bewirkt, daß alle 50 Jahre die Ackerhöfe wieder beisammen waren, daß also nur Pfandverträge bis zum Halljahre geschlossen werden konnten. Man wird bei den verschiedenen Völkern, welche auf Landeigenthum ihre Verfassungen gegründet haben, ähnliche Institutionen finden.

Viertes Kapitel.

Von der Theilbarkeit der Güter nach der neuen Gesetzgebung.

32.

Die hessische Gesetzgebung setzte es sich zur Aufgabe, den Kindern und Geschwistern des Landmanns zur Erwerbung eines eigenen Agricultur-Etablissements mehr Gelegenheit zu verschaffen, als bei der bestehenden Untheilbarkeit vorhanden war, überhaupt die Cultur des Landes zu heben. Daher ward denn bei Gelegenheit der Gemeindetheilungs-Verordnung vom 9ten Juli 1808 durch den siebenten Abschnitt derselben die Untheilbarkeit der Bauerngüter beschränkt. Es ward nämlich

1) einem jeden Besitzer eines Hofs oder Kottens erlaubt, denselben mit Vorwissen des Gutsherrn und Bewilligung der Regierung in mehrere Agricultur-Etablissements unter zwei oder mehrere seiner Kinder zu vertheilen. (§. 147.)

Es versteht sich von selbst, daß, wo kein Gutsherr vorhanden, es auch nicht das Vorwissen eines solchen bedürfe. Das Gesetz fand in der Wirklichkeit auf Colonat- wie auf Erbgüter Anwendung, und mit Rechte, da es zwar der Widersprüche der Gutsherrn als zu überwindender Hindernisse gedenkt, aber keineswegs die gesetzliche Sanction auf Erbgüter beschränkt, was auch bei der vorliegenden Gleichheit des Grundes nicht füglich geschehen konnte. War dem Gesetzgeber die Theilbarkeit eine so wichtige Angelegenheit, daß er selbst den Widerspruch des Gutsherrn dagegen unkräftig seyn läßt, wie vielmehr wird er selbe wollen, wo dieses Hinderniß nicht zu überwinden ist? — Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen über Vertheilung von Colonatgütern können hier übrigens noch nicht zur Darstellung kommen.

2) Ist unter den Kindern eins vorhanden, welchem nach der bisherigen Einrichtung ein auf rechtsgültigen Normen beruhendes, weder vom Willen des Gutsherrn noch der Eltern abhängendes Anerbenrecht am unzertrennten Guts-Complexus unbezweifelt würde zugestanden haben, so hat der Anerbe das Recht, unter den durch die Theilung entstehenden Etablissements zu wählen. Er hat aber nicht die Befugniß, der Theilung selbst zu widersprechen oder vorzuschreiben, wie sie geschehen solle. (§. 148.) Bei Erbgütern läßt sich ein solches Anerbenrecht nicht denken, es seye denn, daß man das durch Einbestattung erworbene Successionsrecht hierin rechnen wollte. Bei Majoraten oder Minoraten der Leibeigenthumsgüter ist aber die gedachte Bestimmung völlig anwendbar.

3) Auch der Anerbe hat das Recht, zum Vortheil eines oder mehrerer seiner Geschwister, mit Vorwissen des Gutsherrn und Bewilligung der Regierung die Theilung des Hofes in kleinere Etablissements vorzunehmen. Ist ihm aber der Hof noch nicht angefallen, so geschieht die Ausführung einer Theilung erst alsdann, wenn die Nachfolge wirklich eröffnet ist (§. 149.) — Früher war bekanntlich die Theilung unbedingt verboten.

4) Wider den Willen des Anerben kann auf Anrufen eines oder mehrerer seiner Geschwister und zum Vortheil derselben die Vertheilung des Guts in mehrere Etablissements; mit Vorwissen des Gutsherrn, auf das Gutachten der Regierung, vom geheimen Ministerium unter der Bedingung gestattet werden, daß

a. dem Anerben die Sohlstätte und dabei so viel an Grundstücken belassen werde, daß er durch den Ackerbau auf dem ihm bleibenden Gut vier Pferde nützlich beschäftigen kann;

b. daß diese Provokation eines oder mehrerer Geschwister binnen einem Jahr, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo dem Anerben der Hof wirklich angefallen ist, bei der Regierung eingebracht werde. —

Diese Vorschrift des §. 150. ist sichtlich eine Kränkung erworbener Rechte, verordnet aus staatsnationalwirthschaftlichen Rücksichten. Es ist dabei durchaus unbestimmt geblieben, welche Rechte die Geschwister eigentlich haben sollen, wie sich ihre Kindtheilsforderung, besonders vom übrigen Vermögen, zu dieser Theilung verhalte, wie es mit den Schulden zu halten, ob Testamente des Erblassers nicht gegen das Gesetz gelten u. s. w.

5) Das geheime Ministerium und die Regierung werden die Erlaubniß zur Theilung der Bauerngüter nur dann ertheilen, wenn ausgemittelt ist, daß derjenige, zu dessen Vortheil sie ertheilt werden soll, sich im Stande befinde, die allenfalls erforderlichen Gebäude zu errichten und die Auslagen zu bestreiten, die zur Errichtung einer dem Etablissement angemessenen Landwirthschaft nöthig sind. Es hängt überdies vom pflichtmäßigen Ermessen dieser Behörden ab, diese Erlaubniß zu versagen, wenn wegen Geringfügigkeit der zur Gründung eines neuen Etalisse-ments bestimmten Grundstücke, oder anderer Lokalverhältnisse, die Theilung eines Guts keine nachhaltigen Vortheile für das Publikum versprechen sollte. (§. 154.) Daher wird denn im §. 155. 156. die Weise angegeben wie die Regierung die vorliegenden Verhältnisse erfahren

solle. Die Theilung selbst geschieht unter Leitung des Bezirksbeamten (§. 158. 159. 160.) und wird von der Regierung bestätigt (§. 161.)

6) Das neue Etablissement wird wieder ein geschlossenes Gut, von dem alles das gilt, was oben im ersten und zweiten Kapitel dargestellt worden. Das Gesetz sagt zwar nur §. 151., daß die aus einem getheilten Bauerngut entstehenden kleinern Güter in dem nämlichen gutsherrlichen Nexus (mit Aufhebung jedoch der Eigenbehörigkeit und Hofhörigkeit §. 152.) bleiben, in welchem das ungetheilte Gut sich befunden, allein da in dem System der geschlossenen Güter keine anderen Abänderungen, als die das Gesetz ausdrücklich bestimmt, getroffen sind, so muß die Satzung des §. 151. analogisch auch auf die Erbgüter angewandt werden. Es sollte ja überhaupt kein Gut anders, als unter den Bedingungen der vorliegenden Verordnung, getheilt werden können, also auch die neuen Güter nicht. —

Hier läßt sich nun die Frage aufwerfen, welchen Einfluß dieses neue Gesetz auf das Reconsolidationsrecht habe. Es scheint keinem Zweifel unterworfen, daß rücksichtlich der vor der Theilung veräußert gewesenen Grundstücke das Reconsolidationsrecht als dingliches Recht demjenigen zustehe, dem die Sohlstätte zugefallen. Schwieriger möchte die Frage seyn, ob die Besitzer der neuen Agricultur-Etablissements auch wegen der von ihnen in Zukunft veräußerten Grundstücke ein Reconsolidationsrecht haben. Nach der Ausbildung, die das Reconsolidationsrecht durch die Polizeiordnung von 1723 und den Landtagsabschied von 1732 erhalten, würde hier nur dann ein Reconsolidationsrecht erkannt werden können, wenn der Staat den neuen Etablissements eine Schatzung vom *Comp'exus* aufgelegt hätte, und also die Grundstücke zur neuen Sohlstätte schatzzubehörlich geworden wären. Dieses läßt sich denn auch aus den §. 155. Tit. 6. §. 156. 158. der Verordnung als beabsichtigt entnehmen, obgleich es nicht bestimmt gesagt worden, daß die neuen Güter im Verhältniß zum Staat neue schatzbare Höfe werden, oder ob sie nicht vielmehr bloß dem

alten Sohlstättenbesitzer den übernommenen Schatzantheil jedesmal beigeben sollen. Ehe sich die Gesetzgebung hierüber bestimmter aussprach, erfolgten neuere Gesetze, die das bisherige Steuersystem, so wie das Reconsolidationsrecht aufhoben. So viel war übrigens ganz gewiß, daß der Besitzer der alten Sohlstätte die in Folge jenes Gesetzes abgezweigten Etablissements nicht reconsolidiren konnte, denn grade darum, weil das Gesetz diese Theilung erlaubte, fiel in so weit die verbietende Vorschrift der Polizeiordnung fort. —

Das Gesetz galt zu kurze Zeit, als daß es bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse hätte gewinnen können. Den Anträgen der Eltern um Theilung ihres Guts in mehrere Agricultur-Etablissements lag gewöhnlich nur die Absicht zum Grunde, durch Einrichtung solcher Etablissements für die nachgebornen Söhne diese von der hessischen Conscription zu befreien, indem Güterbesitzer überhaupt befreit waren. —

33.

Am 5. Nov. 1809 erfolgte nun die sogenannte westfälische Colonatverordnung, verkündet durch die Zeitung vom 16. Nov., gesetzkräftig somit [51]) am 1. Dez. Der Gesetzgeber bevorwortet hier, wie er sich überzeugt habe, daß die im Herzogthum Westfalen noch fortbestehende Untheilbarkeit der Güter, Colonat- und Leibeigenschaftsverhältnisse der Bevölkerung, Cultur und Industrie dieser Provinz äußerst hinderlich seyen, und er findet sich daher aus landesväterlicher Sorgfalt für die Wohlfahrt der anvertrauten Unterthanen bewogen, unter anderen auch folgendes zu verordnen:

I. „Leibeigenschafts- und Colonatverhältnisse sind aufgehoben (§. 1.)," wovon wir indessen das Umständlichere im dritten Buche zu sagen haben.

II. „Die bisherige in dem Colonatnexus gegründete Untheilbarkeit der Güter, nach welcher dieselben nur immer an Einen Anerben unzertrennt vererbt oder übertragen

51) In Gemäßheit der Verordnung vom 20 Juni 1808.

worden sind, so wie das darauf sich gründende Reconsolidationsrecht, vermöge wessen der Besitzer der Sohlstätte einzeln veräußerte Gutsparcellen zu jeder Zeit wieder einlösen konnte, ist ebenfalls von jetzt an wieder aufgehoben." (§. 2.)

III. „Alle vorbenannte bisher geschlossene Güter, Colonieen und Kotten, sind von jetzt an vererblich nach dem gemeinen Rechte, und unbeschränkt theilbar." (§. 4.)

IV. „In dem erst eintretenden Erbfolgefalle sind jedoch alle jetzt bereits abgefundene und ausgestattete Kinder und Geschwister ohne Ausnahme von der Erbfolge ausgeschlossen." (§. 5.)

V. „Alle bisher auf geschlossenen Gütern willkührliche jährliche — oder auch bestimmte — doch nur in gewissen Perioden und Fällen geleistete Abgaben und Lasten (ausschließlich des Naturalzehntens u. s. w.) sollen in jährliche bestimmte Grundrenten verwandelt, und auf die zu theilende Parcellen dergestalt radicirt werden, daß nach geschehener Repartition jedes einzelne Parcell und sein künftiger Eigenthümer nur für die darauf gelegte besondere Grundrente, ohne Rückgriff auf das ehemalige Ganze oder auf die übrigen Parzellen, haftbar bleiben solle." (§. 9.)

VI. „Alle sowohl auf Colonieen als anderen Grundgütern haftende Gefälle und Grundrenten in Geld, Frucht oder sonstigen Prästationen (mit einstweiliger Ausnahme des Naturalzehntens u. s. w.) werden hierdurch loskäuflich erklärt; sie mögen bishero an den Leib- oder Gutsherrn, oder sonst immer wohin, entrichtet worden seyn." (§. 20.)

VII. „Die auf einem geschlossenen Gute haftende untheilbare Gerechtsame und Servituten werden bis zu deren Loskaufung von den Erbinteressenten nach Verhältniß ihres Erbantheils gemeinschaftlich genutzt und *resp.* getragen." (§. 27.)

VIII. „Damit übrigens bei nunmehriger Theilbarkeit der Güter in künftigen Theilungsfällen zweckmäßig verfahren, und sowohl die nöthigen staatswirthschaftlichen als privat-

rechtlichen Rücksichten beobachtet werden mögen, so tragen Wir Unserer westphälischen Regierung hierdurch auf, die erforderlichen Theilungsbehörden in den Aemtern unverzüglich anzuordnen, und dieselben mit den gehörigen Instructionen zu versehen." (§. 28.)

IX. „Schließlich heben Wir jene Bestimmungen, welche im 7ten Abschnitte Unserer vom 9. Juli 1808 erlassenen Gemeinheitstheilungs-Ordnung enthalten sind, jedoch nur in soweit hierdurch wieder auf, als sie durch gegenwärtige Verfügungen und durch die Theilbarkeit der Güter entweder verändert, oder ganz unzulässig geworden sind." (§. 29.)

In Folge dieses Gesetzes ward die unbeschränkte Theilbarkeit der Erbgüter, so wie die unbedingte Aufhebung des Reconsolidationsrechts im Lande angenommen, und die Gerichte erkannten danach. An eine noch fortbestehende Anwendbarkeit der Verordnung vom 9. Juli 1808, Abschnitt 7., ward nicht gedacht, und es läßt sich auch in der That nicht einsehen, wie irgend etwas davon noch hätte anwendbar seyn können, sobald durch das neue Gesetz die Güter vererblich nach dem gemeinen Rechte, und unbeschränkt theilbar wurden.

34.

Inzwischen wurden am 9. Febr. 1811 zwei neue Gesetze vom Großherzog und zwar für das ganze Großherzogthum gegeben. Das erste handelte von der Vertheilung einzelner Grundstücke und Gebäude, und enthielt hierüber I. Vorschriften in Hinsicht des Zins- und Pachtberechtigten, die uns hier vor der Hand nicht angehen. Es wurden aber auch II. Vorschriften gegeben in polizeilicher Hinsicht, und zwar

1) im allgemeinen bewirken die Eigenthümer die Theilung. (§. 10.)

2) Vertheilungen der einzelnen Grundstücke dürfen nicht Statt haben, es habe denn derjenige, welcher sie zu bewirken wünscht, mit dem Ortsfeldgerichte sorgfältig überlegt und berathen, ob nicht die Verstückelung sowohl zu seinem Privat-, als auch zum allgemeinen Wohle vermie-

den, und ob, vorzüglich bei Erbvertheilungen, die Auseinandersetzung nicht besser, ohne Verstückelung einzelner Grundstücke, durch ganze Stücke und allenfalls durch Herauszahlung geringer Geldsummen, bewirkt werden könne. Findet das Feldgericht die Verstückelung räthlich oder nothwendig, oder wird auch nur nach gepflogener Berathung von Seiten des Eigenthümers auf der Verstückelung bestanden, so hat er ferner mit dem Feldgerichte zu überlegen, auf welche Weise solche am vortheilhaftesten bewirkt werden könne, ob nämlich besser gespalten oder getrumpt werde. Das Feldgericht kann indessen auch hier bloß seine gute Meinung äußeren, ohne wider den festbleibenden Willen des Eigenthümers etwas zu vermögen. Auch bei der Vertheilung von Hofraithen soll mit dem Gerichte zu Rathe gegangen werden, ohne daß es auch hier indessen eine entscheidende Stimme hätte. (§. 11. 12. 13. 14.)

3) Zur Vertheilung der Gebäude muß jedenfalls um die Erlaubniß nachgesucht werden. Soll jeder Theil ganz für sich, mit Einschluß der Feuerungsanstalten abgesondert werden, so kann der Beamte, im entgegengesetzten Falle aber nur die Regierung die Erlaubniß ertheilen, welche dieselbe nur in ganz besonders dringenden Fällen geben wird (§. 15.)

4) Zur Vertheilung von Waldungen ist die Erlaubniß des Oberforstcollegs nöthig. (§. 16.) —

35.

Das zweite Gesetz von demselben 9. Febr. 1811 wendet die westfälische Colonatverordnung auf den ganzen Staat an — worüber §. 7. der gegenwärtigen Schrift zu vergleichen —, bemerkt nun aber weiter, daß, da in mehreren Theilen des Staats die Güter geschlossen gehalten werden, ohne daß daselbst die Colonats- und Leibeigenschaftsverhältnisse, wie in Westfalen, Statt haben, so werde für nöthig gefunden, in Hinsicht der künftigen Theilbarkeit der Güter dieser Art, für die gesammten Lande eine Verordnung zu erlassen. Der hier erhebliche Inhalt der Verordnung ist nun:

I. Sämmtliche bisher gebunden gehaltene eigenthümliche Güter, die nur im Ganzen veräußert werden, oder nur an Einen Erben ungetheilt übergehen konnten, können von jetzt an von den Eigenthümern unter den Bedingungen des gegenwärtigen Gesetzes vertheilt werden. (§. 2.)

II. Wenn auf den gedachten Gütern außer den Steuern keine besondere Grundlasten ruhen, so kann die Vertheilung ohne weiteres von den Eigenthümern vorgenommen werden. (§. 3.) Haften aber solche Lasten darauf, so müssen diese, wenn die Vertheilung des Gutes von dem Eigenthümer soll bewirkt werden können, sämmtliche ständige — oder in Folge des Gesetzes §. 4—11. zuvor in ständige verwandele — Grundlasten entweder mit 25 gegen 1 abgekauft werden, wobei die Naturalien nach einem Durchschnitt aus den letzten zehnjährigen Marktpreisen in Geld anzuschlagen sind, oder wenn der Eigenthümer diese Ablösung noch nicht vornehmen will, so müssen sämmtliche ständige Abgaben auf einzelne, zu dem Gute gehörige Stücke verunterpfändet werden, und zwar kann der Berechtigte einen dreifachen Werth des Pfandes verlangen. (§. 12. ff.)

III. Diese Vorschriften sich jedoch nur darauf, daß mehrere ganze Gutsstücke an verschiedene Besitzer übergehen können, indem die Vertheilung einzelner zu einem geschlossenen Gute gehöriger Grundstücke und Gebäude nur nach der wegen der Verstückelung einzelner Grundstücke und Gebäude überhaupt ergangenen allgemeinen Verordnung bewirkt werden kann. (§. 20.) Waldungen insbesondere können nur alsdann bei der Gutsvertheilung mitvertheilt werden, wenn sie verschiedene von einander gänzlich abgesonderte Waldstücke ausmachen. (§. 21.)

36.

Es entstanden nun Zweifel darüber, wie sich diese beiden Verordnungen vom 9. Febr. 1811 zu den Satzungen der Colonatverordnung vom 5. Nov. 1809 für das Herzogthum Westfalen verhalten. Dieser Zweifel war besonders wegen der im §. 12. der zweiten Verordnung vom 9. Febr. 1811 ent-

haltenen Bedingung der Theilbarkeit durch Ablösung oder Radizirung der Lasten auf ein einzelnes Grundstück, ferner durch den dort aufgestellten Grnndsatz einer Preisausmittelung nach zehnjährigen Marktpreisen veranlaßt. Die am 18. Aug. 1813 erlassene Erläuterung der westfälischen Colonatverordnung bestimmt daher im §. 9. folgendes:

„Da mehrere Anstände darüber erhoben worden sind, wiefern die mehrerwähnte, für das Herzogthum Westfalen gegebene, Verordnung vom 5. Nov. 1809 durch die Verordnungen Unserer spätern für das ganze Großherzogthum Hessen am 9. Febr. 1811 erlassenen, Verordnung abgeändert, oder aufgehoben worden seye, so verordnen Wir hierdurch gnädigst, daß die erst erwähnte Verordnung vom 5. Nov. 1809 nach ihrem ganzen Inhalt in Unserm Herzogthum Westfalen ihre gesetzliche Kraft behalten, und daran durch die gedachte spätere Verordnung nichts abgeändert seyn solle. Jedoch soll gleichwohl diese jüngere Verordnung in jenen Punkten, worin sie mit den Worten und dem Geiste der frühern Verordnung vom 5. Nov. 1809 im Widerspruch stehet, auch im Herzogthum Westfalen ihre Anwendung finden, dergestalt aber, daß erst dann auf die Verordnung vom 9. Febr. 1811 zu recurriren ist, wenn ein Fall sich weder aus den Worten, noch aus dem Geiste der erstern, entscheiden läßt."

Diese Erläuterung hat dann die Folge gehabt, daß im Herzogthum Westfalen an die gedachten hessischen Verordnungen vom 9. Febr. 1811, als anwendbare, Niemand gedacht hat, viele nicht einmal mehr deren Daseyn wissen.

Neuere Gesetze sind nicht erschienen. Das königliche Gesetz vom 25. Sept. 1820 enthält keine Abänderung, sondern vielmehr im §. 1, eine Bestättigung der bisherigen Gesetzgebung.

37.

Die bisherigen Darstellungen haben nur dazu dienen können, die Beantwortung der Frage vorzubereiten:

Ist die Untheilbarkeit der Erbgüter und das Reconsolidationsrecht schon durch die Verordnung

vom 5. Nov. 1809 oder erst durch die Verordnung vom 9. Febr. 1811 aufgehoben worden?

Wir haben schon oben gesagt, daß man im Lande mit Erscheinung der Verordnung vom 5. Nov. 1809 die Untheilbarkeit der Erbgüter und die Reconsolidation überhaupt als aufgehoben betrachtet habe. Indessen ist eine solche *praxis* doch noch zu jung, als daß sie gegen ein bestehendes Gesetz gelten könnte, wenn man auch nicht mit Haus [52]) dem Gerichtsgebrauch überhaupt alle Geltung absprechen wollte. Wirklich stellen aber auch gegenwärtig mehrere angesehene Rechtsgelehrte des Landes die Behauptung auf, daß erst die Verordnung vom 9. Febr. 1811 die Untheilbarkeit der Erbgüter aufgehoben habe. Diese Ansicht, wenn sie die richtige wäre, würde von den eingreifendsten Folgen seyn, sie würde, um das wichtigste zu erwähnen, für alle Erbfälle vom 1. Dec. 1809 bis 1. März 1811 (Geltungsanfang der in der Zeitung vom 14. Febr. 1811 verkündeten Verordnung vom 9. dess.) noch die Vererbung auf den ältesten Sohn fortbestehen lassen, während bisher vom 1. Dec. 1809 an die Vererbung nach gemeinem Recht angenommen ward. Es mögen leicht einige hundert Bauerngüter seyn, deren Rechtsverhältnisse auf diese Weise zur Contestation kommen.

Unsere lebendige Ueberzeugung ist, daß schon durch die Verordnung vom 5. Nov. 1809 die Untheilbarkeit der Erbgüter mit dem Reconsolidationsrechte aufgehoben worden. Folgendes sind die Gründe.

1) Die oben im §. 6. gegebene Geschichte der Colonatordnung beweist es, daß die Absicht des Gesetzgebers war, die Untheilbarkeit der Güter aufzuheben, als welche die Folge habe, daß die Conscriptionspflichtigen kein angreifbares Eigenthum haben. Eben um diese allgemeine Theibarkeit möglich zu machen, ward es nothwendig erachtet, das Colonatsystem aufzuheben.
2) Es war bloß eine irrige historische Hypothese des Gesetz-Redactors, daß die Untheilbarkeit der Güter (ursprünglich)

---

52) Versuch über den rechtlichen Werth des Gerichtsgebrauchs.

in dem Colonatnexus gegründet sei. Noch jetzt haben viele einsichtsvolle Männer die Ansicht, daß ursprünglich alle Bauerngüter in gutsherrlichen Verhältnissen gestanden und nur einzelne vor und nach frei geworden, während wir mit Männern, wie Möser, Kindlinger, einstimmend, grade umgekehrt annehmen, daß erst Freiheit gewesen und dann gutsherrliche Verhältnisse gefolgt. Jene nun nehmen auch an, daß die Untheilbarkeit nicht altsächsisches Nationalinstitut einer auf Landeigenthum gegründeten Verfassung, sondern dadurch, daß der Gutsherr, um nicht seine Pacht sich zerstückelen zu lassen, keine Theilung zugegeben, entstanden, und, einmal hergebracht, auch bei den aus dem früher allgemeinen Colonat-Verbande getretenen Gütern fortgedauert habe, also immerhin in dem Colonatnexus gegründet sei. — Nun aber ist es eine bekannte Auslegungsregel, daß irrige referirende historische Ansichten des Gesetzgebers nicht als Theil der dispositiven Bestimmungen des Gesetzes zu betrachten sind. Der Ausdrnck „in dem Colonatnexus gegründete Untheilbarkeit" kann daher hier um so weniger das Gesetz auf Colonatgüter beschränken, je einleuchtender die Absicht des Gesetzgebers war, die Untheilbarkeit überhaupt aufzuheben.

3) Der Gesetzgeber sagt allgemein im Eingange des Gesetzes, daß er sich von der Schädlichkeit der Untheilbarkeit der Güter und der Colonat- und Leibeigenschaftsverhältnisse überzeugt habe. Die Untheilbarkeit ist sogar vornan gestellt, zum klaren Beweise, daß vorzüglich hierauf die Absicht des Gesetzgebers gerichtet gewesen. Allenthalben unterscheidet auch das Gesetz — man sehe die oben §. 33. extrahirten Stellen — die geschlossenen Güter von den Colonaten. Der §. 4. erklärt geschlossene Güter, Colonien und Kotten theilbar. Der §. 9. redet abgesehen von gutsherrlichen Lasten, welche erst vom §. 10. an zur Sprache kommen, von der Verwandlung der „auf geschlossenen Gütern" ruhenden Lasten in bestimmte jährliche Grundrenten, ohne dies auf Colonatgüter, auf die es vielmehr wegen der Entgegensetzung des §. 10. keine An-

wendung leidet, zu beschränken. In demselben §. 9. werden aber diese bisher geschlossenen Güter als untheilbar anerkannt, es wird geredet von dem „ehemaligen Ganzen." Der §. 20. sagt es nun gar ausdrücklich, daß die „sowohl auf Colonien als anderen Grundgütern haftende Gefälle und Grundrenten loskäuflich seyn sollen, und nimmt davon denselben Zehnten aus, welcher im §. 9. auch von der Verwandlung ausgenommen worden. Unmöglich konnten also blos Colonatgüter Gegenstand des Gesetzes seyn. Der §. 27. erwähnt ebenso allgemein der Möglichkeit, daß ein bisher geschlossenes Gut nun von mehreren Erbinteressenten benutzt werde. Auch die §§. 28. 29. sprechen ganz allgemein.

4) Die Aufhebung des Reconsolidationsrechts ließe sich aber sonst auch gar nicht erklären. Dieses Reconsolidationsrecht wird im §. 2. des Gesetzes als sich auf die jetzt aufgehobene Untheilbarkeit der Güter gründend erklärt und es ist einleuchtend, daß es dieselben Güter sind, deren Untheilbarkeit der Gesetzgeber, und wegen derer er das Reconsolidationsrecht aufhebt. Nun aber war das Reconsolidationsrecht bei Colonatgütern gar nicht denkbar. Bei diesen ist nach Tit. 35. §. 3. der Polizeiordnung alle Veräußerung bei Nichtigkeits- und bei Strafe des Verlusts des Kaufgeldes verboten und nur Schuldconsense des Gutsherrn denkbar. Die Reconsolidation unterstellt, daß dem Erwerber der Kaufschilling ersetzt werde, daß Erbgut vorhanden. Eben hiedurch ist es also bewiesen, daß der §. 2. des Gesetzes überhaupt von Erbgütern rede, oder man müßte annehmen, daß das Reconsolidationsrecht überhaupt noch bestehe, was doch dem Gesetze und der Natur der neugeschaffenen Verhältnisse ganz widersprechen würde.

Bei solchen wichtigen Gründen darf daher erwartet werden, daß es bei der bisherigen Praxis sein Bewenden behalte, und leuchtet es übrigens

5) von selbst ein, daß der Eingang der zweiten Verordnung vom 9. Febr. 1811, als welcher anzudeuten scheint, daß

in Westfalen bloß das Colonat und Leibeigenschaftswesen durch die Verordnung vom 5. Nov. 1809 aufgehoben sei, diese Verordnung nach ihrer so eben gegebenen richtigen Auslegung nicht aufgehoben haben kann. Denn ältere klare Gesetze werden nicht durch irrige Ansichten in den Eingängen neuer Gesetze aufgehoben, und es ist hier entscheidend, daß nach der allgemeinen Bestimmung der Verordnung vom 18. Aug. 1813 §. 9. auf die Verordnung vom 9. Febr. 1811 erst alsdann recurrirt werden soll, wenn ein Fall sich weder aus den Worten noch aus dem Geiste der Verordnung vom 5. Nov. 1819 erklären läßt, wodurch also anerkannt ist, daß der Inhalt dieser Verordnung ganz ungekränkt seyn soll.

38.

Es fragt sich nunmehr, welche Modalitäten bei der Theilbarkeit der Güter einzutreten haben. Da es so eben bewiesen worden, daß die Theilbarkeit aller Bauerngüter durch die Verordnung vom 5. Nov. 1809 eingeführt worden, so kann es auf die Grundsätze der Verordnungen vom 9. Febr. 1811 nicht ankommen. Denn die Verordnung vom 5. Nov. 1809 enthält §. 4. die eben so kurze als allgemeine Satzung: „alle vorbenannte bisher geschlossene Güter — sind von jetzt an vererblich nach dem gemeinen Rechte und unbeschränkt theilbar." Die gedachten Verordnungen vom 9. Febr. 1811 enthalten aber nur Beschränkungen der Theilbarkeit, indem sie bald die Concurrenz der Feldgerichte, — die wir in Westfalen ohnedem nicht kennen — bald die Erlaubniß des Beamten, bald der Regierung, bald des Oberforstcollegs, bald die Ablösung oder dreifache Versicherung der Grundlasten als Bedingung der Theilung, als Beschränkung der Theilbarkeit somit, festsetzen. Alle diese Beschränkungen widersprechen den Worten der westfälischen Verordnung „unbeschränkt theilbar," und finden daher in Westfalen keine Anwendung. Was insbesondere die Beschränkung der Theilung durch geforderte Ablösung oder Versicherung der Lasten betrifft, so haben wir darüber in Westfalen eine eigene Beschränkung, indem der §. 9. der Colonat-

Verordnung erst nach geschehener Repartition den Rückgriff auf das Ganze verwehrt, und das königliche Gesetz vom 25. Sept. 1820 §. 3. sogar die Ablösung eines Theils der Abgabe fordert, wovon unten B. 4. Kap. 1. §. 100. zu handelen.

Auch die Verordnung vom 9. Juli 1808 Abschnitt 7. kann keine Beschränkungen darbieten, weil sie durch den §. 29. der Colonatverordnung in soweit aufgehoben worden, als sie durch die Verfügungen der gedachten Verordnung und durch die Theilbarkeit der Güter unzulässig geworden, und unzulässig ist sie überhaupt durch die, unbeschränkte Theilbarkeit aussprechende, Satzung der Colonatverordnung geworden. —

Es gibt also keine andere Modalitäten der Theilungen, als welche von dem durch den §. 28. der Colonatverordnung und durch den §. 11. der Verordnung vom 18. Aug. 1813 der Arnsberger Regierung zu entwerfen vorgeschriebene Theilungs- und Auseinandersetzungs-Reglement zu erwarten seyn möchten. Dieses ist aber noch immer nicht erlassen. Es finden daher vor der Hand die gewöhnlichen Grundsätze des *Iudicium familiae herciscundae* und *communi dividundo* Statt, und die Vertheilung selbst ist sonach Justizsache.

89.

Da über die Vererbung der Bauerngüter nunmehr ganz die gemeinrechtlichen Grundsätze gelten, so haftet

1) der Pflichttheil in jedem Grundstücke. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Theilung nicht unbedingt geboten ist, sondern durch Testamente oder Erbverträge abgewandt werden kann, welche aber, um gegen die Pflichttheilsklage gesichert zu seyn, der *Cautela socini* bedürfen, wenigstens ist diese bei den Testamenten nothwendig (s. §. 21.)

2) Die Rechtsvermuthung, daß die Eltern durch Einbestattung eines Kindes dasselbe zum Gutsnachfolger ernannt haben (§. 16.), fällt nunmehr weg, weil das Gesetz von keiner Untheilbarkeit mehr, also auch von keinem nothwendig ausschließenden Nachfolger in dem untheilbaren Gute weiß. Da indessen Erbverträge noch immer erlaubt

sind, und konkludente *facta* noch immer stillschweigende Verträge nach sich führen, so wird in der mit elterlicher Einwilligung geschehenen Einbestattung eines Kindes noch immer der gültige Vertrag liegen, diesem Kinde bei Lebzeiten schon aus dem Gute seine Subsistenz zu sicheren. Auf mehr als auf Zuwendung des Pflichttheils kann aber das Kind keinen Anspruch machen.

3) Das Gesetz wirkt so wenig als andere Gesetze rückwärts, daher sind

a. „in dem erst eintretenden Erbfolgefalle alle jetzt bereits abgesonderten und ausgestatteten Kinder und Geschwister ohne Ausnahme von der Erbfolge ausgeschlossen." (§. 5. der Colonatverordnung). Diese Bestimmung wird nur selten Anwendung finden können, da nach der Ausbildung, welche das System der Ausbestattungen in neuerer Zeit erhalten (§. 18. 19.), die Ausstattung nur als bei der nachherigen Kindtheilsbestimmung zu conferirende *dos* zu betrachten, also keine Abfindung ist. Das Gesetz sagt daher auch „abgefundene und ausgestattete Kinder." Angewandt werden können wird also das Gesetz nur da, wo der Vater durch Vertrag die Ausstattung zugleich als Abfindung schon erklärt hatte.

b. Wir entwickelten in §. 16, daß die Einbestattung dem Kinde ein unwiderrufliches Recht auf das Gut gebe. In diesem Rechte darf es also auch durch die neue, die Gutstheilung gestattende Verordnung nicht benachtheiligt werden. Von den Colonen sagt dieses das Gesetz ausdrücklich im §. 3. „die wirklichen Colonen, oder die mit elterlicher Einwilligung bereits auf die Colonien verheiratheten Kinder, oder diejenigen, denen das Colonie-Erbrecht bereits anerfallen ist, — sollen das Colonatgut als — Eigenthum besitzen und behalten." Von den Erbgütern versteht es sich von selbst. Uebrigens sieht man aus diesem §. 3. der Colonatverordnung eine gesetzliche Bestättigung des die Einbestattung gleichsam als Uebergabe betrachtenden Gewohnheitsrechts, was in

soweit bei Colonat- und Erbgütern übereinstimmend war, weil es eine gemeinsame Wurzel, die Natur der Sache, hatte.

40.

Nach dem §. 2. der Colonatverordnung ist das Reconsolidationsrecht „von jetzt an" aufgehoben. Das Gesetz darf also auf keinen Fall in die Vergangenheit wirken. Dieses wird aber nicht so verstanden werden dürfen, daß alle vor dem neuen Gesetz veräußerten Grundstücke noch reconsolidirt werden können. Denn die Reconsolidationsbefugniß ist nur ein *actus merae facultatis*, der erst dann zum wirklichen Rechte wird, wenn der Wille, die Reconsolidation auszuüben, werkthätig oder durch gerichtliche Klage erklärt wird. Die Annahme des Gegentheils würde auch zu Absurditäten führen, da das Gesetz und die ihm gefolgten Steuerreformen den Begriff einer Sohlstätte aufgehoben haben. Niemand hat auch noch das Gegentheil behauptet. Freilich läßt es sich nicht verkennen, daß darin, daß alle auf Widerruf geschehene Käufe auf einmal unwiderruflich werden, eine große Ungerechtigkeit gegen die Sohlstättenbesitzer, welche sonst wohl die Grundstücke höher verkauft haben würden, begangen worden; allein sie ist einmal begangen und war, wenn die Untheilbarkeit, das Güterwesen aufgehoben werden sollte, nicht zu vermeiden.

Eine schwierigere Frage erhebt sich aber in den Fällen, wo in den Verkaufsurkunden das Resonsolidationsrecht vorbehalten, oft eine Zeit, bis zu welcher es nicht ausgeübt werden solle, bestimmt worden. Es ist schon zur Sprache gekommen, ob es auch hier wegfalle. Folgende Ansichten werden die richtigen seyn, und sind auch vom Amt Bilstein und vom Hofgericht in Sachen Schmies zu Milchenbach gegen Schneider als solche anerkannt worden.

Das Reconsolidationsrecht stand dem Sohlstättenbesitzer kraft des Gesetzes zu. Wenn er sich dieses nun noch vorbehielt, so ward es dadurch kein anderes Recht, als das gesetzliche. *Superflua non nocent.* Uebrigens läßt sich die Veranlassung solcher Vorbehalte leicht erklären, wenn man an die

oben dargestellten Schwierigkeiten des Beweises der Zubehörlichkeit (§. 26.) und an die bei Waldungen — bei welchen sich auch die Vorbehalte rücksichtlich der Einlösungszeit gewöhnlich finden — vorkommenden Streitfragen (§. 30.) denkt.

Freilich laufen die Grenzen des *pactum de retrovendendo* und des Reconsolidationsrechts nahe neben einander her, und es möchte einen Augenblick scheinen, daß ein solcher Vorbehalt als ein *pactum de retrovendendo*, so nicht aufgehoben worden, zu betrachten. Allein hier ist nur Heil in der Schärfe juristischer Unterscheidungen. Hat die Urkunde das Recht, zur Sohlstätte wieder einzulösen, vorbehalten, so ist ein dingliches Recht, so der Sohlstätte ertheilt worden, gemeint, es ist Reconsolidation, und diese ist aufgehoben, Hat der Verkäufer aber sich und seinen Erben das Recht des Rückkaufs bedungen, so ist ein *pactum de retrovendendo* vorhanden, welches man nicht als aufgehoben betrachten kann. Freilich sehen diese Unterscheidungen aus, wie Silbenstecherei und Wortklauberei, allein will man hier nicht die Willkühr ohne allen Haltungspunkt entscheiden lassen, so bleibt in der That nichts übrig, als sich, wie geschehen, an die rechtlichen Unterschiede der Geschäfte zu halten, wodurch denn das nicht zu Vermeidende eintritt, daß der Zufall, wie damals, wo man keine Aufhebung des Reconsolidationsrechts vorhersah, die Worte einer Urkunde, bei denen dem Schreiber schwerlich die strengrechtlichen Unterschiede gegenwärtig waren, gestellt worden, Rechteentscheidend ist. Die Ungerechtigkeit, die begangen wird, liegt nicht in dieser Unterscheidung, sondern in der Aufhebung des Reconsolidationsrechts überhaupt.

41.

Wenn je ein Gesetz bestimmt gewesen ist, die Gestalt des Landes umzuwandelen, so ist es dasjenige, welches die unbeschränkte Theilbarkeit aller Bauerngüter verordnete. Bisher waren auf dem Lande die einzelnen Bauernhöfe, zur Persönlichkeit erhoben, die Staatsbürger. Diese Actien waren beständig, durch die Reconsolidation war dafür gesorgt, daß nichts unwiderruflich davon abgezweigt werden konnte. — Die Zahl

der eigentlichen Staatsbürger auf dem Lande konnte sich sonach nicht vermehren; jeder, der nicht Besitzer einer solchen Staatsactie war, war nur Beilieger, der der Gemeinde, in der er wohnte, eine jährliche Abgabe für seine Aufnahme, und jährliches Weidegeld für sein Vieh geben mußte. — Die öffentlichen Lasten ruhten auf den Bauernhöfen, auf ihnen ruhte das Stimmrecht in der Gemeinde u. s. w.

Wie sehr ist dies alles geändert! Der Begriff von Sohlstätten, von Bauernhöfen, hat von selbst aufgehört. Ein den neuen Reformen folgendes Steuersystem hat jedes Grundstück besonders mit einer Steuer belegt und auch dadurch noch den letzten Rest des Hofsverbandes zerstört. Schon seit 1803 wurde das Erbauen neuer Häuser begünstigt. Jetzt steht ein Haus dem andern gleich, man kann von keinem Hauseigenthümer mehr sagen, daß er Sohlstättebesitzer, von keinem mehr, daß er nur Beilieger sei. Der Begriff des Beiliegers hat sich nunmehr nothwendig auf den, der in einer Gemeinde zur Miethe wohnt, beschränken müssen. Manche Gemeinde begreift das nicht und fordert von dem Eigenthümer neuer Häuser Beiliegerabgaben, zu denen sie nimmer verbunden sind. Nur für den Mitgenuß von Gemeinheitsweide oder Wald mag mit Rechte ein Entgelt gefordert werden. — Nothwendig muß die Gemeindeverfassung bei diesen Einwirkungen der neuen Gesetzgebung mit der Zeit eine andere werden, es wird z. B. nothwendig werden, das Stimmenrecht, was sonst auf den Höfen als Staatsactien ruhte, an bestimmte Steuersätze zu knüpfen u. s. w.

Noch suchen zwar die Väter die Theilungen durch Testamente so viel möglich zu verhinderen, allein allmählig werden doch immer mehrere Güter getheilt, das Gesetz und die Pflichttheilsberechtigung stehen einmal da als feste Säulen — und so geht denn unter der Sachsen Recht und römisches und fränkisches Recht tritt an die Stelle.

42.

Ob übrigens die Gesetzgebung wohl gehandelt habe, die unbeschränkte Theilbarkeit der Bauerngüter einzuführen — dies

ist eine Frage, die mit dem großen Streite über die ersten Grundlagen der Staatsnationalwirthschaft zusammenfällt. Wer z. E. Adam Müllers Ansichten in den agronomischen Briefen [53]) sich angeeignet hat, wird trauren ob der Merkantil-Wirthschaft, die durch die neue Gesetzgebung an die Stelle der alten Nationalwirthschaft gesetzt worden. Vollends wenn man den Zusammenhang der Untheilbarkeit mit der altehrwürdigen Staats- und Gemeindeverfassung erkannt, und, wie sie keineswegs mit der Feudalität in Verbindung gestanden, eingesehen hat — wird man in der Stimme der Mehrheit des Landes, die die Theilbarkeit und die maaßlose Vermehrung der bäuerlichen Wohnungen für Unglück hält, eine beachtenswerthe Meinung finden. Indessen ist die Gesetzgebung nach reifer Erwägung durch das Gesetz vom 25. Sept. 1820 bestätigt, und es wird daher ein beruhigendes Unternehmen seyn, die Gründe darzustellen, welche die bestehende Gesetzgebung rechtfertigen.

Es ist nicht zu läugnen, daß die neue Gesetzgebung viele Nachtheile mit sich führt, allein schwerlich wird es zu beweisen seyn, daß diese Nachtheile größer seyen, als die Nachtheile, welche aus der Beibehaltung der Untheilbarkeit hätten entstehen müssen.

Der Mensch muß doch immer dem Menschen das Höchste seyn; ihm hat der Herr der Welten den Erdboden zu eigen gegeben, nicht aber hat er ihn einem Grundsatz zu eigen geben wollen; denn auch die irdischen Wissenschaften sind nur um des Menschen willen da und nicht umgekehrt.

Bei dem System der Untheilbarkeit würde der größte Theil des Volks, dessen Zahl sich täglich mehrt, besitzlos seyn. Wie unglücklich aber ein Land, worin das Grundeigenthum nicht gehörig vertheilt ist, deß ist Großbrittanien ein redender Zeuge.

Freilich glaubt man mit Malthus, daß eben dieser Bevölkerung, die übermäßig zu werden drohe, Hinderungsmittel in den Weg gelegt werden müssen, Hinderung der Heirathen

---

53) In Fr. Schlegels deutschem Museum Bd. 1. S. 54—78. S. 137—159. Bd. 2. S. 213—234.

nämlich. Allein in der Wirklichkeit ist dies nicht ausführbar. Die Vermehrung der Bevölkerung läßt sich gar nicht hinderen, und vollends nicht, seitdem die Jugend drei Jahre lang beim Heere steht, hier die Welt sieht, und nun auch den natürlichen Wunsch mit nach Hause bringt, im Vaterlande, für das sie gestritten oder zu streiten bereit gewesen, zu heirathen. Ohne Ungerechtigkeit kann dies nicht verweigert werden.

Die Alten, welche freilich auch ihre Ackerloose, wie wir unsre untheilbaren Bauernhöfe hatten, sorgten für Mittel, des überflüssigen Nachwuchses der Bevölkerung ohne zu werden, sie legten Colonien an. Wir können das nicht. Unsre Bevölkerung bleibt zu Hause, sie drängt sich zusammen, und uns scheint nur die Wahl zu bleiben zwischen einem Großbrittaniens traurigem Zustande ähnlichen Zustande oder der Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundbesitzes.

Wenn die Mehrsten am Grundeigenthum Theil nehmen können, so haben diese auch ein bleibendes Interesse an der Ruhe des Staats von innen und an seiner Sicherheit nach außen. Es läßt sich aber auch in der That nicht einsehen, mit welchem Grunde die Hofsbesitzer die Erhaltung des alten Zustandes fordern können bei der geänderten Kriegseinrichtung, wo sie allein den Boden nicht mehr vertheidigen können.

Im Herzogthum Westfalen war die Nothwendigkeit der Theilbarkeit schon dadurch begründet, daß es den Gutsbesitzern nicht möglich war, die nach den neueren Grundsätzen so sehr gestiegenen Kindtheile in Geld zu zahlen. Entweder mußte hier auf die älteren geringeren Abgiften zurückgegangen werden — was die Zahl der Armen sehr vermehrt haben würde — oder es mußte geschehen, was geschehen ist, die Theilbarkeit der Güter ausgesprochen werden.

Ueberhaupt sind in unserer Zeit alle Verhältnisse auf Geldwirthschaft gegründet, und diese läßt sich nicht durchführen, ohne daß der Boden Scheidemünze wird, in freiem Verkehr von Hand zu Hand gehend.

Das Reconsolidationsrecht war freilich bei einmal feststehender Untheilbarkeit ein zweckmäßiges Nothmittel; aber es war doch auch nur ein Nothmittel; es war bei ihm kein ge-

sicherter Erwerb von Grundstücken möglich, und die Lust zu Verbesserungen konnte keine große seyn bei der Aussicht, dereinst das verbesserte Grundstück wieder abtreten und über den Betrag der Verbesserungen einen weitläufigen Rechtsstreit führen zu müssen.

Es ist übrigens nicht zu fürchten, daß aller große Ackerbesitz verschwinden werde. Denn — nicht zu gedenken der geschlossen bleibenden adlichen Güter — es werden sich Massen zusammenfügen [54]), diese aber auch wieder durch Theilung auseinander gehen, und so immer fort im Kreise.

Mit allem diesen soll aber nicht gradezu geläugnet werden, daß nicht beide streitende Systeme auf die Weise vermittelt werden können, daß kleinere Bauernhöfe geschaffen werden, wo der über das festgesetzte *Minimum* hinausgehende Besitz theilbar und veräußerlich sei. Auf solche Weise möchte wenigstens für zwei Generationen allen Bedürfnissen, auch dem der Stätigkeit, genug gethan werden. Uebrigens würde eine solche Bestimmung eine schwierige Aufgabe für die Gesetzgebung seyn, indem man hier keineswegs mit einigen Sätzen, mit Festsetzung von — Morgen [55]) auslangen, sondern auch einer Zusammenwirkung von unten herauf, einer geordneten Gemeindeverfassung u. s. w. bedürfen würde. Doch, zu lange schon haben wir uns *de lege ferenda* unterhalten, da unsre Aufgabe sich hier doch auf die *lex lata* beschränkt.

---

54) Freilich mit Untergang mancher Hofsbesitzer, der bei dem Reconsolidationssystem wenigstens nicht ein ewiger war. Indessen wenn der Schuldner endlich einmal die Sohlstätte nicht mehr halten konnte, waren alle Vortheile des Reconsolidationsrechts doch auch für ihn verloren.

55) 20 Morgen bei Werl, und 20 bei Astenberg, welch ein Unterschied! Wer möchte für beide Gegenden gleiche Maaßbestimmungen geben wollen?

Fünftes Kapitel.

Von den Retracten.

43.

Die Richtung der Gesetzgebung des Mittelalters war nicht auf Beförderung des freien Verkehrs gerichtet, sondern mehr erhaltender Natur. Daher fand

I. der *retractus gentilitius*, die Erblosung, das Erbfreundrecht, das Freundschaftsrecht statt. Dieses Recht steht einem Verwandten des Verkäufers in Ansehung eines von ihren beiderseitigen Vorfahren erworbenen und an einen Dritten veräußerten Guts zu. Man streitet sehr darüber, ob das ehemalige deutsche Gesammteigenthum Grund dieses Retractes sei [56]). Man möchte dieses aber wohl behaupten, wenn man bedenkt, daß früherhin die Familien kleine Staaten waren, die auch am Wehrgeld activ und passiv betheiligt waren, die also auch höchst wahrscheinlich ein gewisses Gesammteigenthum an den alten Familiengütern hatten. Der Sachsenspiegel [57]) sagt: „Ohne der Erben Laub und ohne Gericht mag kein Mann sein eigen Gut, noch seine Leute vergeben — Vergiebet er es aber wider Recht, ohne der Erben Urlaub, die Erben mögen sich ihres Guts wohl unterwinden mit Recht, als ob er todt wäre, der es gab, darum, daß er es nicht vergeben mochte." Und der Schwabenspiegel [58]) sagt: „Gibt man sein Eigenes wider seiner Erben willen, und ohne des Vogts Ding, sie sollen es versprechen, und der Richter soll es da antworten den Erben." — Schon Kaiser Friedrich II. hatte den Retract näher bestimmt [59]).

---

56) Vergleiche *Pufendorf Observat jur. univ. Tom. II. obs.* 4. §. 2. Walch Näherrecht B. 1. Hauptst. 2.

57) Buch 1. Art. 52.

58) Kap. 308.

59) *Lib. V. feud. tit.* 13.

Dieser Retract galt auch im Herzogthum Westfalen; das Nähere der dabei geltenden Rechtsgrundsätze darzulegen, ist aber um so überflüssiger, da dieser Retract im allgemeinen durch die kurfürstliche Verordnung vom 5ten Aug. 1789 aufgehoben worden, und bloß

II. die Erblosung in Beziehung auf Lehngüter, sodann Unterherrschaften, Rittersitze und adliche Höfe, sie seyen allodial oder lehnpflichtig, beibehalten worden. Ueber diesen beibehaltenen Retract enthält nun die gedachte Verordnung die näheren Bestimmungen. Durch das großherzoglich hessische Gesetz vom 15. Mai 1812 sind aber alle Retracte, also auch dieser beibehaltene, aufgehoben.

44.

III. Die Polizeiordnung Tit. 31. §. 16. gibt den Bürgern einer Stadt den Retract bei einer Veräußerung von in der Stadt-Feldmark gelegenen Grundstücken an Auswärtige. Dieser Retract hat das eigene, daß er

1) wegfällt, wenn der Käufer der Stadt *ratione praestationum publicarum* gnugsame Sicherung gestellt hat,

2) daß er „jederzeit" ausgeübt werden kann, also die gewöhnliche Retractsverjährung keine Statt findet.

Auch dieser Retract ist indessen durch die hessische Verordnung vom 15. Mai 1812 aufgehoben, übrigens dadurch allgemein ausgesprochen worden, daß nur dann vergangene Retractsfälle noch zugelassen werden können, wenn die Prozesse, welche einen Retract zum Gegenstande haben, bereits vor der Verkündung der Verordnung gerichtlich anhängig gemacht worden.

45.

IV. Ein merkwürdiger Retract ist der, welcher durch das sogenannte Amortisationsgesetz begründet ist.

Es war nämlich im Jahre 1726 von des Erzstifts Cölln weltlichen Landständen bei Kaiser Karl VI. klagend vorgebracht worden, wie nicht allein dieses Kurfürstenthums

Stifter und Klöster und dergleichen *Collegia*, sondern auch weit und breit um selbiges gelegene Geistlichkeit weltliche liegende Güter vor und nach von den Weltlichen in solcher Menge an sich gebracht habe, daß sie anjetzo den größten Theil des Erzstifts zu kundbarem der weltlichen Stände Abbruch und Unerträglichkeit wirklich besäßen und noch täglich mehreres zu erwerben suchten. Die Stände hatten daher den Kaiser gebeten, diesem Werk zu steuern. Der Kaiser hatte hierauf den Kurfürsten — zugleich Erzbischof — über dieses der weltlichen Landstände Anbringen zuvor vernommen, dieser aber dem Kaiser die angemessene Verordnung zu ertheilen, lediglich anheim gestellt. Danach hatte der Kaiser das gedachte Anbringen durch den Reichshofrath umständlich überlegen und berathschlagen lassen, auch nach eingeholtem dessen Rath und Gutachten befunden, daß erstlich einiger Zweifel nicht obhanden, sondern sich gebühre, solche Satzungen zu machen, welche den Unterthanen zu Nutzen und zu Versicherung des Landes gedeihen, auch zum anderen gleichfalls nicht zu zweifelen, daß ein solches die Billigkeit erfordere und zulasse, immaßen, wie die Kirchen selbst für billig und gut gehalten, die Vorsehung zu thuen, daß von den geistlichen Gütern keine ohne päbstlichen Consens an die Weltliche verwendet werden können, als um so viel mehr und billig der Weltlichen Vorsehung geschehen könne, daß von den liegenden Gütern nichts an die Geistlichen gebracht werden möge, zumal jenen mit Erhalt- und Erziehung der Kinder, auch Beschützung des Vaterlandes viel größere Beschwerden obhanden, und daher mehrere dann diese, sonderbar der liegenden Güter bedürfen. Diese Motive bestimmten denn den Kaiser, die Veräußerung liegender Gründe und der als dinglich zu betrachtenden Gerechtigkeiten an die Geistlichen zu verbieten, und auf den Fall einer solchen Veräußerung den Weltlichen, wer es immer sei, das Recht des Retracts zu ertheilen. Ueber diesen Retract wurden nun folgende nähere Bestimmungen getroffen:

1) Erst ist das Verjährungsjahr des *retractus gentilitius* abzuwarten.

2) Der Retract geschieht für den Erwerbpreis, ist dieser

aber zu hoch, oder die Erwerbung ohne Preis geschehen, so ist der durch weltliche Schätzer zu bestimmende zur Zeit des Retracts bestehende Werth zu zahlen — wozu nur hier auch der *ex jure gentilitio* Retrahirende verbunden ist.

3) Unnöthige Meliorationen werden nicht ersetzt, und der Streit über die Meliorationen muß besonders ausgemacht, während dem aber das Gut schon gegen den Kaufschilling abgetreten werden.

4) Es findet gar keine Verjährung gegen diesen Retract Statt.

5) Nur die *Clerici seculares* sind vom Gesetz ausgenommen, welchen die Weltlichen *ex testamento vel ab intestato* succediren können.

Diese Verordnung ward am 3. Dez. 1726 erlassen und am 1. März 1728 vom Kurfürsten verkündet [60]). Durch spätere Erläuterungen ward das Domkapitel als ein *status patriae* ausgenommen [61]). In der Verordnung vom 5ten August 1789 §. 2. ward dieser Retract als nicht aufgehoben erklärt und blieb auch in soweit der *retractus gentilitius* bestehen.

Die hessische Verordnung vom 15. Mai 1812 hebt aber alle Retracte, also auch den gegenwärtigen auf. Es konnte auch keinen Grund geben, darauf zu beharren, in einer Zeit, wo die Kirche den größten Theil ihrer Güter verloren hatte.

46.

V. Der Juden-Retract.

Durch die kurcöllnische Judenordnung vom 28. Juni 1700 Kap. V. §. 1. [62]) ward den Juden verboten, ohne besondere kurfürstliche Erlaubniß unbewegliche Güter „und was unter deren Namen begriffen" erb- und eigenthümlich

---

60) Edictensammlung Bd. 2. St. 256. S. 22.

61) Daselbst St. 257. 258. 259. S. 25—27.

62) Daselbst Bd. 1. St. 94. S. 232.

an sich zu bringen. Ein am 15. Febr. 1720 vom Grafen von Virmont auf kurfürstlichen Auftrag ausgegangener Befehl [63]) gibt den Bürgern und übrigen erzstiftischen Eingesessenen das Recht, solche von den Juden gegen die Juden-Ordnung an sich gebrachte Güter gegen Erstattung ihres erweislich ausgelegten Gelds und angewendeten redlichen Kösten einzuziehen. Für das Herzogthum Westfalen hat dies aber keine Gesetzeskraft erlangt.

Eine hessische Verordnung vom 30. Juli 1805 [64]) enthält die Bestimmung:

„daß, wenn ein in Schutz recipirter Jude ein Haus für sich und seine Familie erkauft — und deshalb die landesherrliche Concession nachgesucht und ausgebracht haben wird, das Abtriebsrecht Unserer christlichen Unterthanen, in sofern der kaufende Jude hierunter noch eine weitere Dispensation bei Uns nachgesucht und erhalten haben wird, hinführo nicht länger als drei Monat dauern — binnen dieser Frist aber von dem einschlägigen Beamten der Gemeinde oder dem Ort, wo jenes Haus befindlich ist, der geschehene Verkauf desselben an den jüdischen Käufer dreimal und zwar gleich nach ausgebrachter landesherrlicher Dispensation von 14 zu 14 Tagen, zu dem Ende, damit derjenige christliche Unterthan, der solches etwa abzutreiben gedenkt, in Zeiten sich berathen könne — öffentlich bekannt gemacht werden — dagegen alsdann, wenn kein Retract erfolgt, der jüdische Käufer für die nachgesuchte und erhaltene landesherrliche Dispensation folgendes Quantum zu Unserm Fiscus erlegen solle ꝛc."

Die hessische Verordnung vom 15. Mai 1812 bestimmt *lit. c.*:

„Der Retract der christlichen Unterthanen in Unsern Landen gegen die Juden, welche sich mit Immobilien ankaufen, ist ebenfalls unter den aufgehobenen Näherrechten begriffen; jedoch hat es vor der Hand dabei sein Verblei-

63) Daselbst St. 100. S. 239.

64) Arnsberger Intelligenzblatt von 1805 Nro. 79.

ben, daß kein jüdischer Unterthan ohne Unsere landesherrliche Concession einige Immobilien acquiriren könne."

In der Wirklichkeit wird von den Juden eine solche Concession zum Erwerb von Immobilien nicht gefordert, und wenn man darauf bestehen sollte, möchte das doch wohl nur Sportulirungen zur Folge haben. Weit wichtiger würde es seyn, wenn durch Retracts- oder sonstige Gesetze dafür gesorgt würde, daß die Juden ihre erworbenen Grundstücke selbst bebauen.

47.

VI. Die letzte Art der in Westfalen bekannten Retracte waren die, welche durch Verträge (*pactum protimiseos*) oder Testamente bedungen waren. Auch diese hat die Verordnung vom 15. Mai 1812 *lit. b.* aufgehoben:

„Ein Gleiches verordnen Wir in Ansehung der durch Testamente oder Verträge bestimmten Näherrechte und Retracte so, daß nicht nur bei denen zur Zeit der Publication dieser Verordnung bereits errichtet oder eröffnet gewesenen Testamenten oder Verträgen das daraus erworbene Recht als nicht existirend angesehen, sondern daß auch jede Clausel dieser Art, welche einem künftig zu errichtenden Testament oder Vertrag hinzugefügt werden würde, als nicht geschrieben und gänzlich kraftlos betrachtet werden soll."

Diese Bestimmung beweist den ernsten Willen des Gesetzgebers, den freien Verkehr unbeschränkt zu erhalten. Veräußerungsverbote und *pacta de retrovendendo* sind übrigens leicht begreiflicher Weise durch diese Gesetze nicht getroffen, und bleibt es daher den Contrahenten überlassen, unter der Form von solchen Geschäften einen Theil ihrer Absicht zu erreichen.

Drittes Buch.
Von den Colonatgütern.

Erstes Kapitel.
Allgemeine Natur der Colonatgüter und Geschichte derselben bis zur neuen Gesetzgebung.

48.

Wir haben bisher von denjenigen Gütern geredet, deren Eigenthümer der ist, welcher sie bebaut, von den Erbgütern. Nunmehr ist zu handelen von den Gütern, deren Bebauer nicht zugleich ihr voller Eigenthümer ist, von den Colonatgütern im allgemeinen Sinne des Wortes.

Neue Abschnitte in der Völkergeschichte führen gewöhnlich auch zu Aenderungen in den Rechtsverhältnissen des Grundbesitzes. In der alten Welt ward alles eroberte Land Eigenthum des siegenden Staats [1]), von diesem mit Beschränkungen verliehen, woraus sich schon eine Art von Eigenthumstheilung ergab. Wir brauchen hier nur an den *agir vectigalis* und an die Emphyteuse des römischen Rechts zu erinnern.

Den germanischen Völkerwanderungen, die das Mittelalter beginnen machen, folgte eine Menge von Institutionen, deren Grundcharakter Theilung des Eigenthums zwischen dem wirklichen Bebauer und einem Anderen war. Nicht nur überhaupt hatte

1) Niebuhr römische Geschichte Th. 2. S. 351. ff.

die Eroberung einen doppelten Socialcontract geschaffen und damit dem Besitze der Besiegten die Eigenschaft ächten quiritarischen Eigenthums häufig entzogen, sondern es bildete sich auch das Lehns-System, unter mannichfachen Gestalten aus, deren durchgehender Charakter aber immer auf Theilung des Eigenthums oder seiner Ausflüsse im allgemeinen führte. Bei der Produkten- und Naturalien-Wirthschaft des Mittelalters war auch kaum eine andere Auseinandersetzung der sachlichen Verhältnisse möglich.,

In Sachsen hat keine Eroberung einen doppelten Social-Contract geschaffen, es hat sich hier nicht ein eroberndes Volk zwischen das besiegte gesetzt, diesem bald das ganze, bald das quiritarische Eigenthum seiner Besitzungen nehmend. Sicherheit und Freiheit der Personen und des Eigenthums war es vielmehr, was der Sachsenfriede gewährte, welcher folgendergestalt vom Dichter, [2]) besungen worden:

Nobilis hie annus longi certamina belli
Tandem, Saxones inter francosque peracti,
Firmo perpetuae conclusit foedere pacis.
Augustus puis ad sedem Selz nomine dictam
Venerat, huc omni Saxonum nobilitate
Collecta simul has pacis leges inierunt,
Ut toto penitus cultu rituque relicto
Gentili, quem daemonica precis arte colebant,
Decepti, post haec fidei se subdere vellent
Catholicae, Christoque Deo servire peraevum.
At vero censum francorum regibus ullum,
Solvere nec penitus deberent, atque tributum,
Cunctorum pariter statuit sententia concors,
Sed tantum decimas divina lege statutas
Offerent, ac praesulibus parere studerent,
Ipsorumque simul elero, qui dogmata sacra,

---

2) *Poeta anonymus Saxo in Lib. 4. Annal. de gestis Caroli Magni ad ann. 803. Indict. X. (Reinecc. et Leibnitz in Vol. I. Scriptor. rer. Brunsvic)*

Quique fidem domino placitam vitamque doceret
Tum sub judicibus quos rex imponeret ipsis,
Legatisque suis permissi legibus uti
Saxones patriis et libertatis honore.
Hoc sunt postremo sociati foedere Francis,
Ut gens et populus fieret concorditer unus;
Ac semper regi parens aequaliter uni.

Nichts desto weniger aber trifft die Geschichte beim Schlusse des Mittelalters den Bauernstand häufig ohne Besitz vollen Eigenthums an, und dieses Colonat-Verhältniß bäuerlicher Güter ist es, was uns hier beschäftigt.

49.

So lange deutsche bäuerliche Rechts-Verhältnisse durch die Weisthume der Genossen entschieden wurden, wurde auch das, was als lebendiges Recht sich durch die Ueberlieferung bewahrt hatte, ausgesprochen, das Herkommen und somit die Natur der Sache, — denn eins entspricht immer dem anderen bei von außen ungestörter Entwickelung eines Instituts — war Entscheidungs-Quelle. Aber es schwiegen diese Orakel, seit eine unheilige Schaar gelehrter Juristen in den ehrwürdigen Hain des deutschen Rechts eingedrungen war. Das Recht hörte da auf zu leben, Bücher sollten das Recht weisen! —

Die gelehrten Juristen bedurften, um die bäuerlichen Rechts-Verhältnisse in ihre Sehweite zu bringen, eines römischen Rechts-Instituts, worunter selbe zu subsumiren. Eine Hypothese war schnell erdacht. Man fand, daß die deutschen Bauern ursprünglich *servi*, *mancipia* gewesen. Tacitus mußte ihnen im 25sten Capitel seiner Germania unsre jetzigen Bauern beschreiben, wenn er, nachdem er im 24sten Capitel von den im Spiel gewonnenen und schnell, um der Schande des Gewinnes entledigt zu seyn, verkauften Sklaven geredet, im folgenden fortfährt: „*Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates re-*

git. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono, injungit: et servus hactenus paret. Cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur. Verberare servum, ac vinculis et opere coercere, rarum: occidere solent, non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune est." Das Wort: *servus* kam hier ja ausdrücklich vor! Die bekannte Stelle von Nithardus, wo er die Sachsen in *Edelingi, Frilingi, Lazzi* eintheilt, mußte die allgemeine Knechtschaft der Bauern als *Lazzi* andeuten. Auch fehlte es nicht an Urkunden des Mittelalters, die von *servi, mancipium lito, curtis servilis* reden. Und die Leibeigenschaft in mehreren Landen Westfalens bot sich nur als eine Fortsetzung der alten *Servitus* dar. Wenn also der Bauernstand jetzt an den mehrsten Orten persönlich frei ist, so war das nur eine Folge von Freiwerdungen, die sich im Laufe der Zeit ereignet haben, die sich nur auf die Person beziehen, den Gütern aber die alte knechtliche Pflicht gelassen haben, weßhalb daher auch immer z. B. bei Diensten, bei der Frage über Erbrecht gegen den Bauern die Vermuthung streiten soll. Und dieses ist die practische Folge jener Hypothese, die vorzüglich Estor [3]) geltend gemacht hat. Strube [4]) hat seine Grundansicht vom Mayer-Rechte darauf gebaut, und indem er in Grundlage derselben das Erbrecht der Bauern für die ältere Zeit im allgemeinen verneint, [5]) kommt er zu dem Ausrufe: „*Qui quaeso! igitur domini ad prodigalitatem usque in tantum liberales praesumi queunt, ut non solum libertate donarint servos, sed praedio etiam, quod eorum nomine tenuerant hacte-*

---

3) *De praesumtione contra rusticos in cautis operarum harumque redemtione*, als Vorrede zu *Grolmanni Dissert. triga de operarum debitarum mutatione.* Die weitere durch diese Estorsche Abhandlung veranlaßte Literatur s. bei Runde Grundsätze des gemeinen deutschen Privat-Rechts §. 484. *not. b.*

4) In seiner *Commentatio de jure villicorum Cap. I. § 7. 99.*

5) *Cap. II. §. 1.*

Bayerische Staatsbibliothek München

nus?“ Eine solche prodigale *liberalitas* von Gutsherrn kann freilich nicht vermuthet werden, wie auch die neueste Geschichte der Befreiungen am baltischen Meere zeigt. — Auch v. Buri [6]) hat sich von jener Meinung hinreißen lassen, und hält es demnach [7]) für unwidersprechlich, daß die den Bauern in neuerer Zeit gewordene Freiheit „nur eigentlich ihre Personen betroffen, ihre Güter aber mehrentheils in der vorigen Verfassung geblieben, und daß folglich bei vorkommenden Streitigkeiten, welche nicht sowohl ihre Personen, als die ihnen wegen ihrer Güter obliegenden Pflichten anbetreffen, solche noch immer aus der diesen Gütern und deren Bewohnern vormals anklebenden knechtischen Eigenschaft müssen erläutert und entschieden werden.“

Ja selbst Runde, der doch so manche Lichtfackel dem deutschen Privat-Rechte bereitete, und es auch wirklich läugnet, daß der ursprüngliche Zustand der deutschen Bauern durchweg sklavisch gewesen, kann sich doch nicht von der Behauptung trennen, daß in den meisten Provinzen, worin nunmehr der Bauer nach der Regel persönlich frei ist, der größere Theil ehedem leibeigen, und diese Leibeigenschaft drückender als jetzt gewesen. [8])

50.

Die Summe jener Ansicht drückt sich in dem aus, was Strube [9]) sagt: «*Quare indubium videtur, post manumissionem expressam vel tacitam dominos reliquisse agros sub conductionis lege colonis, qui illos hunc in modum tenuerant antea, et conditiones iis oblatas lubenter acceptarant propter egestatem alia ratione vitam*

---

6) Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehn-Rechts. Zwote Abtheilung enthaltend die ausführliche Abhandlung von Bauerngütern, *Cap. III. §. 2. N. V.*

7) S. 34.

8) G. d. g. d. P. R. §. 484. Danz Handbuch §. 484. Bd. 5 S. 167.

9) Cap. *I.* §. 8. P. 22. 23.

sustentare haud valentes.“ Also Freilassungen der Gutsherrn sind es, denen der Bauernstand seine persönliche Freiheit verdankt! Aber wie beweist man dieses? Die *lettres d'affranchissement* in Frankreich sind freilich nicht unbekannt, allein diese waren ja nichts anders, als Vorbereitungen, um den durch die Eroberung begründeten doppelten Social-Contract aufzuheben, der Affranchirte ward unter das Volk der Franken aufgenommen [10]) In Deutschland, wo kein doppelter Social-Contract bestand, waren solche Affranchissements nicht denkbar. Auch findet sich von solchen allgemeinen Freilassungen keine Spur in Deutschland. Einzelne Manumissionen können aber um so weniger als Entstehungsgrund der bäuerlichen Verhältnisse bei persönlicher Freiheit betrachtet werden, je bekannter es ist, daß bei solchen einzelnen Freilassungen die Güter aufgegeben werden mußten. [11])

Wenn also ausdrückliche Freilassungen den Grund der errungenen persönlichen Freiheit nicht seyn können, so ward es nothwendig, um jene Hypothese zu retten, stillschweigend und allmählig geschehene Freiwerdungen anzunehmen, und deren Ursachen sind manchfache aufgezählt. So sollte nach Thomasius [12]) von den Universitäten ein liberaler Geist ausgegangen, und diesem die Freiheit zuzuschreiben seyn, und nach Böhmer — in der so eben angeführten Abhandlung — sollte insbesondere die Annahme des römischen Rechts vortheilhaft eingewirkt haben, indem man dadurch angefangen, bei vorkommenden Streitigkeiten die Bauern mit den römischen *colonis* zu vergleichen und folglich jenen wie diesen nach der *L. un. in f. C. de colon. Illyr.* die Freiheit zuzusprechen. Indessen ist dieses zu weit her geholt. Die deutschen Gutsherren haben geschichtlich sich von keinen Anwand-

---

10) *Montlosier de la Monarchie française depuis son établissement jusqu'à nos jours. Tom. I. P. 148. ff.*

11) *I. H. Boehmer Diss. de imperfecta rusticorum libertate. §. 9.*

12) *Diss. de hominibus propriis et liberis Germanorum §. 87.*

lungen des Liberalismus bethören lassen, erworbene Rechte aufzugeben und vollends das römische Recht hat, indem man seine Grundsätze über die *locatio conductio* anwandte, tausendmal mehr Bauern ihr Erbrecht genommen als es etwa durch mißverständliche Anwendung der *L. un. C. de colon. Illyr.* persönliche Freiheit gegeben. Hatte man ja doch auch im römischen Rechte wie im *Tacitus c.* 25 den *servus!* —

Auch dem Christenthum kann man die zur Rettung jener Hypothese nothwendige Veränderung nicht als Wirkung unterlegen. Bestand ja doch die Leibeigenschaft in Westfalen grade in den geistlichen Ländern! Bestand nicht selbst nach der Theorie unsrer Gegner mehrere Jahrhunderte nach Einführung des Christenthums noch der fragliche Zustand der Bauern? Was aber das Christenthum nicht in der ersten Begeisterung zerstören konnte, vermochte es nachher gewiß um so weniger, als die Gutsherrn sich von dem ersten Schrecken erholt hatten. Damit wir aber nicht ungerecht erscheinen gegen eine Religion, deren milder Geist wirklich da, wo persönliche Knechtschaft bestand, diese allmählig geschmelzt hat, sey hier überhaupt bemerkt, daß die Einführung des Christenthums in Deutschland eine Unfreiheit nicht zerstören konnte, die, wie bald zu sehen, nicht vorhanden war.

Großes Gewicht legt Böhmer, mit ihm Runde, [13]) auf die Kreuzzüge, welche durch die ihnen gefolgte Entvölkerung die Gutsherrn gezwungen haben sollen, den Colonisten bessere Bedingungen zu gewähren. Allein in Deutschland, besonders in Alt-Sachsen, haben die Kreuzzüge äußerst wenig auf die Masse des Volks eingewirkt, und es ist geradezu unmöglich, daß eine so durchgreifende Veränderung der öffentlichen Verhältnisse ihr Werk sey. Man verwechselt hier Frankreich mit Deutschland.

Es kann nicht bedürfen, kleinere Gründe, die nicht Bestand gewesen, eine so allgemeine Katastrophe zu bewirken, hier ausdrücklich zu widerlegen, als da sind: Nachsicht und

---

13) §. 485. Danz daselbst.

Nachlässigkeit einzelner Herren, besonders Geistlicher, binnen Jahr und Tag unterlassene Vindication in die Städte geflohener Leibeigener, der Bauernkrieg, der ja nicht so sehr um die persönliche Freiheit, als um die sachlichen Verhältnisse geführt ward, u. s. w.

51.

Nehmen wir jene Hypothese ursprünglicher mehrhundertjähriger Knechtschaft des Bauernstandes an, so muß es uns gleich als unbegreiflich auffallen, wie ein solcher Zustand habe entstehen, und, wie fortdauern können. Deutschlands Volk liebte die Freiheit und haßte jede Unterdrückung und war kräftig genug, sie abzuwehren. Eine Ueberwucht physischer Macht wäre ja bei den Knechten gewesen, wenn diese der Bauernstand gewesen, wie kann man denken, daß diese, in solcher Ueberzahl dastehend, sich solche Behandlung hätten gefallen lassen? Freilich liegt eine große geheime Kraft in dem Staatsorganismus, die die physische Kraft bindet, aber dann muß auch der Staatsverband auf gerechten Grundlagen ruhen, was bei solch einer Knechtschaft gewiß nicht der Fall.

Wie! der Bauernstand sollte Knecht gewesen seyn, da dieser doch eben die Heere der Nation bildete? Die Bauern-Hofs-Besitzer waren der Heerbann, und kein Unfreier konnte im Heerbann dienen, also waren auch nothwendig die Bauern frei. Woher sollten sonst auch die großen Heere kommen, die Deutschland aufbot, wenn sein Bauernstand unfrei, folglich Kriegsunfähig gewesen wäre? Die Capitularien Carls des Großen, so wie alle übrigen geschichtlichen Denkmale lassen daran nicht zweifelen, daß die Bauern, gemeine Ehre genießend, den Heerbann bildeten. Die Geschichte des Mittelalters zeigt es, wie der Heerbann, und mit ihm die Freiheit der Wehren, allmählig gesprengt worden. An Kirchen und Grafen und andere Hohe ergaben sich die Wehren, um als ihre Hörige die aufgetragenen Güter zurückzuerhalten. Alle Archiv-Sammlungen sind voll solcher *Traditiones*, wie man die Ergebungen nannte. Man wird es uns nicht zumuthen,

hier die Geschichte des Verfalls des Heerbanns [14]) zu geben, die hier wirklich ein *hors d'oeuvre* seyn würde, allein enthalten können wir uns nicht, folgende Stelle aus der Vorrede von Mösers unübertrefflichem Geschichtswerke [15]), die sich an die oben §. 12. gegebene anschließt, hier einzurücken:

„Die zweite Periode ging allmählig unter Ludwig dem Frommen und Schwachen an. Ihm und den unter ihm entstandenen Partheien war zu wenig mit Bannalisten, die blos ihren Heerd und ihr Vaterland bei eigner Kost und ohne Sold vertheidigen wollten, gedienet. Er opferte aus Einfalt, Andacht, Noth und falscher Politik seine Gemeinen den Geistlichen, Bedienten und Reichsvögten auf. Der Bischof, welcher vorhin nur zwei Heermänner *ad flatus* behalten durfte, und der Graf oder Oberste, der ihrer vier zum Schutze seines Amts und seiner Familie beurlauben konnte, verfuhren mit dem Reichsgute nach Gefallen, besetzten die erledigten *mansos* mit Leuten und Knechten [16]), und nöthigten die Wehren, sich auf gleiche Bedingungen zu ergeben. Heinrich der Vogler suchte zwar bei der damaligen allgemeinen Noth das Reichs-Eigenthum wieder auf, und stellte den Heerbann mit einigen Veränderungen wieder her. Allein Otto der Große schlug einen ganz andern Weg ein, und gab das gemeine Volk denjenigen Preis, die ihm zu seinen auswärtigen Kriegen einige glänzende und wohlgeübte Dienstleute zuführten. [17]) Ihm war ein Ritter, der mit ihm über die

---

14) Vergleiche darüber Möser Osnabr. Gesch. Th. 1. Abschn. *V.* §. 36. *ff.* Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 1. §. 141. u. s. w. Th. *II.* §. 223. Zumbach Ideen über Recht, Staat, Staats-Gewalt, Staats-Verfassung und Volks-Vertretung. Th. *II.* S. 105. *ff.*

15) Osnabr. Gesch. Vorrede S. *XIII.*

16) Oben §. 12. ist es gezeigt, welche dieses waren.

17) Hievon sagt Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. *II.* §. 223. „Der Adel kam allmählig in ein ganz neues Ver-

Alpen zog, lieber als tausend Wehren, die keine Auflagen bezahlten, und keine andre Dienstpflicht, als die Lan-

---

hältniß zu dem Volke, das in seinem Amtssprengel saß, indem der größte Theil desselben in die Schutzpflicht gerieth. Seit dem zehnten Jahrhundert wurde der ordentliche Dienst im Heerbann immer mehr Reuterdienst, die Bewaffnung immer schwerer; er erforderte mithin ein geübteres Heer, und dieses konnte nur unter einem Theile der Freien und der Dienstmannschaft gefunden werden. Der Adel mußte daher jetzt ordentlicher Weise den ganzen Reichsdienst von seinem Amtssprengel übernehmen, und leistete ihn mit seinen Dienstleuten und den Freien, welche von ihrem echtem Eigenthum persönlich den ordentlichen Kriegsdienst zu leisten, nach dem alten Maaßstabe (§. 166) pflichtig waren; dafür war der Dienstherr von dem in seinem Amtssprengel gesessenen zur Heerfolge pflichtigen Volke, welches die neue Einrichtung mit dem persönlichen Heerdienste verschonte, schon nach den älteren Grundsätzen (§. 166) eine Entschädigung zu fordern berechtigt, die jetzt, da die neue Einrichtung jenes für immer mit dem persönlichen Heerdienste verschonte, in eine ordentliche Last übergieng. An manchen Orten mag über diese ein förmlicher Vergleich Statt gefunden haben, an den meisten aber legte der Adel dem Volke wohl willkührlich die Lasten auf, welche andere Schutzpflichtige trugen. Nur in sehr wenigen Gegenden (z. B. in den Gebürgen von Helvetien) blieb die alte Verfassung. Der Kaiser schwieg zu den mancherlei Ungerechtigkeiten, die bei der neuen Ordnung der Dinge nothwendig vorgehen mußten, weil er bei seinen auswärtigen Unternehmungen eine zahlreiche Dienstmannschaft nicht entbehren konnte. — — — Das Volk verlor am meisten, so vortheilhaft es anfangs scheinen mochte, daß jeder nun sein Erbe in Ruhe bauen könne und nur bei gemeiner Landesnoth zur Landfolge, Reihe, (wenn das Waffengeschrei, o weh, o Wappen ertönte, späterhin auf das Zeichen der Sturmglocke) Dienst zu leisten und die Waffen zu ergreifen genöthigt sey, denn mit dem Verluste seiner kriegerischen Ehre wurde der gemeine Freie der Hintersasse seines Schutzherrn, dem er zum Reichsdienste steuerte, nur der Heerbannpflichtige und der Dienstmann führte fortan den Ehrennamen *Miles*, oder von der Weise des Heerdienstes, Ritter, und als sich erst das neue System der Verfassung im Laufe von drei Jahrhunderten völlig ausgebildet hatte, war es der schutzpflichtige Landsasse nebst dem Leibeigenen und andern unfreien Hintersassen allein, auf den man die Lasten der bürgerlichen Gesellschaft wälzte."

desvertheidigung kannten. Seine Größe, das damalige Ansehn des Reichs und der Ton seiner Zeiten machten ihn sicher genug, daß das deutsche Reich seines Heerbanns niemals weiter nöthig haben würde. Und so wurde derselbe völlig verachtet, gedrückt und verdunkelt. — — In der dritten Periode', welche hierauf folgte, ist fast alle gemeine Ehre verschwunden. Sehr wenige ehrenhafte Gemeinen haben noch einiges Reichsgut *in dominio quiritario*. Man verliert sogar den Namen und den wahren Begriff des Eigenthums, und der ganze Reichsboden verwandelt sich überall in Lehn=, Pacht=Zins und Bauerngut, so wie es dem Reichs=Oberhaupte und seinen Dienstleuten gefällt." —

In der That wäre es unbegreiflich, wie man bedurft hätte durch Vexationen des Heerbanns — die der entrüstete Kaiser mit folgenden Worten beschreibt: „*Occasiones quaerunt super illum quomodo eum condemnare possunt, et semper in hostem faciunt ire, usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat. Alli vero, qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resident.* [18]) — das echte Eigenthum der Bauerngüter zu erwerben, wenn deren Besitzer schon, wie es obige Hypothese voraussetzt, der Herren Knechte gewesen. Wenn Novalis sagt, daß Hypothesen Netze seyen, in denen die Wahrheit gefunden werde und durch die auch Amerika entdeckt worden, so wird man doch hier zugeben, daß nie eine der wirklichen Geschichte mehr widersprechende, diese so ganz verneinende Hypothese aufgestellt worden, als jene ursprünglicher Unfreiheit des deutschen, insbesondere des sächsischen Bauernstandes.

52.

Es fällt also weg die Rechtsvermuthung, daß der Bauernstand ursprünglich nicht echter Eigenthümer des Bodens gewesen, den er bebaute; die Rechtsvermuthung stellt

18) *Capit. III. ann.* 811. §. 3.

sich auf das Entgegengesetzte; der Bauer hat durch die Ergebnisse der Geschichte des Mittelalters nur so viel von seinen Rechten verloren, als wirklich erweislich ist.

Die Institution der Bauernhöfe war keine rein privatrechtliche, sondern vielmehr eine publicistische, und es war nach der Verfassung unmöglich, daß ein Bauernhof eingezogen (gelegt, wie es in den Landen sklavischen Ursprunges, welche ihre bäuerlichen Verhältnisse einem doppelten Social-Contract verdanken, heißt) oder mit einem bloßen Pachter besetzt werde, und daher haben jene Geschicke der Bauern-Hofs-Besitzer im Mittelalter nur Belastungen ihres Besitzthums, aber keineswegs den Verlust des Erbrechts zur Folge gehabt. Im höchsten Grade merkwürdig ist es, was Kindlinger [19]) über diese Verhältnisse sagt:

„Durch diese Handlungen von Uebergaben blieben sie erbliche Besitzer ihrer Hofgüter, ihre Kinder Erbfolger in denselben, und das Ganze der Verfassung blieb übrigens unverändert. Eine unerklärbare Thorheit würde es gewesen seyn, sich und seinen Kindern das Eigenthum am altväterlichen Gute auf eine andere Art zu entziehen, d. i. so daß der Geber und seine Erben vom übergebenen Gute hätten können verdrängt werden, es würde auch verfassungswidrig gewesen seyn; und in der Geschichte sucht man solche Ungereimtheiten vergebens. Daher besteht nicht nur allein die Erbfolge in die gemeinen Hofgüter oder Hufen größtentheils bis auf unsere Zeiten noch unbestritten, sondern die Besitzer solcher Hofgüter oder Hufen am Rheine, in Franken, Thüringen ꝛc. und größtentheils in Westfalen, können noch nach Belieben mit ihren Hofgütern oder Hufen schalten und walten, jedoch so, daß die darauf haftenden Abgaben ꝛc. an den, der sie sonst empfing, fortgeleistet werden. Ein Beweis, daß es früher auch so gewesen ist: oder man erkläre mir, warum dann solche

---

19) Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft 1819. §. 16. S. 44, 46.

Rechte bei so vielen Erbbesitzern geblieben sind, wenn es nicht Rechte aus der ältern Hofverfassung seyn sollen. — Es ist jedoch nicht zu läugnen, daß manche gemeine Hof-Besitzer ihre Hofgüter den Stiftern, oder auch den Besitzern ihrer Ober- oder Dinghöfe wirklich so verkauften, daß der Käufer dadurch Eigenthümer und Nutznießer zugleich wurde. In diesem Falle konnten die Ankäufer zwar das Hofgut nach Gefallen benutzen, jedoch nach der bestehenden Hofs-Verfassung, nach welcher sie es entweder selbst oder durch einen Hintersassen mußten bearbeiten lassen, d. i. er mußte einen Hulder oder Hintersassen auf das Hofgut setzen, welcher 1) der Hof- oder Dorfgemeinde nach der verfassungsmäßigen Aufnahme huldigen, 2) die alten Abgaben und Dienste an den Oberhof leisten, 3) dann, wie sonst der freie Besitzer desselben Hofgutes, zu Ring und Ding gehen, d. i. das Hofgericht besuchen und helfen die Hofrechte zu bewahren, 4) die andere Bauerschafts- oder Dorf-Lasten, als Kirchrecht, Grafen- oder Vogtrecht ꝛc. tragen, 5) die vielleicht neu übernommenen Pächte oder Abgaben entrichten und 6) von nun an das Hofgut nach Erbrecht, wie es die Verfassung forderte, besitzen solle. Des letztern Rechts halber hieß man die Hintersassen auch Erb-Besitzer, gleich jenen, welche nur das Eigenthum ihrer Hofgüter, nicht aber die Nutznießung derselben, für sich und ihre Kinder und Erben übertragen hatten: und von nun an änderte sich der Begriff eines Hof-Besitzers allmählig, da sonst Hof-Besitzer und Erb-Besitzer Wechselbegriffe waren. — In spätern Zeiten, d. i. im 15ten und 16ten Jahrhundert sind viele Hofgüter durch Versatz an Andere übergegangen, wovon anderswo. Dann blieben beim ersten Versatz die Eigenthümer oder freien Hofbesitzer natürlich auf ihrem Gute sitzen, und bezahlten, nebst den Hofs-Abgaben und Diensten, nur noch die den Gläubigern bedungenen Kornzinse (die gewöhnlich 10 vom hundert betrugen), bis sie durch diese Last, auch wohl durch andere eintretende Unfälle verarmt, sich ganz in die Arme des redlichen oder unbarm-

herzigen Gläubigers zu werfen genöthigt, dieser nun Eigenthümer, und sie Hintersassen ihrer Hofgüter wurden. Wie noch auf manche andere Art aus freien Eigenthümern der Hofgüter Hintersassen wurden, gehört in die ausführlichere Bauerngeschichte."

53.

Wenn daher in Deutschland, insbesondere in Alt-Sachsen wirklich die Vermuthung für erblichen Besitz des Bauernstandes an den, es sey nun — was sich selten wegen Altheit der ursprünglichen Verträge ermittelen läßt — aufgetragenen oder verliehenen Bauerngütern streitet, [20]) so bedarf es keineswegs, dieses aus neueren günstigen Ereignissen zu erklären; Strube bemerkt ausdrücklich [21]) daß „die Gesetze der mehrsten Lande das Erbrecht als damals bereits hergebracht supponiren, und an vielen Orten noch bis auf diese Stunde keine *lex scripta* es den *Colonis* mittheilet, obwohl sie dessen ohne Widerspruch genießen."

Nichts desto weniger glaubt doch Strube, befangen von seiner und Estors Hypothese ursprünglicher Unfreiheit des Bauernstandes den Erwerbgrund des Erbrechts darin, daß die Colonen die Steuern ihrer Güter tragen und daher es dem Interesse der Landesherrn angemessen gefunden worden, sie durch Verleihung des Erbrechts gegen Pacht-Steigerungen zu sicheren, [22]) setzen zu müssen. Allein diese Annahme

---

20) *Strube conna. de jure villicor. Cap. VIII. §. 2 seqq.* und *Access. XLIX. Ludolph observ. for. N. 159.* v. Buri von Bauerngütern S. 83. *ff.* Wenn der *Glossator* des Sachsenspiegels *ad L. II. art.* 59. und *L. III. art.* 44. bei den Lastgütern das Erbrecht bezweifelt, so leidet dieses eines Theils auf andere Güter keine Anwendung, und zum andern ist dieß nur eine irrige Privat-Meinung des *Glossator*, indem bei vielen Lastgütern wirklich Erbrecht Statt findet; s. Buri S. 381. *ff.*

21) Bericht vom Abmeyerungs-Recht *Cap.* 1. §. 1. *Lit. a.* und *Access.* S. 144.

22) *Comm. de jur. vill. Cap. VIII.* §. 2.

ist unhaltbar. Nirgend erhellt, daß ein solcher Vertrag geschlossen worden. Es müßten sich doch irgendwo Spuren von Verhandlungen finden, was nicht der Fall ist. Die neuen Grundsteuern wurden den Bauern — sowohl Erb- als Colonatbauern — aufgelegt, weil sie auf den Landtagen unvertreten waren, und die Landtagsherren es bequemer fanden, Dritte, als sich selbst mit Steuern zu belegen. Die Fixation des Meierzinses und die Umlegung der Struern haben keine Gemeinschaft mit einander, jene findet oft Statt, wo — wie im Calenbergischen, Göttingschen und Grubenhagischen — gar keine Grundsteuer existirte, und umgekehrt gibt es Orte, wo die Bauern die Steuern tragen, ohne darum Erbrecht zu haben. [23]) Immerhin mag es aber seyn, daß dem unchristlichen und herkommenswidrigen Verlangen von Gutsherrn, die Abgaben zu erhöhen und die Bauern willkührlich zu vertreiben, begegnet worden durch die Aufmerksammachung auf die Lastentragung. Dieß war ein zur Ueberzeugung beitragendes Argument, aber nicht der historische und gesetzliche Grund.

Daß die Gewinnbriefe nur eine bestimmte Zeit der Verleihung aussprechen, läßt durchaus nicht auf Abwesenheit des Erbrechts schließen. Es ist zwar noch nicht ganz klar, wie eigentlich diese Gewinnbriefe entstanden, indessen möchte wohl unsre Meinung seyn, daß selbe bei gesprengten allgemeinen Hofsverbanden, wo sonst die Höferlinge jährlich an einem bestimmten Tage sich versammelten und ihre Sprache hielten und Weisthum gaben, [24]) an die Stelle jener Versammungen traten und auf diese Weise den Zweck der urkundlichen Festhaltung des bestehenden Verhältnisses zu erreichen suchten, der sonst auf jene Weise erreicht ward. Die in den

---

23) Vergl. überhaupt Heyl *votum*, die Befreiungen von der Grundsteuer betreffend. §. 16.

24) S. überhaupt über den früheren Hofs-Verband Kindlingers Geschichte der Herrschaft Volmestein, und seine Münsterschen Beiträge zur deutschen Geschichte, so wie auch seine Geschichte der deutschen Hörigkeit.

Gewinnbriefen bestimmte Zeit deutete nur an, daß nach deren Ablauf die Gewinnung wieder erneuert werden müsse. Erst römlingischen Rechtsgelehrten, die, unkundig der vaterländischen Rechtsverhältnisse in solcher Zeitbestimmung eine *locatio conductio ad tempus* sahen, war es vorbehalten, allmählig die Ausdrücke der Gewinnbriefe zu verdrehen und sie dem Verhältnisse einer reinen Zeitpacht anzupassen. Der Jurist darf aber nur auf das althergebrachte Recht sehen, und darum erkannte z. B. die Marburger Regierung im Jahre 1708 — in Vorgang einer hessischen Verordnung von 1575 — auf das Erbrecht, obgleich die Gewinnbriefe den Heimfall nach geendigten Leihejahren ausdrücklich bekundeten. [25]) Am deutlichsten erhellt die Unerheblichkeit solcher Clauseln aus den Wolfenbüttelschen Gesetzen, welche das Erbrecht anerkennen und zugleich die 9jährige Erneuerung des Vertrags verordnen. [26]) Ja eben das Gewinngeld, welches bei diesen Gewinnbriefen zu zahlen ist, auch *Laudemium* genannt, ist der deutlichste Beweis, daß ein anderes Verhältniß, als das einer einfachen römischen Zeitpacht vorliege, denn bei dieser kennt man kein *Laudemium*. Also haben erkannt, die Frankfurter Juristen-Fakultät, [27]) und die Gießer Juristen-Facultät. [28])

54.

Es wird leicht erkannt, wie unthunlich es sey, sich hier weiter über die Rechts-Verhältnisse der deutschen Bauerngüter zu verbreiten, es ist vielmehr unsre Pflicht, nunmehr, nachdem das allgemeine dargestellt, uns insbesondere zu den Bauerngütern im Herzogthum Westfalen zu wenden.

---

25) *v. Ludolph. Obs.* 157.

26) *Strube comm. d. j. vill. Cap. VIII.* §. 12. *p.* 335.

27) *Cocuj. Tom.* 2. *Coas.* 443. *num.* 6. *Strube l. c.* §. 15.

28) *Strube l. c.*, und in der Schrift vom Abmeierungs-Recht, in den Anlagen *Lit. G.* S. 21.

Daß der Bauernstand im Herzogthum Westfalen ursprünglich nicht unfrei gewesen, erhellt gleich aus einer Betrachtung des Landeszustandes, und bedarf es darüber hier keiner Ausführung. Die einzelnen Bauernhöfe waren die Staatsbürger, und der größere Theil der Bauernhofsbesitzer war von jeher Eigenthümer derselben. Die Feudalzeit hatte für das Land die Folge gehabt, daß der Adel und selbst — durch Uebergänge — Städte und Bürger [29]) Lehngüter, Dienstgüter oder Burgmannsgüter an sich gebracht, und zugleich mehre Bauernhofsbesitzer in Abhängigkeitsverhältnisse zu ihnen, so wie zum Clerus und zum Landesherrn gerathen. Auf welche Weise solches geschehen, dies genauer darzustellen, ist kaum möglich, da das hier vorzüglich entscheidende Archiv der Grafschaft Arnsberg, so im dreißigjährigen Kriege nach Cölln geflüchtet worden, verloren gegangen. Die erste allgemein wichtige Urkunde über diese Verhältnisse ist aber der Landesvertrag von 1438.

Es schienen nämlich in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts von Seiten des Kurfürsten Zweifel erregt worden zu seyn über die Rechtmäßigkeit jener Resultate der nun zum Ende sich neigenden Feudalzeit. Ob hiebei Ansichten vorlagen, ähnlich denen, welche der große Möser [30]) nach mehr als drei

---

29) Ja selbst die westfälischen Bauern sind von jeher lehnsfähig gewesen, und besitzen wirklich viele Lehne. Doch wohl der klarste Beweis, daß Ehre und Freiheit immer beim Bauernstand geblieben! — Ueberhaupt hatten sie als Freie, die nicht ritterlicher Geburt waren, den siebenten Heerschild. Vergl. Schwäb. Landr. Art. 8. Sächs. Landr. B. I. Art. 3.

30) Osnabr. Gesch. Vorrede S. XVII. „Mehr als einmal erforderte es in dieser (der dritten) Periode die allgemeine Noth, alles Lehn-, Pacht-, Zins- und Bauernwesen von Reichswegen wieder aufzuheben, von jedem *Manso* den Eigenthümer zur Reichsvertheidigung aufzumahnen. Denn nachdem die Lehne erblich geworden, fielen solche immer mehr und mehr zusammen. Der Kriegsleute wurden also immer weniger. Sie waren zum Theil erschöpft; und wie die auswärtigen Monarchien sich auf die gemeine Hülfe erhoben, nicht im Stande, ihr Vaterland dagegen allein zu vertheidigen. Allein eine so große Revolution wäre das Werk eines Bundschuhes gewesen. Man mußte also auf einem fehlerhaften Plan fortgehen, und die Zahl der Dienstleute mit unbelehnten, unbegüterten und zum

Jahrhunderten darlegte, oder ob nur ein gemeines fiskalisches Interesse sich regte, bleibt billig unentschieden. Die Ritterschaft und Städte des Marschallamts Westfalen — worunter damals auch noch Soest gehörte — und der Grafschaft Arnsberg schlossen am Tage Gereonis und Victoris 1437 zu Soest nach der Weise des Mittelalters eine Union zu wechselseitigem Schutze gegen Einzelne von ihnen zuzumuthende Beeinträchtigungen [31]). Dieser Bund ward durch Vertrag zwischen Kurfürst und Bündnern wieder aufgehoben [32]), hiebei aber die Bündner erstlich wegen des Besitzes der Lehngüter und der Dienst- oder Burgmannsgüter beruhigt, zum anderen aber wegen der Bauerngüter ebenfalls Beruhigung gegeben mit folgenden Worten:

„Fortmehr sollen Ritterschaft und Bürger der vorbeschriebenen Lande ihre Leute, die sie im Besitze und Wehren haben, und die von ihren Eltern oder Vorfahren an sie gekommen sind, es mögen freie Leute, Altarhörige Leute, Vogtleute, Hovelleute, oder Eigenleute [33]) seyns, in allen Maßen ha-

---

Theil schlechten Leuten vermehren, allerhand Schaaren von Knechten errichten, und den Weg einschlagen, worauf man nachgehends zu den stehenden Heeren gekommen ist." —

31) S. die Urkunde in v. Kleinsorgens Kirchengeschichte von Westfalen. Theil III. S. 300. ff.

32) S. die Urkunde unter Nro. I., abgedruckt aus Kleinsorgens Th. III. S. 309. ff. Man sieht ohne unser Erinneren die Uebertragung aus dem Idiom des Mittelalters in die nun — hoch — deutsche Sprache.

33) Fast dieselbe Formel kommt vor in dem von Wilke von Oull am Freitag nach Ulrichstag 1381 an Wilhelm und Heinrich Vogt von Elspe geschehenen Verkaufe der halben Freigrafschaft von Hundema mit Zubehörungen „an Gerichte, an Gude, an Lüden, ett sien frigge Lüde, oder Vogett Liüde, oder Altahr Lüde, oder aygen Lüde, sie seyen dacto gekofft, oder gewesselt, oder wo sie herkommen sint." Man sieht, daß die Hovesleute fehlen, vermuthlich waren damals im Amt Bilstein, wo jene Freigrafschaft lag, die Hofsverbände schon gesprengt, wenn sie überhaupt dort bestanden. (In der Recension der Wigandschen Geschichte von Corvey, in den Götting. gelehrt. Angeiger von 1821 S. 1626. 1627, wird bezweifelt, ob es überhaupt je Haupthöfe gegeben.)

ben und behalten, wie sie bisher gehabt haben, und wie sie vorgemeldter maßen an sie gekommen sind, es wär dann, daß sie beweisen könnten, daß sie von ihn gefreyet oder des Dienstes entlediget wären, alsdann sollten sie desselbigen genießen; hätten auch Amtleute oder Vögten unsers gnädigen Herrns bei seinen Zeiten einige Leute an sich genommen, welche die vorbenannten Ritterschaft oder Bürger in Wehren und Besitz gehabt hätten, und die ihnen von ihren Eltern und Vorfahren zugekommen wären, dieselbe Ritterschaft oder Bürger mögen sie oder denjenigen, die ihnen also abgenommen wären, wieder zu sich nehmen, und sich derselben gebrauchen, wie sie in vorgehenden Zeiten selbige gebrauchet hätten." —

Aus dieser urkundlichen Bestimmung geht mancherlei hervor. Zuvorderst sieht man, daß an einen Zweifel über das Erbrecht der Bauern auch nicht der entfernteste Gedanke. Wäre von Verleihung eigenthümlicher Güter in Zeitpacht die Rede gewesen, so war ein Streit über den Besitz dieses Verhältnisses gar nicht gedenkbar, wohl aber, da der Gegenstand eine publicistische Seite hatte, da es sich darum handelte, von wem diese Bauernhöfe abhängig seyn sollten; wer sich in der Feudalzeit in den Besitz eines solchen Verhältnisses gesetzt hatte, sollte darin bleiben. Die Gutsherrn hatten offenbar die Rechte von den Bauern, nicht aber umgekehrt diese ein Pachtrecht von den Herrn erworben, denn sonst konnte es ja wohl nicht heißen, daß die Leute an die Herrn oder deren Vorfahren gekommen seyen. Dieses geht nun zum anderen auch näher hervor aus der Aufzählung der verschiedenen Leute, so man im Besitze und Wehren gehabt. Es sind nämlich

a) freie Leute. Schon im Kaufprief der Grafschaft Arnsberg vom 25. Aug. 1368 [34]) kommen diese unter den auf den Käufer übertragenen Gegenständen vor. Daß,

---

34) Kleinsorgen S. 292. Ich habe diese Urkunde in der Beilage I. auch darum vollständig abdrucken lassen, weil sie wichtige Aufschlüsse über das alte Markenrecht, namentlich über das in neueren Zeiten vom Fiscus behauptete Eigenthum der Marken enthält.

da schon der Name die persönliche Freiheit dieser Menschen verbürgt, nur die Rechte auf ihre Güter gemeint seyen, ist bei ihnen sowohl als überhaupt bei den dort genannten übrigen Leuten Jedem, der die Urkundensprache des Mittelalters kennt, klar. Es waren nur bestimmte Abgaben auf den Gütern dieser Freien hergebracht [35]).

b) Ferner heißt es Altarhörige Leute. Dieses sind die Wachszinsigen, die mit Beibehaltung ihres Eigenthums sich unter den Schutz einer Kirche gegeben hatten, der sie eine Recognition von Wachs gaben [36]). Es müssen deren durch Veräußerung an Ritter oder Bürger gekommen seyn und dies die fragliche Vertragsbestimmung veranlaßt haben.

c) Vogtleute hießen die Bewohner der unter dem Kirchen-Vogt stehenden Höfe [37]). Ihr Gutseigenthum ist unbestritten gewesen.

d) Hovesleute war die allgemeine Bezeichnung gesessener Leute, vorzüglich in der Hofsverfassung [38]). Bei den Hofsgütern in den benachbarten Provinzen ist das Erbrecht nie bestritten gewesen.

e) Eigene Leute. Hierüber sagt Kindlinger [39]): „Da aber schon viele Hofsverfassungen gesprengt, mithin eine Menge gemeiner Höfe oder Huven vereinzelt, und außer allem Verbande zu einem Oberhofe vorhanden waren, deren Eigenthum entweder die darauf sitzenden Bauern noch selbst besaßen, oder auch schon andern, als der Geistlichkeit, dem hohen und niedern Adel, den Einwohnern der Städte ꝛc. zugehörte, oder diese doch die Abgaben, die Dienste und sonstigen Hofrechte von solchen Gütern bezogen, so nannte man jetzt die Leute, welche

---

35) Kindlinger Gesch. d. d. Hör. §. 22. insbesondere Note *k*, welche oben §. 12. Note 12 extrahirt worden.

36) *De Ludolph Obs.* 167. Kindlinger §. 11.

37) Kindlinger §. 23.

38) Kindlinger §. 25. S. 82.

39) Daselbst.

diese vereinzelten Güter unterhatten, auch eigene Leute oder Eigenhörige, welche Benennung sonst nur den Kindern, Knechten und Mägden zukam, als welche man nicht zur Gemeinde, sondern nur zum Haus zählte." —

55.

Das Erbrecht der westfälischen Colonen war so lange unbezweifelt, bis romanisirende Juristen in die Gerichte eindrangen. Wie sollte auch ein reines Zeitpachtverhältniß da angenommen werden können, wo die Colonen meist die Gebäude selbst errichteten und unterhielten, wo seit undenklichen Zeiten Leibzucht und Interimswirthschaft hergebracht war, wo der Staat sich in allem nur an den Bauern als wirklichen Vertreter des Hofs hielt, wo der Bauer selbst in den Marken die Rechte seines Hofs selbstständig vertrat und dort, wie bei Gerichte, das Recht wies, wo überhaupt seit Jahrhunderten von Vater auf Sohn dieselben Familien ruhig die Höfe besessen hatten? — Allein, wie gesagt, es drangen romanisirende Ansichten in die Gerichte. Man fing an, die Zeitbestimmungen in den Gewinnbriefen als Zeichen der römischen *locatio conductio* zu betrachten (s. oben §. 53) und so wurde das alte Herkommen durch Urtheilsprüche mancher Gerichte, die nur auf den Buchstaben der Gewinnbriefe sahen, erschüttert. Was den neuen Ansichten einigen Schein gab, war der Umstand, daß man bei neuen wirklichen Zeitpachtungen den Verträgen fast dieselbe Form, wie den Gewinnbriefen der eigentlichen immer erblichen Bauerngüter gab und dabei auch für den Fall demnächstiger Pachterneuerung eine Vorheuer — *Laudemium* — festsetzte. Auf solche Weise floß denn Altes und Neues in einander, und es war leicht vorauszusehen, wie nur zwei Auswege seyn werden, entweder alle diese gleiche Gewinnbriefe habende Pachter als Erbbesitzer, oder alle als Zeitpachter zu betrachten; ein drittes, genaue Ermittelung der historischen Verhältnisse, war im allgemeinen nicht wohl möglich, wegen der Verwirrung, die in die Redaktion der Gewinnbriefe gerathen.

56.

So erschüttert aber auch in den Gerichten das Erbrecht war, so stand doch der Grundsatz immer fest, daß die Hofs-Abgaben nicht erhöht werden konnten. Selbst die westfälischen Landstände, deren adliche Curie doch sehr bei der Sache betheiligt war, beschlossen auf dem Landtage von 1716:

„ein Attest dahin zu ertheilen, daß in hiesigem Lande hergebracht sei, wie daß die jährlichen Pächte und *praestanda* in lastbaren Gütern *propter commune publicum*, und damit ein Colonus zu Abführung gemeiner Lasten nicht incapabel gemacht werde, nicht, als nur aus sehr erheblichen Ursachen können gesteigert werden."

Den schwankenden Zustand der damaligen Rechtsansicht sieht man auch aus diesem Zeugnisse. Da das Erbrecht zweifelhaft war, so führte man das öffentliche Wohl und das Fähigbleiben zum Lastentragen als Nothgrund an, und dabei hielt man sich noch eine Hinterthüre offen durch den Zusatz „als nur aus sehr erheblichen Ursachen," ein Zusatz, der nicht wohl anzuwenden war, und dem man es ansieht, daß er als Vermittler zwischen den widerstreitenden Ansichten der beiden ständischen Curien hat dienen sollen. Wie abweichend oft die Ansichten selbst über notorische Landessachen sind, sieht man aus den widersprechenden Zeugnissen über das Erbrecht der hildesheimschen Bauern, welche am 8. Okt. 1726 der größere Ausschuß der hildesheimschen Ritterschaft und Städte für, am 17. Febr. 1730 das dortige Domkapitel und 7 Stifter aber gegen das Erbrecht gaben [40]).

Keineswegs war übrigens die Frage über das Erbrecht bei der gesetzgebenden Behörde bestimmt verneinend entschieden. In der westfälischen Polizeiordnung von 1723 findet sich zwar hierüber keine direkte Festsetzung, wohl aber indirekte Andeutungen. Im §. 2. des Tit. 35. beschwert sich der Gesetzgeber, daß seit 20 oder 30 Jahren die Höfe und Güter ohne Zuziehung der Gutsherrn getheilt worden, und trifft nun Anstalten, wie diese abgesplissenen Kotten, wenn sie mit der Zeit ledig

40) *De Ludolph Obs.* 158.

verstorben, mit dem Bauerngut wieder vereinigt, und die Anrichtung neuer Kotten durch wachsame Aufsicht der Beamten vermieden werden solle. Diese Klagen und Bestimmungen des Gesetzgebers lassen sich nicht wohl denken, wenn man annimmt, daß die Bauern nur ein Zeitpachtrecht gehabt haben. Wie ließe sich dann überhaupt nur die Kühnheit einer Theilung denken? Und wie konnte dann der Gesetzgeber die Kotten noch vor der Hand bestehen lassen, da der Gutsherr als reiner Eigenthümer nicht verbunden war, dies zuzugeben? Warum bedurfte es überhaupt einer amtlichen Aufsicht hierüber, wenn der Gutsherr, dem doch offenbar das Mehrste an der Sache gelegen war, reiner Eigenthümer wär?

Im §. 3. Tit. 35. wird Versatz und Verkauf der Colonatgrundstücke bei Verlust des Gewinns verboten, und für den Fall, daß der Gutsherr hierin einwillige, Eintragung in das Aggravationsbuch gefordert. Bei einer einfachen Zeitpacht würden diese Bestimmungen sehr überflüssig gewesen seyn. Die Einwilligung des Gutsherrn in des Colons Versetzung deutet schon auf irgend ein dingliches durch den Gutsherrn nur beschränktes Recht des Colons hin.

Im §. 4. Tit. 35. entrüstet sich der Gesetzgeber darüber, daß die Bauern die Höfe in große unabträgliche Schulden stürzen, alsdann dieselben den Kindern ohne der Gutsherrn Vorwissen abtreten, sich einträgliche Leibzüchte vorbehalten, den übrigen Kindern große Brautschätze versprechen und bis zur Zahlung etliche Morgen Landes für die Zinse zu gebrauchen mitgeben, und also diejenigen, denen sie die Güter abtreten, sofort in einen so großen Schuldenlast stürzen, woraus sie nimmer sich retten oder losmachen können. Diesem ferner zuzusehen, ist der Gesetzgeber aber nicht gemeint, und ob er gleich keine Nichtigkeitserklärung für die Vergangenheit ausspricht, so verbietet er doch für die Zukunft. Hätte bisher bloßes Zeitpachtrecht vorgelegen, so wären diese Vorgänge nicht möglich gewesen, und würden auch für die Vergangenheit kraftlos erklärt worden seyn. —

Indessen waren eben die Bestimmungen dieser Polizei-Ordnung, das darin verstärkte Aufsichtsrecht des Gutsherrn

nämlich, geeignet, in ihrer Ausführung dem Gedanken an reine Zeitpachtverhältnisse Raum zu geben. Wirklich wurden seit 1723 manche willkührliche Entmaierungen von den Gerichten genehmigt, und merkwürdig ist es, daß die Verordnung vom 27. Nov. 1753 [41]), welche die verschiedenen ob. a berührten Satzungen der Polizeiordnung wiederholt, die dort angedrohte Strafe: „bei Verlust des Gewinns," welche damals schwerlich etwas anderes, als das Gewinnrecht auf das Gut überhaupt bedeuten sollte — mit anderen Worten beschreibt: „unter Verlust der Pfacht- und Gewinnjahren." Der Unterschied zwischen beiden ist groß.

Allein ganz war doch auch der Gesetzgeber noch nicht gegen das Erbrecht eingenommen. Am 19. Nov. 1763 erfolgte auf Antrag der Landstände eine Verordnung (Beilage V.) wegen Abführung der im 7jährigen Krieg aufgeschwollenen Pächte und Erbzinsen [42]). Hier wurden nun drei Arten von abhängigen Bauern unterschieden. Der „Erbzinsmann oder *Colonus*, der nur eine geringe bloße Recognition, als wenig Geld, Hühner, Eier oder dergleichen von seinem unterhabenden Gut oder Hof abzugeben hat, soll nicht des mindesten Nachlasses sich zu erfreuen haben." Was aber „die Miethsleute oder *Conductores simplices* betrifft, welche etwa auf sechs oder wenigere Jahre ein Gut gepfachtet," so wird für diese wegen Verlust an den Früchten durch Fouragirungen und Erpressungen, ein dem Verlust angemessener Pachtnachlaß bewilligt. Ein etwelcher, aber doch geringerer Nachlaß wird bewilligt „den Erbpfächtern oder *Coloniam perpetuam* habenden." — Der Gesetzgeber erkannte also Erbpachter und Zeitpachter an, wer aber das eine, wer das andere sei, dies war die Frage, die nach einmal verlornem richtigen Grundsatze die Gerichte in Verlegenheit setzte.

57.

Bei den Schwierigkeiten, womit das Erbrecht der Bauern zu kämpfen hatte, war natürlicher Weise der Willkühr der Guts-

---

41) Kurcöllu. Ediktensammlung Bd. 2. Nr. 513. S. 405.

42) Daselbst Nr. 514. S. 406.

herrn großer Spielraum gegeben. Obgleich es immer westfälischer Nationalgrundsatz war, daß die Pächte nicht erhöht werden konnten, und eben so wenig das einmal feststehende Gewinngeld — Folge der sonst unbestrittenen Erblichkeit, — so ergab sich doch bald, wie wenig jener Grundsatz vermöge ohne die Erblichkeit, die ihm das Daseyn gegeben. Die Gutsherrn drohten häufig dem Colon, nach Ablauf der Gewinnzeit ihn zu entmeiern, wenn er nicht neuern härteren Bedingungen, insbesondere einem schweren Gewinngelde sich unterwerfe. Begreiflich ist es, daß der Bauer häufig sich dieser Last lieber unterzog, als einen gefährlichen Rechtsstreit wagte. Dieses war nun aber der Weg, den Bauernstand methodisch auszusaugen und den Staat selbst zu entkräften. Darum fanden sich denn die westfälischen Landstände veranlaßt, ein verbietendes Gesetz in Antrag zu bringen, welches der Landesherr am 3. Mai 1782 erließ:

„Nachdem Uns die beschwerende unterthänigste Anzeige geschehen, daß verschiedene Gutsherrn der in Unserem Herzogthum Westfalen befindlichen pfachtpflichtigen voll- und halbspännigen Bauernhöfe und Kotten nach Verlauf der in den Pacht- oder Gewinn-Rotuln bestimmten gewöhnlichen Pachtzeit ihren um eine neue Gewinnung ansuchenden Colonen die Zahlung eines übermäßigen der Landesgewohnheit widrigen Gewinns anzumuthen, ja gar die von Alters her gewöhnlichen Pächte zu versteigern, oder doch sonst die Höfe mit neuen Lasten zu beschweren, und wenn sich der Colon hiezu nicht bequemen und dem Willen des Gutsherrn fügen will denselben zur Eingehung harter, die Kräfte des Hofes übersteigenden Bedingungen vermittelst Bedrohung der Entsetzung vom Hofe oder Kotten zu vermögen sich beigehen lassen, dadurch Unsere getreue Unterthanen aber entkräftet und zu Abtragung gemeiner Landeslasten außer Stand gesetzt werden, forthin daher immer kostspielige Diskussionsprozesse entstehen, Wir aber solchem dem gemeinen Landesbesten schädlichen Unwesen vorzubeugen unterthänigst gebeten worden, so verordnen Wir gnädigst, daß kein Gutsherr eines pachtpflichtigen Hofes oder Kotten nach Ablauf der üblichen Gewinnzeit, oder wenn ein wüstgewordener Hof mit einem

neuen Colon besetzt werden will, zum neuen Gewinn oder Weinkauf, wofern nicht bereits durch Gewohnheitsrecht oder Geding ein geringeres *Laudemium* festgesetzt ist, ein mehreres denn eines Jahrs Pacht vom Colon zu fordern und ihm aufzudringen, weniger dann die alte Pacht zu versteigeren, noch den Hof oder Kotten mit neuen Lasten zu beschweren sich anmaßen, sondern der Landesobservanz gemäß mit eines Jahrs Pacht als einer Vorheuer sich begnügen, anbei aller Versteigerung der von Alters gewöhnlichen Pacht, und neuerlicher Beschwerung sich enthalten solle. Inmaßen Wir dann alle diesem zuwider zwischen dem Gutsherrn und Pächtiger eingegangenen Contrakte und Verbindnisse hiemit cassiren, für null und nichtig erklären, auch allen und jeden Unsern Gerichten gnädigst und ernstlichst einbinden, darüber keine *mandata* zu erkennen, am wenigsten aber einige Execution zu erkennen."

Diese Verordnung spricht allgemein von pachtpflichtigen voll- und halbspännigen Höfen und Kotten, und mußte daher auf alle Bauerngüter, bei denen ein gutsherrlicher Nexus Statt findet, angewandt werden, wie immer auch bisher die Gewinnbriefe gemodelt seyn mochten. Eine Anfrage des Advokat Plange zu Attendorn, auf welche Güter die Verordnung Anwendung finde, gab dem Hofrath zu Bonn die Veranlassung, am 2. Mai 1791 hierüber folgenden Bericht an den Kurfürsten zu erstatten:

„So viel nun die Sache selbst angeht, sind wir des Dafürhaltens, daß der eigene Inhalt des landesherrlichen Edikts vom 3. Mai 1782 die Frage, welche Güter keiner Pachtversteigerung unterliegen mögen, so klar und vollständig entscheide, daß es hierüber einer nähern authentischen Auslegung wohl nicht bedürfe. Dieses Edikt spricht vorerst ausdrücklich von pfachtpflichtigen voll- und halbspännigen Bauernhöfen und Kotten; zum andern ist sein ganzer Zweck dahin gerichtet, daß weder durch Erhöhung der davon abfließenden Pächte, noch durch Auflage anderweiten Beschwerden die Unterthanen entkräftet und zum Abtrag gemeiner Landeslasten außer Stand gesetzt werden sollen. Welche Gü-

ter hinwiederum die Landeslasten zu tragen haben, darüber setzt das im Jahr 1655 errichtete *Catastrum* eben klares Ziel und Maaß. Es sind nämlich bloß diejenigen Höfe und Kotten, welche selbigesmal diesem Catastr einverleibt, welche nach Abzug davon derzeit darauf gehafteten Pächten und anderer *praestandorum* zur sicheren Contribution gezogen, und worauf ein verhältnißmäßiges Matricular-Quantum gelegt worden. Daraus läßt unseres Ermessens die Regel mit Zuverlässigkeit sich aufstellen, daß maßgeblich oben angezogenen Edikts alle voll- und halbspännige, zudem schatzungspflichtige Höfe und Kotten ohne Unterschied, sie seyen Kirchen, Stift- und Klöstern gehörig oder auch nur *simplicis locationis titulo* ausgeliehen, von Erhöhung der Pächte und anderweitigen beschwerlichen Auflagen durchaus befreit bleiben müssen, von all andern Gütern aber, welche nicht aus Höfen oder Kotten, sondern einzelnen Grundstücken bestehen, auch zu den gemeinen Landeslasten keinen Beitrag leisten, derlei Befreiung nicht angefordert werden könne. Und da ebenwohl Landdrost und Räthe, wie der gehorsamst angefaltene Bericht bewährt, mehr erwähntes Edikt in demselbigen an und für sich klaren Sinne genommen haben, so zweiflen wir nicht, Euer kurfürstliche Durchlaucht werden den Advokat Plange mit seinem ungeeigneten Gesuch lediglich abzuweisen keinen Anstand nehmen."

Indessen fand der Kurfürst doch für gut, am 4. Mai 1791 dem Advokat Plange die gebetene authentische Interpretation zu ertheilen, mit folgenden Worten:

„Auf vorläufig von Kurfürstl. Hofrath erstatteten gutachtlichen Bericht erklären Seine kurfürstliche Durchlaucht auf die geschehene Anfrage in Betreff des landesherrlichen *Edicti* vom 3. Mai 1782 hiemit gnädigst, daß nach dem Sinn desselben alle voll- und halbspännige schatzungspflichtige Höfe und Kotten ohne Unterschied, sie seyen den Kirchen, Stift- oder Klösteren gehörig, oder auch nur *simplicis conductionis titulo* ausgeliehen, von Erhöhung der Pächten und anderweiten beschwerlichen Auflagen durchaus befreiet sind; von wegen all anderen Gütern aber, welche

nicht aus Höfen oder Kotten, sondern einzelnen Grundstücken bestehen, auch zu den gemeinen Landeslasten keinen Beitrag leisten, derlei Befreiung nicht gefordert werden könne." —

58.

Um diese Verordnungen schloß sich nun eine Jurisprudenz, welche strebte, die Wunden zu heilen, welche die Irrthümer romanisirender Rechtsgelehrten dem Bauernstande geschlagen hatten. Durch die Verordnung war das alte gute Recht wieder anerkannt und aufgefrischt worden. Sie setzt, indem sie von „vor Alters gewöhnlichen Pacht," von „üblichem Gewinne" spricht, ein Erbrecht des Bauernstandes voraus, sie will nicht jetzt erst dem Bauernstand eine Wohlthat erzeigen, sondern nur herstellen und kräftigen, was an sich schon Rechtens war. Und wenn die Erläuterung von Gütern, die nur *simplicis locationis titulo* ausgeliehen worden, redet, so will sie dadurch den Kunstgriffen der Gutsherrn, welche in den Gewinnbriefen das Recht des arglosen unerfahrnen Bauern in reines Zeitpacht-Verhältniß verkehrten, begegnen. Da der Gutsherr dies Colonatgut nicht einziehen, sondern nach Tit. 35. §. 1. der Polizeiordnung besetzen muß, und da er bei dieser Besetzung weder Pacht- noch Gewinngeld erhöhen darf, so mußte nunmehr jeder Gedanke an Zeitpacht verschwinden. Der Gutsherr konnte ja gar kein Interesse dabei haben, willkührlich den Colon zu entmeieren, da er den Hof gleich wieder besetzen mußte, ohne daß er von dem neuen Colon mehr erhielt, als vom alten. Da es nun ohnedem noch gar nicht ausgemacht war, daß die Colonatgüter überhaupt Zeitpachtgüter seyen, da vielmehr die oben angeführte Verordnung vom 19. Nov. 1763 allerdings des Instituts der Erbpacht erwähnte, es nun aber im höchsten Grade schwierig war, in den einzelnen Fällen über Daseyn von Erb- oder Zeitpacht zu urtheilen, indem die Gewinnbriefe meist alle klüglich auf *conductio simplex* gestellt waren — so begreift es sich leicht, wie begierig die Gerichte die Gelegenheit ergriffen, das alte Recht herzustellen, das Erbrecht bei den Colonatgütern überhaupt anzuerkennen. Sie maaßten sich dadurch nicht eine gesetzgebende Gewalt an, wie wohl hin und

wieder geglaubt worden, sondern sie vermieden nur Irrthümer ihrer Vorgänger, die noch keineswegs zu einem festen Rechte erwachsen waren. Auch war dieses das einzige Mittel, um den Zweck der Verordnung vollkommen zu erreichen, denn wenn der Gutsherr noch das Recht der willkührlichen Entmeierung nach Ablauf der Gewinnzeit haben sollte, so hatte er es noch immer in seiner Gewalt, heimlich dem Colon lästige Bedingungen aufzulegen, der sich dann dagegen nicht beschweren durfte, indem er sonst bei Ablauf der Gewinnzeit eine Entmeierungsklage befürchten mußte. Grade dieser Drohungen erwähnt ja auch ausdrücklich das Gesetz. — Die staatswirthschaftliche Rücksicht, daß nun der beerbrechtete Colon das Gut ordentlich bebauen und verbessern werde u. s. w., durfte die Richter zwar nicht leiten, allein da sich die Ueberzeugung von dem alten guten Rechte der Bauern — wie denn auch überhaupt eine richtigere Anschauung des deutschen Privatrechts die romanisirenden Ansichten zu verdrängen anfing — und von dem Zwecke des Gesetzes hinzugesellte, so mußte jene Rücksicht die Richter in ihrer Ansicht vollends befestigen.

Es waren also von 1782 an unstreitig alle schutzpflichtigen Colonatgüter von den Bauern mit Erbrecht besessen —

Zweites Kapitel.

Entwickelung der rechtlichen Grundsätze des Colonatverhältnisses.

59.

A. Erbzinsgüter

Die edelste Art bäuerlicher Verhältnisse findet bei den den Erbzinsgütern statt. Dies sind nämlich solche Güter, deren Eigenthümer der Besitzer ist und von denen er einen Zins, *canon*, oder gewisse Dienste entrichtet; der Zins kann ein aufgelegter oder vorbehaltener seyn. Von Erbpachtgütern unterscheiden sie sich darin, daß der Besitzer voller Eigenthümer ist und nur die Rente als eine deutsche *servitus in faciendo*,

zu entrichten hat, wogegen der Erbpachter wenigstens kein voller Eigenthümer ist. Die praktischen Folgen dieses Unterschiedes sind sehr groß, es fallen bei den Erbzinsgütern alle die Beschränkungen des Besitzers weg, welche bei der Erbpacht aus dem direkten Eigenthum und Aufsichtsrecht des Gutsherrn folgen, so wie auch bei der Vererbung- und Kindtheilebestimmung leicht begreiflicher Weise die größten Differenzen unter beiden Arten von Gütern sich ergeben. Man kann daher auch keineswegs sagen, daß durch die in Folge der Verordnung vom 3. Mai 1782 unbestritten gewordene Annahme des Erbrechts der Colonen beide Arten von Gütern in einander verschmolzen. Da nach den obigen Ausführungen für Freiheit des Bauernstandes und seiner Besitzungen, als den ursprünglichen Zustand überhaupt die Vermuthung streitet, so liegt in dem Bekenntnisse, zu Zins und Dienst verbunden zu seyn, noch keineswegs ein Bekenntniß daseyender Gutsherrlichkeit. Es ist sogar geschichtlich und durch Urkunden [43]) zu erweisen, daß häufig Dienste und Zins gekauft worden. —

Dagegen sind aber auch die Erbenzinsgüter sehr von der römischen *Emphyteusis* unterschieden. Der wesentliche Unterschied liegt in dem bei der *Emphyteusis* Statt findenden getheilten Eigenthum. Auch die speciellen, dem Besitzer sehr nachtheiligen Bestimmungen dieser *Emphyteusis* finden daher auf unsre Erbenzinsgüter keine Anwendung, wo nicht ausdrücklich nach Einführung des römischen Rechts römische Emphyteusen errichtet worden [44]). Freilich haben früher die romanisirenden

---

43) Selbst noch aus dem Ende des 17ten Jahrhunderts.

44) Runde §. 526. Es finden allerdings auch bei einzelnen Grundstücken im Lande Verhältnisse getheilten Eigenthums Statt, ohne daß diese einen bestimmten Namen hätten und ohne daß sie grade Emphyteuse wären. Häufig werden von Kirchen solche einzelne Grundstücke in Erbzins besessen. Daraus, daß darauf die Colonat-Verordnung nicht Anwendung findet, folgt noch keineswegs eine Vermuthung gegen das Erbrecht an denselben. Ein geschickter Advokat wird schon wissen, durch eine ordentliche Litiscontestation ein richtiges Beweis-Interlokut vorzubereiten. Selbst die Form der Gewinnung läßt hier noch nicht nothwendig auf Abwesenheit von Erb-

Juristen die Anwendung der Grundsätze von der *Emphyteusis* hier eben so unbedenklich gefunden, als die von der *conductio* auf gewinnpflichtige Bauern, allein diese Irrthümer haben längst aufgehört, in den Gerichten zu herrschen. Ueberhaupt gibt es also eigentlich keine besondere Art Erbzinsgüter, diese sind vielmehr gewöhnliche Erbgüter, die mit *servitutes in faciendo* belastet sind; und es bedarf nur darum einer Erwähnung dieser Verhältnisse, damit nicht geglaubt werde, daß jedes zins- oder dienstpflichtige Gut nun auch von selbst in einem Gutsherrlichkeits-Verbande stehe.

60.

B. In gutsherrlichem Verbande stehende Güter.

a) Leibeigenthums- und hofhörige Güter.

Es werden wenige gefunden werden, welche noch die Meinung der älteren Juristen, daß die Leibeigenschaft eine Fortsetzung der — wie sie glaubten — sonst allgemeinen Sklaverei des Bauernstandes sei, vertheidigen. Möser, und nach ihm Kindlinger, haben es so klar bewiesen, daß die Leibeigenschaft sich allmählich aus der alten Hörigkeit durch den Verfall des Heerbanns entwickelt habe, daß es überflüssig seyn würde, wenn wir uns darüber noch verbreiten wollten, vollends seit Kindlingers Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft, im Jahre 1819 erschienen.

Die Leibeigenschaft ist nie allgemein im Herzogthum Westfalen gewesen. Im Jahre 1804 bestand sie nur noch in einigen Gegenden an der Lippe, an der nördlichen Grenze des Herzogthums, nämlich bei einzelnen Gütern in den Aemtern Erwitte und Geseke, und dem Gräflich von Plettenberg-Lenhausenschen Patrimonialgericht Hofstadt und dem Freiherrlich von Schorlemerschen Patrimonialgericht Frizharzkirchen. Die Anzahl der sämmtlichen in diesen Aemtern und Gerichten befindlichen im Leibeigenthumsverbande stehenden Güter belief sich im Jahr 1804 auf 490.

---

recht schließen. Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit des Besitzes und der Abgaben wird im Zweifel das Hauptunterscheidungs- und Erkennungszeichen seyn.

Wenn man übrigens allenthalben, wo in Urkunden des Mittelalters das Wort: *Mancipium* oder „eigene Lüde" vorkommt, Leibeigenschaft sehen will, so möchte diese in vielen Theilen des Landes bestanden haben. Indessen kann man nur da, wo das Hauptmerkmal der Leibeigenschaft, der Sterbfall, vorkommt, eine Leibeigenschaft annehmen. Bei den Colonen des Klosters Oehlinghausen scheint wirklich früherhin ein solcher Sterbfall bestanden zu haben. In neuerer Zeit aber gab es, wie gesagt, nur die erwähnten 490 Leibeigenthumsgüter in einer Gegend, welche an die Länder, worin die Leibeigenschaft vorzüglich bestand, angrenzte. —

Ueber die rechtlichen Verhältnisse dieser Leibeigenthumsgüter bestanden keine geschriebenen Gesetze. Es wurde daher nach dem Herkommen entschieden. Wo dieses nicht ausreichte, trat freilich Richterwillkühr ein, die sich früher durch Anwendung der Ravensbergschen [45]) und der münsterschen Eigenthumsordnung leiten ließ, späterhin aber und zwar zu Ende des vorigen Jahrhunderts diese im Herzogthum Westfalen nicht promulgirten Gesetze nicht weiter achtete. Man sieht dies aus einem Antrage der westfälischen Landstände vom Jahr 1800, worin die Nothwendigkeit einer bestimmten Gesetzgebung über die Leibeigenthumsverhältnisse dargestellt und darauf, daß die Richter nunmehr, ohne ferner auf die Ravensb. und Münst. Eig.-Ord. zu achten, rein nach ihrem *arbitrium* entscheiden, bemerkt wird. Der Antrag hat indessen keine andere Folge, als das Einfordern einiger Berichte von Beamten gehabt.

Leibeigene, die zugleich im Besitze der eigenbehörigen Colonie sind, sind in Beziehung auf diese Colonie dem Gutsherrn zu Diensten und Abgaben verbunden, wodurch der Leibeigene sich von anderen nicht in solchem Leibeigenthumsverbande stehenden Colonen nicht unterscheidet. Dahin gehört denn auch das Gewinn- oder Antrittsgeld, welches nicht bloß von Leibeigenen, sondern auch von anderen Colonen zu entrichten ist. Das Wesen der Leibeigenschaft äußert sich dagegen vorzüglich in jenen Abgaben und Leistungen, die der Leibherr auch von jenen Eigenbehö-

45) Abgedruckt in *de Ludolph Observ.* 150.

rigen forderen kann, die sich nicht im Besitze des pflichtigen Guts befinden; dahin gehört der Sterbfall, der Zwangsdienst und die Abgabe für die Lösung des Freibriefs. Wir werden davon im vierten Buche handelen.

61.

Außer den eigentlichen Leibeigenen = Colonien gab es noch im Amt Erwitte eine Art von Gütern, die gewöhnlich auch unter die eigenbehörigen gerechnet wurden, von denen sie aber doch in mehr als einem Betrachte abweichen. Sie kommen unter dem Namen der hofhörigen vor. Die Verhältnisse der einzelnen mit diesem Namen bezeichneten Güter sind sehr verschieden; ihr allgemeiner Charakter scheint zu seyn, daß die Kinder nicht zum Zwangsdienst verbunden sind, daß das *Mortuarium* (Sterbfall) in einer fixirten Abgabe, nämlich bei dem Manne in einem Roß, und bei der Frau in einer Kuh besteht, und daß nur bei wenigen ein Freibrief zu lösen ist. Die Abgaben dieser Hofhörigen haben also das Ansehen einer bloß an den Besitz des Colonats geknüpften Verbindlichkeit, wogegen das, was der Eigenbehörige als solcher an den Gutsherrn leistet, eine eigentliche Personalabgabe ist, die auf der Person haftet, ohne Rücksicht darauf, ob diese ein dem Gutsherrn gehöriges Colonat besitze oder nicht.

Es scheint, daß diese hofhörigen Güter die ursprüngliche Grundlage der Leibeigenthumsgüter waren, indem bei ihnen noch der Verband mit dem Oberhof und unter sich Statt fand, wogegen die aus diesem Verbande gerissenen Hörigen eigene Leute genannt wurden [46]), und, allein stehend, den Herren mehr preis gegeben waren, weßhalb auch bei ihnen die Verhältnisse lästiger geworden. Doch sind das nur Hypothesen.

62.

b) Colonatgüter.

Da man durch Erbzinsgüter, weil bei ihnen kein getheiltes Eigenthum Statt findet, nur als gewöhnliche Erbgüter betrach-

---

46) Kindlinger §. 25.

ten kann, und die Leibeigenthumsverhältnisse sich nur durch eigene Personalabgaben auszeichnen — so sind in Bezug auf Güterverhältnisse die Rechtsgrundsäze von Colonatgütern überhaupt entscheidend. Colonatgüter sind solche, welche — sie mögen nun ursprünglich, was selten zu ermittelen, aufgetragen oder gegeben seyn — von einem Gutsherrn einem Colon verliehen worden. Eine negative Begriffsbestimmung ist, daß nicht die Form des Lehns- oder emphyteutischen Contracts statt finde. Was zur Vervollständigung eines positiven Begriffs gehört, wird aus der Darstellung der Rechtsverhältnisse dieser Güter, wozu wir uns nunmehr wenden, von selbst hervorgehen.

63.

I. Die erste und wichtigste Frage ist die nach der Natur des Colonatrechts, welche rechtliche Ansicht dieses habe. Die Römer theilen bekanntlich die Rechte in *jura in re* und *ad rem*, und jene wieder in *dominium* und *jus in re aliena* ein, und das *dominium* ist nun wieder *directum* oder *utile*. Welche Stelle hier das Colonatrecht des Bauern einnehme, steht sonach zur Frage. Strube behauptet, daß der Colon nur ein persönliches Recht habe [47]). Er geht davon aus, daß der Colon ursprünglich nur das Recht einer reinen *conductio* gehabt und die Gesetzgebung ihm erst späterhin ein erbliches Recht gegeben habe, wodurch aber nur die Unwiderruflichkeit des Miethscontrakts in soweit, aber keineswegs die sonstigen aus der *locatio conductio* folgenden Rechtsverhältnisse aufgehoben worden. Wäre diese Ansicht richtig, so würde der Colon gar kein Klagerecht gegen Dritte haben, der Anerbe zum Beispiel würde, wenn der Gutsherr das Gut einem andern eingeräumt, gegen diese keine dingliche sondern nur eine persönliche Klage gegen den Gutsherrn haben. Er würde überhaupt dem *successor singularis* des Gutsherrn

---

47) *Comm de jure villicor. Cap. II. §. 2—10. et Access. I.* Buch Gesenius im Meierrecht Th. *II.* Kap. 3. ist dieser Meinung beigetreten.

weichen müssen, eine Behauptung, die Struyck [48]) wirklich aufstellt, und der Strube [49]) nur widerspricht, indem er die Sünde der Inconsequenz gegen seinen aufgestellten Grundsatz, begeht.

Es ist wohl einleuchtend, daß Strubes Behauptung unrichtig sey. Die historische Hypothese, wovon er ausgeht, ist noch keineswegs bündig erwiesen, vielmehr ist das Gegentheil wenigstens eben so wahrscheinlich, wie wir oben im ersten Kapitel näher auszuführen versucht haben. Man muß das Rechtsverhältniß so betrachten, wie es sich darbietet. Und da sehen wir ein von der Willkühr des Gutsherrn unabhängiges Recht zur Gutsbenutzung, dem die Gewinnung nur Form ist — zum Zweck der Anerkenntniß des gutsherrlichen Rechts — wir sehen, daß dieses Recht auf die Erben übergeht, wir sehen, daß die bürgerliche Gesellschaft sich nur an den Colon als Vertreter des Hofs hält, von ihm die Gutslasten, die doch sonst nach der Regel nie einem persönlich-Berechtigten obliegen, fordert, wir sehen, daß der Colon ohne Anstand die Rechte des Hofs klagend und einredend gegen Dritte verfolgt. Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß er ein stärkeres Recht als das eines bloß aus einem Vertrag persönlich-Berechtigten habe. Er steht zur Sache selbst in Verhältniß. Er hat sonach ein dingliches Recht, wie auch die beiden Runde [50]) und Danz [51]) annehmen.

Welche Art dinglichen Rechts der Colon habe, wird nun zu untersuchen seyn. Buri [52]) scheint ihm ein Eigenthumsrecht zuzuschreiben, was Danz, der bloß ein Realrecht zugiebt, bestreitet. Die richtigste Ansicht dürfte wohl folgende seyn. Die Colonat-Nutzungs-Verhältnisse gehören

---

48) *Usus modernus Pandectarum. Lib.* 19. *tit.* 2. *§.* 30.

49) Kap. *VIII.* §. 20.

50) Runde, Vater, Grdf. d. g. d. pr. R. §. 528. Runde, Sohn, die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile auf deutschen Bauerngütern. §. 18.

51) Handbuch Bd. 5 §. 527.

52) Von Bauerngütern. S. 83. ff.

in die Classe der Real=Rechte, aber, wie Runde Sohn (am angef. Ort) sagt, als neue, dem fremden Rechte unbekannte Gattungen, für welche weder die beim Lehn, noch die bei der Emphytheusis vorkommenden Verhältnisse direkt die Entscheidungs=Norm geben können, sondern lediglich die Natur des Colonat=Verhältnisses. Indessen haben wir hierdurch noch keinen juristischen Namen für das fragliche Rechtsverhältniß gewonnen. Dieser juristische Name kann aber unsres Erachtens kein anderer seyn, als der eines *dominium utile*. Wir meinen hier nicht jenes römische *dominium utile*, welches sich nur durch seine Entstehung als prätorisches von jedem anderen auszeichnet, und welchen Begriff die Glossatoren, verleitet durch die Eintheilung der Klagen, *in directae* und *utiles* geschaffen haben, [53]) sondern wir meinen das den germanischen Völkern eigene Institut getheilten Eigenthums, so sich im Mittelalter ausgebildet hat, und welches doch einen Namen haben muß. Die Römer kannten kein getheiltes Eigenthum, bei ihnen konnte nur der eine *dominus* und der andere *in re aliena* berechtigt seyn. Diese scharfe Begriffsbestimmung kennt das germanische Recht nicht, es kennt dagegen wirklich getheiltes Eigenthum, im allgemeinen aus dem Feudalsystem entspringend, und dieser Begriff allein kann hier, da römische Ansichten nicht auf ein deutsches Institut zu übertragen, der anwendbare seyn. Die germanische Jurisprudenz hat dieses ihr vorliegende Rechtsverhältniß einmal so genannt, und ist es allenfalls zufrieden, daß man es mit dem Zusatze *germanicum* bezeichne, um es zu unterscheiden von dem römischen *dom. util.*, worüber die römischen Juristen immerhin streiten mögen. Nimmer kann die germanische Jurisprudenz verbunden seyn, das deutsche Rechtsverhältniß nach der römischen Unterscheidung *inter dominium et jus in re aliena* beurtheilen zu

---

53) *Glossa ad L 1. de bon. poss. ad L. 15. §. 16. de damn. inf. ad. L. 1. Si ager vectigal. ad L. 2. inf. de superficiebus. ad L. 3. de usurp. et usucap. ad L. 1. C. de Thesaur.* S. überhaupt Thibaut Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts Bd. *II.* Abth. 3. S. 84. ff.

lassen, sowenig, als die römischen Juristen zugeben, daß man den deutschen Begriff getheilten Eigenthums in ihre Wissenschaft übertrage. — Auch hat die hessische Gesetzgebung durch den §. 10. Nr. 8 der Verordnung vom 5. Nov. 1809 erklärt, daß den Westfälischen Gutsherrn nur ein „Ober-Eigenthum" zuzuschreiben.

64.

II. Der Colon erhält vom Gutsherrn einen Gewinnbrief. Oben im §. 53 ist es schon umständlicher erörtert, wie man aus den allmählig umgemodelten Gewinnbriefen ein Zeitpachtverhältniß zu erfolgern bemüht gewesen. Auch im Herzogthum Westfalen läßt sich dieß nachweisen. Es werden wenig Bauerngüter seyn, wobei nicht die ältesten Gewinnbriefe anders lauten, als die neueren. Schon früh im 17. Jahrhundert ward übrigens angefangen, die Gewinnbriefe zu verändern, was aber erst im 18. Jahrhundert Folgen auf die Rechtsprechung äußerte. Es ist anziehend, solche Gewinnbriefe Eines Gutes von einigen Jahrhunderten zu vergleichen, wobei man aber bis zu Ende des 16. oder Anfang des 17. zurückgehen muß. So heißt es z. B. von dem S..s Gute in dem Gewinnbriefe von 1601:

„Wir — Abt — thun kund und bekennen mit diesem Gewinn-Zettul, daß wir vermeyret und ausgethan haben, unseres Klosters und Gotteshauses, erb- und eigenthümlichen Hof — — mit seinen zugehörigen Gütern, wie dieselbe in Holz und Feldern, Torve und Twige gelegen seynd, dem bescheidenen ... doch diesergestalt, daß er uns und unseren Nachkommen währendem achtjährigen Gewinn, jährlich von solchem Hofe und Gütern nach ... verrichten soll ein Malter Hafer, einen Reichsthaler, zwei Hüner, hundert Eier und zwei Pfund reines gehechelten Hanfes, auf gewöhnliche Zeit, wie dieselbe von Alters hergebracht seye. Er soll und will auch vom Gehölze des Hofes nichts verwüsten oder andern verkaufen, auch die Pacht auf gewöhnliche Zeit bezahlen, und von dem Gute nichts

beschweren, bei Verlust des Hofes und Gewinnes. Alles ohne Gefährde.“ —

In dem nächsten Gewinnbriefe desselben Guts von 1612, sieht man schon den Zusatz, daß im Eingange, wo es hieß: „daß wir vermeiert und ausgethan haben,“ zugesetzt wird, „auf acht Jahre;“ am Schlusse aber kommt der wichtige Zusatz:

„Nach Verlauf vorgemeldeter acht Jahren, und so oft beiderseits ein Haupt verstirbt (das Gott lange verhüte) soll uns dieser Hof ohne männigliches Einreden wiederum heimgefallen seyn, und wir bemacht seyn wollen, solchen Hof selbsten zu gebrauchen oder nach unserem Gefallen einem andern zu verheuern.“

In dem folgenden Gewinnbriefe von 1620 heißt es nun schon im Eingange: „in Gestalt eines schlechten Gewinns untergethan und elocirt haben.“

Die Gewinnbriefe wurden nun ertheilt von 6 zu 6, 7, 8, 12 zu 7, 8; 12 Jahren, jenachdem es bei den einzelnen Colonaten hergebracht war. Keineswegs aber war es allgemein nothwendig, daß beim Tode des Gutsherrn oder Colons neu gewonnen werde, nur bei einzelnen Colonaten findet sich diese Pflicht. Wir sehen aus dem oben extrahirten Gewinnbrief von 1612, daß der Gutsherr dieses einzuführen beabsichtigte.

Die nicht geschehene Gewinnung gab dem Gutsherrn, solange überhaupt das Erbrecht fest stand, nicht ein Recht, auf Entmeierung, sondern nur, auf Erfüllung dieser Pflicht zu klagen, wobei natürlicher Weise die Gewinngelder das Haupt-Interesse waren, nebenbei aber auch die Verwandlung in Erbzinsgut zu verhindern beabsichtigt ward.

Der Colon konnte sich rechtlich nicht weigeren, das bestehende Colonat-Verhältniß urkundlich anzuerkennen, und so waren denn die Gewinnpflicht und Colonat-Verhältniß Correlate. Allein daraus, daß Jemand von einem Gute Abgaben leistete, folgte noch gar nicht, daß er Colon war. Es konnte also auch durch diesen Umstand allein die Klage auf Gewinnung nicht begründet, sondern es mußte auf andere Weise der Beweis gebracht werden, entweder

durch Nachweis früherer Gewinnung oder früherer Ausübung gutsherrlichen Obereigenthums. Ward dieses nicht erwiesen, so war das Gut ein Erbzinsgut, ein belastetes Erbgut, (§. 59.) und man begreift diesemnach, mit welcher Heftigkeit so oft über die Gewinnungs-Pflicht gerechtet ward.

Die Gewinnung giebt das Colonatrecht nicht, sondern sie ist eben eine Folge des schon daseyenden Colonatrechts, eine Pflicht des Colons, und ein Recht des Gutsherrn, sie zu verlangen als urkundliche Anerkennung des Rechtsverhältnisses, und die Einnahme: Gewinngeld, sicherend. Dieses folgt nothwendig aus dem von des Gutsherrn Willkühr in keine Wege abhängigen Erbrecht des Colons. Daher kann denn auch dem Anerben nicht ein dinglich Klagrecht gegen Dritte, denen der Gutsherr das Gut zugewandt, versagt werden, (§. 63.) obgleich die Frage über das Recht zum Gute gleichsam als Präjudicialfrage mit dem Gutsherrn auszumachen. Eigentlich scheint hier ein Streitgenossenschafts-Verhältniß vorzuliegen, ähnlich dem, womit sich die Novella 112. Kap. 1 befaßt:

„*Si quidem heres judiciali sententia dominus earum fuerit demonstratus, tunc legatarius, quod ei relictum est, modis omnibus consequatur. Si vero heres in judicio victus extiterit, non habeat legatarius licentiam, aliam rem pro eodem legato heredem exigere. — Unde damus licentiam legatario (Si hoc prodesse sibi putaverit) litis participem fieri, ut ne aliquam forte negligentiam seu proditionem heredi possit objicere.*“

65.

III. Der Colon ist nicht wie ein römischer Usufruktuar zu betrachten, dessen Recht auf den Fruchtgenuß vom Eigenthum auf gewisse Zeit abgelößt ist, sein Recht ist in jedem Betracht weiter, es ist nicht auf gewisse Zeit vom Eigenthum abgelöst, es ist ewig und eine Art Eigenthum. (§. 63.) Der Gutsherr hat nur ein Recht auf die Pacht,

ist aber von jedem weiteren Vortheil, den das Gut auf was immer für Weise darbietet, ausgeschlossen, so fern er nicht größere Rechte hergebracht hat. Es ist diesemnach nicht zu bezweifelen, daß dem Colon die verschiedenen Arten der *accessio*, als da sind *alluvio*, *insula* [54]) und so weiter, gebühren. Zweifelhaft ist es, wem der *thesaurus* zufalle. *Voët* [55]) behauptet, daß dem *Emphyteuta* auch der *thesaurus* gebühre, weil er auch den Schaden der Sache tragen, und selbst, wenn der größere Theil des *praedium* zu Grunde gehe, den Canon fort entrichten müsse, auch überhaupt gewissermaßen als Eigenthümer zu betrachten sey. Bury [56]) dagegen bestreitet dem *Emphyteuta* den Schatz, weil er kein Eigenthümer sey. Thibaut [57]) bestreitet dem *Emphyteuta* gleichfalls den Schatz, weil dieser keine Frucht des Bodens sey, und er nur auf die Früchte und eine Disposition über die Sache zu diesem Zwecke ein Recht habe. Strube [58]) vindicirt ebenfalls dem Gutsherrn als Eigenthümer des Bodens die auf das Eigenthum fallende Hälfte des Schatzes, und läßt dem Colon nur die andere Hälfte, die auch jedem andern Finder gebühren würde. — So selten anwendbar diese Lehre von gefundenen Schätzen auch ist, so erfordert es doch die Vollständigkeit, diese Frage hier zu beantworten. Ob der *Emphyteuta*, da er kein Eigenthum im römischen Sinne des Wortes hat, auf den Schatz Ansprüche machen könne, ist bei gegenwärtiger Frage gleichgültig. Wohl aber glauben wir, daß bei deutschen Colonatgütern der den Schatz findende Colon dem Gutsherrn nichts davon abzutreten brauche. Der Schatz wird im allgemeinen als herrnlose Sache

---

54) Wegen der *insula* ist Strube Kap. III. §. 2. anderer Meinung, aber ohne rechtlichen Grund.

55) *Comment. ad Pand. Libr.* 6. *tit.* 3. §. II.

56) S. 168. 169. *Lauterbach Coll. Th. pr. Libr.* 41. *tit.* 1. §. 36. behauptet dasselbe.

57) System des Pandekten-Rechts §. 631.

58) Kap. III, §. 2.

durch Occupation erworben. [59]) Constantin forderte, daß dem *fiscus* die Hälfte abgegeben werde [60]). Gratian, Valentinian und Theod. billigten dem Eigenthümer des Bodens ein Viertel des Schatzes zu [61]) Ein ferneres Gesetz von Valentinian, Theod. und Arkad. scheint gar den Findern das Ganze unbedingt zuzusprechen [62]) Anzeige des Fundes beim Kaiser war aber immer noch erforderlich [63]). Justinian hob nun diese Anzeigen als überflüssig auf [64]). Nachsuchen mit lasterhaften Künsten und das geflissentliche Schatzgraben auf fremdem Boden ward verboten. Der Grundsatz des Erwerbens durch Occupation ward im allgemeinen nicht aufgehoben, sondern nur, nachdem das absichtliche Schatz-Suchen auf fremdem Boden verboten, und mit der Strafe der Abgabe des Ganzen an den Eigenthümer belegt war, im Gegensatz davon so fortgefahren:

„*quod si forte vel arando, vel alias terram alienam colendo, vel quocunque casu, non studio perscrutandi, in alienis locis thesaurum invenerit, id quod repertum fuerit, dimidio retento, altero dimidio dato, cum locorum domino partiatur. Ita enim evenit, ut unusquisque suis fruatur et non inhiet alienis.*“

Nun aber ist der Boden für den Colon kein *alienus*, dieser ist nach der Idee des deutschen getheilten Eigenthums allerdings eine Art Eigenthümer desselben. (§. 63.) Dieses Eigenthum ist aber nicht, wie das römische, mehreren in Gemeinschaft zustehend (*condominium*) als in welchem Falle leicht durch Theilung der Eigenthümers-Hälfte der Streit geschlichtet werden könnte — sondern Jeder ist ohne weiteres

---

59) *L.* 31. §. 1. *de adquir. rer. domin.* Hugo Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. 5. Aufl. §. 72.

60) *L.* 1. *Cod. Theodos. de thesauris* (10, 18.)

61) *L.* 2. *eod.*

62) *L.* 3. *eod.*

63) Hugo Geschichte des römischen Rechts. 6. Aufl. §. 398. S. 661.

64) *L. un. Cod. de thesauris.*

als Eigenthümer zu betrachten. Daß des Gutsherrn Eigenthum hier das Uebergewicht habe, läßt sich darum nicht behaupten, weil die Vermuthung dafür streitet, daß die Vortheile der Sache dem Colon zustehen. Giebt also das Eigenthum — was sich beiderseits die Waage hält — nicht den Ausschlag, so bleibt der Rechtsgrund der Occupation allein stehen, und es wäre folglich das Recht des findenden Colons auf das Ganze begründet. Zweifelhaft bleibt die Sache aber doch bei allem dem, welcher Zweifel sich leicht erklären läßt bei der Anwendung eines römischen Gesetzes auf das den Römern unbekannte Institut des deutschen *dominium utile*. —

66.

IV. Von der Regel, daß dem Colon die Vortheile des Guts gebühren, trat häufig eine Ausnahme ein bei den Colonat-Waldungen. Folgende Bemerkungen werden diesen Gegenstand erschöpfen.

1. Ueber die Benutzungs-Vertheilung der Colonat-Waldungen zwischen dem Gutsherrn und Colon gab es keine allgemeine Gesetze oder Herkommen, vielmehr waren bei jedem einzelnen Colonate die Rechtsverhältnisse nach dem Herkommen oder den Gewinnbriefen zu ermitteln.
2. Meistens hatte der Colon die unbeschränkte Benutzung des Schlagholzes — insbesondere auch der sogenannten Hageberge.
3. Die Benutzungs-Rechte auf das Hochgehölz waren bei den einzelnen Colonien verschieden; allgemein aber war die Bestimmung des §. 3. Tit. 35 der Polizei-Ordn.: [65]) „Die Bauern sollen ohne der Erb- oder Guts-Herrn Willen das Hochgewäldt und fruchtbare Bäume nicht abpfälen und verkaufen." — Auch enthalten fast alle Gewinnbriefe diese Bestimmung. Selbe hat erstlich und im allgemeinen das Aufsichtsrecht des Gutsherrn auf die

---

65) Wiederholt in der Verordnung vom 27. Nov. 1763. (Edict. Samml. Bd. 2. Nr. 513. S. 405.)

Erhaltung der Subſtanz des Colonatguts zum Grunde, und es iſt bekannt, daß in den alten Holz-Ordnungen die Fällung fruchtbarer Bäume überhaupt ſchon als höchſt bedenklich und den Weg zur Devaſtation bahnend betrachtet ward. Zum andern aber wurden durch jene Beſtimmung auch die Nutzungsrechte des Gutsherrn, wo ſelbe beſtanden, geſichert. Aus dem bloßen Vorhandenſeyn jener geſetzlichen und Vertrags-Beſtimmung kann aber noch nicht auf ein Nutzungsrecht des Gutsherrn geſchloſſen werden, wenn dieſes nicht anderswoher, namentlich aus der Obſervanz, erhellt.

4. Das Bau- und Geſchirrholz durfte der Colon immer aus den Waldungen forderen, jedoch Kraft des gutsherrlichen Aufſichtsrechts nicht ohne Anweiſung. Das Brandholz ward gewöhnlich aus den Schlaghölzern bezogen.

5. Ueber die Benutzung der Maſte fehlte es auch an allgemeinen Beſtimmungen. Häufig war die Maſtgerechtigkeit in der Art unter Gutsherrn und Colon getheilt, daß letzterer ſchuldig war, dem Gutsherrn ein oder mehrere Schweine in die Mark zu treiben, oder Maſtgeld dafür zu zahlen. Bei einigen Colonen mußten zur Zeit der Maſt die Pachtſchweine fett abgeliefert werden; bei anderen hatte der Colon die Maſt allein mit Ausſchluß des Gutsherrn zu benutzen, und bei anderen war dieſe Benutzung unter Colon und Gutsherr, bald nach dieſem, bald nach jenem Verhältniß getheilt.

6. Uebrigens wird nach den oben entwickelten Grundſätzen für das Nutzungsrecht des Colons die Rechtsvermuthung aufgeſtellt werden können, wobei aber als bewieſen vorausgeſetzt wird, daß der Wald Zubehör des Colonatguts ſey. Denn es findet auch zuweilen ein Concurriren des Colons und Gutsherrn in Waldbenutzung Statt, ohne daß ſolcher Wald integrirender Theil des Colonatguts wäre.

67.

V. Was die Anlegung und Unterhaltung der Hof=Gebäude betrifft, so mußte in der Regel der Colon beides ohne Zuziehung des Gutsherrn beschaffen, jedoch war er zu solchem Zwecke, Holz=Anweisung in den Colonatwaldungen zu fordern, berechtigt. Die Hofesgebäude waren daher eine Verbesserung des Guts, die gleichsam zum allodial Vermögen des Colons gerechnet wurden; bei Bestimmung der Erbtheile wurde hierauf, als überhaupt ein Maaßstab für gerichtliche Erbtheils=Bestimmung gesucht ward, (§. 72.) Rücksicht genommen, und bei einer Entmeierung mußte der neue Colon für die Hofesgebäude den Schätzwerth seinem Vorgänger oder dessen Erben oder Gläubigern herausbezahlen.

In einem kleinen Theile des Herzogthums Westfalen, nämlich in den Aemtern Olpe, Bilstein und Attendorn bestand jedoch bei den mehrsten Colonatgütern das besondere Verhältniß, daß der Gutsherr zur Errichtung der Hofsgebäude das Mehrste beitragen mußte. Ein Zeugniß von Gograf und Scheffen des Gogerichts Attendorn vom 5. Januar 1784 bezeugt folgendes:

„Daß es binnen hiesigem Go Gerichte von undenklichen Zeiten her der beständige Gebrauch und Gewohnheit gewesen sey, daß auf den Pachtgütern der Grundherr das Haus auf ergebenden Fall neues auf die Pfösten zu setzen, den Zimmer= und Mauer=Meister auf seine Kosten zu bezahlen, das Holz und Steine dazu herzugeben, der Pfächtiger und Bauer aber die Steine und das Holz herbeizufahren, das Haus zu decken und alle inwendige Schreinerarbeit, wozu aber die Bretter und sonstiges Pliesterholz vom Gut, wenn es darauf vorfindlich, genommen werden, imgleichen die Pliester= und Schmiedearbeit auf seine Kosten zu verfertigen schuldig seye.“ —

Da bei diesen Gütern der gedachten drei Aemter das Erbrecht nicht mehr und nicht minder, als in den übrigen Theilen des Landes, bestritten war, so kann der Grund dieser abweichenden Bestimmung wohl nur in einer hergebrachten Billigkeit, welche auf den nachhaltigen Bestand des Colons

und des Gutes sieht, oder in früheren Transactionen über Hofs=Waldungen liegen. —

Uebrigens machten einige adliche Gutsherrn im Fall, daß die Gebäude eines Colons verkauft wurden, auf einen Drittheil des Kaufpreises Anspruch, namentlich der Besitzer des Hauses Canstein. Wenn dieses Recht einem Gutsherrn wirklich zusteht, so hat es darin wahrscheinlich seinen Grund, daß derselbe aus seinen Privat=Waldungen das Holz zum Bau und zur Unterhaltung der Colonatgebäude verabfolgen zu lassen verbunden ist.

68.

VI. Der Colon mußte alle auf dem Gute haftende Lasten tragen. Von jeher hat er das gethan, ohne daß erst ein ausdrücklicher Vertrag mit dem Gutsherrn ihn zur Uebernahme der Lasten verpflichtet hätte. Der Staat und übrige Lastenberechtigte haben sich immer einzig an den Colon gehalten. — Insbesondere wurden die Schatzungen der Colonatgüter mit billiger Berücksichtigung der darauf haftenden gutsherrlichen Abgaben bestimmt, wie nicht nur in der Wirklichkeit die Vergleichung der auf Colonat= mit den auf freien Gütern haftenden Schatzungen beweist, sondern auch ausdrücklich in dem oben §. 57. ausgezogenen Bericht des Hofraths zu Bonn, vom 2. Mai 1791 bemerkt ist.

Auch die Brandversicherungs=Beiträge hatte der Colon zu leisten.

Selbst die außerordentlichen Lasten, alle Lasten, die nach dem Schatzungsfuß ausgeschlagen wurden, und auch die Kriegeslasten trafen den Colon. Oben im §. 56. ward der Verordnung vom 19. Nov. 1763, welche wegen der im 7jährigen Kriege aufgeschwollenen Pächte in Rücksicht der erlittenen Kriegsschäden einen billigen Nachlaß gestattet, erwähnt. Bei den späteren Kriegen ist eine ähnliche Verordnung nicht erlassen, und es ist zweifelhaft, ob dieselbe analogisch auf die gedachten späteren Kriege anzuwenden. Das seit 1763 unstreitig gewordene Erbrecht kann wenigstens einer solchen Analogie nicht im Wege stehen, da in der Ver=

ordnung auch den Erbpächtern Erlaß gegeben ist. Viele Gutsherrn haben gutwillig den Colonen wegen der Lasten des französischen Krieges, der 1790ger Jahre Nachlässe gewährt.

Uebrigens gehen die Schatzungen den gutsherrlichen Abgaben vor, und die Gutsherrn dürfen deren Einziehung durch ihre gutsherrliche Rechte nicht hinderen, sind vielmehr selbe zu fördern gehalten. Daher bestimmt denn die Verordnung vom 9. Mai 1766: [66])

„Nachdemalen Uns die beglaubte Anzeig geschehen, daß verschiedene Gutsherrn Unseres Herzogthums Westfalen sich durch den Eigennutz so weit verleiten lassen, daß selbige die Gründe von denen Höfen wegnehmen, und selbige Stückweis zum höchsten auspfachten, [67]) dadurch aber veranlassen, daß die Schatz-*Receptores* irre gemacht, und die Registeren in Unordnung gebracht, die Höfe selbst aber ganz verwüstet werden; Als befehlen wir zu Vorbeugung dieses dem gemeinen Lands-Besten so schädlichen Unwesens hiemit gnädigst, diejenigen Gutsherren, sie seyen geist- adlich- oder bürgerlichen Standes, welche solchergestalt die Gründe, es seye völlig, oder auch nur zum Theil von deren Höfen wegnehmen, und parcelenweis auspfachten, für das ganze auf dem Hof haftende Schatz-*Quantum*, ***tam pro praeterito quam futuro*** angesehen, und ohne einige Rücksicht von deren Beamten darauf exequirt werden sollen. Wir wollen zugleich mehrbesagten Gutsherrn nachdrucksamst eingebunden haben, die etwa auf solche unerlaubte Art verspliſſenen Höfe inner Jahrs-Zeit, nach Verkündigung dieses, zu consolidiren, und mit tüchtigen und frommen *Colonis* zu besetzen, und damit die Erhebung deren Schatzungen auf alle rechtliche

---

66) Edict. Samml. Bd. I. Nr. 30. S. 85. 86.

67) In einer Zeit wo das Erbrecht der Bauern sehr beeinträchtigt war, konnte dergleichen wohl versucht werden. Uebrigens konnte auch eine solche Behandlung eines erledigten, noch nicht wieder besetzten Colonatguts die Veranlassung des Gesetzes seyn.

Weise erleichtert werde, so sollen oftgedachte Gutsherrn nicht befugt seyn, ihre jährliche Pfächten beizutreiben, als lang denen Höfen ein Schatz-Rückstand zu Last stehet; sollten aber dieselbe sothane Pfächten exequirt, oder von denen *Colonis* geliefert empfangen haben, so sollen dieselbe für das darauf haftende Schatz-*Quantum*, mit Vorbehalt jedoch des Rückgriffs gegen den Colonen haften, und dafür exequirt werden." —

Man wird nicht behaupten wollen, daß in Folge dieser Verordnung die Gutsherrn als solche, die die Lasten selbst tragen, zu betrachten seyen; Veranlassung und Bestimmung der Verordnung würden dieser Behauptung gleich sehr widersprechen. Das ursprüngliche Verhältniß ist dadurch nicht wesentlich geändert worden.

69.

VII. Die Abgaben, welche der Colon dem Gutsherrn zu leisten hat, sind von der mannichfaltigsten Art, wovon im vierten Buch näher zu reden.

Diese Abgaben durften vom Gutsherrn nicht erhöht, noch überhaupt der Pachthof mit neuen Lasten beschwert werden, und die etwa darüber zwischen Gutsherrn und Colon geschlossenen Verträge waren nach der Natur der Sache, maaßen hier ein öffentliches Interesse vorwaltet, und nach der ausdrücklichen Bestimmung der Verordnung vom 3. Mai 1782 (§. 57.) nichtig, wobei es auch nach der Verordnung gleichgültig ist, ob die Erhöhungen vor oder nach der Verordnung, und seit wie langer Zeit, versucht worden, und auch eine Verjährung ist dabei undenkbar.

Nach dem Geiste des Gesetzes müssen auch alle sonstige des Colons Recht benachtheiligende Verfügungen, z. B. Verminderung der Güter, unter die verbotenen neuen Beläftigungen des Hofes gerechnet werden.

Der Beweis, daß eine streitige Last eine neu aufgelegte sey, wird durch die älteren Gewinnbriefe geführt. So lange dieser Beweis nicht geführt ist, muß vermuthet werden, daß die in den neueren Gewinnbriefen erwähnte Lasten

althergebracht seyen. So ist auch vom Hofgericht zu Arnsberg in Sachen des *fiscus* gegen Ehefrau Falke zu Almert erkannt worden. —

70.

VIII. Was das Schuldenwesen der Colonien betrifft, so zeigen es die Gewinnbriefe, daß jede Versetzung und Verkauf von Guts-Theilen dem Colon, selbst bei Strafe der Meierschafts-Entsetzung, verboten war. Die Polizei-Ordnung Tit. 35. §. 3. bestimmt dieserhalb: „Die Bauern sollen ohne der Erb- oder Gutsherrn Willen das Hochgewäldt und fruchtbare Bäume nicht abpfählen, und verkaufen, viel weniger das Land verpfachten, versetzen, und auf etliche Jahre verkaufen, bei Verlust des Gewinns, und wer dagegen dem Bauren Geld thut, der soll es verwürket haben, und selbiges der Obrigkeit verfallen seyn. Falls auch der Gutsherr in die Versetzung verwilliget haben würde, solle zu Verhütung alles Unterschleifs der Contract und Bewilligung — dem Gerichts-Buch einverleibet werden.“ Im §. 7. desselben Tit. 35., werden dem Ankäufer und dem Colon noch 5 Mark Strafe, und die Confiscation des Kaufgeldes, und dem, welcher den Contract schreibt, vom Morgen Land 4 Mark Strafe angedroht, auch der Contrakt an sich für null und nichtig erklärt. Die schon oft angeführte Verordnung vom 27. Nov. 1753, bestättigt diese Bestimmungen, mit dem Unterschiede, daß die Brüchten-Strafen als willkührliche erklärt werden.

Diesen Anordnungen liegt das Auffichtsrecht des Gutsherrn, dessen Recht, daß ohne seine Einwilligung der Zustand des Gutes, wovon er das *dominium directum* hat, nicht verschlechtert werde, zum Grunde. Es ist daher auch allenthalben nur vom Interesse des Gutsherrn die Rede, und die Behauptung möchte daher keine sehr gewagte seyn, daß, obschon der Vertrag für nichtig erklärt worden, der Colon doch auf diese Nichtigkeit gegen den Dritten nicht klagen könne, indem Keiner seine eigene Handlungen anfechten darf, und

zwei, die gleich unerlaubt gehandelt haben, dieserhalb unter sich nicht klagen können.

Es spricht von selbst, daß die Gläubiger nur das unbeschränkte Eigenthum des Colons, also das Mobiliar, die Verbesserungen, Baukosten, nicht aber das Gut angreifen konnten. Da durch das Gesetz auch die Verpachtung des Guts ohne des Gutsherrn Einwilligung verboten ist, so können die Gläubiger auch nicht durch Verpachtung des Colonatguts ihre Befriedigung zu erlangen suchen — wie denn auch schon die Unfähigkeit, dem Gute länger vorzustehen, ein Entsetzungsgrund war.

Die Vorschrift des longobardischen Lehnrechts, daß der Sohn das Lehn nicht verlangen könne, ohne zugleich die Allodial-Erbschaft anzutreten, [68]) kannte man bei Colonatgütern nicht. Häufig war es der Fall, daß der Sohn des Vaters Erbschaft entsagte und sich vom Gutsherrn bemeiern ließ.

71.

IX. Im ersten Kapitel ward das Erbrecht der Westfälischen Bauern erwiesen. Das Colonatgut ging also auf die Kinder über, und zwar eben so, wie bei Erbgütern, entweder nach dem Tode des alten Colons oder schon bei dessen Leben durch eine anticipirte Erbfolge. Die Vererbung geschieht, wie bei Erbgütern, an dasjenige Kind, welches der Colon dazu ernannt, oder, wenn eine solche Ernennung nicht geschehen, an den ältesten Sohn. Eine Einwirkung des Gutsherrn zeigt sich nur darin, daß er unfähige Wirthe nicht als Nachfolger anzuerkennen braucht. Bei einzelnen Colonien stand indessen dem Gutsherrn unter mehreren Kindern die Wahl zu, ein Verhältniß, wofür aber, da es sich zu sehr vom Erbrechte der Colonen entfernt, nicht die Vermuthung streitet.

Uebrigens sind die Gutsübertragungen unter Lebenden an des Gutsherrn Einwilligung geknüpft, [69]) nicht aber darum,

---

68) II. F. 45. Pätz Lehrbuch des Lehnrechts. §. 117. ff.

69) Pol. Ord. Tit. 35. §. 4. 5. 6. 7. Verordnung v. 27. Nov. 1753. (Edict. Samml. Bd. II. Nr. 513. S. 405.

weil er ein Recht zum Widerspruche überhaupt hätte, sondern darum, damit er die Angemessenheit der Leibzucht und Brautschätze beurtheilen und somit durch Verhinderung übermäßiger Abgaben den Untergang des Hofes abwenden könne, nebenbei aber auch wohl, um einen untüchtigen Wirth an der Gutsbetretung zu hindern.

Auch Seitenverwandten und ausverheirathete Kinder haben ein Erbrecht, und von der alten Strenge, welche die aus der Hörigkeit herausgegangenen Kinder von der Hofsfolge ausschloß, hat sich im Verlauf der Zeiten ebensowenig etwas erhalten, als auch bei den Römern endlich die *emancipati* mit den *sui* gleich erbten.

Keinesweges aber steht es dem Colon frei, sein Gut an Nichtverwandte zu geben, sondern dieses wäre eine neue Besetzung des Hofs, welche im Namen des Staats zu besorgen der Gutsherr das Recht hat. Eine solche Vergabung würde, da die Deutschen keine Testamente kannten, eine gewöhnliche Veräußerung, die doch dem Colon nicht zusteht, gewesen seyn.

72.

X. Der neue Colon muß den übrigen Kindern die Abfindung und Ausstattung geben. Hier findet nun eben so wenig, als bei Erbgütern, eine Theilung des Guts Statt, sondern es gebührt den Kindern nur eine billigmäßige Ausstattung und Abfindung. Zu einer Vertheilung des Werths des Gutes konnte es schon darum nicht kommen, weil der Gutsherr daran das Obereigenthum hatte, folglich der Werth eines sonstigen veräußerlichen Guts nicht vorhanden war. Der Werth des Erbrechts konnte aber nicht zur Theilung kommen, [70]) weil ursprünglich auch bei Erbgütern das Erbrecht nicht zur Theilung kam. (§. 17.) Bei beiden Arten von Gütern geht das Gewohnheitsrecht von der Ansicht, die Höfe nicht durch Kindtheile zu schwächen, aus, und es sind folglich die

---

70) *Strube de jure villicorum Cap. III. §. 20.* Runde Interimswirthschaft §. 61.

hier zur Sprache kommenden Grundsätze nur von den Erb-Gütern, als der ältesten und allgemeinen Art Bauerngüter, beibehalten, keineswegs aber, wie alle jene, welche das ursprüngliche Erbrecht des Bauernstandes bestreiten, glauben [71]) darin, daß dem Gutsherrn das alleinige Eigenthum des Guts zustehe, die geschichtliche Entstehung jener Grundsätze zu suchen. Allein man könnte fragen, warum denn nicht auch bei den Colonat-, wie bei den Erbgütern (§. 18. 19.) mit dem Verlauf der Zeit die *divisio civilis* eingeführt worden? Allein hierauf ergibt sich die Antwort leicht, wenn man erwägt, daß einmal jene Umwandlung der alten Grundsätze bei Erbgütern in eine Zeit fiel, wo das Erbrecht der Colonen sehr bezweifelt war, und zum anderen die Gutsherren in der Nähe waren, und die Colonate gegen das Eindringen neuer Grundsätze um ihres und des Colonat-Guts Interesse's willen schützten, gleichwie die Adlichen sich durch Familien-Verträge dagegen schützten, so daß nur der Stand der Bauern mit vollem Eigenthums-Recht den Grundsätzen römischen Stadt-Rechts schutzlos erlag. Diese Abwehr neuer Grundsätze durch die Gutsherrn findet sich deutlich beurkundet durch die Polizei-Ordnung Tit. 35. §. 2. 4. 5. 7. und die oft angeführte Verordnung vom 27. Nov. 1753, wo es den Colonen verboten wird, durch die Ehestiftungen Brautschätze zu bestimmen, gar Grundstücke *in dotem* mitzugeben, ohne Einwilligung des Gutsherrn.

Wir haben so eben bemerkt, daß der Grundsatz, daß weder das Gut selbst, noch das desfallsige Colonat-Recht, im Geldwerthe zu vertheilen, nicht aus einem Allein-Eigenthums-Recht des Gutsherrn, sondern aus einer die Erhaltung der Erb- und Colonat-Güter zum höchsten Zwecke setzenden staatsnationalwirthschaftlichen Ansicht entstanden. Dieses zum Grunde gelegt, läßt sich dann auch eine andere unrichtige Ansicht berichtigen. Die Ausstattung der nachgebornen Kinder geschah bei Colonat- wie bei Erbgütern ursprünglich, nach den Kräften des Hofes, — wobei es denn

71) Z. B. Strube am angef. O.

freilich einleuchtend, daß die Kräfte eines mit dem Colonat-Verband belasteten Gutes nicht so stark, als die eines Erbgutes seyn können — und ward durch Gewohnheit oder billiges Ermessen bei den einzelnen Höfen bestimmt. Wir bemerkten oben §. 18., daß bei den Erbgütern, wie die Genossen-Gerichte den gelehrten Richtern gewichen, das billigmäßige Ermessen seine wahre Bedeutung verloren und man auf diesem Wege zur Civil-Theilung gekommen. Bei Colonatgütern ward nun aber durch die Pol.-Ord. Tit. 35. §5. bestimmt, daß die Ehestiftungen von den Gutsherrn

„als denen eines jeden Bauers-Manns Vermögen und Gelegenheit bekandt, und dahero wissen können, was ein jeder Hof oder Kotte an Brautschatz, und was dem anhängig, tragen kann,"

geprüft und bestätigt werden sollen. Ganz in Uebereinstimmung mit dem alten Herkommen war also dem prüfenden Gutsherrn — der hier ganz die Stelle der alten Genossen-Gerichte vertrat — die Rücksicht auf das, was der Hof tragen könne, als leitender Grundsatz vorgeschrieben. Die Gutsherrn gaben sich aber selten mit diesem Geschäft ab, und die Festsetzung des Kindtheils für den Fall, wo der Colon keine — zu bestätigende — Bestimmung darüber getroffen hatte, gehörte gar nicht zu ihrem Ressort. Meist waren es also die Gerichte, welche in Streitfällen die Kindtheile zu bestimmen hatten. Diesen fehlte es nun an einem greifbaren Maaßstabe, um die Kräfte des Hofs zu ermessen, und um sich einen solchen zu verschaffen, verfielen sie auf den Gedanken, das vorhandene Mobilar-Vermögen, so wie die Colonatguts-Verbesserungen als Gegenstand der Erbtheilung zu betrachten, und nach deren Werthe die Kindtheile zu bestimmen, eine Meinung, die in der *praxis* schnell herrschend ward. Und so ward denn die unrichtige Ansicht, daß das Allein-Eigenthum des Gutsherrn Abgaben vom Gute selbst hindere, veranlaßt und befestigt. Hieraus folgte denn die Ungerechtigkeit, daß bei über dieses sogenannte Allodium entstehendem Concurse, wo der Anerbe das Gut behielt, die Kinder leer ausgehen mußten, ja selbst ihr Recht zur Be-

wohnung des Hofs und Verpflegung, so lange sie ungeheirathet, verloren, während auf der anderen Seite nicht zu verkennen ist, daß eine strenge Vertheilung des Geldwerths aller Verbesserungen oft zu einer die Kräfte des Hofbesitzers — der sich durch Verpfändungen nicht helfen kann — sehr übersteigenden Abgabe führen mußte. Indessen hat sich einmal diese Lehre auf die angezeigte Weise entwickelt, und sie war geltendes Recht.

73.

XI. Die erste Pflicht des neuen Colons, die Abfindung seiner Geschwister zu bewirken, ward so eben dargestellt; die andere Pflicht ist nun die Alimentation des alten Colons, begründet eines Theils durch den Uebertrag des Guts, zum anderen aber durch die Rücksicht, daß der alte Colon der Gesellschaft nicht zur Last falle. Diese Ernährung wird nun entweder an des neuen Colons Tische oder durch Führung eines besonderen Haushalts gewährt. Letzteres nennt man im eigentlichen Sinne Leibzucht. Diese ist im allgemeinen nichts den Colonatgütern eigenthümliches, sondern liegt in der Natur der Sache und findet bei Erbgütern ebenfalls Statt [72]), wie man sich durch Einsicht jeder Guts-Uebertrags-Urkunde überzeugen kann. Was die Leibzucht bei Colonatgütern auszeichnet, ist der Umstand, daß der Gutsherr hier mit einzuwirken hat. Häufig ist zwar die Leibzucht schon durch das Herkommen auf bestimmte Abgaben, theils in Acker- und Vieh-Nutzung, theils in Naturalien, Kleidung und Geld-Abgaben bestimmt. Wo dieses aber nicht der

---

72) Noch weit älter ist die Leibzucht nach Krause (*Diss circa jura et mores reservatorum rusticorum C. I. §. 3.*), indem sie nach dessen Behauptung beinahe so alt wie die Erde und göttlichen Ursprungs ist: „*reservata ipsum deum auctorem demonstrant, dum protoplastis pomarium Edense ad utendum fruendum tradendo arborem aeternae salutis in medio illius implantatum sibi reservavit.*“ Wir haben unsern Lesern diese juristische Rarität, die wir in Runde's Lehre von der Leibzucht Th. I. §. 3. *Not. a.* aufgelesen haben nicht vorenthalten wollen.

Fall ist, darf vermöge Bestimmung der Polizei=Ordnung Tit. 35 und der Verordnung vom 27. Nov. 1753 keine Leibzucht ohne gutsherrliche Bewilligung [73]) angeordnet werden. Die Gestattung der Leibzucht selbst hängt übrigens von des Gutsherrn Willkühr so wenig als von der des Colons ab, sondern im Fall der Uneinigkeit über die Quantität wird das Richter=Amt eine billige Leibzucht festzusetzen haben. —

Uebrigens scheint der von Runde [74]) angeregte Streit über den eigentlichen Grund des Anspruchs auf eine Leibzucht nicht besonders wichtig zu seyn, da, wenn gleich der Interimswirth und der Ehegatte des Colons nicht als eigentliche Gutsübertragende Colonen nach der Strenge betrachtet werden können, sie doch hier in Bezug auf die Leibzucht als Colonen angesehen werden; denn der Interims=Wirth erhält und bewahrt das Colonat=Recht und ist für die Zeit seiner Mahljahre wirklicher Colon, und der Ehegatte genießt als solcher die Vortheile des Colonat=Rechts mit, der Mann nach einem Ueberbleibsel des altdeutschen Mundiums, die Frau nach einem Reste von Güter=Gemeinschaft und weil sie ihr Eingebrachtes im Colonat=Gute hat (*dotalitium*).

Rücksichtlich der sonstigen bei Leibzuchten vorkommenden Fragen hat die westfälische Gesetzgebung nichts von den allgemeinen Grundsätzen abweichendes festgesetzt. Es wird daher allgemein auf Runde's klassische Schrift verwiesen.

74.

XII. Das Erbrecht der westfälischen Colonen ist anerkannt und kann also dem Anerben vom Gutsherrn nicht ent=

---

73) Es scheint zwar, daß auch bei Erbgütern die Einwilligung des Beamten erfordert worden, wie denn überhaupt der Tit. 35. der Polizei Ordnung von Erb= und Colonat=Gütern, jedoch sehr verwirrt, zu reden scheint. Allein, wie dem auch sey, gewiß ist es, daß die gedachten Bestimmungen rücksichtlich der Erbgüter in der *praxis* keinen Eingang gefunden haben. (S. B. *I.* Kap. *I. not.* 6.)

74) Th. *II.* §. 2. *ff.*

zogen werden. Es kann der Gutsherr folglich auch, wenn der Anerbe noch minderjährig ist, nicht einem anderen z. B. dem wiederheirathenden überlebenden Ehegatten, oder einer älteren Schwester, das Colonatrecht ertheilen, denn obgleich der Gutsherr kraft des Namens des Staats ausgeübten Rechts den Hof zu besetzen [75]), Unfähige vom Colonatrechte ausschließen darf, so ist doch Minderjährigkeit keine Unfähigkeit [76]), da während der Minderjährigkeit der Hof verwaltet werden, und so dem Interesse des Gutsherrn Gnüge geschehen kann. Ganz mit Rechte verordnet daher das fürstlich lüneburgsche Edikt vom 22. Nov. 1692 [77]) „ordnen — daß an den Orten, wo in unsern Fürstenthum und Landen solche unvernünftige Gewohnheit, daß die zur andern Ehe schreitende Mutter — alle Güter dem letzten Manne zufreien, und hernach die Kinder nach ihrem Gutdünken abfinden, bisher eingeschlichen — dieselbe abgeschafft." Auch bei uns galt dieses zu Recht.

Darf also dem minderjährigen Anerben sein Erbrecht nicht entzogen werden, so muß Sorge getragen werden, daß das Gut so verwaltet werde, daß der Staat und der Gutsherr zufrieden seyn können. Dieses kann nur erstlich von den Vormündern mit Zuziehung des Gutsherrn und Gerichts durch Verpfachtung oder Administration des Guts für den Anerben, geschehen, oder zweitens durch Anordnung einer Interimswirthschaft. Dies Institut ist nicht erst bei Colonatgütern entstanden, es ist weit allgemeineren und älteren Ursprungs. Jedes Gut war dem Staat zu Leistungen, meistens persönlicher Art, verpflichtet, und der Staat hatte ein erworbenes Recht, daß während der Minderjährigkeit des Guts-

---

75) Welches ihm die Pol.-Ordn. Tit. 35. §. 1. gibt. „Erstlich wollen Wir, daß vor allem die Höfe und Güter mit ehrbaren und frommen *Colonis* besetzt werden, welche Unsere Beamte sowohl als Hofs- und Gutsherren fleißig zu besorgen haben." Die Zusammenstellung mit Beamten zeigt schon, daß der Gegenstand von der publicistischen Seite aufgefaßt worden.

76) Runde (Sohn) Abhandlung der Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft auf deutschen Bauerngütern nach gemeinen und besonderen Rechten. §. 6.

77) Bei Denecke Dorf- und Landrecht *P. I. cap.* 19. §. 191.

erben ein anderer vollmächtiger Wirth in die Reihen trete. Dieses Recht ging auf Lehns- und Gutsherrn über, es führte zur *tutela fructuaria*, bei den Colonatgütern zeugte es die Interimswirthschaft, und bei den Erbgütern heirathete gewöhnlich die Wittwe zum andernmal und der Stiefvater benutzte das Gut gegen Tragung aller Lasten und Erziehung der Kinder, wogegen ihm nachher Verpflegung und Leibzucht nicht geweigert ward, und es fiel Niemand ein, einer Seits Pacht- ander Seits Kostgeld zu rechnen. Jetzt, wo wir die richtige Ansicht der alten Verhältnisse verloren haben, fängt man Prozesse über Prozesse mit den Stiefvätern an, taxirt die Gutsbenutzung und die Erziehungskosten, und jagt sie arm vom Hofe weg, und kann es kaum begreifen, wie die Gerichte früherhin solche unbestimmte Verhältnisse unter ihren Augen entstehen ließen, ohne an eine förmliche Verpfachtung des Guts ꝛc. zu denken. —

Auf diese Weise ist es denn gekommen, daß die Interimswirthschaft als ein besonderes bei Colonatgütern Statt findendes Institut betrachtet wird. Der Interimswirth ist nun

1) wenn die Colonin gestorben ist, der überlebende Mann kraft väterlicher Gewalt und darin begründeten Nutznießungs, und Vertretungsrechts. Hiebei ist denn zu bemerken, daß auch bei Lebzeiten der Colonin die Gewinnbriefe fast immer auf den Mann ausgestellt wurden, obgleich es sich von selbst verstand, daß der Mann dabei nur als *dominus dotalis* betrachtet wurde; und so wurden auch nach dem Tode der Frau dem Manne die Gewinnbriefe zu ertheilen fortgefahren, wobei es sich ebenfalls von selbst verstand, daß die Kinder die eigentlichen Berechtigten waren.
2) Ist aber der Colon gestorben, so ist der zweite Ehemann der Colonin der Interimswirth, und wenn
3) beide Eltern verstorben sind, ernennt der Gutsherr und das vormundschaftliche Gericht den Interimswirth [78]).

---

87) Runde §. 29—33.

Der Interimswirth wird für die Zeit der Minderjährigkeit als der Colon betrachtet, hat dessen Rechte und Pflichten, und bei dem Gutsabtritt gegen Zurücklassung des Eingebrachten ein Recht auf Leibzucht.

Daß der Interimswirth ebenso als ein neuer Colon — wo dieses überhaupt hergebracht ist — Gewinngeld bezahlen müsse, behauptet zwar Runde [79]) als allgemeine Wahrheit, wird aber von v. Feuerbach [80]) bestritten. Gesetze sind darüber in unserm Lande nicht vorhanden, die Observanz scheint aber dafür zu sprechen.

Das Nähere über Interimswirthschaft ist bei Runde zu sehen.

75.

XIII. Zum Schlusse haben wir noch darzustellen die Weise, wie das Recht des Colons aufhören kann, die Entmeierungsgründe nämlich. Es wird von Wichtigkeit seyn, zuerst diejenigen Entmeierungsgründe zu kennen, welche die Rechtsgelehrten in anderen deutschen Ländern als solche aufstellen, die im Herzogthum Westfalen aber nicht Statt fanden. Und diese sind:

a) Ablauf der Gewinnzeit, und im Gewinnbriefe enthaltener Vorbehalt, daß mit jenem das Recht des Colons beendet sei [81]). Da bei uns das Erbrecht des Colons gilt, und aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls die des Colons Rechte beeinträchtigenden Verträge durch die Verordnung vom 3. Mai 1782 für nichtig erklärt sind, so begreift es sich, warum wir jenen Entmeierungsgrund nicht kennen können, besonders wenn man erwägt, auf welche Weise jene Formel in die Gewinnbriefe gekommen (§. 64.), wie denn auch Strube am angeführten Orte für die Länder, wo Erbrecht besteht, das Stattfinden des gedachten Entmeierungsgrundes bestreitet.

b) Ein anderer bei uns nicht Statt findender Entmeierungs-

---

79) §. 38. ff.

80) Civilistische Versuche Th. I. Nr. 7.

81) Strube Kap. VIII. §. 12.

grund ist die unterlassene Gewinnbriefs-Erneuerung [82]). Denn kein Gesetz hat diese Strafe bei uns bestimmt. Nur im Braunschweig-Wolfenbüttelschen hat eine Verordnung von 1703 jene Strafe ausgesprochen. Es muß also bei uns der allgemeine Grundsatz, daß gegen den eine Vertragspflicht nicht erfüllenden, nur auf Erfüllung, nicht aber auf Aufhebung des Vertrags geklagt werden könne [83]), entscheiden, wie auch Strube [84]) gegen des Herrn *de Ludewig* [85]) abweichende Meinung als Regel anerkennt.

c) Strube behauptet, daß nicht geschehene Pachtzahlung sofort zur Entmeierung berechtige [86]), Andere lassen bei einem zweijährigen Pachtrückstande nach den römischen Gesetzen [87]) die Entmeierung eintreten. Die letztere Meinung findet bei uns keine Anwendung, weil das Colonatrecht kein römisches Lokationsverhältniß, sondern ein reingermanisches Rechtsinstitut ist. Strube's Meinung gründet sich nur auf einzelne Partikulargesetze, die keineswegs gemeines und insbesondere nicht bei uns geltendes Recht sind.

d) Man hat die Bestimmung der *L. 3. Cod. de locat.*, daß der Miether eines Hauses weichen müsse, wenn der Vermiether dessen selbst bedürfe, auf Colonatgüter anzuwenden und somit die Behauptung geltend zu machen gesucht, daß in einem solchen Falle der Colon dem Gutsherrn das Gut abtreten müsse [88]). Allein das Verkehrte dieser Ausdehnung einer an sich schon so exorbitanten römischen Rechtsvorschrift auf einen deutschen mit Erbrecht

---

82) Strube Kap. VIII. §. 14. *sqq.*

83) *L.* 617. *Cod. de transact.*

84) Am angef. O. und *Access.* 4.

85) *Jus. clientel. Lect. III. cap.* 8. §. 14. *lit.* e.

86) 1 *Cap.* VIII. §. 9.

87) *L.* 54. §. 1. *L.* 36. *de. Locati.*

88) Strube Kap. VIII. §. 18. 19.

begabten Colon springt zu sehr in die Augen, als daß es darüber einer weitern Ausführung bedürfen könnte.

e) Einer Behauptung Strycks, daß das Colonatrecht *resoluto jure concedentis* aufhöre, haben wir oben §. 63. schon erwähnt.

76.

Wirkliche Entmeierungsgründe im Herzogthum Westfalen waren aber folgende:

1) Wenn der Colon ohne des Gutsherrn Willen das Hochgewalde und fruchtbare Bäume abpfält und verkauft. Die Polizeiordnung Tit. 35. §. 3. und die Verordnung vom 27. Nov. 1753 setzen diese Strafe fest. Die *praxis* vollzog diese Strafe indessen nur bei wirklicher Devastation der Colonatwaldungen.

2) Wenn der Colon das Land verpfachtet, versetzt oder auf etliche Jahre verkauft — nach den so eben angeführten Gesetzen. Die *praxis* war indessen minder streng, höchstens konnte wirklicher Verkauf zur Entmeierung führen, wenn keine mildernde Umstände hinzutraten.

3) Wenn der Colon ohne gutsherrliche Einwilligung den Hof einem Kinde mit Ausbedingung von Leibzucht abtrat. Die Polizeiordnung Tit. 35. §. 4. 5. 6. 7. setzt die Strafe der Entmeierung hiebei nicht fest, sondern nur Nichtigkeit des Geschäfts und Geldstrafen, wohl aber spricht die Verordnung vom 27. Nov. 1753 die Entmeierung aus.

4) Wenn der Colon den Hof merklich deteriorirte, was gewöhnlich eine Folge schlechter Wirthschaft ist, und wobei dann auch

5) die weitere natürliche Folge ist, daß die Pachtzahlung unterbleibt, so daß sich das Gesammturtheil feststellt: der Colon ist nicht mehr fähig, dem Gute vorzustehen. Dieser Abmeierungsgrund ist zwar in keinem Gesetze ausgesprochen, liegt aber in der Natur der Sache [89]), indem

---

89) Strube Kap. VIII. §. 20. behauptet zwar, daß die bloße Unfähigkeit des Colons ihn sein Recht nicht verwirken mache, indem es

einem solchen Colon ja nicht durch Verkauf, Darlehn geholfen werden kann — und ist von jeher unbezweifelte Gewohnheit gewesen. Es versteht sich von selbst, daß bei der Deterioration *dolus*, und bei der Unfähigkeit eigene Schuld vorliegen müsse, um darauf eine so schwere Strafe folgen lassen zu können.

77.

Diese Entmeierung ist nun nicht ein Heimfall des Guts an den Gutsherrn, sondern er übt nur für die Staatsgesellschaft das Wiederbesetzungsrecht aus, er muß den Hof mit einem frommen tüchtigen *Colonus* besetzen [90]), und darf dabei die Abgaben nicht erhöhen [91]). Der Gutsherr übt daher eigentlich kein ihm Nutzen bringendes Geschäft aus, sondern tritt gleichsam als Procurator des Staats vor dem Richter auf. Darum hat denn der Richter hier auch mehr Fug, auf die Regungen der Billigkeit zu achten, als in einem gewöhnlichen Civilverfahren. Daher geschieht auch die Entmeierung nicht *ipso jure* durch die, den Antrag darauf begründende, That, sondern sie steht erst fest, indem der Richter sie rechtskräftig ausspricht, und der Colon bleibt bis zur wirklichen Vollstreckung Colon, gleichwie das hessische Oberappellationsgericht in dem wegen der Sache der Wittwe Artmann zu Berge gegen den Fiskus erstatteten Vortrage ausgeführt hat.

Wenn übrigens der Colon aus rechtlichen Ursachen entmeiert wird, erlischt das Erbrecht der eventuell zur Hofesfolge Berufenen von selbst, indem hier keine eigentliche (fideicommißartige) ***successio ex pacto et providentia majorum***, oder Ererben *a primo adquirente* Statt findet. Der Gutsherr kann daher den Hof mit ganz fremden besetzen.

---

dem Gutsherrn gleichgültig seyn könne, wenn er überhaupt nur seine Abgaben erhalte. Allein eben dieses, daß die Pächte nicht mehr bezahlt werden können, ist Zeichen und Folge der Unfähigkeit.

90) Pol.-Ord. Tit. 35. §. 1.

91) Verordnung vom 3. Mai 1782.

Drittes Kapitel.

Die neue Gesetzgebung.

78.

Des Bauernstandes Abhängigkeit von Gutsherrn war im allgemeinen die Wirkung und der Beweis des verfallenen Heerbannes, war Ausfluß des Feudalsystems. Als mit Entstehung der Söldnerheere der wahre Feudalismus erlosch, begann ein Reich des Unrechts. In der Feudalzeit hatte der Bauer schon seine Unabhängigkeit denen, so für ihn die Kriegspflicht übernahmen, geopfert. Nun wurden diese von dieser Pflicht frei, sie trugen auch ihre Lehn- und Dienst- oder Burgmannsgüter und hörig gewordene Leute als baaren Gewinn aus dem Mittelalter davon, und nun mußte der Bauer noch oben drein durch neue Steuern die neuen Söldnerheere unterhalten, und die Herrn waren frei, und, wie man die Geschichte der Vergangenheit verlernt, rühmten sie sich, daß sie dem Bauer sein Gut vom ihrem Ueberfluß gegeben, und ihre gesellschaftlichen Lasten durch ihn tragen. Die Feudalstandschaft und ein ungeschichtlicher Sinn der Zeit half das alles ausführen.

So brütete die Menschheit einige Jahrhunderte hin, und das Rad der Zeiten hatte einen neuen Umschwung vollendet. Die Schlechtigkeit der geworbenen Soldheere hatte sich offenbart, es war wieder, wie zur Zeit des Heerbanns, jeder Staatsbürger selbst war kriegsdienstpflichtig. Aber es war noch nicht jedes Gut, wie zur Heerbannszeit, frei von der Unterwürfigkeit, in die es in der Feudalzeit verstrickt worden.

Es ward leicht erkannt, daß der Bauernstand, der jetzt sich und den Staat selbst vertheidigte, frei werden müsse von jenen Banden. Frankreichs revolutionäre Gesetzgebung tilgte mit einem Striche alle Reste des Feudalwesens. Was indessen so lange Jahrhunderte bestanden, was in den gesellschaftlichen Verkehr gekommen und allgemein als ein gerechtes Gut anerkannt worden, dessen plötzliche Aufhebung kann nie ganz gerecht seyn. Gerechter verfuhr man daher in Deutschland, wo

man die Nothwendigkeit, jene Verhältnisse aufzulösen, zwar auch erkannte, aber doch, für Entschädigung der Verlierenden sorgend, alles Rapide vermied.

79.

Die Gesetzgebung berührte zuerst im Jahre 1808 diesen Gegenstand. Als nämlich die Verordnung vom 9. Juli 1808 Abschnitt VII. die Theilung der Bauernhöfe in kleinere Agricultur-Etablissements erlaubte, — welche Verordnung oben §. 32. näher dargestellt worden — bot sich natürlicher Weise der gutsherrliche Verband der Güter als Hinderniß der Theilung dar. Es wurde darüber folgendes festgestellt:

1) Der Gutsherr hat gegen die Theilung kein eigentliches Widerspruchsrecht; sie geschieht nur mit seinem Vorwissen, er kann seine Gründe dagegen vorbringen und die Regierung entscheidet über deren Erheblichkeit (§. 147. 149. 150. 156. 160. des Gesetzes).
2) Die aus einem getheilten Bauerngut entstehenden kleinern Güter bleiben in dem nämlichen gutsherrlichen Nexus, in welchem das ungetheilte Gut sich befand. Die auf diesem haftenden Lasten werden auf jene vertheilt (§. 151. d. G.)
3) Bei Bauergüteru, welche getheilt wurden, konnte die Eigenbehörigkeit und Hofhörigkeit nicht fortbestehen, denn es würde ja dadurch die Zahl der zum Sterbfall u. s. w. pflichtigen Personen zum Vortheil des Gutsherrn vermehrt worden seyn. Es ward daher bestimmt, daß bei vorkommenden Theilungen solcher Güter, der jährliche Durchschnittsbetrag der bisherigen unständigen Gefälle und Dienste ausgemittelt, dieser Ertrag als künftighin zu leistende ständige Jahrsabgabe an die Stelle jener gesetzt und auf die, durch die Theilung entstehenden kleinern Güter mitvertheilt werden, hierdurch aber der bisher bestandene eigenbehörige oder hofhörige Nexus gänzlich aufgehoben seyn solle (§. 152. d. G.)
4) Unbeschadet der — durch die Verordnung vom 3. Mai 1782 wieder aufgefrischten gesetzlichen Regel, daß die gutsherrlichen Abgaben und Dienste nicht erhöht werden dürfen, als

welche für alle andere Fälle auch fernerhin gelten sollte, ward, wenn ein Bauernhof oder Kotten getheilt werde, der Verpflichtete für verbunden erklärt, dem Gutsherrn entweder den fünfzigsten Theil des Kapitalwerths der an ihn bisher zu leistenden, auf dem unvertheilten Complexus haftenden Hofespächte auf einmal, oder jährlich neben den bisherigen Hofespächten und Diensten, noch den fünfzigsten Theil derselben zu entrichten. Jener Kapitalbetrag sollte durch Vervielfältigung des jährlichen Betrags der Hofespächte durch zwanzig berechnet werden (§. 153. d. G.)

Wenig oder gar keine Theilungen von Colonatgütern sind nach diesem Gesetze geschehen. Sonst freilich würde, da das Gesetz durch das spätere die Theilbarkeit unbedingt aussprechende Gesetz vom 5. Nov. 1809 als unanwendbar weggefallen, die allerdings schwierige Frage aufgeworfen werden können, ob neben dem, dem Gutsherrn für die Versplitterung des des Colonatguts in mehrere kleine, übrigens doch wieder geschlossene, Colonatgüter zu gebende $\frac{1}{50}$ auch das durch die Verordnung vom 5. Nov. 1809 eingeführte $\frac{1}{20}$ zu zahlen sei. —

80.

Am 5. Nov. 1809 erfolgte nun die sogenannte Colonat-Verordnung. Das ganze Colonatwesen ward dadurch abgeschafft, das Eigenthum des Guts dem Colon zugesprochen und die unbeschränkte Vererblichkeit und Theilbarkeit der Güter ausgesprochen (§. 1. 2. 4. d. G.). Die Verordnung vom 9. Juli 1808 verlor also selbstredend ihren Gegenstand, ward ganz unanwendbar, und unbegreiflich ist es, wie der §. 69. d. Gesetz. sagen konnte:

„Schließlich heben wir jene Bestimmungen, welche im 7ten Abschnitte Unserer am 9. Juli 1808 erlassenen Gemeinheits-Theilungsverordnung enthalten sind, jedoch nur in soweit hierdurch wieder auf, als sie durch gegenwärtige Verfügungen und durch die Theilbarkeit der Güter entweder verändert oder ganz unzulässig geworden sind.“ —

Es läßt sich nicht einsehen, daß noch eine einzige Verfügung

der Verordnung vom 9. Juli 1808 Abschnitt 7. anwendbar seyn könne.

Das königliche Gesetz vom 25. Sept. 1820 bestimmt:

„§. 1. Es hat bei den großherzoglich-hessischen Verordnungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westfalen, jedoch unter den nachfolgenden Bestimmungen, auch ferner sein Bewenden." —

Diese nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich aber nur auf die Gegenstände des vierten und fünften Buchs der gegenwärtigen Schrift.

81.

Das großherzogliche Gesetz bezeichnet im §. 1. diejenigen Güter, worauf es anwendbar sei, indem dort gesagt wird:

„Die mit dem Besitze mancher Bauerngüter verbundene Leibeigenschaft in Unserm Herzogthum Westfalen und alle darauf gegründete Rechte und Verbindlichkeiten — die Colonat-Rechte und Verhältnisse sowohl eigenbehöriger als auch freieigener Erb-, Leib- und Zeitgewinngüter mit dem ganzen Colonatnexus sind von nun an abgeschafft."

Im §. 6. heißt es nun weiter:

„Die vereinigten Kennzeichen der in vorstehenden §§. benannten Kolonatgüter, welche den Gegenstand gegenwärtiger Verordnung ausmachen, sind folgende:"

1) „Wenn nach der bisherigen Verfassung das Gut dem Colon, so lange er die gutsherrlichen Abgaben leistete, auch nach abgelaufener Gewinnzeit, oder nach seinem Tode dem Anerben von dem Gutsherrn nicht entzogen werden konnte;"
2) „wenn der Gutsherr selbst in dem Falle, wo er einen Colon aus rechtlichen Ursachen entmeiert hatte, dennoch nicht willkührlich über das Gut verfügen durfte, und insbesondere nicht berechtigt war, bei Verleihung an einen andern Meier die gutsherrlichen Abgaben zu erhöhen;"
3) „wenn der Colon allein die Schatzungen zu entrichten hatte."

„Diesemnach soll in den rechtlichen Verhältnissen bloßer Zeitpachtgüter, welche nach Ablauf der Pachtjahre — und gewöhnlicher Erbpachtgüter, welche nach Erlöschung des Erbpachts dem Verpächter zur ganz freien Benutzung wieder heimfielen, durch diese unsere gnädigste Verordnung nichts geändert seyn."

Diese Bestimmungen waren an sich klar gnug für diejenigen, denen das Rechtsverhältniß der westfälischen Colonatgüter völlig gegenwärtig war. Da alle Colonen die Schatzungen entrichteten, so fand das dritte Kennzeichen bei unsern Colonatgütern Anwendung. Da der Gutsherr bei einer Entmeierung über das Gut nicht willkührlich verfügen, sondern es nach §. 1. Tit. 35. der Polizeiordnung mit einem frommen tüchtigen *Colonus* besetzen mußte, und da er dabei nach der Verordnung vom 3. Mai 1782 die gutsherrlichen Abgaben nicht erhöhen durfte, so war das zweite Kennzeichen vorhanden. Da aber auch das Erbrecht, besonders nach der Verordnung vom 3. Mai 1782 feststand, also wirklich nach der bisherigen Verfassung das Gut dem Colon nach Ablauf der Gewinnzeit oder nach seinem Tode dem Anerben nicht entzogen werden konnte, so bewies sich hiedurch auch das erste Kennzeichen. Daß die Clauseln der Gewinnbriefe, daß der Colon nach Verlauf der Gewinnjahre kein Recht am Gute mehr haben solle, gleichgültig waren, ist oben zur Gnüge ausgeführt, und das Gesetz gibt daher im §. 1. auch bei Zeitgewinngütern dem Colon das Eigenthum. Der am Schlusse des §. 6. enthaltene Vorbehalt kann sich sonach auf unsere Colonatgüter nicht, sondern bloß auf solche Güter erstrecken, die entweder

a) einzelne in keinem Schatzungs-Complexus vereinigte Parcelen, oder

b) wie adliche Hovesaatgüter nicht schatzpflichtig waren und folglich überhaupt nicht in die Reihe der Bauerngüter gehörten [92]), oder

---

92) Beides war durch Geschichte und Verfassung wesentlich verschieden, und diese Verschiedenheit allein läßt schon einen tiefen Blick in das Bauernwesen thuen und das unstatthafte der Behauptung, daß der

c) zwar schatzpflichtige und ganze Güter waren, aber nicht unter die Classe der von Gutsherrn zu verleihen gewohnten gehörten, sondern z. B. kürzlich vom Eigenthümer, ohne je Colonatgut gewesen zu seyn, allenfalls wegen durch Minderjährigkeit nothwendig gewordener Bewirthschaftung durch Fremde, verpachtet worden waren, wobei also auch der Pachter die Schatzungen nicht zu entrichten hatte, oder, wenn er sie im Pachtbriefe übernommen hatte, dieses doch nur ein Theil des Pachtpreises war, ein Verhältniß zwischen Pachter und Verpachter, keineswegs aber ein Verhältniß zum Staate, wie bei den

---

Adel sein Eigenthum in Zeitpacht hingegeben und dieses der Ursprung der Colonatgüter sei, beurtheilen. Merkwürdig ist es, was Niebuhr, römische Geschichte Th. II. S. 368 369. hierüber sagt: „Ganz anders verhält es sich mit der Einziehung des Bauernlandes, selbst bei fortdauernder Erbunterthänigkeit. Nur gänzliche Unkunde des einheimischen alten Rechts hat es verkennen können, daß Bauernland von Alters her bei allen deutschen Völkern abgesondert vom Hofland, unvereinbar mit ihm, und unverletzlich bestanden hat; wenn auch über das erbliche Anrecht der einzelnen Besitzer, und die Freiheit der Herren in der Belehnung, Abweichungen Statt fanden. Durchgehends war der Besitz veräußerlich und in den Familien erblich, immer wenigstens mußte er einem Bauern verliehen seyn. Der unterthänige Bauer war nur zu Zinsen, Laudemien und Diensten pflichtig, und dem Gericht seines Herrn unterworfen, daher freilich auch seiner Willkühr überlassen, und nur durch sein Gewissen geschützt, wie der Unterthan gegen den Landesherrn. Dieses, für künftige Ausbildung in sich vorbereitete Verhältniß, ist zu einem völligen Eigenthumsrecht des Gutsbesitzers an den Boden, und einem geduldeten Pachtbesitz des Bauern verdreht worden; zugleich hat sich die Predigt vom Mehrertrag der großen Wirthschaften, und der verschwenderischen Kostbarkeit kleiner Besitzthümer für den National-Reichthum, erhoben. Man wollte reiche Staaten, zusammengesetzt aus der größten möglichen Summe Privatreichthums; wäre diese auch nur unter die kleinste Zahl vertheilt möglich, die ganze übrige Nation abhängig und arm, statt selbstständig und wohlbehalten. Darauf hat die Zerstörung des Bauernstandes begonnen, und wo sie gefördert hat, werden die Staaten, zu spät ihre Fehler wenn auch nicht ihre Ungerechtigkeit bereuend, ihn nie wieder herstellen können, so wenig es im sinkenden römischen Reich möglich gewesen wäre." —

Colonatgütern, wo der Staat sich nur an die Colonen wegen der Schatzungen und Lasten hielt.

Indessen erregten doch die im §. 6. aufgestellten Kennzeichen und besonders der am Schluß desselben enthaltene Vorbehalt eine Menge Prozesse über die Natur der Güter, welche Gegenstand der Verordnung seyen. Man suchte aus diesen Kennzeichen und Vorbehalt die Unanwendbarkeit der Verordnung auf alle jene Güter, deren Gewinnbriefe die bekannte Clausel des Erlöschens des Pachtrechts mit Ablauf der Pachtzeit hatten, zu begründen. Allein es bildete sich schnell bei dem Hofgericht und Oberappellationsgericht eine *praxis*, welche die so eben von uns dargestellten Ansichten für die richtigen erklärte. Um aber solche Prozesse für die Zukunft ganz unmöglich zu machen, bestimmte die erläuternde Verordnung vom 18. Aug. 1813 bei Gelegenheit mehrerer anderer Erläuterungen über den fraglichen Gegenstand auch folgendes:

§. 1. „Bei manchen Gütern ist bezweifelt worden, ob die Verordnung vom 5. November 1809 auf sie anwendbar sei, weil etwa die im §. 6. erwähnten Kennzeichen bei denselben nicht vereinigt, und nicht buchstäblich sich vorfanden. Wir ertheilen daher für den Fall eines obwaltenden Zweifels die nähere Bestimmung dahin, daß die Verordnung auf alle diejenigen Güter anzuwenden sei, worauf die landesherrliche Verordnung vom 3. Mai 1782 anwendbar war, bei welchen das Gewinn und die Abgaben nicht erhöhet werden konnten, und wobei mithin die, im §. 6. *num.* 2. und 3. der Verordnung vom 5. Nov. 1809 angeführten, Kennzeichen sich vorfinden, dieselben mögen übrigens in Zeit-, Leib-, Erbgewinn: oder Pacht verliehen seyn."

Hierdurch ward die Sache nun freilich für alle klar. Die Einsicht der Erläuterung vom 4. Mai 1791 (oben §. 57.) bewies übrigens, daß die Verordnung vom 3. Mai 1782 allerdings auf alle schatzpflichtige, wenn auch unter dem Ausdrucke: *simplicis conductionis titulo* ausgethane Bauerngüter sich erstreckte. — Das Rückwirken dieser Erläuterung vom 18. Aug. 1813 auf bestehende Rechtsstreite konnte um so weniger einem

Zweifel unterworfen seyn, als selbe mit der richtigen von den Gerichten schon ausgesprochenen doktrinalen Auslegung ganz einstimmte.

82.

Wir haben nun im einzelnen die Veränderungen darzulegen, welche die neue Gesetzgebung in den Rechtsverhältnissen der Colonatgüter hervorgebracht hat, und befolgen hier die Ordnung dieser oben von §. 63. bis 78. dargestellten Rechtsverhältnisse. Also:

Ad I. (§. 63.) Natur des Colonatrechts.

1) Dieses Colonatrecht ist nunmehr in volles Eigenthum verwandelt worden. Der §. 1. des Gesetzes sagt, daß die Leibeigenschaft und die Colonatrechte und Verhältnisse der verschiedenartigen Colonatgüter mit dem ganzen Colonat-Nexus von nun an abgeschafft sei, und der §. 3. verordnet, daß die Colonen die Güter sammt allen dazu gehörigen Pertinenzien als ihr volles und unbeschränktes Eigenthum besitzen und behalten sollen. Nach §. 4. sind alle bisher geschlossene Güter, Colonien und Kotten von jetzt an vererblich nach dem gemeinen Rechte und unbeschränkt theilbar.

2) Das Gesetz über diese das Oeffentliche berührende Verhältnisse ist absolut ge- und verbietend. Der §. 1. sagt, nachdem er die Abschaffung der Colonatverhältnisse ausgesprochen hatte:

„und alle von jetzt an darwider etwa eingegangenen Verbindlichkeiten, Kontrakte und Gewinnbriefe, als nicht geschehen, und ungültig anzusehen."

Hierdurch sind also diejenigen Colonen gesichert, welche sich, nachdem das Gesetz schon erschienen aber noch nicht gehörig bekannt und wegen der im §. 6. enthaltenen Kennzeichen und Vorbehalt noch nicht über Bestreitungen erhaben war, bethören ließen, neue auf allerhand Weise klausulirte Gewinnbriefe zu unterzeichnen. Zuweilen geschah dies auch wohl von solchen, die als Interimswirthe, obsonst, des Colons Recht ausübten, und nun, durch Annahme eines auf Zeit-

pacht für sie stimmenden Gewinnbriefs den Anerben dereinst ausschließen zu können, thöricht genug waren zu meinen. —

3) Das Gesetz gibt das Eigenthum *ipso jure*, es ist nicht bedingt durch die wegen der Abgaben vorzunehmende Auseinandersetzung. Hierdurch unterscheidet sich die westfälische Colonatgesetzgebung sehr von den meisten anderen.

4) Wer wird Eigenthümer? Die Antwort liegt in §. 3. des Gesetzes:

„Die wirklichen Colonen, oder die mit elterlicher Einwilligung bereits auf die Colonien verheiratheten Kinder, oder diejenigen, denen das Colonieerbrecht bereits anerfallen ist, — sollen das Colonatgut — als ihr volles und unbeschränktes Eigenthum besitzen und behalten."

Daß die mit elterlicher Einwilligung auf die Colonie verheiratheten Kinder als bereits zur Colonie wirklich berechtigt an den Vortheilen des Gesetzes Antheil nehmen, ist eine Folge des oben im §. 16. entwickelten allgemeinen Grundsatzes, daß die Einheirathung auf Bauerngüter dem Eingeheiratheten ein unwiderrufliches Recht auf das Gut gibt. Es muß daher auch, damit der Eingeheirathete das Eigenthum gleich erwerbe, selbem schon die Haushaltung übergeben seyn; ist dieses aber noch nicht geschehen, so hat der Eingeheirathete doch denjenigen unwiderruflichen Anspruch auf das Colonatgut, den er in gleichem Falle (nach §. 16 oben) bei Erbgütern hat, und das Colonatgut wird ja durch das Gesetz ein Erbgut. Beide Fälle hat das Gesetz zwar nicht genau getrennt, nach den Regeln einer vernünftigen, das Ganze der Verhältnisse beachtenden Auslegung wird man aber nicht behaupten wollen, daß durch das Gesetz der die Haushaltung noch führende Vater sein Recht auf das Gut verloren habe. Von entscheidender Wichtigkeit ist aber die gesetzliche Bestimmung für den eingeheiratheten Sohn, der die Haushaltung noch nicht erhalten, in der Rücksicht, daß er allein die eigentlichen Vortheile des neuen Gesetzes hat und den Kindern keine anderen Kindtheile, als von einem Colonatgute zu leisten sind, zu geben braucht.

Die, denen das Colonieerbrecht bereits anerfallen ist, werden Eigenthümer, nicht also deren Stellvertreter, der Interims-

wirth, obgleich er während seiner Mahljahre als Colon betrachtet wird. Noch weit weniger wird also der, welcher zufällig auf der Colonie — z. B. als einfacher Pachter während des Entmeierungsprozesses, wo der Colon, allenfalls wegen nach der Execution eingekommener Restitution oder Intervention, schon aus dem Besitze gesetzt worden, oder als auf sonstige Weise eingedrungen — zur Zeit des Gesetzes sitzt, ohne wirkliches Recht zum Colonate zu haben, durch das Gesetz der Eigenthümer. Dagegen ist es aber ganz gleichgültig, wie lange der Colon schon auf der Colonie sei; wenn er auch erst vorgestern statt des entmeierten alten Colons auf die Colonie bemeiert ist, hat er doch ganz dieselben Rechte, als wäre seine Familie Jahrhunderte lang auf dem Colonatgut gewesen. Einigen, die von der Natur des gutsherrlichen Besetzungsrechts und von der Persönlichkeit der ihre Rechte den Besitzern mittheilenden Bauernhöfe keine richtigen Begriffe hatten, schien dies mehr als sonderbar!

83.

Ad II. (§. 64.) Pflicht zur Gewinnung.

Diese Pflicht zur Gewinnung hört nach dem Gesetze auf, weil das Verhältniß, welches durch die Gewinnung anzuerkennen war, abgeschafft ist (§. 1. d. G.). So ist denn auch die Pflicht zum Gewinngelde aufgehoben und dieses in eine jährliche Abgabe umgewandelt (§. 10. 15. d. G.)

Das bergische Dekret vom 13. Sept. 1811 verordnete im Art. 38., daß die Verpächter anfänglich binnen dreien Monaten und in der Folge alle 28 Jahre von den Renteschuldnern eine neue Urkunde forderen können. Eine ähnliche Bestimmung ist im Herzogthum Westfalen nicht erlassen. Uebrigens ist es dem bisherigen Gutsherrn ein Leichtes, sich ein solches Anerkenntniß zu verschaffen. Jedes Gesuch um Festsetzung der Naturalabgaben in Geld u. s. w. führt ja schon zu einer Urkunde. —

84.

Ad III. (§. 65.) und IV. (§. 66.) Guts- und Wald-Nutzungen.

Daß dem nun zum vollen Eigenthümer gewordenen Colon alle Ausflüsse des Eigenthums, man mag sie dem Colon früher bestritten haben oder nicht, zustehen, spricht sich von selbst aus. Schwieriger war aber das Verhältniß rücksichtlich der Colonatwaldungen. Daß hier die Rechte der gutsherrlichen Aufsicht, also die hiedurch begründete Beschränkung des Colons in Benutzung der Waldungen aufzuhören habe, verstand sich von selbst. Allein bei vielen Colonien hatte der Gutsherr ein Recht der Concurrenz in der Waldnutzung zu eigenem Vortheil. Dies Recht konnte ihm ohne Ungerechtigkeit nicht genommen werden. Indessen ward dabei doch eine Auseinandersetzung zwischen beiden nothwendig, weil bei dem Aufhören der gutsherrlichen Aufsicht auf des Colons Holzfällungen und bei der möglich gewordenen Theilung des Colonats in mehrere Bau-, Brand- und Geschirrholz bedürfende Haushaltungen die alten Verhältnisse durchaus nicht mehr, ohne die größten Verwirrungen herbeizuführen, bestehen konnten. Diese Auseinandersetzung verordnete daher das Gesetz im §. 8., dem man es ansieht, wie sehr dabei — wie überhaupt bei dem ganzen Gesetze — das bergische Dekret vom 12. Sept. 1808 benutzt worden. Wie indessen das Gesetz ins Leben treten sollte, ergab sich, daß nicht alle Arten der zwischen dem Colon und Gutsherrn bestehenden wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Colonatwaldungen in dem Gesetze berücksichtigt seyen, und daß bei der Anwendung des Gesetzes auf die darin ausgedrückten Fälle große Unbilligkeit des Gesetzes sich darstelle, kurz, daß das Gesetz nicht passe, daß es übereilt worden, denn

1) war der häufig vorkommende Fall, daß der Colon die freie forstmäßige Benutzung des Unterholzes hatte, in die Verordnung gar nicht mit aufgenommen, und eben so wenig der Fall erwähnt, wo der Hochwald mit Unterholz vermischt bestanden ist.

2) Wenn der Gutsherr das Recht hat, dasjenige hochstämmige und Bauholz, was zur Unterhaltung des Hofes nicht erforderlich ist, für sich zu benutzen, so fallen ihm gemäß der Verordnung (§. 8. *lit. c.*) $\frac{2}{3}$ des Waldes als Eigenthum zu. Diesemzufolge würde für den Fall, wenn bei einem Colonatgut sich nur so viel Hochwald, als zum eigenen Bedarf an Bau- und Geschirrholz erforderlich ist, befinden sollte, der Colon, nach der Verordnung behandelt, nicht so viel Hochwald übrig behalten, als zu seinem Bedarf erforderlich, er würde mithin nicht mehr den Nutzen aus seinem Walde beziehen, den er vorhin hatte, und der Gutsherr würde für ein Recht, was ihm vorhin gar keinen oder nur einen geringen Nutzen gewährte, einen bedeutenden Theil des Wäldbodens als Entschädigung erhalten. Auch war der andere Fall möglich, — und wirklich sind uns deren bekannt — wo der Gutsherr durch Ausführung der fraglichen Bestimmung die ungeheuersten Verluste erlitten haben würde. Da die Verhältnisse bei den einzelnen Gütern zu verschiedenartig waren, als daß sich auch nur irgend ein annäherndes Mittel hätte ausfinden lassen, so war die willkührliche Zahlbestimmung offenbar verwerflich, und als weit zweckmäßiger erschien der Vorschlag, daß der Colon von dem Hochwalde so viel behalte, daß daraus das durch Schätzung zu ermittelnde Bedürfniß zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe bestritten werden könne, und daß das übrigbleibende, ohne Rücksicht darauf, ob es mehr oder weniger als $\frac{2}{3}$ betrage, dem Gutsherrn zufalle.

3) Nach dem Gesetze (§. 8. *lit. d.*) soll für den Fall, wenn entweder der Colon oder der Gutsherr nur den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theil hatte, der für diese Berechtigte mit einem Drittheil des Waldes abgefunden werden. Eines Theils ließ aber das Gesetz den Fall unentschieden, wenn die Mastgerechtigkeit mit den übrigen darin erwähnten Gerechtsamen verbunden ist; zum anderen war nicht klar bestimmt, welche Vertheilung nach Verhältniß der Mastgerechtigkeit Statt finden solle, wenn

der Gutsherr und Colon beide zu derselben — in manchfach möglich verschiedenem Verhältniß — berechtigt waren; überhaupt aber drittens mußte die Anwendung der Verordnung zu den größten Unbilligkeiten führen; ganz mit Unrecht wurde nämlich demjenigen, der nur ein beschränktes Mastbenutzungsrecht hat, eben so viel zuerkannt, als dem zur ganzen Mast ausschließlich Berechtigten; und da die Mastberechtigung unter die bloß zufälligen und nur selten eintretenden Waldnutzungen gehört, indem für ein Schwein gewöhnlich nur 30 bis 40 Stüber (12 bis 16 Sgr.) bezahlt werden, so ist es offenbar eine unverhältnißmäßig große Entschädigung, wenn für die Aufopferung dieser so ungewissen Gerechtsame selbst dem, welchem sie nur zum Theil zusteht, $\frac{1}{3}$ des ganzen Waldes abgetreten werden soll. — Diese Betrachtungen sind wirklich so einleuchtend, daß kaum angenommen werden kann, daß sie dem Gesetzgeber ganz entgangen. Vermuthlich nahm der Gesetzgeber an, daß die Mastberechtigung als die in älteren Zeiten einträglichste Waldbenutzung mit dem ursprünglichen Benutzungsantheile am vollkommensten übereinstimme; dies wäre aber wenigstens in der Regel unrichtig, da seit der Zeit, daß bedeutendere Waldnutzungsarten, als die Masten, aufgekommen, sich die Waldnutzungsrechte bei jedem Gute besonders gestaltet haben; und folglich nur in der Weise, wie sie sich bis auf unsre Zeit geschichtlich entwickelt, der Auseinandersetzung zum Grunde gelegt werden können. — Offenbar gerechter war es daher, für die Mastnutzung nur eine deren wirklichem Werthe angemessene Entschädigung zu geben, und, da diese viel zu klein war, als daß sie durch Abtretung von Grund und Boden ausgedrückt werden könnte, selbe in Gelde oder auf andere Weise festzustellen.

Diese verschiedenen Mängel des §. 8. d. G. wurden höchsten Orts einberichtet und es erfolgte nun am 8. Sept. 1810 die entsprechende Erläuterung [93]), welche keines weiteren Commentars bedarf.

---

93) Siehe Gesetzgebung *N.*

85.

Ad V. (§. 67.) Hofesgebäude.

Durch das Gesetz wurden, wie alle übrige Gutspertinenzien, so auch die Hofesgebäude, volles Eigenthum des Colons (§. 1.)

Das Gesetz bemerkt dabei: „der Gutsherr mag bisher die Wohngebäude ganz oder zum Theil in Bau und Reparatur erhalten haben."

Der Gutsherr ward dagegen durch denselben §. 1. von aller ferneren Concurrenz zum Baue und Unterhalt der Colonie-Gebäude von nun an gänzlich befreit. Es versteht sich jedoch von selbst und ist durch §. 8. des Gesetzes und die Erläuterung vom 8. Sept. 1810 ausgesprochen, daß dem Colon für das sonst aus den Colonatwaldungen bestrittene Bedürfniß von Bauholz ein angemessener Theil derselben zugewiesen wird. Wenn aber der Gutsherr sonst irgendwoher das Bauholz schaffen mußte, so hat diese Pflicht des Gutsherrn durch das Gesetz aufgehört. Sollte aber diese Last auf einem bestimmten nicht zum Colonatgut gehörenden Walde des Gutsherrn gehaftet haben, so kann dieses Realrecht des Colonatguts nicht als aufgehoben betrachtet werden, indem das Gesetz nur von der persönlichen Pflicht des Gutsherrn zur Concurrenz zum Bau spricht. —

86.

Ad VI. (§. 68) Gutslasten.

Es bedarf keiner Erörterung, daß der Colon nunmehr als voller Eigenthümer auch die außerordentlichsten Lasten, ohne deshalb Remission verlangen zu können, tragen müsse. Selbstredend ist hier aber nur von den Lasten seines Gutes, nicht aber von der Rentensteuer die Rede, wovon wir im fünften Buche Kap. 2. handelen werden.

Mit dem aufgehobenen Colonatverhältniß fallen nun auch die durch die Verordnung vom 9. Mai 1766 ausgesprochenen Bestimmungen, daß der Gutsherr, wenn er Grundstücke des Hofs auspfachte, oder seine Pfächte, während noch ein Schatzrückstand auf dem Hofe haftet, beitreibe, die Schatzungen mit

Vorbehalt des Rücktritts zahlen solle, weg. Denn des Gutsherrn Recht ist nun reinweg eine Rente, wie jede andere Rente, und von solchen Renten spricht das, ohnedem als ein exorbitantes restrictiv zu erklärende, Gesetz nicht. —

87.

Ad VII. (§. 69.) Colonatabgaben.

Die Leistungen des Colons sind durch das Gesetz theils ganz aufgehoben, theils in Geld verwandelt, überhaupt aber ablösbar geworden (§. 9. ff. d. G.) wie im vierten Buche näher zu erörteren.

Uebrigens wird leicht erkannt, daß nach dem Geiste des §. 1. d. G. auch jetzt durch Vertrag keine Erhöhung der Rente Statt finden kann, was schon daraus hervorgeht, daß diese Rente als die durch das Gesetz bestimmte Zinse des Ablösungs-Capital zu betrachten.

88.

Ad VIII. (70.) Schuldenwesen.

Es kommen hier zweierlei Arten von Schulden in Betracht,

I. Schulden des Gutsherrn.

Hierüber bestimmt der §. 25. des Gesetzes:

„daß die Gläubiger, welche bisher für Schulden des Gutsherrn eine Hypothek auf die Colonie besaßen, ihr Recht weder auf das ganze Colonat, noch auf ein einzelnes Grundstück desselben geltend zu machen, befugt seyen; daß sie hingegen ihre Hypothek auf die dem Gutsherrn vorbehaltenen Abgaben und Grundrenten behalten, und auf gerichtliche Veräußerung derselben antragen können."

Diese Bestimmung war ganz gerecht. Obgleich das gutsherrliche Obereigenthum verpfändet war, so war doch nur dessen Erträgniß der Gegenstand, woraus der Pfandgläubiger Befriedigung hoffen konnte, und dieses Erträgniß konnte nach der Verordnung vom 3. Mai 1782 sich nicht vermehren; der Pfandgläubiger wurde daher durch das Gesetz in seinen reellen Rechten nicht benachtheiligt. — Will sich übrigens der Pfandgläu-

biger dagegen, daß durch Ablösung der Rente sein Pfandgegenstand ohne sein Wissen zu Grunde gehe, beschweren, so muß er, wie jeder andere Pfandinhaber oder Cessionair einer Forderung für Benachrichtigung des Rentepflichtigen sorgen [94]).

II. Eine andere Art von Schulden sind die eigenen Schulden des Colons, von denen der §. 26. sagt:

„Die wegen Passivschulden der Colonen selbst auf den Colonien haftende Schulden bleiben auf den Boden des Colonats gegründet, und die Gläubiger können in keinem Falle die dem Gutsherrn vorbehaltenen Gefälle in Anspruch nehmen, der Gutsherr mag in die Schuld consentirt haben oder nicht."

Auch diese letztere Bestimmung ist gerecht. Der Consens des Gutsherrn in eine Verpfändung des Colonats hatte nie den Zweck, die Abgabenrechte des Gutsherrn zu belasten, sondern konnte nur dazu führen, daß, wenn Verpachtungen des Colonats nicht aushalfen, Veräußerungen einzelner Stücke auf Wiederkauf, oder gar des Colonatrechts geschahen. Diese Rechte sind nun durch die Veränderung, welche das neue Gesetz gebracht, nicht im geringsten gestört, sondern eher noch die Sicherheit der Gläubiger durch die Einführung der unbedingten Veräußerlichkeit verbessert worden; und es war daher durchaus kein Grund vorhanden, einen Angriff auf die Gefälle des Gutsherrn zu gestatten.

Da der Colon durch das neue Gesetz unbeschränkter Eigenthümer des Colonatguts geworden, so entsteht die Frage, was wegen der nicht durch den Gutsherrn consentirten Schulden Rechtens sei. Nach der Strenge der Polizeiordnung sollte nämlich selbst das Geld des Pfandgläubigers verloren seyn. Allein eines Theils sind diese überstrengen Bestimmungen nie in Anwendung gekommen, zum anderen konnte sich der Schuldner selbst darauf nicht berufen, sondern nur der Gutsherr, für den sie gegeben waren. Da dieser und sein Interesse hiebei nun wegfällt, so werden die Schulden völlig rechtsgültige, wie schon gewissermaßen aus dem Schluß des §. 26. „consentirt

---

94) *L. 4. C. quae res pignori.*

haben oder nicht" hervorgeht; denn wenn man die Existenz einer Colonatschuld, ohne des Gutsherrn Consens, für unmöglich gehalten hätte, so hätte dieser Schluß so nicht gefaßt werden können; von Niemand, auch vom Gesetzgeber nicht, wird vermuthet, daß er überflüssiges rede. —

Ueberhaupt scheinen hier die Grundsätze von Verpfändung fremder und nachher dem Verpfänder eigenthümlich zugefallener Sachen, wenigstens analogisch, angewendet werden zu können [95].

89.

Ad IX. X. (§. 71. 72.) Vererbung und Kindtheile.

Die bisher Statt gefundenen Grundsätze der Vererbung hören auf, seit der Gesetzgeber in §. 4. die Güter „von jetzt an vererblich nach dem gemeinen Rechte, und unbeschränkt theilbar" erklärt hat. Für die Rechte des Anerben und des eingeheiratheten Kindes ist im §. 3. d. G. gesorgt, und in einem dieser beiden Fälle können die Kinder nur Erbtheile, als von einem Colonatgute forderen. Wo diese beiden Fälle aber auch nicht Statt finden, kann doch der §. 5. entscheiden:

„In dem erst eintretenden Erbfolgefalle sind jedoch alle jetzt bereits abgefundene und ausgestattete Kinder und Geschwister ohne Ausnahme von der Erbfolge ausgeschlossen."

Da übrigens auch bei Colonatgütern nicht immer bei der Ausbestattung die ganze Abfindung gegeben wurde, so findet hier Anwendung, was oben §. 40. Nr. 3. gesagt worden.

90.

Ad XI. (§. 73.) Leibzucht.

Nimmt man die gemeine Ansicht an, daß die Leibzucht ein den Colonatgütern ganz eigenthümliches Institut sei, so wird man in dem die Colonatverhältnisse bestimmenden Gesetze auch das Grab dieses Instituts finden und sich sodann zur Erörterung der Frage wenden, in wieweit dieses Erlöschen der Leibzuchten auf schon

---

95) *L. 1. pr. de pignor. L. 5. Cod. si alia res.* Westfäl. Pfandrecht §. 114.

wirklich bestehende, oder doch in der Erwartung begründete Leibzuchten rückwirke. Wir können uns aber der Beantwortung dieser Fragen überheben, da wir dieses Institut für ein den Erb- und Colonatgütern gemeinschaftliches halten, es somit sehr klar finden, daß durch Verwandlung des Colonatguts in ein Erbgut die Leibzuchten, bereits eingeräumte oder in der Erwartung begründete, nicht aufgehoben worden. Uebrigens ist es freilich nicht zu verkennen, daß in Zukunft rücksichtlich der noch nicht in der Erwartung begründeten Leibzuchten bei entstehenden kleineren getheilten Gütern bedeutende Veränderungen des bisherigen Herkommens nicht ausbleiben können. Das Recht der Eltern auf Verpflegung bleibt indessen immer heilig, und gutsherrlicher Einwilligung bedarf es bei der Bestellung von Leibzuchten nicht mehr.

91.

Ad XII. (§. 74.) Interimswirthschaft.

Die bestehenden Interimswirthschaften müssen, so lange die bestimmten Mahljahre dauern, fortbestehen, denn das dem Colon überkommene Eigenthum kann den Verwaltungsvertrag, der recht gut dabei bestehen kann, und aus dem erworbene Rechte vorliegen, nicht aufheben. Für die Zukunft aber ist eine Interimswirthschaft, wie sie sich als eigenthümliches Institut der Colonatgüter ausgebildet hatte, nicht möglich, sondern ist, wie bei allen übrigen Erbgütern, von den Gerichten und Vormündern für Bewirthschaftung des Guts während der Minderjährigkeit zu sorgen. Der ehemalige Gutsherr hat hier so wenig, als früher ein Renteberechtigter, weiterhin einigen Einfluß. —

92.

Ad XIII. (§. 76. 77.) Entmeierung.

Entmeierungen sind natürlicher Weise für die Zukunft eben so undenkbar als Bemeierungen. Es fragt sich aber, was hier Rechtens sei wegen der vergangenen Fälle?

Daran ist nun gar kein Zweifel, daß auf eine nach völlig beendigtem Verfahren rechtskräftig ausgesprochene und vollzo-

gene Entmeierung das neue Gesetz in keinem Betrachte einwirken könne. Dagegen hat es aber bisher das Hofgericht zu Arnsberg und das Oberappellationsgericht zu Darmstadt (dieses in der Sache Wittwe Artmann zu Berge gegen den Fiscus) ausgesprochen, daß, wenn die Entmeierungsverhandlungen noch nicht ganz und durchaus beendigt, oder das rechtskräftige Entmeierungsurtheil noch nicht vollzogen worden, der bisherige Colon durch das Gesetz Eigenthümer geworden und das Verfahren somit von selbst ein Ende habe. Und diese Ansicht ist die richtige, wäre sie auch nicht von so erleuchteten Gerichtshöfen in Schutz genommen worden. Denn

1) es ist zwar wahr, daß Gesetze nicht auf vergangene Fälle wirken sollen, wenn es der Gesetzgeber nicht ausdrücklich ausgesprochen hat; allein hieraus kann im gegenwärtigen Falle nichts gefolgert werden. Die ganze Colonatverordnung wirkt auf vergangene Fälle zurück, sie zerstört und modificirt gegen der Betheiligten Willen Contracte und Rechtsverhältnisse, die vor ihr unter dem Schutze anderer Gesetzgebungen entstanden. Sie kann daher, da sie auf solche Weise aus publicistischen Gründen rückwirkt, überhaupt nicht nach den gewöhnlichen privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden.
2) Das Gesetz gibt das Eigenthum demjenigen, der in dem Augenblicke, wo es erlassen wird, wirklicher Colon ist. Da nun aber die Eigenschaft eines Colons nicht *ipso jure*, sondern nur durch die wirkliche Entmeierung verloren geht, so ist auch nothwendig, dem auf die Entmeierung belangten oder gar schon verurtheilten Colon das Eigenthum erworben.
3) Wenn man der Sache noch tiefer auf den Grund geht, so überzeugt man sich vollkommen, daß gar keine andere Ansicht, als die bezeichnete, möglich und durchführbar ist. Der Zweck des Entmeierungsrechtes und Prozesses ist ja nicht zunächst der Vortheil des Gutsherrn, ihm fällt ja dadurch das Gut nicht zu, sondern er muß es gleich Namens des Staats mit einem frommen und tüchtigen *Colonus* besetzen. Wie kann er daher ein Recht haben,

vom Staate zu verlangen, daß man einen Entmeierungs-Prozeß zu Ende gehen und den Hof neu besetzen lasse, da der Staat, in dessen Namen das Besetzen doch geschieht, keine Colonatverhältnisse, keine Be- also auch keine Entsetzungen mehr kennen will? Wenn der Entmeierungsprozeß nach dem Gesetze zur wirklichen Entmeierung des bisherigen Colons käme, was sollte dann mit dem Gute geschehen? Etwa mit einem neuen Colon besetzt werden? Aber das Gesetz §. 1. kassirt ja schon im voraus alle Gewinnbriefe. Auch wäre das Aussuchen eines Colons, der in demselbem Augenblick Eigenthümer wird, ja in der That nichts anders als ein Verkauf oder Verschenkung, und mit der Hofsbesetzung würde hier wirklich ein Spiel getrieben. Oder soll der Gutsherr nun, da eine neue Besetzung nicht möglich, völliger Herr des Hofes werden? Aber wie käme der dazu? An ihn ist bei den Entmeierungsprozessen nicht gedacht, er soll nur statt des entmeierten einen neuen Colon ansetzen, nicht aber willkührlich über das Gut verfügen (§. 6. Nr. 2. d. G.). Und die Colonatverordnung §. 3. gibt nicht dem Gutsherrn, sondern dem Colon das volle Eigenthum. — Es bleibt also kein anderer Ausweg, als daß der alte Colon, da keine Entmeierung mehr vollzogen werden kann, der Eigenthümer werde.

Und höchst billig ist dies auch. Die meisten Entmeierungen wurden dadurch veranlaßt, daß der Colon, unfähig, durch Veräußerung sich in der Noth zu helfen, kreditlos durch das Gesetz, in Vermögensverfall gerieth. Wie muß sich nicht freuen Staat und Gutsherr, daß das Gesetz, was dem Colon durch die Veräußerlichkeit Hülfe schafft, ihm nunmehr auch die Möglichkeit gibt, das Gut wieder ordentlich zu verwalten, und somit die Besorgniß eines Gutsverfalls zu zerstreuen, die die Entmeierungsklage veranlaßte.

So einigt sich denn des Rechtes Schärfe, die wir eben in Nr. 1. 2. 3. dargelegt, mit der Menschlichkeit lindtönender Stimme!

93.

Zum Schlusse müssen wir noch der Verknüpfung von Colonatverhältnissen mit Lehnsverband erwähnen. Diese Verknüpfung ist eine doppelte,

A. wenn bisher das gutsherrliche Eigenthum den Gegenstand des Lehnsverbandes ausmachte. Gemäß dem Gesetz §. 7. treten alsdann

„die künftigen Grundrenten oder die dafür eingehenden Loskaufschillinge an die Stelle des gutsherrlichen Eigenthums; und rücksichtlich des Colons gelten alle Verfügungen, welche die gegenwärtige Verordnung über die Colonatgüter im allgemeinen enthält."

Auf den Ablösungsfall wird also das Lehn ein Geldlehn, und der Lehnsherr kann bloß das Recht haben, auf sichere Anlegung des Capitals in ein Grundstück zu dringen, weil sonst der Begriff des Lehns aufhört [96]). Ein anderer höchst seltener Fall ist

B. wenn der Colon selbst bisher auch zugleich Vasall war. Hier hören nach §. 7. des Gesetzes

„zwar ebenmäßig alle aus den Colonatverhälnissen geflossene rechtliche Folgen nach den Vorschriften dieser Verordnung auf; die aus dem Lehensverbande fließenden Rechtsverbindlichkeiten aber dauern noch in so lange fort, als Wir nicht über das Lehenswesen nähere allgemeine Bestimmungen festgesetzt haben werden."

Diese in Aussicht gegebenen neuen Bestimmungen wegen des Lehnswesens sind nicht erfolgt. Der Colonvasall bleibt daher sehr zu beklagen, die Vererbung und Veräußerlichkeit, die ihm die Colonatverordnung gibt, weigert ihm das Lehnrecht. — Uebrigens möchte aus dieser Vereinigung von Colonen- und Vasalleneigenschaft allein schon der Beweis hervorgehen, daß solche Güter in der Vorzeit nicht reine Pachtgüter gewesen, wer wird wohl ein in wenigen Jahren zu Ende gehendes Pachtrecht zu Lehn geben, Jahrhunderte hindurch zu Lehn geben? Der Begriff des Lehns fiele da ja weg!

---

96) *II. f.* 58 *pr. Paetz Lehenrecht* §. 33.

Viertes Buch.

Von bäuerlichen Leistungen.

Erstes Kapitel.

Allgemeines.

94.

Die bäuerlichen Leistungen waren entweder an einen Gutsherrn zu leistende, oder sie waren überhaupt eine dem Eigenthum obliegende Reallast. Jene setzen getheiltes Eigenthum, diese an sich freies Eigenthum voraus, und letztere können im allgemeinen seyn aufgelegte oder vorbehaltene. Es ist bekannt, daß das ganze Pfand- und Creditsystem des Mittelalters auf gekauften Renten beruhte [1]), und keine Beschränktheit würde größer seyn, als die dessen, welcher aus dem Daseyn solcher Reallasten auf einen wenigstens ursprünglichen gutsherrlichen Nexus schließen wollte. Darum, weil diese bäuerlichen Leistungen den Erb- wie Colonatgütern gemein sind, konnten denn auch die desfallsigen rechtlichen Grundsätze nicht bei der Darstellung einer von beiden Güterarten, sondern erst im gegenwärtigen Buch besonders entwickelt werden.

---

1) Von Meyern Gedanken von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers in Deutschland §. 8. ff. 25 ff. Möser patr. Phant. Bd 4. Nr. 56. Bd. 2. Nr. 18.

95.

Ueber die gutsherrlichen Rechte und Abgaben enthält nun der §. 10. der Verordnung vom 5. Nov. 1809 folgende Bestimmung:

„Folgende gutsherrliche Rechte und Abgaben sind kraft dieser Verordnung für immer abgeschafft:"

1) „Das Recht der Freilassung und Freikäufe,
2) der Dienstzwang, welcher darin besteht, daß Eigenbehörige ihrem Leibherrn eine gewisse Zeit als Gesinde dienen müssen,
3) der Sterbfall,
4) das Gewinngeld,
5) sämmtliche gemessene und ungemessene Hand- und Spanndienste ohne Unterschied,
6) alle Abgaben an Vieh und andern Naturalien, worunter jedoch die Fruchtkörnerpacht nicht zu verstehen ist,
7) die sogenannte Garbenpacht von Colonien, welche unter dem Namen Garbenhöfe bekannt sind,
8) das gutsherrliche Obereigenthum und der Heimfall des Guts an den Gutsherrn zur anderweiten Verleihung."

Als transitorische Bestimmung ist hier der Schluß des gedachten §s zu bemerken:

„Die von jetzt an bis zum 11. Nov. 1810 fällig werdenden Abgaben, Dienste und Lasten, mit Ausnahme des Sterbfalls, des Dienstzwangs und des Gewinngeldes, sollen jedoch noch nach der bisherigen Art und Weise entrichtet werden."

Indem der Gesetzgeber jene Abgaben als gutsherrliche abschaffte, war jedoch seine Absicht nicht, ungerecht zu seyn; im §. 11. wird vielmehr bestimmt:

„Der Gutsherr soll für den Verlust der im vorigen §. genannten Rechte entschädigt werden, nur für den Dienstzwang findet keine Entschädigung Statt."

Die Entschädigung ist nun in den §§. 12—19 des Gesetzes für die einzelnen Gegenstände genauer bestimmt.

96.

Da die Gutsherrschaft aufgehoben, die gutsherrlichen Abgaben als solche abgeschafft und durch andere Entschädigungs-Abgaben ersetzt sind — so haben also nunmehr alle bäuerliche Leistungen den Charakter von Renten, welche, wo nicht die Haftbarkeit eines bestimmten Grundstücks speciell nachgewiesen, auf dem Gutscomplexus haften.

Die Verordnung vom 5. Nov. 1809 hat aber überhaupt die Gutsverbindung aufgehoben, alle Bauerngüter sind nach ihr unbeschränkt vererblich, theilbar veräußerlich. Indem die Gesetzgebung hier den Begriff des Gutscomplexus aufhob, konnte dieser auch nicht länger rücksichtlich der bäuerlichen Abgaben bestehen, denn sonst würden zuletzt alle Abgaben auf der nakten Sohlstätte gehaftet haben, zum großen Nachtheile des berechtigten und des verpflichteten Sohlstättenbesitzers. Das Gesetz bestimmte daher im §. 9.

„Alle bisherige auf geschlossenen Gütern willkührliche jährliche — oder auch bestimmte — doch nur in gewissen Perioden und Fällen geleistete Abgaben und Lasten (ausschließlich des Naturalzehendens, welcher von der ausstehenden Crescenz vom Felde bezogen wird, und worüber Wir das Angemessene zu verordnen Uns annoch vorbehalten) sollen in jährliche bestimmte Grundrenten verwandelt, und auf die zu theilende Parcellen dergestalt radicirt werden, daß nach geschehener Repartition jedes einzelne Parcell und sein künftiger Eigenthümer nur für die darauf gelegte besondere Grundrente, ohne Rückgriff auf das ehemalige Ganze oder auf die übrigen Parcellen, haftbar bleiben solle."

Die Rente bleibt also so lange auf dem ganzen Gute haften, bis die gedachte Repartition bewirkt worden. Die Repartition geschieht gewöhnlich durch die Steuerperäquatoren, und zwar nach Verhältniß des Grundsteuerkapitals. Derjenige, dem es am ersten wichtig ist, den bisherigen Zustand aufhören zu machen, hat natürlicher Weise auf die Repartition anzutragen. Die Kosten können billiger Weise nur den verschiedenen Besitzern des Guts, nicht aber dem Rentberechtigten aufgebürdet werden, denn jener nicht, dieses Interesse ist es, die gesetz-

liche Voraussetzung der gesetzlichen Wohlthat zu realisiren. Auch ist das bisher unsres Wissens noch nicht bezweiflet worden.

97.

Durch die neue Gesetzgebung hat der Gutsherr eine Art von Ehrenrecht, das in der Gutsherrschaft lag, verloren, und ein reeller Nachtheil ist die Vertheilung seines Renterechts auf die einzelnen Grundstücke. Die Gesetzgebung hat es daher billig gefunden, ihm hiefür Entschädigung zu geben. Der §. 19. des Gesetzes vom 5. Nov. 1809 sagt daher:

„Die Entschädigung für den Verlust der Gutsherrschaft, für die Entbehrung der Hoffnung zum Heim- oder Rückfall, und für die Beschwerlichkeit, die damit verbunden ist, daß die Hofespächte, welche bisher von einem Debenten in unzertrennter Summe erhoben werden konnten, künftig in kleineren Theilen von mehreren Debenten angenommen werden müssen, soll in dem 20sten Theil des Werths der Hofesabgaben aller Art bestehen. Dieser 20ste Theil in Geldwerth ausgesprochen, ist demnach dem Betrage der bisherigen Hofespächte und der auf die einzelnen Grundstücke zu repartirenden Grundrenten noch hinzuzufügen."

Wenn hier das Zwanzigstel auch für die Entbehrung der Hoffnung zum Heim- oder Rückfall gegeben wird, so kann man dabei nur den im §. 10. Nr. 8. d. G. erwähnten Heimfall des Guts an den Gutsherrn zur anderweiten Wiederverleihung gemeint haben, welcher freilich nur wegen des Gewinngeldes lukrativ seyn kann; oder man hat die Ausdrücke des bergischen Dekrets ohne genaueres Nachsinnen beibehalten.

Dieses Zwanzigstel findet indessen analogisch auch bei anderen Renten Statt, obgleich es das Gesetz nicht ausdrücklich sagt. Denn bei anderen Renten ist dieselbe Unbequemlichkeit, die Rente nun von Mehreren empfangen zu müssen. Das Gesetz sagt es zwar nicht ausdrücklich, daß auch bei anderen Renten das Zwanzigstel Anwendung finden solle, — wenn man nicht das im Schluß des §. 19. enthaltene Wort „Grundrenten" auf Grundrenten, die diesen rechtlichen Charakter schon vor dem Gesetze hatten, beschränken will — allein derselbe

Grund ist doch, wie gesagt, da. Zwar führt das Gesetz auch noch mehrere Gründe des Zwanzigstels an, allein der frägliche ist doch der wichtigste und der einzige, der sich auf einen wahrhaft reellen Nachtheil gründet. Dieser ausdehnenden Erklärung steht auch das zur Seite, daß die Colonatverordnung über den Unterschied von Erb- und Colonatgütern und desfallsigen Abgaben überhaupt etwas unbestimmt und verwirrend redet. — Auf jeden Fall hat die *praxis* an jener Auslegung bisher nicht gezweifelt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß bei ursprünglich nicht gutsherrlichen Abgaben das Zwanzigstel erst dann gefordert werden könne, wenn wirklich die Unbequemlichkeit, von Mehreren die Renten annehmen zu müssen, eintritt. Bei gutsherrlichen Abgaben hingegen braucht so lange nicht gewartet zu werden, weil der Verlust der Gutsherrschaft — obgleich kein sonderlich reeller Nachtheil — gleich eingetreten ist.

98.

Indem man die Freiheit des Eigenthums beförderen wollte, war es auch angemessen, die Ablöslichkeit der Abgaben auszusprechen. Es geschah im §. 20. des Gesetzes:

„Alle sowohl auf Colonien als andern Grundgütern haftende Gefälle und Grundrenten in Geld, Frucht oder sonstigen Prästationen (mit einstweiliger Ausnahme des Naturalzehendens, worüber Wir eine besondere Verordnung zu erlassen Uns vorbehalten) werden hierdurch für loskäuflich erklärt; sie mögen bishero an den Leib- oder Gutsherrn, oder sonst immer wohin, entrichtet worden seyn."

Der Gesetzgeber hielt es nun für nöthig, im §. 21. weiter zu entscheiden, wer das Recht zur Ablösung habe:

„Dem Zinspflichtigen steht es während den ersten 10 Jahren frei, seine Grundrenten entweder im Ganzen oder Theilweise loszukaufen, und der Erbzinsherr ist schuldig, in den Verkauf einzuwilligen, wenn ihm der Zinspflichtige ein Capital von 4 *pro Cent*, oder für eine Rente von vier Gulden ein Capital von einhundert Gulden bezahlt."

„Dahingegen ist nach Verlauf der ersten 10 Jahre der Erbzinsherr seiner Seits berechtiget, die Loskaufung der

Grundrente von dem Zinspflichtigen nach dem nemlichen obigen Capital zu fordern und zu erzwingen."

Dieses nach Ablauf von zehn Jahren dem Erbzinsherrn gegebene Recht der Löse war ein Mißgriff der Gesetzgebung. Es widersprach dem Begriff der Rente, denn eben dies war das Eigenthümliche und Vorzügliche des altdeutschen Credit-Systems, daß nur der Schuldner nicht aber der Gläubiger die Löse hatte, dieser also nicht im Stande war, den Schuldner zu ungelegener Zeit mit der Kündigung zu überfallen und ihn auf diese Weise in Verlegenheit zu setzen und gar um sein Erbe zu bringen [2]). Es ließ sich nicht einsehen, warum man hier von diesem Begriffe der Rente abgehen sollte. Es wäre ja dadurch unedelmüthigen Gutsherrn die Gelegenheit gegeben gewesen, nach Ablauf von 10 Jahren die Colonen durch Kündigung in die Nothwendigkeit zu versetzen, ihr Gut dem ehemaligen Gutsherrn zu verkaufen und in Zeitpacht zu nehmen, und so hätte sich dann zum Bösen für den Bauernstand gewandt, was doch auf sein Wohl berechnet war. Man wollte eigentlich dem Bauernstand einen Sporn geben, damit er fleißig sei und recht bald die Ablösung bewirke. Indessen war dieses ein unausführbarer Gedanke; daß der eine Gläubiger, der andere Schuldner ist, der eine den Grundboden *in natura*, der andere eine Rente darin hat — man nenne diese nun Hypothek für Zinsen, oder Rente — gehört einmal zur Ordnung der Welt. Der Staat that gnug, indem er die Ablöslichkeit möglich machte. —

Diese oder ähnliche Rücksichten waren es denn auch wohl, die den Gesetzgeber bewogen, in §. 10, der Erläuterung vom 18. Aug. 1813 zu bestimmen:

„Wir finden Uns indessen gnädigst bewogen, jenes Zwangsrecht (des Gutsherrn) hiemit wieder aufzuheben, so daß die Grundrente als rein ablöslich betrachtet, und es mithin dem Pflichtigen anheimgestellt bleiben solle, dieselbe ganz oder theilweise zu jeder Zeit abzukaufen oder nicht." —

Eine Ungerechtigkeit gegen die Gutsherrn lag hierin nicht,

---

2) Möser patr. Ph. Bd. 2, Nr. 18.

denn ihr Recht war auch früher nicht stärker, und Veräußerungen ihrer Rente sind ihnen eben so wenig als den Besitzern von Annuitäten im Staatsschuldenwesen unmöglich oder verwehrt, wie sie auch früher ihre Gutsherrschaft nur auf solche Weise verkaufen konnten. Für den Bauernstand war dieses Gesetz aber nothwendig, und man darf hier einen Blick wagen in das altdeutsche Creditwesen in seinem Gegensatze zum römischen, das in neuerer Zeit in Deutschland herrschend geworden.

99.

Das königliche Gesetz vom 25. Sept. 1820 §. 9. spricht sich über die Ablösungen folgendergestalt aus:

„Zur Kapitalablösung sind daselbst auch fernerhin lediglich die bäuerlichen Besitzer, und nicht die Gutsherren, berechtigt. Die bäuerlichen Besitzer sollen Partialablösungen nicht anders als in Summen von wenigstens 100 Rthlr. Preuß. Courant, und Kapitalablösungen überhaupt nicht anders als nach sechsmonatlicher Kündigung zu bewirken befugt seyn."

Der richtige Begriff der ablöslichen Rente ist also erhalten worden. Was nun aber die auf die Summe von 100 Rthlrn. beschränkten Partialablösungen, welche in der früheren Gesetzgebung unbedingt gestattet war, betrifft, so wird es wichtig seyn, den Begriff der Partialablösung festzustellen. Partialablösung kann nur dann vorhanden seyn, wenn der Besitzer eines rentepflichtigen Grundstücks die auf demselben haftende Grundrente nur zum Theile ablöst. Da nun die Gesetzgebung über die *ipso jure* eintretende Theilung der Güter nicht aufgehoben ist, so kann mit Grunde behauptet werden, daß, sobald nach §. 9. der Colonatverordnung die Grundrente auf jeden einzelnen Bestandtheil des früheren Gutscomplexus repartirt, und somit die Haftbarkeit des ehemaligen Ganzen für die ganze Rente aufgehoben worden, die Ablösung der auf eins dieser einzelnen Grundstücke gefallenen Rente keine Partialablösung, sondern die Ablösung der ganzen Rente (rücksichtlich dieses Grundstücks) ist. Auf diese Weise ist es also ein leichtes, Ablösungen unter 100 Rthlr. zu bewirken. Der Gesetzgeber scheint dies nicht beachtet zu haben; die aus nicht aufgehobe-

nen Bestimmungen hervorgehenden Folgen muß aber der Jurist aussprechen.

100.

Eine der Beschwerden der Gutsherrn, welche das neue königliche Gesetz für unser Land veranlaßten, war die, daß die Rente selbst dann nicht gekündigt werden könne, wenn das Gut in vieler Käufer Hände komme, durch welche endlose Theilung eine Abgabe oft ihren ganzen reellen Werth verliere — eine Beschwerde, die gewiß nicht ohne Grund war. Um dieser Beschwerde abzuhelfen, hat der Gesetzgeber im §. 3. Folgendes bestimmt:

„Wenn von einem mit gutsherrlichen Abgaben belasteten Grundstück ein Theil getrennt wird, so soll, im Fall nicht eine andere gütliche Einigung zu Stande kommt, sofort ein Theil dieser Abgaben, der bei entstehendem Streite durch die General-Commission (§. 8.) bestimmt wird, und zwar in der Art, daß derselbe mit dem Werthe des abgetrennten Theils des Grundstücks im Verhältniß stehet, abgelöset werden, und bis dies geschehen, das abgezweigte Stück Land dem Gutsherrn für sämmtliche Abgaben solidarisch verhaftet bleiben, demnächst aber von aller Verpflichtung gegen denselben frei seyn." —

Es ist nicht ganz leicht, dieses Gesetz zu interpretiren, und wohl unmöglich ist es, dasselbe so in Verbindung mit den anderen Gesetzen zu interpretiren, daß der Zweck desselben erreicht werde. Es ging diesem Gesetze ein Antrag vorher, zu bestimmen, daß bei Theilungen oder Veräußerungen gleich die Rente des ganzen Guts abgelöst werden solle, welches nicht schwer sei, da man hier ja gleich ein oder ander Stück für die Rente verkaufen lassen könne. Das Gesetz ging indessen in diesen Antrag, der auch wohl die Veräußerungen und Theilungen in den meisten Fällen zu sehr erschwert haben würde, nicht ganz ein, sondern traf nur die so eben ausgehobene Bestimmung. Daß hier unter dem mit dem Werthe des abgetrennten Theils des Grundstücks im Verhältniß stehenden abzulösenden Theil der Abgaben nicht grade der den verkauften Theil

des Grundstücks treffende wahre Antheil der Abgaben verstanden sei, scheint aus dem Gesetze, wie aus der Veranlassung desselben hervorzugehen; es scheint vielmehr die gedachte Trennung als eine Gelegenheit benutzt zu seyn, einen bedeutenden jedoch mit dem Kaufschilling des abgetrennten Grundstücks im Verhältniß stehenden Theil der Gutsabgaben abgelöst zu bewirken. Diesemnach würde es also von der Willkühr der General-Commission abhängen, bei einem verkauften Grundstücke, dessen wahrer Lastenbeitrag nach §. 9. der Colonatverordnung z. B. 20 Rthlr. wäre, die Hälfte dessen Kaufschillings zu 500 Rthlr. zur Ablösung der Gutslasten zu bestimmen, oder auch $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$. Nirgend ist eine der Willkühr zum Anhaltpunkt dienende Regel sichtlich. Wird man es dem Juristen verargen, wenn er bei einem solchen Gesetze strenge Auslegungsregeln übt? Diesemnach wird man zwar

1) aus dem Ausdruck „gutsherrliche Abgaben," zwar nicht folgeren wollen, daß das Gesetz auf Abgaben, die schon vor der Colonatverordnung nur Grundrenten waren, nicht anwendbar sei, denn, so sehr auch der Wortsinn eine solche Auslegung zu begünstigen scheint, so gewiß ist es doch, aus dem ganzen Zusammenhange, daß das Gesetz den Ausdruck „gutsherrliche Abgaben" überhaupt für bäuerliche Leistungen braucht. Dagegen scheint

2) der Ausdruck „Grundstück" nicht nothwendig das ganze Gut zu bezeichnen. Ist nämlich die im §. 9. der Colonat-Verordnung erwähnte Repartition der Lasten auf die einzelnen Stücke nicht geschehen, so ist es freilich unbestreitbar, daß die Abgaben noch auf sämmtlichen Grundstücken solidarisch haften, und in solchem Falle bedeutet also „Grundstück" den lastbaren Gutscomplexus. Allein, wo nun jene Repartition geschehen ist, und sie kann noch täglich vor der Abtrennung — denn nur hievon spricht das Gesetz — geschehen, kann das Wort „Grundstück" auch nur jedes einzelne Grundstück, dem ein Lasten-Contingent zugefallen, bedeuten, nicht aber die übrigen Grundstücke; denn die Repartition macht jedes Grundstück in Rücksicht auf die Lasten zu einem besonderen selbstständigen Wesen,

und es ist von nun an nur zufällig, daß der Gutsbesitzer diese verschiedenen einzelnen Grundstücke zusammen besitzt. Es läßt sich also gar nicht annehmen, daß der Gesetzgeber gewollt habe, daß bei der Veräußerung eines solchen Grundstücks auch ein Theil der Abgaben der übrigen zufällig neben einander besessenen Grundstücke abgelöst werden solle, was um so weniger zu denken ist, da nach geschehener Repartition jeder Theil der repartirten alten Rente eine neue selbstständige Rente ist. Jene Auslegung ist also wirklich eine nothwendige, die Auslegung nämlich, welche als des Gesetzes Inhalt die Bestimmung findet, daß, wenn nun von einem jener, jedes mit einer selbstständigen Rente belasteten Grundstücke ein Theil abgetrennt werde, ein Theil der auf diesem ganzen Grundstücke haftenden Abgaben nach Verhältniß des Werthes des abgetrennten Theils abgelöst werden solle.

3) Das Gesetz spricht von der Abtrennung, Abzweigung eines Theils des Grundstücks, wenn also das ganze Grundstück veräußert wird, findet nicht das Gesetz, sondern der Rechtssatz: *res transit cum onere*, Anwendung. Das Gesetz findet also ferner keine Anwendung, wenn

4) das Grundstück unter Erben in mehrere Theile getheilt wird; denn alsdann bleibt ja kein Urstück, wovon etwas abgezweigt werde, es geschieht keine Abtrennung, sondern das Ganze wird zersplittert. Grade dieses Vertheilen der Erbschaft ist nun der häufigste Fall, und doch kann das Gesetz darauf nicht angewandt werden. Selbst wenn man die oben bei 2. gegebene Auslegung des Worts: „Grundstück" für unrichtig hält, wenn man glaubt, daß auch bei geschehener Repartition hier vom ganzen ehemaligen Gut geredet oder gar der §. 9. der Colonatverordnung aufgehoben werde — wozu es übrigens eines deutlicheren Gesetzes bedurft hätte — bleibt doch die gegenwärtige Annahme, daß das Gesetz nicht auf Theilungen anwendbar sei, begründet. —

Dies Gesetz erreicht also schwerlich die Zwecke, die man sich vor dessen Redaktion gedacht hat. Das Geschäft des Com-

mentatorz, welcher nicht *de lege ferenda* zu reden hat, ist hier zu Ende.

Zweites Kapitel.

Leibeigenthums-Gefälle.

101.

I. Was die mit Leibeigenen besetzten Höfe vorzüglich auszeichnet, ist der Sterbfall. Ursprünglich mochte nach Kindlingers Vermuthung [3]) der Sterbfall wohl dadurch veranlaßt seyn, daß der Sohn, welcher seinem Vater im Hofgut folgte, dessen Tod anzeigen und mit Vorzeigung des Kleides, das sein Vater bei den Fest- und Freudentagen der Hofesgemeinde zu tragen pflegte, dessen Tod bewähren mußte, welches Kleid oder dessen Werth der Hofgemeinde bei der Einsetzung des Anerben in sein väterliches Gut zu einem Ims diente. Später bestand der Sterbfall in der besten Haabe oder dem besten Haupte, also das beste Stück Vieh, oder beste Kleid, welches der allmählig in die Rechte der Hofgemeinde getretene Hofherr oder Leibherr, zog. Uebrigens bestanden bei dieser Auswahl zuweilen Beschränkungen; so mußte z. B. des Abtes zu Werden Diener mit einem weißen Stabe rückwärts in den Stall zu den Pferden oder Kühen treten, und welches Stück er mit dem Stabe berührte, dies war das beste Haupt, womit der Abt zufrieden seyn mußte [4]).

Daß dem westfälischen Leibherrn beim Tode des Leibeigenen der Sterbfall gebührte, war im allgemeinen außer Zweifel, jedoch gab es auch mehrere Leibeigene, namentlich in dem Amte Erwitte, rücksichtlich deren kein Sterbfall entrichtet ward. Es muß hierüber das Herkommen der einzelnen Höfe entscheiden, so wie auch über den Betrag des Sterbfalls. Bei mehreren Eigenbehörigen war der Sterbfall fixirt, und bestand bei

---

3) Geschichte der deutschen Hörigkeit §. 32.

4) Kindlinger am a. O. Note e.

dem Tode des Mannes in einem Pferde, bei dem Tode der Frau in einer Kuh. Wo aber das Herkommen nicht klar und bestimmt war, behaupteten die Leibherrn, daß ihnen die Hälfte des Nachlasses als Sterbfall zukomme, und starb der Eigenbehörige im ledigen Stande, so machten sie auf dessen ganze Nachlassenschaft mit Ausschluß der Blutsverwandten Anspruch. Die Pflichtigen räumten zwar diese Ansprüche nicht ausdrücklich ein, jedoch ließen sie geschehen, daß beim Absterben eines Eigenbehörigen vom Leibherrn ein Inventar über das auf dem Hofe befindliche Vermögen errichtet ward; indessen sind keine Beispiele bekannt, daß der Leibherr den Sterbfall in dieser Art *in natura* bezogen habe, sondern er wurde mit Berücksichtigung der Kräfte des Hofes und des Bestandes des Vermögens gewöhnlich durch gütliche Uebereinkunft zwischen dem Leibherrn und Eigenbehörigen festgesetzt, und wenn der Sterbfall zugleich die Wiederbesetzung des Hofes mit einem Anerben zur Folge hatte, wurde die Sterbfallsabgabe zugleich in eine Summe mit dem Gewinngeld accordirt.

Der Sterbfall, Besthaupt, Kurmed, ist im allgemeinen keine ausschließliche Folge der Leibeigenschaft und noch weniger wie die Romanisirenden [5]) höchst irrig behaupteten, des Grundsatzes: *quidquid acquirit servus, adquirit domino*, sondern der Grund liegt tiefer, er liegt darin, daß überhaupt im Mittelalter das auf einem *beneficium* und so weiter erworbene Vermögen diesem zufiel und nicht zum Erbgang kam,

---

5) Hierunter gehört auch die königlich preußische Gesetz-Commission, welche durch das Conclusum vom 5. Febr. 1785 wegen Bestimmung dessen, was im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg zu der unter der Beerbtheilung — so nennt man das Theilen des Leibherrn mit dem Erben des Leibeigenen — begriffenen Mobilien und Moventien gehören solle, den Grundsatz aufstellte, daß der Leibherr diese Sachen nicht als Erbe, sondern *jure domanii* in Anspruch nehme, daß folglich auch der Rechtssatz: *bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno*, dabei keine Anwendung finden solle (s. Holsche: Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg S. 338. f.). Hiedurch wird, wie Runde (§ 55. Note *a*) sehr richtig bemerkt, der Leibeigene, selbst gegen die Minden-Ravensbergsche Eigenthums-Ordnung, in Wahrheit dem römischen *servus* gleich gesetzt.

und mithin entweder beim Gute blieb, oder vom Gutsherrn, als Theil des Guts geworden, weggenommen ward. So finden wir, daß die Kaiser jenes Recht der Exuvien gegen Geistliche verlangten und ausübten, und daß auch die Kirche von ihren Benefiziaten dasselbe fordert. Ueberhaupt nennt man alle Güter, wobei ein solcher Sterbfall Statt findet, Kurmedgüter, welches keineswegs bloß Leibeigenengüter — deren vielmehr manche von jener Abgabe frei sind — sondern auch andere, ja selbst Rittergüter seyn können [6]). „Unter allen Leibeigenen aber, ist, sagt Möser [7]) ein König von Polen der erste. Alles, was er erwirbt, erwirbt er der Krone; und dieses würde der Fall in allen Königreichen seyn, wenn nicht zufälliger Weise der Sohn oder die Tochter des Königs das väterliche Vermögen zugleich mit der Krone erhielte. Die übrigen Kinder werden blos abgefunden, und erben im eigentlichen Verstande eben so wenig, als die Kinder unserer Leibeigenen, welche neben dem Hofeserben vorhanden sind." —

Das Ergebniß dieser Betrachtung über das Wesen des Sterbfalls ist aber, daß es die Pflicht des Leibherrn sei, strengen Beweis zu führen, wenn er an Sterbfall mehr, als der Leibeigene als observanzmäßig einräumt, forderen will. Er kann keineswegs aus römischen Sklavengrundsätzen eine Rechtsvermuthung für sich geltend machen.

102.

Das Gesetz vom 5. Nov. 1809 §. 10. 11. hat den Sterbfall bei Bauerngütern aufgehoben, jedoch Entschädigung zugesichert. Ueber diese Entschädigung bestimmt nun der §. 14. Folgendes:

„Die Entschädigung für den Hauptsterbfall bestimmt sich nach dem Ertrage der drei letzten Fälle ohne Unterschied, sie

---

6) Bury S. 134. ff. Runde §. 549. 550. S. überhaupt über den Sterbfall der nicht hörigen Leute oder derjenigen, die freie Hände an den Hofgütern hatten, Kindlinger §. 33.

7) Ueber den Leibeigenthum (in dessen vermischten Schriften Bd. 2. S. 117.)

mögen sogenannte ganze oder halbe Sterbfälle gewesen seyn. Von der ganzen Summe der drei letzten Fälle wird der 90ste Theil als jährliche Abgabe entrichtet. Die Entschädigung für Nebensterbfälle, nämlich von solchen Personen, welche nicht im Besitz des Colonats waren, besteht in dem 30sten Theile dessen, was selbe in den letzten 30 Jahren eingetragen haben, als jährliche Abgabe."

Dieses Gesetz ist klar. Halber Sterbfall ist der des Ehegatten, von dessen Person das Gut nicht herrührt, der also auch geringer ist.

103.

II. Eine fernere Leibeigenthums-Abgabe waren die von Freilassungen. Diesen Freilassungen liegt der ursprüngliche feste Hörigkeitsverband zum Grunde. Wer aus dieser Hörigkeit trat, verlor das Anrecht auf das Gut, wogegen aber auch der Gutsherr die Hoffnung auf die zukünftigen durch die Hörigkeit begründeten Abgaben verlor. Diese Entlassungen waren nun

1) Auswechselungen zwischen verschiedenen Gutsherrn, wo nämlich eine Person in die Stelle einer andern trat. Man nannte diese kurzweg Wechselung. Diese fand nicht blos bei eigenen, sondern überhaupt bei hörigen Leuten Statt, wie aus der Geschichte des Amts Bilstein, wo die 16 Setzgenossen, Repräsentanten der Hofgemeinde, noch im Jahre 1444 dafür sorgen mußten, daß die Wechselungen mit Hörigen anderer Höfe gehörig geschahen, obgleich hier an Leibeigene kein Gedanke war, hervorgeht. Die Entlassenen brauchten nur die Unkosten, die dieserhalb beim Gerichte des Hofes Statt hatten, zu bezahlen, welche nach Kindlinger [8]) in einer Bockshaut oder einigen Schillingen dafür, bestand. Es hing nicht von der Willkühr des Hofsherrn ab, die Wechselung zu weigern, und im Weigerungsfalle konnte der Hörige den Werth der Abgabe in Beiseyn des Gerichtes niederlegen, und

8) 30. S. 111.

dann unbesprochen sich wenden und kehren, wohin er wollte; oder er konnte, nachdem die alle gleichbeschattende Territorialhoheit sich entwickelt hatte, seine Entlassung von den Beamten des Landesherrn nachsuchen, die sie für denselben Werth ertheilen mußten [9]).

2) Ward eine Person so aus der Hörigkeit entlassen, daß keine in ihre Stelle trat, also nicht gewechselt, so mußte noch ein Stück Geld oder Geldeswerth für die Rechte welche jetzt der Hof=, Guts= oder Schutzherr verlieren mußte, entrichtet werden, ohne die sich von selbst verstehenden Schreibgebühren für den Freischein. Bei einigen Leibeigenen=Colonien war die Abgabe für diese Freilassung durch Herkommen ein für allemal regulirt, bei den mehrsten aber wurde selbe in jedem vorkommenden Fall mit Rücksicht auf die Vermögensumstände vereinigt. Im Fall der Uneinigkeit hierüber kann der Leibherr doch nicht die Entlassung weigeren, wenn diese um erheblicher Ursachen willen nachgesucht ward. Die Größe des Lastgeldes wird nach demjenigen bestimmt, was dem Leibherrn durch die Freilassung an Einkünften entgeht. Der Richter kann die unbillig geweigerte Entlassung geben [10]) und hat alsdann natürlicher Weise auch das Lastgeld nach Billigkeit zu bestimmen.

In neuerer Zeit kannte man im Herz. Westf. nur bei Leibeigenen=Colonatgütern Wechselungen und Entlassungen, da die sonstigen Reste der uralten Hofsverfassung allmählig in der Landeshoheit erloschen. Der Entlassene ward ein persönlich freier Mensch, verlor aber auch die Anrechte auf das Colonat, weil nur ein Leibeigener dieses besitzen konnte, und mußte er sich also eintretenden Falls, um zur Erbfolge zu gelangen, in die Leibeigenschaft wieder einkaufen. Ob der Grundsatz der alten Hörigkeit als unerlaßlicher Bedingung des Erbrechts aber noch so streng bestanden, daß der Entlassene in solchen Fällen, die ihm Aussicht zur Erbschaft boten, ohne des Gutsherrn

---

9) Kindlinger am a. O.

10) Runde §. 554.

Willen nicht wieder in den Hörigkeitsverband durch Einkaufung in die Leibeigenschaft gelangen konnte — dies ist zweifelhaft, da es darüber an geschriebenen Gesetzen und entschiedenem Herkommen gebricht.

104.

Die Verordnung vom 5. Nov. 1809 hob die Leibeigenschaft auf, ohne darum das Recht der Leibeigenen an den Gütern aufzuheben. Zukünftige Freilassungen können also, nachdem diese allgemeine Freilassung durch den Gesetzgeber geschehen, nicht vorkommen. Darum ist es denn für billig erachtet worden, den Leibherrn für das im §. 10. Nr. 1. aufgehobene Recht der Freilassung und Freikäufe zu entschädigen, weßhalb denn der §. 13. bestimmt:

„Für das Recht der Freilassung wird der Durchschnittsertrag von den letzten 30 Jahren ausgemittelt, für einen Zeitraum von 30 Jahren nur Ein Freilassungsfall angenommen, und mithin der 30ste Theil des ausgemittelten Durchschnittsquanti eines Freibriefs als jährliche Abgabe entrichtet. War in den letzten 30 Jahren kein Freibrief ertheilet worden, so ist das Freilassungsquantum des letztvorgekommenen Falles als Richtschnur anzunehmen."

Es wird hiebei nur der Bemerkung bedürfen, daß Wechselungen hier nicht als Freilassungen zu betrachten sind, weil sie eigentlich bloß ein Austausch sind, und die bei ihnen entrichtete Abgabe nur Schreibgebühr war, wogegen bei der eigentlichen Freilassung die Abgabe für die Freiheitsertheilung — wenn man sich so ausdrücken will — entrichtet ward, und diese allein als ein einträgliches Recht kann hier gemeint gewesen seyn.

Man könnte noch die Frage aufwerfen, was Rechtens, wenn sich bisher keine geschehene Freilassung, oder doch nicht die dafür gegebene Abgabe, nachweisen läßt? Im allgemeinen liegt dem Leibherrn der Beweis ob, allein, wo dieser nicht zu erbringen ist, läßt sich doch noch nicht behaupten, daß nun auch kein Recht zur Entschädigung da sei; denn jeder Leibherr als solcher hat das Recht der Freilassung, und also auch zur

desfallsigen Abgabe; und dieß ist ihm für die Zukunft durch das Gesetz unmöglich gemacht worden, wofür er daher auch entschädigt werden muß. In einem solchen Fall bleibt daher nichts übrig, als daß das *arbitrium judicis* eintrete; der Richter muß also mit Berücksichtigung der Abgabe des Nebensterbfalls [11]), wozu die Hoffnung durch die Freilassung aufhörte, den billigen Preis einer Freilassung bestimmen, wie er dieses ja auch — s. vor. §. — mußte, wenn der Leibherr unbillig die Freilassung weigerte. Billig muß man hier aber auch den Unterschied betrachten, der zwischen beiden Fällen, der freiwilligen und der erzwungenen Freilassung ist. So lange der Leibherr ein mäßiges Freilassungsgeld fordert, wird es zum gerichtlichen Antrage auf Freilassung nicht kommen; im allgemeinen kann man also annehmen, daß der gütliche Freilassungspreis geringer seyn werde, als der gerichtliche. Hier nun, wo der Leibherr den Betrag der Freilassungsgebühren nicht beweisen kann, oder überhaupt noch nicht aus Freilassungen Gebühren gezogen sind, kann dieser keine Begünstigung verdienen und folglich nicht genau den Anschlag verlangen, welcher im äußersten Falle bei einer gerichtlichen Freilassung Statt gefunden haben würde, sondern der Ansatz muß *ex aequo et bono* etwas tiefer gegriffen werden. —

105.

III. Die Leibeigenen waren dem Dienstzwang unterworfen. Der Ursprung dieses Rechts ist, wie Kindlinger [12]) erwiesen, das frühere Recht der Hofsherrn, daß die Hörigen, welche, wenn sie erwachsen, auswärts dienten, zuerst ihnen die Dienste gegen Lohn anbieten mußten, aus welchem Näherrechte später durch Usurpation ein Dienstzwang geworden. So heißt

---

11) Vom Hauptsterbfall kann keine Rede seyn, weil dieser mit dem Gutsbesitz in Verbindung steht, also dem *manumissus*, der das Anrecht auf das Gut verliert, nicht angerechnet werden kann. Der Gutserbe selbst ließ sich nie freilassen, weil er dann das Gut verlor. S. Möser, Der arme Freie (in den vermischten Schriften Bd. 1. S. 351. ff.)

12) §. 27.

es z. B. ausdrücklich in der 1493 zwischen dem Abte zu Liesborn und dem Balthasar von Bueren als Vogt und *villicus* des Hüninkhofes getroffenen Abrede:

»*Item ock so sall de van Bueren betalen den hofhorigen Megeden und Knechten, de em gedeynt hebben, er verdeende Loen* [13]).«

Dieser Dienstzwang bestand im Herzogthum Westfalen gewöhnlich darin, daß die Kinder ein halbes Jahr bloß für die Kost, ein halbes Jahr aber gegen einen herkömmlich festgesetzten gar geringen Lohn — ohne Zweifel den Lohn, der in älteren Zeiten der laufende Preis dieser menschlichen Arbeit gewesen, so daß also die Ungerechtigkeit hier darin besteht, daß der angemaaßte Zwang die mit der Zeit eingetretene Lohnsteigerung, immerhin, mag man auch über theure Arbeitslöhne noch so viel klagen, ein Beweis zunehmenden Glücks der Nation, hier abgewandt hatte — beim Leibherrn dienen mußten, wobei es keinen Unterschied machte, ob die Kinder in dem elterlichen Colonat succedirten oder nicht.

Dies Verhältniß war in sich zu unwürdig, in seiner Entstehung zu ungerecht, den Urrechten der Menschheit zu widerstreitend, und da gezwungene Arbeit schlecht geleistet wird, zu werthlos für die Leibherrn — als daß ihnen dafür hätte Entschädigung werden können. Der §. 10. Nr. 2. des Gesetzes hebt den Dienstzwang auf, und im §. 11. heißt es:

„Nur für den Dienstzwang findet keine Entschädigung Statt. Insofern jedoch bereits früherhin durch Vereinbarung oder Herkommen der Dienstzwang in eine bestimmte jährliche Abgabe von Dienstgeld verwandelt worden wäre, so soll es bei dieser Abgabe sein Verbleiben behalten."

Dieses sind die den Leibeigenen-Colonaten eigenthümlichen Abgaben. Die Beddemunds-Abgabe war nicht bekannt, außer insofern sie als fixirte jährliche Geldabgabe bei mehreren auch nicht mit Leibeigenen besetzten Colonaten vorkommt.

---

13) S. die Urkunde bei Kindlinger Nr. 192.

Drittes Kapitel.

Dienste.

106.

Dienste sind überhaupt eine Abgabe bäuerlicher Grundstücke und sind entweder aus der Gutsherrschaft entstanden oder freien Gütern durch Bestellung oder Vorbehalt aufgelegt, indem Dienste sowohl als Zins in ein Gut gekauft werden können und wirklich gekauft worden sind. Das Recht, Dienste zu forderen, läßt daher nicht nothwendig auf Gutsherrlichkeit schließen.

Die Dienste werden getheilt in gemessene und ungemessene: gemessene Dienste sind die, deren Zeit, Ort, Zahl und Art durch Dienstverträge, Dienstordnungen oder Herkommen bestimmt sind, ungemessene aber, wo es an diesen Bestimmungen fehlt, so daß selbst die Dienste schon ungemessen genannt werden, bei denen nur die Anzahl der jährlich zu leistenden Dienste nicht festgesetzt ist [14]).

Derjenige, welcher eine Belästigung eines Bauernguts durch Dienst oder Zins behauptet, muß diese seine Klage, wie jeder andere Kläger, in allem Betrachte beweisen, indem für solche Belästigungen überhaupt nicht nach dem, was wir im ersten Kapitel des dritten Buchs über die Entstehung dieser Belästigungen gegen diejenigen, welche eine ursprüngliche Rechtlosigkeit des Bauernstandes behaupten, bemerkt haben, die Vermuthung streitet. Die Rechtsgelehrten sind aber häufig, verleitet durch ihre oben widerlegte Hypothese ursprünglicher Unfreiheit der Bauern, servil gnug gewesen, die Dienstpflicht der Bauern überhaupt gegen ihr *nobile praedium*, wie es Leyser nennt, zu vermuthen [15]), und insbesondere auch unge-

---

14) Runde §. 498.

15) *Leyser sp.* 416. *med.* 1.

messene Dienste zu vermuthen [16]). Allein diese [17]) Meinung fällt mit der ihr unterlegten Hypothese. Nur für slavische Lande, wo die Eroberung einen doppelten Sozialcontract gebildet, wo das ganze Land geographisch in Dominien eingetheilt, möchte die Vermuthung angenommen werden, daß der Eroberer so viele Dienste, als er für seinen Haushalt bedarf, aufgelegt habe, keineswegs aber für ursprünglich deutsche Lande, namentlich nicht für Altsachsen, welches keinen doppelten Sozialcontract kannte. — Auch hat man im Herzogthum Westfalen nie eine solche Vermuthung für Dienste — wie schon darum nicht denkbar, da ein Bauer nicht durch die geographische Lage einem Dominium zugetheilt war — insbesondere gar für ungemessene Dienste gekannt.

107.

Es sind noch einige besondere Fragen über Dienste zu erörteren:

1) Wann der Dienst des Tages anzufangen und aufzuhören habe? Die Bauern behaupten mit Recht, daß sie nicht eher, als auch gewöhnlich andere Arbeiter, von Hause zum Dienste zu gehen, verbunden, und so früh wieder wegzugehen befugt seyen, daß sie eben so früh, als gewöhnlich andere Arbeiter, wieder zu Hause seyen. Sie haben darin Recht, weil nicht vermuthet werden kann, daß sie mehr Anstrengungen als ein gewöhnlicher Taglöhner zu leisten haben, sie sind ja keine Sklaven und kein Vieh, und indem sie von Hause und nach Hause gehen, sind sie schon für den Dienst des Dienstherrn beschäftigt. Nur da also, wo das Herkommen es eingeführt, kann

---

16) *Estor de praesumtione contra rusticos in causis operarum harumque redemtione licita.* Westphal deutsches Privatrecht Th. 1. Abh. 32. S. 337. Bury S. 44. ff. *Strube Cap. V.* §. 15.

17) Unter anderen auch schon von Hauschild juristische Abhandlungen von Bauern und Frohndiensten S. 96. f. *Ludewig J. Clientel. Lect. III. cap. 8. §. 13. lit. l. Oldenburger Itiner. jur. Tit. 5. §. 13.* Runde §. 499. bestrittene.

angenommen werden, daß der frohnende Bauer den Dienst so leisten müsse, daß Hin- und Hergehen nicht gerechnet werde. Die Vermuthung kann hiefür unmöglich streiten, da es vielmehr der Dienstherr sich selbst zuzuschreiben hat, daß er von so entfernten Orten sich Dienste leisten läßt. — Die Frage ist von Wichtigkeit vorzüglich bei der Abschätzung des Werths solcher Dienste für den Dienstherrn, welcher dem gesagten zufolge auch in dieser Beziehung geringer ist, als ihr Nachtheil für den Verpflichteten.

2) Auch ungemessene Dienste können von dem Richter nach Billigkeit festgesetzt werden, indem hier keineswegs des Dienstherrn Willkühr entscheidet [18]).

3) Weder der Dienstherr noch der Dienende können einseitig die Dienste in Geld verwandelen [19]).

4) Wenn das Jahr, worin der Dienst fällig ward, abläuft, ohne daß der Dienstherr zum Dienst entboten hat, so ist der Dienende nicht im Verzuge, es kann von ihm kein Geld für den Dienst gefordert, noch kann solcher der Regel nach im nächsten Jahr nachgefordert werden. *Operae non debentur nisi indictae* [20]). —

108.

Das Gesetz vom 5. Nov. 1809 hob §. 10. „sämmtliche gemessene und ungemessene Hand- und Spanndienste ohne Unterschied" vom 11. Nov. 1810 ab, auf, und bestimmte im §. 16. die Ausmittelungsweise der hiefür zu leistenden Entschädigung.

Man betrachtete hienach die Dienste als verboten, was in den meisten Fällen beiden Theilen gleich unbequem war, vorzüglich aber dem Bauernstand, weil die Dienste oft zu einer Zeit geleistet wurden, wo kaum etwas anderes, und wenigstens nicht der für die Dienste zu leistende Entschädigungspreis zu

---

18) Bury S. 61. ff. Runde §. 499.

19) Bury S. 63. ff. Runde §. 501.

20) Danz Bd 5. §. 492. S. 206. 208.

verdienen war, und weil mitunter auch wohl die Dienste nicht, weil der Dienstherr ihrer nicht bedurfte, gefordert wurden, wogegen bei der Geldentschädigung der Grundsatz: *operae non debentur nisi indictae*, leicht begreiflicher Weise keine Anwendung finden konnte. Diese Betrachtungen, und die Erwägung, daß die Gesetzgebung gnug thue, wenn sie beiden Theilen die Möglichkeit verschaffe, die Dienste in Geld zu verwandelen, waren es, wovon die Gesetzgebung bei der Erläuterung vom 18. Aug. 1813 §. 2. ausging:

„Behält es zwar bei dem §. 10. der besagten Verordnung vom 5. Nov. 1809, wodurch die daselbst angeführten gutsherrlichen Rechte und Abgaben für immer abgeschafft sind, sein Bewenden. Wir lassen es jedoch, ausnahmsweise, bis auf weitere Verfügung, gnädigst geschehen, daß die Naturalprästationen der Hand- und Spanndienste, und anderer Naturalien, so lange beide Theile damit einverstanden sind, fortgesetzt werden."

Wenn also durch den §. 3. derselben Erläuterung und in Folge desselben ein provisorischer Entschädigungs-Maaßstab für Abgaben und Dienste festgesetzt ward, so fand dieser nur Statt, wenn einer von beiden Theilen mit der Fortsetzung der Naturalprästationen nicht einverstanden war. Es fragt sich aber, was vermuthet werde, das Einverstandenseyn, oder das Gegentheil? Diese Frage ist nämlich wichtig rücksichtlich des Grundsatzes: *operae non debentur nisi indictae*, sie ist hier also eigentlich die Frage: folgt daraus, daß der Dienstherr zum Dienst nicht aufgeboten hat, daß er dessen für das Jahr nicht bedurft habe, oder daß er ein für allemal die Geld-Entschädigung haben wolle? Diese Frage wird sich im allgemeinen schwerlich beantworten lassen, sondern nur in den einzelnen Fällen kann aus Berücksichtigung aller Umstände der vermuthliche Wille erschlossen werden. Es wird irgend eines Factums bedürfen, woraus man sieht, daß der Dienstherr Entschädigung haben wolle. So sieht man dieses z. B. bei den Domainen, die nach dem Gesetze gleich ihre Einrichtung trafen, der Naturaldienste zu entbehren und die Geldentschädigung sich zahlen zu lassen, wogegen bei manchen anderen Dienst-

herrn die Dienste und sonstige Naturalleistungen fortgesetzt wurden, wo also auch, wenn in einem einzelnen Jahre nicht zum Dienste entboten worden, der Grundsatz: *operae non debentur nisi indictae*, volle Anwendung finden muß.

109.

Das königliche Gesetz vom 25. Sept. 1820 hat die vorliegenden Bestimmungen im allgemeinen bestätigt. Durch den §. 4. und 2. wurden die §§. 34—43. des allgemeinen Gesetzes von selbem Tage in Bezug genommen. Im §. 34. wird nun bestimmt, daß jeder von beiden Theilen verlangen könne, daß die Leistungen, welche er zu fordern oder zu entrichten habe, wenn sie nicht schon in Geldabgaben bestehen, in veränderliche Geldrenten verwandelt werden. Da nun zugleich durch den §. 4. des für das Herz. Westf. erlassenen Gesetzes die in Folge der Erläuterung vom 18. Aug. 1813 §. 3. am 8. Nov. 1814. bekannt gemachten provisorischen Normalpreise aufgehoben sind, so steht, so lange nicht ein Theil die Verwandlung in Geld nach den Vorschriften des neuen Gesetzes erwirkt hat, die Fortsetzung der Naturalleistung fest. Für diesen Fall muß also auch der Grundsatz: *operae non debentur nisi indictae*, wieder gelten.

Das neue Gesetz geht aber noch weiter, als der §. 2. der Erläuterung vom 18. Aug. 1813, es bestimmt im §. 43.

„Durch Vertrag des Gutsherrn mit den Dienstpflichtigen können die Dienste, jedoch höchstens auf zwölf Jahre, für unablöslich erklärt werden."

Wenn nun aber dieser § fortfährt:

„Desgleichen sind die nach §. 28. neu aufgelegten Dienste unablöslich, können jedoch gleichfalls höchstens auf zwölf Jahre verbindlich übernommen werden."

so ist es einleuchtend, daß diese Stelle auf das Herz. Westf. keine Anwendung findet, weil der §. 28., worauf sie sich bezieht („durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andern als gemessene, und nur mit der in §. 43. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Beschränkung auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden") für das Herz. Westf.

keine Gesetzeskraft erhalten hat. Es bleiben folglich die absolut prohibitiven Vorschriften der Colonatverordnung bestehen. Hierdurch ist jedoch nicht ausgeschlossen das Geschäft der *locatio conductio operarum* auf mehrere Jahre, allein es können dadurch keine eigentliche Dienste, dingliche Belastungen eines bäuerlichen Grundstücks, sondern nur persönliche weder Erben noch auf Dritte übergehende Contractsverhältnisse geschaffen werden.

Viertes Kapitel.

Sonstige Leistungen.

110.

Wir haben hier

1) das Gewinngeld zu betrachten. Dieses ist eine gutsherrliche Abgabe. Sie versteht sich aber nicht von selbst bei allen Colonaten, sondern der Gutsherr muß das Recht dazu besonders hergebracht haben, wofür keineswegs eine Rechtsvermuthung spricht. Das Gesetz vom 3. Mai 1782 bestimmt nur das Maximum des Gewinngeldes, daß es nämlich eines Jahrs Pacht nicht übersteigen solle, sagt aber keineswegs, daß es bei allen Colonaten hergebracht sei. Vielmehr muß sogar, wenn es sich als eine neuere Erhöhung der Gutslasten ergibt, die prohibitive Vorschrift des Gesetzes vom 3. Mai 1782 darauf angewandt werden.

Auch der Betrag des Gewinngeldes ist durch das Herkommen zu erweisen, indem, wie gesagt, das Gesetz vom 3. Mai 1782 nur das Maximum feststellt.

Die Zeit, in welcher die Gewinngeldszahlung wiederkehrt, ist ebenfalls durch das Herkommen bestimmt, bald Leib- bald Zeitgewinn, und dieses von 6, 7, 12 Jahren u. s. w.

111.

Das Gesetz vom 5. Nov. 1809 hebt §. 10. das Gewinngeld für immer, und zwar vom Tage der Gesetzkraft dieses Gesetzes (1. Dez.) ab, auf, jedoch gegen Entschädigung, die der §. 15. auf folgende Weise bestimmt:

„Das Gewinngeld ist entweder bereits auf ein bestimmtes Quantum herkömmlich festgesetzt, oder es beruhet auf willkührlichem Akkorde. Im erstern Falle wird das schon bestimmte Quantum, und im letztern Fall der Durchschnittsertrag aus den drei oder wenigern Fällen, die sich seit dem Jahre 1782 ereignet haben, jedoch mit Ausschluß der allenfalls üblich gewesenen Kanzlei- oder Schreibgebühren (als welche ohne alle Vergütung gar nicht in Anschlag zu bringen sind) als Richtschnur angenommen. Und zwar wird beim Leibgewinn auf Lebenszeit der 30ste Theil, und beim Zeitgewinn nach Verhältniß der Gewinnjahre, z. B. bei dem 7- oder 12jährigen Gewinne der 7te oder 12te Theil als jährliche Pacht entrichtet."

Der hier erwähnte Fall des willkührlichen Akkordes läßt sich kaum anders, als bei Leibeigenen-Colonaten [21]) denken, weil bei dieser gewöhnlich Sterbfall und Gewinngeld in Eine Summe akkordirt wurden. Es ist kaum thunlich, hiebei Gewinngeld und Sterbfall so genau, daß der auf jedes fallende Theil der ganzen Summe erhelle, zu sonderen, aber auch unnöthig, da sowohl der Sterbfall (§. 13. d. G.) als das lebenslängliche Gewinn hier zu 30 Jahren angenommen werden, folglich beide recht gut zusammen berechnet werden können.

112.

Eine Undeutlichkeit dieses Gesetzes ward durch den §. 6. der Erläuterung vom 18. Aug. 1813 gehoben:

„Da Zweifel darüber entstanden ist, wie es in Hinsicht der Gewinn-Eingangs-Auffahrts-Gelder und dergleichen Abgaben, welche entweder auf Lebenszeit, beim Antritte eines Guts, oder für eine bestimmte Reihe von Jahren, und zwar voraus bezahlt werden mußten, bei deren Verwandlung in eine jährliche Grundrente zu halten sei; so verordnen Wir, daß der Verpflichtete befugt seyn soll, die, als Entschädigung des Berechtigten eintretende, Rente, oder

---

21) Jedoch auch bei den Garbenhöfen, wo die jährliche Pacht ungewiß war.

den, im §. 15. der Verordnung bestimmten, Durchschnitt der befragten Abgabe so lange jährlich einzubehalten, bis die Gewinnperiode, oder die Reihe von Jahren, wofür die Zahlung vorausgeschehen ist, abgelaufen seyn wird. Bei leib- und lebenslänglichen Gewinn- Auf- oder Einzugsgeldern findet dieser Abzug bis zum Absterben desjenigen Statt, für dessen Lebenszeit die Zahlung geschehen ist."

So klar dies ist, so erhebt sich doch eine Schwierigkeit rücksichtlich des in Eine Summe akkordirten Sterbfalls und Gewinngeldes, denn jener ist für eine fällig gewordene Abgabe, dieses für die Zukunft voraus bezahlt; für jenes muß jetzt die Entschädigung gleich jährlich, für dieses erst nach Ablauf der Gewinnzeit gegeben, beides muß also getrennt werden. In solchen Fällen wird kaum eine andere Aushülfe übrig bleiben, als eines Jahrs Pacht als unter jener ganzen Summe enthaltenes Gewinngeld zu betrachten, wenigstens mangelt es an jedem anderen Anhaltspunkte.

Da aber auch bei der Ablösung der Gutsherr nicht zugleich das Gewinngeldscapital und das Gewinngeld selbst erhalten darf, so bestimmt darüber der §. 7:

„Beim Loskaufe der an die Stelle der oben erwähnten Abgaben tretenden Grundrenten behält es zwar dabei sein Bewenden, daß der Durchschnitt derselben aus den Gewinnjahren, oder, wenn die Periode lebenslänglich ist, zum 30sten Theile berechnet, und zum vierprocentigen Capital erhoben wird; der Loskäufer ist jedoch berechtigt, die einfache Durchschnittssumme so oft von dem Capitalwerth abzuziehen, als annoch Gewinnjahre laufen, oder bei leib- und lebenslänglichen Gewinnen, als annoch aus der gesetzlichbestimmten Durchschnittsperiode Jahre fehlen, dergestalt jedoch, daß in dem letztern Falle der Abzug nicht über 25 Jahre ausgedehnt werde, und mithin nie der Fall eintreten könne, daß der Berechtigte beim Loskaufe von dem bereits bezogenen Gewinngelde etwas zurückzahlen müßte."

Uebrigens findet jenes Einbehalten der Gewinngelds-Entschädigung keineswegs Statt. Bei Bestimmung des Zwanzig-

stets, denn der §. 8. des Gesetzes sagt ausdrücklich: „Bei Bestimmung des 20sten Theils sämmtlicher Hofesabgaben, als Entschädigung für den Verlust der Gutsherrschaft u. s. w. hingegen, soll darauf, ob der Zeitraum, wofür die befragte Abgabe bezahlt ist, bereits abgelaufen ist, oder nicht, keine Rücksicht genommen werden." —

Das königliche Gesetz vom 25. Sept. 1820 enthält über das Gewinngeld keine neue Bestimmungen.

113.

Z) Eine zweite Art gutsherrlicher Abgaben ist die Garbenpacht. Es gab nämlich sogenannte Garbenhöfe, wo Statt der ständigen Fruchtkörnerpacht die 3te, 4te oder 5te Garbe entweder von allen Gattungen der auf dem Felde gezogenen, oder nur von den sogenannten harten Fruchtgattungen an den Gutsherrn entrichtet werden mußte. Diese Garbenhöfe erinnern zu sehr an die römische *colonia partiaria*, als daß gezweifelt werden könnte, daß sie von ursprünglicher Verleihung des Gutsherrn herrühren. Indessen war auch bei ihnen, besonders in Folge der Verordnung vom 3. Mai 1782, das Erbrecht der Colonen unbestritten. Die Colonatverordnung §. 10. Nr. 7. hebt die Garbenpacht auf, und der §. 18. bestimmt:

„Die jährliche Grundrente als Surrogat für den abzuschaffenden Garbenpacht von den Garbenhöfen wird aus dem Durchschnittsertrage der zwei letzten Dung- oder Dreischreusen ausgemittelt, und wenn hiebei, so wie in allen übrigen Ausmittelungsfällen eine gütliche Vereinigung nicht Statt fände, soll nach dem in §. 21. [22]) vorgeschriebenen Verfahren entschieden werden."

Wir werden auf diese Preisausmittelung im folgenden Kapitel überhaupt zurückkommen.

---

22) Dies ist nothwendig ein Druckfehler, es muß offenbar §. 22. heißen.

114.

3) Eine sowohl als gutsherrliche Leistung, als auch als Rente auf Bauerngütern haftende Leistung ist die Fruchtkörner-Abgabe von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengkorn, Erbsen, Bohnen u. s. w. Diese Abgabe ist im §. 10. Nr. 6. der Colonatverordnung als nicht abgeschafft erklärt. Sie wird daher auch nicht, wie die anderen Naturalien (§. 17. d. G.) jährlich in Gelde bezahlt. Wohl aber ist sie durch den §. 20. des Gesetzes für loskäuflich erklärt, und darüber im §. 21. 22. d. G., so wie in den §. 3. 4. der Verordnung vom 18. Aug. 1813 die näheren Bestimmungen gegeben.

Das königliche Gesetz vom 25. Sept. 1820 hat, indem es wegen der Abschätzungen und Ablösungen Veränderungen herbeiführte, zugleich im §. 2. allgemein die Verwandlung von Naturalleistungen — wovon die Fruchtkörnerpacht nicht ausgenommen — in Geldrenten gestattet, und darüber in den §§. 34—43 des allgemeinen Gesetzes von jenem Tage die genaueren Anleitungen gegeben, wovon unten im 6ten Kapitel.

115.

4) Eine fernere bald gutsherrliche bald rentliche Leistung waren mannichfaltige Abgaben an Vieh und sonstigen Naturalien. Die Abgaben an Vieh bestanden gewöhnlich in Schweinen, — bald fett, bald mager, — fetten oder magern Kühen, Rindern, Hämmeln, Schafen, Kälbern, Hühnern, Gänsen u. s. w.; die übrigen Naturalien aber in Eiern, Flachs, Fleisch, Holz, Wachs, Obst, Stroh, Salz [23]) u. s. w.

Das Gesetz §. 10. Nro. 6, schafft diese Abgaben ab, und bestimmt im §. 17. 22., so wie im §. 3. der Erläuterung

---

23) Bei der gegenwärtigen Salz-Regie versteht es sich nach richtigen Begriffen von selbst, daß der Verpflichtete nicht auch die im jetzigen Salzpreise enthaltene Steuer zu tragen braucht, sondern diese dem Berechtigten als Consumenten zur Last fällt Mithin ist der Steuer-Betrag vom Salzpreise abzuziehen. Da die königlichen Salz-Comtoirs das Salz von königlichen und Privat-Salinen um bestimmte Preise übernehmen, so ergibt sich daraus der indirecte Steuerbetrag von selbst.

vom 18. Aug. 1813 die Geldentschädigungsweise, der §. 2. zuletzt angeführten Verordnung, erlaubt aber hiebei, so wie bei den Diensten, die Fortsetzung der Naturalleistungen, so lange beide Theile damit einverstanden sind, wie denn auch die rücksichtlich der Dienste erwähnte Bestimmung des königlichen Gesetzes hier anwendbar ist, indem nämlich die Abgaben, bis neue Preise festgesetzt sind, wieder *in natura* zu leisten.

116.

Unter den gedachten Naturalabgaben, welche jetzt als Renten erscheinen, sind aber A) manche, die ursprünglich Steuern sind. Im Mittelalter bestanden bekanntlich die Steuern meist in Naturalien. Im Herzogthum Westfalen war dies auch der Fall. Den kleineren Territorial-Herren, Herr zu Bilstein und Graf zu Arnsberg, wurden gesteuert: Schaalhafer, Herrnkühe, Herrnschweine, Herrnhühner, Rauchhühner, Herrn- oder Rauch-Hafer u. s. w.

Als diese einzelnen Landestheile 1368 (Grafschaft Arnsberg) und 1444, 1445 (Amt Bilstein und Fredeburg) zu dem als Marschallsamt in Westfalen sich darbietenden Rest des alten Herzogthums Sachsen und die von Churcölln schon früher dort gehabten Besitzungen kamen, wurde das ganze Ein Land, Herzogthum Westfalen, in dem in Zukunft die neuen Steuern, Schatzungen, von den Landständen bewilligt und erhoben wurden. Die alten Steuern waren aber schon trockene Gefälle geworden, und wurden daher durch die einzelnen landesherrlichen Renteien forterhoben, ohne in die ständische Kasse zu kommen.

Bei der neuen Grundsteuereinrichtung des Landes, wo alle Grundstücke nach dem reinen Ertrage katastrirt wurden, war das Fortbestehen jener alten Steuern eine große Anomalie. Es sind deshalb Vorstellungen an des Königs Majestät und das Finanzministerium geschehen und die beruhigende Zusicherung gegeben, daß jene Abgaben, sobald deren steuerartige Natur ermittelt — was jetzt geschehen — aufgehoben werden sollen. Bekanntlich ist dasselbe schon früher bei Einführung neuer Grundsteuern unter anderen im Herzogthum Nassau und Großherzogthum Berg geschehen.

Uebrigens sind unter jenen steuerartigen Abgaben auch Geldgefälle enthalten. Z. B. Bande, Palmschoß, Schoßgeld, Herzogenschutzgeld, Dienstgeld, Jagdgeld. Viele von diesen Abgaben sind herzogliche Gefälle. —

B. Eine kurze Erörterung verdienen auch noch die an Pfarrer und Küster von den Bauerngütern zu leistenden Korn- und Haferabgaben, welche nicht auf einem besondern Fundamente ruhen, sondern vom Pflichtigen in der Eigenschaft eines Pfarrmitgliedes als Besoldungsbeitrag geleistet werden. Man hat diese uralten, vermuthlich, nachdem die Zehnten den Kirchen entgangen, entstandenen Abgaben bisher als wahre Guts-Lasten angesehen und daher auch bei Lastenvertheilungen auf die einzelnen Gutsparzelen, welche davon den Betrag an den Sohlstättenbesitzer zu leisten hatten, vertheilt. Diese Meinung hatte auch der erzbischöfliche — Gesetzes Kraft habende — Generalvisitations-Rezeß vom 30. Jun. 1660 für sich, wo bestimmt wird, daß die Meßhafer auf allen, auch auf den wüsten und ungebauten Gütern, so wie auf den Stätten der verfallenen Häuser hafte. — In neuerer Zeit sind hierüber aber Zweifel erregt worden durch die Festsetzung der Steuer-Rectifikations-Commission vom 9. Jul. 1807: „Alle Abgaben und Dienste, die der Einwohner oder der Besitzer von Grundvermögen im Pfarr- Küsterei- oder Schulbezirk in der Qualität als Mitglied der Pfarr- Küsterei- oder Schulgemeinde, an den Pfarrer, Küster oder Schullehrer zu leisten hat, kommen bei der Steuer-Rectifikation nicht in Betracht, mithin vom Grundvermögen auch nicht in Abzug." Daß diese Bekanntmachung bloß eine Festsetzung über einen Verwaltungsgegenstand, aber kein eigentliches Gesetz sei, ist von selber klar. Indessen hat man doch in Folge dieser Anordnung angenommen, daß die Meß- und Küsterhafer keine Gutslast mehr sei, sondern allein auf dem Sohlstättenbesitzer, ohne Rückgriff auf die Splißbesitzer hafte, und man hat schon Rechtsstreite darüber, wer von mehreren, die bei verkauftem Gute und verbranntem Hause auf den Bauernhof Häuser gebaut haben, der eigentliche Verbundene der Sohlstättenbesitzer sei. Will man aber das Gegentheil annehmen, so möchte man auch der Consequenz halber

Vertheilung auf alle Guts-Parzellen, so, daß der Pfarrer jeden Besitzer für seinen Antheil selbst anhalten müsse, ferner Fünftelabzug und Ablöslichkeit behaupten, was aber, nach der Natur der Sache und der Verordnung vom 9. Juli 1807 unstatthaft ist. Will man nicht überhaupt bestimmen, daß die Meßhafer nur auf den Häusern, also auf eingegangenen Sohlstätten, nicht dagegen aber auch auf neuen Häusern hafte — was bei schlecht dotirten Pfarreien um so billiger, da mit der Vermehrung der Bevölkerung auch die Arbeit des Pfarrers wächst —, so möchte wohl folgendes über diesen Gegenstand als das richtige anzunehmen seyn:

1) Die Meßhafer u. s. w. ist eine Besoldung, sie ist daher keine solche Grundlast, welche sich der Pfarrer ablösen, womit er sich an die Splißbesitzer verweisen, wovon er sich ein Fünftel abziehen zu lassen verbunden wäre.
2) Sie ist aber auch zugleich eine Grundlast, wozu alle Splißbesitzer nach der bisherigen Observanz — wie alle Lastenrepartitionen ausweisen — dem Sohlstättenbesitzer beitragen müssen. Dieses erworbene Recht kann der Sohlstättenbesitzer nicht verloren haben. Da sich übrigens der Pfarrer nur an den Sohlstättenbesitzer hält, so ist in Bezug auf diesen die Abgabe eine Grundlast in so weit, daß sie abgelöst werden kann. — Sollte aber die Sohlstätte eingehen, unbebaut seyn, so werden sämmtliche Splißbesitzer dem Pfarrer Sicherheit dafür, daß einer die Abgabe leiste, stellen müssen. —

Man möchte in diesen Annahmen Willkühr finden wollen, allein es ist — wie schon die ursprüngliche Institution der Zehnten beweist — nicht unmöglich, daß eine Abgabe zugleich Besoldung für persönliche Dienste und dennoch Grundlast sei, und sobald dies der Fall ist, ist kein anderer Ausweg, als der so eben bezeichnete, möglich.

Fünftes Kapitel.

Preis-Festsetzungen nach hessischen Gesetzen.

117.

Verwandlung und Ablösung der bäuerlichen Leistungen sind nicht denkbar, ohne daß selbe zuvor in Geld ausgesprochen wären. Auf die deshalb nöthigen Feststellungen hat die Gesetzgebung daher große Fürsorge verwandt.

Daß bei Geldabgaben die Sache von selbst klar sei, bedarf keiner Bemerkung. Allein häufig entsteht hiebei der Streit, ob die für eine Naturalleistung gezahlte Geldsumme so feststehend sei, daß auf die Naturalleistung nicht mehr zurückgegangen werden könne. Der §. 23. des Gesetzes vom 5. November 1809 hat hierüber folgendes bestimmt:

„In allen Fällen, wo bisher schon eine bestimmte Geldabgabe statt der Naturalleistung in der Art herkömmlich war, daß der Berechtigte auch für die Zukunft sich die nämliche Geldabgabe gefallen lassen mußte, soll es bei dieser Geldabgabe lediglich sein Bewenden behalten. Bestand aber bisher die eigentliche Berechtigung in dem Bezuge des Naturals, und war dies blos eine Reihe von Jahren hindurch ausdrücklich oder stillschweigend in Geld gleichsam verpachtet gewesen, so ist der Werth des Naturals bei der Verwandlung in Grundrenten nach den angegebenen allgemeinen Normen auszumitteln. Im Zweifel soll immittelst der erste von beiden Fällen vermuthet werden."

Diese Rechtsvermuthung ist also für den Richter leitend.

118.

Rücksichtlich der Aussprechung der Naturalabgaben in Geld empfiehlt das Gesetz §. 12. 17. zuvorderst gütliche Uebereinkunft zwischen Berechtigten und Verpflichteten, und erwartete diese bis zum 11. Nov. 1810. — Zu diesem Ende ward

1) auch in §. 22. bestimmt:

„Um sowohl wegen der Entschädigungsbestimmung der abgeschafften Gefälle, als auch in Ansehung der Loskäuflich-

keit der Grundrenten, so viel möglich, alle etwa zwischen den Guts- oder Zinsherrn und den Colonen oder Zinspflichtigen entstehende Streitigkeiten und Prozesse zu verhüten: tragen Wir Unserer westfälischen Regierung hiermit auf, durch die Justizbeamten mit Zuziehung unpartheiischer Sachverständigen die mittlern Geldpreise von den letzten 25 Jahren sämmtlicher bekannten und üblichen Getreide und Naturalien vordersamst ausmitteln zu lassen; welche Geldanschläge sodann in den betreffenden Aemtern, worin der Colon wohnet, bei vorkommenden Uneinigkeiten zur Richtschnur genommen werden sollen."

Hiemit war jedoch der Gegenstand keineswegs erschöpft, es ward

2) im §. 16. des Gesetzes bestimmt:

„Die Entschädigung für die Hand- und Spanndienste und sonstige Grundbeschwerden, welche durch die gewöhnliche Taxationsmethode nicht leicht auszumitteln sind, ist aus den, zufolge Unserer Verordnung vom 16. Jan. 1808 in den öffentlichen Lastenbüchern eingetragenen, von den Gutsherrn nicht widersprochenen, eigenen Angaben der Dienstpflichtigen zu bestimmen; jedoch bleibt bei etwaigen Geldanschlägen, die aus offenbarem Irrthume und Unverstande für übertrieben hoch oder gering angegeben befunden würden, den Interessenten bis zum 11, Nov. künftigen Jahres vorbehalten, ihre desfallsigen Reklamationen bei Unserer westfälischen Regierung zu machen, als welche sofort darüber ohne Zulassung einer weiteren Berufung die definitive Entscheidung zu geben hat."

Um dieses zu verstehen, muß man die Verordnung vom 16. Jan. 1808 kennen, welche in den Beilagen Nr. abgedruckt ist. Jene bloß zum Zweck der Besteuerung geschehene Geldanschlagungen wurden, der am Schlusse der Verordnung enthaltenen Zusicherung zuwider, als entscheidend bei Ablösung und Verwandlung ausgesprochen und nur eine Reklamation wegen aus offenbarem Irrthume und Unverstande übertrieben hoch oder gering geschehener Angabe gestattet.

Endlich ward noch

3) im §. 17. des Gesetzes festgesetzt:

„In Ansehung der Abgaben an Vieh und sonstigen Naturalrenten wird der nach §. 22. auszumittelnde Geldanschlag angenommen, und die jährliche Grundrente nach dem Durchschnittsertrage der letzten 10 Jahre berechnet."

Diese Erwähnung des Durchschnittsertrags der letzten zehn Jahre kann sich nur auf den Naturalbetrag unständiger Gefälle, nicht aber auf den in zehn Jahren statt gefundenen Preis beziehen, sonst würden ja §. 17 und 22., welcher letztere allgemein einen 25jährigen Durchschnittspreis aufstellen läßt, im offenbarsten Widerspruche mit einander stehen:

119.

Ehe bedeutende Schritte zur Ausführung dieser Anordnungen geschehen waren, erschienen die zwei Verordnungen vom 9. Febr. 1811 für das ganze Großherzogthum (Beilage XIV. XV.). Rücksichtlich der Güter, welche unter diese Verordnungen gehören, ergaben sich daraus bedeutende Veränderungen, nicht nur wegen der Theilbarkeit selbst, welche durch Ablösung oder Sicherstellung der Abgaben bedingt ward, sondern auch wegen des Fruchtpreises, indem die Verordnungen überhaupt die ständigen jährlichen Abgaben nach einem Durchschnitt aus den letzten zehnjährigen Marktpreisen in Geldanschlag bringen ließen, während die westfälische Colonatverordnung bei Früchten den 25jährigen Durchschnittspreis zum Grunde legte — man sehe den vor. §. — Eben so ergab sich ein Unterschied zwischen den Gesetzen vom 5. Nov. 1809 und 9. Febr. 1811, daß ersteres den Marktpreis des Amtes, worin der Berechtigte die Abgabe zu empfangen hat, entscheiden ließ, letzteres aber über diesen Punkt nicht bestimmte. Durch diese verschiedenen Unterschiede wurden vorzüglich Zweifel erregt rücksichtlich der nicht gutsherrlichen Lasten von Erbgütern, indem es überhaupt Mehrere damals bezweifelten, ob die Colonatverordnung auch von diesen rede.

Die Provinzialcollegien sahen sich daher veranlaßt, dieserhalb auf Erläuterung anzutragen, welche auch in der Verordnung vom 18. Aug. 1813 §. 9. dahin erfolgte, daß die Ver-

ordnung vom 9. Febr. 1811, die westfälische Verordnung vom 5. Nov. 1809 nicht aufhebe, sondern erst dann zur Anwendung komme, wenn ein Fall sich weder aus den Worten, noch aus dem Geiste der gedachten Verordnung vom 5. Nov. 1809, entscheiden lasse. Hiedurch, so wie durch die in dem §. 4. der gedachten Erläuterung über die Ausmittelung der Fruchtpreise weiter gegebenen allgemeinen Vorschriften waren dann jene Zweifel gänzlich beseitigt.

120.

Nicht die Verordnung vom 9. Febr. 1811 allein war es aber, welche Schwierigkeiten darbot, auch in manch anderem Betrachte zeigten sich deren.

Das Gesetz vom 5. Nov. 1809 hatte §. 22. verordnet, daß die mittleren Getreide- und Naturalienpreise der letzten 25 Jahre in den betreffenden Aemtern ausgemittelt und zur Richtschnur genommen werden sollen. Der Sinn des Gesetzes war, daß die 25jährigen Durchschnittspreise, rückwärts vom Tage der Verordnung gerechnet, für immer als Richtschnur der Abfindung dienen sollten. Die Durchschnittspreise sollten nicht für das ganze Land, sondern für jedes Amt besonders ausgemittelt werden, weil man dafür hielt, daß die Normalpreise mit der Qualität der Früchte in Verhältniß stehen müssen, wie solche die Gemarkung der Aemter gebe, in welchen die Abgabe zu entrichten.

Die Justizbeamten haben sich demnach unter der Leitung der Regierung, welche ihnen durch ein General-Rescript vom 17. März 1810 die Art, wie sie hierbei zu verfahren hatten, bekannt machte, der Ausmittelung der Durchschnittspreise in ihren Aemtern unterzogen und im Jahre 1811 die Ergebnisse an die Regierung eingeschickt. Bei einer nur oberflächlichen Prüfung der eingeschickten Durchschnittspreise ergab sich indessen, daß selbige zu ihrem Zweck völlig unbrauchbar waren, und ohne bedeutende Prägravationen entweder des Gutsherrn oder des Colons beim Loskauf nicht zum Grunde gelegt werden konnten. So ergab sich z. B. bei verschiedenen Aemtern, die in Rücksicht des Clima, der Bodengüte, und der Gelegenheit zum Absatz, in völlig gleichen Verhältnissen stehen, ein auffal-

lender nicht zu erklärender Unterschied der Preise; in Aemtern, wo man nach ihren örtlichen Verhältnissen die höchsten Preise hätte erwarten können, waren sie zum Theil am niedrigsten ausgefallen; aus den Berichten der Beamten ging hervor, daß sie zum Theil aus unzuverlässigen Quellen geschöpft und das Geschäft nicht mit dem gehörigen Eifer und jener zweckmäßigen Aufmerksamkeit behandelt hatten, die allein zu richtigen Resultaten hätte führen können. Sowohl die ehemalige Arnsberger Regierung als Hofkammer waren daher darin einverstanden, daß die ausgemittelten Durchschnittspreise unbrauchbar seyen, und, ohne das Eigenthum der Unterthanen dem bloßen Zufall preis zu geben, bei dem Loskauf nicht als Richtschnur aufgestellt werden könnten.

Durch diesen mißlungenen Versuch hatte man sich übrigens auch überzeugt, wie schwierig es sei, die richtigen Durchschnittspreise für die einzelnen Aemter auszumittelen, und dieses gab Veranlassung, über dieses Prinzip selbst nachzudenken. Man glaubte, nur in einem allgemeinen Landpreise ein Aushülfsmittel zu finden.

Uebrigens überzeugte man sich auch davon, daß es unbillig sei, die Fruchtpreise der letzten 25 Jahre vor 1809 für immer als entscheidend gelten zu lassen.

Alle diese Betrachtungen führten nun zu der Erläuterung vom 18. Aug. 1813 §. 4.:

„Eben so ändern Wir die Verfügung des §. 22. der befragten Verordnung (vom 5. Nov. 1809) dahin ab, und verordnen hiermit gnädigst, daß aus den auszumittelnden mittleren Geldpreisen von den letzten, vom Jahre 1809 an, rückwärts zu rechnenden 25 Jahren, nur ein Durchschnittspreis genommen werde, welcher für das ganze Herzogthum Westfalen als Norm gelten soll. Hiervon ist jedoch der Fall auszunehmen, wenn vom Loskaufe der Fruchtkörnerpacht die Rede ist."

„Bei diesem Loskaufe soll nämlich der allgemeine Mittelpreis von der 25jährigen Zeitperiode, welche dem Loskaufe unmittelbar vorhergeht, als Maaßstab angenommen werden. Zu dem Ende befehlen Wir Unserer westfälischen Regierung,

von nun an jährlich den allgemeinen Mittelpreis von jeder Fruchtkörnergattung öffentlich zu jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen."

121.

Ferner ward neuer Prüfung unterworfen die im §. 16. der Colonatverordnung enthaltene Bestimmung, daß die Entschädigung für die Hand- und Spanndienste und sonstige durch die gewöhnliche Taxationsmethode nicht leicht auszumittelnde Grundbeschwerden nach der in Folge der Verordnung vom 16. Jan. 1808 in den Lastenbüchern eingetragenen Geldanschlagungen in Geld festzusetzen seyen. Es ergab sich, daß diese Bestimmung zu Ungerechtigkeiten führe. An sich schon war es höchst bedenklich, daß gegen das am Schlusse der Verordnung vom 16. Jan. 1808 gegebene feierliche landesherrliche Wort jene Angaben zu einem anderen Zwecke, als wozu sie geschehen, gebraucht werden sollten. Ueberhaupt aber war bei der vom Pflichtigen im Lastenbuche geschehenen Angabe auf den Nachtheil, den ihm der Dienst bringe, gerechnet, welcher aber keineswegs gleich war dem Vortheile, den der Dienstherr von Dienste hat, und doch kann bloß dieser wirkliche Vortheil für den Dienstherrn der Entschädigung zum Grunde gelegt werden.

Ueberhaupt waren jene Angaben sehr willkührlich, und gleichsam vergleichsweise, zu einem anderen Zwecke geschehen, konnten daher nicht als den wahren Werth festsetzend betrachtet werden.

Die Erläuterung vom 18. Aug. 1813 §. 3. bestimmte daher:

„Um Prägravationen möglichst zu vermeiden, heben Wir die Verfügung des §. 16. der Verordnung vom 5. Nov. 1809 hiemit gnädigst auf, wornach nämlich die Entschädigung für die Dienste und sonstige Grundbeschwerden nach den in den öffentlichen Lastenbüchern enthaltenen Angaben der Pflichtigen bestimmt werden sollte; und verordnen dagegen, daß ein billiger, für das ganze Herzogthum Westfalen als Norm geltender, Entschädigungs-Maasstab ausgemittelt werden solle."

122.

Merkwürdig sind die durch die Erläuterung vom 18. Aug. 1813 eingeführten provisorischen Verwandlungen und Ablösungen.

1) Verwandlung und Ablösung der Naturalien mit Ausschluß der Körnerpacht. Da die in den Lastenbüchern enthaltenen Angaben durch den §. 3. der Erläuterung aufgehoben, nicht sogleich aber richtige Durchschnittspreise an die Stelle gesetzt werden konnten, so ergriff der Gesetzgeber das Mittel provisorischer Preise. Der §. 3, den wir am Schlusse des vorigen §s gaben, fährt daher fort:

„Um indessen bis dahin die Auseinandersetzung zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten nicht hinzuhalten, autorisiren Wir Unsere Regierung zu Arnsberg, einstweilen unverzüglich eine provisorische Bestimmung zu erlassen, nach welcher solche Entschädigungen einstweilen, und auf demnächstige definitive Abrechnung unter den Interessenten, in Anschlag gebracht und von den Verpflichteten geleistet werden sollen. Uebrigens soll es jedoch bei der Verfügung des §. 23. so wie auch bei den seither zwischen den Berechtigten und Pflichtigen zu Stande gekommenen, Vereinbarungen lediglich sein Bewenden behalten."

Dieses ist nun auch ausgedehnt auf den

2) Loskauf der Fruchtkörner, welche bekanntlich bis zum Loskauf nicht in Geld verwandelt werden können. Der Schluß des §. 4. sagt dieserhalb:

„Damit übrigens auch darüber, bis die hier verordnete Ausmittelung der für die ganze Provinz Westfalen gültigen, Durchschnittspreise geschehen seyn werde, die Auseinandersetzung zwischen den Interessenten schon jetzt keinem weitern Anstande und ferneren Aufenthalte ausgesetzt sei; so hat Unsere Regierung in derselben Art, wie Wir in dem vorhergehenden Paragraph verordnet haben, unverzüglich provisorische Normalpreise zu bestimmen, und bekannt zu machen, nach welchen sich die Interessenten einstweilen, und mit Vorbehalt demnächstiger Abrechnung, bei ihrer Auseinander-

setzung, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung zu bemessen haben.

Diesen beiden Vorschriften der §§. 3. 4. gemäß hat die Arnsberger Regierung daher am 8. Nov. 1814 [24]) provisorische Normalpreise bekannt gemacht, und danach sind auf demnächstige Abrechnung die Loskäufe der Fruchtkörner und die Loskäufe und jährlichen in Gelde geschehenden Leistungen der sonstigen Naturalien geschehen.

Die definitiven Preise sind von der Regierung eben so wenig als der gemäß §. 4. jährlich bekannt zu machende Mittelpreis der Fruchtkörner bekannt gemacht worden. Die Kriegsunruhen und Landesveränderung tragen hievon die Schuld.

123.

Nicht zu übergehen ist eine im §. 5. der Erläuterung vom 18. August 1813 enthaltene Bestimmung von folgendem Inhalte:

„Wir wollen auch hierbei gnädigst gestatten, daß die Entschädigung für die aufgehobenen Dienste, statt in Geld, in Fruchtrenten nach Maasgabe der zu bestimmenden Normalpreise verwandelt, und jährlich bis zum Loskaufe geleistet werde. Die Auswahl hierunter, und in welchen Fruchtgattungen solches geschehen möge, soll dem Verpflichteten zustehen; jedoch dergestalt, daß derselbe an die einmal getroffene Wahl, bis zum Loskaufe der Rente, gebunden bleibt."

Es ist uns indessen nicht bekannt, daß Jemand sich dieser Befugniß bedient habe. Da die Früchte in den provisorischen Normalpresen ziemlich gering angeschlagen waren, so möchte es schwerlich dem Interesse der Pflichtigen angemessen befunden worden seyn, statt der Geldentschädigung viele Früchte für die Dienste zu lieferen.

---

24) Siehe Beilage.

Sechstes Kapitel.

Königliches Gesetz über Auseinandersetzung und Preisbestimmung.

124.

Das königliche Gesetz vom 25. Sept. 1820 hat die Gesetzgebung des Herzogthums Westfalen über bäuerliche Verhältnisse im allgemeinen bestätigt. Wollte dieselbe nun auch die über die Festsetzung der Preise vorhandenen Bestimmungen dieser Gesetzgebung bestätigen, so würde es nothwendig gewesen seyn, Fürsorge zu treffen, daß die bisherigen 25jährigen, beziehungsweise jährliche, und zukünftige jährliche Preise ermittelt und bekannt gemacht und so die provisorischen Preisbestimmungen endlich aufgehoben werden. Allein man überzeugte sich, daß die Ausmittelung Eines Preises für ein ganzes Land, aus dessen einem Theile die Früchte in den anderen zum Verkauf gefahren werden, unmöglich gerecht und passend seyn könne, und man fand daher keinen Grund, für das Herzogthum Westfalen andere Preisausmittelungsgrundsätze bestehen zu lassen, als in dem allgemeinen Gesetze von jenem Tage nach reifer Erwägung aufgestellt waren — um so weniger, da man auch die Verwandlung der Fruchtkörnerabgabe in bewegliche Geldrenten im Herz. Westf. einführen wollte, welche Geldrente von den im Gesetz enthaltenen allgemeinen Preisausmittelungs-Grundsätzen nicht wohl zu trennen.

Aus diesen Gründen bestimmte der §. 2. des Gesetzes, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westfalen betreffend:

„Beide Theile sollen aber das Recht haben, eine Verwandlung von Naturalleistungen in Geldrenten zu verlangen, und es sollen für alle Ablösungen diejenigen Vorschriften befolgt werden, welche in dem heute erlassenen Gesetz für die ehemals zum Königreich Westfalen ꝛc. gehörigen Landestheile §. 34—43. enthalten sind."

Und der §. 4. fährt fort:

„Die Auseinandersetzung zwischen Gutsherrn und Bauern wegen der Naturalleistungen und Dienste, wird künftig nicht

mehr nach den unterm 8. Nov. 1814 bekannt gemachten provisorischen Normalpreisen, sondern, wenn keine gütliche Einigung erfolgt, nach der im §. 2. gegebenen Vorschrift bewirkt."

125.

Es erhob sich nun natürlicher Weise die Frage, wie es mit den Auseinandersetzungen sich verhalte, die auf die provisorischen Preise auf demnächstige Abrechnung schon geschehen. Hierüber bestimmte der §. 5.:

„Wo diese Auseinandersetzung provisorisch, aber noch nicht definitiv erfolgt ist, steht es jedem Theile frei, binnen Jahresfrist bei der General-Commission (§. 8.) die definitive Regulirung statt der bisherigen provisorischen in Antrag zu bringen. Was dem gemäß alsdann zurück- und nachgezahlt werden muß, braucht jedoch, wenn solches nicht ausdrücklich vorbehalten ist, nicht verzinset zu werden. Ist binnen Jahresfrist von keinem Theile gegen die provisorische Auseinandersetzung reklamirt, so hat es bei derselben für immer sein Bewenden." —

Diesemnach entsteht nun die Frage: wie sind hier die Preise auszumittelen? Entscheiden die jetzigen 14jährigen oder die zur Zeit der Ablösung, beziehungsweise am 5. Nov. 1809 bestehenden 25jährigen Durchschnittspreise? Mit anderen Worten: sind die in Folge der provisorischen Normalpreise-Bestimmung geschehenen Ablösungen nur eine Vorauszahlung auf künftige Ablösung; oder sind sie eine wirkliche Ablösung, wovon nur der Preis noch dereinst vermehrt oder vermindert werden kann? Der Unterschied zwischen beiden Ansichten ist sehr groß. Nach der ersten würden die Durchschnittspreise von 1807 an, und zwar die am einschlägigen Marktorte bestehenden die entscheidenden seyn bei Früchten, und bei anderen Leistungen der jetzt bestehende gemeine Werth; nach der zweiten Ansicht aber entscheiden für Fruchtkörner die dem Jahre der provisorischen Ablösung vorhergehenden 25jährigen, und bei anderen

Naturalien die vor dem Jahr 1809 bestandenen 25jährigen Durchschnittspreise [25]) und zwar des ganzen Landes.

Wir zweifelen keinen Augenblick daran, daß die Ablösung nicht erst jetzt geschieht, sondern damals, als die provisorischen Normalpreise noch galten, wirklich geschehen ist, daß daher auch nur diejenigen Preise angenommen werden dürfen, welche damals die wahren waren. Das Gesetz vom 18. Aug. 1813 §. 4. sagt ausdrücklich, daß für Naturalien (mit Ausnahme der Fruchtkörner) aus den auszumittelnden mittlern Geldpreisen von den letzten, vom Jahr 1809 an, rückwärts zu rechnenden 25 Jahren ein Durchschnittspreis genommen, und daß bei dem Loskaufe der Fruchtkörner der allgemeine Mittelpreis von der 25jährigen Zeitperiode, welche dem Loskaufe unmittelbar vorhergeht, als Maasstab angenommen werden solle; bloß damit schon jetzt, bis die Ausmittelung der Durchschnittspreise geschehen seyn werde, die Auseinandersetzung zwischen den Interessenten keinem weitern Anstande und fernerem Aufenthalte ausgesetzt sei, ward die Bestimmung der provisorischen Normal-Preise verordnet, nach welcher sich die Interessenten einstweilen, und mit Vorbehalt demnächstiger Abrechnung, „bei ihrer Auseinandersetzung," in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, zu bemessen haben. Die Auseinandersetzung selbst geschah also wirklich damals, und die demnächstige Abrechnung konnte nur den wahren zur Zeit der Ablösung in der Idee schon bestehenden, aber noch nicht wirklich ausgemittelten Preis betreffen, wie es ja bei jeder anderen Schuld, deren Betrag noch durch einen Richter auszusprechen ist, der Fall ist. Am handgreiflichsten stellt sich dies bei den Naturalien dar, für welche nach der Verordnung der 25 Jahre vor 1809 bestandene Durchschnittspreis zu berechnen ist. Offenbar ist ja doch wohl bloß dieser Preis als demnächst abzurechnend gemeint! —

Auch das königliche Gesetz §. 4. sagt bloß, daß die Auseinandersetzung „künftig" nach der neuen Vorschrift zu bewirken, und im §. 5. entscheidet es gar nicht, wie die definitive Regulirung zu bewirken.

---

25) S. §. 4. der Erläuterung vom 18. Aug. 1813.

Auf der anderen Seite läßt sich aber auch nicht verkennen, daß aus der Annahme unserer Meinung die bedeutendsten Schwierigkeiten entstehen müssen. Es würde nämlich dadurch nothwendig, die Durchschnittspreise von 1784 an für das ganze Land zu berechnen, und dieses bloß um der wenigen Ablösungen willen, die von 1814 an geschehen sind. Diese in der That sehr große Schwierigkeit muß daher auch wohl nicht ganz ohne Einfluß gewesen seyn auf die Ansicht der hochlöblichen General-Commission zu Münster, welche nämlich die Preisausmittelung der früher schon provisorisch abgelösten Gefälle ganz nach den allgemeinen Grundsätzen des königlichen Gesetzes vornimmt.

Aus dem §. 3 und 4. der Erläuterung vom 18. August 1813 geht übrigens hervor, daß bei den in Geld verwandelten Naturalien auch die jährlichen Geldleistungen dereinst einer Rück- oder Nachzahlung unterworfen seyn sollen, und das in den §§. 4. 5. des königlichen Gesetzes vorkommende allgemeine Wort: „Auseinandersetzung," schließt dieses nicht aus. Es ist aber nicht bekannt, daß bloß um dieser jährlichen Geldleistungen willen Jemand im Laufe des bestimmten Jahrs eine Beschwerde erhoben habe.

126.

I. Verwandlung.

Das königliche Gesetz ist bei den Preisausmittelungs-Vorschriften, die es gab, von dem Grundsatze ausgegangen, daß der Werth des Roggens der beständige, den Verhältnissen immer angemessene, Regulator des Werths der Dinge sei. Auf diesen steigenden und fallenden Werth des Roggens bezieht sich daher hier auch alles. Es ist nämlich der allgemeine Grundsatz aufgestellt: alle Naturalleistungen, die nicht schon Roggen-Abgaben sind, sind zuvorderst in Geld, und dieses in eine entsprechende Partie Roggen, dieser aber in eine bewegliche Geldrente zu verwandelen. Wir haben also

1) zu handelen von der Berechnung derjenigen Naturalien, welche nicht Fruchtabgaben sind in Geld. Der §. 41. des allgemeinen königl. Gesetzes sagt darüber folgendes:

„Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käse, Eiern, Wachs und andern Naturalien, soll durch Sachverständige bestimmt, und dabei der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maaßstab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern in Geld vergütet werden, zu bestimmen pflegt. Die Preisbestimmungen hingegen, welche über die gedachten Gegenstände in der Urkunde enthalten, oder durch Herkommen oder Verordnungen festgesetzt sind, können nur in dem Falle als Maaßstab angenommen werden, wenn dem Pflichtigen die Wahl zusteht, ob er in Natur oder in Gelde bezahlen will."

Drei Bemerkungen sind es, welche wir hier anzubringen haben.

Erstlich: Die Bestimmungen der westfälischen Colonat-Verordnung und des §. 4. der Erläuterung vom 18. August 1813, daß rücksichtlich der Naturalien (mit Ausnahme der Fruchtkörnerpacht) der Preis von 25 Jahren vor 1809 zum Grunde zu legen, sind durch das vorliegende Gesetz selbstredend aufgehoben.

Zum andren: Es ist höchlich zu beklagen, daß rücksichtlich dieser oft so unbedeutenden Leistungen in jedem Falle eine neue besondere Abschätzung geschehen soll. Soi haben wir schon Abschätzungen darüber, ob ein Huhn 2 oder $2\frac{1}{2}$ gG. werth sei, gesehen, wo die Kosten allein schon den ganzen Kapitalwerth der Abgabe verschlangen. Es wäre nicht schwer, für ganze Gegenden die Preise der mehrsten solcher Dinge ein für allemal festzusetzen. Wozu alle Formen, wenn die Sache in ihnen untergeht [26])?

Drittens: Der Schluß des §. 41. wird die für das Herzogthum Westfalen durch den §. 23. der Colonatverordnung vom 5. Nov. 1809 begründete Rechtsvermuthung, daß im Zweifel der Berechtigte die bisherige Geldleistung sich auch in

---

26) Jener Wunsch ist auch schon von zwei Männern geäußert. S. rheinisch-westfälischer Anzeiger von 1820 Nr. 95. S. 2140. 2141. §. 25. Nr. 103. S. 2336. §. 25.

Zukunft statt der Naturalleistung gefallen lassen müsse, nicht aufgehoben haben. Denn eben diese Rechtsvermuthung leitet den Richter, um zu erkennen, ob noch ein Recht auf Naturalleistung bestehe, oder, wie das Gesetz §. 41. — nicht ganz passend, weil solche Verhältnisse immer gegenseitig, ein einseitiges Wahlrecht also nicht denkbar ist — sagt, daß dem Pflichtigen die Wahl, ob er in Natur oder in Gelde bezahlen wolle, zustehe. Nach westfälischem Rechte ist der Pflichtige im Zweifel nicht zur Naturalleistung verbunden, dieses war vor Erlassung des neuen Gesetzes das geltende Recht, und es läßt sich nicht annehmen, daß diese specielle Bestimmung habe aufgehoben werden sollen. —

127.

2) Auch die Dienste sind zuerst in Geld zu schätzen. Der §. 42. sagt hierüber folgendes:

„Die nicht aufgehobenen Dienste sollen durch Sachverständige abgeschätzt werden. Die Sachverständigen müssen bei Bestimmung des Werthes derjenigen Dienste, welche ausschließend zum Behuf der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden, die gerechte und verhältnißmäßige Schadloshaltung zum Grunde legen, welche dem Dienstherrn gebührt, um denselben für die Kosten, welche er in Zukunft für die durch Dienste bisher verrichteten Arbeiten aufzuwenden genöthigt seyn wird, zu entschädigen."

„Was aber solche Dienste betrifft, welche zu einem andern Behufe, als dem der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden müssen, oder doch zu einem andern Zwecke gefordert werden können, so haben die Sachverständigen diesen Werth nach dem gemeinen Preise zu bestimmen, nach welchem an dem Orte oder in dem Kreise ein Dienstag, je nachdem er mit der Hand, mit Pferden oder anderm Zugvieh geleistet wird, geschätzt zu werden pflegt."

„Bei Bestimmung des Werths der Dienste müssen die Sachverständigen jedesmal die Vergütung, welche der Dienstherr den Dienstpflichtigen in Natur oder in Gelde, dem Herkommen nach, zu geben verbunden war, in Abzug bringen;

sollte hierbei der Werth des Dienstes niedriger als der Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden, so können die Pflichtigen dennoch für letztern keine größere Entschädigung als den Erlaß des Dienstes, bei welchem sie diese Vergütung erhielten, fordern."

Dieser §. erkennt im allgemeinen den richtigen Grundsatz an, daß der Dienst nicht nach dem, was er dem Verpflichteten schadet, sondern nach dem, was er dem Berechtigten wahrhaft nützt, was dieser, wenn er nicht mehr geleistet wird, zur Ersetzung der desfallsigen Arbeiten ausgeben muß, zu schätzen ist. Also ist erstens auf die Entfernung des Dienstpflichtigen vom Dienstorte, weil hierdurch die Zahl der Arbeitsstunden vermindert wird, zu sehen, und zum anderen vielleicht auch auf die Güte der Arbeit, da es im allgemeinen bekannt ist, daß Dienstearbeit unfleißiger ist als andere, denn ob dies gleich von Seite der Dienstpflichtigen unrecht gehandelt war, so war es darum nichts desto minder eine bekannte Sache, und ob es nun freilich noch immer zweifelhaft bleibt, ob darauf gesehen werden darf, so werden die Schätzer doch unwillkührlich darauf hingeführt, wenn sie die Kosten, „welche der Dienstherr in Zukunft für die durch die Dienste bisher verrichteten Arbeiten aufzuwenden genöthigt seyn wird," schätzen sollen.

128.

3) Die Fruchtzinsen und Fruchtprästationen werden, so bestimmt §. 40. des Gesetzes:

„nach dem Durchschnittspreise der letzten 14 Jahre, mit Abrechnung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten, zu Gelde angeschlagen, und es sind dabei diejenigen näheren Bestimmungen anzuwenden, welche der §. 36. für die Berechnung des Geldes auf Roggen vorschreibt."

Der Zweck, warum der Roggen, selbst Regulator des Werths, nach den Vorschriften des §. 36. geschätzt wird, erhellt aus §. 35. Hier haben wir uns nun zuvorderst zum §. 36. zu wenden.

Der §. 35. hatte bestimmt, daß der Roggen nach den Martini-Marktpreisen geschätzt werden solle. Der §. 36. erläutert dieses folgendergestalt:

„Unter den Martini-Marktpreisen (§. 35.) sollen diejenigen verstanden werden, welche im Durchschnitte der zwei dem Martinitage zunächst liegenden Wochen Statt gefunden haben, und zwar sind diese Marktpreise nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hiezu, nebst dem ihnen zugehörigen Bezirk, von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden."

Der §. 40. dehnt diese Ausmittelungsweise auf alle Fruchtarten überhaupt aus.

Aber die Ausführung unterliegt den größten Schwierigkeiten. Es gibt Gegenden des Landes, die keine Märkte haben, die weder Früchte kaufen noch verkaufen. Wieder andere, z. B. die um Meschede gelegenen, haben erst seit einigen Jahren einen Markt, aber nicht von 14 Jahren her. Das Gesetz hat sich aber darum auf Preise von Märkten bezogen, weil sie eines Theils bei freier Concurrenz den wahren laufenden Preis darbieten und zum anderen durch Marktregister öffentlich beurkundet sind. Den Verfügungen des Gesetzes ist also nicht gnug gethan, wenn die in einer Stadt, die keinen öffentlichen Markt hat, vorhandenen Privataufzeichnungen von um Martini geschlossenen Händeln aufgesucht und aus selben ein Martini-Marktpreis ermittelt wird. Indessen wird doch kaum ein andres Mittel übrig bleiben, um überhaupt einigermaßen angemessene Preise zu finden. Will man alles gründen auf Untersuchungen des Verhältnisses der Güte und des Preises der Ortsfrüchte zu den Marktfrüchten und Preisen, auf Ausmittelung von Mangel und Ueberfluß, von Zu- oder Abfuhrkosten vom Markte u. s. w., so verwickelt man sich immer tiefer, da man bei diesen nicht durch statistische Zahlen feststehenden Verhältnissen zu sehr dem guten Willen und der Einsicht der Bauern vertrauen muß. Man muß mehreren zur Ermittelung jener Verhältnisse abgehaltenen Commissionen beigewohnt haben, um das Willkührliche, was darin liegt, ganz einzusehen. Der eine sagt, unsre Früchte sind gewiß 2/9tel schlechter als

die Marktfrüchte, der andere sagt, der Unterschied beträgt 1/6, alle aber haben vielleicht nie die Marktfrüchte noch den Marktort gesehen; ein anderer glaubt, man werde vielleicht dereinst bei Steuerumlegungen auf die jetzigen Angaben Rücksicht nehmen, er fängt also an zu klagen, wie die Gegend arm sei, allein der Transport der vom Markte zu holenden Früchte ... koste, ohne zu bedenken, daß eben hiedurch der Schätzungswerth der Früchte steige; noch ein anderer ist klüger, er versichert, daß der Fruchtüberfluß im Orte weder Preis noch Käufer finde, daß man denselben mit schweren Transportkosten zum Markte bringen müsse, und so kommt es denn, daß, wenn nach jenen Angaben die Preise gestellt werden, benachbarte Gemeinden um die Hälfte verschiedene Preise erhalten werden. Darum haben auch die vielen abgehaltenen Commissionen noch zu keinem befriedigenden Ergebniß geführt, und es heißt, daß eine Erläuterung und Veränderung des Gesetzes in dieser Hinsicht bevorstehe. So lange diese aber nicht erfolgt, bleibt für alle solche Gegenden, welche nicht mit einem wirklichen Marktorte in Verbindung stehen, nichts übrig, als die Vorschrift des §. 55. des Gesetzes zu befolgen, welche bestimmt:

„Wenn die Marktpreise des Hauptmarktorts nicht auszumitteln sind, oder den Werth einiger abzulösenden Gegenstände nicht bestimmen; so haben die Sachverständigen solche nach dem gemeinen Werthe abzuschätzen."

Dieser gemeine Werth ist aber kein anderer, als der zur Zeit der Schätzung bestehende. Hiebei stehen sich die Bauern nun freilich vor der Hand sehr gut, da die Fruchtpreise gering, und schon aus diesem Grunde hatten die Pflichtigen hinreichendes Interesse, die Festsetzung von Marktorten zu verhinderen, weil diese die Geltung älterer höherer — 14- und 10jähriger Durchschnittspreise im Gefolge haben. — Für das Herzogthum Westfalen ist freilich der §. 55. nicht promulgirt, allein er liegt in der Natur der Sache, sobald die §§. 35. 36. die Sache nicht entscheiden können.

129.

4) Steht nun durch die verschiedenen bisher erörterten Schätzungsweisen der Geldwerth von Naturalien, Diensten,

Früchten fest, so wird dieser auf Roggen berechnet. Der §. 35. des Gesetzes enthält hierüber — nachdem zuvorderst der §. 34. verordnet hatte:

„Jeder von beiden Theilen kann verlangen, daß die Leistungen, welche er zu fordern oder zu entrichten hat, wenn sie nicht schon in Geldabgaben bestehen, in veränderliche Geldrenten verwandelt werden. Diese Verwandlung kann nicht nur für alle zwischen beiden Theilen geltende Leistungen zugleich, sondern auch für eine einzelne Gattung derselben verlangt werden." —

Das Nähere mit folgenden Worten:

„Die Bestimmung dieser veränderlichen Geldrente soll auf folgende Art geschehen. Zuerst wird der Werth der Leistung (nach §. 40. u. ff.) in Geld ausgemittelt, und sodann, wenn die Leistung nicht schon ohnehin in einer jährlichen festen Abgabe an Roggen besteht, auf eine solche Abgabe berechnet. Bei dieser Berechnung werden die letzten 14 Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrigbleibenden zehn Jahren der Durchschnitt der Martinimarktpreise gezogen wird. Ist nun auf diese Weise der gegenwärtige Betrag der Leistung, sowohl in Geld als in Roggen, ausgemittelt, so ist in dem nächsten Zahlungs-Termine (§. 63.) dieser Geldbetrag unmittelbar zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldbetrag der Leistung bestehen aus 9/10tel des vorhergehenden Geldbetrages und 1/10tel desjenigen Werthes, welchen die ausgemittelte Quantität Roggen nach den Martinimarktpreisen dieses Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortschreitend berechnet werden."

Es geschieht hier also bei Früchten, die nicht selbst Roggen sind, eine doppelte Schätzung der 10- und 14jährigen Durchschnitts-Martinimarktpreise, überhaupt aber möchte die

vorgeschriebene Ausmittelung der veränderlichen Geldrente auf folgende Weise anschaulich gemacht werden [26]). Es ist

I. der Geldbetrag der Naturalien zu bestimmen, also entweder durch Abschätzung des gemeinen Werths, oder der Schadloshaltung (§. 41. 42.), oder durch Ausmittelung 14- und 10jähriger Durchschnittspreise (§. 40.). Angenommen nun, der darnach sich ergebende Geldbetrag sei 105 Thlr., so ist dies die Fundamental-Rente.

II. Nach dieser ist nun die zu substituirende Roggenrente zu bestimmen. Zu diesem Ende ist nach denselben Grundsätzen, wie bei anderen Früchten, der 14- und zehnjährige Durchschnittspreis des Roggens auszumitteln (§. 35. 36.). Angenommen nun, dieser Preis sei $1\frac{3}{4}$ Thlr., so ergibt die Formel,

$$\frac{105}{1\frac{3}{4}} = 60$$

daß die Roggenrente 60 Scheffel sei. Nun ist

III. die jährliche zahlbare Geldrente zu bestimmen.

1) Im nächsten Termin, Weihnachten 1822 (§. 63. d. G.) ist die Fundamentalrente mit 105 Thlrn. zu erlegen.

2) Für das folgende Jahr 1823 berechnet sich die zu zahlende Rente

a. durch 9/10 der vorjährigen, mithin hier durch 9/10 von 105 Thlr. also	94 Thlr.	12 Gr.
b. durch 1/10 des Werthes von 60 Scheffeln Roggen nach den Martinipreisen pro 1823. Wäre also dieser Preis per Scheffel 1 Thlr. 12 Gr., so betrüge 1/10 davon	9 —	
Betrag	103 Thlr.	12 Gr.

27) Wir folgen hier ganz einem trefflichen Aufsatze von St. in Nr. 99. S. 2239—2943 des rheinisch-westfälischen Anzeigers von 1820.

3) Für 1824 besteht die zu zahlende Rente wieder

a. aus 9/10 der vorigjährigen 103 Thlr. 12 Gr.
also 93 Thlr. 3 Gr. 7 Pf.

b. Aus 1/10 von 60 Scheffeln Roggen nach dem Martinipreise pro 1824 berechnet. Dieser sei 1 Thlr. 8 Gr. so ist 1/10 . . . . . 8 —

Mithin beträgt die Rente für 1824 101 Thlr. 3 Gr. 7 Pf.

Es erhellt von selbst, daß in der veränderlichen Geldrente die Durchschnitte in dem Maaße sich häufen, als das Zahlungsjahr von dem Jahre der ersten Feststellung sich entfernt. Man sieht dieses ein, wenn man berechnet, was von der Fundamentalrente in den Renten der folgenden Jahre noch enthalten ist, so ist z. B. im ersten Jahre die Fundamentalrente, die substituirte Rente selbst, mithin der Theil, 1

im 2ten Jahr $= \frac{9}{10}$

im 3ten Jahre $\frac{9}{10}$ von $\frac{9}{10} = \frac{9^2}{10^2}$

im 4ten Jahre $\frac{9}{10}$ von $\frac{9^2}{10^2} = \frac{9^3}{10^3}$

überhaupt im nten Jahr $= \frac{9^{n-1}}{10^{n-1}}$

Die Theile der Fundamentalrente bilden solchemnach eine fallende Reihe, deren Exponent $= \frac{9}{10}$ ist. Behandelt man solche nach den Regeln der Progressions- und Potenzenlehre, unter Anwendung der logarithmischen Tafeln, so ergibt sich, daß von der Fundamentalrente in der substituirten Rente noch vorhanden sind,

nach 10 Jahren $\frac{38742}{100000}$, oder *circa* $\frac{2}{5}$

nach 30 Jahren $\frac{47102}{100000}$, oder — $\frac{1}{20}$

nach 50 Jahren $\frac{57264}{10000000}$, oder *circa* $\frac{3}{500}$

nach 70 Jahren $\frac{69620}{100000000}$, oder — $\frac{7}{10000}$

nach 100 Jahren $\frac{29513}{1000000000}$, oder — $\frac{3}{100000}$

Die nämlichen Betrachtungen lassen sich bei jedem der jährlich hinzukommenden Zehntel anstellen. Es folgt daraus, daß in der substituirten Rente immer eine große Menge Durchschnitte aus den vorigen Jahren enthalten sind, und daß die Fundamentalrente lange Jahre hindurch einen bedeutenden Bestandtheil derselben ausmacht, und den jährlichen Preisveränderungen nur ganz aus der Ferne gefolgt wird, indem sie nur um 1/10 auf die Rente influiren.

130.

II. Ablösung.

Der §. 37. des Gesetzes bestimmt hierüber:

„Außerdem soll der Verpflichtete allein das Recht haben, die ihm obliegenden Leistungen abzulösen, wobei, im Fall einer nach §. 35. aufgelegten veränderlichen Geldrente, der Betrag desjenigen Jahres zum Grunde zu legen ist, in welchem die Ablösung verlangt wird. Die Ablösung geschieht durch Bezahlung des 25fachen Betrags einer jährlichen Leistung. Sollte indessen der Kapitalwerth der Geldabgabe in der ursprünglichen Urkunde bestimmt seyn, so hat es bei dieser Bestimmung sein Bewenden."

Der §. 38. gestattet theilweise Ablösungen, jedoch nicht unter 100 Thlr., wie auch im §. 2. des für das Herz. Westf. erlassenen königlichen Gesetzes bestimmt ist.

Wenn bei dieser Ablösung schon eine nach §. 35. bestimmte veränderliche Geldrente vorliegt, so ist die Frage nach dem Ablösungskapitale leicht entschieden, es wird der 25fache Betrag der diesjährigen Geldrente genommen. Allein wenn nun nicht erst eine solche veränderliche Geldrente geschaffen worden, sondern sofort auf Ablösung angetragen wird, so

entsteht die Frage, nach welchen Grundsätzen die Ablösung zu bewirken? Daß auch hier nach denselben Grundsätzen, wie bei Ausmittelung der veränderlichen Geldrente zu verfahren, daß also bei Früchten 10= und 14jährige Durchschnittspreise, und zwar die Martinimarktpreise zum Grunde zu legen seyen, dies sagt der §. 37. keineswegs ausdrücklich, indem er nur sagt: „im Fall einer nach §. 35. aufgelegten veränderlichen Geldrente u. s. w." — Allein es scheint doch unzweifelhaft, daß hier keine andern Grundsätze, als bei Constituirung der Fundamentalrente angewandt werden können, aus folgenden Gründen,

1) das Gesetz würde ja im Gegenfalle eine wesentliche Lücke haben, es würde keine Bestimmung über die Ablösung in allen Fällen, wo noch keine Geldrente bestimmt gewesen, enthalten. Dieses läßt sich aber bei einem so reiflich erwogenen Gesetz nicht annehmen.

2) Es läßt sich auch vernünftiger Weise gar nicht einsehen, warum in beiden Fällen ein Unterschied gemacht werden solle. Die Verfahrungsweise bei Bestellung der beweglichen Rente hat ja eben den Zweck, den wahren Durchschnittspreis zu finden, ist dieser nun für die Verwandlung gefunden, warum sollte er nicht auch ebenso für die Ablösung gefunden seyn? Es ist ja den Betheiligten ein leichtes, erst die veränderliche Geldrente bestimmen zu lassen und nun sofort, das 25fache der gefundenen jährlichen Rente erlegend, die Ablösung vorzunehmen. Warum sollte also erst der Form wegen eine Verwandlung geschehen, wo man doch gleich ablösen will, eine Verwandlung geschehen, blos damit die desfallsigen Preisausmittelungs-Grundsätze bei der Ablösung entscheidend seyn können?

3) Bei der Ablösung der Zehnten hat der Gesetzgeber unsern Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen (§. 44. d. G.). Da nun nach §. 33. *lit. a. b.* für Zehnten und andere Leistungen rücksichtlich der Ablösung und Verwandlung dieselben Grundsätze bestehen, so geht hieraus auch unzweideutig die Absicht hervor, daß die Schätzungen zum

Zweck der Ablösung nach denselben Grundsätzen, wie die zum Zweck der Verwandlung geschehen sollen.

Diese Gründe zusammen genommen erklären es, warum bisher nicht einmal, ungeachter der zweideutigen Redaction des §. 37., ein Zweifel rücksichtlich der Abschätzungsgrundsätze bei Ablösungen Statt gefunden hat.

Wenn also noch keine bewegliche Geldrente feststeht, so ist bei Binnenpächten und Diensten nach §. 41. 42. des Gesetzes der Werth zu schätzen, bei Fruchtzinsen aber dieser Werth nach Durchschnitten gemäß §. 40. und 36. zu schätzen, der Werth aber 25fach zu erlegen.

131.

Rücksichtlich der Verlegenheiten, in welche Gutsherrn durch plötzlich aufhörenden Bezug von Naturalien gerathen können, gibt der §. 39. des Gesetzes folgende Bestimmung:

„Wenn für den Gutsherrn durch die Ablösung oder Verwandlung der Leistungen, nach dem Urtheil der General-Commission, ein Kapitalbedarf entsteht, so kann er verlangen, daß ihm auf die Höhe desselben von den Verpflichteten nach dem Maaßstab des §. 37. unkündbare Obligationen ausgestellt, und auf das verpflichtete Grundstück eingetragen werden. Diese Obligationen kann er, abgesondert von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, veräußern und verpfänden, und die Agnaten und Realgläubiger können dagegen in keinem Fall einen Widerspruch erheben. Jedoch ist zuvor die Höhe dieses Bedarfs von den General-Commissionen festzusetzen, welche auch die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem angegebenen Zweck zu führen, und alle dazu nach ihrem Urtheil nöthige Maaßregeln einzuschlagen haben.“

Zu folgenden Bemerkungen finden wir uns hier veranlaßt:

1) Das Gesetz hat dem Pflichtigen das Recht der Ablösung gegeben, und indem der Berechtigte diese daher annimmt, nimmt er keine Veräußerung vor, sondern es tritt eine *alienatio necessaria* ein. Der Pflichtige steh

zu den Agnaten und Realgläubigern des Berechtigten in keinem Rechtsverhältniß, insofern selbige keinen gültigen Arrestschlag erwirkt oder letztere dem Pflichtigen ihr Pfandrecht bekannt gemacht haben (s. §. 88. oben). Auf diese Weise kann freilich ein Fideicommiß, Lehn u. s. w. vor und nach fast ganz aufgelöst werden, allein es ist Sache der Anwärter u. s. w., auf sichere Anlegung der eingehenden Ablösungskapitalien anzutragen. —

2) Im Falle des §. 39. soll der Kapitalbedarf „durch die Ablösung oder Verwandlung der Leistungen entstehen?" Dies ist ein sehr unwahrscheinlicher Fall, wie selten wird sich eine Nothwendigkeit nachweisen lassen, wegen der entgehenden Naturalien sich neue Güter zu kaufen? — Es möchte aber auch ein Redaktionsfehler im §. 39. vorzuliegen scheinen; wie kann durch die Ablösung ein Kapitalbedarf entstehen, mit der Folge, daß der Pflichtige, der ja schon abgelöst hat, über seine schon getilgte Schuld eine unkündbare Obligation ausstellen müsse? Entweder muß man das Wort: Ablösung, als nicht da seyend, denken, oder man muß annehmen, daß die Verhältnisse des Gutsherrn zu allen seinen Pflichtigen im Ganzen betrachtet worden, so daß, wenn mehrere von diesen ablösen und dadurch ein Kapitalbedarf entsteht, die übrigen die Obligationen ausstellen müssen. Und dieses scheint denn auch die wahre Absicht zu seyn, zumal wenn man die Veranlassung der fraglichen Bestimmung durch Beschwerden der Gutsherrn, die eben auf das Ganze ihrer Verhältnisse gingen, erwägt. —

3) Aber welches wird nun durch eine solche unkündbare Obligation das Rechtsverhältniß des Pflichtigen zum Berechtigten und dessen Cessionaren? Uns scheint es, daß nun die jährliche Wandelung der veränderlichen Geldrente nicht fortdauern kann, daß vielmehr, was in dem Bezuge auf den §. 37. schon liegt, die Ablösung der Pflicht wirklich geschehen ist und das Ablösungskapital mit 4 Prozent verzinset wird. Es ist also

mit anderen Worten, die Rente eine feste deutsche Gülte geworden. Nähme man aber das Gegentheil an, nähme man folglich an, daß die Rente nicht aufhöre, sich jedes Jahr zu änderen, so würde die Obligation ein zu unsicheres Besitzthum seyn, als daß sie den im Gesetze angedeuteten Zweck erreichen könnte.

Uebrigens erhellt von selbst die Ungleichheit, die hier in den Befugnissen des Berechtigten und Verpflichteten liegt, indem es — in dem vorausgesetzten Falle — in jenes Gewalt steht, die Rente zu fixiren, während dieser solche Befugniß nicht hat. —

132.

Es hat nicht an Beschwerden gefehlt gegen die im gegenwärtigen Kapitel erörterten Ablösungs- und Verwandlungsgrundsätze, und zwar höheren Orts vorgebracht bisher nur von Seiten der Gutsherrn in den westfälischen Provinzen, welche, enger unter sich vereint, als der weithin zerstreute Stand der Pflichtigen, eher zu einem gemeinschaftlichen Vortrage gelangen können, während die Bauern ihre Unzufriedenheit nicht minder zu erkennen gegeben haben, ohne grade zu gemeinschaftlichen Vorstellungen sich zu vereinigen, dessen es auch nicht bedurfte bei der wohlwollenden Vertretung, die sie in unsren Bezirksregierungen finden. — Ziehen wir von diesen Beschwerden das von vorn hinein Verwerfliche ab, die Unzufriedenheit des Menschen nämlich mit jedem Neuen, und die falsche Ansicht mancher Berechtigten, daß um ihrer Bequemlichkeit willen der Boden mit unlöslichen Renten gefesselt bleiben müsse, so dürfte wohl Folgendes als berücksichtigungswerth übrig bleiben.

Bei Gestattung der Ablösung konnte die Absicht einer gerechten Gesetzgebung keine andere seyn, als den Berechtigten vollständig für den Verlust der Rente zu entschädigen. Eine solche Entschädigung kann aber nicht liegen in einer Berechnung, welche die Martinipreise zum Grunde legt. Um Martini besteht der Regel nach ein bedeutend geringerer Preis als im Frühjahr, und ein guter Wirth, sofern

er nicht von höchsten Nöthen gedrängt wird, verkauft in der Regel nicht um Martini. Bekannt ist es auch, daß die von Martini bis Frühjahr eintretenden Zinsenverlust, Krimpfe, Mäusefraß und Lagerungskosten in der Regel lange so viel nicht betragen, als die gewöhnliche Preisdifferenz zwischen beiden Zeiträumen. Nur die Fractionen der ganzen Jahrspreise können annähernde Wahrheit geben, und dieses war es auch, wovon die hessische Gesetzgebung ausging.

Auf der anderen Seite ist aber auch das Institut der veränderlichen Geldrente eine sonderbare und bedenkliche Zusammensetzung von Ablösung und Bestehenbleiben der Rente. Daß man bei einer Ablösung nicht auf den grade gegenwärtigen Preis der Fruchtleistung, sondern auf einen dauernden Preis, auf den Werth des Rechtes selbst, sieht, und diesen dauernden Preis in einem Durchschnitt eines bedeutenden Raums der vergangenen Zeit findet, ist freilich sehr Recht. Aber wenn man dieses nun auch auf den Zustand der noch bestehenden Rente, auf deren jährliche Leistung anwendet, so sieht man nicht recht ein, warum und mit welchem Rechte? Hier, wo das Recht nicht abgelöst werden soll, bedürfen wir ja keines dauernden Preises, das Object des Rechts besteht für dieses Jahr in . . Scheffel Korn, und wenn nun einmal diese in Geld geliefert werden sollen, so brauchen wir nur den diesjährigen Preis zu wissen, denn nur dieser ist das wahre Aequivalent des diesjährigen Korns. Der aus den Preisen mehrerer früherer Jahre hervorgehende dauernde Preis kann uns erst dann kümmeren, wenn wir eines solchen bei der Ablösung bedürfen. Weder der eine noch der andere darf bei der Verwandlung bereichert werden, und doch geschieht dies hier offenbar. Der Durchschnittspreis von 10 *respective* 14 Jahren ist immer ein anderer, als der gegenwärtige. Dermal sind es die Verpflichteten, welche unter der gesetzlichen Bestimmung leiden, indem sie nach den älteren hohen Preisen beurtheilt werden und die dermaligen geringen nur zu 1/10 als Element in die Rechnung hineingehen. So kann es denn kom-

men, daß der Bauer einen noch einmal so hohen Preis für seine Naturleistungen zahlen muß, als diese dermal wirklich haben; während sein Boden von unverkäuflichen Früchten bricht, wird er gepfändet um der hohen Geldrente willen! Hiebei ist es nun ein geringer Trost, daß die Bauern durch allerhand Lügen auf geringe Feststellung der Martinimarktpreise einwirken werden (s. §. 128. oben); denn das eine ist so wenig angenehm als das andere. — Betrachten wir nun noch hiebei, daß die Lieferung von Naturalien nicht herabwürdigend für den Bauer, daß der Termin der Naturalienleistung auch pünktlicher und leichter, als der der Geldzahlung eingehalten zu werden pflegt, so wird man gewiß die Beschwerden der Bauern über die gegen ihren Willen geschehende Verwandlung der Naturalleistungen in Geldrenten gegründet finden, und eine wundersame Bestätigung davon liegt darin, daß auch die Gutsherrn sich über die Verwandlung der Fruchtleistungen beschweren und nicht ohne Grund, da diese, wie die Erfahrung beweist, sicherer, ohne Executionszwang, eingehen, als Geldrenten.

Die Frage wird hiernach eine bedeutende: worin denn eigentlich der Grund der gestatteten Verwandlung in Geldrenten beruhe? Wie wir nicht anders wissen, liegt der Grund in der im §. 16. und 17. des Gesetzes angenommenen Unterscheidung zwischen dem vollen Eigenthum am Gut des mit gar keinen Lasten oder nur mit Geldrenten beschwerten Bauern, und dem bloß nutzbaren — Veräußerungen u. s. w. hindernden — Eigenthum des mit Naturalabgaben belasteten Bauern — eine Unterscheidung, deren Grund selbst problematisch ist, da der gedachte Unterschied bisher geschichtlich diejenige Wichtigkeit nicht hatte, welche man ihm jetzt beigelegt hat. Stand diese Unterscheidung einmal fest, so mußte freilich dem Bauer ein Mittel gegeben werden, um sich durch Veräußerungen helfen zu können, das volle Eigenthum zu erwerben, und dieses ward ihm daher ertheilt, sobald er die Verwandlung der Naturallasten in Geldrenten bewirkte. Ward dem Bauer aber dieses Recht gegeben, so glaubte man es auf der anderen Seite auch dem

Gutsherrn nicht verweigeren zu dürfen. Man könnte nun sagen, daß man ungeachtet des §. 16. und 17. doch den Preis, welcher in jedem Jahre als bestanden von der Regierung bekannt gemacht werde, als den Verwandlungspreis habe betrachten können, allein alsdann lag keine Fundamentalrente vor und konnte man nicht sagen, daß eine eigentliche Geldabgabe auf dem Grundstücke hafte. Die Fundamentalrente verschaffte man sich also auf die bei Ablösungen Statt findende Weise, und da die Rente selbst noch besteht, glaubte man den Schwankungen des Preises wenigstens von weitem folgen zu müssen. So erklärt — aber nicht begründet — sich denn das Institut der veränderlichen Geldrente, vollends im Herzogthum Westfalen unbegreiflich, da in diesem alle Bauern, sie mochten Geld- oder andere Abgaben haben, schon längst volle Eigenthümer waren, folglich eine Bestimmung auf sich angewandt sehen müssen, deren Grund sie nicht trifft. —

Allem diesem zufolge würden wir daher vorschlagen:

1) Für Binnenpächte und Dienste in bestimmten Gegenden Taxen, jedesmal auf 5 Jahre gültig, zu entwerfen und deren Benutzung den Betheiligten, sofern sie auf der Naturalleistung nicht bestehen wollen, aufzugeben.
2) Die Naturallieferung der Früchte bis zur Ablösung fortdauern zu lassen, ohne dadurch übrigens in den Ländern außer dem Herz. Westf. — denn hier versteht es sich ohnehin von selbst — die Erwerbung des vollen Eigenthums aufzuhalten.
3) Die Ablösungen nicht nach Martini- sondern Jahrs-Preisen geschehen zu lassen.

Grade in gegenwärtiger Zeit ist es von vorzüglicher Wichtigkeit, den Bauernstand nicht durch unfreiwillige Verwandlungen der Naturalleistungen in Verlegenheit zu setzen. Seit 30 Jahren sind die Fruchtpreise von 100 auf 160 ge-

stiegen und jetzt wieder auf 100 gefallen [28]). Alle sachliche Verhältnisse waren auf die Zahl 160 eingerichtet, Schulden, Steuern, Bedürfnisse, Staatsaufwand. Diese Zahl 100 bringt nun jetzt alles in Verwirrung, und es scheint fast, als ob die Grundfesten des gesellschaftlichen Baues erschüttert seyen, und nicht ist einer, der Rath wüßte in diesem gefährlichen Zustande. Hier würde es nun den Ruin des Bauernstandes — der wahrlich schon genug in Verlegenheit gesetzt ist durch die Fortdauer von auf hohe Fruchtpreise, hohe Bodenrente folglich [29]), berechneten Grundsteuern — vollenden, wenn die Gutsherrn auf Verwandlung der Früchte in Geldleistungen antrügen, oder auch der Bauer selbst dazu gezwungen würde, um sich durch die dadurch bedingte Veräußerungsmöglichkeit zu helfen. Wahrlich es kann kaum einen wichtigeren Gegenstand für die Gesetzgebung der Jetztzeit geben, als recht bald hier den Ansichten moderner Geldwirthschaft zu entsagen.

---

28) S. darüber die Untersuchungen Benzenbergs im diesjährigen rheinwestfälischen Anzeiger.

29) Es ist zum schwindlich werden der Gedanke, daß alle Grundbesitzer durch die jetzige Katastrophe um die Hälfte ärmer geworden, während ihre Schulden und Steuern, in Gelde ausgedrückt, auf dem früheren Betrage bleiben.

Fünftes Buch.
Vermischte Gegenstände.

Erstes Kapitel.
Steuerfreiheit.

133.

Auch im Herzogthum Westfalen waren die Güter der Geistlichkeit und des Adels, so wie selbstredend die des Fiscus, steuerfrei. Die Steuerfreiheit der Geistlichkeit beruhte in der allgemeinen Immunität, die die Geistlichkeit in Europa besaß, so daß ihr Besitzthum nur mit Einwilligung des Kirchenoberhaupts besteuert werden konnte. Ihren Colonen ist aber nie und zu keiner Zeit diese Immunität gewährt worden, sie blieben in der gemeinen Reihe als lastenpflichtige Bauerngutsbesitzer. Wenn es noch eines Beweises bedürfen könnte für die Behauptung, daß jene Colonatgüter ursprünglich nicht im vollen Eigenthum der Gutsherrn gewesen (s. Buch III. Kap. 1.), so würde es hierin liegen; denn gewiß würde die Kirche, gar in einem geistlichen Staate, die Immunität ihrer Colonatgüter erhalten oder doch wenigstens irgend einmal einen Versuch, solche zu erhalten, gemacht haben, wenn sie voller Eigenthümer derselben gewesen wäre. Daß der Colon wegen der für den Gutsherrn übernommenen Steuerzahlung das Erbrecht er-

langt habe, diese, wenn gleich oft gewagte, aber doch immer unrichtige Behauptung ist es hier in einem ganz besonders hohen Grade, da die Kirche nie zu Steuern von ihrem Besitzthum verbunden war. —

134.

Es hat sich begeben, daß die westfälischen Bauernhofs-Besitzer das Recht verloren, ihre Steuern selbst zu bewilligen. Die Ritter und Städte, die gegen Ende des Mittelalters allein das Land vertraten, legten sich auch die Befugniß bei, die Landsassen mit Steuern, Schatzungen genannt, zu belegen, sie übten das früher allgemeine Recht des sächsischen Volks — Steuerfreiheit, bis dahin der Eigner selbst Steuern bewilligt — für das Volk aus [1]).

Schon im Mittelalter waren Schatzungen bekannt, welche die Kriegskosten bestritten, die noch erforderlich waren ungeachtet des persönlichen Kriegsdienstes, den die Ritterschaft für das Land leisten mußte und leistete. Es war begreiflich, daß nur die daheim bleibenden Bürger und Bauern diese Schatzungen zahlten, nicht aber die Rittergutsbesitzer, welche mit ihrer Person bezahlten.

Diese Befreiung mußte von Rechtswegen aufhören, als im 16ten Jahrhundert die Türkensteuern und andere Landeslasten aufkamen, welche mit der persönlichen Kriegsdienstpflicht der Ritterschaft keine Gemeinschaft hatten, sondern eine allgemeine Landeslast waren. Die Ritterfreiheit konnte hiefür nicht gelten, und die alte sächsische Nationalfreiheit von Steuern, wie sie Karl der Große im Sachsenfrieden gewährt („*At vero censum francorum regibus ullum solvere nec penitus deberent neque tributum*“) war für den Adel als Gutsbesitzer nicht stärker, als für den Bauern- und Bürgerstand und hörte bei Nationalbewilligungen auf.

---

1) S. meine Schrift von deutscher Verfassung im germanischen Preußen und im Herzogthum Westfalen. Kap. III.

Nachdem wir dieses vorausgeschickt haben, wenden wir uns zu dem, was auf dem Geseker Landtag von 1584 über den vorliegenden Gegenstand verhandelt worden. Es war dieses der erste Landtag, welchen Churfürst Ernst nach Vertreibung des dem *Reservatus ecclesiasticus* zum Opfer gefallenen Churfürsten Gebhard Truchses hielt, und wo es bedeutende Summen zu verwilligen gab. Es heißt nun im Landtagsabschied vom 25. Juni 1584:

„Folgends haben Unsere westfälische Landstände den Punkt, wie die Unkosten, so auf dieses Lands Recuperation und Besatzung gangen, wie dasselbige und die arme durch das Truchsessche Kriegswesen schier ins äußerste Verderben gesetzte Unterthanen, vur allem Ueberfall zu beschützen und zu versicheren, und welche Besatzung, Kriegsleut, Steuern und andere Anordnung dazu nöthig, in Berathschlagung gezogen."

„Und so viel die Steuern und Contribution betrifft, haben die von der Ritterschaft ihren Privilegien und uralten Herkommen widderwertig erachtet, daß sie neben den Stetten contribuiren sollten, und doch in Ansehung der jetzigen hochbeschwerlichen Gelegenheit, Ausmergelung und Erschöpfung Unserer westfälischen Landschaft, ihres Vaterlandes, Uns freiwillkührlich, und ohne Schwächung ihrer Privilegien und uralten Herkommens, dreitausend Reichsthaler, furderlich und innerhalb vierzehen Tagen zu gieben, und zu Arenspergh zu erlegen versprochen. Welches Wir von ihnen gnädigst angenohmen, und ihnen darüber eine Recognition mitgetheilt, daß es ihnen an ihren Privilegien und altem Herkommen, nicht präjudiren soll."

„Und haben sunsten Unsere semptliche westfelische Landschaft Stende, einmütiglich und einhelliglich, zu dem Ende, wie obsteht, nicht allein die Einforderung dessen, so von den vorigen auferlegten Schatzungen restiren mag, sunder auch drei Landsteueren, von den Stetten und Bauweren, durch die Richter aufnehmen, und den Schatzherrn zu lieberen bewilligt. Davon die erste Steuer als-

bald in allen Kirchen verkündigt, und in vierzehen Tagen *a dato* durch die Bürger und der unnvermügene Bauern Erbherrn (denen es darnach um Christmeß nechstkünftig die Bauweren wiederzugeben) zu Arnspergh erlegt werden soll, die anderen zwei Steueren aber sollen in zweien nechstfolgenden Jahren auf Christmeß des 85 und 86 Jahrs erlegt werden."

„Und damit man gleichwohl mittlerweil mit dem Gelde zu Nachtheil des Vaterlandes nicht aufgehalten, wollen die Landstände und Erbherrn zwanzigtausend Reichsthaler fürderlich und innerhalb sechs Wochen *a dato*, entweder ein jeder Erbherr seinen Bauwern, und eine jede Stadt seinen Burgern vurstrecken, oder auf gebührliche Pension heueren und aufnehmen, und soll aus gedachten zweien letzten Steuern solche Hauptsumma oder zwanzig tausend Reichsthaler gewißlich bezahlt, und mittlerweil die Pension auf die Bürger und Haußleut nach eines Jeden Gepür, wie er in den Steuern gieben muß, ausgetheilt, und zu Aufnehmung und Ausgiebung aller Gelder ein einländischer Commissarius Adrian von Ense und ein Pfenninkmeister Diederich Lilie verordnet werden, welche auch gepürliche Rechnung der Landschaft thun sollen."

Zu bemerken ist, daß an dem Tage, wo der Churfürst der Ritterschaft die oben erwähnte Recognition wegen Vorbehalt ihrer Privilegien bei jetzt geschehener Steuerbewilligung, gab, die Gesandten der Städte hingegen *coram notario et testibus* protestirten [2]), weil sie die Ritterschaft unbedingt verpflichtet hielten.

Wenn übrigens die Erbherrn den Bauern die Steuern gegen Zinsen vorschießen sollten, so geht daraus doch wohl klar hervor, daß sie so wenig, als die Städte von den Grundstücken ihrer Bürger, wofür selbe ebenfalls vorschießen mußten, volle Eigenthümer der bäuerlichen Grundstücke

---

2) v. Kleinsorgen Tagebuch von Gebhard Truchses, oder Kirchengeschichte Th. 3. S. 272.

waren, und daß die Bauern die Steuern von ihren Gütern für sich und nicht für die Erbherrn bezahlten. —

135.

Bei dem nächsten Geseker Landtage von 1586 ward eine Viehsteuer und Accise bewilligt und zwar von adlichen und anderen Landsassen ohne Unterschied zu zahlend. Es ward hiebei, wie bei allen Steuerbewilligungen, der Vorbehalt der Privilegien und Rechte gemacht, und zwar von Ritterschaft und Städten.

Auf dem im April 1587 zu Rüthen gehaltenen Landtage brach der 1584 schon durch Protestation angedeutete Streit zwischen Ritterschaft und Städten über der ersteren Steuerfreiheit völlig aus. Der Landtagsabschied vom 22. April 1587 enthält hierüber, nachdem von der dem Kurfürsten zu seiner dermal im Lande zu haltenden Hofhaltung 6000 Rthlr., welche von aufzunehmen beschlossenen 40,000 Rthlr. genommen werden sollten, geredet worden, folgende Stelle:

„Dieweill aber von Ritterschaft und Stetten hiebei Streit beigefallen und die aus den Stetten es dafür gehalten, daß die Ritterschaft nicht allein zu dieser, sondern auch zu der ganzen Summe der 40,000 hiernächst das Ihre mit erlegen sollen, die Ritterschaft aber solches abgeschlagen, als haben Wir Uns gnädig erklärt und erbotten, solchen Streit zwischen gerürten Stenden hernechst wo müglich zu vergleichen und durch taugliche Mittel aufzuheben." —

Am 22. Okt. 1587 erließ nun der Kurfürst in Arnsberg einen Abschied, nachdem er zuvor unter den ritterschaftlichen und städtischen Deputirten vergebens die Güte versucht; er bestimmte über die beiden Streitfragen, nämlich über Gleichheit der Bürger und Bauern unter sich und über Freiheit der Ritterschaft das Folgende:

„Dieweil sie dann abermals ungleiche Bedenken und Meinung Ihrer Churfürstlichen Gnaden fürbracht und Ihrer Churf. Gnaden die Decision unterthänigst heimgestellt, so

haben dieselbe nach gnedigster Erwegung beiderseitz schriftlich und mündlich fürbrachter Bedenken, Grund und Ursachen nitt unpillig erachten können, daß in den Schatzungen, so jetzo in diesen hohen Kriegsnoetten zu Ablegung der Schulden, und sunst dem Lande zum Besten bewilligt, zwischen den Burgern und Bawren pillige Gleichheit gehalten und ein gleichmäßige Anschlag nach eines jeden Burgers oder Bawren Vermügen fürgenohmen, zu Register gebracht und eingefurdert werden müge. Dann obgleich die Stette und Freiheiten ein Zeitlang bei einer Tax gelassen, so können doch nach Gelegenheit der Zeit und Noth solliche *extraordinariae collectae* woll augirt oder minuirt werden, und haben etliche Freiheiten und Stette selbst woll angehalten, daß die vorige Tax etwas möcht verändert werden, und seindt die Schatzregister auf dem Lande merklich erhöhet und ersteigert, und die Bawren auf dem Lande haben in diesen beschwerlichen langwerenden Kriegswesen nit geringere, sondern an etlichen Orten größere Beschwerung als die Bürger erlitten. Und noch darum müssen Ihre Churf. Gnaden ermelte Gleichheit der Pilligkeit gemäß erachten."

„Dieweil aber die von der Ritterschaft mit Leistung ihrer Ritterdienste und Unterhaltung reisiger Knecht und Pferden mehr und hoher dann andere beladen und verpflichtet, auch daneben angeben, daß sie zu ansehentlichen Summen zu, ihren Meyern (damit sie die Steuren geben können, und nitt die Güter unangebaut liegen lassen oder verlaufen) die Pfechten järlichs zum Theil oder gar nachlassen müssen, und daß sie also mehres Theils woll so viel, als ihnen zur Schatzung auferlegt werden könnte, entraten müssen. Und ob sie woll zu Zeiten etliche Steuern geben, so sei doch solches nicht *continue*, gleich den Stetten und Bawren, sondern *per intervallum voluntarie* und gegen Reversirung, daß es ihnen an ihren Privilegien nitt abbruchig seyn soll, geschehen. — So haltens Ihre Chuf. Gnaden in Erwegung solcher Ursachen dafür, daß die Stette nitt befugt, darauf zu dringen, daß die von Adel gleich den Burgern oder Bawren mit Steweren belegt werden sollen, was aber

Ihre Churf. Gnaden oder ihren Nachkommen von ihnen von rechtswegen zu furderen gebüren mocht, das fechtet die Stette nicht an, und wollen Ihre Churf. Gnaden sich dessen nicht begeben, sondern vielmehr reservirt und vorbehalten haben."

Man sieht hieraus, daß der eigentlich entscheidende Grund des Kurfürsten die dem Adel obliegende damals im Kriege noch sehr gebräuchliche Ritterdienste gewesen, denn die anderen Gründe werden nur mit dem Ausdruck: „auch daneben angeben," angeführt. Man sieht aber auch weiter, daß der Adel damals gar nicht behauptet, daß er durch seine Meyer Steuern zahle, sondern nur, daß er häufig wegen deren im damaligen Kriege durch die Steuern erfolgten Armuth die Pfächte zum Theil oder ganz entrathen müßte. Daß die Pfächte selbst im allgemeinen mit Rücksicht auf übernommene Steuern festgesetzt seyen, davon findet sich keine Spur, sondern der Hauptgrund ist immer die alte Freiheit und die Leistung der Ritterdienste.

Merkwürdig ist es auch, daß der Kurfürst sich und seinen Nachfolgern die Rechte auf Besteuerung des Adels vorbehalten hat.

136.

Indessen war mit jener Erklärung des Kurfürsten, die nicht von der gesammten Landschaft angenommen, sondern nur gegen die Deputirten der Städte-Curie geschehen war, sich auch zunächst nur auf die damals zur Frage stehenden 40,000 Rthlr. bezog, die Sache noch gar nicht abgethan. So finden wir im Landtagsabschiede vom 25. Febr. 1589 den Adel schon wieder, wie Städte und Bauern, mit einer Viehschatzung belegt. Im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1596 sehen wir 8000 Rthlr. Türkensteuer, von Ritterschaft, Bürger und Bauern zu zahlen, bewilligt. — Auch bei einer ständischen Zusammenkunft vom 2. April 1612 wurden dem Kurfürsten 9000 Rthlr. zur willkommenen Steuer bewilligt und deren Aufnahme als Darlehn beschlossen. Hier geriethen nun wieder Städte und Adel über die von letzterem behauptete Steuer-

Freiheit in Streit, und die an jenem Tage aufgenommene Urkunde sagt:

„Endlich ist derr Stette gegen die von der Ritterschaft wegen Contribution eingewendete *protestation* ihnen vorbehalten, und hinwieder, was an Seiten der Ritterschaft von ihren angegebenen und erhaltenen, aber von den Stetten ungestandenen, sondern vielmehr jetzt widersprochenen Decreten und Freiheiten dagegen protestirt, solches auch ist denselben reservirt worden." —

Auf dem Landtage vom 24. Juni 1639 ward zur Erhebung einer Türkensteuer eine Vieh- und Vermögensschatzung im ganzen Lande ausgeschrieben und davon bloß die reisigen Pferde — als Dienstpferde — befreit. —

Auf dem Landtage vom 19. Dec. 1648 ward zur Bezahlung der schwedischen und hessischen Satisfaktionsgelder ein Kopfschatz im ganzen Lande ausgeschrieben, dabei aber jedem Stande seine Freiheiten vorbehalten.

Ueberhaupt aber waren zwischen Ritterschaft und Städten über die Steuerfreiheit Prozesse ausgebrochen. Diese, so wie überhaupt die bisherigen Streitigkeiten wurden nun auf einer Ausschußversammlung vom 4. Sept. 1654 verglichen. Ritterschaft und Städte hatten das Geheimniß gefunden, sich zu verstehen, es war der Bund der Interessen, welcher unter beiden abgeschlossen ward. Die Städte gaben die Freiheit der Ritterschaft und aller adlichen unschatzbaren Güter und Sitzebesitzer und Bewohner von allem bestehenden und zukünftigen Reichs-Land oder anderen freiwilligen Steuern und Schatzungen nach, so daß der Adel nur für Türkensteuern und für den Fall eines Angriffs des Landes durch einen absonderlichen Feind haftbar blieb. Dagegen gab die Ritterschaft nach, daß die bisherige — an sich schon im Verhältniß zum Bauernstand zu geringe — Schatzung der Städte herunter gesetzt wurde. Beide Theile wollten sich im Genuß dieser Vortheile schützen [3]). Dieses nicht auf offenem Landtage zu Stande

3) S. die Urkunde, genannt *recessus Concordiae perpetuae* bei Köster: Etwas über die Verfassung des Herzogthums Engern und Westfalen, besonders in Hinsicht auf das Steuerwesen. S. 90 ff.

gekommene, an sich folglich nichtige Geding ward vom Kurfürsten bestätigt, ihm folgte 1663 die Revision des Schatz-Catasters, um das den Städten durch den sauberen Vertrag Nachgelassene anderswo zu vertheilen. Die Steuerfreiheit bestand bis in den Krieg der 1790ger Jahre, wo sie angegriffen ward, und die Sache zum Prozeß beim Reichs-Gericht kam [4]).

137.

Wenn es 1587 noch zweifelhaft war, ob selbst die Leistung der Ritterdienste den Adel von der Steuer mit Rechte befreie, wenn selbst damals der Kurfürst sich und seinen Nachfolgern alle Rechte vorbehielt — so konnte die Steuerfreiheit gewiß nicht gerecht mehr seyn in einer Zeit, wo jene Ritterdienste schon längst aufgehört hatten, wo der dritte Stand selbst wieder den Kriegsdienst leisten mußte und hiedurch ein bedeutender Staatsaufwand nöthig ward. Gerecht war daher die Verordnung des Großherzogs von Hessen vom 1. Okt. 1806 [5]), welche alle Steuerfreiheiten von Gütern, Zehenden, Gefällen und andern Besitzungen für immer aufhob. Eine spätere Verordnung vom 9. Jan. 1810 machte nur eine Ausnahme rücksichtlich der Besoldungsgüter und Gefälle der Geistlichen und Schullehrer [6]). — Eine Verordnung vom 24. Jan. 1809 entschied, daß die vorhin steuerfreien Güter nicht blos zu den eigentlichen

---

4) Worüber das Nähere zu entnehmen aus Kösters (freilich für den Adel geschriebenen) Schrift: Etwas über die Verfassung des Herzogthums Engern und Westfalen, besonders in Hinsicht auf das Steuerwesen 1802. Der Verfasser ging bei dieser Partheischrift von den unstatthaftesten längst widerlegten Ansichten ursprünglicher Leibeigenschaft des Bauernstandes aus, und er war zu sehr mit den Gründen seiner Parthei beschäftigt, als daß er des Landes offen sich darbietende, seinen Behauptungen Hohn sprechende, Lage unbefangen hätte erkennen können.

5) Beilage VIII.

6) Darum gebührt denn auch diesen Besoldeten vom Staate Ersatz der ihnen von ihren Gefällen abgezogenen Rentesteuer, des Fünftels.

Steuern, sondern auch zu den übrigen öffentlichen Lasten, namentlich zu den Amts- und Communalbeschwerden beitragen sollen — Eine in Folge eines Ministerial-Reskripts am 31. März 1807 vom Hofgericht an die Gerichte erlassenes *Generale* verbot diesen, eine Klage, welche eine Entschädigung wegen der durch die Verordnung vom 1. Okt. 1806 aufgehobenen Steuerfreiheit beziele, anzunehmen. Es ist einleuchtend, daß diese Vorschrift die Gerichte nicht als Gesetz würde binden können, allein sie folgt aus den allgemeinen Grundsätzen der Evictionsleistung, als welche bloß wegen Entwährung durch Urtheil und Recht aus dem ersten Vertrage vorhergegangener Ursachen, gefordert werden kann, und schärfte also nur den Gerichten die schon vorhandene Pflicht, eine rechtlich unbegründete Klage nicht communicabel zu erkennen, ein. —

Zweites Kapitel.

Abzug des Fünftels.

138.

Das die Steuerfreiheiten aufhebende Gesetz vom 1. Okt. 1806 hob insbesondere auch die Steuerfreiheit der Zehnten und Gefälle und sonstiger Besitzungen auf. Es waren nun bisher nicht bloß die eigenen Güter der Befreiten, sondern auch deren Zehnten und Gefälle steuerfrei gewesen. Die alten Schatzanschlagungen geschahen überhaupt nach der Leistungsfähigkeit des Inhabers, wie aus den verschiedenen Landtagsabschieden des 16ten Jahrhunderts nicht undeutlich hervorgeht. Colonatgüter wurden wegen der auf ihnen haftenden Belastung, die ja einen Theil des öffentlichen Rechts bildete, in einem angemessen geringeren Betrage als die Erbgüter versteuert, wie auch der kurfürstliche Hofrath in dem oben §. 57. abgedruckten Berichte vom 2. Mai 1791 ausdrücklich („Es sind nämlich bloß diejenigen Höfe und Kotten, welche selbigesmal diesem Cataster einverleibt, wel-

che nach Abzug deren derzeit darauf gehafteten Pächten und anderen *praestandorum* zur sicheren Contribution gezogen und worauf ein verhältnißmäßiges Matrikular-Quantum gelegt worden") bemerkt, und wie aus jeder Vergleichung der Schatzung von Erb- und Colonatgütern sich ergab. Auch behauptete der Adel 1587 nicht, daß er durch seine Meyer steure, sondern bloß, daß er durch deren Steuer in schlechten Zeiten oft an seiner Pacht, die aber darum nicht ein für allemal herabgesetzt worden, verliere. Des Adels Zehnten und Renten waren eben so, wie die der Geistlichkeit und des Fiscus, steuerfrei, weil diese Stände überhaupt steuerfrei waren und man damals noch keine Besteuerung der Renten kannte. — Wenn spätere Gesetze der von den Bauern zu tragenden öffentlichen Lasten als eines Grundes erwähnen, warum man die gutsherrlichen Lasten nicht erhöhen dürfe, so ist dieses, wie schon oben irgendwo gesagt worden, nicht so zu nehmen, als seye die Uebernahme dieser Lasten der Entstehungsgrund des uralten Rechts, daß die gutsherrlichen Lasten nicht gesteigert werden dürfen, sondern der Zweck, daß der Colon zu Abführung der gemeinen Lasten im Stande bleibe, war der Grund, warum die Gesetzgebung sich seiner selbst wider seinen Willen annahm.

Die Arnsberger Regierung ging also von einem ganz richtigen Grundsatze aus, indem sie die Zehnten und gutsherrliche und sonstige Gefälle als nunmehr steuerpflichtig geworden annahm. Sie ging überhaupt davon aus, daß jeder, welcher einen reinen Ertrag aus einem Gute ziehe, diesen in der Grundsteuer zu versteuern habe, der Verpflichtete den reinen Gutsertrag nach Abzug der Culturkosten und dinglichen Lasten, und der Gutsherr und sonstiger Berechtigter diesen Ertrag seines Rechtes. Hienach wurde nun bei der 1807 begonnenen Errichtung der Flur und Lastenbücher verfahren, es war die Absicht, dem Gutsherrn und sonstigen Berechtigten ein Steuer-Item von so viel, als der Verpflichtete um willen seiner Last von dem Gutsertrage abzog, zuzuweisen. Mehrere Verordnungen beschäftigten sich

mit der Anschlagung u. s. w. dieser Grundbeschwerden. Das hessische Ministerium entschied insbesondere durch das Rescript vom 20. Sept. 1809, daß die gutsherrlichen Gefälle, Zehnten, Grundrenten u. s. w. vom 1. Okt. 1806 an die ordinairen Steuern gleich den von jeher Schatzpflichtigen tragen müßten. Nachdem die Colonatverordnung vom 5. November 1809 erlassen und nun der Zweifel entstanden war, ob die Renten nicht, wie jede andere Kapitalschuld von der Besteuerung zu befreien, bemerkte das Ministerium am 28. Sept. 1810: nach der Steuerverfassung der althessischen Lande müsse da, wo Reallasten, als Grundrenten, Zehnten ꝛc. auf dem Grundvermögen hafteten, und dessen Reinertrag schmälerten, das Steuerkapital des ersteren von dem des letzteren abgezogen und nur der hiernach bleibende Betrag von dem Grundbesitzer, das Steuerkapital der Reallast aber dem zu deren Bezuge Berechtigten in Ansatz gebracht und von ihm versteuert werden: man könne keinen zureichenden Grund finden, von diesem auf richtige staatswirthschaftliche Prinzipien und das strenge Recht sich gründenden System bei dem Herzogthum Westfalen abzugehen, vielmehr habe auch hier der zum Bezug einer Grundrente Berechtigte dieselbe, da sie von einem auf das Grundstück bloß versicherten Kapital sehr wesentlich unterschieden bleibe, in solange fort zu versteuern, bis nach der durch die Verordnung vom 5. Nov. 1809 ertheilten Befugniß deren Ablöse von dem Colon geschehe, wo alsdann deren Steuerkapital dem bisher Berechtigten ab und dem seither Verpflichteten als nunmehrigen Besitzer eines grundrentenfreien Grundstücks zu seinem nunmehrigen Steuerkapital zuzuschreiben sei.

139.

Es ergab sich aber, daß die Ausführung dieser Vorschriften mit namenlosen Schwierigkeiten verknüpft war. Bei manchen Gütern blieb bei Abzug der Lasten kaum ein reiner Ertrag übrig. Der Abzug mußte von allen Grundstücken des Guts geschehen, indem man jetzt davon aus-

ging, jedes einzelne als von einem früheren Guts-Complexus unabhängiges steuerbares Eigenthum zu betrachten. Es gab Güter, die im ganzen mit einer Grundlast beschwert waren, und zu diesen gehörten wieder mehrere Grundstücke, die für sich gemeinschaftlich mit einer an einen Dritten zu entrichtenden Abgabe beschwert waren. Wieder andere Güter lagen in mehreren Aemtern, welches ganz eigene Schwierigkeiten bei der Catastrirung der Grundlasten verursachte. Bei den fortgehenden Theilungen, denen jedesmal eine neue Katastrirung der Grundlasten hätte folgen müssen, stiegen die Schwierigkeiten noch mehr, und vollends unbesiegbar waren sie schon jetzt gleich bei Zehnten, indem deren Werthausmittelung eins der schwierigsten Geschäfte. So viel war gewiß, daß die vorgeschriebene Catastrirung der Grundlasten nicht nur höchst kostspielig, sondern auch sehr langedauernd seyn würde, so daß dem Lande die dringend nothwendige Wohlthat des neuen Grundsteuer-Catasters noch auf lange Zeit hätte vorenthalten werden müssen. — Die zu Arnsberg bestehende Steuer-Rectifications-Commission trug diese Schwierigkeiten der Regierung in einem Recommunicat vom 28. Okt. 1810 vor und schlug vor, diese Schwierigkeiten zu umgehen, indem der Staat sich nur an den Besitzer halte, diesen die Steuer für den Realberechtigten mitbezahlen lasse und selbem deren Abzug an der Last gestatte. Insbesondere ward der Abzug eines Fünftels, wie er auch in der französischen Gesetzgebung Statt finde [7]), zweckmäßig gefunden, weil so viel ungefähr der Steuerbetrag seyn werde. Denselben Grundsatz hielt man auch auf die Weiderechte und Waldberechtigungen anwendbar. — Diesen Ansichten gemäß wurde nun die Verordnung vom 27. Febr. 1811 [8]) erlassen, — deren Eingang der so eben entwickelten Geschichte des Gesetzes ganz entspricht. Die Bestimmungen sind folgende:

---

7) Auch im Herzogthum Nassau ordnet schon das — sehr treffliche — Steuergesetz vom 14. Febr. 1809 §. 18—26. ähnliche Abzüge an, mit erschöpfenden ins Einzelne gehenden Vorschriften.

8) Beilage XV.

I. Der Grundeigenthümer trägt alle Steuern und nach dem Grundsteuerfuße ausgeschriebene öffentliche Abgaben allein (§. 1.), wogegen er den ehemaligen Gutsherrn oder sonst Berechtigten den fünften Theil dessen, was er ihnen für das Jahr von seinem belasteten Grundvermögen zu leisten hat, in Abzug bringt (§. 2.). Der ursprüngliche Grund dieser Vorschrift ist die durch das Gesetz vom 1. Okt. 1806 aufgehobene Steuerfreiheit der Renten. Da die Grundsteuer 1/5 des reinen Ertrags wegnimmt, ungerechnet die Beischläge und Kriegslasten, so steht sich der Berechtigte bei dem gesetzlichen *abonnement* gar nicht übel. — Hätte man übrigens die Renten steuerfrei lassen wollen, so hätte entweder der Abzug derselben vom reinen Ertrage dem Grundeigenthümer gestattet werden müssen oder nicht. In jenem Falle aber hätte die übrige Gesellschaft der Steuerzahler den Ausfall durch Mehrzahlungen decken müssen, eine Ungerechtigkeit, die eben das Gesetz vom 1. Okt. 1806 aufheben wollte; im letzteren Falle aber würde die ohne Rücksicht auf die Realbelastung dem lastbaren Grundstück aufgelegte volle Steuer den Besitzer häufig erdrückt haben und unerzwinglich gewesen seyn, und offenbares Unrecht, da bei der früheren Einrichtung die belasteten Güter um so viel geringer, als freie Erbgüter veranschlagt waren. Es blieb daher nichts übrig, als den strengen gesetzlichen Grundsatz aufgehobener Steuerfreiheit festzuhalten. Daß der Berechtigte diesemnach für den Verpflichteten die Steuer tragen müsse, diese Behauptung — welche man vorzüglich in Verbindung mit Gewinnbriefen, die der dem Colon selbstredend obliegenden Pflicht, die Gutssteuern zu tragen, erwähnen, gegen die Gerechtigkeit des Gesetzes geltend zu machen gesucht hat — ist unrichtig, jeder bezahlt von seinem Besitzthum, der Colon vom körperlichen Besitz, der Gutsherr vom unkörperlichen, und es ist gewiß eine der verkehrtesten Ansichten die Ansicht, daß der Staat, der jene unkörperliche, oft den übrig bleibenden Werth des Grundstücks, worauf sie haften, im Werthe über-

steigende, Rechte erst möglich macht, sie schützen solle, ohne daß sie zu den Staatsbedürfnissen beitragen.

Zum Abzuge ist aber nach dem Gesetze erforderlich, daß der Verpflichtete Eigenthümer sei. Ein Erbpachter ist also dazu nicht befugt. Selbst den Eigenthümern von mit Renten belasteten Mühlen haben die Gerichte aber den Abzug nicht gestattet, vermuthlich, weil die Grundsteuer der Mühlen — wenn gleich höher als anderer kultivirter Grundstücke, wegen des höheren Ertrags, den das Werk gewährt, doch — so unbedeutend ist, daß in dieser Grundsteuer eine Vorlage für die Steuer der Rente nicht wohl enthalten seyn kann. Ob aber dagegen die Billigkeit es nicht erheische, dem rentepflichtigen Mühlen-Eigenthümer wegen neu überkommener schwerer Gewerbsteuer an der Rente Nachlaß zu gewähren, ist eine Frage, die nicht hierhin gehört.

Uebrigens wird das Fünftel von allen Reallasten, also auch von dem durch die Verordnung vom 5. Nov. 1809 hinzugekommenen Zwanzigstel abgezogen.

II. Für zum Theil im Auslande gelegene belastete Grundstücke enthält der §. 3. des Gesetzes die nähere Bestimmung.

III. Von Zehnten wird jährlich der fünfte Theil weniger entrichtet (§. 4.). Die Gerechtigkeit dieses Abzuges von einer ihrem ursprünglichen Zwecke so sehr entfremdeten Abgabe, einer Abgabe, die ursprünglich sogar alle Steuern ersetzte, ist noch nie zu bezweifeln gewagt worden.

IV. Ueber den Abzug an Weide- und Holzberechtigungs-Lasten enthalten die §§. 6. 7. des Gesetzes die näheren Bestimmungen.

V. Durch diesen Fünftelsabzug wird aber das Recht selbst nicht um ein Fünftel gemindert, sondern nur dadurch dem Staate die Steuer von demselben entrichtet. Diese Unterscheidung ist wichtig bei Beurtheilung der Frage, ob auch bei der Ablöse das Fünftel einbehalten werden könne. Diese Frage muß unbedingt verneint werden,

erstlich nach der Natur der Sache, wie nach dem bisherigen von selbst klar ist, und zweitens nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 5. des Gesetzes:

„Die durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Entschädigungen werden dafür gegeben, daß der Grundeigenthümer die Steuer und öffentlichen Abgaben, welche nach dem Grundsteuerfuße auf das Grundvermögen fallen, allein zu tragen hat. Diese Entschädigungen fangen also erst mit dem Jahre an, für welches die Grundsteuer nach dem provisorischen neuen Steuercataster ausgeschrieben wird [9]), und sie hören auf, sobald als die Grundlasten des Grundvermögens abgelöst seyn werden."

140.

Das Gesetz trat ins Leben, und es trug wesentlich dazu bei, dem Bauernstand die Ertragung der schweren Lasten der Zeit möglich zu machen. Als jedoch das Herzogthum Westfalen das Glück hatte, mit dem preußischen Staate vereinigt zu werden, fingen einzelne Gutsherrn an, gegen die Gerechtigkeit des Gesetzes Beschwerden einzureichen, deren erste Veranlassung die im Großherzogthum Berg über das Fünftel zugleich mit den Streitigkeiten über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse ausgebrochenen Zwiste und endlich dort erfolgte Suspension des Fünftels waren. Die Schrift unsres edlen Freundes von Schorlemer [10]) hat das Verdienst, die Gründe der Berechtigten scharf und gründlich dargestellt zu haben. Die Angel aller Argumente der Berechtigten ist die Behauptung, daß die Bauern unter Bedingung der Steuerzahlung das Erbrecht erworben haben, eine Behauptung, die zwar nicht ganz ohne Schein wegen der Fassung des landständischen Zeugnisses von 1716, deren Ungrund wir aber dennoch bisher dargethan zu haben

---

9) War der erste Jan. 1812.

10) Zur Verfassung, besonders für den landsässigen Adel des Herzogthums Westfalen.

uns schmeichelen. — Der Streit war ein lebhafter, und wir sind nicht selbstverläugnend gnug, uns es nicht als ein patriotisches Verdienst anzurechnen, damals in benannten [11]) und unbenannten Schriften und Aufsätzen die Diskussion aufrecht erhalten zu haben. Irrten wir — was wir indessen noch nicht glauben — nun so theilten wir der Menschheit Loos, es irrt ja der Mensch, so lang er strebt, sagt der Dichter im Faust. —

Es war auch eine der Aufgaben der zu Arnsberg niedergesetzten Revisions = Commission, über das Fünftel zu urtheilen. Dieses, eigentlich gar kein Gegenstand der bäuerlichen Verhältnisse, sondern der Steuergesetzgebung, ward nun mit dem Vortrage über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verbunden, und auf diese Weise kam es, daß das königliche Gesetz über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westfalen vom 25sten Sept. 1820 §. 7. auch dieses Gegenstandes erwähnt.

141.

Das Gesetz §. 7. verordnet nun Folgendes:

„Ueber den in der Verordnung vom 27. Febr. 1811 vorgeschriebenen Abzug eines Fünftels, wegen der Grundsteuer, bleibt eine anderweitige Bestimmung zu näherer Feststellung des Steuerwesens im Herzogthum Westfalen vorbehalten. Jedoch sollen auch schon jetzt die Gutsherrn berechtigt seyn, den in dem oben (§. 2.) angeführten Gesetz §§. 29. und 62. nachgelassenen Beweis, zu übernehmen, und in Gemäßheit desselben den Abzug zu vermindern. Imgleichen soll auch hier der Abzug niemals mehr als die ganze vom bäuerlichen Besitzer zu entrichtende Grundsteuer betragen."

Es erheben sich hier nun folgende Fragen:

I. Ist der Fünftelsabzug im Allgemeinen bestätigt?

Ohne Zweifel muß diese Frage bejaht werden. Dieser Abzug war durch ein Gesetz eingeführt worden und dieses Ge-

---

11) S. auch meine Schrift von deutscher Verfassung u. s. w. §. XXXIX.

setz ist nicht aufgehoben. Es steht dem Gesetzgeber immer, auch wenn es nicht im §. 7. des Ges. vom 25. Sept. 1820 vorbehalten wäre, frei, bei näherer Feststellung des Steuerwesens über den Fünftelabzug eine andere Bestimmung zu treffen, allein bis dahin gilt doch das Gesetz so vollkommen, als ob jener Vorbehalt gar nicht gemacht wäre. Die königliche General-Commission zu Münster scheint von einer anderen Ansicht auszugehen, indem sie die Entscheidung des in der Ablösungssache des Frh. v. Fürstenberg gegen Henneken und Rickert über den Fünftelsabzug erhobenen Streites bis zu näherer Feststellung des Steuerwesens ausgesetzt hat. —

Welch anderweitige Bestimmung bei näherer Feststellung zu erwarten sei, möchte sich fragen. An Wiedereinführung der alten Schatzungen mit der damit verbundenen Steuerfreiheit der Renten ist natürlicher Weise kein Gedanke, und kaum wird es auch zu erwarten seyn, daß dem Rente-Schuldner ohne Erleichterung in der Steuer der Abzug versagt werde. Einzig wird vielmehr zu erwarten seyn, daß man berathe, ob nicht dem Berechtigten wegen der Rente sein eigenes Folium im Steuerbuche anzusetzen, wodurch dann derselbe auch zu den außerordentlichen Lasten herangezogen würde. Die Schwierigkeit einer solchen Aenderung wird aber schwerlich je beseitigt werden, da in Folge des neuen königlichen Gesetzes nicht einmal provisorische Taxen mehr vorhanden sind, folglich erst in jedem einzelnen Falle eine Verwandlung in Geldrente geschehen müßte, wozu bisher nur auf Ansuchen eines der Betheiligten geschritten werden konnte.

142.

Es fragt sich weiter:

II. Welches sind die durch das neue Gesetz eingeführten Beschränkungen des Fünftelsabzugs?

Es wird auf die allgemeinere Gesetzgebung von demselben Tage verwiesen. Das darin Tit. IV. vorkommende Fünftel ist aber ein ganz anderes Fünftel, als das westfä-

lische Fünftel. Jenes Fünftel hat, wie aus den im §. 32. des Gesetzes aufgeführten Ausnahmen ganz klar hervorgeht, seinen Grund darin, daß der Grundstücksbesitzer die auf demselben haftende ganze Steuer für den Berechtigten zahlen muß. Hierauf sind nun alle Bestimmungen des Tit. IV. berechnet, und von diesen sind zwei auf das Herzogthum Westfalen anwendbar erklärt worden:

1) Der durch den §. 7. des für das Herz. Westf. erlassenen Gesetzes in soweit für anwendbar erklärte §. 29. des allgemeinen Gesetzes sagt:

„Auch steht es dem Gutsherrn frei, den wirklichen reinen Ertrag des Bauernguts nachzuweisen, und, wenn sich daraus ergibt, daß die Grundsteuer weniger als ein Fünftel dieses reinen Ertrags beträgt, auch den Abzug in demselben Verhältniß zu vermindern."

Dieser Beweis möchte aber im Herzogthum Westfalen sehr schwierig seyn, schwieriger als im ehemaligen Großherzogthum Berg und Königreich Westfalen. Der Grund liegt in der verschiedenen Grundsteuer-Verfassung. Im Herzogthum Westfalen ist die Grundsteuer nach genauen obrigkeitlichen Aufnahmen und Ermittelungen auf 1/5 des gefundenen reinen Ertrags festgesetzt, in den anderen Ländern hingegen ist kein Cataster vorhanden, die jetzige Grundsteuer gründet sich dort auf eigene Declarationen und alte unverhältnißmäßige Matrikeln, so daß es dort wirklich oft leicht ist, einen anderen reinen Ertrag, als worauf die Steuer schließen läßt, zu erweisen. — Sobald sich im Herzogthum Westfalen ergibt, daß das Maaß eines Grundstücks zu gering aufgenommen oder daß das Grundstück in eine zu geringe Classe der Ertragsfähigkeit gesetzt worden, so wird dieses, da das Cataster immer mehr zur Vollkommenheit anstrebt, verbessert. Der im Gesetz des Gutsherrn nachgelassene Beweis könnte also — da auf jeden Fall die Steuerbehörde von solchen Ergebnissen in Kenntniß gesetzt werden müßte — nur dahin führen, daß die Grundsteuer des belasteten Guts erhöht würde, wodurch dann das Fünftel gleich wieder hergestellt würde. —

Man möchte freilich einwenden, die der Grundsteuer zum Grunde liegenden Ertragsschätzungen bieten nur Verhältnißzahlen dar, allein diese Zahlen ruhen doch auf wirklichen genauen Abschätzungen, und es ist Prinzip, hierin gefundene Irrthümer sofort zu verbessern. — Jedenfalls ist der nachgelassene Beweis sehr schwer, und man scheint bei dessen Ausdehnung auf das Herz. Westf. nicht genau gnug darauf, daß unsre Grundsteuer keine feststehende Rente ist, geachtet zu haben. Schwerlich möchte ein Berechtigter sich in die Gefahr setzen, die schweren Kosten eines solchen Beweises vergebens aufzuwenden.

2) Dagegen ist der andere Ausnahmsfall:

„Imgleichen soll auch hier der Abzug niemals mehr als die ganze vom bäuerlichen Besitzer zu entrichtende Grundsteuer betragen."

sehr klar und leicht zu konstatiren. Freilich wird hiebei aber erst eine Abschätzung der Naturalrente erforderlich seyn.

143.

Zuletzt erhebt sich noch die Frage:

III. Findet nunmehr auch bei Ablösungen der Fünftels-Abzug Statt?

Die General-Commission muß rücksichtlich dieser Frage zweifelhaft seyn, da sie einen darauf sich beziehenden Fall bis zur anderweitigen bei näherer Feststellung des Steuerwesens im Herz. Westf. erfolgender Bestimmung zu entscheiden sich vorbehalten hat (s. §, 141.). Wir wollen die Gründe, welche für beide Meinungen streiten, darlegen:

A. Für die bejahende Meinung:

1) Der §. 62. des allgemeinen Gesetzes gestattet auch bei der Ablösung den Abzug.

2) Im §. 7. des für das Herz. Westf. erlassenen Gesetzes wird sich ausdrücklich auf den §. 62. bezogen, also muß dieser auch wohl auf das Herz. Westf. Anwendung haben.

B. Für die verneinende Meinung (und das ist die unsere).

1) Das westfälische Fünftel ist ein ganz anderes, als das des allgemeinen Gesetzes. Der westfälische Fünftelsabzug ist nur ein Ersatz vorgelegter Rentensteuer (indem die Rente vom Reinertrage nicht abgezogen, folglich die Rentesteuer selbstredend vorgelegt worden). Das andere Fünftel aber ist Ersatz der dem Berechtigten eigentlich obliegenden ganzen Steuer des Guts. Hienach gestaltet sich denn schon nach der Natur der Sache die Beantwortung der Frage über den Fünftelsabzug bei der Ablösung wesentlich anders für das westfälische und für das andere Fünftel. Bei dem westfälischen Fünftel hört mit der Erlöschung der Rente auch die Pflicht des Renteberechtigten, dem Staate Rentesteuer zu zahlen, auf, und der Eigenthümer, welcher hier nur als Steuer-Empfänger für den Staat erscheint, hat durchaus kein Recht, daß man ein Kapital in seinen Händen lasse, um eine Rente-Steuer zahlen zu können, die der Eigenthümer selbst nicht mehr schuldig ist, sobald die Rente erlischt. — Bei dem anderen Fünftel aber ist das Recht des Gutsherrn von selbst gemindert, er muß eigentlich die Steuer des Guts tragen und also auch dieserhalb den Besitzer des Guts fortwährend entschädigen. Daher kennt denn auch das hessische Gesetz keinen Abzug bei der Ablösung, wohl aber das Preußische Gesetz für das erwähnte andere Fünftel.

2) Die westfälische Fünftelsgesetzgebung ist im allgemeinen bestätigt, also auch der darin enthaltene §. 5., der den Abzug bei der Ablösung aufhören läßt.

3) Der §. 62. des allgemeinen Gesetzes ist nur wegen das darin erwähnten Beweises rücksichtlich des wahren Ertrags in Bezug genommen, keineswegs aber ausdrücklich durch das neue Gesetz, welches ja hier bloß den Beschwerden der Gutsherrn abhelfen wollte, der Abzug bei der Ablösung gestattet worden. Freilich läßt sich nicht recht einsehen, warum man sich rücksichtlich dieses Beweises auch auf den §. 62. — der diesen auch noch bei der Ablösung gestattet — berufen konnte, wenn man nicht glaubte, daß bisher schon der Abzug des

Fünftels bei der Ablösung im Herz. Westf. Statt gefunden. Allein dies wäre doch nur ein Irrthum, ein Mißkennen der westfälischen Gesetzgebung, keineswegs aber eine eigentliche authentische Auslegung derselben. Vermuthlich ist der Redactor des Gesetzes selbst nicht darüber im klaren gewesen, ob es denn gar keinen Fall gebe, wo in Westfalen der Abzug bei der Ablösung Statt finde, und hat daher, ohne tiefer in die Sache einzudringen — zumal wo die nähere Bestimmung über das Fünftel überhaupt noch vorbehalten — den §. 29. und 62. des allgemeinen Gesetzes in Bezug genommen, um wenigstens für beide Fälle, sofern sie überhaupt nach der westfälischen Gesetzgebung denkbar, jenen Beweis vorbehalten zu haben. So kann man sich wenigstens die Anführung des §. 62. erklären, und diese Erklärung ist den ächten Auslegungsregelen angemessener, als wenn man annehmen will, daß wichtige fremdartige Gesetze durch bloße im Vorbeigehen für einen anderen Zweck geschehene Allegation der fremdartigen Gesetze recipirt werden können.

Drittes Kapitel.

Zehnten.

144.

Karl der Große versprach zwar den Sachsen, sie nicht mit Zins oder Steuer zu belästigen, aber dennoch mußten sie den Zehnten als nach göttlichem Rechte der Geistlichkeit zu leistend übernehmen. In der künstlichen Mosaischen Staatseinrichtung, wo den durch die verschiedenen Stämme zerstreuten Priestern und Leviten nicht, wie den übrigen Stämmen ein zusammenhängender Strich Landes angewiesen werden konnte, waren selbe auf den Zehnten dotirt. Wenn man nun im christlichen Abendlande die Zehnten einführte, so that man das nicht, weil es in der Bibel stand, obgleich man sich darauf berief, um dem Gebote diejenige äußere Sanction zu geben, der es

bei freien Völkern so sehr bedurfte. Es war ein inneres Bedürfniß des gesellschaftlichen Vereins, die Zehnten einzuführen, sie waren, wir es Möser [12]) ausdrückt, die erste Landeskasse, sie gnügten nämlich allen damaligen allgemeinen anderswoher nicht gedeckten Bedürfnissen. Die Zehnten wurden in vier Theile vertheilt, ein Viertel erhielt der Bischof, ein Viertel der betreffende Pfarrer, und die übrigen beiden Viertheile die Pfarrkirche, eins für die Armen, Reisenden, das andere für Bau und Unterhaltung der Kirche [13]). —

Diese erste Landeskasse ward nun leider nur zu bald gesprengt. Die Kriege machten es den Bischöfen zur Nothwendigkeit, den Lehnsleuten statt des Soldes Zehnten anzuweisen. Diese behielten den einmal besessenen Sold auch nach geleisteten Diensten im Besitze. Andere griffen gewaltthätig zu, und die Vögte behielten auch häufig den verwalteten Besitz für sich [14]). — Die Kirche versuchte zwar, die Veräußerung der Zehnten zu verhinderen; so erklärte schon um das Jahr 1078 Gregor VII. jede solche Veräußerung als Simonie [15]); allein vergebens, die Besitzer ließen sich zur Abtretung nur selten bewegen. Auf der lateranensischen Synode von 1179 wurden die Zehnten in der Hand der Laien als ein ungerechter Besitz, der an keinen anderen Laien mit Recht übergehen könne, erklärt [16]). Als indessen im Jahre 1186 zwei päbstliche Legaten auf dem Reichstage zu Gelnhausen diesen Beschluß bekannt machen wollten, erklärten die Reichsstände, dieses Gebot nicht annehmen zu wollen. — Zwar hat die Kirche, insbesondere die Klöster und Stifter viele Zehnten wieder zu erwerben gewußt, auch

---

12) Patr. Phant. Bd. 3. Nr. 24.

13) „*At decimae populi in 4 partes dividantur. Prima pars episcopis detur, altera clericis, tertia pauperibus, quarta in fabricas ipsius ecclesiae.*“ *LL. Caroli M. apud Heinecc. in C. J. G. p.* 1157. S. auch Möser am a. O. S. 105.

14) S. überhaupt die angeführte Phantasie von Möser, auch *Boehmer* hat *eccles. Protest. Tom. III. Lib.* 3. *tit.* 30. §. 16. *seqq.*

15) *C.* 3. *C.* 16. *qu.* 7.

16) *Cap.* 19. *X. de decimis.*

zum Theil behalten, allein diese waren nun, da die große Karolingische Einrichtung zerfallen, nur gewöhnliche Privatrechte.

145.

Im Herzogthum Westfalen wurden Zehnten von Laien, Fiscus, Adel, Kirchen, Klöstern u. s. w. besessen. Viele Zehnten waren aufgelöst und häufig davon in den Gütern eine Erbrente, eine Zehntlose zurückgeblieben. Geistliche Zehnten unterschieden sich, wie auch schon nach gemeinem Rechte, dadurch, daß nur der geistliche Zehntherr den Neubruchszehnten hatte. Ueberhaupt aber stritt sonst für Niemand, daß er Zehntrecht habe, für keine Art des Zehntrechts, für keinen Umfang desselben die Vermuthung, sondern der Behauptende hatte alles dies zu erweisen.

Es war aber den Kirchenzehnten wenigstens so viel von ihrer ursprünglichen Bestimmung geblieben, daß der *decimator* bei Kirchenbauten, wenn der Kirchenfonds nicht hinreichte, die Kosten bestreiten mußte. Gemäß einer besonderen Verordnung mußte aber die Geistlichkeit der Kirche, wenn ihre Einkünfte die Competenz überstiegen, einen Theil der Kirche bauen, und das Kirchspiel mußte den Thurm bauen.

Der Zehnte, ursprünglich selbst die älteste Landessteuer, ward nicht versteuert, die Gesetze vom 1. Okt. 1806 und 27. Febr. 1811 (s. oben Kap. 1. 2.) haben aber diese Besteuerung und zwar den Fünftelabzug sehr, sehr mit Rechte eingeführt. —

146.

Wenn die Revolution alle Zehnten ohne Entschädigung aufhob, so ziemte es doch wenigstens einem deutschen Gesetzgeber, die Ablösung und Verwandlung einer den staatsnationalwirthschaftlichen Prinzipien so sehr widersprechenden, so sehr gehaßten und zur Immoralität führenden Abgabe einzuleiten.

Schon im §. 20. der Colonatverordnung vom 5. November 1809 hatte der Gesetzgeber die Erlassung einer besonderen Verordnung über die Ablöse des Naturalzehntens zugesagt. Am 15. Aug. 1816 ward auch wirklich eine solche Verordnung für

das Großherzogthum Hessen erlassen, allein damals war das Herzogthum Westfalen schon einen Monat von diesem Staate getrennt. Der §. 6. des königl. Gesetzes für das Herz. Westf. vom 25. Sept. 1820 bestimmte daher:

„Da die über die Ablösung der Zehnten vorbehaltene Verordnung vor der Veränderung der Landeshoheit nicht ergangen, und das großherzoglich hessische Gesetz vom 15. Aug. 1816 im Herzogthum Westfalen nicht anwendbar ist, so werden hierdurch die Zehnten aller Art nach den Grundsätzen für ablöslich erklärt, welche in Unserem oben (§. 2.) angeführten Gesetz §§. 44. 45. enthalten sind."

Der §. 44. des allgemeinen Gesetzes sagt nun:

„Die Ablösung des Zehnten geschieht zufolge eines von Sachverständigen darüber abgegebenen Gutachtens: auf welche Quantität von Körnern und Stroh, auf wie viel Stücke Vieh, oder auf welche Quantität anderer Naturalien der Zehntherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte — ? Der Werth des so ausgemittelten jährlichen Ertrages wird beim Fruchtzehnten nach demjenigen Durchschnittspreise, welcher im §. 40., und beim Blutzehnten durch Sachverständige, wie es §. 41. vorgeschrieben ist, ausgemittelt."

Der Ausdruck „Ablösung" umfaßt hier auch die Verwandlung in eine bewegliche Geldrente, wie aus dem §. 33. *cit. b.* unwiderleglich hervorgeht.

Sollte bei den Fruchtleistungen die Verwandlung in eine bewegliche Geldrente aufgehoben werden, so hindert doch nichts, alsdann die Verwandlung des Zehntens in Sackzehnten zuzugeben. —

Wegen der Lasten, welche dem Zehntherrn um willen des Zehntens obliegen, — vorzüglich die Pflicht des Kirchenbaues — enthält der §. 45. des Gesetzes die Festsetzung, daß er bei geschehender Ablösung auch diese Lasten in Kapital ablösen könne, und daß auch die, gegen welche er zu den Lasten verpflichtet, alsdann deren Ablösung forderen können u. s. w., wie im Gesetze näher zu ersehen.

Viertes Kapitel.

General-Commission.

147.

Die hessische Gesetzgebung hatte sich und den Privaten die Ausführung ihrer Verordnungen sehr erleichtert. Sie ließ die Colonen das Eigenthum *ipso jure* erwerben, sie machte für Naturalien allgemeine Preise bekannt u. s. w. Die westfälischen Justizbeamten waren zugleich Verwaltungsbeamten, und auch dies erleichterte die Ausführung der Verordnung. Es waren immer diese Beamten, welche bei entstehenden Streitigkeiten einzuwirken hatten, und in dieser Beziehung, für Justiz-Sachen unter dem Hofgericht, für Verwaltungssachen aber unter der Regierung standen. Der Gesetzgeber wollte, daß für diese ersten Instanzbehörden ein Reglement entworfen werde. Der §. 28. der Colonatverordnung vom 5. Novemb. 1809 bestimmte:

„Damit übrigens bei nunmehriger Theilbarkeit der Güter in künftigen Theilungsfällen zweckmäßig verfahren, und sowohl die nöthig staatswirthschaftlichen als privatrechtlichen Rücksichten beobachtet werden mögen; so tragen Wir Unserer westfälischen Regierung hierdurch auf, die erforderlichen Theilungsbehörden in den Aemtern unverzüglich anzuordnen, und dieselben mit den gehörigen Instruktionen zu versehen."

Der §. 11. der Erläuterung vom 18. Aug. 1813 sagte:

„Damit der wohlthätige Zweck der Verordnung desto zuversichtlicher und schneller erreicht, und Prozesse möglichst vermieden werden, die über die Anstände zwischen den Interessenten bei ihrer Auseinandersetzung entstehen könnten; so hat Unsere Regierung das, ihr bereits im §. 28. Unserer Verordnung vom 5. Novemb. 1809 aufgetragene Theilungs- und Auseinandersetzungsreglement schleunig und mit größter Vollständigkeit zu entwerfen und Unserer Genehmigung auch vorzulegen."

„Zugleich befehlen Wir Unsern Justizbeamten Herzogthums Westfalen, die bei Ausführung der Verordnung und

Auseinandersetzung der Interessenten vorkommenden Umstände, sofern solche nicht durch das erfolgende Theilungsreglement sofort ihre Erledigung erhalten, und sofern solche nicht reine Justizgegenstände betreffen, an Unsere Regierung zu Arnsberg gelangen zu lassen, und derselben Verfügung, von welcher keine weitere Berufung Statt zu finden hat, einzuholen."

Es ist indessen weder das Auseinandersetzungsreglement erlassen, noch eigene Theilungsbehörden in den Aemtern angeordnet, die Justizbeamten hatten daher, sofern die Betheiligten sich nicht gütlich vereinigen konnten, die Auseinandersetzung zu leiten. Als eigentliche Justizsachen wurde betrachtet jede Frage über Eigenthums- Nutzungs- und Abgabenverhältnisse, die die Rechtsverhältnisse, welche unabhängig von der Auseinandersetzung bestehen [1]), betrifft, namentlich auch die Frage darüber, ob die Colonatverordnung auf das Gut und auf den als zum Colonat berechtigt auftretenden, Anwendung finde. Diese Entscheidungen waren präjudiciell für die Auseinandersetzung, welche Verwaltungssache war. Indessen auch hier hatte die Verwaltungsbehörde wenig einzuwirken, da die Preise gesetzlich feststanden. —

148.

Der Geist und die Richtung des preußischen Edikts die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend vom 14. Sept. 1811 ist wesentlich von der der westfälischen Gesetzgebung verschieden. Die preußische Gesetzgebung gibt das Eigenthum nicht *ipso jure* und nicht ganz, sondern 1/3 oder 1/2 des Guts fällt dem Gutsherrn nach Verhältniß des früher dem bäuerlichen Besitzer zugestandenen oder verweigerten Erbrechts, zu. Man ging hiebei von einem großen staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus, der Zweck war, zugleich den Boden frei zu machen und selben in kleinere Etablissements zu theilen. Der Willkühr der Betheiligten blieb es nicht überlassen, die alten Verhältnisse bestehen zu lassen, der

---

1) Nach der Analogie der Verordnung vom 9. Jul. 1808. §. 6. 7.

§. 59. des Edikts ordnete zu diesem Ende, um die Zwecke des Gesetzgebers zu erreichen, für jede Provinz eine General-Commission an. Diese General-Commissionen setzten ein Dorf nach dem anderen auseinander, und, sollte das Geschäft nicht Jahre lang stocken, so war es nothwendig, den General-Commissionen auch die Competenz für Justizsachen zu geben. Sie entscheiden daher gemäß Art. 105. der Erläuterung vom 29. Mai 181 über Eigenthums- und Nutzungsrechte u. s. w. Der §. 5. ff. der Verordnung wegen Organisation der General-Commissionen und der Revisions-Collegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 20. Juni 1817 sprechen diese Competenz in Justizsachen ganz allgemein aus.

149.

Das Gesetz vom 25. Sept. 1820 hat auch für die Lande diesseits der Elbe zwei General-Commissionen zu Magdeburg und Münster angeordnet, damit die Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in diesen Landen nach den Gesetzen vom 25. Sept. 1820 gleichförmig und ohne Aufenthalt betrieben werde. Als Bestimmung dieser Behörden gibt der §. 4. des desfallsigen Gesetzes die ausschließliche Einleitung und Bearbeitung aller Geschäfte, welche, soweit das gedachte Gesetz darunter nicht nähere Beschränkungen enthält, in Ausführung der Gesetze vom 25. Sept. 1820 zur Auseinandersetzung der Interessenten gehören, an. Ueber den Geschäftsgang enthält das Gesetz die näheren Bestimmungen, welche keines Commentars bedürfen. Einzig die Frage kann hier noch zur Untersuchung gezogen werden, wie sich die Competenz der General-Commissionen von den Justizbehörden unterscheide, mit anderen Worten, was nach dem Gesetze Separations- und was Justizsache sei? Die §§. 11. 12. des Gesetzes enthalten hierüber folgende Bestimmungen:

„Zum Wirkungskreise der General-Commissionen gehört ferner die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich bei Gelegenheit der Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, über die Ablösung der Zehnten,

über die Abschätzung oder sonstige Werthausmittelung der verschiedenen Rechte und Verpflichtungen, oder auch über die Ausgleichung selbst, es sei zwischen den Hauptinteressenten, oder denen, deren Rechtsverhältnisse dadurch nur mit berührt werden, ereignen möchten."

„Alle übrige Rechtsstreitigkeiten verbleiben zwar nach wie vor den ordentlichen Gerichten. Jedoch sollen die General-Commissionen auch in diesen überall, wo es bei der Entscheidung auf ökonomische Gutachten ankommt, zu deren Prüfung und Mittheilung ihres Urtheils verpflichtet seyn, wenn sie von den geeigneten Behörden, es sei auf Antrag der Partheien, oder von Amtswegen, darum ersucht worden."

Es fehlt viel daran, daß diesen Bestimmungen die erforderliche Klarheit inwohne. So viel erhellt freilich schon aus einer oberflächlichen Vergleichung der über die Competenz der überelbischen General-Commissionen vorhandenen Bestimmungen mit den gegenwärtigen, daß die Competenz der neuen General-Commissionen nicht so ausgedehnt, als die der überelbischen seyn sollte, wozu auch bei der Verschiedenheit der Verhältnisse kein Grund vorhanden. Im allgemeinen ist zwar den Gerichten ihre Competenz verblieben und es sind nur Ausnahmen von dieser Regel, was der §. 11. verordnet. Allein es fragt sich nun, welche Streitigkeiten es seyen, die bei Gelegenheit der Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse u. s. w. sich ereignen möchten? Wie schwierig diese Frage sei, geht wohl daraus hervor, daß die widersprechendsten Beantwortungen derselben mit gleicher Bündigkeit im rheinisch-westfälischen Anzeiger vertheidigt worden. Es sind zwei Beantwortungen möglich, die erste wird sagen, daß erst dann eine Auseinandersetzung der alten Verhältnisse nach dem neuen Gesetze möglich, wenn der Bestand und der Umfang der alten Verhältnisse als Präjudizialpunkt durch Anerkenntniß beider Theile oder durch rechtskräftiges Erkenntniß der competenten Justizbehörde feststeht. So versteht die General-Commission zu Münster das Gesetz, und sie hat daher sogar die bei den Abschätzungen Streitgegenstand werdende

Frage, welche Beschaffenheit die Abgabe gehabt (z. B. ob das Schwein einjährig oder halbjährig gewesen) zur vordersamsten rechtlichen Entscheidung verwiesen. Die andere Beantwortung aber geht davon aus, daß, sobald die Gelegenheit der Auseinandersetzung eintritt, alle Fragen über die früheren und gegenwärtigen Rechtsverhältnisse zur Entscheidung der General-Commission — die ja auch rechtserfahrne Mitglieder hat — gehören, eine Beantwortung, die die Analogie der Competenz der überelbischen General-Commissionen, die unbestimmte Fassung des §. 11. und die Regel des §. 4. für sich zu haben scheint. Die Sache ist wirklich so zweifelhaft, daß eine authentische Auslegung erforderlich ist, der man auch entgegen sehen darf.

Beilagen

zur

Darstellung der Rechtsverhältnisse

der

Bauerngüter im Herzogthum Westfalen.

Beilage I.

Vertrag von 1438 zwischen Landesherrn, und Ritterschaft und Städten H. W.

Wir Dechand und Kapitel der Kirche zu Köln lassen Euch unsern besondern guten Freunden Ritterschaft des Marschallamtes in Westfalen und der Grafschaft von Arnsberg und Städten desselben Marschallamtes und etlichen andern von Ritterschaft und Städten, die sich zusammen vereinigt haben, wissen. Als von Euch vor uns gekommen ist, wie das etliche aus Euch vorbenannten von Sömigen unsers gnädigen lieben Herrns von Köln ꝛc, Dienern und Vögten verkürzet und belästet worden, so haben Wir die Ehrbare unsere liebe Nefen mit Kapitels-Gesellen Johann von Richenstein Achter Dechand, und Salentin von Isenburg Kepplern derselben Kirche zu Köln furgestl zu Euch geschicket, mit Euch gütlich zu reden, und zu sprechen, und solche Vereinigung die Ihr gemacht habet, und solche Gebrechen, worinne Ihr vermeynet verkürzet zu seyn, abzustellen, und was die ehegenannte unsern Nefen von den vorgeschriebenen mit Euch thädigen, handeln, und überkommen werden, das wöllet ihr ihnen als uns selbsten glauben, weil sie dessenfalls von Unsererwegen bevollmächtiget seynd, wie das von Ihnen bethädiget und geschlossen wird. Und haben dessen zur Urkunde unser Kapitels Siegel geheißen *ad Causas* an diesen Brief gehangen. Gegeben in den Jahren unsers Herrn Tausend Vierhundert und Acht und dreißig, am Donnerstag nach Drütien * Tage.

* *Forte Gertrudis.*

Wir Johann von Richenstein Achter Dechand, Salentyn von Isenberg Keppeler der Kirchen zu Köln, Tylman von Lyns Doctor in geistlichen Rechten Probst zu St. Florin binnen Coblenz, Heitgin von Wyher Hofmeister, Bernd von Hoerde zu Arnsberg und Johann von Scheidingen zu Werl Amtleute thuen kund und bekennen öffentlich mit diesem Briefe, daß wir mit den Ehrsamen Ritterschaft des Marschall-Amtes von Westphalen und der Grafschaft Arnsberg, und Städten desselben Marschallamtes und etlichen andern von Ritterschaft und Städten desselben Marschallamtes und etlichen andern von Ritterschaft und Städten, die sich zusammen vereinigt hatten, im Namen und von wegen unsers gnädigen lieben Herrns von Köln *etc.* und seines Kapitels um diese hienach beschriebene Punkten gütlich und freundlich geredet und gethädiget und überkommen seynd; massen hierauf beschrieben folget:

So sollen die vorbenannten Ritterschaft des Marschallamtes von Westphalen und der Grafschaft von Arnsberg und Städten desselben Marschallamtes und etlichen andern von Ritterschaft und Städten vorbeschriebens bleiben bei allen ihren Rechten, Freiheiten, Herkommen, Privilegien, Briefen und guten Gewohnheiten also, daß auch unser gnädiger Herr von Koln furgeschrb. seine Gnaden und Gestifte bleiben bei Recht, Freiheiten, Herkommen, Privilegien, Briefen, und guten Gewohnheiten, und soll darum solche Vereinigung, welche Ritterschaft und Städte gemacht hatten, todt und zumalen abseyn, und auf die darüber sprechenden Briefe in unserer Gegenwart oder eines Theils von uns gekanzellirt und die Siegeln abgethan werden. — Sofort sollen Ritterschaft und bemeldte Bürger bei ihren Lehnen bleiben und derselben gebrauchen in aller Maaßen, als sie dieselben von ihren Eltern und Vorfahreu hergebracht haben Hätten aber andere einige Lehngüter, Dienstgüter oder Burgmannsgüter, die sie nicht empfangen hätten, und doch an unsern gnädigen Herrn fürgeschb. gesinnen hätten zu empfangen, das unserm gnädigen Herrn nicht indenklich wäre, und daß sie mit ihren Eiden behalten wollten, die soll unser gnädiger Herr, wann sie dessen an ihn gesonnen, unweigerlich belehnen; und hätte auch jemand solche Lehngüter, Dienstgüter oder Burgmannsgüter von unserm gnädigen Herrn empfangen, und darüber keine Briefe hätte, und wöllte sie auch mit seinen Eiden behalten, den soll unser gnädiger Herr dabei lassen, und gesönne jemand die Briefe davon, die soll unser gnädiger Herr ihm dann geben. — Hätte auch jemand Lehngüter, Dienstgüter oder Burgmannsgüter, daß ihm wißlich wär, die er nicht gewonnen noch empfangen hätte, oder deren was für frei verkaufet oder versetzet, oder gekauft oder gegolten hätte sonder Willen unsers gnädigen Herrns oder seiner Vorfahren, der soll unsers gnädigen Herrns Gnade darum suchen und erwerben. Hätte auch jemand der vorbenannten Güter unwissentlich, wenn ihm das kündig wird, so soll er die von unserm gnädigen Herrn binnen gebührender Zeit empfangen. — Fortmehr sollen Ritterschaft und Burger der vorbeschriebenen Lande ihre Leute, die sie im Besitze und Wehren haben, und die von ihren Eltern oder Vorfahren an sie gekommen sind, es mögen freye Leute, Altarhörige Leute, Vogt-Leute, Hoves-Leute, oder Eigen-Leute seyn, in aller Maßen haben und behalten, wie sie bisher gehabt haben, und wie sie vorgemeldter Maaßen an sie gekommen sind, es wär dann, daß sie beweisen könnten, daß sie von ihn gefreyet oder des Dienstes entlediget wären, alsdann sollten sie desselbigen genießen; hätten auch Amtleute oder Vögten unsers gnädigen Herrns bey seinen Zeiten einige Leute an sich genommen, welche die vorbenannten Ritterschaft oder Burger in Wehren und Besitz gehabt hätten, und die ihnen von ihren Eltern und Vorfahren zugekommen wären, dieselbe Ritterschaft oder Burger mögen sie oder denjenigen, die ihnen also abgenommen wären, wieder zu sich nehmen, und sich derselben ge-

brauchen, wie sie in vorhergehenden Zeiten selbige gebrauchet hätten. — Ferner soll das geistliche Gericht unsers gnädigen Herrns im vorbeschriebenen Lande seinen Gang und Lauf haben, wie wir dessenfalls einen Zettel haben machen lassen, doch mit dem Behältnisse, daß *) man alsdann die Zettel kürzen oder verlängern möge, nachdem es mit Rathe der Ritterschaft und Städte zum Nutzen und Besten des Landes vorgeschrieben. Fort ist von den Wäldern verramet, daß man für die Küchenschweine unsers gnädigen Herrns einen Stege in die Herbreme machen soll, wofern Eckeren darinn sind, und die Schweine dahin treiben; und alsdann mögen die Schweene **) solche Küchenschweine durchfuhren, durch alle Marken, wo Eckern ist, huten, und einen Tag und Nacht darinn bleiben, und so nach einander durch alle Marken, und eine Mark für die andere mit der Hoede nicht beschweren. Wär es auch Sache, daß in der vorgeschriebenen Herbremen keine Eckeren wären, so soll man für dieselben Küchenschweine einen Stegs machen, wo Eckeren sind, wo so auch die Schweenen ***) die Schweine, wie ihnen das bequemlichste zu seyn dünket, zween Tage nach einander oder drei auf das allerlängste huten sollen, und so ferner in allen Marken, wie vorgeschrieben ist, und die Marke sodann, worinn der Steg gemacht wär, verschonen, so viel sie mögen um deswillen, weil der Steg darinn gemacht ist. Und soll man den Küchenschweinen unsers gnädigen Herrn keine Zutrift thun. Nur ein Amtmann zu Arnsberg zehn oder zwölf Schweine, und jeglicher von dem Hausgesinde auf der Borg zu Arnsberg ein Schwein zu treiben. *Item* auf den Kölnischen Sundern mag ein Holzförster eine Selftrift thun und aus Gnade unsers gütigen Herrns, und darinn die Schweine bestegen, wenn Eckeren alda sind. Und soll der Holzförster mit den Schweenen †) fügen, daß sie mit derselben Trift den Marken keine unredliche Beschwerniß thun. Wenn aber dieselbe Kolnische Sundern keine Eckeren hat, so soll man auch alda keine Selftrift darauf machen. *Item*, wenn es wär, daß jemand übertriebe boben die Sathe, als man die Schweine in den Marken gesetzt hat, daß man mit den Schweenen ††) bestellen soll, daß sie keine Uebertrift nehmen sollen, solche Uebertrift soll der Holzforster von Gnaden unsers gnädigen Herrns aufhaben, und als man die Sathe intreiben thun will, soll man selbige thun mit Rathe eines Holzförsters und der Erben, und die Sathe so redlich setzen, nachdem die Marke besehen ist und Eckern hat, so daß die Schweine nicht mager bleiben, und da die Schweine aufgehen sollen,

---

*) Wenn man hernach befünde, daß solche Begriffe dem Zettel unbequemlich wären.

**) Schweinhirten.

***) Hirten.

†) Hirten.

††) Schweinhirten.

soll man die Sathe setzen auch nach Rath des Holzförsters und der Erben, was man von jeglichem Schweine für die Eckeren geben soll. — *Item* soll man kein Eichen- oder tragbar Holz zu Kohlen hauen, es wär denn Sache, daß es vom Winde umgerissen, oder von sich selbst niedergefallen wäre. — In den Buchenwäldern soll man das Unterholz kohlen. Und wär es, daß im Unterholz ein Buchbaum stünde, den mag man mit weghauen, wenn es nicht schädlich seyn würde. Wenn man auch in einem Buchenwalde, wo kein anderes Unterholz wär, als welches wohl fällt, kohlen wöllte, so soll man alda einen Holzförster und die Erben dabei kommen, oder dahin schicken, besehen und fügen lassen, daß man das Holz also redlich haue, daß die Marken nicht verdorben werden. — Und man soll auch keinem Ausmärklinge erlauben, Eichen oder tragbares Holz zu hauen, sondern allein Kohlholz. Ein Einmärkling soll, wie oben angerühret ist, bey der Gewohnheit bleiben, wie es bei dem Holzgerichte verordnet worden. — *Item*, wenn Eckern sind, und gesetzet wär, wie viel man in die Marke treiben solle, als vor gemeldet, so mag ein Holzförster aus Gnade unsers Herrns, wenn die Erben zwanzig Schweine eintreiben, ein Schwein und nicht mehr mit eintreiben, also gegen zwanzig nur ein Schwein. — *Item*, wenn nothwendig wär, einen Holzrichter zu setzen mit Rath und Wissen der Erben, soll er geloben unsem gnädigen Herrn und den Erben ihre Rechte zu bewahren; es wär dann, daß jemand in einer Marke Erbholzrichter wär, und den soll man dabei ungehindert lassen, und er unter unsers gnädigen lieben Herrns von Köln Herrlichkeit und Rechte, darinne auch den Wäldern, und auch der Erben Rechte, auch eines jeden aus der Ritterschaft Trift der Küchenschweine, die solches von alten Zeiten bisher gebracht haben, und der Stadt Soest ihres Briefes, den sie von unserm gnädigen Herrn auf den Arnsbergischen Wald sprechend haben, in seiner Macht zu bleiben. — *Item* auch den Wochenlohn, den ein Holzförster von den Schweenen *) nimmt, ist verramet; wann der Schweinhirt fünf, sechs oder sieben Wochen lang oder noch länger die Eckerschweine hütet, so soll der Holzförster von dem Schweenlohn einen Wochenlohn nehmen, und wann sie zwey, drey oder vier Wochen lang hüteten, so soll der Holzförster einen halben Wochenlohn nehmen und nichts mehr. — *Item* mit dem Schaelen soll man den Willen des Holzförsters haben, wie man es bisher gehalten hat. — *Item* wann ein klein Eckern fällt, so, daß man keine Auftritt in die Marken thuen kann, so sollen die Märkner ihre Fasselschweine nicht eintreiben, es geschehe dann mit Willen des Holzförsters von Gnade unsers gütigen Herrn, und soll es sodann auch geschehen mit Wissen und Willen der Erben. — *Item*, die Borgmanne und Manne in der Herrschaft von Arnsberg soll man nicht kümmern, noch vor das weltliche Gericht hei-

*) Hirten.

schen, sie seyn dann vorher erfolget, sechs Wochen und drei vor dem Amtmanne oder Kellner zu Arnsberg ausgeschieden, Schmiede, Taurnere *) und Herberger. Zum Zeugniß der Wahrheit hat ein jeglicher von uns seinen Siegel an diesen Brief gesetzet.

1438 Geben im Jahr unsers Herrn Tausend vier hundert Acht und dreißig, des Freitags nach S. Pauls *Conversionis* Tage.

Beilage II.

Auszug aus der Chur-Cöllnischen Herzogthums Westphalen verbesserten Polizeiordnung *de anno* 1723. den 20. Sept.

Titulus 31mus.

§phus 15tus.

Von denen schatzbaren Güteren sollen ohne Unterscheidt die *Contributiones* und andere gemeine *Onera publica* getragen, nichts Schatzfrei gemacht, die *Catastra* und Schatzungs-*Registra* in gutem Stand gehalten, und jährlichs wohl *revidirt* werden.

§phus 16tus.

Sollen in diesem Unserm Herzogthum Westphalen keine schatzbare, so bürgerlich als Baurengüter vermittels *Alienation*, *Permutation*, *Distraction*, noch sonsten einigerlei Weise, sowohl *per Testamentum* als *Actus inter vivos* noch von deren Baurenhöfen nicht versplissen, noch auch von deren Bürgeren etwas außer der Bürgerei, oder der Stadt Feldmark veräußert werden, es seye dann, daß der Käufer *ratione praestationum publicarum* der Stadt gnugsame Sicherung gestellet habe, was aber deme zuwider geschehen, solle von dem Inhaber der Sohlstatt, in denen Städten aber von den Bürgeren, gegen Erstattung deren dafür gegebenen Kaufschillingen, sammt erweislichen nutzbaren *Melioramentis* jederzeit *retrahirt*, und eingelöst werden können.

§phus 17mus.

Sollen die *Forenses* von unterhabenden Güteren die Schatzungen und übrige *Onera realia*, sie haben Namen wie wie sie wollen, gleich andere Bürgere mit tragen, und die *Receptores* in dessen Beitreibung nicht saumhaftig seyn, sonsten sie dafür stehen, und es aus dem Ihrigen gut machen sollen.

---

*) Thürnere.

Titulus 35tus.

Von Theilung deren Höfen, Güter und Aufbauung neuer Kotten.

Sphus 1mus.

Erstlich wollen Wir, daß vor allem die Höfe und Güter mit ehrbaren frommen *Colonis* besetzt werden, welche Unsere Beamte sowohl als Hofs- und Gutsherrn fleißig zu besorgen haben.

Sphus 2dus.

Solchemnach wollen und ordnen Wir, daß in Unserem Herzogthum Westphalen die Theilung der Höfe und Güter, so ohne *Consens* der Obrigkeit und Zuziehung der Gutsherren binnen 20 oder 30 Jahren geschehen, auch die neuen Kotten, so auf schatzbaren oder gemeinen Grund in denen nächst verflossenen 20 Jahren gesetzet worden, sobald sie ledig verstorben, oder ehender, wann es füglich geschehen mag, abgeschafft, dabei gleichwohl die Bescheidenheit gehalten werden soll, daß man fromme Leute oder deren Kinder, so auf dem neuen Kotten befunden, nicht alsobald verstoßen oder betrüben, sondern sie noch eine Zeitlang gedulden, keine weitere Bestättniß aber an denselben neuen Kotten gestattet, hinführo dannoch solche Theilung der Höfe und Güter, und die Anrichtung neuer Kotten gänzlich vermieden und keineswegs gestattet werden solle, darauf dann jeden Orts Beamte Aufsicht haben, und da die hierin nachlässig befunden würden, sollen sie ernstlich bestraft und gar dem Befinden nach abgesetzet werden.

Sphus 3tius.

Die Bauren sollen ohne der Erb- oder Gutsherrn Willen das Hochgewäld oder fruchtbare Bäume nicht abschälen und verkaufen, vielweniger das Land verpachten, versetzen, und auf etliche Jahre verkaufen, bei Verlust des Gewinns, und wer dagegen dem Bauren Geld thut, der soll es verwürkt haben, und selbiges der Obrigkeit verfallen seyn. Falls auch der Gutsherr in die Versetzung gewilliget haben würde, solle zu Verhütung allen Unterschleifs der *Contract* und Bewilligung gleich wie *sub Tit.* 15. von wucherlichen *Contracten* vermeldet, dem Gerichtsbuch einverleibt werden.

Sphus 4tus.

Nachdeme auch bishero die Acker- und Vollspännerhöfe auch Kotten, daher ganz oder guten Theils ruinirt worden, und Uns, oder anderen geist- und weltlichen Landsassen den schuldigen Dienst zu leisten, noch dem Gutsherrn die Schuldigkeit zu entrichten nicht vermögen, weilen die alten Ackerleute, Halbspänner, oder Köttere, wann dieselbige die

unterhabende Höfe und Kotten in große unabträgliche Schulden gesetzet, alsdann dieselbe denen Kinderen, ohne des Gerichts, auch der Gutsherrn Vorwissen und Bewilligung abtreten, ihnen selbsten einträgliche Leibzuchten vorbehalten, denen Kinderen große Brautschätze versprechen, an dessen Statt bis zur Bezahlung etliche Morgen Landes für die Zinse zu gebrauchen mitgeben, und also diejenige, denen sie die Güter abtreten, sofort in einen so großen Schuldenlast stürzen, woraus sie nimmer sich retten oder losmachen können. Wir aber demselben ferner zuzusehen, gar nicht gemeint, so setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinführo kein einziger, er sei ein Ackermann, Halbspänner oder Kötter, aus dergleichen Güter ein Kind aussteure, noch sich obgedachter Maßen eine Leibzucht zueignen, weniger aber den belasteten Hof abtreten solle, er thue dann solches mit Unser Beamten, Gerichts- und Gutsherrn Vorwissen und Bewilligung.

Sphus 5tus.

Es sollen auch hinführo die Ehestiftungen von Unseren Beamten, auch denen Gerichtsherrn, insonderheit aber denen Gutsherrn, als denen eines jeden Bauersmanns Vermögen und Gelegenheit bekannt, und dahero wissen können, was ein jeder Hof oder Kotte an Brautschatz, und was deme anhängig, tragen kann, *examinirt*, unterschrieben und bestättiget werden, wogegen dann kein Bauersmann oder Frau befugt seyn soll, ein anderes durch ein *Testament* oder letzten Willens-*Disposition* verordnen zu können, gestalt da ein solches geschehen, und wider diese Unsere Verordnung aufgerichtet würde, hiemit *annullirt* und getödtet seyn, und darüber nicht gehalten, noch einige *Execution* gestattet werden solle.

Sphus 6tus.

Niemand soll auch befugt seyn, bei Uebergebung oder Abtretung des Hofes, oder Kottens ohne ausdrücklichen *Consens* und Bewilligung des Gutsherrn ihme selbsten eine Leibzucht an denen Baurengütern zu machen oder zu setzen, und dadurch die Höfe oder Kotten zu schwächen und zu beschweren, würde aber Jemand dagegen handelen, solle nicht allein solche einseitig gemachte Leibzucht ungültig, sondern auch, sowohl der Ab- als Antreter, und zwar ein jeder besonders in fünf Mark Straf verfallen seyn 2c.

Beilage III.

Auszug aus dem Landtagsabschiede des Herzogthums Westfalen von 1732.

Ad 2dum.

Thuen Ihre Churfürstl. Durchl. denn auch verordnen und Dero Polizeiordnung angezogenen §. 16. Tit. 31. von guter Ordnung und Polizei in denen Städten und Freiheiten, dahin erläutern *respec. extendi*ren, daß solcher auch von denen Güthern verstanden werden solle, welche auch vor *publication* besagter Polizeiordnung *ab anno* 1663 bis anhero veräußert worden; jedoch solchergestalt, daß gegenwärtiges *Aestimatum* allenfalls dafür erlegt, auch wann *ratione onerum* gnugsame Sicherheit gestellet, der *retractus* gar kein Stand haben solle, gleichwie es besagter *articulus* ohnedem mit sich führet. So viel aber die *appellationes* an Ihre eigenen *Dicasteria* belanget, so sehen Ihre Churfürstl. Durchlaucht nicht, wie sie hierunter gegen die gemeine Rechten etwas verordnen können.

Beilage IV.

Verordnung vom 27. Nov. 1753.

(Churkölnische Edikten-Sammlung von 1773. 2. Band. 9. Abschnitt. 4. Abth. 513. Stück. S. 405.)

DXIII.

Die Güter sollen ohne Bewilligung des Gutsherrn auf keine Weise versplissen werden.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischof zu Cöln ꝛc. Thuen kund, und jedermänniglichen hiemit zu wissen; Nachdemmalen Uns mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß (obwohlen vorhin mehrmalen heilsamst verordnet, und unter geschärfter Straf, auch Verlust der Pacht- und Gewinnjahren, ernstlich verboten, daß in Unserem Herzogthum Westphalen die Höfe und Kotten ohne der Obrigkeit, auch der Erb- und Gutsherrn Wissen und Willen nicht vertheilt, nichts darab versetzt, verpfändet, veralienirt oder sonsten auf einige Art davon versplissen oder abgesondert werden solle) dennoch deme im mindesten nicht nachgelebet, sondern dagegen vielfältig gefrevelt werde, dadurch aber, mehr anderer höchst schädlicher Folgerungen zu geschweigen, das Schatz-*Catastrum* in Unrichtigkeit und Verwirrung gesetzt die Pächtere oder *Coloni* aber zu Abtragung der Lands- und übriger denen Höfen und Kotten aufliegenden *Onerum* unfähig gemacht werden; Dahero ordnen und befehlen Wir nochmalen gnädigst und ernst-

lich hiemit, daß, ohne der Erb- und Gutsherrn Willen, die Bauern das Hochgewalde und fruchtbare Bäume nicht abfällen, und verkaufen, vielweniger von denen unterhabenden Höfen und Kotten einig Land, Wiesen, oder, wie es sonsten Namen haben mag, verpachten, versetzen, noch auf etliche Jahren, oder mehrere sogenannte Düngereiß verkaufen, weder die Höfe oder Kotten denen Kindern abtreten, am wenigsten aber eine Leibzucht bei solcher Abtretung sich selbsten zueignen, noch sonsten auf eine andere immer ersinnliche Weise die Höfe und Kotten verspließen, oder geschwächet werden sollen, alles bei Straf der Nichtigkeit des ohne gutsherrlichen Vorbewust gemachten *Contracts*, ob sonstigen Vorgangs, auch Verlust des Pacht und Gewinn-Rechtens, und daß nicht allein von dem Ankäufer und Versatznehmer ausgelegte Kauf- und *respective* Versatzpfenningen Unserem *Fisco*, oder des Orts Obrigkeit, so das *jus mulctandi* hergebracht, verfallen seyn, sondern auch beide *contrahi*rende Theile sowohl, als diejenige, so zu Fertigung solch unerlaubter Contrakten, wodurch denen Gutsherrn öfters viele Aecker entwendet werden, sich gebrauchen lassen, mit willkührlicher Brüchtenstraf belegt werden sollen.

Wie es zu halten, wenn selbiger einwilligt

Sollte aber sich zutragen, daß der Gutsherr in einigen Verkauf oder Versatz verwilligen, oder der Eigenthümer selbst sein Gut zu verspleißen, zu verpfänden oder sonsten zu veralieniren, gutfinden würde, auf solchen Fall wollen Wir gnädigst, daß, zu Verhütung allen Unterschleifs, der *Contract* dem Gericht, worunter der Hof oder Kotten gelegen, verkündet, die versetzt oder verkauften Stücke gleichwohl für die Schatzung, Dienst oder andere Lasten in alle Wege verhaftet seyn und bleiben sollen. Wir befehlen demnach Unseren Land- Drost- und Räthen, Drosten, Unterherrn, Richtern und Gogreven, nicht weniger auch Bürgermeisteren und Rath in denen Städten und Freiheiten, fort Scheffen und Vorstehern deren Gemeinheiten sowohl, als allen und jeden Unseren, Unseres Herzogthum Westphalen, Unterthanen, auf die strackliche Befolgung gegenwärtiger Unserer gnädigster Verordnung pflichtmäßige Acht zu haben, darauf steft zu halten, und gegen die Uebertreter mit dabei ausgedruckten Strafen zu verfahren, und, damit Niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen, Ursach haben möge, dieses von denen Canzelen öffentlich *publici*ren, und gewöhnlicher Orten und maßen *affig*iren zu lassen. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 27sten Novembris 1753.

Clement August Churfürst.

Vt, C. D. Freiherr von Gymnich.

(L.S.)

J. Keiffen.

Beilage V. a.

Verordnung vom 19. November 1765.

(Chur-Cöllnische Edikten-Sammlung von 1773. 2. Band 9. Abschnitt. 4. Abth. 514. Stück. Seite 406.)

DXIV. Verordnung wegen Abführung der aufgeschwollenen Pachten und Erbzinsen.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friedrich Erzbischof zu Cölln ꝛc. Nachdemalen Wir auf jüngst vorgewesenem Landtag Unseres Herzogthums Westphalen von treu gehorsamsten Mitstand von Städten unterthänigst belanget worden, es auch an und für sich selbsten Recht und Billigkeit erfoderen, eine gewisse Verordnung ergehen zu lassen, wie es mit denen währendem landverderblichen Krieg ohnabgeführt gebliebenen Pächten und Erbzinsen zu halten seye, so haben Wir aus Lands-Fürst-väterlicher Vorsorge zum Besten Unserer getreuen Unterthanen hierunter nachfolgendes zu verordnen gnädigst für gut befunden; und zwarn so lassen Wir

1mo. auf den Fall, daß entweder vor oder währendem Krieg zwischen beiden Theilen über die Kriegs- und andere ganz ungewöhnliche Unglücksfälle eine ausdrückliche Verabredung geschehen, es auch bei demjenigen, was zwischen ihnen also vereinbaret worden, lediglich bewenden, insofern aber

2do. zwischen denen *Contrahenten* hierunter nichts gewisses abgemacht, so wollen Wir, daß zwischen denen Erbzins- sodann Miethleuten und Pächteren ein gemessener Unterscheid gemacht werde; also zwarn und dergestalten, daß, wan

3tio. ein Erbzinsmann oder *Colonus* nur eine geringe bloße *Recognition*, als wenig Geld, Hüner, Eier, oder dergleichen von seinem unterhabendem Gut, oder Hof abzugeben hat, alsdann auch derselb nicht des mindesten Nachlasses sich zu erfreuen haben solle, als viel aber

4to. Die Miethsleute oder *Conductores simplices* betrifft, welche etwa auf sechs oder wenigere Jahre ein Gut gepachtet, so wollen Wir, daß, wann dieselbe innerhalb der Zeit, binnen welcher sie die gepachtete Güter ruhig hätten benutzen, und dagegen den versprochenen Pacht abführen sollen, an denen Früchten, es mögen solche annoch ohnabgeschnittener oder ohnabgemäheter auf dem Feld gestanden haben, oder schon eingescheuert, und wirklich ausgedroschen gewesen seyn, durch die *Fouragi*rung und Erpressungen einen solchen unerträglichen Verlust ohne ihr Verschulden, und etwahige Nachlässigkeit (als wofür sonsten ein jeder ohnehin für sich zu haften hat) erlitten hätten, daß sie die versprochene Pacht ohne ihren beträchtlichen Schaden nicht abführen könnten, ihnen daran ein billiger *proportioni*rlicher

Erlaß geschehen solle, also daß, wann von Feldern oder Wiesen nichts eingescheuert, oder aber auch die *Fouragi*rung in denen Scheuern dergestalten vorgenommen worden, daß ihnen nichts übrig geblieben, alsdann auch die ganze Pacht, und also nach *Proportion*, daß der Schaden sich zu zwei Drittel der Halbscheid einem Drittel, oder aber einem viertem Theil betragen, zwei Drittel, die Halbscheid, ein dritter oder vierter Theil betragen, zwei Drittel, die Halbscheid, ein dritter oder vierter Theil an der Pacht nachzulassen sei; wann aber der Schaden sich zu einem geraden vierten Theil nicht betragen, so solle dem Pachter darum eben so wenig, als wegen des außer dem sonst billig gehofften, und ihme entgangenen Nutzens oder Vortheils einige Vergütung mit in Rechnung zu bringen nicht befugt, sondern den erlittenen Schaden selbst zu tragen verbunden seyn; Was nun

5to. von der in denen Scheueren geschehenen *Fouragi*rung verordnet worden, solches verstehet sich auf den Fall allein, wann dieselbe vor Martine, oder dem in Pachtcontrakt ausgedrucktem, oder sonsten jeden Orts üblichen Pachttermin vor sich gegangen, und zwarn ohne Unterschied, ob die Pacht in reinen Früchten, oder aber nicht in Früchten, sondern mit baarem Geld abgetragen werde, dafern aber die *Fouragi*rung in Scheuren nach solchem Termin geschehen, soll der Pächter keinen Nachlaß zu foderen berechtiget seyn, es müßte sich dann derselb durch erhebliche, und in Rechten gegründete Ursachen von der *Mora* entschuldigen können; die Erbpächtere oder *Coloniam perpetuam* belangend, so solle

Erbpächten u. *Coloniae perpetuae.*

6to. der Erbpächter in Betracht seines vorhin gehabten und ferner anhoffenden Nutzens, wann er schon nichts eingescheuert, oder aber in der Scheuren alles verloren, dannoch einen vierten Theil, wan der Verlust sich auf zwei Drittel betraget, die Halbscheid, und wan der Schaden auf die Halbscheid nur hinausgehet, drei vierte Theil des Pachts zu entrichten schuldig, und wan der Schaden geringer seyn sollte, eine Erlassung zu gesinnen nicht befugt seyn; und um

7mo. ausfündig zu machen, ob der Schaden völlig, oder sich nur zur Halbscheid, oder anderen obbesagten Theilen betrage, so soll der Pächter gehalten seyn, allinge *Parcellen* des Guts mit demjenigen, was *fouragiret*, und nicht *fouragiret*, zu *specificiren*, fort den ihme zugestoßenen Schaden durch gerichtliche *Protocolla*, oder andere hinlängliche Beweisstücke glaublich darzuthuen, also daß keiner hierunter zum Ayd, es sey dan ein halber Beweis geführet, zuzulassen seyn.

8vo. Wann ein Pächter oder *Colonus* wegen Abgang mitgenommener, oder in Kriegsdiensten gefallener und ganz unbrauchbar gemachter Pferden und Ochsen, oder auch wegen nicht gehabtem Saat-Korn seine Aecker nicht zu stellen können, so hat der oben §. 4. u. 6. festgesetzter Nachlaß ebenfalls statt, wann nur hierunter dem Pächte-

ren, oder *Colono* nichts zur Schuld oder Last gelegt werden kann, was nun

9no. vorberührter Maaßen bei ganzen Pachtgütern verordnet worden, ein solches findet nach seiner Art auch bei einzelen Grundstückeren, Aeckeren und Wiesen statt, also daß es in Ansehung des erlittenen Schadens, und desfalls gebührenden Nachlasses auf gleiche Weise zu halten seye. Und gleichwie übrigens

10mo. allen zweifelhaften Fällen, und ohnmöglich insgesamt vorauszusehenden Umständen nach keine gewisse Maaß gegeben werden kann, so halten Wir Uns wegen deren hierin nicht begriffenen Fällen nicht allein anderweite Verordnung bevor, sondern es ist auch Unsere gnädigst und ernstliche Willensmeinung hiemit, daß alle und jede Gerichte bei denen sich etwa hierüber erregenden Streitigkeiten die Güte nicht außer Acht lassen, sondern vielmehr in *quacunque judicii parte* durch alle dienliche Mittel und Wege, auch schickliche Erinnerungen beide Theile in Güte auseinander zu setzen, mithin alle weitläufige, und kostbare Rechtsfertigungen zu verhüten, äußerst beflissen seyn sollen, nachdem auch

11mo. annoch zu hoffen stehet, daß dem Land wegen geschehenen Lieferungen, und erlittenen *Fouragir*ungen einige Vergütung angedeihn, so halten Wir auch Uns nach Maaßgab einer solcher erfolgender Vergütung diese Unsere bereits erlassene Verordnung zu minderen, und zu änderen ausdrücklich bevor.

Befehlen solchemnach Unseren Landesdrost und Räthen in Westphalen, Drösten, Unterherren, Richteren und Gogreven, wie auch Bürgermeister und Rath in denen Städten und Freiheiten, fort Scheffen und Vorsteheren aufm Land hiemit gnädigst, gegenwärtige Unsere Verordnung auf denen Canzlen, auch sonsten gewöhnlicher Arten und Maaßen *publici*ren, und *respective affigi*ren, so dann deren gehorsamste Vollziehung, mit allem Fleiß, Ernst und Eifer ihnen bestens angelegen seyn zu lassen. Geben in Unserer Residenzstadt Bonn den 19ten November 1763.

Maximilian Friedrich Churfürst.

Vt. C. O. Freiherr von Gymnich.

(L. S.)

J. W. J. Keiffen.

Beilage V. b.

Verordnung vom 9ten Mai 1766.

(Churcöllnische Edikten-Sammlung von 1772. 1. Band. 2. Absch. 1. Abth. 30. Stück. Seite 85.)

XXX. Die Gutsherrn, so einige Stück vom Gut abgesondert, sollen für das ganze Schatzungs-Quantum haften, das versplissene wiederumb beibringen, und als lang ein Schatzungs-Rückstand vorhanden keine Pächte eintreiben.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friedrich Erzbischof zu Cölln ꝛc. Nachdemmalen Uns die beglaubte Anzeig geschehen, daß verschiedene Gutsherrn Unseres Herzogthums Westphalen sich durch den Eigennutz so weit verleiten lassen, daß selbige die Gründe von denen Höfen wegnehmen, und selbige stückweis zum Höchsten auspachten, dadurch aber veranlassen, daß die Schatz-*Receptores* irre gemacht, und die Registeren in Unordnung gebracht, die Höfe selbst aber ganz verwüstet werden; als befehlen Wir zu Vorbeugung dieses dem gemeinen Landesbesten so schädlichen Unwesens hiemit gnädigst, diejenige Gutsherrn, sie seyen geist- adlich oder bürgerlichen Stands, welche solcher Gestalt die Gründe, es sei völlig oder auch nur zum Theil von denen Höfen wegnehmen, und *Parcel*enweis auspachten, für das ganze auf dem Hof haftende Schatz-*Quantum*, *tam pro praeterito*, *quam futuro* angesehen, und ohne einige Rücksicht von denen Beamten darauf *exequi*rt werden sollen. Wir wollen zugleich mehrbesagten Gutsherrn nachdrucksamst eingebunden haben, die etwa auf solche unerlaubte Art versplissene Höfe inner Jahreszeit, nach Verkündigung dieses, zu *consolidi*ren, und mit tüchtigen und frommen *Colonis* zu besetzen, und damit die Erhebung deren Schatzungen auf alle rechtliche Weise erleichtert werde, so sollen oftgedachte Gutsherrn nicht befugt seyn, ihre jährliche Pächte beizutreiben, als lang denen Höfen ein Schatzrückstand zu Last stehet; sollten aber dieselbe sothane Pächte *exequi*rt, oder von denen *Colonis* geliefert empfangen haben, so sollen dieselbe für das darauf haftende Schatz-*Quantum*, mit Vorbehalt jedoch des Rückgriffs gegen den *Colonen* haften, und dafür *exequi*rt werden. Befehlen solchemnach Unseren geist- und weltlichen Ober- und Unter- auch Unterherrlichen Gerichteren Herzogthums Westphalen, auch jedermann gnädigst, dieser Unser gnädigster Verordnung *in judicando*, und sonst sich gehorsamst zu fügen und dawider Niemand zu beschweren. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 9. Mai 1766.

Maximilian Friedrich Churfürst.

Vt. C. O. Freiherr von Gymnich.

(L.S.) J. M. J. Keiffen.

Beilage VI.

Verordnung vom 3. Mai 1782.

Von Gottes Gnaden Maximilian Fricdrich Erzbischof zu Cölln ꝛc.

Nachdemmalen Uns die beschwerende unterthänigste Anzeige geschehen, daß verschiedene Gutsherrn der in Unserem Herzogthum Westphalen befindlicher pachtpflichtigen voll- und halbspänniger Bauernhöfen und Kotten, nach Verlaufe der in denen Pacht- oder Gewinn-Rotulen bestimmten gewöhnlichen Pachtzeit ihren um eine neue Gewinnung ansuchenden Colonen die Zahlung eines übermäßigen der Landesgewohnheit widrigen Gewinns anzumuthen, ja gar die von Alters her gewöhnliche Pächte zu versteigeren, oder doch sonst die Höfe mit neuen Lasten zu beschweren, und, wenn sich der Colon hiezu nicht bequemen und dem Willen des Gutsherrn fügen will, denselben zum Eingang harter, die Kräfte des Hofs übersteigender, Verbindungen vermittelst Bedrohung der Entsetzung vom Hofe oder Kotten zu vermögen sich beigehen lassen, dadurch aber Unsere getreue Unterthanen entkräftet und zu Abtrag gemeiner Landeslasten außer Stand gesetzet werden, fort daher immer kostspielige *Discussions*-Prozesse entstehen; Wir aber solchem dem gemeinen Landesbesten schädlichen Unwesen vorzubeugen unterthänigst gebeten worden, Unsere fürstväterliche Sorgfalt auch unabwendig auf die Erhaltung und Aufkommen der Unterthanen gerichtet ist; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß kein Gutsherr eines pachtpflichtigen Hofes oder Kottens nach Ablauf der Gewinnszeit, oder wenn ein wüstgewordener Hof mit einem neuen Colonen besetzet werden will, zum neuen Gewinn oder Weinkauf, wofern nicht bereits durch Gewohnheit oder Geding ein geringeres *Laudemium* festgesetzet ist, ein mehr, dann den Werth eines Jahrspacht von dem Colonen zu foderen, und ihme aufzudringen, weniger dann die alte Pacht zu versteigeren, noch den Hof oder Kotten mit neuen Lasten zu beschweren sich anmaaßen, sondern der Landes-*Observanz* gemäß mit eines Jahres Pacht als einer Vorheuer begnügen, anbei aller Versteigerung der von Alters gewöhnlicher Pacht und neuerlicher Beschwerung enthalten solle; immaaßen Wir dann alle diesem zuwider zwischen dem Gutsherrn und Pächtiger eingegangene Contrakte und Verbindnissen hiemit kassiren, fur null und nichtig erklären, auch allen und jeden Unseren Gerichteren gnädigst und ernstlich einbinden, darüber keine *Mandata* zu erkennen, am wenigsten aber eine *Execution* zu verhängen; befehlen demnach Unseren Landdrost und Räthen, in Westphalen, Drosten, Unterherrn, Richtern, gegenwärtige Unsere Verordnung von denen Canzelen öffentlich verkünden, als sonsten gewöhnlicher Orten anheften zu

lassen. Urkunde dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 3. Mai 1782.

Maximilian Friedrich Churfürst.

Vt. C. C. Freiherr von Gymnich.

(L.S.)

K. A. Guisez.

Beilage VII.

Erläuterung vom 4. Mai 1791.

(Arnsbergisches Intelligenzblatt vom 3. Juni 1791. Nr. 42.)

Landesherrliche Erläuterung der gnädigsten Verordnung vom 3. Mai 1782.

Auf vorläufigen vom kurfürstl. Hofrath erstatteten gutachtlichen Bericht erklären Seine kurfürstl. Durchlaucht auf die geschehene Anfrage in Betreff des landesherrlichen *Edicti* vom 3. Mai 1782 hiemit gnädigst, daß nach dem Sinn desselben alle voll- oder halbspännige schatzungspflichtige Höfe und Kotten ohne Unterschied sie seyen den Kirchen, Stift oder Klostern gehörig, oder auch nur *simplicis conductionis titulo* ausgeliehen, von Erhöhung der Pächten, und anderweiten beschwerlichen Auflagen durchaus befreit sind. Von wegen all anderen Gütern aber, welche nicht aus Höfen oder Kotten, sondern einzelnen Grundstücken bestehen, auch zu den gemeinen Landeslasten keinen Beitrag leisten, derlei Befreiung nicht gefordert werden könne. Urkund gnädigsten Handzeichens und kurfürstl. geheimer Kanzlei-Insiegels.

Bonn den 4. Mai 1791.

Max. Franz Churfürst.

(L.S.)

Vt. L. J. Freiherr von Waldenfels.

(999)

Ad supplicam des Adv. Plange.

Beilage VIII.

Verordnung vom 1. Oktober 1806.

(Arnsbergisches Intelligenzblatt Freitags den 31. Oktober 1806. Nro. 87.)

Wir Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Die eingetretene neue Steuerverhältnisse und die Auflösung des ehemaligen deutschen Staatsverbandes, haben auch eine Veränderung der Verhältnisse einzelner Staatsbürger gegen den Staat hervorgebracht. Denn diejenigen Gründe, aus welchen eine und die andere Classe der Staatsbürger Befreiungen von Staatsabgaben erlangt und bisher genossen hatte, sind auf die jetzigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar, indem fernerhin kein anderer Grundsatz Statt finden kann, als der, daß alle Staatsbürger, da sie gleichen Schutz, gleiche Rechte und gleiche Vortheile von dem Staat zu genießen haben, auch alle, ohne irgend eine Ausnahme, verbunden sind, an den dadurch ohnumgänglich veranlaßt werdenden Kosten und Abgaben verhältnißmäßigen Antheil zu tragen.

Wir finden Uns daher bewogen, in Unsern sämmtlichen Landen alle seither bestandene Steuerfreiheiten, ohne Ausnahme für immer hiermit aufzuheben, und verordnen zugleich, daß vom heutigen Tag an, sowohl von den Uns selbst angehörigen, unter eigener Verwaltung stehenden oder verpachteten — als auch von allen anderen bis jetzt schatzungsfrei gewesenen Gütern, Zehenden, Gefällen und andern Besitzungen, sie mögen Eigenthum oder Besoldungsstücke seyn, die gewöhnliche Steuern und andere nach dem Steuerfuß regulirt werdende Abgaben, gleich allen übrigen contribuablen Gütern und Besitzungen, ohnweigerlich entrichtet werden sollen.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß diese Unsere Verordnung allenthalben gehörig bekannt gemacht, und darüber nachdrücklichst gehalten werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 1. Oktober 1806.

Ludewig.

(L.S.)

Freih. v. Lehmann, Staatsminister.

Beilage IX.

Verordnung vom 16. Januar 1808.

(Arnsbergisches Intelligenzblatt Freitags den 19. Februar 1808. Nro. 15.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc.

Bei der provisorischen Rectifikation des Steuerwesens in Unserm Herzogthum Westphalen, wird es ohne Zweifel sich oft zutragen, daß derjenige, welcher Dienste oder andere Grundbeschwerden zu beziehen hat, den jährlichen Geldanschlag, den der Verpflichtete angibt, zu hoch findet. Der Verpflichtete wird dagegen seinen Anschlag als richtig vertheidigen, und Einer oder der Andere wird auf Taxationen provoziren.

Taxationen dieser Art würden aber zu weitläuftigen Untersuchungen führen, deren Kosten sehr oft den Werth der zu taxirenden Differenz übersteigen. Sie sind auch keineswegs mit dem raschen Gang verträglich, den das dringende Geschäft der jetzigen Steuerrectification erfordert.

Wir finden Uns daher bewogen, folgendes allergnädigst zu verordnen:

§. 1. Ein jeder, welcher Dienste oder überhaupt solche Prästationen zu beziehen hat, die *Art.* 49. *Lit. c.* der Instruktion vom 15. Merz 1807 nicht genannt sind, soll, wenn er den jährlichen Geldanschlag des Verpflichteten zu hoch findet, zugleich angeben, auf wie hoch er selbst die befragte Leistung jährlich anschlage. Auf einen Widerspruch gegen den Anschlag des Verpflichteten, der nicht zugleich mit der Angabe eines anderen Anschlags begleitet ist, soll nicht geachtet werden.

§. 2. Weder der Berechtigte noch der Verpflichtete haben die Befugniß auf eine Taxation zu provoziren, um den Widerspruch zu schlichten, der zwischen ihnen über die Richtigkeit ihrer abweichenden Geldanschläge obwaltet.

§. 3. Wenn beide Theile über die Größe des jährlichen Geldanschlags der Dienste, Naturalien oder auch unständiger Geldgefälle, sich in Güte nicht vereinigen, — so soll derjenige, dem die Grundbeschwerde obliegt, sich erklären, ob er wolle, daß derjenige Geldanschlag, den er bereits angegeben hat, oder den er bei dieser Erklärung noch angibt, oder daß derjenige, den der Berechtigte angegeben hat (§. 1.), im Kataster angesetzt werden soll.

§. 4. Wählt der Verpflichtete den eigenen, mithin höheren Geldanschlag; so kann der Berechtigte, wenn er will, durch eine Erklärung, die dem Verpflichteten durch eine öffentliche Behörde zu insinuiren ist, das Recht erwerben, zu foderen, daß statt der befragten Dienste, Naturalien oder unständigen Geldabgaben, in Zukunft eine jährliche stän-

dige Geldabgabe, die dem Geldanschlag des Verpflichteten gleich ist, vom Besitzer des belasteten Objekts entrichtet werde. Diese ständige jährliche Geldabgabe ist alsdann, anstatt der Dienste, Naturalien und unständigen Geldgefälle, in deren Stelle sie tritt, in das Kataster einzutragen.

§. 5. Wählt der Verpflichtete den Geldanschlag, den der Berechtigte angegeben hat; so ist dieser geringere Anschlag in das Kataster zu setzen. Es erhält aber der Verpflichtete, welcher diesen geringeren Geldanschlag des Berechtigten gewählt hat, die Befugniß, daß er in Zukunft statt der Leistungen, wovon die Frage ist, den eigenen Geldanschlag des Berechtigten, als jährliche ständige Geldabgabe entrichten darf. Er hat aber deßhalb dem Berechtigten die Erklärung durch eine öffentliche Behörde insinuiren zu lassen.

§ 6. Unsere für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung hat die Behörden, vor welchen die, im Vorhergehenden bemerkten Erklärungen zu machen sind, und durch welche diese Erklärungen zu insinuiren sind, so wie die Zeit, binnen welcher die Erklärungen müssen gemacht und insinuirt werden, wenn sie die in den §§. 4. und 5. verordnete Wirkungen hervorbringen sollen, näher zu bestimmen.

Geschieht die am Schlusse des vorhergehenden §phi erwähnte Erklärung binnen der festzusetzenden Frist nicht; so soll dafür gehalten werden, daß der Verpflichtete die bisher statt gefundene Natural-Prästation auch fernerhin fort entrichten wolle.

§. 7. Da übrigens Colonen, oder andere Besitzer eines, mit Grundlasten beschwerten Objekts, sich vielleicht veranlaßt finden könnten, den Geldanschlag der zu prästirenden Dienste u. s. w. zu gering anzugeben, in der Meinung, daß hieraus bei künftigen Fragen über die Rechtsverhältnisse der Leistung, ein Vortheil für sie, und ein Nachtheil für den Berechtigten entstehen werde; so erklären Wir hiermit allergnädigst, und wollen, daß in allen Fällen, wo der Berechtigte den Geldanschlag des Verpflichteten als allzuhoch nicht widersprochen hat, oder wo beide Theile sich über einen Geldanschlag in der Güte vereinigt haben, wo mithin weder die eine, noch die andere der, in den §§. 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen, nicht eingetreten ist — nicht nur der Berechtigte, wie es sich von selbst versteht, die Naturalprästation, so wie die Prästation der unständigen Geldabgaben verlangen kann, sondern daß auch bei einer künftigen Reluition der Dienste und anderer Leistungen, oder Verwandlung derselben in ständige Geldabgaben, so wie bei jeden anderen Rechtsverhältnissen zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten, auf den Geldanschlag, den dieser für den Zweck der Steuerkataster angegeben hat, gar keine Rücksicht genommen werden soll.

Wir befehlen allergnädigst, daß diese Verordnung gehörig publicirt, und von den öffentlichen Behörden und allen, die sie sonst angeht, genau befolgt werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 16. Januar 1808.

Ludewig.

(L.S.)

Freih. v. Lehmann, Staatsminister.

Beilage X.

Auszug aus der Verordnung vom 9. Juli 1808.

(Großherzoglich hessische Zeitung, Darmstadt den 28. Juli 1808. Nro. 12.)

Verordnung zur Beförderung der Kultur im Herzogthum Westphalen durch Gemeinheitstheilungen, — Bestimmung der Befugnisse der Weideberechtigten — und Theilung größerer Bauerngüter in kleinere Agrikultur-Etablissements.

De dato Darmstadt am 9. Juli 1808.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc.

Um die Hindernisse zu entfernen, die aus Mangel einer bestimmten Gesetzgebung, dem Fortgang der so nützlichen und wünschenswerthen Gemeinheitstheilungen in Unserm Herzogthum Westphalen entgegenstehen; ferner, um die großen Nachtheile möglichst zu vermindern, die aus den Hudeberechtigungen und ungemessenen Beholzigungsrechten für den Flor der landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Produktion entspringen; — endlich, um den Kindern und Geschwistern des Landmanns, zur Erwerbung eines eigenen Agrikultur-Etablissements mehr Gelegenheit zu verschaffen, als bei der bisherigen Untheilbarkeit der meisten dortigen Bauerngüter vorhanden war, — und in der Absicht, um in Ansehung aller derjenigen Geschäfte, welche die Theilung der Gemeinheiten oder Bauerngüter und die Auseinandersetzung zwischen den Grundbesitzern und den Weide- und Holzberechtigten betreffen, den Geschäftskreis der öffentlichen Behörden und die Verfahrungsart dergestalt zu bestimmen, daß diesen wichtigen Landeskultursachen ein möglichst rascher Gang gesichert wird; — finden Wir Uns bewogen, für Unser Herzogthum Westphalen Folgendes gesetzlich zu verordnen:

Betreffende Stelle.

Siebenter Abschnitt.

Von Theilung der Bauerngüter in kleinere Agrikultur-Etablissements.

§. 147. Ein jeder Besitzer eines Hofes oder Kottens ist befugt, denselben mit Vorwissen des Gutsherrn und Bewilligung der Regierung, in mehrere Agrikultur-Etablissements unter zwei oder mehrere seiner Kinder zu vertheilen.

§. 148. Ist unter diesen Kindern eines vorhanden, welchem nach der bisherigen Einrichtung, ein auf rechtsgültigen Normen beruhendes, weder vom Willen des Gutsherrn noch der Eltern abhängendes Anerbenrecht am unzertrennten Gutskomplexus unbezweifelt würde zugestanden haben; so hat dieser Anerbe das Recht, unter den durch die Theilung entstehenden Etablissements zu wählen. Er hat aber nicht die Befugniß, der Theilung selbst zu widersprechen, oder vorzuschreiben, wie es geschehen solle.

§. 149. Auch der Anerbe (§. 148.) hat das Recht, zum Vortheil eines oder mehrerer seiner Geschwister, mit Vorwissen des Gutsherrn und Bewilligung der Regierung, die Theilung des Hofes in kleinere Etablissements vorzunehmen. Ist ihm aber der Hof noch nicht angefallen, so geschieht die Ausführung einer solchen Theilung erst alsdann, wenn die Nachfolge wirklich eröffnet ist.

§. 150. Wider den Willen des Anerben, kann auf Anrufen eines oder mehrerer seiner Geschwister und zum Vortheil desselben oder derselben, die Vertheilung des Guts in mehrere Etablissements mit Vorwissen des Gutsherrn, auf das Gutachten der Regierung, vom geheimen Ministerium unter der Bedingung gestattet werden, daß:

a) dem Anerben die Sohlstätte und dabei so viel an Grundstücken belassen werde, daß er durch den Ackerbau auf dem ihm bleibenden Gut, vier Pferde nützlich beschäftigen kann;

b) daß diese Provokation eines oder mehrerer Geschwister, binnen einem Jahr, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo dem Anerben der Hof wirklich angefallen ist, bei der Regierung eingebracht wird.

§. 151. Die aus einem getheilten Bauerngut entstehenden kleineren Güter bleiben in dem nämlichen gutsherrlichen Nexus, in welchem das ungetheilte Gut sich befand. Die auf diesem haftenden Lasten werden auf jene vertheilt.

§. 152. Bei Bauerngütern, welche getheilt werden, kann die sogenannte Eigenbehörigkeit und Hofhörigkeit nicht fortbestehen. Es soll daher bei vorkommenden Theilungen solcher Güter, der jährliche Durchschnittsertrag der bisherigen unständigen Gefälle und Dienste ausge-

mittelt, dieser Ertrag als künftighin zu leistende ständige Jahrsabgabe an die Stelle jener gesetzt und auf die, durch die Theilung entstehenden kleinern Güter mit vertheilt werden, hierdurch aber der bisher bestandene eigenbehörige oder hofhörige Nexus gänzlich aufgehoben seyn.

§. 153. Unbeschadet der gesetzlichen Regel, daß die gutsherrlichen Abgaben und Dienste nicht erhöhet werden dürfen, als welche für alle andere Fälle auch fernerhin gilt, — soll, wenn ein Bauernhof oder Kotten getheilt wird, der Verpflichtete verbunden seyn, dem Gutsherrn entweder den fünfzigsten Theil des Kapitalwerths der an ihn bisher zu leistenden, auf dem unvertheilten Complexus haftenden Hofespächte auf einmal, oder jährlich neben den bisherigen Hofespächten und Diensten noch den fünfzigsten Theil derselben zu entrichten. Jener Kapitalwerth ist durch Vervielfältigung des jährlichen Betrags der Hofespächte durch zwanzig, zu berechnen.

§. 154. Das geheime Ministerium und die Regierung werden die Erlaubniß zur Theilung der Bauerngüter nur dann ertheilen, wenn ausgemittelt ist, daß derjenige, zu dessen Vortheil sie ertheilt werden soll, sich im Stande befinde, die allenfalls erforderlichen Gebäude zu errichten und die Auslagen zu bestreiten, die zur Einrichtung einer dem Etablissement angemessenen Landeswirthschaft nöthig sind. Es hängt überdies vom pflichtmäßigen Ermessen dieser Behörden ab, diese Erlaubniß zu versagen, wenn wegen Geringfähigkeit der zur Gründung eines neuen Etablissements bestimmten Grundstücke, oder anderer Lokalverhältnisse, die Theilung eines Guts keine nachhaltigen Vortheile für das Publikum versprechen sollte.

§. 155. Die Bitte, daß ein Hof oder Kotten getheilt werden dürfe, ist bei der Regierung anzubringen und es sind in der Supplik möglichst genau anzugeben:

a) Sämmtliche Grundstücke und Gerechtsame, welche zu dem zu vertheilenden Gut gehören, nach ihrer Gattung und Größe;

b) Sämmtliche auf dem ganzen Gute haftenden öffentlichen, kommunalgutsherrlichen und andere Lasten, mit Benennung des oder der Gutsherrn und derjenigen, welchen etwa andere Abgaben oder Leistungen gebühren;

c) Diejenige Grundstücke oder Gerechtsame, aus welchen ein besonderes Etablissement errichtet werden soll;

d) Die Art, auf welche nach der Meinung des Supplikanten (vorbehaltlich der Peräquation, wovon §. 158.), die auf dem bisher ungetheilten Gut haftenden Lasten und Abgaben, unter die künftigen Inhaber der einzelnen, aus der Vertheilung des Guts entstehenden kleineren Güter vertheilt werden sollen;

e) Die Fonds, woraus die, zur Errichtung der Gebäude und zur Einrichtung einer neuen Hauswirthschaft erforderlichen, Kosten bestritten werden sollen.

§. 156. Die Regierung hat über dieses Gesuch Unsern Beamten des Bezirks und durch denselben auch die Gemeinde, worin das zu theilende Gut liegt, über die Lokalverhältnisse zu hören. Sie hört ferner die Gutsherrschaft mit ihrer Erklärung über die vom Supplikant in Vorschlag gebrachte Vertheilung der Lasten und bestimmt hierauf, nachdem die Sache gehörig aufgeklärt ist, und alle Interessenten gehört sind, ob und auf welche Art das Gut getheilt werden soll.

§. 157. Im Fall des §. 150, wird von der Regierung gutachtlicher Bericht an das geheime Ministerium erstattet und von letzterm die Entscheidung gegeben.

§. 158. Erfolgt die Genehmigung der gebetenen Theilung, so erhält Unser Beamter des Bezirks von der Regierung den Auftrag, sämmtliche Grundstücke und Gerechtsame des Guts abschätzen und durch diese Abschätzung (welcher erforderlichen Falls die Vermessung vorangehen muß) zugleich bestimmen zu lassen, wie viel von den Lasten, die auf dem ganzen Gut liegen und namentlich, welche derselben, jedes der kleinern Güter, in welche es zu theilen ist, zu übernehmen habe.

§. 159. In Ansehung dieser Taxation finden alle diejenige Vorschriften statt, welche oben §. 89. u. f. f. über die Abschätzung in Auseinandersetzungssachen überhaupt ertheilt sind.

§. 160. Der Beamte schickt das Resultat der Abschätzung, nebst der in Gemäßheit desselben gemachten Vertheilung der Lasten, worüber die Interessenten und insbesondere auch der Gutsherr, mit ihren Erklärungen vorher zu hören sind, an die Regierung ein, von welcher dann, wenn alles berichtigt ist, was etwa noch zu berichtigen seyn möchte, die Theilung des Guts und Repartition der Lasten genehmigt, und dem Beamten der Auftrag ertheilt wird, die Theilung selbst, unter seiner Oberaufsicht, bewirken zu lassen.

§. 161. Ueber das ganze Geschäft wird eine Urkunde entworfen, und dieselbe, nachdem sie die Interessenten, namentlich auch die Gutsherrn unterschrieben haben, von der Regierung bestätigt. — Wir befehlen demnach gnädigst, daß diese Unsere Verordnung, nach welcher übrigens auch die bereits anhängigen Gemeinheitstheilungssachen zu behandeln und zu entscheiden sind, gehörig promulgirt und genau befolgt werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels. Darmstadt am 9. Juli 1808.

Ludewig.

(L.S.)

Wreden, geheimer Referendär.

Beilage XI.

Verordnung vom 5. November 1809.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc.

Da Wir Uns überzeugt haben, daß die in Unserm Herzogthum noch fortbestehende Untheilbarkeit der Güter, Colonat- und Leibeigenschaftsverhältnisse der Bevölkerung, Kultur und Industrie dieser Provinz äußerst hinderlich sind: so haben Wir aus landesväterlicher Sorgfalt für die Wohlfahrt Unserer anvertrauten Unterthanen Uns gnädigst bewogen gefunden, für Unser Herzogthum Westphalen Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die mit dem Besitze mancher Bauerngüter verbundene Leibeigenschaft in Unserm ganzen Herzogthum Westphalen, und alle darauf gegründete Rechte und Verbindlichkeiten — die Colonatrechte und Verhältnisse sowohl eigenbehöriger als auch frei eigener Erb- Leib- und Zeitgewinngüter mit dem ganzen Colonatnexus sind von nun an abgeschafft, und alle von jetzt an dawider etwa eingegangene Verbindlichkeiten, Kontrakte und Gewinnbriefe, als nicht geschehen, und ungültig anzusehen.

§. 2. Die bisherige in dem Colonatnexus gegründete Untheilbarkeit der Güter, nach welcher dieselben nur immer an Einen Anerben unzertrennt vererbt oder übertragen worden sind, so wie das darauf sich gründende Reconsolidationsrecht, vermöge wessen der Besitzer der Sohlstätte einzeln veräußerte Gutsparcellen zu jeder Zeit wieder einlösen konnte, ist ebenfalls von jetzt an aufgehoben.

§. 3. Die wirklichen Colonen, oder die mit elterlicher Einwilligung bereits auf die Colonien verheirathete Kinder, oder diejenigen, denen das Colonicerbrecht bereits anerfallen ist, sie seyen eigenbehörige oder freieigene Erbnießbräucher, Leib- oder Zeitgewinnpächter, sollen das Colonat- und alle im Leib- oder Zeitgewinne mit unveränderlicher Pacht besessene Grundgüter sammt allen dazu gehörigen Pertinenzien (der Leib- oder Gutsherr mag bisher die Wohngebäude ganz oder zum Theil in Baue oder Reparatur erhalten haben oder nicht) als ihr volles und unbeschränktes Erbeigenthum besitzen und behalten.

Der Leib- oder Gutsherr ist dahingegen von aller ferneren Concurrenz zum Baue oder Unterhalt der Coloniegebäude von nun an gänzlich befreiet

§. 4. Alle vorbenannte bisher geschlossene Güter, Colonien und Kotten sind von jetzt an vererblich nach dem gemeinen Rechte, und unbeschränkt theilbar.

§. 5. In dem erst eintretenden Erbfolgefalle sind jedoch alle jetzt bereits abgefundene und ausgestattete Kinder und Geschwister ohne Ausnahme von der Erbfolge ausgeschlossen.

§. 6. Die vereinigten Kennzeichen der in vorstehenden §§phen benannten Colonatgüter, welche den Gegenstand gegenwärtiger Verordnung ausmachen, sind folgende:

1) wenn nach der bisherigen Verfassung das Gut dem Colon, so lange er die gutsherrlichen Abgaben leistete, auch nach abgelaufener Gewinnzeit, oder nach seinem Tode dem Anerben von dem Gutsherrn nicht entzogen werden konnte;
2) wenn der Gutsherr selbst in dem Falle, wo er einen Colon aus rechtlichen Ursachen entmeiert hatte, dennoch nicht willkührlich über das Gut verfügen durfte, und insbesondere nicht berechtigt war, bei Verleihung an einen neuen Meier die gutsherrlichen Abgaben zu erhöhen;
3) wenn der Colon allein die Schatzungen zu entrichten hatte.

Diesemnach soll in den rechtlichen Verhältnissen bloßer Zeitpachtgüter, welche nach Ablauf der Pachtjahre — und gewöhnlicher Erbpachtgüter, welche nach Erlöschung des Erbpachts dem Verpächter zur ganz freien Benutzung wieder heimfielen, durch diese Unsere gnädigste Verordnung nichts geändert seyn.

§. 7. Mehrere Colonate sind mit dem Lehensverbande behaftet. Da, wo bisher das gutsherrliche Eigenthum den Gegenstand des Lehensverbandes ausmachte, treten die künftigen Grundrenten (§. 9.) oder die dafür eingehenden Loskaufschillinge (§§. 20. 21.), an die Stelle des gutsherrlichen Eigenthums; und hinsichtlich des Colons gelten alle Verfügungen, welche die gegenwärtige Verordnung über die Colonatgüter im Allgemeinen enthält. Da, wo aber der Colon selbst bisher auch zugleich Vasall war, hören zwar ebenmäßig alle aus den Colonatverhältnissen geflossene rechtliche Folgen nach den Vorschriften dieser Verordnung auf; die aus dem Lehensverbande fließenden Rechtsverbindlichkeiten aber dauern noch in so lange fort, als Wir nicht über das Lehenswesen nähere allgemeine Bestimmungen festgesetzt haben werden.

§. 8. In Ansehung der Colonialwaldungen verordnen Wir

a) daß die Colonen das Eigenthum alles Bau- und hochstämmigen Holzes, welches zu dem Colonat gehört, behalten sollen, wenn ihnen bisher der ausschließliche Genuß davon rechtlich zustand. Eben so soll den Colonen das volle unbeschränkte Eigenthum des Bau- und hochstämmigen Holzes zustehen, welches sich auf dem Hofraume und einzeln auf den Ländereien des Colonats zerstreut befindet, ohne alle Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherrn.
b) Zu gleichen Theilen zwischen den Gutsherrn und Colonen soll getheilt werden, alles Bau- und hochstämmige Holz, welches zu einem Colonat gehörte, und unter der vorhergehenden Bestimmung nicht begriffen wäre, dessen Benutzung dem Gutsherrn und dem Colonen gemeinschaftlich zustand, oder welches ohne beiderseitige Einwilligung

nicht gehauen werden durfte (worunter jedoch der Fall nicht zu verstehen ist, wenn der Gutsherr bloß das Oberaufsichtsrecht, aber kein Benutzungsrecht hergebracht hat).

c) Wenn der Gutsherr bisher ausschließlich berechtigt war, Bau- und hochstämmiges Holz in den eben erwähnten Holzungen unter der Verbindlichkeit zu fällen, dem Colon das zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen, und zu den Ackerwerkzeugen erforderliche Holz verabfolgen zu lassen, so soll die Theilung dergestalt geschehen, daß der Gutsherr 2/3 und der Colon 1/3 erhalte.

d) Die Vertheilung soll nach dem nemlichen Verhältnisse statt finden, wenn der Colon nur den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theil hatte.

e) Hatte hingegen der Gutsherr bloß den Genuß der Mast ganz, oder zum Theil, so geschieht die Theilung nach dem umgekehrten Verhältniß.

f) Vorgedachte Theilungen zwischen dem Gutsherrn und Colonen sollen jedoch (wenn der Colon vorzieht, das Eigenthum der Waldungen ganz zu behalten, und den Gutsherrn für dessen Antheil zu entschädigen) nicht nach dem Grund und Boden durch Zerstückelung der Colonialwaldungen, sondern blos nach dem Werthe geschehen.

Bei Ausmittelung sowohl, als Loskaufung der Werthantheile zwischen den Gutsherrn und Colonen ist sich nach den weiter unten gegebenen allgemeinen Vorschriften zu bemessen.

§. 9. Alle bisherige auf geschlossenen Gütern willkührliche jährliche — oder auch bestimmte, doch nur in gewissen Perioden und Fällen geleistete Abgaben und Lasten (ausschließlich des Naturalzehendens, welcher von der ausstehenden Crescenz auf dem Felde bezogen wird, und worüber Wir das Angemessene zu verordnen Uns annoch vorbehalten), sollen in jährliche bestimmte Grundrenten verwandelt, und auf die zu theilenden Parcellen dergestalt radizirt werden, daß nach geschehener Repartition jedes einzelne Parcell und sein künftiger Eigenthümer nur auf die darauf gelegte besondere Grundrente, ohne Rückgriff auf das ehemalige Ganze oder auf die übrigen Parcellen, haftbar bleiben solle.

§. 10. Folgende gutsherrliche Rechte und Abgaben sind Kraft dieser Verordnung für immer abgeschafft:

1) Das Recht der Freilassung und Freikäufe,
2) der Dienstzwang, welcher darin besteht, daß Eigenbehörige ihrem Leibherrn eine gewisse Zeit als Gesinde dienen müssen,
3) der Sterbfall,
4) das Gewinngeld,
5) sämmtliche gemessene und ungemessene Hand- und Spanndienste ohne Unterschied,
6) alle Abgaben an Vieh und andern Naturalien, worunter jedoch die Fruchtkörnerpacht nicht zu verstehen ist,

7) die sogenannte Garbenpacht von Colonien, welche unter dem Namen Garbenhöfe bekannt sind,

8) das gutsherrliche Obereigenthum und der Heimfall des Guts an den Gutsherrn zur anderweiten Wiederverleihung.

Die von jetzt an bis zum 11. Nov. 1810 fällig werdenden Abgaben, Dienste und Lasten, mit Ausnahme des Sterbfalls, des Dienstzwangs, und des Gewinngeldes, sollen jedoch noch nach der bisherigen Art und Weise entrichtet werden.

§. 11. Der Gutsherr soll für den Verlust der im vorigen §. genannten Rechte entschädiget werden, nur für den Dienstzwang findet keine Entschädigung Statt. In sofern jedoch bereits früherhin durch Vereinbarung oder Herkommen der Dienstzwang in eine bestimmte jährliche Abgabe von Dienstgeld verwandelt worden wäre, so soll es bei dieser Abgabe sein Verbleiben behalten.

§. 12. Sowohl vorstehende Entschädigungen, als das ganze künftige Abgabensystem der Colonien ist nach folgenden Normen zu bestimmen.

Im Allgemeinen bleibt die Ausmittelung der jährlichen Grundrente der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und Colonen bis zum 11. Nov. künftigen Jahres überlassen.

Sollte diese bis dahin nicht zu Stande kommen, so ist bei den einzelnen besondern Gegenständen auf nachfolgende Weise zu verfahren.

§. 13. Für das Recht der Freilassung wird der Durchschnittsertrag von den letzten 30 Jahren ausgemittelt, für einen Zeitraum von 30 Jahren nur Ein Freilassungsfall angenommen, und mithin der 30ste Theil des ausgemittelten Durchschnittsquanti eines Freibriefs als jährliche Abgabe entrichtet. War in den letzten 30 Jahren kein Freibrief ertheilet worden, so ist das Freilassungsquantum des letzt vorgekommenen Falles als Richtschnur anzunehmen.

§. 14. Die Entschädigung für den Hauptsterbfall bestimmt sich nach dem Ertrage der 3 letzten Fälle ohne Unterschied, sie mögen sogenannte ganze oder halbe Sterbfälle gewesen seyn. Von der ganzen Summe der 3 letzten Fälle wird der 90ste Theil als jährliche Abgabe entrichtet. Die Entschädigung für die Nebensterbfälle, nemlich von solchen Personen, welche nicht im Besitze des Colonats waren, besteht in dem 30sten Theile dessen, was selbe in den letzten 30 Jahren eingetragen haben, als jährliche Abgabe.

§. 15. Das Gewinngeld ist entweder bereits auf ein bestimmtes Quantum herkömmlich festgesetzt, oder es beruhet auf willkührlichem Akkorde. Im ersten Fall wird das schon bestimmte Quantum, und im letztern Fall der Durchschnittsertrag aus den drei oder wenigeren Fällen, die sich zuletzt seit dem Jahre 1782 ereignet haben, jedoch mit Ausschluß der allenfalls üblich gewesenen Kanzlei- oder Schreibgebühren (als welche ohne alle Vergütung gar nicht in Anschlag zu bringen sind) als Richt-

schnur angenommen. Und zwar wird beim Leibgewinne auf Lebenszeit der 30ste Theil, und beim Zeitgewinne, nach Verhältniß der Gewinn-Jahre, z. B. bei dem 7- oder 12jährigen Gewinne der 7te oder 12te Theil als jährliche Pacht entrichtet.

§. 16. Die Entschädigung für die Hand- und Spanndienste und sonstige Grundbeschwerden, welche durch die gewöhnliche Taxationsmethode nicht leicht auszumitteln sind, ist aus den, zu Folge Unserer Verordnung vom 16. Jenner 1808 in den öffentlichen Lastenbüchern eingetragenen, von den Gutsherren nicht widersprochenen, eigenen Angaben der Dienstpflichtigen zu bestimmen; jedoch bleibt bei etwaigen Geldanschlägen, die aus offenbarem Irrthume und Unverstand für übertrieben hoch oder gering angegeben befunden würden, den Interessenten bis zum 11. Nov. künftigen Jahres vorbehalten, ihre desfallsigen Reklamationen bei Unserer westphälischen Regierung zu machen, als welche sofort darüber ohne Zulassung einer weiteren Berufung die definitive Entscheidung zu geben hat.

§. 17. In Ansehung der Abgaben an Vieh und sonstigen Natural-Renten wird der nach §. 22. auszumittelnde Geldanschlag angenommen, und die jährliche Grundrente nach dem Durchschnittsertrag der letzten 10 Jahre berechnet.

§. 18. Die jährliche Grundrente als Surrogat für den abzuschaffenden Garbenpacht von Garbenhöfen wird aus dem Durchschnittsertrage der zwei letzten Dreng- oder Dreischreißen ausgemittelt, und wenn hiebei, so wie in allen übrigen Ausmittelungsfällen eine gütliche Vereinigung nicht statt fände, soll nach dem im §. 21. vorgeschriebenen Verfahren entschieden werden.

§. 19. Die Entschädigung für den Verlust der Gutsherrschaft, für die Entbehrung der Hoffnung zum Heim- oder Rückfall, und für die Beschwerlichkeit, die damit verbunden ist, daß die Hofespächte, welche bisher von einem Debenten in unzertrennter Summe erhoben werden konnten, künftig in kleineren Theilen von mehreren Debenten angenommen werden müssen, soll in dem 20sten Theil des Werths der Hofes-Abgaben aller Art bestehen. Dieser 20ste Theil, in Geldwerth ausgesprochen, ist demnach dem Betrage der bisherigen Hofespächte und der auf die einzelnen Grundstücke zu repartirenden Grundrenten noch hinzu zu fügen.

§. 20. Alle sowohl auf Colonien als andern Grundgütern haftende Gefälle und Grundrenten in Geld, Frucht, oder sonstigen Prästationen (mit einsweiliger Ausnahme des Naturalzehendens, worüber Wir eine besondere Verordnung zu erlassen Uns vorbehalten) werden hierdurch für loskäuflich erklärt; sie mögen bisher an den Leib- oder Gutsherrn, oder sonst immer wohin, entrichtet worden seyn.

§. 21. Dem Zinspflichtigen stehet während den ersten 10 Jahren frei, seine Grundrenten entweder im Ganzen oder Theilweise loszukau-

sen, und der Erbzinsherr ist schuldig, in den Verkauf einzuwilligen, wenn ihm der Zinspflichtige ein Kapital von 4 Procent, oder für eine Rente von vier Gulden ein Kapital von einhundert Gulden bezahlt.

Dahingegen ist nach Verlauf der ersten 10 Jahre der Erbzinsherr berechtiget, die Loskaufung der Grundrente von dem Zinspflichtigen nach dem nemlichen obigen Kapitalwerthe zu fordern und zu erzwingen.

§. 22. Um sowohl wegen der Entschädigungsbestimmung der abgeschafften Gefälle, als auch in Ansehung der Loskäuflichkeit der Grundrenten, so viel möglich, alle etwa zwischen den Guts- oder Zinsherrn und den Colonen oder Zinspflichtigen entstehende Streitigkeiten und Prozesse zu verhüten, tragen Wir Unserer westphälischen Regierung hiermit auf, durch die Justizbeamten, mit Zuziehung unpartheiischer Sachverständigen die mittleren Geldpreise von den letzten 25 Jahren, sämmtlicher bekannten und üblichen Getraide und Naturalien forderfamst ausmitteln zu lassen; welche Geldanschläge sodann in den betreffenden Aemtern, worin der Colon wohnet, bei vorkommenden Uneinigkeiten zur Richtschnur genommen werden sollen.

§. 23. In allen Fällen, wo bisher schon eine bestimmte Geldabgabe statt der Naturalleistung in der Art herkömmlich war, daß der Berechtigte auf die Zukunft sich die nemliche Geldabgabe gefallen lassen mußte, soll es bei dieser Geldabgabe lediglich sein Bewenden behalten. Bestand aber bisher die eigentliche Berechtigung in dem Bezuge des Naturals und war diese blos eine Reihe von Jahren hindurch ausdrücklich oder stillschweigend in Geld gleichsam verpachtet gewesen, so ist der Werth des Naturals bei der Verwandlung in Grundrenten nach den angegebenen allgemeinen Normen auszumitteln. Im Zweifel soll immittelst der erste von beiden Fällen vermuthet werden.

§. 24. In allen Fällen, wenn entweder zwischen dem Guts- oder Zinsherrn und dem Colon oder Zinspflichtigen eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kömmt, oder wenn die nach obigen Vorschriften auszumittelnde Bestimmungen den obwaltenden Streitgegenstand annoch unentschieden lassen würden; befehlen Wir, daß die Justizbeamten nach dem Geiste der in dem §. 88. *et seqq.* der Gemeinheitstheilungsverordnung vom 9. Juli 1808 enthaltenen Vorschriften verfahren und entscheiden sollen.

§. 25. In Ansehung der auf den Colonien haftenden Schulden verordnen Wir: daß die Gläubiger, welche bisher für Schulden der Gutsherrn eine Hypothek auf die Colonie besaßen, ihr Recht weder auf das ganze Colonat, noch auf ein einzelnes Grundstück desselben geltend zu machen befugt seyen; daß sie hingegen ihre Hypothek auf die dem Gutsherrn vorbehaltenen Abgaben und Grundrenten behalten, und auf gerichtliche Veräußerung derselben antragen können.

§. 26. Die wegen Passivschulden der Colonen selbst auf den Colonien haftenden Hypotheken bleiben auf den Boden des Colonats gegründet, und die Gläubiger können in keinem Falle die dem Gutsherrn vorbehaltenen Gefälle in Anspruch nehmen, der Gutsherr mag in die Schuld consentirt haben oder nicht.

§. 27. Die auf einem geschlossenen Gute haftende untheilbare Gerechtsame und Servituten werden bis zu deren Loskaufung von den Erbinteressenten nach Verhältniß ihres Erbantheils gemeinschaftlich genutzt und *respec.* getragen.

§. 28. Damit übrigens bei nunmehriger Theilbarkeit der Güter in künftigen Theilungsfällen zweckmäßig verfahren, und sowohl die nöthigen staatswirthschaftlichen als privatrechtlichen Rücksichten beobachtet werden mögen; so tragen Wir Unserer westphälischen Regierung hierdurch auf, die erforderlichen Theilungsbehörden in den Aemtern unverzüglich anzuordnen, und dieselben mit den gehörigen Instruktionen zu versehen.

§. 29. Schließlich heben Wir jene Bestimmungen, welche im 7ten Abschnitte Unserer am 9. Juli 1808. erlassenen Gemeinheitstheilungs-Verordnung enthalten sind, jedoch nur in so weit hierdurch wieder auf, als sie durch gegenwärtige Verfügungen und durch die Theilbarkeit der Güter entweder verändert, oder ganz unzulässig geworden sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 5. November 1809.

(L.S.) Ludewig.

Wreden, geheimer Referendar.

Beilage XII.

Erläuterung vom 8. September 1810.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen 2c.

Nachdem über die Bestimmung des §. 8. Unserer, die Aufhebung der Colonatverhältnisse und der Untheilbarkeit der Güter im Herzogthum Westphalen bezweckenden Verordnung vom 5. Nov. vorigen Jahrs einige Anstände vorgekommen sind, so haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, diesen Absatz auf folgende Weise zu erläutern und näher zu bestimmen, nemlich:

In Ansehung der Colonialwaldungen verordnen Wir,

a) daß die Colonen das Eigenthum alles Bau- und hochstämmigen Holzes, welches zu dem Colonat gehört, behalten sollen, wenn ihnen bisher der ausschließliche Genuß davon rechtlich zustand. Eben

so soll den Colonen das volle unbeschränkte Eigenthum des Bau- und hochstämmigen Holzes zustehen, welches sich auf dem Hofraum und einzeln auf den Ländereien des Colonats zerstreut befindet, ohne alle Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherren.

b) Zu gleichen Theilen zwischen dem Gutsherrn und Colonen soll getheilt werden, alles unter der vorgehenden Bestimmung nicht begriffene Bau- und hochstämmige Holz, welches zu einem Colonat gehörte, und dessen Benutzung dem Gutsherrn und Colonen unter der Oberaufsicht des Ersteren in der Art gemeinschaftlich zustand, daß der ganze Ertrag zu gleichen Theilen zwischen dem Gutsherrn und Colonen getheilt wurde. Hatte aber der Colon die Befugniß, das zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe nöthige Holz vorab aus den Colonialwaldungen zu nehmen, und nur den, diesemnach noch übrig bleibenden, Ertrag mit dem Gutsherrn zu theilen, so soll der Colon einen solchen Theil des Waldes, der das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe erforderliche Holz nachhaltig abgeben kann, vorab erhalten, und nur der, demnach noch übrige Theil zwischen dem Gutsherrn und Kolonen zu gleichen Theilen getheilt werden.

c) Wenn der Gutsherr bisher ausschließlich berechtigt war, Bau- und hochstämmiges Holz in den ebenerwähnten Holzungen unter der Verbindlichkeit zu fällen, dem Colonen das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe erforderliche Holz verabfolgen zu lassen; so soll die Theilung dergestalt geschehen, daß der Colon so viel erhält, daß daraus das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und Ackergeräthe, erforderliche Holz nachhaltig genommen werden kann, und daß der übrig bleibende Theil dem Gutsherrn zufällt. Reicht aber bei dieser Art der Berechtigung alles vorhandene Bau- und hochstämmige Colonialgeholz — jedoch mit Ausnahme des *Lit. a.* bemerkten, was auf dem Hofraum und auf den Ländereien des Colonats einzeln und zerstreut sich vorfindet — nicht hin, um daraus das ebenerwähnte Bedürfniß des Colonen zu bestreiten, so bleibt das Eigenthum alles Bau- und hochstämmigen Holzes dem Colonen allein.

d) Hatte der Gutsherr den Genuß der Eichelmast ganz, oder zum Theil, so soll er wegen dieser Berechtigung keinen Antheil an dem Eigenthum des Waldes erhalten; der Colon aber verbunden seyn, dem Gutsherrn so viel, als dessen Mastberechtigung im Durchschnitt jährlich ertrug, bis zur Ablöse, dergestalt jährlich in Gelde zu bezahlen, daß er, wenn dem Gutsherrn wegen einer andern Berechtigung zugleich ein Theil des Waldes zufällt, nach dem Verhältniß dieses Theils zum ganzen Walde an der, für die Mastbe-

berechtigung zu gebenden, Abfindung einen Abzug zu machen befugt ist.

e) Hatte der Colon den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theil, so soll er blos wegen dieser Berechtigung ebenfalls keinen Antheil an dem Eigenthum des Waldes erhalten, der Gutsherr aber, wenn demselben wegen einer andern Berechtigung ein Theil des Waldes zufällt, verbunden seyn, den Colonen für die Mastberechtigung auf die nemliche Art zu entschädigen, wie nach der eben gemachten Bestimmung (*Lit. d.*) der Gutsherr für diese Berechtigung entschädigt wird.

f) Hatte der Gutsherr noch irgend einen, nicht jährlich recurrirenden unbestimmten Antheil an der Benutzung des hochstämmigen oder Unterholzes, so soll er darthun, was ihm dieser Antheil an der Benutzung in der letzten ganzen Umtriebsperiode im Durchschnitt eingetragen hat, und es soll alsdann der Colon verbunden seyn, so viel, als dieses beträgt, bis zur Ablöse an seinen ehemaligen Gutsherrn in Gelde jährlich abzugeben.

g) Vorgedachte Theilungen zwischen dem Gutsherrn und Colonen sollen jedoch, wenn der Colon vorzieht, das Eigenthum der Waldungen ganz zu behalten und den Gutsherrn für dessen Antheil zu entschädigen, nicht nach dem Grund und Boden durch Zerstückelung der Colonialwaldungen, sondern blos nach dem Werthe geschehen.

h) In Rücksicht der, nach Fudern oder Maltern bestimmten Holzabgaben der Kolonen, soll es eben so gehalten werden, wie mit denjenigen Naturalabgaben, welche zwar abgeschafft, wofür aber Entschädigungen in Geld festgesetzt sind.

i) Alle, noch ferner vorkommen könnende, unter den angeführten nicht genau begriffene, Fälle, sollen nach der Analogie der vorstehenden Bestimmungen, mit Beobachtung des Grundsatzes entschieden werden, daß die Theilungen der Waldungen zwischen Gutsherrn und Colonen, und die desfalls zu leistenden, Entschädigungen in möglichst genauem Verhältniß mit dem, vorhin beiden Theilen zugestandenen Benutzungsrechte stehen müssen.

k) Bei Ausmittelung sowohl als Loskaufung der Werthantheile zwischen den Gutsherrn und Colonen ist sich nach den weiter unten in der erwähnten Verordnung vom 5. November vorigen Jahrs gegebenen allgemeinen Vorschriften zu bemessen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 8. September 1810.

(L.S.) Ludewig.

Wreden, geheimer Referendar.

Beilage XIII.

Erste Verordnung vom 9. November 1811.

(Großherzoglich hessische Zeitung vom 14. Februar 1811. Nro. 20.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc.

Wir haben Uns überzeugt, daß die bis jetzt, theils zu Folge des Herkommens und theils durch ausdrückliche Verordnungen, bestehenden Einrichtungen, wodurch die Vertheilung der geschlossenen Güter beschränkt ist, dem dermaligen Zustande der Landeskultur nicht mehr entsprechen, und haben deshalb für Unser Herzogthum Westphalen, wo vorzüglich das Colonats- und das mit dem Besitze von Gütern verbundene Leibeigenschaftswesen, und als Folge davon die Untheilbarkeit der Güter bestand, unterm 6. Nov. 1809 eine Verordnung erlassen, wodurch dieses Colonat- und Leibeigenschaftswesen, so wie auch die Untheilbarkeit der Güter aufgehoben ist, welcher Verordnung Wir hierdurch für Unser ganzes Großherzogthum dahin gesetzliche Kraft ertheilen, daß überall, wo wegen des Besitzes der Güter gleiche Colonats- und Leibeigenschafts-Verhältnisse bestehen, sie auch gleiche Anwendung, wie für das Herzogthum Westphalen, finden soll.

Da aber in mehreren Theilen Unserer Lande die Güter geschlossen gehalten werden, ohne daß daselbst die obigen Colonats- und Leibeigenschaftsverhältnisse statt haben: so finden Wir für nöthig in Hinsicht der künftigen Theilbarkeit der Güter dieser Art, für Unsere gesammten Lande Folgendes gnädigst zu verordnen.

§. 1 Nachfolgende gesetzlichen Vorschriften, wornach die Theilung geschlossener Güter bewirkt werden kann, beziehen sich nicht auf die Lehen- Erbleih lebenslänglich begebenen, und auf längere oder kürzere Zeit verliehenen Güter. Sind es aber keine dergleichen, und können diese Güter von dem Eigenthümer unbedingt, und bisher allein mit der Beschränkung, daß sie nicht vertheilt werden durften, verkauft und vererbt werden; so ist deren Vertheilung, nach Vorschrift dieser Verordnung, künftig zu bewirken.

§. 2. Sämmtliche bisher gebunden gehaltene eigenthümliche, nach §. 1. nicht ausgenommene Güter, die am meisten unter den Namen Huben- Stamm- oder Meiergüter vorkommen, und die nur im Ganzen veräußert werden, oder nur an einen Erben ungetheilt übergehen konnen, können von jetzt an von den Eigenthümern unter nachstehenden Bedingungen vertheilt werden.

§. 3. Wenn auf den bisher geschlossenen, oder untheilbaren Gütern außer den Steuern keine besondern Grundlasten ruhen, so kann die

Vertheilung derselben, in sofern ihr keine andere rechtliche Hindernisse im Wege stehen, eben so, wie bei den schon immer theilbaren Gütern, ohne weiteres von den Eigenthümern vorgenommen werden.

§. 4. Wenn aber die geschlossenen Güter mit besondern Grundlasten beschweret sind, so ist hierbei zu unterscheiden, ob diese Grundbeschwerden bestehen:

a) in ständigen jährlichen Geldzinsen und Naturalpächten, oder Gülten, oder

b) allein, oder neben jenen ständigen Beschwerden, in unständigen Abgaben und besondern Dienstbarkeiten.

Sind geschlossene Güter mit Grundbeschwerden dieser letztern Art behaftet, so müssen, wenn von den Eigenthümern derselben deren Vertheilung soll bewirkt werden können, solche entweder durch gütliche Uebereinkunft der Partheien, oder wenn diese nicht statt haben kann, nach folgenden Normen *) zuvor in ständige jährliche Abgaben verwandelt werden.

§. 5. Ist die Last, und auch die Anzahl von Jahren, worin sie wiederkehrt, ständig, so ist diese Last durch die Anzahl der Jahre getheilt, als ständige jährliche Last dafür zu übernehmen.

§. 6. Ist die Last unständig, die Anzahl der Jahre aber, worin sie wiederkehrt, ständig, so ist aus den drei letzten Fällen, wonach die Last entrichtet werden mußte, ein Mittel zu nehmen, und dieses Mittel in die Anzahl der Jahre getheilt, gibt die dafür künftig jährlich zu entrichtende ständige Last.

§. 7. Ist die Last ständig, aber die Anzahl der Jahre, worin sie wiederkehrt, unständig, und hängt diese Wiederkehr von dem Sterbfalle einer Person, entweder des jedesmaligen Eigenthümers des belasteten Gutes, oder des jedesmaligen Berechtigten, ab, so soll diese Last mit dreißig getheilt, die dafür zu übernehmende ständige jährliche Last seyn. Hängt die Wiederkehr der Last sowohl von dem Sterbfall des jedesmaligen Eigenthümers des belasteten Guts, als auch des Berechtigten ab, so soll die Last, mit fünfzehen getheilt, die dafür zu übernehmende ständige Last seyn.

Hängt die Wiederkehr der Last von noch andern Bestimmungen ab, so soll, nach der Natur der Bestimmungen, wonach die Last mit Wahrscheinlichkeit wiederkehren wird, der Divisor angenommen, und die für diese unständige Last zu übernehmende ständige jährliche Last ausgemittelt werden.

§. 8. Ist sowohl die Last, als auch die Anzahl von Jahren, worin sie wiederkehrt, unständig, so ist eine mittlere ständige Last nach §. 6. und eine mittlere ständige Wiederkehr nach §. 7. festzusetzen, und hiernach,

*) §§. 5—11.

zu Folge §. 5. die dafür zu übernehmende ständige jährliche Last zu bestimmen.

§. 9. Bestehen die unständigen Grundbeschwerden in Abgaben in Geld oder Naturalien, so sollen die dafür, nach §. 5. und 8. zu regulirenden ständigen jährlichen Abgaben auf eine gleiche Weise in Geld, oder den entsprechenden Naturalien festgesetzt werden. Zehnten sind jedoch unter den unständigen Lasten, deren Veränderung in ständige jährliche Abgaben nach §§. 5. — 11. und deren demnächstige Verunterpfändung auf einzelne Gutsstücke nach §§. 12 — 16. bewirkt werden kann, nicht mit begriffen.

§. 10. Entstehen über die Anwendung der §§. 5 — 8. vorgeschriebenen Normen, Zweifel; so haben die Eigenthümer der geschlossenen Güter desfalls an Unsere einschlägigen Regierungen sich zu wenden, welche alsdann die für solche unständigen Grundlasten zu übernehmenden ständigen jährlichen Lasten nach obigen Normen zu reguliren haben.

§. 11. Sind die geschlossenen Güter mit Dienstbarkeiten, die mit der Theilbarkeit derselben unvereinbarlich sind, behaftet, so müssen solche Dienstbarkeiten, wenn die Güter getheilt werden sollen, zuvor in einen ständigen jährlichen Geldzins verwandelt werden.

Können die Dienstpflichtigen und Berechtigten über die Verwandlung der Dienstbarkeit in einen jährlichen Geldzins in Güte sich nicht vereinigen, so sind Unsere einschlägigen Regierungen diejenigen Behörden, welche solche Entschädigungen, nachdem zuvor beide Theile darüber vernommen sind, darnach zu reguliren haben, daß dem Berechtigten ein solcher jährlicher Geldzins bestimmt werde, welcher dem Werthe der bisherigen jährlichen Dienstbarkeit gleich kommt.

§. 12. Bestehen die Grundbeschwerden eines geschlossenen Gutes bloß in ständigen jährlichen Abgaben, oder sind die darauf ruhenden unständigen Lasten, und mit der Theilung des Gutes unverträglichen Dienstbarkeiten nach §§. 5 — 11. zuvor in ständige jährliche Abgaben verwandelt worden, so müssen, wenn die Vertheilung des Gutes von dem Eigenthümer soll bewirkt werden können, sämmtliche ständige Abgaben, entweder mit fünfundzwanzig gegen eins abgekauft werden, wobei die Naturalien nach einem Durchschnitte aus den letzten zehnjährigen Marktpreisen in Geld anzuschlagen sind; oder wenn der Eigenthümer des belasteten Gutes dieses nicht will, so müssen sämmtliche ständige Abgaben, auf einzelne zu dem Gute gehörende Stücke verunterpfändet werden, und zwar kann der Berechtigte verlangen, daß jedes einzelne Unterpfand, wenigstens den dreifachen Werth des Kapitalwerths, oder den fünfundsiebenzigfachen Werth der einfachen, darauf gelegt werdenden ständigen jährlichen Abgaben, besitze, wobei die ständigen jährlichen Naturalabgaben ebenfalls nach einem Durchschnitte aus den letzten zehnjährigen Marktpreisen in Anschlag zu bringen sind.

§. 13. Bei der Verunterpfändung der ständigen jährlichen Abgaben auf die einzelnen Güterstücke, kommt es darauf an, ob diese Abgaben so gering sind, daß ein einziges Gutsstück ein hinreichendes Unterpfand nach §. 12. dafür gewährt, oder ob sie auf mehrere einzelne Güterstücke getheilt verunterpfändet werden müssen. Ist dieses letztere der Fall, so kann der Berechtigte als Entschädigung für die demnächstige vielleicht etwas schwierigere Erhebung seiner Gefälle verlangen, daß der Betrag seiner sämmtlichen, auf dem ganzen Gute haftenden ständigen jährlichen Abgaben um ein Fünfzigstel erhöhet, und daß diese Erhöhung entweder auf dieselbe Weise, wie die übrigen ständigen Abgaben mit verunterpfändet, oder wenn der Verpflichtete es lieber will, mit fünfundzwanzig gegen eins abgekauft werde.

§. 14. Die nach §. 13. unter Umständen statt findende Erhöhung der ständigen Abgaben wird in eine Geldabgabe regulirt, bei deren Berechnung die auf dem ungetheilten Gute haftenden Naturalabgaben auf die §. 12. vorgeschriebene Weise in Anschlag kommen.

§. 15. Haften mehrerlei, an verschiedene moralische oder physische Personen zu leistende ständige jährliche Abgaben auf einem geschlossenen Gute, so können solche auf verschiedene einzelne Gutsstücke, in sofern diese nur nach §. 12. ein hinreichendes Unterpfand dafür gewähren, verunterpfändet werden, ohne daß deshalb eine Erhöhung der Abgaben nach §. 13. verlangt werden kann, wenn nur diejenigen Abgaben, welche eine und dieselbe moralische und physische Person zu beziehen hat, auf ein einzelnes Gutsstück ungetrennt verunterpfändet werden.

§. 16. Können die Partheien über die Hinlänglichkeit der Unterpfänder sich in Güte nicht verständigen, so ist der Eigenthümer des Gutes, welcher die Theilung desselben bewirken will, gehalten, eine Abschätzung des Werths der projektirten Unterpfänder von dem Ortsschuldheisen und Gerichte auf seine Kosten beizubringen. Fällt diese Abschätzung, welche die Schuldheisen und Gerichte für die für ähnliche Zeiten herkömmliche Gebühren, nach Pflicht und Gewissen aufzustellen haben, so aus, daß die Hinlänglichkeit des Unterpfandes nach §. 12. daraus hervorgeht, welches im Zweifels Falle Unsere einschlägigen Regierungen zu beurtheilen haben; so kann der Berechtigte der Vertheilung des Gutes nicht weiter widersprechen, indem gegen alle, nach dieser Verordnung Unsern Regierungen zukommenden, Entscheidungen ein Rekurs an eine Justizbehörde nicht statt hat.

§. 17. Wenn unständige Grundlasten und Dienstbarkeiten in ständige jährliche Lasten verwandelt werden *), und eben so, wenn Lasten, welche bisher auf einem ganzen Gute hafteten, abgekauft, oder auf einzelne Gutsstücke vertheilt und verunterpfändet werden, so müssen darüber auf Kosten des Eigenthümers des Guts förmliche Urkunden aufge-

*) §. 5—11.

stellt werden, und nur nach Vorlegung solcher Urkunden kann eine wirkliche Vertheilung des Guts geschehen.

§. 18. Ist eine solche Vertheilung des Guts erfolgt, sind unständige Lasten und Dienstbarkeiten in ständige jährliche Abgaben verwandelt, oder dergleichen auf ganzen Gütern haftende auf einzelne Grundstücke verunterpfändet worden: so muß dieses mit Vorlegung der konfirmirten Kaufbriefe, Theil- oder Loszettel, eben so, wie jede andere Besitzveränderung von immobilen Steuerobjekten, den Steuerperäquatoren bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben angezeigt, und darauf von denselben das nöthige gewahrt werden.

§. 19. Da in verschiedenen Orten und Aemtern bei dem dermaligen Steuerwesen, und so lange, bis eine Hauptsteuerregulirung bewirkt ist, die Grundbeschwerden bei der Veranschlagung der Unterpfänder nicht ganz in demselben Verhältnisse in Abzug gekommen sind, wie sie dem Berechtigten im Ansatz stehen, so wird hier noch ausdrücklich verfügt, daß, im Falle Grundbeschwerden abgekauft werden, das bisherige Steuerkapital des belasteten Grundstückes dadurch nur um so viel erhöht werden darf, als den Berechtigten, wegen der ihnen abgekauften Grundbeschwerden, nach den bestehenden Normen hätte in Ansatz stehen, und nun abgeschrieben werden müssen. Eben so kommen diejenigen, nach §. 5—11. entstandenen neuen ständigen jährlichen Abgaben, wenn die dafür weggefallenen unständigen Lasten bei dem Steuerkapital nicht in Abzug gekommen waren, nach denjenigen Normen in Steuerkapitalsabzug, wonach sie den Berechtigten in Steuerkapitalsansatz kommen.

§. 20. Obige Vorschriften, wonach die Vertheilung geschlossener Güter von den Eigenthümern derselben bewirkt, und die auf einem ganzen Gute bisher gelegenen Lasten auf einzelne Theile desselben gelegt werden können, erstrecken sich jedoch nur darauf, daß mehrere ganze Gutsstücke an verschiedene Besitzer übergehen können, indem die Vertheilung einzelner, zu einem geschlossenen Gute gehörigen Grundstücke und Gebäude nur nach der, wegen der Verstückelung einzelner Grundstücke und Gebäude überhaupt ergangenen allgemeinen Verordnung bewirkt werden kann.

§. 21. Gehören Waldungen zu einem geschlossenen Gute, so können solche bei der Gutsvertheilung nur alsdann mit vertheilt werden, wenn sie verschiedene, von einander gänzlich abgesonderte Waldstücke ausmachen.

§. 22. Ist Unser Fiscus der Zins- Pacht- oder Dienstherr, so haben die Eigenthümer der geschlossenen Güter, wenn sie entweder unständige Lasten oder Dienstbarkeiten, in ständige jährliche Abgaben verwandeln, oder die auf den ganzen Gütern ruhende Lasten, abkaufen, oder endlich auf einzelne Gutstheile verunterpfänden wollen, in allen Fällen, worin sie nach obigen Vorschriften den Berechtigten desfalls Anzeigen zu machen, oder mit denselben Uebereinkünfte zu treffen haben, sich an Unsere

einschlägigen Rentbeamten zu wenden, die sie darüber zu Protokoll nehmen, und solche Protokolle mit ihren gutachtlichen Berichten an Unsere Hofkammern zur weiteren geeigneten Verfügung einsenden werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 9. Februar 1811.

(L.S.) Ludewig.

Schmidt, geheimer Referendär.

Beilage XIV.

Zweite Verordnung vom 9. Februar 1811.

(Großherzoglich hessische Zeitung vom 14. Februar 1811. Nro. 20.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc.

Da es mit der Befugniß zur Vertheilung einzelner Grundstücke und Gebäude in mehreren Theilen Unseres Großherzogthums ganz verschieden gehalten wird, bei solchen Vertheilungen aber eine doppelte Rücksicht zu nehmen ist, einmal in Beziehung der Zins- und Pachtberechtigten, wenn die einzelnen Grundstücke und Gebäude nemlich mit ständigen Grundbeschwerden belastet sind, und dann in polizeilicher Beziehung; so finden Wir nöthig, dieserhalb für Unsere Staaten Folgendes gnädigst zu verordnen:

I. Vorschriften in Hinsicht des Zins- und Pachtberechtigten.

§. 1. Wenn einzelne Grundstücke oder Gebäude mit Grundbeschwerden belastet sind, so können solche in Rücksicht des Zins- und Pachtberechtigten vertheilt werden, wenn der Eigenthümer der Grundstücke und Gebäude diese Grundbeschwerden entweder abkaufen will, oder wenn sie, in sofern ein und derselbe Zins- und Pachtberechtigte sie zu beziehen hat, auf den einen Theil des Grundstückes oder Gebäudes mit hinlänglicher Sicherheit, und zwar so, daß der Berechtigte ein dreifaches Unterpfand erhält, verunterpfändet werden können.

§. 2. Der Abkauf der Grundbeschwerden kann von dem die Vertheilung unternehmenden Eigenthümer des Grundstücks verlangt werden, wenn er ein für allemal das fünfundzwanzigfache der jährlichen Grundlast an den Berechtigten bezahlt, wobei diese Grundlasten, in sofern sie

in Naturalien bestehen, nach einem Durchschnitte aus den letzten zehnjährigen Marktpreisen in Geld anzuschlagen sind.

§. 3. Zweifel über die Hinlänglichkeit des Unterpfandes, wenn die Grundbeschwerden auf einen Theil des dermaligen ganzen Unterpfandes gelegt werden sollen *), oder über die anzunehmenden Preise für Naturalien, wenn Grundbeschwerden abgekauft werden sollen **), werden, wenn sich die Partheien darüber nicht in Güte vereinbaren können, von Unsern einschlägigen Regierungen entschieden, und deren Entscheidungen sofort in Vollzug gesetzt, indem gegen alle, nach dieser Verordnung Unsern Regierungen zukommenden, Entscheidungen eine Berufung an eine Justizbehörde nicht gestattet werden kann.

§. 4. Kann aber der Zins- und Pachtschuldige die Grundbeschwerden so wenig abkaufen, als ungetheilt auf den einen Theil des bisherigen ganzen Grundstückes oder Gebäudes hinlänglich verunterpfänden ***), so, daß also bei der Vertheilung des Unterpfandes auch die Beschwerden mit verstückelt, und auf die einzelnen Theile theilweise neu verunterpfändet werden müßten; so kann die Vertheilung des Unterpfandes nur mit Bewilligung des Berechtigten bewirkt werden. Eine Erhöhung der Grundbeschwerden solcher einzelner Stücke darf aber, selbst auch mit Bewilligung beider Theile, ohne die Erlaubniß Unserer Regierungen nie Statt haben, so wie auch überhaupt neue Grundbeschwerden ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Regierung von Unsern Unterthanen nicht ausbedungen und eingeführt werden können, und es soll diese Erlaubniß, sowohl zu einer Erhöhung alter, als zur Einführung neuer Grundbeschwerden nur in den dringendsten Fällen von Unsern Regierungen ertheilt werden. Geschieht aber dieses, oder werden von Uns bei Begebung von Steuer-Objekten in besonderen Fällen Grundzinsen und Pächte vorbehalten, so kommen solche erhöhte oder neue Grundbeschwerden in sämmtlichen Orten, Aemtern und Landestheilen bei den Unterpfänden nach denjenigen Normen in Steuerkapitalsabzug, wonach sie dem, der sie zu beziehen hat, nach den bestehenden Verordnungen bei der Besteuerung zum Ansatze kommen und ist desfalls in vorkommenden Fällen von den Präquatoren in den Steuerbüchern das Geeignete besonders zu bemerken.

§. 5. Der Zins- und Pachtschuldige hat die projektirte Vertheilung der einzelnen Grundstücke und Gebäude, und wie er die Abkaufung der Beschwerden, oder auch die ungetheilte Verunterpfändung derselben auf den einen Theil des bisherigen Unterpfandes bewirken will, dem Berechtigten anzuzeigen, und wenn dieser Unser Fiscus ist, so hat er desfalls von den einschlägigen Rentbeamten ein Protokoll aufnehmen zu lassen,

---

*) §. 1.
**) §. 2.
***) §. 1.

welches derselbe mit gutachtlichem Berichte an Unsere Hofkammer zur weiteren Verfügung einsenden wird.

§. 6. Ueber jeden Ablauf von Grundbeschwerden, so wie auch, wenn sie unverstückelt oder verstückelt auf einzelne Theile des bisherigen ganzen Grundstückes oder Gebäudes neu verunterpfändet werden sollen, muß auf Kosten des Eigenthümers des Grundstückes oder Gebäudes eine förmliche Urkunde aufgestellt, und von der geeigneten Behörde confirmirt werden, worauf alsdann die Vertheilung des Grundstückes oder Gebäudes, wenn ihr so wenig in polizeilicher Beziehung, als in sonstiger rechtlicher Hinsicht ein Hinderniß im Wege steht, vor sich gehen kann.

§. 7. Sind Grundbeschwerden abgekauft, oder verstückelt oder unverstückelt auf einzelne Theile des bisherigen ganzen Grundstückes oder Gebäudes neu verunterpfändet, oder sind endlich einzelne Grundstücke oder Gebäude getheilt worden, so müssen diese Veränderungen bei dem nächsten halbjährigen Ab- und Zuschreiben in den Steuerbüchern mit Vorlegung der darüber aufgestellten Urkunden, Kaufbriefe, Theil- und Loszettel ꝛc. eben so wie jede andere Besitzveränderung von immobilen Steuerobjekten, den einschlägigen Steuerperäquatoren angezeigt werden, welche alsdann, nach genauer Einsicht dieser Urkunden, Kaufbriefe, Theil- oder Loszettel ꝛc. das Erforderliche in den Steuerbüchern zu wahren, und die Steuerkapitalien für die einzelnen Objekte neu zu berechnen haben.

§. 8. Da in verschiedenen Orten und Aemtern Unsers Großherzogthums bei dem dermaligen Steuerwesen, und so lange, bis eine Haupt-Steuerregulirung bewirkt ist, die Grundbeschwerden bei der Veranschlagung der Unterpfänder nicht ganz in demselben Verhältnisse in Abzug gekommen sind, wie sie dem Berechtigten in Ansatz stehen; so wird hier ausdrücklich verordnet, daß im Falle Grundbeschwerden abgekauft werden, das bisherige Steuerkapital dadurch nur um so viel erhöhet werden darf, als den Berechtigten wegen der ihnen abgekauften Grundbeschwerden nach den bestehenden Normen hätte im Ansatz stehen, und nun abgeschrieben werden müssen, und es ist deswegen von den Steuerperäquatoren das Geeignete in den Steuerbüchern besonders zu bemerken.

§. 9. Werden aber die Grundbeschwerden nicht abgekauft, sondern entweder unverstückelt oder verstückelt auf einzelne Theile des bisherigen ganzen Grundstücks oder Gebäudes neu verunterpfändet, so werden die Abzüge wegen dieser Beschwerden bei den einzelnen Theilen nach denselben Normen berechnet, wonach sie in den einschlägigen Orten, Aemtern und Landestheilen bei der Veranschlagung der Steuerobjekte überhaupt berechnet und in Abzug gekommen sind.

II. Vorschriften in polizeilicher Hinsicht.

§. 10. Wenn der Vertheilung der einzelnen Grundstücke in rechtlicher Hinsicht, und dann auch in Absicht der Berechtigten nichts im-

Wege steht, so daß die Stücke entweder mit gar keinen Grundbeschwerden belastet sind, oder daß desfalls das Erforderliche nach §. 1—6. besorgt ist; so können sie von den Eigenthümern *) bewirkt werden.

§. 11. Weil sich jedoch die Gewohnheit eingeschlichen hat, daß besonders bei Erbvertheilungen, ohne alle Ueberlegung fast jedes einzelne Güterstück unter die verschiedenen Erben verstückelt, und diese Verstückelung oft ohne Noth zu weit getrieben wird, wodurch nicht blos zu vieles Land in Furchen zu liegen kommt, sondern der Totalertrag auch noch auf mancherlei andere Weise vermindert wird; so dürfen die Vertheilungen der einzelnen Grundstücke nicht Statt haben, es habe denn derjenige, welcher sie zu bewirken wünscht, mit dem Ortsfeldgerichte sorgfältig überlegt und berathen, ob nicht die Verstückelung sowohl zu seinem Privat- als auch zum allgemeinen Wohle vermieden, und ob, vorzüglich bei Erbvertheilungen, die Auseinandersetzung nicht besser, ohne Verstückelung einzelner Grundstücke, durch ganze Stücke und allenfalls durch Herauszahlung geringer Geldsummen bewirkt werden könne.

§. 12. Findet das Feldgericht die Verstückelung räthlich oder nothwendig, oder wird auch nur nach gepflogener Berathung, von Seiten des Eigenthümers auf die Verstückelung bestanden, so hat er ferner mit dem Feldgerichte zu überlegen, auf welche Weise solche alsdann am vortheilhaftesten bewirkt werden könne. Ob sie nemlich am besten so Statt habe, daß das Stück seiner ganzen Länge nach getheilt, oder wie es gewöhnlich genannt wird, gespalten, oder ob es, wenn die Umstände es erlauben, nicht vortheilhafter queer abgeschnitten oder getrumpt werde.

§. 13. Sollen Hofraithen getheilt werden, so muß über die Nützlichkeit solcher Vertheilungen ebenfalls mit dem Gerichte zu Rathe gegangen, und diese Berathung nachgewiesen werden. Kann eine gänzliche Vertheilung der Hofraithen nicht Statt haben, sondern soll diese so geschehen, daß einzelne Theile der Hofraithe den künftigen Besitzern zur gemeinschaftlichen Benutzung verbleiben, so ist solche so sehr als thunlich zu widerrathen. Besteht aber der Eigenthümer dennoch auf der Vertheilung, so machen wir denjenigen Behörden, welche die Theilungs-Urkunden auszufertigen und zu konfirmiren haben, es hierdurch zur besondern Pflicht, dahin zu sehen, daß die Vertheilungsbedingungen so genau bestimmt werden, daß alle Streitigkeiten und Prozesse, die wegen der gemeinschaftlich verbleibenden Theile und Berechtigungen für die Zukunft zu befürchten seyn möchten, so viel als möglich vermieden werden.

§. 14. Eine entscheidende Stimme kommt dem Gerichte bei den Berathungen nach §. 11. 12. und 13. nicht zu. Diese Berathungen müssen aber jedesmal zuvor gepflogen und hinlänglich nachgewiesen werden, ehe die Vertheilung Statt haben, und die erforderlichen Urkunden: als

---

*) Jedoch mit Ausnahme der Waldungen, und nach Umständen auch der Hofraithen.

Kaufbriefe, Theil- oder Loszettel ꝛc. darüber von den geeigneten Behörden ausgefertigt und konfirmirt werden dürfen.

§. 15. Zur Vertheilung der Gebäude muß in jedem Falle um die Erlaubniß nachgesucht werden. Können und sollen die Gebäude so getheilt werden, daß ein jeder Theil ganz für sich abgesondert wird, und einzeln in Bau und Reparatur erhalten werden kann, und können und sollen besonders die Feuerungsanstalten für jeden Theil ganz abgesondert werden; so kann diese Erlaubniß zur Vertheilung von Unsern Beamten, im entgegengesetzten Falle aber kann diese Erlaubniß nur von Unsern Regierungen ertheilt, und wird von denselben nur in ganz besonders dringenden Fällen gestattet werden.

§. 16. Eben so ist zur Vertheilung von Waldungen die Erlaubniß nöthig, die bei Unserm Oberforstkolleg ausgewirkt werden muß.

§. 17. Ein jeder, welcher die Vertheilung eines einzelnen Grundstücks oder Gebäudes bewirkt hat, muß, so lange die jetzige provisorische Steuerverfassung besteht, für jeden dadurch in den Lagerbüchern vermehrten Posten, oder wie es gewöhnlich genannt wird, für jedes dadurch vermehrte *Item*, derjenigen Gemeinde, zu deren Gemarkung das vertheilte Objekt gehört, zwölf Kreuzer in die Gemeindekasse als Entschädigung entrichten, indem durch solche Vertheilungen die Lagerbücher früher als sonst nothwendig gewesen seyn würde, neu gemacht werden müssen, woraus derselben Kosten entstehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 9. Februar 1811.

(LS.) Ludewig.

Schmidt, geheimer Referendar.

Beilage XV.

Verordnung vom 27. Februar 1811.

(Großherzoglich hessische Zeitung vom 5. März 1811. Nro. 28.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc.

Die vormals gutsherrlichen Gefälle, die Zehnten, und überhaupt alle, auf dem Grundvermögen haftende Lasten sind im Herzogthum Westphalen so mannigfaltig, daß die spezielle Berechnung und Katastrirung derselben einen sehr großen Kosten- und Zeitaufwand veranlassen würde. Das neue provisorische Steuerkataster ist für das Herzogthum

Westphalen eins der dringendsten Bedürfnisse. Um dessen Vollendung nicht lange aufzuhalten, um ihm eine zweckmäßige leicht zu übersehende Einrichtung geben zu können, und um zugleich alle Veranlassung zu verderblichen Streitigkeiten zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten über den wechselseitigen Steuerbetrag zu heben, finden Wir Uns bewogen, für das Herzogthum Westphalen Folgendes zu verordnen.

§. 1. Der Grundeigenthümer hat alle Steuern und öffentliche Abgaben, welche nach dem Fuße der Grundsteuern auf das Grundvermögen gelegt werden, allein zu tragen. Dagegen soll

§. 2. der Grundeigenthümer, dessen Grundeigenthum mit einer Abgabe an vormalige Gutsherrn oder überhaupt mit einer Grundlast beschwert ist, die Befugniß haben, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil dessen, was er ihm von seinem belasteten Grundvermögen für das Jahr zu leisten hat, in Abzug zu bringen.

§. 3. Sind vormals geschlossene Güter, zu denen Grundstücke gehören, die im Auslande gelegen, im Ganzen mit Lasten beschwert, so wird es der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Grundeigenthümer und Berechtigten überlassen, festzusetzen, welcher Theil dieser Lasten, als auf den, innerhalb der Grenzen des Herzogthums Westphalen gelegenen, Grundstücken haftend, betrachtet werden soll. Kommt diese gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so soll der Berechtigte verbunden seyn, eine, in legaler Form vorgenommene Taxation des reinen Ertrags der, im Auslande gelegenen, zu dem vormals geschlossenen Gut gehörigen, Grundstücke beizubringen, damit darnach, und nach dem Steuerkapital der, innerhalb der Landesgrenze gelegenen, Grundstücke, die Repartition der Lasten gemacht, und der in Abzug zu bringende fünfte Theil bestimmt werden kann.

§. 4. Der Eigenthümer von zehntpflichtigen Grundstücken soll, der Zehnte mag *in natura* ausgenommen, oder in einem Geld- Sack- oder Blutzehnten bestehen, das Recht haben, an Zehnten jährlich den fünften Theil weniger zu entrichten, als er bisher zu entrichten schuldig war.

§. 5. Die durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Entschädigungen werden dafür gegeben, daß der Grundeigenthümer die Steuer und öffentlichen Abgaben, welche nach dem Grundsteuerfuß auf das Grundvermögen fallen, allein zu tragen hat. Diese Entschädigungen fangen also erst mit dem Jahre an, für welches die Grundsteuer nach dem provisorischen neuen Steuerkataster ausgeschrieben wird, und sie hören auf, sobald als die Grundlasten des Grundvermögens abgelöst seyn werden.

§. 6. Dem Eigenthümer weidepflichtiger Grundstücke soll der Weideberechtigte von demjenigen aliquoten Theil, des, auf den weidepflichtigen Grundstücken haftenden, Steuerkapitals, welcher dem Antheil der Steuer entspricht, der in Gefolg Unserer Verordnung vom 19. April 1808 dem Weideberechtigten zur Last fällt, jährlich den fünften Theil

baar entrichten. Hat also z. B. der Weideberechtigte in Gefolg der gedachten Verordnung den 6ten Theil der Steuer des weidepflichtigen Grundstücks übernommen, so soll er von dem 6ten Theil des, auf dem weidepflichtigen Grundstück haftenden Steuerkapitals (worunter der ausgemittelte jährliche reine Ertrag verstanden wird), den fünften Theil an den Grundeigenthümer jährlich bezahlen.

Die Schuldigkeit des Berechtigten zu dieser Bezahlung fängt aber nicht eher an, als bis der Grundeigenthümer um die Vertheilung der Steuer auf das weidepflichtige Grundstück und die Weideberechtigung, nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 19. April 1808 angerufen und die Steuerausschreibung nach dem provisorischen neuen Steuerkataster angefangen haben wird. Sie hört auf, sobald die Auseinandersetzung der Weideberechtigungen und die Abfindung des Weideberechtigten geschehen ist.

§. 7. Der Eigenthümer eines Waldes, worauf Holzberechtigungen haften, soll dafür, daß er alle, auf solchem Walde fallenden, Grundsteuern und nach dem Fuße der Grundsteuer zu tragenden, öffentlichen Lasten entrichtet, die Befugniß haben, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil desjenigen Holzes oder der sonstigen Waldprodukte, welche der Berechtigte aus dem Walde für das Jahr zu beziehen hat, in Abzug zu bringen. Ist die Berechtigung der Quantität und Qualität nach bestimmt, so fängt diese Entschädigung mit dem Jahre an, für welches die Grundsteuer nach dem provisorischen neuen Steuerkataster erhoben wird. Ist die Berechtigung zur Beholzigung hingegen ungemessen, so fängt diese Entschädigung hingegen erst dann an, wenn der Waldeigenthümer, nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 9. Juli 1808 darauf, daß die ungemessene Berechtigung auf eine gemessene jährliche, der Quantität und Qualität nach bestimmte Holzabgabe festgesetzt werde, provozirt hat, und die Steuerausschreibung nach dem neuen provisorischen Steuerkataster angefangen hat.

Diese Verordnung soll in Unserm Herzogthum Westphalen gehörig verkündiget und genau befolgt werden,

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 27. Februar 1811.

Ludewig.

(L.S.)

Schmidt, geheimer Referendär.

Beilage XVI.

Erläuterung vom 18. Aug. 1813.

Verordnung aus der Großherzogl. hessischen Zeitung, Darmstadt den 26. Aug. 1813. Donnerstag. Nro. 102.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc.

Ueber die Anwendung und Ausführung Unserer, die Aufhebung der Untheilbarkeit der Güter, der Colonats- und Leibeigenthumsverhältnisse im Herzogthum Westphalen bezielenden, Verordnung vom 5. November 1809 und die Vereinbarung derselben mit Unserer am 9. Februar 1811 erlassenen, die Theilbarkeit der Güter in Unserm Großherzogthum überhaupt betreffenden Verordnung, sind so viele Zweifel und Schwierigkeiten entstanden, daß Wir Uns, zu Hebung derselben gnädigst bewogen finden, für das Herzogthum Westphalen folgende Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu geben.

§. 1. Bei manchen Gütern ist bezweifelt worden, ob die Verordnung vom 5. Nov. 1809 auf sie anwendbar sei, weil etwa die in dem §. 6. erwähnten Kennzeichen bei denselben nicht vereinigt, und nicht buchstäblich sich vorfanden. Wir ertheilen daher für den Fall eines obwaltenden Zweifels die nähere Bestimmung dahin, daß die erwähnte Verordnung auf alle diejenigen Güter anzuwenden sei, worauf die landesherrliche Verordnung vom 3. Mai 1782 anwendbar war, bei welchen das Gewinn und die Abgaben nicht erhöhet werden konnten, und wobei mithin die, im §. 6. Nro. 2. und 3. der Verordnung vom 5. Nov. 1809 angeführten Kennzeichen sich vorfanden, dieselben mögen übrigens in Zeit- Leib- Erb- Gewinn oder Pacht verliehen seyn.

§. 2. Behält es zwar bei dem §. 10. der besagten Verordnung vom 5. Nov. 1809, wodurch die daselbst angeführten gutsherrlichen Rechte und Abgaben für immer abgeschafft sind, sein Bewenden. Wir lassen es doch ausnahmsweise, bis auf weitere Verfügung, gnädigst geschehen, daß die Naturalprästationen der Hand- und Spanndienste, und anderer Naturalien, so lange beide Theile damit einverstanden sind, fortgesetzt werden.

§. 8. Um Prägravationen möglichst zu vermeiden, heben Wir die Verfügung des §. 16. der Verordnung vom 5. Nov. 1809 hiermit gnädigst auf, wornach nemlich die Entschädigung für die Dienste und sonstige Grundbeschwerden nach den in den öffentlichen Lastenbüchern enthaltenen Angaben der Pflichtigen bestimmt werden sollte; und verordnen dagegen, daß ein billiger, für das ganze Herzogthum Westphalen als Norm geltender, Entschädigungsmaaßstab ausgemittelt werden solle.

Um indessen bis dahin die Auseinandersetzung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten nicht anzuhalten, autorisiren Wir Unsere Regierung zu Arnsberg, einstweilen unverzüglich eine provisorische Bestimmung zu erlassen, nach welcher solche Entschädigungen, und auf demnächstige definitive Abrechnung unter den Interessenten in Anschlag gebracht, und von den Verpflichteten geleistet werden sollen. Uebrigens soll es jedoch bei der Verfügung des §. 23, so wie auch bei den seither zwischen den Berechtigten und Verpflichteten zu Stande gekommenen, Vereinbarungen lediglich sein Bewenden behalten.

§. 4. Eben so änderen Wir die Verfügung des §. 22. der befragten Verordnung dahin ab, und verordnen hiermit gnädigst, daß aus den auszumittelenden mittlern Geldpreisen von den letzten, vom Jahr 1809 an, rückwärts zu rechnenden 25 Jahren, nur ein Durchschnittspreis genommen werde, welcher für das ganze Herzogthum Westphalen als Norm gelten soll. Hiervon ist jedoch der Fall auszunehmen, wenn vom Loskaufe der Fruchtkörnerpacht die Rede ist; bei diesem Loskaufe soll nämlich der allgemeine Mittelpreis von der 25jährigen Zeitperiode, welche dem Loskaufe unmittelbar vorhergeht, als Maaßstab angenommen werden. Zu dem Ende befehlen Wir Unserer westphälischen Regierung, von nun an jährlich den allgemeinen Mittelpreis von jeder Fruchtkörnergattung öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen. Damit übrigens auch darüber, bis die hier verordnete Ausmittelung der, für die ganze Provinz Westphalen gültigen Durchschnitts-Preise geschehen seyn werde, die Auseinandersetzung zwischen den Interessenten schon jetzt keinem weiteren Anstande, und fernerem Aufenthalte ausgesetzt sei; so hat Unsere Regierung in derselben Art, wie Wir in dem vorhergehenden Paragraph verordnet haben, unverzüglich provisorische Normalpreise zu bestimmen und bekannt zu machen, nach welchen sich die Interessenten einstweilen, und mit Vorbehalt demnächstiger Abrechnung, bei ihrer Auseinandersetzung, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, zu bemessen haben.

§. 5. Wir wollen auch hierbei gnädigst gestatten, daß die Entschädigung für die aufgehobenen Dienste, statt in Geld, in Fruchtrenten nach Maaßgabe der zu bestimmenden Normalpreise verwandelt, und jährlich bis zum Loskaufe geleistet werde. Die Auswahl hierunter, und in welchen Fruchtgattungen solches geschehen möge, soll dem Verpflichteten zustehen; jedoch dergestalt, daß derselbe an die einmal getroffene Wahl, bis zum Loskaufe der Rente gebunden bleibt.

§. 6. Da Zweifel darüber entstanden ist, wie es in Hinsicht der Gewinn- Eingangs- Auffahrtsgelder und dergleichen Abgaben, welche entweder auf Lebenszeit, beim Antritte eines Guts, oder für eine bestimmte Reihe von Jahren, und zwar voraus bezahlt werden müssen, bei deren Verwandlung in eine jährliche Grundrente zu halten sei; so verordnen Wir, daß der Verpflichtete befugt seyn soll,

die, als Entschädigung des Berechtigten eintretende Rente, oder den im §. 15. der Verordnung bestimmten Durchschnitt der befragten Abgabe so lange jährlich einzubehalten, bis die Gewinnperiode, oder die Reihe von Jahren, wofür die Zahlung voraus geschehen ist, abgelaufen seyn wird. Bei leib- oder lebenslänglichen Gewinn- Auf- oder Einzugsgeldern findet dieser Abzug bis zum Absterben desjenigen Statt, für dessen Lebenszeit die Zahlung geschehen ist.

§. 7. Beim Loskaufe der, an die Stelle der eben erwähnten Abgaben tretenden Grundrenten behält es zwar dabei sein Bewenden, daß der Durchschnitt derselben in den Gewinnjahren, oder, wenn die Periode lebenslänglich ist, zum 30sten Theile berechnet und zum vierprozentigen Kapital erhoben wird; der Loskäufer ist jedoch berechtigt, die einfache Durchschnittssumme so oft von dem Kapitalwerth abzuziehen, als annoch Gewinnjahre laufen, oder bei leib- und lebenslänglichen Gewinnen, als annoch aus der gesetzlich bestimmten Durchschnittsperiode Jahre fehlen, dergestalt jedoch, daß in dem letztern Falle der Abzug nicht über 25 Jahre ausgedehnt werde, und mithin nie der Fall eintreten könne, daß der Berechtigte beim Loskaufe von dem bereits gezogenen Gewinngelde etwas zurückzahlen müsse.

§. 8. Bei Bestimmung des 20sten Theils sämmtlicher Hofesabgaben, als Entschädigung für den Verlust der Gutsherrschaft u. s. w. hingegen, soll darauf, ob der Zeitraum, wofür die befragte Abgabe bezahlt, bereits abgelaufen ist, oder nicht, keine Rücksicht genommen werden.

§. 9. Da mehrere Anstände darüber erhoben worden sind, wiefern die mehrererwähnte, für das Herzogthum Westphalen gegebene, Verordnung vom 5. Nov. 1809 durch die Bestimmungen Unserer spätern, für das ganze Großherzogthum Hessen am 9. Febr. 1811 erlassenen, Verordnung abgeändert oder aufgehoben worden seye; so verordnen Wir hierdurch gnädigst, daß die erst erwähnte Verordnung vom 5. Nov. 1809 nach ihrem ganzen Inhalt in Unserm Herzogthum Westphalen ihre gesetzliche Kraft behalten, und daran durch die gedachte spätere Verordnung nichts abgeändert seyn solle. Jedoch soll gleichwohl diese jüngere Verordnung in jenen Punkten, worin sie mit den Worten und dem Geiste der früheren Verordnung vom 5. November 1809 nicht im Widerspruch stehet, auch im Herzogthum Westphalen ihre Anwendung finden, dergestalt aber, daß erst dann auf die Verordnung vom 9. Febr. 1811 zu recurriren ist, wenn ein Fall sich weder aus den Worten, noch aus dem Geiste der Erstern entscheiden läßt.

§. 10. Im zweiten Aufsatze des §. 21. der Verordnung vom 5. Nov. 1809 war zwar dem Erbzinsherrn ein Zwangsrecht zugestanden worden, Kraft dessen er, nach Verlauf von 10 Jahren, von dem Pflichtigen die Loskaufung der Grundrente fordern und erzwingen könne. Wir finden Uns indessen gnädigst bewogen, jenes Zwangsrecht hiermit

wieder aufzuheben, so, daß die Grundrente als rein ablöslich betrachtet, und es mithin dem Pflichtigen anheim gestellt bleiben solle, dieselbe ganz oder theilweise zu jeder Zeit abzukaufen oder nicht.

§. 11. Damit der wohlthätige Zweck der Verordnung desto zuversichtlicher und schneller erreicht, und Prozesse möglichst vermieden werden, die über Umstände zwischen den Interessenten bei ihrer Auseinandersetzung entstehen könnten; so hat Unsere Regierung das, ihr bereits im §. 28. Unserer Verordnung vom 5. Nov. 1809 aufgetragene, Theilungs- und Auseinandersetzungs-Reglement schleunig und mit größter Vollständigkeit zu entwerfen, und Unserer Genehmigung auch vorzulegen.

Zugleich befehlen Wir Unseren Justizbeamten des Herzogthums Westphalen, die bei der Ausführung der Verordnung und Auseinandersetzung der Interessenten vorkommenden Umstände, sofern solche nicht durch das erfolgende Theilungsreglement sofort ihre Erledigung erhalten, und sofern solche nicht bloß Justizgegenstände betreffen, an Unsere Regierung zu Arnsberg gelangen zu lassen, und derselben Verfügung, von welcher keine weitere Berufung statt zu finden hat, einzuholen. Wir befehlen demnach gnädigst, daß vorstehende gesetzliche Bestimmungen und Erläuterungen im ganzen Herzogthum Westphalen verkündigt, und sich darnach schuldigst geachtet werden solle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 18. August 1813.

(L. S.) Ludewig.

Wreden, geheimer Referendar.

Beilage XVII.

Bekanntmachung vom 8. November 1814.

In der nachträglichen höchsten Verordnung über die Aufhebung der Colonatverhältnisse vom 18. August 1813 ist in den §§. 3. und 4. festgesetzt, daß die unterzeichnete Stelle eine vorläufige Bestimmung über provisorische Normalpreise sämmtlicher Colonatprästationen zu erlassen und bekannt zu machen habe, wornach einstweilen, bis zur Ausmittelung der definitiven gesetzlichen Normen, unter Vorbehalt demnächstiger Abrechnung, sowohl die Entschädigungen für die Berechtigten in Anschlag gebracht, und von den Verpflichteten geleistet, als auch die einstweiligen Auseinandersetzungen zwischen den Interessenten vorgenommen werden sollen. Nachdem nun hierüber nicht nur sämmtliche Justizbeamten, sondern auch in jedem Amte etliche zu dem Ende besonders ausersehene und

beeidigte Sachverständige, sowohl von Seiten des berechtigten, als verpflichteten Standes mit ihrem Gutachten vernommen, und derselben Angaben verglichen und geprüft worden sind: so sieht man sich nunmehr im Stande, nachverzeichnete provisorische Normalpreise zur Nachricht und Bemessung der Interessenten hiemit öffentlich bekannt zu machen.

Zur näheren Erläuterung wird dabei bemerkt:

1) Bei den Fruchtpreisen ist der Rüthener Scheffel, welcher nach dem Publikat vom 9. März 1811 über den Gehalt der üblichen Fruchtmaaße 1882 Cubikzoll enthält, zum Grunde gelegt worden. Es müssen also die Preise, nach Anleitung des gedachten Publikats, auf die verschiedenen in den Aemtern üblichen Fruchtmaaße reduzirt werden. Zu dem Ende werden die großh. Steuerperäquatoren hiermit angewiesen, besagte Preisreduction für die in ihrem Amtsbezirke üblichen Fruchtmaaße unverzüglich unentgeldlich zu machen, und solche den großh. Justizbeamten zuzustellen, welche dieselbe in ihren Amtsbezirken alsdann öffentlich bekannt zu machen haben.

2) Die Preise sämmtlicher Prästationen sind für den Ablieferungsort gültig.

3) Da es möglich ist, daß nicht alle Prästationsarten bei hiesiger Stelle bekannt, und daher in dem nachstehenden Verzeichnisse nicht genannt seyen, so bleibt den Interessenten vorbehalten, ihre allenfallsigen Reklamationen über die Preisbestimmung solcher Prästationen annoch vorzubringen, die entweder in dem Verzeichnisse nicht ausdrücklich benannt, oder worauf die generellen Rubriken des Tarifs wegen den der Prästationsart anklebenden besonderen Verhältnissen nicht füglich anwendbar sind.

Vorläufige Normalpreise.

I. Früchte.

(p. Rüthener Scheffel.)

		fl.	kr.
1	Waizen	2	20
2	Roggen	1	35
3	Gerste	1	10
4	Waizenmang	1	55
5	Hafer	—	38
6	Schwarzkorn	—	56
7	Braunkorn	—	48
8	Mengkorn	—	53
9	Raufutter	1	32
10	Malz	1	27
11	Buchwaizen	1	20
12	Rübsaat	2	47

		fl.	kr.
13	Wicken	1	27
14	Linsen	2	20
15	Erbsen grüne	2	—
	— graue	1	42
	— weiße	1	55
16	Bietsbohnen	4	—
17	Große Bohnen	1	40
18	Kartoffeln	—	20
19	Rüben	—	14
20	Gelbe Wurzeln	—	20
21	Aepfel	—	29
22	Birnen	—	19
23	Pflaumen	—	23
24	— getrocknete	3	—
25	Nüsse	—	51

II. Vieh.

26	Pferd	66	—
27	Fohlen	20	—
28	Kühe fett	28	—
	— mager	16	—
29	Rind dreijährig	15	—
	— zweijährig	10	—
	— einjährig	6	—
30	Kalb	1	34
31	Schwein fettes. Anmerk. Dies ist zu 120 Pfund angeschlagen, hiernach ist also der höhere oder geringere Preis zu reguliren.	12	30
32	— mageres:		
	— vom ersten Wurfe	7	30
	— vom zweiten —	6	20
	— vom dritten —	5	30
33	Ferken	1	50
34	Spanferkel	—	40
35	Schaaf	2	—
36	Hammel fetter	3	—
	— magerer	2	—
37	Lamm überhaupt	—	55
38	— jährlings	1	30
39	— zehnt	—	43
40	Gans	—	28
41	Ente	—	15

		fl.	kr.
42	Hahn	—	8
43	Huhn	—	10
44	Küchen	—	5
	III. Naturalien.		
45	1 Pfund Butter	—	13
46	1 — Käse	—	4
47	1 Maaß Milch	—	3½
48	1 — Honig	—	42
49	1 Pfund Wachs	—	39
50	1 — Speck	—	16
51	1 — Schinken	—	12
52	1 — Schmalz	—	14
53	1 halber Schweinskopf	—	24
54	Schweins- oder Mettwurst	—	12
55	1 Loth Pfeffer	—	2½
56	1 — Ingwer	—	10
57	1 Pfund Unschlitt	—	13
58	1 Maaß Oel	—	32
59	1 — Schafmilch	—	3½
60	60 Eier	—	25
61	1 Pfund Ochsenfleisch	—	7½
62	1 — Rindfleisch	—	6
63	1 — Hammelfleisch	—	5
64	1 — Brod	—	1½
65	100 Kappesköpfe	1	15
66	1 Pfund Hanf	—	11
67	1 — Flachs	—	12½
68	1 — Wolle	—	20
69	1 Stück Garn zu 2000 Ellen von Flachs	—	6
70	1 — Garn zu 1500 Ellen von Werch	—	3
	Hiernach sind die an verschiedenen Orten üblichen größeren oder kleineren Stücke zu berechnen.		
71	1 Hemd	1	—
72	1 Sacktuch	—	30
73	1 hölzernes Schüsselchen	—	1
74	1 Werler Hauf Salz	2	15
75	Holz. Hiebei wird		
	a. die Fuhr nach der Entfernung des Orts, wie weit das Holz gefahren werden muß, nach dem Tarif des Spanndienstes, und		
	b. das Holz selbst nach dem laufenden Preise, welcher auf dem Platze, woher es abgefahren wird,		

		fl.	kr
	im Durchschnitt üblich ist, in Anschlag gebracht. Wenn die Interessenten sich über diesen Preis nicht vereinigen können: so haben sie dem Großherz. Justiz-Beamten des Bezirks, woher das Holz abgefahren wird, die Anzeige zu machen; welcher in Entstehung der Güte darüber an unterzeichnete Stelle gutachtlich zu berichten hat; worauf die nähere provisorische Bestimmung ertheilt werden wird.		
76	100 Pfund Stroh	—	30
77	1 Centner Heu	—	40
78	1 Kehrbesen	—	1¾
79	1 Handbesen	—	1
	IV. Spanndienste.		
80	Wagendienst mit 6 Pferden		
	a) p. Tag:		
	ohne Kost und Fourage	3	45
	mit	2	25
	b) p. 1/2 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	2	15
	mit	1	30
81	Wagendienst mit 4 Pferden		
	a) p. Tag:		
	ohne Kost und Fourage	2	30
	mit	1	40
	b) p. 1/2 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	50
	mit	1	—
	c) p. 1/4 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	50
	mit	—	35
82	Wagendienst mit 3 Pferden		
	a) p. Tag:		
	ohne Kost und Fourage	2	—
	mit	1	20
	b) p. 1/2 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	1	12
	mit	—	50
	c) p. 1/4 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	40
	mit	—	30
83	Wagen- oder Karrendienst mit 2 Pferden		
	a) p. Tag:		

		fl.	kr.
	ohne Kost und Fourage	1	26
	mit	—	57
	b) p. 1/2 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	50
	mit	—	35
	c) p. 1/4 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	29
	mit	—	20
84	Karrendienst mit 1 Pferd		
	a) p. Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	50
	mit	—	33
	b) p. 1/2 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	30
	mit	—	20
	c) p. 1/4 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	15
	mit	—	8
85	Dungfuhr, Sandfuhr, Leimenfuhr und Pflugdienst nach dem Tarif des Wagendienstes.		
86	Eggendienst mit 4 Pferden		
	a) p. Tag:		
	ohne Kost und Fourage	2	18
	mit	1	30
	b) p. 1/2 Tag;		
	ohne Kost und Fourage	1	20
	mit	—	53
	c) p. 1/4 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	40
	mit	—	27
87	Eggendienst mit 3 Pferden		
	a) p. Tag:		
	ohne Kost und Fourage	1	48
	mit	1	8
	b) p. 1/2 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	1	3
	mit	—	40
	c) p. 1/4 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	32
	mit		
88	Eggendienst mit 2 Pferden		
	a) p. Tag:		
	ohne Kost und Fourage	1	18

		fl.	kr.
	mit	—	48
	b) p. 1/2 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	45
	mit	—	28
	c) p. 1/4 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	23
	mit	—	12
89	Eggendienst mit 1 Pferd		
	a) p. Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	45
	mit	—	27
	b) p. 1/2 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	25
	mit	—	15
	c) p. 1/4 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	12
	mit	—	6
90	Schlitten- und Treckedienst nach dem Tarif wie Eggendienst.		
91	Holzfuhr, Erndtefuhr, Baufuhr, Zehntfuhr und Heufuhr nach dem Tarif wie Wagendienst.		
	Anmerk. Wenn bei den Spanndiensten außer den Pferdesknechten noch besondere Arbeiter hinzugestellt werden müssen: so ist dafür der Handdienst nach dem Tarif besonders hinzurechnen.		

V. Handdienste.

92	Männlicher Handdienst:		
	p. Tag ohne Kost	—	23
	— mit	—	9
93	Weiblicher Handdienst:		
	p. Tag ohne Kost	—	14
	— mit	—	6
94	Kinderhanddienst:		
	p. Tag ohne Kost	—	7
	— mit	—	3
95	Mähedienst:		
	p. Tag ohne Kost	—	26
	— mit	—	12
96	Schnitterdienst:		
	p. Tag ohne Kost	—	24
	— mit	—	10

		fl.	kr.
97	Botengang p. Tag p. Stunde von der darauf zu verwendenden Zeit	—	3
98	Jagddienst wie Handdienst.		
99	Spinndienst:		
	p. Tag ohne Kost	—	$7\frac{1}{2}$
	— mit	—	3
100	Spinnen:		
	von 1 Pfund Flachs	—	15
	von 1 Pfund Heide	—	$4\frac{1}{2}$
	von 1 Pfund Werch	—	7

Arnsberg am 8. Nov. 1814.

Großherzoglich hessische für das Herzogth. Westph. angeordnete Regierung.

Minnigerode. D'Alquen.

Vt. Linhoff.

Beilage XVIII.

Das Königl. Gesetz vom 25. Sept. 1820, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Da die in denjenigen Theilen unserer Monarchie, welche vormals zum Königreich Westfalen, dem Großherzogth. Berg, oder den franz. hanseatischen Departements gehört haben, über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse unter der fremden Herrschaft erlassenen Gesetze theils zu Beschwerden gegen ihren Inhalt, theils zu Zweifeln über ihren wahren Sinn häufige Veranlassung gegeben haben, und nach Einführung Unserer allgemeinen Gesetzgebung das neue Bedenken entstanden ist, ob auch Unsere Gesetze über diesen besondern Gegenstand mit eingeführt seyen; so verordnen Wir in der Absicht, sowohl alle diese Zweifel zu entfernen, als auch jenen Beschwerden in soweit abzuhelfen, als sie gegründet befunden worden, und es, ohne bereits vollständig erworbene Rechte zu verletzen, möglich gewesen, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

Tit. I. Bestimmung und Anwendung dieses Gesetzes.

§. 1. In Bezug auf diejenigen Theile der oben bezeichneten Provinzen, worin Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, erklären Wir hierdurch, daß es keinesweges Unsere Absicht war, auch in Ansehung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die vorgefundenen fremden Gesetze abzuschaffen und Unsere Gesetze einzuführen, daß Wir Uns vielmehr eine genauere Prüfung dieses Gegenstandes noch zur Zeit vorbehalten hatten. Wir erklären aber daselbst von jetzt an die fremden Gesetze, soweit sie sich auf jene Verhältnisse und auf die Zehenten beziehen, für gänzlich abgeschafft, und wollen, daß diese Verhältnisse daselbst hinfort lediglich nach dem gegenwärtigen Gesetz beurtheilt werden. Jedoch soll dabei in Ansehung der noch fortdaurenden Dienste aus Unserm allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 7. der sechste Abschnitt als subsidiarisches Recht neben dem gegenwärtigen Gesetz zur Anwendung kommen.

§. 2. In denjenigen Theilen der genannten Provinzen dagegen, worin die fremde Gesetzgebung im Ganzen noch zur Zeit beibehalten ist, bleiben auch die das gutsherrliche und bäuerliche Verhältniß und die Zehenten betreffenden Gesetze, in soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz näher bestimmt oder abgeändert werden, noch ferner in Kraft.

Tit. II. Von den ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten der Gutsherrn.

§. 3. Die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit ist und bleibt mit ihren Folgen aufgehoben.

§. 4. Zu diesen Folgen werden gerechnet und sind daher aufgehoben: 1) die blos persönlichen Dienste oder Personal-Frohnden; — 2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsherrn als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesinde-Zwangsrecht); — 3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf ꝛc. zu entrichten; — 4) alle ungemessene Dienste, wenn sie auch in Rücksicht des Besitzes eines Grundstücks obliegen, ohne Unterschied zwischen den ehemals Bergischen und den übrigen Landestheilen, jedoch mit der im §. 68 angeordneten Ausnahme.

§. 5. Als gemessene, und folglich nicht aufgehobene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, bei welchen auf rechtsgültige Weise, wohin auch das Herkommen gehört, entweder die Anzahl der Tage, oder der Umfang der zu leistenden Arbeit bestimmt ist. Aus diesem letzten Grunde ist es zu den gemessenen Diensten zu rechnen, wenn der Verpflichtete bestimmte Acker- oder Wiesenstücke allein zu bearbeiten hat; imgleichen wenn ihm die Bearbeitung einer größeren Feldflur von bestimmtem Umfang, in Gemeinschaft mit dem Gutsherrn oder mit anderen Dienstpflichtigen obliegt, vorausgesetzt, daß der Beitrag eines Jeden zu dieser gemeinschaftlichen Arbeit bestimmt sey. — Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die für den Ackerbau zu leistenden Dienste, sondern auch alle übrigen, und namentlich die Baudienste (Baufrohnen, Burgfeste) beurtheilt werden.

§ 6. Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande mit dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerguts niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annehmer einer bäuerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 7. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

§. 8. Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche, noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist. Wenn jedoch die Pflichtigen die den Gutsherrn schuldigen Dienste durch ihr Gesinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 Art. 76 — 81. Anwendung.

§. 9. Aufgehoben ist ferner das unter dem Namen: Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, *Mortuarium etc.* bekannte Recht, einen Antheil aus dem Nachlaß eines Bauern, seiner Frau oder Kinder zu fordern; jedoch sind hievon die vormals bergischen Landestheile ausgenommen, worin dieses Recht, in sofern es auf einem Bauerngute haftete, für aufgehoben nicht zu achten ist.

§. 10. Die Personal-Abgabe, welche von den nicht angesessenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld, Beirauchsgeld, Heuerlingsgeld, Einliegerecht, Beiwohnerrecht und unter andern gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verliehenen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt. Dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 11. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden: — 1) Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung oder wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, und — 2) die Jagdfrohnen aller Art, es sey denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 12. Gemeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie Geldsummen verschulden, für welche die gedachten Dienste übernommen worden.

§. 13. Auf Gemeindedienste hingegen, desgleichen auf die unter dem Namen von Burgfesten, Landfrohnen u. s. w. zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche im §. 33. Buchst. c. näher bezeichnet sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

§. 14. In den vormaligen französisch-hanseatischen Departements behält es bei der besondern Vorschrift, daß, wer Rechte, die ohne Entschädigung abgeschafft sind, von Privatpersonen gekauft hat, weder Zurückerstattung des Kaufpreises, noch Schadenersatz fordern, wer aber solche Rechte von den Staatsdomainen erkauft hat, nur auf Zurückzahlung des von ihm bezahlten Kaufpreises oder auf Zurückgabe der dafür von ihm an den Staat überlassenen Gegenstände Anspruch machen kann, sein Bewenden.

Tit. III. Von den beibehaltenen Rechten und Pflichten der Gutsherrn und Bauern.

§. 15. Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zur Zeit der erlassenen fremden Gesetze ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran entweder das nutzbare, oder das volle Eigenthum erworben.

§. 16. Haften nämlich auf dem Grundstück andere Lasten als bloße Geldabgaben, so hat er daran lediglich das nutzbare Eigenthum. In dieser Lage darf er das Grundstück ohne Einwilligung des Berechtigten nicht veräußern, vertauschen, zerstückeln, mit einer Servitut oder Hypothek beschweren, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet ist. Er hat aber das Recht zu der im Vten Titel bestimmten Ablösung. Auch hat er schon in dieser Lage keine Befugniß mehr auf Remissionen und Bauhülfen, es wäre denn, daß er aus einem besondern Rechtstitel, unabhängig von dem bäuerlichen Verhältniß, Anspruch darauf hätte.

§. 17. Ist dagegen ein Grundstück von allen Lasten befreit, oder doch

mit keinen andern als Geldabgaben, es sey ursprünglich oder durch Verwandlung anderer Lasten, behaftet, so hat darauf der Besitzer volles Eigenthum. Die im §. 16 enthaltene Beschränkung findet alsdann nicht Statt, und in Ansehung der Geldabgaben hat der Berechtigte nur die Befugnisse eines Realgläubigers. Auch findet nur der gutsherrliche Vorkauf oder Retrakt, wenn derselbe auch früherhin vorhanden war, nicht mehr Statt.

§ 18. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch die fremde Gesetzgebung nicht verändert. Den bloßen Zeitpächten aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

§. 19. Ob in einzelnen Fällen die Bedingungen des §. 15 oder des §. 18 vorhanden sind, bleibt in der Regel der richterlichen Entscheidung lediglich überlassen. Jedoch sollen in den Gegenden, worin Leib- und Zeitgewinnsgüter vorkommen, folgende Regeln dabei beobachtet werden. Den Besitzern derselben sollen nämlich die in §. 15 — 17 angegebenen Rechte zukommen, wenn sie beweisen können: 1) daß die Gebäude ihnen zugehören; — 2) daß die Güter in den drei letzten Uebertragungsfällen an einen Verwandten oder Ehegatten des vorhergehenden Besitzers gekommen sind; — 3) daß das Pachtgeld während dieser Zeit gleichförmig gewesen ist, oder daß die Veränderung desselben weder in dem veränderten Preise der Lebensmittel, noch in der Willkühr des Verpachters, sondern in dem veränderten Umfang oder Ertrag des Guts ihren Grund gehabt hat; — 4) daß sie allein alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Auflagen bezahlt haben. — Jedoch müssen die Besitzer mit dem Beweis dieser vier Thatsachen auch noch den Beweis einer von folgenden vier Thatsachen verbinden: — *a*) daß ihnen die Güter mit der Bestimmung übergeben worden, solche nicht ohne Einwilligung des Verpächters zu veräußern, zu verpfänden, oder mit Hypotheken zu beschweren; — *b*) daß sich der Verpächter die Befugniß vorbehalten hat, zur Bestimmung des Brautschatzes oder der Versorgung der Kinder mitzuwirken; — *c*) daß im Fall der Heirath des Pächters dessen Frau ein Gewinngeld zu zahlen verpflichtet war; — *d*) daß die Eltern oder der Ueberlebende von ihnen nach Uebertragung dieser Güter an eines ihrer Kinder, fortgefahren haben, einen Theil der in Pachtung begriffenen Güter als Leibzucht zu benutzen. Allein, auch wenn diese Beweise geführt werden, ist dennoch dem Verpächter der Gegenbeweis unbenommen; imgleichen steht es dem Besitzer frei, sein erbliches Recht auch auf jedem anderen Wege als durch die oben angegebenen Beweise rechtlich zu begründen.

§. 20. Wenn in der oben (§. 15.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirth besessen wurde, so gebühren die in §. 15 bis 17 angegebenen Rechte nicht diesem

damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

§. 21. Die Gutsherren behalten in den Fällen der §§. 15 bis 17 von ihren Gerechtsamen auf die Höfe nur das Obereigenthum (im Fall des §. 16.), und diejenigen Rechte, welche nicht vorstehend ohne Entschädigung aufgehoben, sondern als Preis der Ueberlassung von Grundstücken zu betrachten sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Laudemien, Weinkauf ꝛc.), die Zinsen, Renten, Zehnten, Geld- und Naturalabgaben, imgleichen die Dienste nach den in §§. 4 und 5 enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 22. Der Gutsherr braucht bei einem, über die Verpflichtung zu den im §. 21 genannten Leistungen entstehenden Streite den Beweis der geschehenen Ueberlassung eines Grundstücks oder dinglichen Rechts nicht zu führen; vielmehr soll dieselbe aus dem Besitz der Leistung vermuthet werden, in welchem sich der Gutsherr entweder jetzt befindet, oder welchen derselbe unmittelbar vor dem Erscheinen Unserer Kabinetsordre vom 5ten Mai 1815 durch Rechtsmittel zu erhalten oder wieder zu erlangen befugt war. Wenn insbesondere einer von beiden Theilen über das Daseyn oder den Umfang eines solchen Rechts einen Urkundenbeweis unternimmt, so soll derselbe nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts, ohne Rücksicht auf die bisherigen besonderen Bestimmungen der fremden Gesetze, beurtheilt werden.

§. 23. Ist die Art der während der bestimmten Anzahl Diensttage zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkenntniß, noch durch Herkommen festgesetzt, so müssen die Pflichtigen an den Diensttagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 24. Da der eigentliche Zweck der Dienste auf die Bewirthschaftung der Grundstücke des Dienstherrn gerichtet ist, so ist es unstatthaft, unter dem Vorwande der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten ganz anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, z. B. solche, die sich auf eine auf dem Lande ungewöhnliche Fabrikation oder einen daselbst nicht üblichen Handel beziehen; es sey denn, daß die Pflichtigen an einzelnen Orten zu solchen Diensten aus einem besondern Rechtsgrunde verbunden wären.

§. 25. Wenn Dienste nur wegen des Bedürfnisses der Grundstücke des Dienstherrn gefordert werden können, so darf dieser die Dienste ohne dasjenige Gut, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem anderen Zwecke, als zur Bewirthschaftung seiner Grundstücke zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben ferner gestattet seyn, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

§. 26. Muß der Bauer nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen

öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so ist er gegen den Gutsherrn weder seine Stelle vertreten zu lassen, noch an einem andern Tage zu arbeiten verbunden. Hängt es aber von seiner Willkühr ab, an welchem Tage er den öffentlichen Dienst leisten will, so kann er dadurch von dem, dem Gutsherrn schuldigen, Dienste nicht befreit werden.

§. 27. Alle nach §. 21. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Verwandlung in Geldrenten oder gänzlichen Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden; bei entstehendem Streit tritt da, wo Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, das in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 41. §. 58. u. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 28. Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als angemessene, und nur mit der im §. 43. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Beschränkung, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden.

Tit. IV. Von dem Abzuge wegen der Grundsteuern.

§. 29. Ueberall, wo die unter der französischen, königlich-westfälischen oder bergischen Herrschaft eingeführte Grundsteuerverfassung bei den bäuerlichen Besitzungen noch besteht, sind die Bauern befugt, von allen aus dem bäuerlichen Verhältniß in Naturalien oder in Gelde zu entrichtenden Leistungen, dem Berechtigten den fünften Theil in Abzug zu bringen. Jedoch darf dieser Abzug niemals mehr, als die von dem Bauer bezahlte Grundsteuer selbst, betragen; auch steht es dem Gutsherrn frei, den wirklichen reinen Ertrag des Bauernguts nachzuweisen, und, wenn sich daraus ergibt, daß die Grundsteuer weniger als ein Fünftel dieses reinen Ertrags beträgt, auch den Abzug in demselben Verhältniß zu vermindern.

§. 30. Der im §. 39. bestimmte Abzug soll eben so bei allen Zehenden Statt finden, ohne Unterschied, ob dieselben auf einem gutsherrlichen Verhältniß, oder auf einem andern Grund beruhen.

§. 31. Der Ersatz, welchen der Berechtigte nach §. 29. und 30. dem Pflichtigen für die bezahlte Grundsteuer leisten muß, beschränkt sich auf die Hauptgrundsteuer, und erstreckt sich weder auf die Beischläge (Zusatz-Centimen), noch auf eine andere Abgabe oder Last, die nach dem Fuße der Grundsteuer geleistet wird.

§. 32. Es findet jedoch überhaupt gar kein Abzug oder Ersatz wegen der Grundsteuer Statt: 1) wenn in den Verträgen die ausdrückliche Bedingung, daß keine Abzüge wegen der Entrichtung öffentlicher Abgaben Statt haben sollen, oder irgend eine andere Klausel enthalten ist, woraus die Uebereinkunft der Partheien hervorgeht, daß dem Zinspflichtigen außer dem Zinse oder der Leistung auch noch die öffentlichen Abgaben zur Last bleiben sollen; — 2) bei den sogenannten Meiergütern,

Erbleihe- und Zinsgütern und andern Gütern dieser Art, deren Besitzer nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten verpflichtet sind, außer den auf demselben haftenden Renten noch besonders die öffentlichen Abgaben zu entrichten: es sei denn, daß hierüber zwischen dem Gutsherrn und dem Meier oder Inhaber eine andere Uebereinkunft getroffen wäre; — 3) in Bezug auf diejenigen jährlichen Renten, welche erst in Gemäßheit der neueren Gesetzgebung durch Verwandlung der zufälligen Rechte in stehende Renten entstanden sind; — 4) in Bezug auf beibehaltene Dienste, oder auf eine an die Stelle solcher Dienste gesetzte Rente.

Tit. V. Von der Ablösung der beibehaltenen Leistungen.

§. 33. a) Alle auf bäuerlichen Grundstücken haftende Leistungen sollen auf Verlangen der Partheien, nach den in diesem Titel enthaltenen Grundsätzen, verwandelt oder abgelöset werden können. — b) Dieselben Rechte sollen auch in Ansehung aller Zehenten gelten, selbst wenn sie nicht auf einem gutsherrlichen Verhältnisse beruhen. — c) Auf solche Leistungen aber, welche nicht unter diese beiden Fälle gehören, z. B. auf Abgaben und Dienste, welche einem Pfarrer oder Schullehrer zu entrichten sind, finden diese Vorschriften, so wie alle andere Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, keine Anwendung.

§. 34. Jeder von beiden Theilen kann verlangen, daß die Leistungen, welche er zu fordern oder zu entrichten hat, wenn sie nicht schon in Geldabgaben bestehen, in veränderliche Geldrenten verwandelt werden. Diese Verwandlung kann nicht nur für alle zwischen beiden Theilen geltende Leistungen zugleich, sondern auch für eine einzelne Gattung derselben verlangt werden.

§. 35. Die Bestimmung dieser veränderlichen Geldrente soll auf folgende Art geschehen. Zuerst wird der Werth der Leistung (nach §. 40 u. ff.) in Geld ausgemittelt, und sodann, wenn die Leistung nicht schon ohnehin in einer jährlichen festen Abgabe an Roggen besteht, auf eine solche Abgabe berechnet. Bei dieser Berechnung werden die letzten 14 Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrig bleibenden zehen Jahren der Durschnitt der Martini-Marktpreise gezogen wird. Ist nun auf diese Weise der gegenwärtige Betrag der Leistung, sowohl in Geld als in Roggen, ausgemittelt, so ist in dem nächsten Zahlungstermine (§. 63.) dieser Geldbetrag unmittelbar zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldbetrag der Leistung bestehen 9/10tel des vorhergehenden Geldbetrages und 1/10tel desjenigen Werthes, welchen die ausgemittelte Quantität Roggen nach den Martini-Marktpreisen dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortschreitend berechnet werden.

§. 36. Unter den Martini-Marktpreisen (§. 35.) sollen diejenigen verstanden werden, welche im Durchschnitt der zwei dem Martinitage zunächst liegenden Wochen Statt gefunden haben; und zwar sind diese Marktpreise nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hierzu, nebst den ihnen zugehörigen Bezirk, von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen.

§. 37. Außerdem soll der Verpflichtete allein das Recht haben, die ihm obliegenden Leistungen in Kapital abzulösen, wobei, im Fall einer nach §. 35. aufgelegten veränderlichen Geldrente, der Betrag desjenigen Jahres zum Grunde zu legen ist, in welchem die Ablösung verlangt wird. Die Ablösung geschieht durch Bezahlung des 25fachen Betrags einer jährlichen Leistung. Sollte indessen der Kapitalwerth der Geldabgabe in der ursprünglichen Urkunde bestimmt seyn, so hat es bei dieser Bestimmung sein Bewenden.

§. 38. Der Verpflichtete kann auch einen Theil der ihm obliegenden Leistungen durch Kapital ablösen: jedoch darf in diesem Falle das Kapital der Ablösung nicht weniger als Einhundert Thaler in Preußischem Courant betragen.

§. 39. Wenn für den Gutsherrn durch die Ablösung oder Verwandlung der Leistungen, nach dem Urtheil der Generalkommission, ein Kapitalbedarf entsteht, so kann er verlangen, daß ihm auf die Höhe desselben von den Verpflichteten, nach dem Maaßstab des §. 37, unkündbare Obligationen ausgestellt, und auf das verpflichtete Grundstück eingetragen werden. Diese Obligationen kann er, abgesondert von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, veräußern und verpfänden, und die Agnaten und die Realgläubiger können dagegen in keinem Fall einen Widerspruch erheben. Jedoch ist zuvor die Höhe dieses Bedarfs von den Generalkommissionen festzusetzen, welche auch die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem angegebenen Zweck zu führen, und alle dazu nach ihrem Urtheil nöthige Maaßregeln einzuschlagen haben.

§. 40. Da in den Fällen des §. 35. und des §. 37. vor allem der Geldwerth der Leistungen durch Berechnung auf eine jährliche Rente auszumitteln ist, so soll zu diesem Zweck nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: — Alle Fruchtzinsen und Fruchtprästationen werden nach dem Durchschnittspreise der letzten vierzehn Jahre, mit Abrechnung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten, zu Gelde angeschlagen, und es sind dabei diejenigen näheren Bestimmungen anzuwenden, welche der §. 36. für die Berechnung des Geldes auf Roggen vorschreibt.

§. 41. Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käse, Eiern, Wachs und andern Naturalien, soll durch Sachverständige bestimmt, und dabei der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maaßstab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern in Geld vergütet werden, zu bestimmen pflegt. Die Preisbestim-

mung hingegen, welche über die gedachten Gegenstände in der Urkunde enthalten, oder durch Herkommen oder Verordnungen festgesetzt sind, können nur in dem Falle als Maaßstab angenommen werden, wenn dem Pflichtigen die Wahl zusteht, ob er in Natur oder in Gelde bezahlen will.

§. 42. Die nicht aufgehobenen Dienste sollen durch Sachverständige abgeschätzt werden. Die Sachverständigen müssen bei Bestimmung des Werths derjenigen Dienste, welche ausschließend zum Behuf der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden, die gerechte und verhältnißmäßige Schadloshaltung zum Grunde legen, welche dem Dienstherrn gebührt, um denselben für die Kosten, welche er in Zukunft für die durch die Dienste bisher verrichteten Arbeiten aufzuwenden genöthigt seyn wird, zu entschädigen. — Was aber solche Dienste betrifft, welche zu einem andern Behufe, als dem der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden müssen, oder doch zu einem andern Zwecke gefordert werden können, so haben die Sachverständigen deren Werth nach dem gemeinen Preise zu bestimmen, nach welchem an dem Orte oder in dem Kreise ein Dienstag, je nachdem er mit der Hand, mit Pferden oder anderm Zugvieh geleistet wird, geschätzt zu werden pflegt. — Bei Bestimmung des Werths der Dienste müssen die Sachverständigen jedesmal die Vergütung, welche der Dienstherr den Dienstpflichtigen in Natur oder in Gelde, dem Herkommen nach, zu geben verbunden war, in Abzug bringen; sollte hierbei der Werth des Dienstes niedriger als der Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden, so können die Pflichtigen dennoch für letztere keine größere Entschädigung als den Erlaß des Dienstes, bei welchem sie diese Vergütung erhielten, fordern.

§. 43. Durch Vertrag des Gutsherrn mit den Dienstpflichtigen können die Dienste, jedoch höchstens auf 12 Jahre, für unablöslich erklärt werden. Desgleichen sind die nach §. 28. neu aufgelegten Dienste von selbst unablöslich, können jedoch gleichfalls höchstens auf zwölf Jahr verbindlich übernommen werden.

§. 44. Die Ablösung des Zehnten geschieht zufolge eines von Sachverständigen darüber abgegebenen Gutachtens, — auf welche Quantität von Körnern und Stroh, auf wie viel Stücke Vieh oder auf welche Quantität anderer Naturalien der Zehntherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte? — Der Werth des so ausgemittelten jährlichen Ertrages wird beim Fruchtzehnten nach demjenigen Durchschnittspreise, welcher im §. 40, und beim Blutzehnten durch Sachverständige, wie es im §. 41. vorgeschrieben ist, ausgemittelt.

§. 45. Wenn der Zehendberechtigte seinerseits fortwährende oder zufällige Lasten zu tragen hat, so kann er, im Fall von allen oder einigen Zehentpflichtigen die Ablösung in Kapital vorgenommen wird, gleichfalls eine Ablösung jener Lasten verlangen. Ein gleiches Recht haben in diesem Fall auch diejenigen, gegen welche er zu diesen Lasten verpflichtet ist. Findet dabei keine gütliche Uebereinkunft Statt, so darf die Ablösung nur

auf die Lasten im Ganzen gerichtet seyn und bei zufälligen Lasten nur in Kapital geschehen. Die Ablösungssumme wird nach denselben allgemeinen Grundsätzen, wie bei den bäuerlichen Leistungen und bei den Zehenten selbst, bestimmt. — Einen ähnlichen Anspruch auf gegenseitige Ablösung sollen auch die Gutsherrn haben, wenn etwa denselben auch von ihrer Seite gewisse Leistungen an die ihnen verpflichteten bäuerlichen Besitzer außer den schon in den §§ 16 und 43. genannten und bestimmten Fällen obliegen sollten. Außerdem hat der Zehendberechtigte oder der Gutsherr das Recht, sich von seinen Lasten ohne andere Ablösung dadurch zu befreien, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig und ohne Entschädigung aufgiebt.

§. 46. Wenn Veränderungen oder Laudemialgebühren bei jedem Antritt eines neuen Colonus gezahlt werden müssen, so sind drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen; sind die Deszendenten des verstorbenen Besitzers von der Entrichtung befreit, so ist nur Ein Fall auf ein Jahrhundert anzunehmen. Finden dergleichen auch im Fall des Absterbens des Gutsherrn Statt, so werden gleichfalls drei solcher Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet. Wenn aber das Obereigenthum, bei dessen Wechsel die Zahlung der Laudemien geschehen muß, an ein Amt, an eine Dignität, oder an ein Seniorat gebunden ist so sollen sechs Veränderungsfälle des Obereigenthums auf ein Jahrhundert gerechnet werden. — Sind die Laudemialgebühren nicht bloß bei Vererbungen, sondern auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand zu bezahlen, so wird angenommen, daß zwei Veräußerungsfälle in einem Jahrhundert vorkommen; und eben dasselbe ist der Fall, wenn sie auch bei Veräußerungen des Obereigenthums erlegt werden müssen.

§. 47. Ueberall wird sodann derjenige Betrag der Laudemialgebühren zum Grunde gelegt, welcher durch Kontrakte oder Register, oder vormalige Landesgesetze oder Herkommen bestimmt worden ist. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derselben, welcher in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt ist, und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittssumme derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden.

§. 48. Hiernach (§§. 46 und 47.) werden dann die Beträge aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle zusammengerechnet, und die Summe durch Hundert getheilt. Der Quotient konstituirt die jährliche Rente.

§. 49. Müssen aber die Laudemialgefälle immer nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren entrichtet werden, so wird ihr feststehender, oder nach §. 47. durchschnittlich zu berechnender, Betrag bloß durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und es konstituirt alsdann dieser Quotient die jährliche Rente.

§. 50. Außerdem muß der Verpflichtete bei jeder Ablösung von

Laudemien, sie mag in Kapital oder in Renten geschehen, auch noch die ausgemittelte Jahresrente für so viele Jahre baar bezahlen, als von dem letzten Entrichtungsfall bis zur Zeit der Ablösung verflossen seyn werden.

§. 51. In den ehemaligen bergischen Landestheilen wird das Besthaupt (§. 9.) in sofern es nicht schon auf Geld bestimmt ist, von Sachverständigen abgeschätzt, welche dabei ein Stück der Art, als der Gutsherr zu wählen berechtigt ist, nach Beschaffenheit des Gutes, und unter vorausgesetzten mittlern Wohlstand des Besitzers, zum Grunde zu legen haben. Für die Entrichtung sind drei Fälle im Jahrhundert anzunehmen, und im Uebrigen ist dasjenige zu beobachten, was für die Laudemien §§. 48. und 50 vorgeschrieben ist.

§. 52. Das Heimfallsrecht wird ohne Unterschied, ob es neben dem Laudemium oder ohne dasselbe besteht, durch eine jährliche Rente abgelöset, welche zwei Prozent vom reinen Ertrag des Guts beträgt. Bei der Berechnung dieses reinen Ertrages sollen jedoch nicht nur die öffentlichen Abgaben, sondern auch die gutsherrlichen Leistungen und alle übrige Reallasten, insbesondere auch die Zinsen der darauf hypothekarisch versicherten Schulden, in Abzug gebracht werden, in soweit diese von dem Gutsherrn anerkannt werden müssen (konsentirt sind).

§. 53. Da indessen das französisch-hanseatische Gesetz sofort mit dem Tage seiner Bekanntmachung das Heimfallsrecht gänzlich aufgehoben, und eine Entschädigung an dessen Stelle angeordnet hat, die es auf den fünften Theil des Taxwerths des verpflichteten Grundstücks nach Abzug aller darauf haftenden Lasten feststellt, und dabei verordnet, daß diese Kapitalentschädigung bis zur Abzahlung mit vier Prozent verzinset werden soll, so hat es in den vormaligen französisch-hanseatischen Departements dabei sein Bewenden. Unter den Lasten, welche von dem Taxwerthe des Grundstücks abgezogen werden sollen, sind aber nicht bloß die öffentlichen, sondern auch alle gutsherrlichen und übrigen auf dem Grundstück haftenden Privatlasten, insbesondere die von dem Gutsherrn anzuerkennenden Hypotheken, zu verstehen. Die Verzinsung fängt übrigens mit dem Tage an, an welchem das Dekret vom 9. Dezember 1811 bekannt gemacht worden ist.

§. 54. In Ansehung der zu den bäuerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen, sollen folgende Grundsätze gelten: — 1) Der bäuerliche Besitzer ist verpflichtet, den Gutsherrn für die demselben an den Holzungen des Bauerguts zustehenden Nutzungsrechte, als Holzschlag, Mast, Hütung u. s. w. zu entschädigen. 2) Die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von dem Besitzer widen Willen des Gutsherrn niemals, von dem letztern aber ohne Zustimmung des erstern nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauerguts eingeschlossen ist. 3) Wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Interessenten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geld-

rente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundsätzen ablöslich ist. 4) Es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Gerechtsame des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemeingesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn festgestellt, und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt. 5) Nach geschehener Naturaltheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauergut zufallenden Holzungen an den Besitzer über. 6) Die auf dem Bauergut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist. 7) Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufsicht und gar keine eigne Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

§. 55. Wenn nach obigen Bestimmungen eine Abschätzung durch Sachverständige erfolgen muß, so sollen jedesmal drei Sachverständige zugezogen werden, von denen jeder Theil einen, und die Behörde, welche das Ablösungsgeschäft leitet, den dritten bestimmt. — Wenn die Marktpreise des Haupt-Marktorts nicht auszumitteln sind, oder den Werth einiger abzulösenden Gegenstände nicht bestimmen; so haben die Sachverständigen solche nach dem gemeinen Werthe abzuschätzen. — Die Kosten der Schätzung durch Sachverständige fallen dem Provokanten zur Last. Hat dieser jedoch, um eine solche Schätzung zu vermeiden, dem Gegner Anerbieten gethan, und hat sich dieser sie anzunehmen geweigert, so soll der Provokat sämmtliche Kosten allein tragen, wenn nicht das Urtheil der Sachverständigen für ihn günstiger ausfällt, als das Anerbieten des Provokanten war, in welchem Fall wiederum der Provokant allein die Kosten zu tragen hat.

§. 56. Der Antrag auf Verwandlung in Geldrente oder auf gänzliche Ablösung kann übrigens zu jeder Zeit erfolgen. Soll eine Geldrente durch Kapital abgelöset werden, so findet eine sechsmonatliche Kündigungsfrist Statt; und sollen andere Lasten in Geldrente verwandelt, oder gänzlich abgelöset werden, so tritt die Ausführung des Geschäfts erst mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ein, in welchem dasselbe völlig regulirt ist. — Auch kann jeder von beiden Theilen fordern, daß die Ausführung noch ein Jahr länger ausgesetzt bleibe, um die nöthigen

Veränderungen in der Wirthschaft vorbereiten zu können; und außerdem soll die Generalkommission befugt seyn, auf den Antrag des Berechtigten die Ausführung noch auf ein zweites Jahr auszusetzen, wenn nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung das wirthschaftliche Bedürfniß des Berechtigten dies nothwendig macht.

§. 57. Ein jeder Pflichtige, welcher Leistungen oder Abgaben, sie seyen von welcher Art sie wollen, ablösen will, ist verbunden, bei der Ablösung alle Rückstände, mit Einschluß der nach Verhältniß der Zeit schuldigen Gefälle des laufenden Jahres, zu bezahlen.

§. 58. Die für die abgelöseten Abgaben, Zehnten und Dienste festgesetzten Renten oder Kapitalien genießen dasselbe Vorzugsrecht vor allen hypothekarischen Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zustand; zur Erhaltung desselben müssen jedoch die Berechtigten bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile die Eintragung in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke nachsuchen, und sollen für diese Eintragungen keine Gebühren und Stempel bezahlt werden.

§. 59. Die hypothekarischen Gläubiger können der Ablösung nicht widersprechen: auch bedarf es ihrer Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäft nicht, vielmehr finden die in dem allg. Landrechte Theil I. Tit. 20. §. 460. bis 465. bei Gemeinheitstheilungen gegebenen Vorschriften auch hier Anwendung, und kann sich bei entstehenden Hindernissen der Verpflichtete seiner Seits in jedem Fall durch gerichtliche Deposition des Ablösungskapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 60. In wie weit der Lehnsherr, die Lehnsfolger, Nutznießer oder Wiederkaufsberechtigten bei der Ablösung zugezogen werden müssen, ist mit der Modifikation, daß, wo der nächste Lehnsfolger unbekannt ist, die Zuziehung eines zu bestellenden Lehnskurators und dessen Erklärung hinreicht, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 17 §. 324—336. zu beurtheilen, und bei Fideikommissen kommt die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 4. §. 117—119. zur Anwendung.

§. 61. Sind die Dienste oder Zehnten zugleich mit den Gütern, zu welchen sie gehören, verpachtet, so sollen die Pächter, wenn die Pflichtigen, oder einer derselben die Verwandlung in Rente oder die gänzliche Ablösung zuerst verlangt haben, von dem Pachtgelde nur den Betrag der Renten, oder die Zinsen des Kapitals, welches dem Verpächter für den Abkauf bezahlt worden ist, und zwar diese zu fünf vom Hundert abzuziehen, oder, insofern der jährliche Ertrag der in Renten verwandelten oder abgelöseten Leistungen wenigstens ein Zehntheil des Pachtgeldes beträgt, die Pacht am Ende des Pachtjahres ganz aufzugeben befugt seyn. Wenn aber der erste Antrag auf Verwandlung in Rente von dem Verpächter und Besitzer des berechtigten Guts geschehen ist, so ist der Pächter vollständige Entschädigung zu fordern berechtigt, es sei denn, daß er vorzöge, die Pacht am Ende des Pachtjahres ganz aufzugeben. —

Sollte das verpflichtete Gut verpachtet seyn, so kann der ablösende Verpächter verlangen, daß der Pächter die Ablösungs-Rente oder die Zinsen des bezahlten Ablösungskapitals zu fünf Prozent übernehme; der Pächter kann jedoch diesem Verlangen dadurch ausweichen, daß er das Gut mit dem Ende des Pachtjahrs verläßt. Ist in diesem letzten Fall die Provokation vom Verpflichteten ausgegangen, so kann der Pächter vollständige Entschädigung für die übrige Pachtzeit fordern. — Sobald daher eine Ablösung regulirt ist, muß dem Pächter sofort davon Nachricht gegeben werden, welcher sich binnen vier Wochen zu erklären hat, ob er von dem Recht, die Pacht am Ende des Pachtjahres aufzugeben, Gebrauch machen will, oder nicht; erklärt er sich nicht, so wird das letztere angenommen. Ist von dem Tage, wo der Verpächter seine Erklärung erhalten hat, bis zu Ende des Pachtjahres nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten vorhanden, so kann die Aufhebung des Pachtverhältnisses nicht mit dem Ende des laufenden, sondern erst des nächstfolgenden Pachtjahres gefordert werden.

§. 62. Wenn der Pflichtige eine Abgabe, von der er wegen der Grundsteuer einen Abzug zu machen befugt ist, durch Bezahlung des Ablösungskapitals abkauft, so wird letzteres nur nach dem Betrage der Rente berechnet, welche dem Berechtigten nach Abzug des Beitrages, den er in dem Ablösungsjahre zur Grundsteuer entrichten muß, rein übrig bleibt. Jedoch bleibt dem Gutsherrn auch zu diesem Zweck unbenommen, die im §. 29 vorbehaltene Ausmittelung des wahren Ertrags und Berichtigung des Abzugs zu bewirken.

§. 63. Die für vormalige Naturalleistungen konstituirten Renten müssen von den Pflichtigen, wenn nicht etwas anders verabredet wird, zu Weihnachten jeden Jahres bezahlt werden.

Tit. VI. Allgemeine Grundsätze.

§. 64. Die in Unserer Kabinetsordre vom 5 Mai 1815 angeordnete Suspension aller Prozesse über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse hört mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gänzlich auf. Die Gerichte haben jedoch dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses, und die weitere Regulirung der Rechtsverhältnisse nach der gegenwärtigen Verordnung, den Interessenten überlassen, und es können dabei weder aus der geschehenen Suspension, noch aus dem inzwischen etwa festgesetzten Besitzstande, rechtliche Einwendungen entnommen werden.

§. 65. Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen anbetrifft, welche bis zur Verkündung dieses Gesetzes aufgelaufen seyn möchten: so sollen *a*) rückständige Dienste nicht *in natura*, sondern nur eine Geldentschädigung dafür, die nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes zu bestimmen ist, nachgefordert werden können: jedoch fällt in den ehemals bergischen Landen auch diese Entschädigung gänzlich weg; —

b) rückständige Naturalabgaben soll der Verpflichtete nach seiner Wahl *in natura*, oder nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem Zahlungstage, in Gelde abtragen; — *c*) an Rückständen sowohl dieser beiden Arten, als an sonstigen Rückständen in Gelde, soll der Verpflichtete in jedem Jahr neben den laufenden Abgaben und Leistungen nur den Betrag der Rückstände Eines Jahres abzutragen verpflichtet seyn, es sey denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Verpflichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes alles auf einmal, oder doch mehr als einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sey; — *d*) sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rückstand verblieben seyn, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen; — *e*) auch in Ansehung der Rückstände kommt der in den §§. 29 — 32. näher bestimmte Abzug zur Anwendung.

§. 66. Auch sollen in Konkursfällen alle Rückstände, welche seit der Suspension der Prozesse über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse aufgelaufen sind, neben den etwaigen älteren bis zweijährigen Rückständen, dasselbe Vorzugsrecht mit diesen genießen.

§. 67. So weit diese Gegenstände durch Vergleich, rechtskräftige Aburtelung oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, behält es dabei in sofern sein Bewenden, als dadurch nicht solche Gerechtsame, die auch nach dem gegenwärtigen Gesetz ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten worden.

§. 68. Auch in den von Hannover an Uns abgetretenen Distrikten gilt die gegenwärtige Verordnung, vom Tage ihrer Bekanntmachung an gerechnet, mit der einzigen Ausnahme zu Gunsten derjenigen darin belegenen Güter, welche Privatpersonen gehören, daß auch ungemessene Dienste, welche zur Kultur ihrer Aecker und Wiesen geleistet werden müssen, nicht ohne Entschädigung abgeschafft, sondern nach dem Maaße, wie sie in dem zuletzt hergebrachten Wirthschaftsbetriebe wirklich abgeleistet worden, in gemessene zu verwandeln, und sodann, wie die letzteren, der gegenwärtigen Verordnung gemäß, weiter zu behandeln sind.

§. 69. Zur Feststellung der in diesem Gesetz berührten Verhältnisse sollen ohne Anstand Generalkommissionen niedergesetzt werden, deren Wirkungskreis durch ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage näher bestimmt ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen. — So geschehen und gegeben Berlin, den 25. September 1820.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Beilage XIX.

Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen.

Vom 25. September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Damit die Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in denjenigen Theilen Unserer Monarchie zwischen der Elbe und dem Rhein, welche vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg, und zum französischen Reiche gehört haben, desgleichen im Herzogthum Westfalen, nach den heute von uns vollzogenen Gesetzen, gleichförmig und ohne Aufenthalt betrieben werde: so haben Wir beschlossen, dazu besondere Behörden unter dem Namen der „Generalkommissionen" niederzusetzen, und verordnen, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Es sollen solcher Generalkommissionen zwei, und zwar die eine zu Magdeburg, und die andere zu Münster, errichtet werden, von denen jene für diejenigen der obgedachten Landestheile, die jetzt zur Provinz Sachsen, und diese für diejenigen bestimmt ist, die jetzt zur Provinz Westfalen und zu den Rheinischen Provinzen gehören.

§. 2. Eine jede dieser Behörden soll aus einem Generalkommissarius, als Direktor, und wenigstens zwei Beisitzern in kollegialischem Verhältniß bestehen. Eines der Mitglieder muß ein zum Richteramt geeigneter und zur Justiz verpflichteter Beamter, bei dessen Anstellung daher auch Unser Justiz-Minister konkurriren soll, und die andern Mitglieder müssen der Oekonomie kundig seyn.

§ 3. Die Generalkommissionen sind übrigens Unserm Ministerio des Innern, in Rekursfällen (§. 28) aber diesem und Unserm Justizministerio gemeinschaftlich, untergeordnet, und den ordentlichen Provinzial-Behörden koordinirt.

§. 4. Ihre Bestimmung ist, so weit das gegenwärtige Gesetz darunter nicht nähere Beschränkungen enthält, die ausschließliche Einleitung und Bearbeitung aller Geschäfte, welche in Ausführung Unserer heutigen Gesetze über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den obgedachten Landestheilen zur Auseinandersetzung der Interessenten gehören.

§. 5. Es bleibt jedoch den Interessenten unbenommen, sich wegen aller Rechtsverhältnisse, die in den gedachten Gesetzen berührt werden, auf jede beliebige Weise durch Vertrag zu einigen, nur daß solches in derjenigen Form geschehe, welche die Gesetze zur Rechtsgültigkeit und beziehungsweise zur hypothekarischen Eintragung solcher Verträge erfordern.

§. 6. Außer diesem Falle aber tritt die Vermittelung der Generalkommission ein, und sobald der eine oder der andere Theil dieselbe in Anspruch nimmt, hat die Generalkommission dazu einen besondern Kommissarius abzuordnen, und durch diesen, oder durch unmittelbare Verfügungen die Berichtigung des ganzen Geschäfts mit allen zu demselben gehörigen, oder von den Partheien damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkten, sowohl unter den Hauptpartheien, als mit den entferntern Interessenten zur Sache, als Hypothekargläubigern, Lehn- und Fideikommißberechtigten und wessen Rechtsverhältnisse sonst dadurch berührt werden, namentlich auch die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern der zur Regulirung kommenden Güter zu vermitteln, die Angelegenheit bis zum Abschluß der Verhandlungen zu leiten und zu betreiben, und endlich selbst auf die Berichtigung der hypothekarischen Verhältnisse zu achten. (§. 15.)

§. 7. Ihre Kompetenz tritt auch in dem Fall eines zwischen den Interessenten bereits getroffenen Privat-Abkommen alsdann ein, wenn wegen dabei übergangener Punkte, oder von nicht zugezogenen Interessenten neue Ansprüche erhoben werden; gleichergestalt ist dieselbe verpflichtet, wenn wegen der bei Ausführung eines Privat-Abkommens eintretenden Schwierigkeiten ihre Vermittelung in Anspruch genommen wird, sich darauf einzulassen, wiewohl übrigens Rechtsstreitigkeiten über die Rechtsbeständigkeit oder Auslegung solcher Privatverträge zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gehören.

§. 8. Wenn bei der Auseinandersetzung Korporationen, Anstalten und Stiftungen, die unter der allgemeinen Oberaufsicht Unserer Regierungen stehen, Theilnehmer sind, so müssen diese bei der Verhandlung selbst zwar, wie es sonst die Gesetze vorschreiben, gehörig vertreten werden. Wo es aber auf die Ertheilung von Genehmigungen und Ermächtigungen ankommt, welche sonst Unsern Regierungen, vermöge des Oberaufsichtsrechts, zustehen würden, da sollen die Generalkommissionen in die Stelle der letztern treten, und dergleichen Genehmigungen und Ermächtigungen nach gehörig geprüfter Sache, und mit Beobachtung alles dessen, was im gleichen Fall jenen obliegen würde, ihrerseits ertheilen können.

§. 9. Gleichergestalt haben die Generalkommissionen, wo allgemeine und landespolizeiliche Rücksichten eintreten, diese von Amtswegen in Stelle Unserer Regierungen gehörig zu beachten, und sind auch in dieser Beziehung von der Nothwendigkeit einer nähern Rücksprache mit letzteren entbunden, wiewohl, wie sich von selbst versteht, denselben jederzeit auf gebührendes Nachsuchen die nöthige Auskunft zu ertheilen gehalten.

§. 10. Auf Unsern Domainen soll die Regulirung aller derjenigen Rechtsverhältnisse, worauf sie die im §. 4. bezeichneten Gesetze beziehen, zunächst durch Kommissarien der Regierung versucht, und nur, wenn dieselbe auf diesem Wege nicht zu Stande gebracht werden kann, an die

Generalkommission gebracht werden. Doch kann letztere in Bezug auf das Domanialinteresse bei Ertheilung der nöthigen Genehmigungen und Ermächtigungen die Stelle Unserer Regierungen nicht vertreten.

§. 11. Zum Wirkungskreise der Generalkommissionen gehört ferner die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich bei Gelegenheit der Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, über die Ablösung der Zehnten, über die Abschätzung oder sonstige Werthausmittelung der verschiedenen Rechte und Verpflichtungen, oder auch über die Ausgleichung selbst, es sey zwischen den Hauptinteressenten, oder denen, deren Rechtsverhältnisse dadurch nur mit berührt werden, ereignen mögten.

§. 12. Alle übrigen Rechtsstreitigkeiten verbleiben zwar nach wie vor den ordentlichen Gerichten. Jedoch sollen die Generalkommissionen auch in diesen überall, wo es bei der Entscheidung auf ökonomische Gutachten ankommt, zu deren Prüfung und Mittheilung ihres Urtheils verpflichtet seyn, wenn sie von den geeigneten Behörden, es sey auf Antrag der Partheien, oder von Amtswegen, darum ersucht worden.

§. 13. Sobald die bei den Generalkommissionen anhängig gemachten Angelegenheiten, sey es im Wege der Uebereinkunft der Partheien, oder der rechtskräftigen Entscheidung, ausgeglichen und die neuen Rechtsverhältnisse, sowohl in Beziehung auf die Hauptpartheien, als auf die Interessenten der Inzidentpunkte festgestellt sind, muß darüber ein von den Interessenten gehörig zu vollziehender Rezeß aufgenommen, und dieser von der Generalkommission sowohl auf die Legitimation der Kontrahenten, als auf dessen Vollständigkeit, Deutlichkeit und formelle Berichtigung geprüft, und, wenn sie dabei nichts zu erinnern findet, bestätigt werden.

§. 14. In einzelnen Fällen bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, ungeachtet eines oder des andern noch unberichtigten Punkts dennoch mit dem Abschlusse in der Hauptsache zu verfahren, und den unerledigten Gegenstand einer besondern Verhandlung vorzubehalten.

§. 15. Damit auch nach der Regulirung jeder Interessent in den wirklichen Besitz der ihm nach derselben zuständigen Rechte gesetzt werde, so liegt der Generalkommission ob, von Amtswegen dafür zu sorgen: a) daß, wo etwan Grundstücke vertauscht oder sonst abgetreten, neu eingetheilt oder in ihren Grenzen berichtigt seyn mögten, dieselben den darauf angewiesenen Interessenten übergeben; b) daß die zur Sicherstellung derselben *ad depositum* zu leistenden Zahlungen gehörigen Orts geleistet und c) daß die zur Eintragung geeigneten Urkunden der betreffenden Hypotheken-Behörde zu diesem Behuf zugefertigt werden.

§. 16. Wegen der übrigen zur Ausführung des Geschäfts erforderlichen Maaßregeln sind zwar die Anträge der Partheien zu gewärtigen. Es können jedoch Executionsgesuche aus den von der Generalkommission bestätigten Rezessen nur binnen Jahresfrist nach erfolgter Bestätigung,

und allein bei ihr angebracht werden. Wegen Vollstreckung solcher Executionen hat sie überall Unsere Regierungen und Landräthe zu ersuchen.

§. 17. Das letztere gilt auch von allen sonstigen Executionen, welche die Generalkommission, es sey gegen die Interessenten, oder gegen nachlässige Kommissarien oder sonst zu verfügen haben kann. So weit sie nämlich verfügen darf, ist sie auch befugt, ihren Verfügungen durch Veranlassung der Exekution Folge zu geben.

§. 18. Sollte es sich ereignen, daß nach gerichtlich beendigtem Geschäfte der Generalkommission noch neue Ansprüche nicht zugezogener Interessenten zu ihrer Kenntniß und Vermittelung gebracht würden; so tritt ihre Einwirkung dabei in eben dem Maaße ein, als ob dieselben gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gekommen wären.

§. 19. In so weit die Verhandlungen mit den Partheien von den Mitgliedern der Generalkommission selbst nicht übernommen werden können, bedient sich dieselbe in der Regel der Oekonomiekommissarien, welche sie fortan selbst nach gehöriger Prüfung, als solche, anzustellen, befugt seyn soll. Die gerichtlich zu vollziehenden Geschäfte können von ihr den Unterrichtern, Friedensrichtern oder andern richterlichen Personen aufgetragen werden. Alle, Unsern Provinzial-Justizkollegien und Regierungen untergeordnete Beamten und Behörden sind schuldig, ihre Aufträge anzunehmen, und, gleich den übrigen Geschäften ihres Berufs, mit Treue und Pünktlichkeit auszurichten, dabei auch ihren etwanigen besondern Anweisungen Folge zu leisten.

§. 20. Die Vollziehung der Rezesse muß allemal in derjenigen Form geschehen, die nach den Gesetzen zur hypothekarischen Eintragung erforderlich ist. Sie haben dann die Wirkung gerichtlicher Urkunden, und bedürfen keiner nochmaligen Verlautbarung vor dem Richter der Sache.

§. 21. Auch alle Verhandlungen, welche bei der Generalkommission oder in ihrem Auftrage aufgenommen worden, sind, wenn solches von einer richterlichen Person geschehen, als gerichtliche Verhandlungen anzusehen.

§. 22. Die Verhandlungen anderer Kommissarien oder Deputirten der Generalkommission, welche nicht Richter sind, haben zwar in der Regel nur die Kraft öffentlicher Urkunden; sie sollen jedoch von Personen, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, aus dem Grunde, weil die Gesetze sonst bei ihnen allemal gerichtliche Vollziehung verlangen, vorausgesetzt nur, daß die Vollziehung Seitens derselben übrigens in der gehörigen Form geschehen ist, als ungültig nicht angefochten werden können. Auch können jedenfalls die von solchen Kommissarien oder Deputirten zum Behuf der Instruktion derjenigen Streitpunkte, deren Entscheidung zum Wirkungskreise der Generalkommission gehört, aufgenommenen Protokolle bei der Entscheidung mit voller rechtlichen Wirkung zum Grunde gelegt werden.

§. 23. Die Spezialkommissarien sind zur Erfüllung ihres Auftrages

ohne Rückfrage bei der Generalkommission, alles dasjenige zu verfügen und zu fordern befugt, was die ordentlichen Justizbehörden selbst Behufs der Instruktion von den Partheien oder von einem Dritten fordern und ohne Urtelsform verfügen können.

§. 24. Wenn sich ihr Auftrag nicht ausdrücklich auf einen einzelnen Theil des Geschäfts beschränkt, so verbleibt der Betrieb der ganzen Sache bis zum Schluß in ihren Händen. Sie sind ihre Verhandlungen daher auf alle die Gegenstände auszudehnen ermächtigt, welche die Generalkommission in Beziehung auf die bei ihr anhängig gemachten Angelegenheiten vor sich zu ziehen befugt ist, und welche die Partheien mit der Hauptsache in Verbindung bringen. Namentlich also liegt ihnen, auch ohne besondern desfallsigen Auftrag, die Instruktion aller derjenigen Streitpunkte ob, die zur Entscheidung der Generalkommission gehören.

§. 25. Sie können auch in Fällen, wo bei Abschätzungen und Begutachtungen durch Sachverständige nach dem Gesetz die Generalkommission den dritten Sachverständigen zu bestellen hat, nicht allein selbst dazu bestellt werden, sondern es wird auch, wo die Generalkommission nicht ein anderes angeordnet hat, daß solches geschehen, stillschweigend vorausgesetzt.

§. 26. Deduktionen, oder besondere schriftliche Rechtsausführungen sind bei den Instruktionen, welche von den Kommissarien der Generalkommission über Streitpunkte, die zur Entscheidung der letztern gehören, geführt werden müssen, nur in sofern zulässig, als sie im Schlußtermine selbst zu den Akten übergeben werden.

§. 27. Die Entscheidungen der Generalkommission über Streitpunkte sind in der Form von Resolutionen abzufassen.

§. 28. Es steht dagegen den Interessenten nur der Rekurs an Unsere Ministerien des Innern und der Justiz zu, als welche beide in allen solchen Rekursfällen gemeinschaftlich und in letzter Instanz zu entscheiden haben.

§. 29. Auch ein solcher Rekurs muß jedoch binnen vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung derjenigen Resolution an gerechnet, gegen welche er gerichtet werden soll, entweder bei der Generalkommission selbst angebracht, oder doch derselben, wenn solcher unmittelbar an die Ministerien gerichtet worden, in dieser Frist davon, Behufs Einsendung der Akten, Anzeige gemacht werden; entgegengesetzten Falls beschreitet die Resolution der Generalkommission unwiderrufliche Rechtskraft. Es versteht sich indessen von selbst, daß, wo etwan bei Gegenständen des allgemeinen Verwaltungsressorts durch eine Entscheidung der Generalkommission das Gemeinwesen beeinträchtigt oder gefährdet würde, die Abhülfe dagegen zu jeder Zeit noch zulässig bleibt.

§. 30. Schließlich wollen Wir zur Beförderung der Auseinandersetzungen alle deßfallsige Verhandlungen, welche bei den Generalkommissionen vor dem 1. Jan. 1823 anhängig gemacht werden, von der Stem-

pel- und Sportelpflichtigkeit befreien, dergestalt, daß von Seiten der Generalkommission den Partheien nur die Diäten und Remunerationen der Kommissarien und Sachverständigen, und andere zu den baaren Auslagen gehörige Kosten in Rechnung gestellt werden können. Es erstreckt sich jedoch diese Vergünstigung auf die Rekurse und auf die durch dieselben veranlaßten Verhandlungen alsdann nicht, wenn solche als grundlos verworfen worden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 25. Sept. 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Beilage XX.

Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westfalen betreffend.

Vom 25. September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Auf Veranlassung mehrerer Beschwerden haben Wir die im Herzogthum Westfalen geltenden Gesetze über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse einer näheren Prüfung unterworfen, und verordnen nunmehr über diesen Gegenstand, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Es hat bei den Großherzoglich Hessischen Verordnungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westfalen, jedoch unter den nachfolgenden Bestimmungen, auch ferner sein Bewenden.

§. 2. Zur Kapitalablösung sind daselbst auch fernerhin lediglich die bäuerlichen Besitzer, und nicht die Gutsherren, berechtigt. Die bäuerlichen Besitzer sollen Partialablösungen nicht anders als in Summen von wenigstens 100 Rthlr. Preußisch Kourant, und Kapitalablösungen überhaupt nicht anders als nach sechsmonatlicher Kündigung zu bewirken befugt seyn.

Beide Theile sollen aber das Recht haben, eine Verwandlung von Naturalleistungen in Geldrenten zu verlangen, und es sollen für alle Ablösungen diejenigen Vorschriften befolgt werden, welche in dem heute erlassenen Gesetz für die ehemals zum Königreich Westfalen ꝛc. gehörigen Landestheile §§. 34—43. enthalten sind.

§. 3. Wenn von einem mit gutsherrlichen Abgaben belasteten Grundstück ein Theil getrennt wird, so soll, im Fall nicht eine andere gütliche Einigung zu Stande kommt, sofort ein Theil dieser Abgaben, der bei entstehendem Streite durch die Generalkommission (§. 8.) bestimmt wird, und zwar in der Art, daß derselbe mit dem Werth des abgetrennten Theils des Grundstücks im Verhältniß stehet, abgelöset werden, und bis dies geschehen, das abgezweigte Stück Land dem Gutsherrn für sämmtliche Abgaben solidarisch verhaftet bleiben, demnächst aber von aller Verpflichtung gegen denselben frei seyn.

§. 4. Die Auseinandersetzung zwischen Gutsherren und Bauern wegen der Naturalleistungen und Dienste wird künftig nicht mehr nach den unterm 8. November 1814 bekannt gemachten provisorischen Normalpreisen, sondern, wenn keine gütliche Einigung erfolgt, nach der im §. 2. gegebenen Vorschrift bewirkt.

§. 5. Wo diese Auseinandersetzung provisorisch, aber noch nicht definitiv erfolgt ist, steht es jedem Theile frei, binnen Jahresfrist bei der Generalkommission (§. 8.) die definitive Regulirung statt der bisherigen provisorischen in Antrag zu bringen. Was dem gemäß alsdann zurück- und nachgezahlt werden muß, braucht jedoch, wenn solches nicht ausdrücklich vorbehalten ist, nicht verzinset zu werden. Ist binnen Jahresfrist von keinem Theile gegen die provisorische Auseinandersetzung reklamirt, so hat es bei derselben für immer sein Bewenden.

§. 6. Da die über die Ablösung der Zehenten vorbehaltene Verordnung vor der Veränderung der Landeshoheit nicht ergangen, und das Großherzoglich Hessische Gesetz vom 15. August 1816 im Herzogthum Westfalen nicht anwendbar ist, so werden hierdurch die Zehnten aller Art nach den Grundsätzen für ablöslich erklärt, welche in Unserem oben (§. 2.) angeführten Gesetz §§. 44. 45. enthalten sind.

§. 7. Ueber den in der Verordnung vom 27. Februar 1811 vorgeschriebenen Abzug eines Fünftels, wegen der Grundsteuer, bleibt eine anderweitige Bestimmung zu näherer Feststellung des Steuerwesens im Herzogthum Westfalen vorbehalten. Jedoch sollen auch schon jetzt die Gutsherren berechtigt seyn, den in dem oben (§. 2.) angeführten Gesetz §§. 29. und 62. nachgelassenen Beweis zu übernehmen, und in Gemäßheit desselben den Abzug zu vermindern. Imgleichen soll auch hier der Abzug niemals mehr als die ganze vom bäuerlichen Besitzer zu entrichtende Grundsteuer betragen.

§. 8. Zur Erleichterung der Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherren und Bauern, ist von Uns eine Generalkommission in Münster niedergesetzt, und ihr Wirkungskreis durch das besondere Gesetz vom heutigen Tage näher bestimmt worden; derselbe erstreckt sich auch auf das Herzogthum Westfalen.

Urkundlich haben Wir die vorstehende Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 25. September 1820.

(L. S) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Register.

Bemerkung: Die Zahlen deuten die Seiten an. Auf die Beilagen erstreckt sich das Register nicht, weil die betreffenden Stellen der Gesetze ohnedem an den einschlägigen Stellen des Commentars in Bezug genommen worden.

A.

Abfindung und Ausstattung bei Colonatgütern 143—146. 162. 170.
Ablöslichkeit der bäuerlichen Abgaben 179—185. 226. 228.
Ablösung der Zehnten 259.
Ablösung, Fünftel-Abzug dabei 249. 250. 254 256.
Ablösung, provisorische 212—217.
Abstand 26.
Accessio bei Colonatgütern 133.
Adel 102. 103.
Allodium bei Colonatgütern 145.
Altarhörige Leute 111—113.
Amortisationsgesetz 89 ff.
Antichretische Verpfändung und Reconsolidation 57—59.
Appellation in Reconsolidationssachen 53. 54.
Assignations-Urtheile 57.
Attendorn, Amt 137.

B.

Bäuerliche Leistungen 175 ff.
Bauerngut 19 ff.
Bauernstand, Freiheit und Knechtschaft desselben 96 ff.
Beddemund 192.
Beibestattung 30 ff. 80—82. 162. 163.
Beilieger 84.
Beischatz 55. 56.
Besetzen der Colonathöfe 121. 148. 153.
Brautschatz 34. 35. 40—42.
Brilon, Amt 25.

C.

Cabinetsordre vom 3. Mai 1817. 14. 15.
Canon 122.
Canstein, Haus 138.
Colonat-Abgaben, deren Erhöhung und Fixation 107. 108. 115—121. 140. 141. 153. 168. 245.
Colonatgüter 62 ff.
— — — Kennzeichen derselben 157—161.
Colons, des, Eigenthum in Folge der Colonatverordnung 161. dessen Erwerb in Folge absolut gebietenden Gesetzes und *ipso jure* 161. 162.

D.

Deoccupation s. Entmeierung.
Deterioration des Colonatguts 152.
Devastation der Colonatwaldungen 152.

Dienste 193 ff.
— — deren Abschätzung 219. 220.
— — deren Verwandlung in Fruchtrenten 213.
Dienstzwang 191. 192.
Divisio civilis 36. 38. 39.
Dominium utile s. getheiltes Eigenthum.
Dörfer 24.
Durchschnittspreise 207. 209 ff.

E.

Ehestiftungen bei Colonatgütern 145.
Eigene Leute 111—114.
Emphyteusis 122—124.
Entmeierung 122. 131. 153. 171—173.
Entmeierungsgründe, falsche 150—152. wahre 152. 153.
Entschädigung f. Steuerfreiheit 244.
Erbfolge bei Colonatgütern 142. 143. 153.
Erbfolge in Erbgütern 25 ff.
Erbgut, Definition 19 ff.
Erbherrn 238.
Erbloosung 88. 89.
Erbpachtgüter 158.
Erbrecht bei Colonatgütern 107—109. 111. 112. 114—122. 235. 236. 240. 241.
Erbverträge 27 ff. 40.
Erbzinsgüter 122—124.
Erstgeburtsrecht 26.
Erwitte, Amt 124. 125. 185.

F.

Familienverträge 36. 37.
Feudalwesen 154.
Fiducia 47. 48. 50.
Freie Leute 111—113.
Freilassungen 98—100.
Freilassungs-Abgabe 188—191.
Frizharzkirchen, Gericht 124.
Fruchtkörner-Abgabe 202.
Fruchtkörner-Abgabe, deren Ablösung 210—217.
— — — — — — deren Abschätzung 220—222.
Fünf, die Zahl 34.
Fünftel 244 ff.
Fünftels-Abzug bei Geistlichen 243.

G.

Garbenhöfe, Garbenpacht 199. 201.
Gebäude bei Colonatgütern 133. 138. 167.
Geldabgabe statt Naturalleistung 205. 218. 219.
Geldrente, veränderliche 222—224.
Generalcommission 260 ff.
Geseke, Amt 124.
Geseker Landtage 237 ff.
Getheiltes Eigenthum des deutschen Rechts, und insbesondere *Dominium utile* des Colons 127—130.
Gewinnung, Gewinnbriefe 108. 109. 114. 130—132. 149—151. 161. 163.
Gewinngeld 109. 114. 118. 119. 125. 163. 198—201.
Grundsteuer 253. 254.

H.

Haushaltung, Uebertrag und Vorbehalt 30 ff.
Heerbann 101 ff.
Hofhörige Güter 125. 155.
Hofstadt, Gericht 124.
Holzberechtigungen, deren Besteuerung 249.
Hovesleute 111—113.

I.

Interimswirthschaft 147—150. 161. 162. 171.
Juden-Retrakt 91—93.

K.

Kindtheile 33 ff.
Kirchenbauten, Pflicht des Zehntherrn 258.
Kurmedgüter 187.

L.

Lastenbücher, für Preis-Festsetzung entscheidend 207. 211.
Lasten des Colonatguts 138—140.
Laudemium s. Gewinngeld.
Lehns-Verband bei Colonatgütern 174.
Leibeigenschaft 124—126. 155.
Leibeigenthums-Gefälle 185 ff.
Leibgewinngüter 157. 158.
Leibzucht 146. 147. 152. 167. 168. 170. 171.

M.

Martini-Marktpreise 221. 222.
Maste 136.
Medebach, Amt 24. 25.
Militär-Conscription, Veranlassung der Colonatverordnung 8. 9.
Ministerial-Instruction für die Revisions-Commissionen 15.
Mühlen mit Renten belastet, Abzug des Fünftels davon 249.

N.

Naturalien-Abgaben 202. 203.
— — — — — deren provisorische Verwandlung und Ablösung 212—217.

O.

Obligationen unkündbare, auszustellen bei Gelegenheit eines Kapitalbedarfs des Gutsherrn 228—230.
Oehlinghausen, Kloster 125.
Olpe, Amt 24. 137.

P.

Pachtzahlung unterbleibende, als Entmeierungsgrund 151—153.
Pactum protimiseos 93.
Pfandrecht, altdeutsches 49—51.
Pfarr-Abgaben 204. 205.
Partial-Ablösungen der Renten 181. 182.
Pflichttheil 39—42. 80.
Polizei-Ordnung 5.
Preis-Festsetzungen der Natural-Abgaben nach Hessischen Gesetzen 205—213.
— — — nach Preußischem Gesetz 214—234.

R.

Recessus perpetuae concordiae 242.
Reconsolidationsrecht 46 ff. 69. 70. 78. 82. 83.
— — — Früchte dabei 63. 64.
— — — Klage, ihr Beweis 55—57.
— — — Preis, dessen Abschätzung 60—62.
— — — Prozeß, dessen Kosten 65.
— — — Verjährung 62.
— — — Verzicht 63.
— — — Vorbehalt 82. 83.
Renten 49. 175. 177. 198 ff.
Rentenbesteuerung 244 ff.
Repartition der Grundrenten 177. 178.
Retracte 50. 51. 60. 88 ff.
de retrovendendo pactum s. römischer Wiederkauf.
Ritterschaft, deren Steuerfreiheit 236 ff.
Rüthen, Amt 25.
Rüthenscher Landtag 239.

S.

Schatz-Kataster 54. 55. 243.

Schatzungen überhaupt 235 ff.
— — — des Colonatguts 139. 140. 167. 168. 244. 245.
Schulden-Aufnahme nach der Beibestattung 31 — 33.
— —, in wie fern sie auf den Gutsfolger oder auf alle Kinder übergehen 42. 43.
Schuldenwesen der Colonien 141. 142. 152. 168 — 170.
Servi 96 ff.
Sohlstätte s. Reconsolidation, Untheilbarkeit und Pfarr-Abgaben.
Sterbfall 185 — 188.
Steuern alte, so zu Domanialrenten geworden 203. 204.
Steuerzahlung von Bauerngütern 107. 108.
Steuerfreiheit 235 ff.

T.

Theilbarkeit der Bauerngüter 66 ff.
Thesaurus bei Colonatgütern 133 — 135.
Traditiones, s. Uebergaben.

U.

Uebergaben von Bauerngütern an Höhere 105 ff.
Uebertragungen von Colonatgütern 142. 143.
Untheilbarkeit d. Bauerngüter 23 ff.

V.

Verletzung über die Hälfte im Verhältniß zur Rekonsolidation 64. 65.
Verwandlung, provisorische, der Naturalabgaben in Geldabgaben 212 — 217.
Viehabgaben 202.
Vogtleute 111 — 113.

W.

Waldungen bei Colonatgütern 135. 136. 152. 164 — 166.
Wechselungen 188. 189.
Weddeschatz 25. 50. 51.
Wehren 20.
Weide-Servituten, deren Besteuerung 249.
Wiederkauf, deutscher, 49. 51.
— — —, römischer 48. 59. 60.

Z.

Zehnten 256 ff.
— , deren Besteuerung 244 ff. 249. 258.
Zeitgewinngüter 157. 158.
Zeitpachtgüter 158 — 160.
Zinsen des Kindtheils 43 — 45.
Züschen 25.
Zwankigstel 178. 179. 249.

Hamm,

gedruckt in der Schulzischen Buchdruckerei.

Druckfehler.

Seite	2	Zeile 29	statt hingegen lies hingehen.
—	23	— 23	st. Zugaben l. zugeben.
—	25	— 13	st. Waddeschatz l. Weddeschatz.
—	32	— 26	st. Pacikanten l. Paciscenten.
—	38	— 6	st. *action* l. *activa.*
—	40	— 1	st. in der l. der in.
—	41	— 27	st. *Sintotis* l. *Suitatis.*
—	43	— 32	st. *amtionis* l. *emtionis.*
—	43	— 25	st. nun l. nur.
—	47	— 3	st. *cestio* l. *cessio.*
—	—	— 16	st. *fideeuse* l. *fidemve.*
—	50	— 22	st. verbannt l. erlernt.
—	55	— 22	st. *fact* l. *facit.*
—	74	— 21	st. vor sich l. beziehen.
—	94	— 17	st. *agir* l. *ager.*
—	95	— 20	st. *puis* l. *pius.*
—	—	— 24	st. *pruis* l. *prius.*
—	—	— 32	st. *elero* l. *clero.*
—	100	— 33	st. Bestand l. bestand.
—	109	— 31	st. *Cociy* l. *Coccej.*
—	—	— —	st. *coas* l. *cons.*
—	111	— 28	st. Dull l. Dell.
—	—	— 30	st. Hundema l. Hundeme.
—	126	— 32	st. durch l. die.
—	151	— 30	st. 617 l. 17.
—	165	— 31	st. für diese l. zu dieser.
—	166	— 37	st. *N.* l. *N. XII.* der Beilagen.
—	169	— 3	st. Cassionair l. Cessionar.
—	188	— 35	vor 30 setze §.
—	189	— 18	st. Lastgeldes l. Laßgeldes.
—	198	— 6	vor „weder" ist „auf" zu setzen.
—	204	— 2	st. Bande l. Beede.
—	207	— 30	nach Nr. folgt *X.*
—	208	— 26	st. hingegen l. hiegegen.
—	239	— 16	vor 6000 l. bewilligten.
—	257	— 34	st. hat l. *Jus.*
—	—	— 35	st. *C.* 3. l. *c.* 3.
—	261	— 2	st. Umstände l. Anstände.

Folgende empfehlenswerthe Schriften sind in der Verlagshandlung dieses Werks erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Benzenberg, Dr. J. Fr., Versuch über das Gesetz des Falls, über den Widerstand der Luft und über die Umdrehung der Erde; nebst der Geschichte aller frühern Versuche von Galiläi bis auf Guglielmini. Mit 8 Kpfrn. und 1 Vignette. gr. 8. 1804. 2 Rthl. 20 Sgr.

Berken, von der, Beitrag zur Geschichte des westphälischen Adels. 8. 1804. 17½ Sgr.

Blomberg, Wilh. Frhr. v., Thomas Aniello. Trauerspiel in fünf Aufzügen. gr. 8. 1819. 1 Rthl.

— — Hermanns Tod. Trauerspiel in 5 Acten. Mit einem prachtvollen Titelkupfer von Barth nach Roekel. 8. 1824.
Geheftet. Druckpapier 20 Sgr.
Auf Velinschreibpapier 27½ Sgr.

Jagd- und Waldordnung, revidirte Klev-Märkische, wie auch Geldern- und Meurssche, de Anno 1765. Neuer Abdruck. gr. 4. 1822. 7½ Sgr.

Jahrbücher der Erinnerungsfeste alter westphälischer Musensöhne. Erstes Heft. gr. 8. 1821. Geheftet. 15 Sgr.

— — Zweites Heft. gr. 8. 1829. Geheftet.
Auf Druckpapier 1 Rthl.
Auf feinem Schreibpapier 1 Rthl. 10 Sgr.

Ideen über den Reinertrag der Grundgüter von einem praktischen Finanzbeamten. gr. 8. 1821. Geheftet. 6¼ Sgr.

Kindlinger, Nik., Fragmente über den Bauernhof, die Hofesverfassung und das Bauernrecht. 8. 1812. Geheftet. 7½ Sgr.

Möller, J. F., patriotische Phantasien, 2 Thle. 8. 1821.
1 Rthl. 10 Sgr.

Schulz, Dr. H., über die Bedeutung der Gewerbe im Staate und über das Naturprinzip der Verfassungsbildung. Eine staatswissenschaftliche Fehde, geführt in einer Reihe von Streitschriften. Erste Abtheilung. gr. 8. 1821. Geheftet.
1 Rthl.

Sparre-Wangenstein, C. J., Entwurf der Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung gr. 8. 1823. Geheftet. 12½ Sgr.

Weddigen, Dr. Pet. Flor., Handbuch der historischen und geographischen Literatur Westphalens. gr. 8. 1801. 12½ Sgr.

Wilkens, Alb., Versuch einer allgemeinen Geschichte der Stadt Münster, oder historisch-topographische Darstellung der Stadt seit ihrer Entstehung, Vergrößerung und Vollendung. Nebst einem Nachweise über ihre merkwürdigsten Stiftungen vom Jahre 799 bis 1534, nach beigefügten Urkunden entworfen. 8. 1823. Geheftet. Auf Druckpapier 15 Sgr.
Auf feinem Schreibpapier 22½ Sgr.

Lüdwigsdorf

Wagstadt

Troppau

Hennersdorf. Freudenthal

Hannsdorf, Jauernig

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sommer, Johann Friedrich Joseph,

Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogthum Westphalen nachältern und neuern Gesetzen und Rehten

Hamm 1823

J.germ. 196 x-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552740-4